dem Leser ohne Not und ohne Folgerichtigkeit gemacht hat, durch Aufzählung ähnlicher Fälle nicht noch weiter vermehren zu müssen, machen wir nun auf eine andere Mühe aufmerksam, die sich der Verf. durch das ganze Buch genommen hat, und die zwar an sich nicht als unnötig bezeichnet werden soll, aber doch in ihrer ganzen Richtung so sehr auf das subjektive Ermessen des Einzelnen hinausläuft, daß ihre Resultate nicht in einem Lehr- und Lernbuche hätten fixiert zu werden brauchen, zumal hierbei auch der Verf. selbst von Schwankungen und Einseitigkeiten nicht frei ist. Diese Mühe betrifft die auf e auslautenden Wörter, deren e bald als ‚dumpfes' gelesen, bald als verstummtes betrachtet werden soll. Wenn der Verf. im Interesse eines national gefärbten Satzlesens Anweisungen hierüber geben wollte, so hätte er auch hier konsequenter verfahren müssen. Denn man versteht wohl, warum er in le laisser das e als dumpf, und in le ramasser das e als stumm auffaßt, aber man versteht nicht, warum in mieux de réfléchir das e dumpf und in parlant de vous stumm sein soll, während in pleine de repentir beide e (in de und re) als lautbar bezeichnet werden! Aus der großen Masse hierher gehöriger Beispiele nennen wir nur: L'apercevant de loin, elle poussa un cri de joie-baignée de larmes und près de la table, wo das je erste e als dumpf, das je zweite als stumm bezeichnet ist. Man versteht, warum in sur le livre das e als dumpf bezeichnet ist, aber man versteht nicht, warum es in et le chat stumm, und in fois le tour dumpf sein soll, da beide Wörter unter denselben Tonverhältnissen in ihrem Satze auftreten. So ist es auch in: il a plus de (ſt.) goût pour le (d.) fromage. Wenn ferner in on me l'a pris das e von me ausdrücklich als stumm bezeichnet wurde, so konnte es mit demselben Recht auch für das e in Je t'assure geschehen. Sollte aber je hier nicht als Proclitika auftreten, so durfte es me dort auch nicht als Enclitika. Es giebt eine Masse von Beispielen für solche Inkonsequenzen, auch für die Fälle, wo der Verf. bei gehäuftem Auftreten solcher Wörtchen vom Anfang (?) her abgezählt und zwischen ‚dumpf' und ‚stumm' eine regelmäßige Abwechselung einzuführen versucht hat. Hierunter fallen nun auch die Doppelwerte, die dem e des Präfixes, z. B. in demander, gegeben werden; wenn man aber les autres me (d.) le (ſt.) de(d.)mande(ſt.)raient, qui ne (ſt.) de(d.)mandait und demanda (d.) sa mère mit et demanda (ſt.), lui demanda (ſt.) vergleicht, so will das so affektiert erscheinen, daß man sich lieber nur für einen Lautwert, und zwar für die Verstummung, entscheiden möchte, wie wir z. B. petit stets so bezeichnet gefunden haben. Wenn der Verf. sich auch betreffs der Encliticä von Passy hat leiten lassen, so ist zu bemerken, daß dieser sich von Levêque gerade hierin Verbesserungen genug hat gefallen lassen müssen.

Aber wie gesagt: je länger wir uns die Beispiele mit und ohne Verstummung alle betrachten, desto mehr müssen wir verlangen, daß solche auf rein subjektivem Ermessen beruhende Handhaben für ein satzrichtiges Lesen entweder ganz wegfallen oder, wenn sie für richtig gehalten werden, auch konsequent durchgeführt werden. — Was nun die Lesestoffe selbst anlangt, so bieten sie mit einem Drittel 15 reine Dialoge und 12 Gedichte, mit den zwei andern Dritteln Erzählungen und Beschreibungen, zum Teil in Briefform. Da natürlich in mancher derselben verwandte

Digitized by Google

Gebiete wiederholt vorgeführt werden, so wird dem Prinzip der gruppierenden Repetition genügend Rechnung getragen und Material zu größeren Umformungen bezw. selbständigen Bearbeitungen geboten. Letztere selbst von den Schülerinnen zu verlangen wird man um so weniger Bedenken tragen dürfen, als die Sprache dieser der besten französischen Jugendlitteratur entlehnten Lesestücke einfach und klar, durchsichtig und leicht genug gehalten ist, was der Verf. hier und da durch besondere Nachhilfe zu erreichen versucht hat. An der Hand der Lesestücke soll das grammatische Material ungefähr in folgendem Gange entwickelt werden: Präsens der beiden Hilfsverben und der 1. Konjugation, Zeichen für Genus und Numerus, attributives und prädikatives Adjektiv, adjektivisches Possessiv- und Demonstrativpronomen, das verbundene Personalpronomen, das Kardinale, die Imperfekte obiger Verba, die Définis und Future der beiden Hilfsverben, der Artikel im Teilungssinn, die Komparation, die Adverbbildung, das Futur und Défini der 1. Konjugation, die einfachen Zeiten der Verben auf ir und re, das Passivum, die übrigen Pronomina, das Reflexivum, recevoir, und zuletzt die gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter, nach den vier Konjugationen geordnet. Grammatischer Text und Paradigmen befinden sich für das Verb auf S. 79—91 zusammengestellt, nach dem Wörterverzeichnis für die einzelnen 81 Lesestücke (S. 62—78) und vor dem alphabetischen französisch-deutschen Wörterverzeichnis (S. 92—110). Beide geben die Wörter mit den Zeichen für Verstummung und Lautbarkeit, Kürze oder Länge, oder auch mit vollständiger phonetischer Transskription: freilich auch hier wieder in der Einseitigkeit und Prinziplosigkeit der Lesetexte (man vergleiche nur: jeter, lever (unbezeichnet), semer, mener (das erste e als verstummt bezeichnet); revoir (e verstummt), retenir (zweites e verstummt), retarder (e unbezeichnet); geler, secourir (e unbezeichnet), gelée, secours (e verstummt). Die grammatischen Übungsaufgaben, die jedem Lesestücke untergesetzt sind, beziehen sich 1. auf die Konversation, insofern durch die Beantwortung einiger französischer Fragen, die anfangs auch übersetzt sind, der Hauptinhalt des Gelesenen angegeben werden soll; 2. verlangen sie Umformungen in Bezug auf die Personen, Zahlen, Zeiten und Genera (verbi), Umbildungen von Gesprächen in Berichte, Erzählungen in Schilderungen und umgekehrt. In einigen dieser Aufgaben hat der Verf. entweder der Kraft der Analogiebildung allzuviel vertraut oder allzuwenig Proben auf die Ausführbarkeit des Verlangten gemacht: denn ohne ausdrückliche Nachhilfe seitens des Lehrers wird sie eine Schülerin schon darum nicht lösen können, weil sie noch nicht alles gehabt hat, was zur richtigen Lösung der Aufgabe als bekannt vorausgesetzt wird. So in Nr. 15, 21, 26 f., 35, 38, 40, 50, 53—56, 59. Eine neue Auflage, die wir dem Buche wegen seines Inhaltes und Planes im allgemeinen von Herzen wünschen, würde also hauptsächlich solche Inkonsequenzen in der Ausführung auszugleichen haben.

5. **Benecke, A.**, Französische Schulgrammatik. 1. Teil. 9. Aufl. Ausg. A. VIII u. 384 S. Potsdam, 1889, Stein. 2 M.

Zu dieser neuen Auflage bitten wir zu vergleichen den Päd. Jahresber. Bd. 29 S. 609 f., wo das Buch in 7., und den Päd. Jahresber. Bd. 33

Digitized by Google

S. 462 f., wo es in 8. Auflage besprochen wurde. Da die neue Auflage nur wenige eigentliche Veränderungen aufweist, so wollen wir als auf ein Zeichen der Zeit nur darauf hinweisen, daß der Verf. es für nötig hielt, in der Vorrede die Anlage seines Buches von neuem zu skizzieren und dann fortfährt: „Während ich in dem Vorwort zu früheren Auflagen auf Einzelheiten der Methode näher eingegangen bin, habe ich jetzt davon Abstand genommen, da seit einigen Jahren eine solche Flut von Methodik sich über uns ergossen hat, daß man auf geraume Zeit versorgt ist und derartige Lektüre in so großer Mannigfaltigkeit zu Rate ziehen kann, daß man nicht in Verlegenheit ist, seine bisherige Erfahrung zu befestigen und bekräftigen." „Neueren Anschauungen über Gestaltung des neusprachlichen Unterrichts und über darauf bezügliche Schulbücher gegenüber erkläre ich, daß die von den Neuerern gegebene Anregung zu größerer Pflege der Sprechübungen Anerkennung und Nachahmung verdient. Im übrigen aber halte ich es für nachteilig, beim Anfangsunterricht sofort von Lesestücken auszugehen; ich glaube, daß diese Methode mit der Gründlichkeit, welche den höheren Unterricht charakterisieren soll, nicht im Einklang steht. Das Hineindrängen der Lautphysiologie ist ebenso überflüssig wie zeitraubend; es ist die wunderlichste Erscheinung in der Entwicklung des neusprachlichen Unterrichts. Man denke nur an die Verwendung von Transskriptionen in den Lehrstunden. Eine richtige Aussprache erfordert allerdings Detailarbeit, aber in anderer Weise; die Mittel dazu sind längst jedem, der sich darum bekümmert hat, zur Verfügung gewesen; wir haben deswegen nicht auf die Neuerer zu warten brauchen. Wenn man zu gunsten der sogenannten Reform geltend macht, die Jugend würde dabei lebhafter angeregt, nehme lebendigeren Anteil am Unterricht, so ist zu erwidern, daß die mehr oder minder anregende Einwirkung auf die Schüler von der Eigenart des Lehrers abhängt; synthetisch oder analytisch spielt dabei eine geringe Rolle."

6. **Bierbaum,** Dr. J., Lehrbuch der französischen Sprache nach der analytisch-direkten Methode für höhere Knaben- und Mädchenschulen. 1. Teil. IV u. 132 S. geb. 2 M. Hierzu:
7. **Derselbe.** Methodische Anleitung zum Lehrbuch der französischen Sprache u. s. w. 17 S. 40 Pf.
8. **Derselbe.** Lehrbuch der französischen Sprache u. s. w. 2. Teil. IV u. 120 S. geb. 2 M. Hierzu:
9. Begleitschrift zu dem 2. Teile des Lehrbuches der franz. Sprache u. s. w. 16 S. 40 Pf.

Sämtlich 1889 u. 1890, Leipzig bei Roßberg.

Mit diesen Büchern ist Bierbaum endlich der Aufforderung Münchs, die allgemeinen Pronunciamentos nun auch einmal in Thaten umzusetzen, gefolgt und damit auch unserm eignen Wunsche nachgekommen! Über die methodischen und didaktischen Ansichten Bierbaums im allgemeinen wolle man vergleichen, was über seine zwei Reformschriften im Päd. Jahresber. Bd. 38 S. 474—478, und im Päd. Jahresber. Bd. 40 S. 548—50 berichtet worden ist.

Die methodische Anleitung zum ersten Teile zerfällt in: 1) Leitende Prinzipien (S. 1—7) und 2) Anleitung (S. 8—17). Im ersteren geht Bierbaum von folgendem Satze aus: „Die analytisch-direkte Methode

Digitized by Google

ruht auf naturgemäßen Grundlagen, welche den verschiedenen Entwicklungsstufen des menschlichen Geistes entsprechen." Als solche bezeichnet er a) die Anschauung: deshalb muß der erste fremdsprachliche Unterricht hauptsächlich Anschauungs- oder Sachunterricht sein; denn mit dem Interesse für die Sache verbindet sich das Interesse für deren sprachliche Bezeichnung. b) Die Nachahmung, und zwar des eigentümlichen Klanges der letzteren: deshalb muß ein lebendiges Vor- und Nachsprechen die Seele des Unterrichts der Anfangsstufe sein. Muß also auch auf eine sichere lautliche Grundlage ein großer Wert gelegt werden, so ist es doch unmöglich, die Sprachlaute an bereits fertigen Gebilden einüben lassen zu wollen, ganz abgesehen davon, daß zur erstanfänglichen lautlichen Analysierung zusammenhangender Lesestücke eine Fähigkeit, Kraft und Geduld gehört, die nicht immer zusammen zu haben sind, und deren Aufwendung in keinem Verhältnis zu den erzielten Resultaten steht. Darum verzichtet Vierbaum auf „diese verhängnisvolle Lockspeise des zusammenhangenden Lesestückes bei der Einübung der Aussprache", und dies mit um so größerem Rechte, als zunächst das Lesestück ja auch nur stückweise vorgebracht werden kann und durch tagtägliche Wiederholung schließlich auch kein Interesse mehr zu erwecken vermag. So geht denn V. von Artikulationsübungen aus, dann zu Musterwörtern über und weckt durch Beigabe der deutschen Bedeutung nicht bloß das Interesse an denselben, sondern macht auch den Schüler allmählich auf die verschiedenen graphischen Darstellungen derselben Laute aufmerksam. Diese Wörter aber müssen ebenso, wie der als drittes in die Behandlung eintretende Text innerhalb der Interessen- und Erkenntnissphäre des Kindes liegen und haben sich ebensowenig mit Land und Leuten, Leben, Sitten, Geschichte, und Geographie des fremden Volkes zu befassen, wie mit Jupiter und den klassischen Streichen seiner olympischen Gesellschaft. Dabei kann sich der erste fremdsprachliche Unterricht doch schon in Beziehung mit dem übrigen Unterrichte setzen, nur mit der selbstverständlichen Bedingung, daß der deutsche Unterricht sich in zuvorkommender Weise durch vorbereitende Grundlage grammatischer Begriffe und Fertigkeiten in den Dienst der Fremdsprache stellt. Wird so das Kind vom Schul- und Wohnzimmer mit ihren Leiden und Freuden, Thätigkeiten und Beschäftigungen in den Garten, die Straßen der Stadt, auf Feld und Wiesen, in den Wald und so weiter geführt und zur Erkennung alter Freunde in neuer Sprache angeleitet (Apperzeption), so gelangt das Kind auch c) zu seiner dritten geistigen Entwicklungsstufe, der Reflexion, dem Denken über die Sprache. Die bereits gewonnenen Kenntnisse und Begriffe sind in der neuen Sprache zu klären und zu befestigen, aber es ist nicht eine neue Sprache aus abstrakten Regeln festzustellen und nach Anweisung solcher Vorschriften aus der Muttersprache herzustellen: also ist das Übersetzen in die Fremdsprache zum Zwecke der Erlernung derselben eine pädagogische Sünde und Verirrung. Die sogenannte formale Bildung ist vielmehr durch die der lebendigen Sprache unmittelbar entnommenen lebendigen Übungen zu gewinnen, vorzüglich durch die Konjugationsübungen in ganzen Sätzen und selbst Satzgefügen, durch die lebendige Rede und Gegenrede in Frage und Antwort, durch das selbständige Bilden von Sätzen im Anschlusse an Gelerntes, durch

Digitized by Google

die mündliche und schriftliche Retroversion und Reproduktion. Je mehr so die Sprache selbst im Mund und Geiste des Schülers zum lebendigen und sicheren Besitze gelangt, desto mehr muß auch das Übersetzen in die Muttersprache zurücktreten. So kann schließlich eine annähernde Beherrschung der Fremdsprache in Wort und Schrift eintreten, die der Produktion gleich zu achten und die Übersetzung in die Fremdsprache zu ersetzen im Stande ist. Nach diesen Gesichtspunkten, denen wir im ganzen immer das Wort geredet haben, wenn wir auch im einzelnen abweichender Meinung gewesen sind, zerfällt nun der erste Teil des vorliegenden Lehrbuches in fünf Teile: I. Vorschule (S. 1—16). Sie enthält Belehrungen über die Aussprache, mit den übersetzten Musterwörtern und Zusammenstellungen der verschiedenen graphischen Darstellung desselben Lautes, spricht in ebensolcher Weise von der Betonung, Bindung und den Schrift- und Lesezeichen. Bei der Einübung wird hier, wie auch weiterhin, auf das Chorsprechen ein großer Wert gelegt; dagegen ist von einer lautlichen Umschrift Abstand genommen worden, und zwar 1) weil die Aussprache ja nur in der Schule und nach Anleitung des Lehrers eingeprägt werden soll, 2) weil die verschiedenen Lautbilder für denselben Laut das Auge zur schnellen Auffassung desselben beim Lesen gewöhnen sollen, 3) weil der Orthographie nicht noch besondere Steine in den Weg gelegt werden sollen, 4) weil die Zahl der abweichenden Laute einen solchen umständlichen Apparat überhaupt nicht erfordert und 5) weil ein gutes Ohr und eine reine Aussprache auch ohne Lautschrift gebildet werden können. Vier Wochen genügen zur Bewältigung der Vorschule (bei wieviel Stunden wöchentlich?). II. Die Leseübungen (S. 17—19). Das sind zwei Prosastücke (Schule und Schulzimmer) und zwei Gedichtchen (Eintritt in die Schule und Kleiner Faulpelz) mit Angabe der Bindung und Satztakte im Texte, und mit Beigabe der Übersetzung unter (Prosa) oder neben demselben (Poesie). Dem Vorsprechen des Französischen soll sich nach mehrmaliger Bearbeitung das Vorsprechen des Deutschen zur Rückübersetzung ins Französische anschließen. III. Die Lese- und Sprechübungen (S. 20 bis 30): 4 prosaische und 5 poetische Stücke aus Schule und Haus, ohne Angabe von Bindung, Satztakt und interlinearer Übersetzung, aber für die Prosastücke mit Beigabe eines Questionnaire, zu dessen Fragen die Übersetzung seitlich beigegeben ist. Die Bedeutung der einzelnen Wörter und Wortverbindungen soll zunächst vom Lehrenden selbst gegeben werden. Nachdem ein Abschnitt durch Vor- und Nachsprechen, Vor- und Nachübersetzen, Her- und Hin-übersetzen, einzeln und im Chor geübt ist, tritt als weitere Übung das Syllabieren auf, wozu zunächst das Vocabulaire benutzt wird, welches für diese 9 Stücke zugleich mit der Bedeutung die Silbentrennung der Wörter nach ihrem Vorkommen im Satze angiebt (S. 94 bis 98). Als nächste Übung schließt sich hieran das Sprechen. Hierzu wird in dieser Nummer der nötige Frageapparat vorbereitet, indem die Fragen nicht bloß gedruckt vorgelegt, sondern auch variiert und übersetzt werden. So lernt das Kind auch auf Grund eigner Anschauung das Eigentümliche und Unterscheidende in der Fragestellung der beiden Sprachen herausfühlen, erkennen, und, indem es die Musterfragen sich einprägen soll, auch behalten. Auch bei Frage und Antwort soll Vor- und Nach-

Digitized by Google

sprechen, einzeln Sprechen und Reden im Chor abwechseln. Dadurch daß verlangt wird, daß ein gewisser Kanon von Fragen vorerst auswendig gelernt werde, kann allerdings im folgenden Abschnitte schon zur selbständigen Fragebildung geschritten werden, und sollte auch aus dem vorgelesenen Satze zunächst nur eine deutsche Frage entwickelt werden, deren französische Übersetzung zunächst noch an die Tafel geschrieben und erst durch Chorlesen und Chorsprechen wieder eingeübt werden müßte. Allmählich wird es doch dahin kommen, daß der Lehrer des französischen Sprachapparates sich bei der Erklärung der Lesestücke in so erfolgreicher Weise bedienen kann, daß er selbst auf die deutsche Übersetzung des Stückes verzichten darf, wo dieselbe nichts Wesentliches zur Klärung und Bestätigung beitragen könnte. IV. Die Lese-, Sprech- und Grammatikübungen (S. 31—71). Sie lehnen sich an an 40 Nummern Lesestücke, von denen 21 in Prosa geschrieben sind und über Körperteile, Garten, Haustiere, Charaktereigenschaften, Jahrmarkt, Land, Stadt, Wald, Wiese, Zeiteinteilung, die vier Species, Einladungen und Besuche handeln: letztere werden in Briefform abgehandelt, während in dem übrigen Lesestoff natürlich die Beschreibungen überwiegen; die poetischen Stücke bewegen sich auf analogen Gebieten. Die erste Behandlung der Prosastücke ist wie die in den vorausgehenden Teilen; ist so das Stück inhaltlich und allgemein sprachlich verstanden und geübt, so beginnt die besondere sprachliche Behandlung desselben. Diese richtet sich nach folgenden Überschriften: Artikel und Substantiv, Teilungsartikel, Adjektiv, Personalpronomen und Präsens der beiden Hilfsverben, adjektivische Possessiva, Possessiv- und Demonstrativpronomen, Perfekt, Imperfekt, Défini, Futur der Hilfsverben, Relativpronomen, Konditionnel der Hilfsverben, Indefinitpronomen, Zahlwörter, Konjunktive der Hilfsverben. Den Überschriften entsprechen 18 Paragraphen der V. Grammatik (S. 72—93), auf welche in denselben verwiesen wird. Der Lehrer soll mit Bezugnahme auf die Muttersprache zunächst die besondern grammatischen Begriffe, die in einem Lesestücke jedesmal neu zur Anschauung gebracht werden, besprechen, dann die darauf bezüglichen und durch den Druck hervorgehobenen Formen und Erscheinungen aufsuchen, zusammenstellen und eventuell analogisch ergänzen lassen. Dieser Anordnung folgt die Vergleichung mit dem grammatischen Exkurs bzw. Schema. Hieran reiht sich als dritte Übung die Lösung der taches: Satzkonjugieren, Personen-Numerus-Tempus-Modus-Umformungen, Rechenexempel, Umwandlung der Redeformen u. s. w. Sie schließen sich immer an das gelesene Stück an, können aber nach Belieben noch erweitert und bekleidet werden. Die Vokabeln für diese Lesestücke stehen, nach ihrem Vorkommen im Satze geordnet, auf S. 98—116. Wenn Schreibübungen im Anschluß hieran gemacht werden sollen, kann sich der Verf. nur für Abschriften und Diktate entscheiden. Dagegen hält er zur Belebung des Unterrichts und zur Gewinnung und Sicherung einer guten Aussprache das Singen der eingestreuten Lieder für sehr empfehlenswert, weshalb er in einem Anhang (S. 117—132) zehn derselben (unisono) in Musik gesetzt und mit Begleitung versehen beigegeben hat. — Wir müssen gestehen, daß wir nach Bierbaums allgemeinmethodischen Schriften uns kaum auf eine so vernünftige, die Kräfte der Lehrer und Schüler gleichmäßig abwägende und

Digitized by Google

schonende, und den bestehenden Verhältnissen so sicher gerecht werdende Einzelausführung gefaßt gemacht hätten: aber der ursprünglich seminaristisch geschulte Fachmann bewegt sich hier so sicher und geschickt in dem ihm längst vertrauten Fahrwasser, daß man seine Arbeit als Ganzes mit Dank und Freude wird annehmen müssen, wenn man auch einzelnes vielleicht selber anders gemacht hätte und — wenn man kein so entetierter Radikaler ist, daß einem nichts gefällt, was man nicht selber oder wenigstens einer aus derselben Sippe geschrieben hat. (Über die einseitige Beschränkung des Lesestoffes vgl. das im vorigen Jahrg. S. 411 gegen Fetter Gesagte).

Indem wir uns nun zum zweiten Teile wenden, besprechen wir zunächst dessen allgemeinen Inhalt; er enthält 4 Teile: 1. den Lesestoff (S. 1—74), 2. die Grammatik (S. 75—88), 3. das Vokabular (S. 89 bis 110), 4. den Liederanhang (S. 111—120). Der Lesestoff enthält 24 Prosastücke und 26 Gedichte. Er behandelt Arbeit und Feiertag, das Familienleben mit Leid und Freud, Weinberg und -lese, Blume und Biene, Bach und Fisch, Berg und Thal, Nahrung, Kleidung, Studium, Schwalbe und Frühling, Fuchs und Huhn, Uhr und Tagewerk, Vogel und Nest, Klagen, Wünsche und kleine Freuden der Jugend. An grammatischem Material behandelt er die lebenden Konjugationen, d. h. die erste und die zweite erweiterte, mit eingestreuten Partien aus andern Redeteilen, in folgender Ordnung: Indikativ und Partizip Präsens der ersten, das reflexive Verb, das Adverb, Imperfekt und Défini mit den Verben auf cer und ger, Futur und Conditionnel mit Verben wie lever, die Präpositionen mit den Verben auf eler und eter, Verben wie céder, die Konjunktive, Verben auf yer, sowie aller, s'en aller und envoyer (bis S. 45); die zweite wird in derselben Ordnung behandelt (bis S. 57); hierauf folgt die Passivbildung, der Gebrauch des Partizip Präsens, die zusammengesetzten Zeiten des Reflexivums (bis S. 70). Den Schluß bilden die übrigen Zahlen (Bruch-, Sammel- und Verhältniszahlwörter). Die Behandlung wächst um folgende Punkte: 1) die Verbalformen werden im Druck doppelt hervorgehoben (nach Stamm und Endung); 2) die Tâches werden verstärkt durch Aufforderungen a) zu wechselseitigen Fragen und Antworten, b) zu Neubildungen in Bezug auf Geschlecht, Zahl, Stufe, Zeitform, Satzart, c) zu selbständigen Satzbildungen; 3) jedem Leseabschnitt schließt sich eine Récapitulation an, d. h. ein zusammenhangendes deutsches Stück, welches im wesentlichen eine formale Umgestaltung der Hauptgedanken des Prosastückes darstellt. Manchen Lesestücken sind auch entsprechende Sprüchwörter, Rätsel und Scherzfragen beigegeben.

Die dem zweiten Teile beigegebene Begleitschrift giebt weniger eine Anleitung zur schulmäßigen Behandlung desselben, als eine Rechtfertigung seiner Grundgedanken, namentlich gegenüber bereits erschienenen Rezensionen des ersten Teiles, wie von Klinghardt, Sarrazin, Gundlach u. a. Er stellt noch einmal als die zwei leitenden Gesichtspunkte bei der Auswahl seines Lesestoffes die Anschaulichkeit und die praktische Verwendbarkeit fest. In Bezug auf erstere betont er, daß nur so der oberste pädagogische Grundsatz: „Vom Nahen zum Fernen, vom Bekannten zum Unbekannten" in einer das Interesse wirklich reizenden und weckenden

Digitized by Google

Weise durchzuführen sei; daß nur so das Kind sein neu gewonnenes fremdsprachliches Wissen sofort in praktisches Können umsetzen könne, weil das Neue nicht auch identisch mit dem Fremden zu sein brauche. In Bezug auf den zweiten Gesichtspunkt scheint er mir mit Recht zu betonen, daß, wenn nun einmal das Studium der neueren Sprachen eine praktische Bedeutung haben soll, man schon dem Kinde Gelegenheit geben muß, vielmehr über räumlich und zeitlich nahe liegende Dinge und Verhältnisse sich sprachlich ausdrücken zu können, als es zu zwingen, sich mit Fernem, Fremdem und Außergewöhnlichem zu beschäftigen, für das es nur dann erst Interesse haben könnte, wenn dasselbe bereits durch einen vorbereitenden Unterricht in Geschichte und Geographie geweckt sei. Die das bisherige Maß überschreitende Ausdehnung der Lesestücke rechtfertigt er einesteils damit, daß durch den Vorkursus in der Aussprache die gröbsten Hindernisse hierfür aus dem Wege geräumt seien, und daß eben darum mehr gelesen werden könne und müsse, weil die Sprache nicht mehr um der Grammatik willen, sondern um ihrer selbst getrieben werde: in welcher Beziehung abgerundete Lesestücke von sofort verständlichem Inhalt ungleich wertvoller seien, als elegante Fragmente oder unnatürliche Beispielsammlungen. Aus vollstem Herzen stimmen wir aber dem bei, was der Verf. über das unnatürliche Hasten und Jagen, die Schnellbleiche auf allen Gebieten des jetzigen Unterrichts sagt, um es zu entschuldigen, daß die neue Methode keine Zauberformeln kenne, „welche das Lernen beseitigen, die Zeit aufheben und den natürlichen Entwicklungsgang des Kindes beschleunigen". Denn „die Verdauung und Assimilierung des Stoffes verlangen ihre Zeit". Daß Bierbaum seine Texte selbst bearbeitet hat, ist nur anzuerkennen: es konnten eben durch diesen besonderen Zuschnitt so lebensvolle Ganze werden. An einigen Stellen schien uns aber das Französische doch nicht über allen Makel erhaben zu sein; da es aber Beispiele sind, in denen der Druckfehlerteufel seine Hand im Spiele haben kann, übergehen wir dieselben hier und behalten uns persönliche Anzeige derselben vor. Auch was Bierbaum zum Schutze seiner Gedichte und zu singenden Lieder sagt, verdient anerkannt zu werden; nur müssen wir dagegen protestieren, daß das etwa als Neuerung von ihm bezeichnet werde: die Gebrüder Lehmann hatten schon früher ihren der direkten und indirekten Anschauung dienenden Büchern solche Liederanhänge mit Noten beigegeben. Mit dem Hinweis darauf, daß jeder Teil zirka $1^1/_2$ Jahre berechnet ist, schließen wir die Besprechung dieser zwei Teile, durch die uns der Verf. mit manchem ausgesöhnt hat, woran wir in seinen allgemein methodischen Schriften darum Anstoß nahmen, weil es das Kind mit dem Bade auszuschütten schien. Wir sehen darum mit Spannung dem versprochenen dritten Teile entgegen.

10. **Fetter, J.**, Lehrgang der franz. Sprache. 2. Teil. VIII u. 103 S. 90 Pf.
11. Dasselbe. 3. Teil. Übungs- und Lesebuch. X u. 141 S. 1,20 M. Hierzu:
12. **Fetter, J.**, Zwei Jahre Erfahrungen mit der analytischen Lehrmethode beim Unterricht in der franz. Sprache. 15 S. Sämtlich: Wien, 1888/89, Bermann u. Altmann.
13. **Derselbe.** Ein Versuch mit der analytischen Lehrmethode beim Unterricht in der franz. Sprache. 20 S. Wien, 1888. Programm der Leopoldstädter k. k. Staats-Unterrealschule.

Digitized by Google

Nachdem wir im vorigen Päd. Jahresber. S. 407—412 ausführlich über des Verf. methodische Grundgedanken und deren Ausführung im ersten Teile seines Lehrganges berichtet hatten, geben wir im Anschluß hieran zunächst sofort einen Überblick über den Inhalt und die Anlage der beiden folgenden Teile.

Der zweite Teil setzt die Kenntnis des im ersten Teile behandelten Sprachmaterials und der an demselben eingeübten Formen voraus. Er ist vorzugsweise dem Verbum gewidmet. Von diesem werden in den ersten 17 Nummern die lautlichen und orthographischen Eigentümlichkeiten der Verben der ersten Konjugation, in den zwei folgenden Nummern aller und envoyer behandelt. Es folgt die zweite erweiterte und unerweiterte Konjugation mit den nach dem Infinitiv-Auslaut ihr zufallenden unregelmäßigen Verben (Nummer 20—33). Hieran schließen sich ebenso die Verben der sogenannten vierten Konjugation — die unregelmäßigen mit Auswahl (Nummer 34—42). Es folgen die gebräuchlichsten auf oir (Nummer 43 ff.). In den folgenden Nummern (47 ff.) wird das Reflexivum und Passivum abgehandelt. Die folgenden Nummern (52—63) greifen in ihren Lesestücken zum Teil repetitorisch und erweiternd auf den ersten Teil zurück. Die Behandlung ist im ganzen wie dort: Lesesätze und Lesestücke, Prosa und Poesie, Devoir und Dictée wechseln ab; die leichteren Stücke sollen bis zum Auswendigkönnen geübt, in jedem Semester wenigstens 10 ex officio auswendig gelernt werden. Bei der Behandlung solcher soll ein besonderes Gewicht auf die Wortbildung gelegt werden. Vor dem Übersetzen aus dem Deutschen wird gewarnt; „denn es ist das sicherste Mittel, das erwachende Sprachgefühl so rasch als möglich wieder zu vernichten". Dagegen soll (gegen Bierbaum, Walter u. a.) auf das Übersetzen in das Deutsche die größte Sorgfalt verwendet werden. Denn „es sollte dabei den Schülern gezeigt werden, daß eine gute Übersetzung ein richtiges Erfassen des zu übersetzenden Textes voraussetze, und daß eine wörtliche Wiedergabe äußerst selten möglich sei, zumeist aber eine Vergewaltigung der Muttersprache zur Folge habe". Die Behandlung des Verbs selbst ist und soll nach Ohlerts Bestimmungen (s. Päd. Jahresber. Bd. 41 S. 443 f.) geschehen, weshalb denn auch dessen drei Gesetze als erste Abteilung auf S. 1 f. vorausgeschickt werden. Außerdem wird die Formenlehre des Verbs in der vierten Abteilung (S. 68—88) nach denselben Gesichtspunkten entwickelt und vorgetragen, und die sogenannten unregelmäßigen Verben in Tabellen vorgeführt, deren Einrichtung ist: Infinitiv, ganzer Ind. Präs., Futur, Défini, Part. Perf. und Bemerkungen über den vor den verschiednen Endungen verschiednen Stamm. Das Kriterion der Unterabteilungen bildet das Défini oder das Part. Perf. oder beide zusammen. Für die dritte Konjugation ist auch der Konj. Präs. in die Tabelle mit aufgenommen. Die dritte Abteilung (S. 40 bis 67) enthält die Präparation oder, wie es der Verf. nennt, „Erklärungen zu den einzelnen Nummern des Übungsbuches" mit besonderer Berücksichtigung des idiomatischen und phraseologischen Elementes. Den Schluß bildet ein alphabetisches französisch-deutsches Wörterverzeichnis (S. 89—103). An dem Lesestoff sind jetzt nicht bloß Leiden und Freuden der Jahreszeiten, bürgerliche Thätigkeiten und Beschäftigungen, sondern auch Gedankenspäne und geschichtliche Züge beteiligt.

Digitized by Google

Der dritte Teil soll den Schüler mit den Eigentümlichkeiten der französischen Wortfolge bekannt machen, womit auch die Behandlung der Lehre vom zusammengesetzten Satze gegeben und ein Anschluß an den Lehrplan der dritten Klasse der österreichischen Unterrealschulen erreicht war. Die Behandlung ist freilich Sache des Lehrers, ebenso wie das Merken der aus dieser Behandlung gewonnenen Resultate die des Schülers; denn auf Beigabe einer Grammatik ist in diesem Teile vollständig verzichtet, und werden wir bezüglich derselben auf eine später erscheinende systematische Grammatik desselben Verf. verwiesen. Vorderhand müssen die entsprechenden Richtungsangaben im Inhaltsverzeichnis als einziges Hilfsmittel dienen. Diese weisen auch auf bezügliche Wiederholungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Formenlehre zum zweiten Teile hin. Es zerfällt demnach dieser Teil nur in I. das Übungsbuch (S. 1—59) mit seiner Präparation (S. 60—83), II. das Lesebuch (S. 83—109) mit seiner Präparation (S. 110—124), III. das französisch-deutsche Wörterverzeichnis (bis S. 139) und das deutsch-französische (S. 140 f.). Letzteres ist den Aufgaben zu Liebe beigegeben, welche ins Französische zu übersetzen sind, obgleich noch jeder derselben eine Präparation unmittelbar angehängt ist. Diese Übungsaufgaben stellen zusammenhangende Stücke dar, welche sich zum Teil an den vorausgegangenen Lesestoff und nach dem Inhaltsverzeichnis auch an den behandelten Lehrstoff anschließen. Es sind im ganzen vierzehn. Außerdem ist noch im Lesestoff selbst in früherer Weise für Devoirs und Dictées Sorge getragen. Daß die Hin-Übersetzungsaufgaben einfach und leicht gehalten sind, ist zuzugeben. Wenn aber der Verf. im Kampfe gegen die zurechtgezimmerten Übungsstücke als einen gewissen Ersatz dafür die Führung eines nach Redeteilen geordneten Vokabulars empfiehlt, so haben wir schon im vorigen Jahrgange unsere Bedenken gegen ein so unnötiges und gefährliches Rüstzeug ausgesprochen. Wenn ferner der Verf. in dem Kampfe gegen die zurechtgezimmerten und mit auffälligem Druck versehenen Übungs- und Lesestücke anführt, daß dadurch den Schülern die irrige Meinung beigebracht werde, daß dieser oder jener Redeteil von besonderer Wichtigkeit sei; wenn er vielmehr verlangt, jedes Lesestück solle die Schüler anleiten, die Sprache als ein einheitliches, organisches Ganze aufzufassen, so wäre ad 1) jene Schule zu bedauern, deren Schüler das dächten, und deren Lehrer sie bei solchen Gedanken ließen, und ad 2) zu fragen, ob denn an jedem Lesestück alles angeschaut werden kann und soll. Bierbaum würde dann Recht haben, wenn er ein dadurch gefordertes wochenlanges Herumreiten auf einem und demselben Lesestücke als das beste Mittel zur Ertötung jedes Interesses an demselben erkärt. Die Lesestücke des Übungsbuches sollen in der Schule eingehend behandelt, so oft wie möglich wiederholt, ja dem Inhalte und der Form nach dem Gedächtnisse des Schülers eingeprägt werden: mit diesem Auswendiglernen des Lesestückes können wir uns bei diesem Reformer ebensowenig wie bei den andern befreunden: es kann auch einen toten Mechanismus begünstigen und macht auf jeden Fall weniger Freiheit vom Lesestoff, als es verkehrte Ideenassoziationen in Menge zu Tage fördert. Im ganzen enthält das Übungsbuch 49 Abschnitte, teils Lesesätze, teils Lesestücke meist moralischen, kulturgeschichtlichen, humanitären

Digitized by Google

Inhalts, „welche Hand in Hand mit der erziehlichen Bildung durch den muttersprachlichen Unterricht das geistige Kapital des Schülers von Stufe zu Stufe bereichern und zu seinem bleibenden Eigentum werden sollen". Das Lesebuch ist bestimmt, zu Hause gelesen zu werden; es soll also der Schüler zeigen, wieweit er in die Sprache eingedrungen ist, und in welchem Maße er einen leichten Text mit Hilfe der im Buche vorkommenden Erklärungen, aber ohne Mitwirkung des Lehrers zu erfassen vermag. Zu diesem Zwecke bietet es angenehmere Geisteskost als das Übungsbuch: Anekdoten, Erzählungen, Biographien, u. a. von Bruno und Souvestre, von denen der letztere auch schon im Übungsbuche vertreten ist. Aus den beigegebenen methodischen Schriftchen, welche über die Gangart des Verf. bei dem Unterricht nach seinem Buche berichten, ist Folgendes hervorzuheben: 1) Im Interesse einer richtigen Lautgewöhnung soll der Lehrer beim Vokabelabfragen von dem französischen Wort ausgehen. 2) Monatlich nur eine Haus- und eine Schularbeit, um die kostbare Zeit für die mündlichen Übungen zu erhalten. 3) Die neue Methode verlangt vom Lehrer nicht bloß theoretische Ausbildung, sondern praktische Fertigkeit, die durch Aufenthalt im Ausland erworben und durch Erleichterung der anderweitigen Arbeitslast der Lehrer auch erhalten werden muß. 4) Diktate in der fremden Sprache sind gerade für den Anfang Übersetzungen in die fremde Sprache vorzuziehen. 5) Paradeschüler bildet die neue Methode nicht mehr, aber gleichmäßiger ausgebildete. 6) Den Ausländern erscheint die Art und Weise, wie die zukünftigen Lehrer des Französischen an den Universitäten Deutschlands ausgebildet werden, ziemlich sonderbar (siehe oben unsere Besprechung von Körtings Encyklopädie.)

14. **Mangold**, Dr. **W.**, und **Coste**, Dr. **D.**, Lehrbuch der französischen Sprache. 1. Teil. Lese- und Lehrbuch für die untere Stufe. Ausg. A: Für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. 2. Aufl. VII u. 226 S. Berlin, 1889, Springer. 1,40 M.

Die erste Auflage dieses Buches wurde von uns im 38. Jahrgange des Päd. Jahresber. S. 448—454, die erste Auflage der für höhere Töchterschulen bestimmten Ausgabe B derselben im 41. Jahrg. S. 412 bis 414 besprochen. Wir verweisen auf diese ausführlichen Besprechungen mit um so größerem Rechte, als die Verf. selbst sagen, daß sie nur wenig zu ändern gehabt hätten. Diese Änderungen betreffen drei Anekdoten, einige Gedichte, deren auch drei mehr beigegeben worden sind, und, im Zusammenhange mit den drei andern Anekdoten, einige deutsche Übungssätze.

15. **Kares**, Dr. **O.**, und **Plötz**, Dr. **G.**, Schulgrammatik der franz. Sprache. Für Mädchenschulen umgearb. 3. Aufl. XVI u. 449 S. Berlin, 1889, Herbig. 2,80 M.

Die erste Auflage dieser Umarbeitung wurde besprochen im 39. Jahrg. des Päd. Jahresber. S. 541—543, die zweite im 41. Jahrg. S. 416. Wenn wir auch in dieser uns jetzt vorliegenden dritten Auflage wieder ein Minus von zirka 30 Seiten konstatieren müssen, so ist dieses zurückzuführen: 1) auf die Weglassung der „Einführung" in den ersten vier der Formenlehre gewidmeten Abschnitten, 2) auf die Weglassung von „Le Sifflet" nach L. 25 und von „Une Aurore Boréale" nach L. 53. Dafür

Digitized by Google

ist aber hinzugekommen eine „Übersicht über die Formenbildung der sogenannten unregelmäßigen Verben“ (S. 235—237). Die übrigen Veränderungen betreffen Einzelheiten von geringerem Belang.

16. **Schäfer**, Dr. C., Französische Schulgrammatik für die Unterstufen. 2. Aufl. 252 S. Berlin, 1889, Winckelmann u. Söhne. 2 M.

Dieses Buch schließt sich an das für das erste Jahr des französischen Schulunterrichts berechnete Elementarbuch desselben Verf. an, über welches hier im 39. Jahrg. auf S. 551—554 berichtet wurde. Das vorliegende Buch ist für die lateinlosen Schulen auf weitere 2 Jahre, für Realgymnasien und Gymnasien auf 3—4 Jahre berechnet. Es wurde in seiner ersten Auflage von uns im 40. Jahrg. auf S. 519 angezeigt. Das Plus von 84 Seiten, welches die vorliegende zweite Auflage aufweist, ist darauf zurückzuführen, daß nach S. 124 der alten (118 der neuen) Auflage als 5. Abschnitt eingeschoben ist „Das unregelmäßige Verb und die Syntax des Verbs“ (S. 119—186), und daß der bisherige 5. (jetzt 6.) Abschnitt, freie französische Übungsstücke enthaltend, um 11 Seiten (202—213) vermehrt ist, welche enthalten: einen Abschnitt aus der Bergpredigt, die drei Naturreiche und eine Sammlung von Sprichwörtern. Wenn auch für diese letztere Zuthat die Vokabeln nicht im Vokabular stehen, sondern aus dem Zusammenhang erraten werden sollen, so ist doch auch dieses in seinen 3 Teilen (1. in alphabetischer und etymologischer, 2. in alphabetischer Reihenfolge allein für das Französisch-Deutsche, 3. Deutsch-Französisch) vermehrt und zwar um die Wörter des eingeschobenen 5. Abschnittes. Dieser giebt ein Doppeltes: die Formenlehre des unregelmäßigen Verbs, und dazwischen eingestreut von der Syntax des Verbs so viel, als zu einem vorläufigen — für manche Schulen letzten — Abschluß nötig ist. Die Anlage der Lektionen, bezw. die Behandlungsweise des Lehrstoffes ist die uns aus den Schäferschen Büchern bereits bekannte: formale Reihen, Erläuterungen und Ausnahmen dazu, entsprechende Derivata und Komposita, französische Einzelsätze, deutsche Einzelsätze. Mit letzteren beiden wechseln ab französische und deutsche zusammenhangende Stücke, denen die nötigen Vokabeln, nach ihrem Vorkommen im Stücke geordnet, vorausgehen. An syntaktischem Material wird behandelt: die Wortstellung in der Frage, der Gebrauch des Indikativs und Konjunktivs, des Imperfekts und Définis, sowie der entsprechenden zusammengesetzten Zeiten, des Infinitivs, des Partizip Präsens, Verbaladjektivs und Gerundiums, des Partizip Perfekt: wie schon oben erwähnt, genug, um an gewissen Anstalten überhaupt ebenso vollständig auszureichen, wie es in sich selbst Grammatik, Lese- und Übungsbuch vollkommen ausreichend enthält.

17. **Schmidt**, Dr. F., Französisches Elementarbuch. X u. 112 S. Bielefeld u. Leipzig, 1888, Velhagen u. Klasing. 1 M.

Auch dieses Buch will als Versuch betrachtet sein, die hergebrachte Methode durch eine neue zu ersetzen, die mehr bildende Kraft besitzen und dabei schneller zum Ziele führen solle; denn die herrschende Methode führe trotz langer mühevoller Arbeit zwar wohl zum Übersetzen, aber nicht zu jenem freien mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache, an welchem allein ersehen werden könne, bis zu welchem Grade dieselbe Eigentum des Schülers geworden ist. Für dieses Manko sei die Methode

Digitized by Google

aber dann verantwortlich zu machen, wenn 1) ihre Sätze, allein gebildet um sprachliche Formen und Gesetze zu zeigen, so inhaltlos seien, daß selbst der Lehrer nach ihrer Übersetzung nichts mehr von ihrem Inhalt wisse — und wenn 2) der fremdsprachlichen Sätze so wenige seien, daß daraus nicht nur nicht schon ein sprachliches Gesetz abgeleitet werden könne, sondern vielmehr auch noch die deutschen Sätze dazu dienen müßten, zur Kenntnis dieses sprachlichen Gesetzes zu verhelfen. Fälschlicherweise werde also die Reflexion schon da zu Hilfe genommen, wo noch die Nachahmung allein am Platze sei. Daß diese der erste und zunächst allein zu berücksichtigende Faktor auch bei der Erlernung einer fremden Sprache sei, zeige die Erlernung der Muttersprache selbst seitens unbeanlagter Kinder. Hierbei aber verfahre die Natur nach zwei Prinzipien; diese sind: „erstens die außerordentlich häufige Wiederholung derselben Wörter in gleicher oder ähnlicher Verbindung, zweitens die Anschauung im engeren und weiteren Sinne, indem mit dem Kinde nur (?) über dasjenige gesprochen wird, was unter die Sinne fällt oder wozu das Leben eine Veranlassung bietet. Alles, was dem Kinde gesagt wird, steht entweder durch die sinnliche Anschauung oder durch das Bedürfnis des Lebens in Verbindung, und alle (?) Sätze haben demgemäß einen wirklichen, wahren Inhalt." Wie nun bei der natürlichen Erlernung der Sprache dieselben Wörter so oft in derselben oder in ähnlicher Verbindung erscheinen, daß der Trieb zur Nachahmung herausgefordert wird, so müssen nun auch im Unterricht die Formen und Gesetze der fremden Sprache in solcher Menge auftreten, daß sich das Gesetz gewissermaßen von selbst abhebt. „Daraus folgt aber auch, daß wir mit einem nicht methodisch bearbeiteten Stoffe nicht wohl anfangen können, weil hier ja in der Regel eine Form, ein Gesetz nicht in besonders zahlreichen Fällen auftritt," außerdem aber der Fortschritt vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichteren zum Schwierigeren erschwert wird." „Leichteres und Schwierigeres wird aber, weil die Übertragung in die Muttersprache am Ende stets stattfinden muß, nach der geringeren oder bedeutenderen Abweichung von der Muttersprache zu unterscheiden sein. Das Idiomatische muß deshalb nach der Ansicht des Verf. im Anfang gegen dasjenige zurücktreten, was beiden Sprachen gemeinsam ist." Scheint sich so das Buch namentlich mit denen von Bierbaum und Fetter zu berühren, so unterscheidet es sich doch bezüglich des Ausgangspunktes von ersterem darin, daß es nicht von einem zusammenhängenden Stücke ausgeht, während es sich von beiden darin unterscheidet, daß seine Einzelsätze sich zwar inhaltlich auch um einen bestimmten Mittelpunkt drehen, daß dieser aber nicht in dem natürlichen Anschauungskreise und der nächsten Interessensphäre des Kindes enthalten ist. Scheinbar vielmehr mit Bretschneider, Saure, Wershoven u. a. der Ansicht huldigend, daß es vor allem darauf ankomme, das Kind mit dem Land bekannt zu machen, dessen Sprache es studiert, beginnt er mit geographischen Bemerkungen über Frankreich und dessen Nachbarländer, indem er, wohl durch Eidam angeregt, erwog, daß „die geographischen Namen in Schrift und Aussprache den deutschen Bezeichnungen ähnlich sind" und daß, „je bekannter die Wörter sind, desto mehr Sorgfalt im Anfang der Aussprache zugewendet werden kann." Demnach behandelt der 1. Ab-

Digitized by Google

schnitt (S. 4—9) Frankreich, Europa und die fünf Erdteile. Sind auch unter diesen Einzelsätzen, wie unter denen der folgenden Abschnitte, sehr viele präsentische Sein- und Haben-Sätze, die einen etwas einförmigen Eindruck machen, so soll doch nicht geleugnet werden, daß diese Sätze, die zum Teil selbst in Frage und Antwort zerfallen, schon von der ersten Stunde an zu Sprechübungen benutzt werden können: namentlich, wenn man die Fragen mehr variiert, als es der Verf. gethan hat, welcher als einziges Fragewort zunächst nur où auftreten läßt. Der zweite Abschnitt (S. 9—17) enthält Einzelsätze über Schule, Haus, Garten, Feld, Wiese, Wald und Stadt, der dritte (S. 23—35) über Klima, Produkte, Berge, Flüsse, Pflanzen und Tiere, der vierte (S. 35—39) stellt mit vorzugsweiser Benutzung bezw. Erweiterung dieses Anschauungsstoffes Vergleichungen an, während der fünfte (S. 39—54) ebenso Menge-, Maß-, Zahl- oder Zeitbestimmungen hierüber giebt. Die Einrichtung jedes Abschnittes ist so, daß er in einzelne Anschauungsganze zerlegt wird, deren jedem die französischen Vokabeln mit deutscher Bedeutung sofort angefügt sind, während die Anleitung zur Ausbeutung derselben für 1. Laut und Schrift, 2. gruppierende Repetition der Vokabeln und 3. Grammatik erst am Ende des Abschnittes selbst auftritt. Für letztere Beziehungen bilden die ersten 2 Abschnitte ein einziges Ganze und behandeln an sprachlichen Erscheinungen, die aber immer erst durch gemeinschaftliches Aufsuchen aus dem bereits durchgearbeiteten Lehrstoffe gewonnen werden sollen: Artikel, Fall und Zahl des Substantivs, Präsens von avoir, être und der ersten Konjugation in den 4 Aussageformen. Der dritte Abschnitt behandelt das qualifikative und das pronominale Adjektiv, der fünfte: die Steigerung, das absolute und das abhängige Substantiv im Teilungssinn, sowie die Zahlwörter, von denen die Cardinalia außer in den Einzelsätzen auch noch in Rechenaufgaben mit den 4 Spezies auftreten. Nachdem bisher bereits 4 Gedichtchen eingestreut und Anläufe zu größeren Satzganzen gemacht worden waren, bringt der sechste (S. 55—77) 6 Tiergeschichten (meist Fabeln) — 4 in Prosa, 2 in Poesie — und 2 mit der Tierwelt in Zusammenhang stehende Erzählungen (in Prosa). Die Prosastücke werden eventuell in mehrfacher Weise auf französisch verarbeitet: 1. durch Fragen über ihren unmittelbaren Inhalt, 2. durch Fragen, die einerseits in weiterer Beziehung zu diesem Inhalt stehen, andererseits sich durch die beigegebenen Antworten von diesem frei machen, 3. durch eine Umformung der Erzählung, die ihrerseits wieder von Fragen über den unmittelbaren Inhalt begleitet wird. Die Grammatik hierzu behandelt das Imperfekt, Défini, Perfekt und Plusquamperfekt der oben genannten Verben. Dem 7. Abschnitt (S. 77—84) liegt in seinen Sätzen der Gedanke einer noch zu machenden Reise bezw. einer noch zu erlebenden Jahreszeit zu Grunde; im Anschluß hieran wird in der Grammatik das einfache und zusammengesetzte Futur obiger Verba behandelt. Mit 2 Gedichtchen schließt das Buch, welches in erster Linie als Lesebuch bezeichnet werden muß, insofern es darauf angelegt ist, die Grammatik mit der Lektüre zu verbinden. Seinen Charakter als Übungsbuch erhält es außer dem, was schon oben darüber gesagt worden ist, noch im besondern durch die Aufgaben, welche es stellt. Diese sind: a) Diktate (ohne Muster,

Digitized by Google

also dem Texte zu entnehmen), b) Aufforderungen zu französischen Niederschriften über das Gelesene, zu Vergleichungen, zu Antworten, zu Briefen, zu Nacherzählungen oder Umformungen. Ein französisch-deutsches (S. 85—100) und ein deutsch-französisches (S. 100—112) alphabetisches Wörterverzeichnis beschließen das Buch. Eingeleitet wird dasselbe durch 3 Seiten Lauttafeln mit Beispielen. Sie müssen zuerst durchgenommen werden, da die gewählten Wörter zum Teil in den ersten Sätzen vorkommen. Diese selbst hat immer erst der Lehrer bei geschlossenen Büchern mehrmals bis zu einer gewissen Schnelligkeit vorzusprechen, nachsprechen zu lassen und zu übersetzen. Von diesen Hör- und Sprechübungen soll es nun zu den Lese- und Schreibübungen gehen, für die im ganzen derselbe Gang vorgeschrieben wird. Allmählich soll natürlich der Schüler auch hierin selbstthätig eintreten. Wenn sich der Verf. in der schließlichen Behandlung des Lesestückes zum Teil mit Walter und andern Reformern berührt, so nimmt er doch in Bezug auf die Herbeiziehung der Phonetik dieselbe Stellung ein wie Bierbaum und Fetter. Denn er sagt: „Einer besondern phonetischen Umschrift möchte der Verf. nicht das Wort reden, 1) weil eine neue Schrift ein 10jähriges Kind verwirren muß, 2) weil das Schriftbild der phonetischen Schrift von dem Lautbild mindestens ebenso sehr abweicht, wie das Bild der gewöhnlichen Orthographie und 3) in gleichem Grade wie dieses die lautliche Darstellung durch Vorsprechen des Lehrers nötig macht." Es verlohnte sich also schon einmal, mit dem sauber ausgestatteten Büchlein, welches sich ungefähr mit dem Quinta-Kursus der Plötzschen Elementargrammatik deckt, einen Versuch zu machen. Wenn freilich der Verf. von den Plötzschen Sätzen sagt: „Sie haben nur einen scheinbaren Inhalt, sie können wahr oder unwahr sein, es fehlt jeder Anhalt zur Entscheidung", so könnte man das ebenso gut von so manchem der seinigen auch sagen. (Über die empfehlenswerte Verbindung von Lesesätzen und Lesestücken vgl. das im Päd. Jahresber. Bd. 41 S. 441 bei Fetter Gesagte.)

18. **Walter**, Dr. E., Lehr- u. Lesebuch der französischen Sprache. 1. Teil. VIII u. 220 S. Berlin, 1888, Gärtner (Heyfelder). 1,70 M.

19. Dasselbe. 2. Teil. X u. 510 S. Ebenda, 1889. 3,60 M.

Diese Bücher stellen eine eigentümliche, aber darum nicht minder empfehlenswerte neue Erscheinung auf dem Gebiete des französischen Unterrichtes dar: eigentümlich schon deshalb, weil sie den Bedürfnissen der Anstalten, welche ausschließlich für das praktische Leben vorbereiten, d. h. der Fortbildungs-, Handels- und Realschulen vorzugsweise Rechnung tragen wollen: eigentümlich aber auch wegen ihres Inhaltes und des Ganges, innerhalb dessen dieser auftritt. Denn weil auf Anstalten, welche die zukünftigen Generationen des Handels und der Industrie heranbilden oder fortbilden sollen, das Hauptgewicht auf das Sprechenlernen zu legen, und das Sprechenkönnen als das Endresultat zu erstreben ist, bieten diese Bücher ein überreiches Material für solche Sprechübungen, welche sich ihrerseits an eine geeignete konkrete Lektüre anschließen. Weil aber auch auf solchen Anstalten die Grammatik das Rückgrat jedes Sprachunterrichts zu bilden hat, und schriftliche Übungen erst recht unerläßlich sind, falls Sicherheit in der fremden Sprache erzielt werden soll, enthalten diese

Digitized by Google

Bücher auch einen massigen Übersetzungsstoff, der das Gelesene und Besprochene nach den verschiedensten Beziehungen hin noch einmal in Bewegung setzt. Es ist uns augenblicklich kein Buch erinnerlich, welches von allem Anfang an so zielbewußt Theorie und Praxis, Schule und Leben, Synthese und Analyse, Grammatistenmethode und Reformideen zu verbinden wüßte. Daß der Stoff fast überreich gegeben ist, ist dem gegenüber gewiß nicht als Fehler zu bezeichnen, und macht es dem Lehrer nur um so leichter, bei manchem je nach Zeit und Schülermaterial länger zu verweilen, bei anderem sich kürzer zu fassen und den Schüler zur privaten Durcharbeitung desselben anzuhalten.

Der erste Teil zerfällt in 3 Teile: I. das Übungsbuch (S. 1—82), II. das Lesebuch (S. 83—113), III. die Elementargrammatik (S. 114 bis 174). Dem Übungsbuch ist beigegeben ein französisch-deutsches Wörterbuch, welches bis inklusive der zweiten Stufe (s. u.) dem ganzen einzelnen Abschnitte, nach Redeteilen und begrifflichen Kategorien geordnet, nachgeht (S. 175—196), während es für die dritte Stufe die Lesestücke und die grammatischen Beispiele ausschließt. Dem Lesebuch und dem Übungsbuch von der dritten Stufe an ist beigegeben ein alphabetisches französisch-deutsches Wörterverzeichnis (S. 197—220). Das Übungsbuch zerfällt, wie schon erwähnt, in 3 Stufen: A. Abschnitt 1—5 (Hauptwort und Artikel, Präsens Ind. der Hilfsverben, Deklination, Wortstellung, Präposition bis S. 14). B. Abschnitt 6—28 (der Indikativ der Hilfsverben und der regelmäßigen Konjugationen mit Aktiv, Passiv und orthographischen Eigentümlichkeiten: in methodischer, nicht systematischer Stufenfolge; Plural- und Femininbildung; Teilungsartikel; Grundzahlen; Verneinung; wichtigste Fürwörter; Fragekonstruktion, S. 15—37). C. Abschnitt 29—46 (die Konjunktive, Verben auf evoir, das Reflexivum, die Veränderlichkeit des Partizips, die Komparation, das Adverb, die Ordnungszahlen, die Pronominaladverbien, die Konjunktionen und Ergänzungen zu Partien der zweiten Stufe, S. 37—82). Man kann also sagen: der grammatische Stoff deckt sich im ganzen mit dem der Plötzschen Elementargrammatik, geht aber in einigen Beziehungen sogar noch über dieselbe hinaus. Da die Erkenntnis und die Flexion des französischen Hauptwortes keine besondern Schwierigkeiten bietet, vielmehr das Verb hier mehr wie je sonstwo die Seele des Satzes ist, das Übungsbuch aber schon von der dritten Seite an mit Sätzen, von der fünften Seite an sogar mit zusammenhängenden Stücken einsetzt, so muß die Elementargrammatik unseres Buches, auf deren betreffende Paragraphen in den Überschriften jedes einzelnen Abschnittes verwiesen wird, von dem Verb ausgehen. Zunächst werden von demselben die grammatischen Bezeichnungen in dreifachem Ausdruck (französisch, lateinisch, deutsch) vorgeführt, dann folgen die durchgängig durchgeführten und auch deutsch konjugierten Paradigmen der Hilfsverben, die der ersten, zweiten und vierten Konjugation mit Angabe der Stammformen und der sogenannten Ableitung, das Passiv, besondere Bemerkungen zu den drei Konjugationen, die gebräuchlichsten — in den Lesestücken vorkommenden — unregelmäßigen Verben, der Konjugation auf oir mit desgleichen, und das Reflexivum. Hierauf wird die Veränderlichkeit der Partizipien und der Gebrauch vom Imper-

Digitized by Google

fekt und Défini behandelt. Nun erst folgt die Deklination des Nomens mit regelmäßiger und unregelmäßiger Pluralbildung, der Teilungsartikel, Bemerkungen zum Gebrauch des bestimmten Artikels, das Eigenschaftswort mit seiner verschiedenen Femininbildung und der regelmäßigen und unregelmäßigen Komparation. Nach Bemerkungen über Kongruenz und Stellung des Adjektivs wird die verschiedene Bildung und Komparation des Adverbs behandelt. Nach Aufzählung der verschiedenen Negationen erscheint das Numerale mit Bemerkungen über seinen Gebrauch. Ebenso werden sämtliche Fürwörter mit diesbezüglichen, zum großen Teil neuen und übersetzten Beispielen abgehandelt. Die unflektierbaren Redeteile werden nur aufgezählt; doch wird bei einigen Präpositionen auf ihren verschiedenen Gebrauch bezw. ihre synonymischen Unterschiede verwiesen. Doch wie wird nun, um unser oben abgegebenes Urteil zu rechtfertigen, dieser Stoff behandelt? Da ist nun zunächst hervorzuheben, daß auch dieser Verf. es „geflissentlich" unterläßt, eine systematische Lautlehre zu geben. Denn „eine gute, reine Aussprache den Schülern zu eigen zu machen, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Lehrers, nicht des Lehrbuches." Erleichtert wird diese Aufgabe dadurch, daß der Verf. wie Städler, zunächst einzelne, auch im Deutschen gebrauchte Substantive in alphabetischer Ordnung und nach Geschlechtern deutlich getrennt vorführt und sofort in nur französischen Sätzen mit dem Präsens der Hilfsverben und einigen Präpositionen anwendet. Manche dieser Sätze beziehen sich schon in Frage und Antwort aufeinander. Mit der zweiten Stufe beginnen schon die zusammenhängenden Stücke. Sie handeln über die Wochentage, 5 Sinne, Mahlzeiten, Zimmer, Lage von Paris, Grenzen und Wasserläufe Frankreichs, Pfahlbauten, Münzen, Berliner Stadtbahn oder geben Erzählungen, Anekdoten und Briefe. Sie werden zunächst in der Weise aufgelöst, daß ihnen eine Menge französischer Einzelsätze über dasselbe Thema folgt. Ihr gemeinschaftlicher Inhalt wird in einem Exercice oral durch Fragen zur Beantwortung gestellt. Vor diesem steht eventuell noch phraseologisches und idiomatisches Material, während vor oder hinter dem Lesestück in kurzen Schlagwörtern oder übersichtlichen Reihen auf ihren grammatischen Gehalt hingewiesen wird. Von der 7. Seite an wird nun all das in deutschen Sätzen oder auch Einzelformen zur Hin-Übersetzung aufgegeben. Mit der dritten Stufe wird inhaltlich geboten: Feuersbrunst, Jahreszeiten, Telegramm, Papierfabrikation, vier Spezies, Regeldetri, Zinsrechnung, Jahr, Brieftaxe, Postkarten und -marken, Pariser Läden, Suezkanal, Eisenbahn, geometrische Begriffe, Uhren, Überschwemmung und drei Geschäftsbriefe. In der Bearbeitung fangen die deutschen Sätze an zu überwiegen. Das Lesebuch bietet 22 größere Leseganze und am Schlusse 14 kleinere, welche Annoncen, Privat- und Geschäftsbriefe, Glückwunschschreiben u. s. w. enthalten. Die Lesestücke enthalten teils geschichtliche Erzählungen, teils geographisches und naturgeschichtliches Material (Berlin, kalifornische Goldbergwerke, Niagarafall, Salzbergwerke, Petroleum, Braunkohle, Vulkan, Erdbeben, Thermometer, Fernrohr, Aktien, Hypotheken, Rechnungen). Schon von der 2. Stufe an ist angegeben, aus welchen französischen Quellen diese Stücke genommen oder nach welchen sie bearbeitet sind.

Digitized by Google

Der zweite Teil hat dieselbe Einteilung: I. Übungsbuch (S. 1 bis 225). II. Lesebuch (S. 226—316). III. Grammatik (S. 317—452). IV. Das französisch-deutsche Wörterverzeichnis zu den Übungssätzen (bis S. 473) und das alphabetische franz.-deutsche Wörterverzeichnis. Das Übungsbuch hat 69 zum Teil sehr große Leseganze, welche entweder geschichtliche Stoffe in Erzählungen und Biographien behandeln (Peter der Große, J. Watt, Wilhelm I., Schlacht bei Waterloo, Louis XI., Davoust, Karl XII., Maria Stuart, Bastille, Sedan, Napoleon I., Shakespeare, Elisabeth, Fulton u. a.) oder geographische und kulturgeschichtliche (Wachstum Berlins, Stadt, Straße, Haus, korsische Sitten, Post, Lehnin, Wasser und Land, Pariser Katakomben, Bäder, Kugelgestalt der Erde, Oberammergau, Holland, Brasiliens Handel, französisches Münzsystem, Pariser Läden u. a.) oder naturgeschichtliche und naturbeschreibende (Dampfkraft, Körper, Barometer, Biene, Trichine, Ziegel, Phosphor, Trinkwasser, Chlor, Kaffee, Magnet, Regen, Sehkraft, Truthahn, Eisen, Maß und Gewicht, Glasfabrikation u. a.). Dieser Stoff wird in 4 Stufen behandelt: 1. Abschnitt 1—18 (S. 1—57): wiederholt und erweitert die bereits vorgetragene Formenlehre, letzteres z. B. betreffs des Gebrauches von avoir, des bestimmten Artikels, von demi, von dont und duquel u. s. w. 2. Abschnitt 19—48 (S. 57—156): setzt die Formenlehre fort für die unregelmäßigen Verben auf re, für die Abweichungen in Geschlecht und Zahl der Nomina und in Bildung der Adverbia, und verbindet mit ihr, wie auch auf der folgenden Stufe, die Syntax und zwar u. a. des Konjunktiv, Infinitiv, Gerundiv, des bestimmten und Teilungsartikels, der Stellung und Kongruenz der Adjektive, der Stellung und des Gebrauchs gewisser Pronomen; auch werden verschiedene Präpositionen und Konjunktionen in ihrem mannigfaltigen und unterscheidenden Gebrauch besprochen. 3. Abschnitt 49—57 (S. 156 bis 199) giebt die Formenlehre der Verben auf oir und setzt die Syntax des Konjunktivs und Infinitivs fort, ebenso die Lehre von der Rektion gewisser Verben; für das Nomen werden weitere Unregelmäßigkeiten vorgeführt und das Wesen und der Gebrauch von Zusammensetzungen mit de und à angegeben; auf Adverbien, Pronomen und übrige Redeteile wird noch entsprechende Rücksicht genommen. 4. Abschnitt 58—70 (S. 199 bis 225) wiederholt und endigt die Lehre von den flexiblen Redeteilen. Da die Lektüre den Ausgangspunkt der Übungen in Formenlehre und Syntax bildet, so sind natürlich die Lesestücke des Übungsbuches nach Maßgabe der vorhandenen sprachlichen Schwierigkeiten geordnet, während ihr Inhalt zur Belebung und Variierung der Sprechübungen den verschiedensten Gebieten des Wissens entlehnt ist, wie schon oben gezeigt ward. Ihre Behandlung geht so von statten, daß zwischen sie und die sich hier allein findenden deutschen Einzelsätze in jedem Abschnitt phraseologisches und idiomatisches Material zu den zur besonderen Einübung gelangenden Verben gegeben, auf Geschlecht und Zahl der Hauptwörter, die Feminin- oder Pluralbildung der Eigenschaftswörter, die Bildung der Adverbien, den Gebrauch der Pronomen, die Synonymik der Präpositionen durch besondere Zusammenstellungen aufmerksam gemacht wird, und sonstige grammatische Erscheinungen als besonders wichtige oder auffällige herausgestellt und durch Verweisungen auf die betreffenden Paragraphen der Gram-

Digitized by Google

matik der Berücksichtigung empfohlen werden. Es ist aber anderseits jedem Lehrer unbenommen, durch gelegentliche eigene gruppierende Zusammenstellung und Wiederholung dieser Einzelheiten den Schüler zur Abstraktion der ihnen zu Grunde liegenden Regel oder zur Auffindung des ihnen gemeinschaftlichen Prinzips zu veranlassen. Festzuhalten ist immer, daß der rote Faden, der sich durch das ganze Übungsbuch zieht, das Verbum ist, an welchem in bunter Mannigfaltigkeit Formenlehre und Syntax der übrigen Redeteile angereiht ist. Die systematische Grammatik geht gleichfalls aus von dem Verb, dann auf das Substantiv, Adjektiv und Adverb, Numerale, Pronomen und die unflektierbaren Redeteile über und schließt mit der Lehre von der Wortstellung. Die Syntax jedes Redeteils fügt sich seiner Formenlehre sofort an, welche letztere so dargestellt ist, daß sie unabhängig von dem ersten Teile, ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet. Die kurzgefaßten rein syntaktischen Bemerkungen werden durch Beigabe guter Beispiele, die oft als dem Lesestoffe entlehnt bezeichnet werden, am besten veranschaulicht. Besondere Gründe für die betr. syntaktischen Erscheinungen werden nicht angegeben: in dieser Beziehung begnügt sich der Verf. mit der einfachen Vorführung der Thatsachen; dagegen wird thunlichst auf das Deutsche Rücksicht genommen. Das Lesebuch erscheint in sachlicher Ordnung: Geographisches (Deutschland, Berlin, Sanssouci, Frankreich, Paris, Père-Lachaise), Geschichtliches (Jeanne d'Arc, Louis XVII., Napoleon III., Paris belagert), Biographisches (Sixtus V., Mozart, Livingstone), Kommerzielles (Eisenbahn, Post, Telegraph, Buchhaltung), Handelskorrespondenz: im ganzen 32 Nummern. Das Buch erfüllt also, was es versprach, indem es zeigt, wie man den Einzelsatz mit dem Lesestück, die Syntax mit der Formenlehre, die Praxis des Lebens mit der Wissenschaft der Schule in anregender und nutzbringender Weise in Verbindung setzen kann.

III. Schulgrammatiken allein.

20. **Börner**, Dr. O., Hilfsbuch für den franz. Unterricht in Schule und Haus. V u. 155 S. Dresden, 1889, Ehlermann. 1,60 M.

„Der Verf. hat mehrere Jahre nach der sog. Anschauungsmethode unterrichtet, welche neben der grammatischen Beherrschung der Sprache den freien Gebrauch derselben bezweckt. Dabei hat er bemerkt, daß die meisten der Lehrbücher, welche diesem Zwecke dienen, die grammatische Seite zu wenig berücksichtigen und teilweise auch das für die Sprech- und Schreibübungen unbedingt notwendige Wörterbuch vermissen lassen." Das trifft sicher für Bücher wie von Maillard, Berlitz u. a. zu! Deshalb soll vorliegendes Buch allen denen jene Lücke ausfüllen, welche die französische Sprache an der Hand solcher Lehrbücher oder auch in unmittelbarem Verkehr mit Franzosen erlernen. Es zerfällt dementsprechend in I. Laut-Buchstaben und -Silbenlehre (S. 1—8), welche in knapper Weise die nötigsten lautphysiologischen und phonetischen Thatsachen vorführt. II. Die Grammatik (S. 9—60). Sie enthält das Wesentlichste aus der regelmäßigen und unregelmäßigen Formenlehre, vom Verbum ausgehend, bei welchem auch von der Veränderlichkeit der Partizipien, der

Digitized by Google

Folge der Zeiten und dem Gebrauche der Modi die Rede ist. Die Paradigmen sind für alle Konjugationen mit der deutschen Übersetzung vollständig durchkonjugiert, die unregelmäßigen Verben sind in recht übersichtlichen Tabellen dargestellt. III. Die Wörterverzeichnisse, und zwar a) das französisch-deutsche (S. 61—110) durchgängig mit phonetischer Umschrift, thunlichst auch mit phraseologischen und idiomatischen Beigaben versehen; b) das deutsch-französische (S. 111—155). Da der Verf. nicht angegeben hat, welche Lehrbücher er besonders im Auge hatte, oder ob er mehr die direkte als die indirekte Anschauung gepflegt hat, so konnte eine Probe auf die relative Vollständigkeit dieser Wörterbücher nicht gemacht werden.

21. **Jacobs**, Dr. **Brincker**, Dr. **Fick**, Kurzgefaßte Grammatik für den französischen Anfangsunterricht. IV u. 53 S. Itzehoe, 1889, Nusser. 1,20 M.

„Die vorliegende Grammatik ist für den Gebrauch beim Anfangsunterricht im Französischen bestimmt, welcher in den Mittelpunkt des Unterrichts die Lektüre stellt, so daß diese nicht nur die Grundlage für die Grammatik, sondern auch für den Vokabelschatz und die idiomatischen Ausdrücke bildet. Das Buch soll einen festen Halt für das grammatische Wissen des Schülers im ersten und zweiten Jahre des französischen Unterrichts bilden und in möglichster Kürze und Übersichtlichkeit die wichtigsten Erscheinungen der Elementargrammatik zusammenfassen." Demgemäß läßt sich auch die Lautlehre (S. 1—7) auf die feineren Vokalnüancen nicht ein und begnügt sich mit der herkömmlichen Scheidung. Die Formenlehre (S. 8—53) setzt mit dem Hauptwort ein, von dem die Paradigmen auch deutsch vollständig durchkonjugiert werden. Die Verfasser begnügen sich hier, wie auch weiterhin, oft nur mit der Vorführung der thatsächlichen Erscheinung, ohne sich über die Ausdehnung ihrer Geltung oder die Häufigkeit ihres Vorkommens zu äußern. Aus demselben Grunde wird auch eine Begründung stets, eine Fassung in Regeln oft unterlassen. Bei der Darstellung des Verbs (von S. 23 an) wird sehr hübsch zwischen Kennformen und Ableitungen unterschieden und eine besondere Betonungstabelle aufgestellt. Von den unregelmäßigen Verben, deren Gesamtheit dem dritten Jahre vorbehalten bleibt, werden nur die gebräuchlichsten in besonderen Tabellen vorgeführt. Auch in der Lehre vom Verbum ist das Paradigma immer vollständig durchgeführt, das Wichtigste durch den Druck kenntlich gemacht (aber nicht immer schön untereinander gestellt), und das Lautbild nur dann beigegeben, wo es sich um Veranschaulichung wichtiger Erscheinungen handelte.

22. **Mohrbutter**, Dr. A., Die Hauptsachen aus der französischen Grammatik und Synonymik. Zum Gebrauch für Schüler zusammengestellt. IV u. 58 S. Oldenburg u. Leipzig, Schulze (Schwartz). 50 Pf.

Von der Thatsache aus, daß es für den Schüler nicht gerade leicht ist, nach einer großen Grammatik Wiederholungen anzustellen, weil der Regelstoff zu umfangreich ist; weil der schwächere Schüler Wichtiges vom Unwichtigen nicht zu unterscheiden vermag und er auch das zusammen Verlangte nicht beisammen findet; weil er endlich durch eine erdrückende Masse verwirrender Nebensachen an der Gewinnung eines klaren Bildes gehindert wird, hat der Verf. in diesem Buche die Hauptsachen aus der

Digitized by Google

Formenlehre und Syntax nicht getrennt, sondern der besseren Übersicht wegen miteinander vereinigt zusammengestellt. Die Grammatik zerfällt in 11 Kapitel: Artikel, Adjektiv, Substantiv, Verb (wo bei der Bildung der Zeiten zu wenig Stammformen angegebeu sind, Erscheinungen, wie die cédille bei der Konjugation von commencer u. a. als Unregelmäßigkeiten in der Konjugation bezeichnet werden, wogegen das wirklich unregelmäßige Verb in weit ausgeführten Tabellen dargestellt ist!), Pronomen, Adverb, Numerale und die unflektierbaren Redeteile. Der Anhang (S. 49—58) führt von synonymen Verben 35, Substantiven 54, Adjektiven 17, Adverbien und Konjunktionen 5 Gruppen vor.

23. **Ottens, J.,** Französische Schulgrammatik im Anschluß an das Elementarbuch der französischen Sprache von Luppe-Ottens. XIII u. 175 S. Zürich, 1889, Orell Füßli u. Co. 2,40 M.

Dieses Buch zerfällt in drei Teile: I. Laut und Schrift (S. 1—11). II. Formenlehre (S. 12—71). III. Satzlehre, und zwar die Lehre vom einfachen Satze (S. 72—147) und vom zusammengesetzten Satze (S. 147 bis 175). Die beiden ersten Teile erweisen sich im ganzen als eine Wiederholung bezw. Erweiterung der Darstellung, welche Laut- und Formenlehre in dem 3jährigen Kursus des „Elementarbuches der französischen Sprache von Luppe-Ottens" gefunden hat. Man wolle deshalb hierüber vergleichen unsere Besprechungen im Päd. Jahresber. Bd. 38 S. 445—448 und im Bd. 40 S. 511 f. Die Syntax lehnt sich im wesentlichen ebenso an die Kellersche an (von uns besprochen im Päd. Jahresber. Bd. 32 S. 436 ff), wie das Elementarbuch von dem Kellerschen Elementarkursus ausgegangen war, d. h. auch so, daß man Mühe hat, in der Umarbeitung noch das Original zu erkennen. Doch ist der Ausgangspunkt derselbe: die Syntax wird nämlich nicht nach Wortklassen abgehandelt, sondern als Lehre von den Satzarten und Satzteilen. „Was von diesem Gesichtspunkte aus nicht organisch der Syntax eingegliedert werden konnte, wurde in die Formenlehre verwiesen", während den Artikeln und den Präpositionen besondere Kapitel zugewiesen wurden. Es behandelt also die Syntax des einfachen Satzes die Lehre vom Prädikat, vom Subjekt, von den abhängigen Kasus, von den Adverbialien, von den Attributen, von der Hervorhebung einzelner Satzteile, von der Wortstellung, vom Gebrauch des Artikels. Die Syntax des zusammengesetzten Satzes behandelt: Satzverbindung und Satzgefüge, die Relativsätze, die indirekten Fragesätze, die Inhalts (que-) sätze, die Adverbialsätze, die Zeitenfolge und Wortstellung in den Nebensätzen. Die Behandlung ist so, daß zuerst Beispiele gegeben werden, aus denen die nachfolgende, meist recht knapp und klar gefaßte Regel abstrahiert werden soll. Verschiedener Druck scheidet das Unwesentliche von dem Wesentlichen, das Ferner- von dem Näherliegenden, das Zulässige von dem Unerläßlichen. Überall wird auf eine vergleichende Betrachtung der Muttersprache hingearbeitet, was keinen besondern Aufwand an Zeit und Kraft erfordert, wenn wirklich in den drei unteren Klassen durch die Satzanalyse im deutschen Unterricht der Durchnahme der fremdsprachlichen Syntax wirksam vorgearbeitet ist. Der vorliegende Lehrstoff ist auf weitere drei Jahre berechnet, ohne daß der Verf. eine bestimmte Abgrenzung hätte geben wollen. Er überläßt dieselbe vielmehr ebenso,

Digitized by Google

wie die Erläuterung grammatischer Begriffe dem Ermessen des Lehrers, der ja wohl seinen Gang in der Behandlung der Syntax nach den Forderungen der Lektüre einrichten wird.

24. **Schäfer**, Dr. C., Französische Schulgrammatik für die Oberstufen. II. Teil: Syntax. 158 S. Berlin, 1888, Winckelmann u. Söhne. 1,40 M.

Das Buch bildet die Fortsetzung zu dem ersten Teile der Schulgrammatik für Oberstufen, welcher in erster Auflage im Päd. Jahresber. Bd. 40 S. 519f. besprochen wurde. Es setzt deshalb auch gleich mit § 41, Nr. 342 ein. Ottens sagte in der Vorrede zu seiner Syntax zur Rechtfertigung für die von ihm durchgeführte Einteilung derselben in die Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satz: „Diese Einteilung der Syntax ist nicht nur wissenschaftlich die einzig berechtigte, sondern auch praktisch die einzig richtige. Nur so erhält der Schüler einen Einblick in den Organismus einer Sprache, in die Mittel, welche einer Sprache zum Ausdruck bestimmter Gedankenverhältnisse zu Gebote stehen, und in die Art und Weise, wie diese Mittel von der Fremdsprache und vom Deutschen angewendet werden. Syntax im Ausgleich an die Wortklassen zu lehren, führt zu keinem logisch gegliederten System, da das Einteilungsprinzip ein falsches ist". Wenn das richtig ist — und es hat viel für sich, obgleich Ottens selbst in der Einteilung seiner Nebensätze den Einteilungsgrund nach Satzgliedern hinter den nach Redeteilen zurücktreten läßt — dann würde die Schäfersche Syntax weder wissenschaftlich berechtigt, noch praktisch richtig sein. Denn nachdem er die regelmäßige und abweichende Wortstellung behandelt hat, bespricht Schäfer „die einzelnen Wortarten als Glieder des Satzes", und zwar 1. das Verb nach seiner Rektion (Objekt), nach seinen Personalformen (Kongruenz), nach seinen Zeitformen (Consecutio temporum: also Haupt- und Nebensätze), nach seinen Modalformen, nach seinen Mittelformen (S. 11—71); 2. das Substantiv, und zwar den Gebrauch des Artikels, der Kasuspräpositionen (Adverbialien bezw. Objekte) und der übrigen Präpositionen (S. 71—109); 3. das Adjektiv als Attribut und Prädikat, mit den Komparativsätzen (S. 109—116); 4. das Pronomen mit den Relativsätzen (S. 116—145); 5. das Adverb (S. 145—154). Die Parenthesen zeigen zwar, welche Satzglieder auch hier in Gemeinschaft mit den einzelnen Redeteilen unmittelbar besprochen werden können; indessen geht ebenso aus dem Obenstehenden hervor, daß der Stoff durch Anlehnung an letztere mehr auseinandergerissen wird, als wenn man von ersteren ausgeht. Was nun die Ausführung im einzelnen anlangt, so ist hervorzuheben, daß Schäfer jedem größeren Abschnitt einleitende Bemerkungen vorausschickt, welche den Zweck der wissenschaftlichen Begründung und Erläuterung des für die weiterhin aufgezählten Einzelerscheinungen als gemeinsam anzunehmenden Prinzips haben. Es wird darin einerseits eventuell schon auf die im folgenden vorkommenden Beispiele hingewiesen, andererseits es ermöglicht, die folgenden Einzelerscheinungen ohne weiteres als thatsächliche Ergebnisse aus dem vorausgegangenen Raisonnement vorzuführen: wodurch natürlich ihre Darstellung an Klarheit und Kürze gewinnt. Jene Exkurse aber erheben Schäfers Buch über das Niveau einer gewöhnlichen Schul- (d. h. einer für die Schüler bestimmten) Grammatik und machen die Bekanntschaft mit ihr auch für

Digitized by Google

Fachgenossen empfehlenswert, die nicht nach den Schäferschen Büchern unterrichten. Mit der à la Breymann zu weit ausgedehnten Fassung des Objektsbegriffes, mit der Begründung für den Unterschied von des fruits excellents und d'excellents fruits, mit der Einrechnung von Redensarten wie faire halte, prendre pied, tenir école unter die Unterdrückung des Teilungsartikels u. ä. wird sich freilich mancher ebensowenig einverstanden erklären wie Referent, wogegen der Verf. für Exkurse wie über den Konjunktiv, über das Partizip Präsens u. a. wohl allgemeiner Zustimmung sicher sein darf. Ob nach der Aufstellung eines Gesamtprinzips für diese oder jene Erscheinung es noch nötig war, ihre Übereinstimmung mit oder ihre Abweichung von dem Deutschen noch besonders auszusprechen, mag dahingestellt bleiben.

IV. Monographieen zur Grammatik.

25. **Feichtinger, E.**, Abriß der französischen Syntax mit Rücksicht auf lateinische und griechische Vorkenntnisse. 56 S. Wien, 1888, Hölder. 60 Pf.

Bücher, wie das vorliegende, sind aus mehr als einem Grunde zu billigen und annehmbar: nicht bloß vom Gesichtspunkte der Konzentration des Unterrichts aus, welche heute mehr denn je dringend not thut; nicht bloß nach der Forderung: „schreite vom Bekannten zum Unbekannten fort, knüpfe Neues an Altes an"; nicht bloß nach der eigentlich selbstverständlichen Annahme, daß derselbe Lehrstoff je nach den verschiedenen Anstalten auch eine verschiedene Behandlung verträgt, sondern auch um zu zeigen, daß den neueren Sprachen m. m. dieselbe formal bildende Kraft innewohnt wie den alten Sprachen. Das Verhältnis des Französischen zum Griechischen dürfte in dieser Beziehung heutzutage kaum mehr bestritten sein. Trotzdem hat der Verf. gerade das Griechische seinem Zwecke zu wenig dienstbar gemacht, z. B. in der Lehre vom Artikel, von den tempora und modi, vom Pronomen u. ä. Auch das Lateinische hätte noch mehr herangezogen werden können, namentlich was klassische Satzbeispiele anlangt, und müssen, namentlich was die Etymologie betrifft. Denn bezüglich jener ist zu bemerken, daß ein einziges dem Drucke einverleibtes Beispiel mehr und schneller wirkt, als die bloße Bemerkung: „übereinstimmend mit" oder „abweichend von dem Lateinischen"; denn die Beispiele hierfür hat man doch nicht immer gleich so zur Hand, wie für das Deutsche, wo jene Bemerkung völlig genügt. Bezüglich der Etymologie ist zu bemerken, daß oft schon das lateinische etymon allein bei Wörtern wie Präpositionen, Konjunktionen, Adverbien zur Aufklärung über den Sachverhalt, synonyme Unterschiede u. s. w. zu dienen vermag. Indessen soll uns auch dieser erste Versuch willkommen sein! Er stellt dar: Nominativ (Subjekt und Prädikat), Kongruenz, Akkusativ, Genetiv und de, Dativ und à, Präpositionen, Artikel, Adjektiv, Pronomen, Verba (die Modallehre recht gut im Anschluß an die Satzarten behandelt, auch die Behandlung des Infinitivs verdient alle Anerkennung, nicht aber die des Participe présent und Gérondif!), Adverbien, Wortstellung. Die französischen Beispiele sind gut gewählt: sie nehmen in besonderer Weise Be-

Digitized by Google

ziehung auf die französische Litteraturgeschichte und stellen meist einen in sich abgeschlossenen Sinn dar.

26. **Mosen, C.**, Das französische Verb in der Schule auf Grund der Ergebnisse der historischen Grammatik. 2. umgearb. Aufl. X u. 49 S.

27. **Derselbe.** Ergänzungsheft zu den Übungen des Lehrbuches: Das französische Verb in der Schule. 2. umgearb. Aufl. 16 S. Beide Wien, 1888, Lechner. Zusammen: 1,35 M.

In erster Auflage wurden diese beiden Hefte im Päd. Jahresber. Bd. 41 S. 443 besprochen. Das erste entspricht jetzt den dort unter Nr. 77 und 78 angezeigten Heften, das zweite dem dritten S. 79. Durch kleineres Format sind die Hefte jetzt handlicher und durch die dadurch veranlaßten Annäherungen im Druck auch übersichtlicher geworden. Als neue Zugabe machten sich besonders einige — freilich nicht sehr glücklich — gereimte Regeln zur Konjugation bemerkbar. Der Verf. hat gewiß recht, wenn er meint, daß die Angabe der lateinischen Etyma allein die Benutzung seiner Bücher auch auf lateinlosen Schulen nicht hindern könne.

V. Übungsbücher.

28. **Mangold**, Dr. **W.**, und **Coste**, Dr. **D.**, Lehrbuch der französischen Sprache für höhere Lehranstalten. 3. Teil. Übungsbuch zum Übersetzen ins Französische für die obere Stufe. VIII u. 172 S. Berlin, 1890, Springer. 1,40 M.

Dieses Buch soll auf der Oberstufe aller höheren Lehranstalten benutzt werden können. Es enthält keine zur Einübung bestimmter syntaktischer Erscheinungen zurechtgemachten Stücke, „da solche künstliche Erzeugnisse den thatsächlichen Verhältnissen der lebenden Sprache nur wenig zu entsprechen pflegen, vielmehr ihre Entstehung nur allzu sehr verraten und der lebendigen Sprache nur allzu oft Gewalt anthun". Diese zusammenhängenden Stücke sind darum auch nicht nach der Schwierigkeit, sondern nach Stilgattungen geordnet, und zwar: 5 Erzählungen, 6 Beschreibungen, 7 Lebensbilder, 4 Darstellungen aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts, 13 Stücke zur französischen Litteraturgeschichte (bis S. 134). Auch die vorausgehenden Stücke enthalten zum großen Teile Beziehungen zu Frankreich. Sie erinnern zum Teil an alte Bekannte aus französischen Lesebüchern, sind aber nach Angabe der Verf. sämtlich ganz modernen französischen Schriftstellern, d. h. solchen der letzten Jahrzehnte, entnommen. Bogen- und Hakenklammern fehlen auch hier nicht, ebensowenig Fußnoten, welche die schnellere Bewältigung des Textes unterstützen sollen. Überdies ist auf S. 134—172 ein deutsch-französisches Wörterbuch beigegeben. Wie schon oben erwähnt, fehlt für diese zusammenhängenden Stücke die besondere Bezugnahme und Verweisung auf besondere Kapitel der Grammatik. Um jedoch häufig wiederkehrende grammatische Erscheinungen auch besonders einzuüben, sind 9 Abschnitte von Sätzen (S. 1—18) vorausgeschickt, welche sämtlich dem Dictionnaire der Akademie entnommen und auch mit Verweisen auf die Grammatik der Verfasser (siehe oben) versehen sind.

29. **Plötz-Kares**, Kurzgefaßter Lehrgang der französischen Sprache. Übungsbuch, verfaßt von Dr. **C. Plötz**. Heft II. Syntax (Wortstellung und Verbum). VIII u. 88 S. 90 Pf.

Digitized by Google

30. Dasselbe. Heft III. (Syntax des Artikels, des Adjektivs und des Adverbs. Die Fürwörter.) IV u. 79 S. 80 Pf. Beide: Berlin, 1890, Herbig.

Das zweite Heft dieses Übungsbuches ist zwar nach denselben Grundsätzen bearbeitet, wie das erste, welches wir im Päd. Jahresber. Bd. 41 S. 427 f. anzeigten, es weist aber doch auch wieder einen Fortschritt auf: dieser aber besteht nicht bloß darin, daß die Stoffe vorzugsweise der französischen Geschichte entnommen sind, sondern auch darin, daß mehrere aufeinander folgende Kapitel inhaltlich derart in Zusammenhang gebracht sind, daß sie eine Art Überblick über ein bestimmtes geschichtliches Gebiet gewähren: so behandelt Kapitel 1—5 die Geschichte Chlodwigs, 6—12 die Regierung Karls des Großen, 13—21 (mit Unterbrechungen) den Verfall seines Reiches, 22—26 die Normannenzüge. Die Behandlung dieser Kapitel ist dieselbe wie früher. Bei etwa beschränkter Zeit verlangt der Verf. auf jeden Fall Durchnahme des ganzen französischen Übungsstückes, zur schnelleren Bewältigung der deutschen Übungsstücke aber nicht bloß die Erklärung der betreffenden Spracherscheinungen im französischen Stück, sondern auch genaue Kenntnisnahme von dem darauf folgenden deutschen Stücke seitens des Lehrers, damit er die in letzterem verwendeten Bestandteile der französischen Vorlage bei deren Besprechung gebührend betonen könne. Einem schnelleren und leichteren Übersetzen kommt seitens des Buches auch das zweisprachige Wörterverzeichnis insofern zur Hilfe, als es viele vorkommende Vokabeln wiederholt aufführt. Aus der Sprachlehre (siehe unsere Besprechnng vom Päd. Jahresber. Bd. 41 S. 426 f.) werden behandelt die Paragraphen 50—79; in der Schulgrammatik entsprechen ihnen die Lektionen 43. 40. 41 f. 77. 46—49. 52. 50. 55. 53 f. 78. 56 f.

Das dritte Heft behandelt aus der Sprachlehre die Paragraphen 81—128, welchen in der Schulgrammatik die Lektionen 58 f. 61. 60. 63. 62. 65. 68. 66. 69—75 entsprechen. Der historische Gehalt der Stücke dreht sich um Napoleon, seine Familie, seine Generäle, sein Aussehen und seinen Charakter, ferner um Karl den Großen, seinen Charakter, sein Ansehen und seine Verwaltung; endlich um Ludwig XIV. und seine litterarischen Zeitgenossen. Daneben werden noch berührt die Boulevards von Paris, die französischen Lyceen und ihre concours, Wilhelm von Oranien, Heinrich II. und Bertrand de Born, Ludwig XI. und XV. Nebenher gehen Briefe, Dialoge, Anekdoten und schöngeistige Erörterungen. Der Stoff ist so fast überreich geboten, daß man mit demselben schließlich selbst in Jahreskursen abwechseln könnte. Das Prinzip der gegenseitigen Ergänzung und Durchdringung der beiderseitigen Übungsstücke ist auch hier aufs schönste durchgeführt. Der Übungsstoff umfaßt 65, das Wörterverzeichnis 24 Seiten. Zerlegt ist der Stoff in 16 Kapitel mit 4 Wiederholungen.

31. **Schäfer, Dr. C.**, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische im Anschluß an die Französische Schulgrammatik für die Oberstufen. 2. Teil. Syntax. 134 S. Berlin, 1888, Winckelmann u. Söhne. 1,20 M.

Dieses Buch ist, wie die oben angezeigte Syntax, die Fortsetzung zu dem zweiten der im Päd. Jahresber. Bd. 40 S. 519 ff. angezeigten Bücher. Es enthält auf 110 Seiten 90 Nummern, die sich an diejenigen Para-

Digitized by Google

graphen der Schäferschen Syntax anschließen, welche in der Ueberschrift der ersten Nummer jedes Übungsabschnittes genannt sind. Die Einrichtung jedes von diesen zirka 40 Abschnitten ist folgende: 1. Französische Mustersätze und deutsche Übungssätze, 2. Zusammenhängende deutsche Übungssätze, deren später immer mehrere auf einen Abschnitt entfallen, bis schließlich ganz freie Übungen eintreten (S. 111—134), welche über die französische Sprache handeln und einen Abriß der französischen Litteraturgeschichte bieten. Die zusammenhängenden Stücke behandeln besonders viel Material aus der Geschichte der französischen Revolution, des Konsulats und des Kaiserreiches, ziemlich viel aus der mittelalterlichen Geschichte Frankreichs (erster Kreuzzug und Louis IX.), wenig aus dessen alter Geschichte (Chlodwig). Von Griechen und Römern findet sich sehr wenig, etwas mehr litteratur- und kulturgeschichtliches Material (Scribe, Rittertum, Renaissance) ꝛc. Der Text wird von mäßigen Fußnoten begleitet, ein Wörterverzeichnis ist ihm nicht beigegeben.

32. **Ulbrich**, Dr. O., Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische für die mittleren und oberen Klassen höherer Lehranstalten. VI u. 177 S. Berlin, 1889, Gärtner (Heyfelder). 1,80 M.

Dieses Buch soll, wie schon aus der Titelanzeige hervorgeht, für alle Arten höherer Lehranstalten und für alle Altersstufen ihrer mittleren und oberen Klassen Übersetzungsübungen liefern. Es wurde also zunächst Fachwissenschaftliches davon ausgeschlossen und die sprachlichen Anforderungen auf die gute Prosa in Schrift und Leben beschränkt; sodann ist aber auch durch genau bezeichneten und eingehaltenen Anschluß an die Grammatik (des Verf. — vgl. Päd. Jahresber. Bd. 41 S. 425 f.), sowie durch Einzelsätze, die jedem der 10 Kapitel (mit Ausnahme des dritten) vorausgeschickt werden, für eine gewisse Abstufung in den Forderungen und Leistungen gesorgt. Dem der Einübung der Syntax eigentlich gewidmeten Texte (S. 7—142) gehen sechs zusammenhängende Stücke zur Wiederholung der unregelmäßigen Verba voraus; hierauf folgen die 10 Kapitel zur Einübung der Syntax mit zusammen 98 zusammenhängenden Stücken und je einer reichen Sammlung von Einzelsätzen (mit Ausnahme des Kapitels für den Gebrauch der Zeiten). Der Stoff der zusammenhängenden Stücke setzt sich zusammen aus Anekdoten, welt-, kultur- und litteraturgeschichtlichen Erzählungen, Zügen aus der Geographie und Naturgeschichte, philosophischen und moralischen Raisonnements, Dialogen u. s. w. Nach den vermischten Übungen zur Syntax und Stilistik (S. 142—164), von denen die letzten größeren Umfangs sind, folgt das alphabetische deutsch-französische Wörterverzeichnis.

VI. Synonymik.

33. **Koldewey**, Dr. F., Französische Synonymik für Schulen. 3. Aufl. VI u. 219 S. Wolfenbüttel, 1888, Zwißler. 2 M.

Diese Synonymik wurde in erster Auflage von uns angezeigt im Päd. Jahresber. Bd. 30 S. 536 f., in zweiter Auflage im Päd. Jahresber. Bd. 34 S. 326. Die vorliegende Auflage ist gegen letztere wieder um

Digitized by Google

24 Gruppen vermehrt. Das dadurch entstandene Plus des Umfangs wurde so weit thunlich durch entsprechende Kürzungen und Weglassungen auszugleichen versucht.

VII. Konversation.

34. **Bauer, J.,** und **Link, Dr. Th.,** Französische Konversationsübungen für den Schul- und Privatgebrauch. 1. Teil. XI u. 228 S. München u. Leipzig, 1889, Oldenbourg. 1,80 M.

Dieses Buch will der Bevorzugung der geschriebenen vor der gesprochenen Sprache, wie sie in unserm Schulunterrichte zum Teil noch stattfindet, entgegenarbeiten. In richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit der Konversation fordert die neue bayerische Schulordnung den Betrieb derselben in allen Kursen, und zwar entweder mit Anlehnung an ein Vokabular oder an die Geschichte oder an andere, dem Anschauungskreise der Schüler naheliegende Gebiete. Die Verf. reden ihr als neben Lektüre und Grammatik gleichzuachtendem Gegenstande das Wort, 1) weil sie vornehmlich Anregung, Abwechselung und Interesse in den Unterricht bringe, 2) weil bei ihr besonders die Selbstthätigkeit der Schüler in Anspruch genommen wird, 3) weil sie erst das Sprachgefühl weckt und bildet, und weil nur durch sie der Schüler zur wahren Beherrschung des Idioms gelangt. Nun entsteht die Frage: Wie soll man die Konversation in möglichst ersprießlicher Weise treiben? Darauf antworten die Verf.: 1) nicht an nackten Vokabelreihen, 2) nicht an allgemeinen, planlosen Gesprächen, 3) nicht allein im Anschluß an die dazu oft nicht geeignete Lektüre. Sondern es muß sich die Konversation a) nach einem bestimmten Plane entfalten; b) ihr Inhalt muß einerseits denselben Sprachstoff bieten wie das praktische Leben, andererseits von der Schule und von den dem Schüler im Klassenzimmer vor Augen tretenden Gegenständen in immer weiteren Kreisen sich über das Gesamtwissen des Lernenden erstrecken und so auch eine befruchtende Konzentration des Gesamtlehrstoffs anbahnen; c) der logische Zusammenhang (Form) zwischen Frage und Antwort muß derart sein, daß dem Schüler eine ganz bestimmte Aufgabe gestellt und so möglichst wenig Spielraum gegeben ist, seine Phantasie walten zu lassen und alle möglichen, ungereimten Antworten zu geben. Demgemäß behandeln die Verf. nun in diesem ersten Teile: Schule und Unterrichtsgegenstände in 11 Abschnitten: 1. Schule (S. 1—12), 2. Lesen (S. 12—15), 3. Schreiben (S. 15—18), 4. Rechnen (S. 19—27), 5. Geometrie (S. 27—36) mit Stereometrie und Trigonometrie, 6. Religion (S. 36—44), 7. Biblische- und Kirchengeschichte (letztere sehr kurz ausgefallen, S. 45—59), 8. Geographie der fünf Erdteile (S. 59—96), 9. Kosmographie (S. 97 bis 108), 10. Naturgeschichte der drei Reiche (S. 108—169), 11. Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Physiologie S. 169—228). Dieser gewaltige und, wie man sieht, auf die verschiedensten Klassen ausdehnbare Stoff wird nun immer in zwei Abteilungen bearbeitet: 1) einem in Frage und gegenüberstehender Antwort vollständig ausgearbeiteten, vorbildlichen Teil und 2) in einem nur Fragen enthaltenden Supplement, um der Nachbildung und Selbstthätigkeit des Lernenden zum Ausdruck zu ver-

Digitized by Google

helfen. Die Bedeutung der Wörter soll der Schüler entweder aus dem Zusammenhang selbst finden oder vom Lehrer gesagt bekommen. Die weitere Behandlung des Stoffes im Unterrichte überlassen die Verf. ganz dem Lehrer, dagegen fordern sie mit Recht den Besitz des Buches seitens des Schülers, dem ja die Präparation auf die Unterhaltung als häusliche Arbeit aufgegeben werden kann, ja muß, da sonst eine Unterhaltung bei geschlossenen Büchern nach diesem Plane doch nur von den besseren Schülern mit Erfolg betrieben werden würde.

35. **Fließbach**, Dr. F., L'Echo de Paris. Eine Sammlung französischer Redensarten, welche im geselligen Leben vorkommen und die man täglich hören kann, wenn man in Frankreich lebt. Mit einem vollständigen französisch-deutschen Wörterbuche über die Wörter, Spracheigenheiten und Sprichwörter, welche in diesem Werke vorkommen. Zum Schulgebrauch und Selbstunterricht. 26. Aufl. 269 S. Leipzig, Dyk. 2 M.

Bildet das Pendant zu dem oben angezeigten The New London Echo von Knight: es ist also auch über seine Anlage zu vergleichen: Päd. Jahresber. Bd. 29 S. 333. Es zerfällt in 3 Teile: I. Das Echo de Paris (S. 4—120), II. Das Echo des Salons (S. 121—174), jenes mit 80, dieses mit 72 Nummern, III. das auch phraseologisch recht brauchbare Wörterverzeichnis (S. 175—269). Nach des neuen Herausgebers Andeutungen in der Vorrede soll die erste Benutzung jedes Abschnittes durch Lektüre und Übersetzung geschehen, und dann eine wechselseitige Retroversion des Gelesenen stattfinden. Eine genaue Kenntnis der Formenlehre wird also bei denen, die das Buch benutzen sollen, vorausgesetzt.

36. **Hermanni**, Dr. Fr. W., Questionnaires. Ergänzungsheft zu dem französischen Elementarbuch von Breymann und Möller. 37 S. München, 1889, Oldenbourg. 60 Pf.

Dieses Buch enthält in 32 Abschnitten die Analyse des in dem oben genannten Elementarbuche von Lektion 29—62 enthaltenen zusammenhängenden Lesestoffes durch französische Fragen, welchen zur richtigen, textgemäßen Erledigung die Antworten auf deutsch gegenübergestellt sind. Teilweise ist dieses empfehlenswerte Verfahren schon in dem mehrerwähnten Elementarbuche eingeschlagen und hier für alle in Frage kommenden Lektionen mit großer Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit durchgeführt worden. Über das Elementarbuch vergl. Päd. Jahresber. Bd. 37. S. 453 ff. und Bd. 39 S. 563 f.

VIII. Lesebücher.

37. **Bauer, J., Englert A.**, und **Link**, Dr. **Th.**, Französisches Lesebuch. XI u. 333 S. München und Leipzig, 1889, Oldenbourg. 2,50 M.

Dieses Lesebuch verfolgt keine neuen Tendenzen, sondern hat als vorzügliches Ziel nur die Darbietung einer ebenso interessanten und anziehenden, wie bildenden und belehrenden Lektüre im Auge. Es sind deshalb auch nicht bloß und ausschließlich die Werke neuerer Autoren, und ebensowenig nur „Land und Leute" Frankreichs berücksichtigt worden. Das Buch zerfällt in 2 große Teile: I. Prosa (S. 1—221), II. Poesie (S. 222—305). Der prosaische Teil bietet: 1) 62 Anekdoten, Fabeln,

Digitized by Google

Erzählungen (S. 1—50), 2) 44 Züge aus Geschichte, Litteratur und Kunst, auch aus dem Altertume (S. 51—119), 3) 24 geographische Beschreibungen (S. 119—152), 4) 26 Darstellungen aus der Naturgeschichte und -kunde (S. 152—189), 5) 24 didaktische, rhetorische, epistoläre und dialogische Stücke (S. 189—221). Der poetische Teil bietet: 1) 47 Fabeln, Erzählungen und Schilderungen (S. 222—257), 2) 21 lyrische Poesien (S. 258—276), 3) 7 didaktische Stücke (S. 276—283), 4) 8 Dialogues und Discours, meist dramatische Scenen (S. 283—305). Ein Anhang giebt ein Sachregister zu den Eigennamen (S. 306—333). Die Ausstattung ist ebenso vorzüglich wie die Auswahl, unter der wir natürlich hie und da auch alte Bekannte finden.

38. **Orelli, C. von,** Französische Chrestomathie. 1. Teil. Nach der 5. Aufl. neu umgearb. v. A. Rank. 306 S. Zürich, 1889, Schultheß. 2,40 M.

Vergl. Päd. Jahresber. Bd. 41 S. 436 und Bd. 35 S. 368. In ersterem ist vorliegende Auflage schon angezeigt worden.

39. **Kühn, K.,** Französisches Lesebuch. Unterstufe. 2. verb. u. verm. Aufl. XIX u. 208 S. Bielefeld u. Leipzig, 1889, Velhagen u. Klasing. 1,60 M.

Dieses Lesebuch wurde in erster Auflage im Päd. Jahresber. Bd. 40 S. 506—511 besprochen, wo auch auf die früher schon besprochenen Schriften Kühns verwiesen wurde. Wie schon eine Vergleichung der Seitenzahlen beider Auflagen ergiebt, ist vorliegende um 12 Seiten gewachsen. Vergleichen wir die in beiden Auflagen enthaltenen Lesestücke der Zahl nach, so stellt sich für die neue Auflage ein Plus von 31 Nummern heraus. Dieses entfällt namentlich auf den ersten Teil, welcher hier 91, dort nur 65 Nummern umfaßt. Trotzdem ist dieser Teil nicht bloß um 26, sondern um 42 Nummern gewachsen. Das jetzt auf 3 Jahre berechnete Buch würde also noch viel mehr angeschwollen sein, wenn der Verf. nicht die meisten der Jugendgedichte, die nach seiner Vorrede vielfachen Widerspruch, also nicht bloß unsere Beanstandung erfahren haben, ausgeschieden hätte. Wenn trotzdem die Zahl der Gedichte bezw. Poésies enfantines in diesem Teil dieselbe geblieben ist (44), so müssen einerseits andere an die Stelle der ausgeschiedenen getreten, andrerseits die Prosastücke, deren es jetzt 47 giebt, um 27 vermehrt worden sein. An dieser Vermehrung nehmen u. a. mehrere kleine Tier- und Schulgeschichten von Kräuter, namentlich aber die Stücke zu dem Abschnitte „Les saisons“, meist von L. Gauthey des Gouttes verfaßt, hervorragenden Anteil. Der erste Teil ist nämlich jetzt in 4 Abschnitte zerlegt: 1) 43 Kinderlieder und -geschichten (S. 1—20), 2) L'école mit 11 Nummern (S. 20—27), 3) Les saisons mit 31 Nummern (S. 27—47), 4) 6 Contes (S. 47—61). Der 2. Teil umfaßt: I. 13 Contes (S. 61—81), um 4 vermehrt, II. Histoire mit (den alten) 5 Nummern (S. 82—115), III. 17 Leçons de choses (S. 116—132), IV. 17 (18) Poésies (S. 133—146). Wörterbuch und Lauttabelle schließen das Ganze auch hier. Die „erklärenden Zusätze zu dem Text des Lesebuchs (S. X—XV) weisen jetzt, wo thunlich, auch auf verwandte Stoffe im Deutschen und Englischen hin. Außerdem daß ebenda 6 Hinweise auf deutsche Melodieen gegeben werden, nach denen 7 französische Lieder gesungen werden können, sind dem Buche 8 Lieder, für eine Singstimme in Musik gesetzt, vorgedruckt, von denen 5 nach fran-

Digitized by Google

zösischen, 3 nach deutschen Melodieen gesungen werden sollen. So hat der Verf. in der That fast alles gethan, um das Buch zum Mittelpunkt des Unterrichts zu machen. Von der Beigabe des Übungsbuches scheint er für diese Auflage abgesehen zu haben.

40. **Benecke, A.,** und **d'Hargues, F.,** Französisches Lesebuch. Anfangs- und Mittelstufe. 3. verm. Aufl. 251 S. Potsdam, 1888, Stein. 1,80 M.

Dieses Buch wurde in erster Auflage im Päd. Jahresber. Bd. 30 S. 545f. empfehlend besprochen. Das bedeutende Plus, mit welchem die vorliegende Auflage auftritt, kommt daher, daß schon in der 2. Auflage der prosaische Teil um 6 Nummern, und jetzt wieder um eine vermehrt ward (S. 91—132). Zu ihnen wird die Präparation nicht mehr der Reihe nach beigegeben, sondern die Wörter dazu sind in einem besondern Wörterverzeichnis (S. 220—234) alphabetisch zusammengestellt, um die Schüler allmählich an den Gebrauch eines Wörterbuches zu gewöhnen. Auch die Gedichte mit ihrer Präparation sind von 20 auf 24 Nummern erhöht worden. Der Druck ist groß und gut ausgefallen.

IX. Anthologieen.

41. **Gotthelf, A.,** Auteurs Modernes. Un petit cours littéraire pour la jeunesse. Édition autorisée par les auteurs et leurs éditeurs. V u. 191 S. Stuttgart, 1889, Engelhorn. 1,50 M.

Die Verfasserin dieser Anthologie hat in Pariser Salons beobachtet, daß junge deutsche, österreichische, englische Damen sich mit ziemlicher Fertigkeit über Theater und Musik unterhalten konnten, aber schwiegen, sobald die Rede auf die moderne französische Litteratur kam. Um die Schamröte über solche Unwissenheit nicht mehr auf ihre Wangen steigen zu lassen, entschloß sich die Verfasserin in einem Buche je eine Nummer zu bieten von J. Bertal, J. Claretie, E. Daudet, P. Decourcelle, H. La Lüberne, J. Normand, A. Theuriet, zwei von G. Schädler, je eine von sich selbst und von Sacher Masoch. Den ausgewählten Stücken gehen kürzere oder längere bio- und bibliographische Angaben über den nachfolgenden Autor voraus, welche die Verf. nach deren eignen Angaben und nach den Diktionnarien von Larousse und Vapereau zusammengestellt hat; über sie selbst führt sie Sacher Masochs Worte an, der freilich nur als Übersetzter, nicht als Original hier auftreten kann. Die Auswahl ist eine durchaus dezente; die kleinen Novellen und Erzählungen gehen in der That zum Herzen, wie sie aus dem Herzen kommen, und wüßte Referent keine ähnliche Sammlung, welche er mit ebensoviel Interesse wie Vergnügen gelesen hätte. Die typische Ausstattung ist außergewöhnlich gediegen, nur schade, daß der Druck von zum Teil verwirrenden Fehlern selbst nicht frei ist.

42. **Meyer, M., (Senz).** Album Poétique dédié à la première jeunesse. Avec un mot de préface par. W. Stieffelius. 6me édit. VIII u. 143 S. Berlin, 1889, H. Sauvage.

Die bisherigen Anthologieen dieses Genres haben nach der Vorrede bald nur die große klassische Poesie des 17. Jahrhunderts, bald die zeitgenössische Poesie mit ihren Fortschritten in Form und Sprache, bald rein

Digitized by Google

belletristische Interessen im Auge gehabt und nur schon vorgeschrittenen Lesern dienen wollen. Diese Sammlung dagegen ist bestimmt zum Lesen und Memorieren für die Angehörigen des zarteren Alters, Kinder von 7—13 Jahren. So haben wir (fast nur) Fabeln, deren Moral den Kindern verständlich ist, Morgen- und Abendgebete, Geburtstags- und Neujahrswünsche: im ganzen 109 einzeln bezeichnete Nummern und 31 Seiten Glückwünsche. Es fehlt also nicht an Stoff und Gelegenheit zum Wechseln mit demselben. Der größte Teil der Fabeln ist von W. Hey (übersetzt von Gubitz), Florian und La Fontaine. Andere mehrfache Beiträge sind von den Frauen Tastu, Montgolfier, Almstedt. Leider fanden wir auch den Druck von groben Fehlern nicht frei, was aber hier zunächst nicht von besonderem Belang sein soll, da ja die Kleineren ihre Gedichtchen sich wohl nur durch Nachsprechen des Vorgesagten werden einprägen können.

X. Litteraturgeschichte.

43. **Asmus, M.**, Cours abrégé de la Littérature française depuis son origine jusqu'à nos jours. Ouvrage rédigé d'après Bougeault, Paris, Albert, Demogeot. 3me édition, revue et complétée. X u. 169 S. Leipzig, 1890, Brockhaus. 1,80 M.

Da keine wesentliche Vermehrung und Umänderung mehr stattgefunden hat, so verweisen wir auf unsere Besprechung der 1. Auflage im Päd. Jahresber. Bd. 38 S. 473 f. und im Bd. 40 S. 537.

44. **Döhler, Dr. E.**, Coup d'oeil sur l'histoire de la littérature française. Kurzer Überblick über die Geschichte der französischen Litteratur. Für den Schulgebrauch. 23 S. Dessau, 1889, Baumann. 40 Pf.

Dieses Büchlein enthält nicht, wie man nach seinem geringen Umfange vermuten könnte, eine bloße Nomenklatur von Persönlichkeiten und ihren Werken oder eine bloße Zahlenreihe von Daten zu ihrem Leben und zu ihren Veröffentlichungen, sondern beschränkt sich darauf, nur die wichtigsten Namen zu nennen, von diesen aber etwas mehr als Geburts- und Todesjahr oder die Jahreszahl ihrer ersten und letzten Veröffentlichung anzugeben. Nach einem kurzen, aber das Wesentlichste erfassenden Lebensgange der betr. Schriftsteller werden auch die Hauptwerke derselben mit wenigen Sätzen und Worten analysiert und charakterisiert. Darum als erste Unterlage und zur Repetition zu empfehlen.

45. **Caumont, A.**, Cours de Littérature française comprenant un Recueil de Morceaux choisis, un Aperçu Historique et un Traité de Versification. XII u. 548 S. Frankfurt a./M., 1890, Jügel (Abendroth). 4 M.

Mit diesem Buche wird nicht nur der Jugend der höheren Lehranstalten, sondern auch jedem Gebildeten, der sich für die Sprache und Litteratur des Nachbarvolkes interessiert, eine ebenso dankens-, wie empfehlenswerte Gabe geboten: eine Litteraturgeschichte, die einerseits auf einem umfassenden und eingehenden Studium der einschlägigen neuesten Werke darüber beruht, anderseits nicht viel mehr bietet, als nach den Erfahrungen des Verfassers ein wenn auch noch so ausgedehnter Betrieb dieses Unterrichtszweiges an höheren Lehranstalten zu vertragen vermag; dazu

Digitized by Google

eine so vorzügliche Auswahl signifikanter Proben aus den Werken der besprochenen Schriftsteller, daß nichts davon einen gesunden Geschmack zu verletzen, wohl aber alles Herz und Gemüt ebenso zu bilden im stande ist, wie es Kopf und Verstand anzuregen und zu belehren vermag. Es ist also nicht der ästhetische Gesichtspunkt allein, den der Verf. bei seiner Auswahl hat walten lassen, sondern auch der ethische und praktische, der ihn bestimmt hat, bei aller Betonung des schöngeistigen Elements doch inhaltlich, oder sagen wir sachlich, die ausgewählten Stoffe so wechseln zu lassen, daß keine Langweile und Ermüdung wegen eines fortwährenden Einerlei selbst den erwachsenen Leser zu ergreifen vermag. Züge aus der Weltgeschichte, Typen aus der Kulturgeschichte, Reisebeschreibungen, philosophische Erörterungen, kritische Essays, Bruchstücke aus Komödien und Tragödien, Lieder und Gedichte wechseln in bunter Reihe ab, soweit es eben die chronologische Anordnung des Ganzen zuließ. Der Verf. läßt nämlich sein Lesebuch zur Litteraturgeschichte (S. 86—540) mit Malherbe beginnen und führt dasselbe in historischer Reihenfolge der benutzten Schriftsteller bis auf Gaston Paris herab. Mit Proben aus ihren Werken treten auf: Malherbe, Corneille, Pascal, Molière, Boileau, La Rochefoucauld, Sévigné, La Fontaine, Racine, Bossuet, Fénelon, La Bruyère, Le Sage, Montesquieu, Voltaire, Destouches, J. J. Rousseau, Diderot, Buffon, Florian, Barthélemy, B. de St.-Pierre, Delille, Mirabeau, Chénier, Staël, Chateaubriand, Béranger, Lamartine, Vigny, Thierry, Maistre, Barante, Delavigne, V. Hugo, Cousin, Musset, Mignet, Mérimée, Guizot, Balzac, Sand, Dumas (Vater), Thiers, Ponsard, Sainte-Beuve, Laprade, Gautier, Augier, Flaubert, About, Feuillet, L. de Lisle, Erckmann-Chatrian, Taine, Daudet, Legouvé, Prudhomme, Coppée, Fabre und G. Paris. Man kann mit der Auswahl dieser Persönlichkeiten sich ebenso einverstanden erklären, wie mit der Auswahl der ihren Werken entlehnten Lesestücke. Doch wäre für eine spätere Auflage, die dem auch äußerlich so gefällig, ja elegant ausgestatteten Buche bald beschieden sein wird und mag, zu erwägen, ob nicht die Fragmente aus den klassischen Komödien und Tragödien und aus späteren, die selbst in Deutschland leicht zu erlangen sind, ganz wegfallen und dafür noch mehr Leseproben eintreten könnten aus Werken von Schriftstellern der neuesten Zeit, wie Claretie, Theuriet, Ohnet u. a., die uns viel eher in der Übersetzung als im Original zugänglich sind. Es ist ja mit solchen dramatischen Fragmenten überhaupt eine eigne Sache: um das ganze Stück in seinem Bau und Gange kennen zu lernen, genügen sie nicht und stellen vielleicht auch nicht einmal die für die Entwickelung oder die Katastrophe entscheidendsten Scenen dar. Es würden also für die bekanntesten unter ihnen neben der bereits gemachten Angabe über die beste französische Ausgabe vielleicht nur noch einige Angaben über die auf deutschem Boden erschienenen und also leicht erhältlichen Ausgaben genügen. Jene eben berührte Angabe findet sich allemal am Schlusse des Abrisses, welcher den aus den Werken obengenannter Schriftsteller entnommenen Proben über deren Leben und Werke vorangeschickt ist und im Durchschnitt den Umfang einer Seite hat. Durch Abscheidung jener Daten hat der Verf. sich Gelegenheit und Raum verschafft, um in dem geschichtlichen Abrisse über die

Digitized by Google

französische Litteratur (S. 1—62) die Stellung und Bedeutung jener Hauptvertreter innerhalb der litterarischen Gesamtentwickelung in markanten Zügen hervortreten zu lassen. Dieser Abriß setzt mit den Straßburger Eiden ein, geht über die Chansons de Geste bis zu den Chronisten des 14. Jahrhunderts, und setzt die Litteraturgeschichte der folgenden Jahrhunderte in festbestimmten Epochen fort. Diese sind: Die Epoche der Renaissance, Heinrichs IV., Ludwigs XIV. u. s. w. Innerhalb derselben wird der Stoff auf Poesie und Prosa mit ihren Gattungen verteilt. Für solche, die sich weiter bilden und eingehendere litteraturgeschichtliche Studien machen wollen, werden die bezüglichen bibliographischen Angaben nicht bloß hier im allgemeinen, sondern auch bei den biographischen Abrissen im besonderen mitgeteilt. Die Verslehre (S. 62—85) giebt des Verf. Ansichten über Silbenzählung, Hiatus, Rhythmus, Cäsur, Reim, poetische Licenzen, Strophen, Dichtungsarten: alles durch treffliche Beispiele illustriert und in klarer, leichtfaßlicher Weise dargestellt.

XI. Ausgaben.

46. **Französische und englische Schülerbibliothek.** Herausgeg. von Dr. O. E. A. Dickmann. Serie A: Prosa. Bd. 47. Scènes de la Révolution Française von Th. H. Barrau. Für den Schulgebr. erkl. v. B. Lengnick. VII u. 125 S. Leipzig, 1889, Renger. 1,50 M.

Diese Scenen sind der in Deutschland leider ziemlich unbeachtetet gebliebenen Histoire de la Révolution française von Théodore-Henri Barrau entnommen. Ihre Sprache ist klar und leichtverständlich, ihre Darstellung anregend und packend, das in ihnen zu Tage tretende Urteil so unparteiisch wie möglich. Es werden nun hier aus ihren beiden ersten Abschnitten — Assemblée Constituante und Assemblée Legislative — mit manchen Veränderungen und Auslassungen, aber unter Angabe des Zusammenhanges in den Anmerkungen mitgeteilt: 1. Berufung der Generalstaaten, Nationalversammlung, 20.—23. Juni, Bastillensturm, 5 u. 6. Oktober, 14. Juli 1790, Königs-Flucht und Rückkehr, 20. Juni 1792, 10. August 1792, Septembertage 1792. Die hier sehr notwendigen ausführlichen sachlichen Anmerkungen füllen S. 90—120, ihnen folgt eine Zeittafel S. 121 f. und das Register S. 123 ff. Beigegeben sind der Plan von Paris im Jahre 1790, vom Versailler Schloß, der Umgegend von Paris und dem nordwestlichen Frankreich.

47. **Dasselbe.** 50. Bd. Washington von Guizot. Für den Schulgebr. erkl. von A. Klöpper. XVII u. 70 S. Leipzig, 1890, Renger. 1,20 M.

„Die vorliegende Abhandlung über Washington bildet unter dem Titel „Sur l'Influence et le Caractère de Washington dans la Révolution des États-Unis d'Amérique" die Einleitung der von Guizot 1839 herausgegebenen „Vie, Correspondance et Écrits de Washington". Das Buch mit dem ernsten moralischen Sinn, der den Reflexionen des Verf. zu Grunde liegt, dem festen Glauben an das Walten der göttlichen Weltordnung in der Geschichte und an den Fortschritt der Menschheit eignet sich umsomehr zum Lesestoff für Prima, als hier die objektive Darstellung überwiegt und die philosophischen Betrachtungen nicht über den Verstand des Schülers hinausgehen. Der Text ist hier in sieben Kapitel eingeteilt,

Digitized by Google

die Anmerkungen Guizots sind fortgelassen. Die biographische Einleitung (S. VI ff.) ist nach Vapereau gegeben; die historische Einleitung (S. IX—XVII: die Gründung der nordamerikanischen Kolonien und der nordamerikanische Freiheitskrieg) ist aus verschiedenen Quellen zusammengestellt. Der fast ganz blanke Text nimmt 70, die Anmerkungen mit dem Register über dieselben 13 Seiten ein. Beigegeben ist eine Karte der Westküste von Nordamerika zur Zeit des Freiheitskrieges.

48. **Dasselbe.** 51. Bd. Waterloo. Suite du Conscrit de 1813 von Erckmann-Chatrian. Für den Schulgebr. erkl. von J. Aymeric. VIII u. 122 S. Leipzig, 1890, Renger. 1,40 M.

Der Conscrit bildet den 43. Band dieser Sammlung; in ‚Waterloo', seiner Fortsetzung, sollen die Verfasser den Höhepunkt in der Kunst der Schlachtenmalerei erreicht haben. Die Hauptpersonen sind natürlich in beiden Werken dieselben: der gar nicht kriegslustige Joseph Bertha muß seine nunmehrige Frau Katharina verlassen, um noch einmal in den Krieg zu ziehen, aus dem er nur nach langen Irrfahrten wieder heimkehrt. Wegen der leichten und gefälligen Umgangssprache eignet sich das Buch zur Lektüre schon für die Tertien. Nach der biographischen Einleitung (S. V ff.) folgt der Text in 14 Kapiteln mit wenig Übersetzungsbeihilfen und wenigen Anmerkungen (S. 116—122). Beigegeben sind 4 Pläne: die Umgebung von Waterloo, die Stellung der Heere dort, die Umgebung von Paris und der Kriegsschauplatz von 1815. Wir fanden, daß die militärischen Termini technici der damaligen Zeit in den Übersetzungsnotizen und Anmerkungen sämtlich hätten angegeben werden sollen, und daß das Kärtchen von Waterloo und dem Schlachtfelde zum raschen Verständnis des Hin- und Herwogens jener Schlacht nicht ausreicht.

49. **Dasselbe.** Serie B: Poesie. Bd. 17. Cinna. Tragédie par Corneille. Für den Schulgebr. erklärt von P. Schmid. XXVI u. 64 S. Leipzig, 1889, Renger.

Diese Ausgabe zeichnet sich dadurch aus, daß der Verf. in derselben das zu verwerten gesucht hat, was er in dem 1885er Programm der Grimmaischen Fürstenschule über Cinna geschrieben hat. Dort findet der Fachgenosse für manche Andeutung von hier eingehende Begründung oder weitere Ausführung. Der biographischen Einleitung zu Cinna (S. VII ff.) folgt die Einleitung zu Cinna (S. IX—XIV) und die metrische Einleitung, welcher Gropps Abriß der französischen Verslehre (Bd. 40 S. 545 f.) zu Grunde gelegt ist. Sie behandelt die Gliederung des Verses, Feststellung der Silbenzahl, Hiatus und Reim (S. XV—XIX). Ihr folgen die sprachlichen Bemerkungen über Orthographie, Formenlehre und Wortschatz (S. XX—XXV). Nach der erschöpfenden Einleitung konnten die Anmerkungen auf 3 Seiten beschränkt werden. Im übrigen vergl. Päd. Jahresber. Bd. 41 S. 439.

50. **Sammlung französischer und englischer Schriftsteller** für den Schul- und Privatgebrauch. Ausgaben Velhagen u. Klasing. Prosateurs français. 72. Lief. Ausg. 3. Quinze Jours au Sinaï. Par A. Dumas (Père) et A. Dauzats. Auszug. Mit Anmerk. zum Schulgebr. herausgeg. von Dr. A. Meyer. 133 S. 1 M. Hierzu:

51. Anhang zu Quinze Jours au Sinaï. Enthaltend die Anmerkungen, bearb. von demselben. 39 S.

52. Wörterbuch zu Quinze Jours au Sinaï. Bearbeitet von E. Tournier. 76 S. 30 Pf.

Digitized by Google

Die Leichtigkeit der Muse Dumas', sein Erzählertalent, seine schöpferische Phantasie treten auch in dieser Reisebeschreibung zu Tage, welche er im Jahre 1830 mit dem Baron Taylor und einem angeblich deutschen Marineoffizier Meyer nach Ägypten und der Sinai-Halbinsel unternahm. Glanzpunkte sind: Alexandria, Kairo, Nilfahrt und Pyramiden, Wüste, Rotes Meer und Irrthal, Sinai und Horeb. Was die Schilderung von Land und Leuten anlangt, so darf man ihr auch für die heutige Zeit noch Richtigkeit nicht absprechen. Das Heft mit den Anmerkungen giebt die Erklärung der Eigennamen, erörtert geschichtliche und geographische Verhältnisse, bietet Beihilfen zur Übersetzung, aber rein sprachliche Bemerkungen nicht in zu großer Anzahl und nicht ohne Not.

53. **Dasselbe.** 73. Lief. Ausg. A (Doppelausgabe). Histoire grecque par Victor Duruy. In Auszügen mit Anmerk. zum Schulgebr. herausgeg. von Dr. H. Lambeck. 151 S. Hierzu:

54. **Wörterbuch zu Histoire grecque par Duruy.** Bearb. v. E. Tournier. 55 S. 20 Pf.

Sämtlich Bielefeld u. Leipzig, 1888, Velhagen u. Klasing.

In der Einleitung (S. 3—5) wird das Leben und die litterarische Thätigkeit Duruys kurz besprochen: Seine griechische Geschichte wurde wegen ihrer klaren und lichtvollen Darstellung, ihrer scharfen Zeichnung der Charaktere, ihrer erschöpfenden Behandlung der Ereignisse in ihren Ursachen und Wirkungen mit einem Preise ausgezeichnet. An geeigneten Stellen läßt der Verf. die Quellen in französischer Übersetzung sprechen. Die 17 hier ausgewählten Abschnitte behandeln das Heroenzeitalter und die Sagengeschichte, die dorische Wanderung, Sparta unter Lykurg, Athen bis zu den Perserkriegen, die Amphiktyonien und Spiele, Marathon, Leonidas, Perikles, Athens Blüte und Fall, Sokrates, Pelopidas und Epaminondas. Die Fußnoten geben fast nur Sacherklärungen. Die Wörterbücher zu Nr. 50 und 53 zeichnen sich durch besondere Bezugnahme auf das phraseologische Moment aus.

XII. Orthoepie und Phonetik.

55. **Lubarsch, E. O.,** Über Deklamation und Rhythmus der französischen Verse. Zur Beantwortung der Frage: „Wie sind die französischen Verse zu lesen?" Aus dem Nachlasse des Verf. herausgeg. von E. Koschwitz. XI u. 50 S. Oppeln u. Leipzig, 1888, E. Franck (Maske). 1,50 M.

Die Leser des Päd. Jahresber. kennen den leider so früh schon verstorbenen Lubarsch aus seiner zum Teil auf ganz neuen, aber darum nicht minder richtigen Prinzipien fußenden Verslehre, von uns angezeigt im Päd. Jahresber. Bd. 32 S. 443. Seine dort vertretenen Theorien von der Bedeutung des Wortaccentes für den französischen Vers, von den darin möglichen Accentfolgen und von der durch ihre Wiederkehr oder ihren Wechsel erzielten Wiederkehr glaubte Lubarsch in versteckter und hämischer Weise angegriffen von Sonnenburg in dessen Schriftchen „Wie sind die französischen Verse zu lesen?" (S. Bd. 38 S. 456 f.) So schritt er, der zur Veröffentlichung solcher Theorien sich durch seine auch von uns angezeigte Ausgabe der Lafontaineschen Fabeln (vgl. Jahresber. Bd. 35 S. 380 u. Bd. 36 S. 385)

Digitized by Google

als befähigt genug gezeigt hatte, zur Verteidigung seines Lebenswerkes in vorliegender Schrift, in welcher ihm der Herausgeber durch einen vorausgeschickten und sachgemäßen Nekrolog ein ehrendes Denkmal gesetzt hat. Die Abhandlung selbst zerfällt in 3 Abschnitte, deren erster (S. 1 bis 11) die auf ihn gemachten Angriffe nicht nur im allgemeinen zurückweist, sondern auch seine ursprünglichen Behauptungen durch Berufung auf Legouvés Art de la lecture stützt und Sonnenburgs Berufung auf die schauspielerische Aussprache der Verse bekämpft. Im zweiten Abschnitte (S. 12—38) stellt Lubarsch zunächst eine vierfach verschiedene Geltung der sog. e muets oder eine mehrfach mögliche Aussprache der weiblichen Endungen auf, weist auf die Bedeutung des Anlautes der eigenen oder der folgenden Silbe hin und berichtet nun, mit Benutzung der hierfür gewählten Zeichen, über die Besuche, die er bei E. Legouvé, Th. de Banville und Leconte de Lisle in seiner Angelegenheit gemacht habe und die sämtlich zu seinen Gunsten ausgefallen seien und einem Unterschied zwischen Lesen und Sprechen, Spiel und Vortrag das Wort geredet hätten (bis S. 30). Diese Berichte sind mit entsprechenden Beispielen und Bezeichnungen des dort Vorgetragenen oder Gehörten versehen. Von Seite 31—38 berichtet Lubarsch über Legouvés La lecture en action, in welcher die Interpunktion, ein für diese Frage gerade heute in Frankreich streitiger Punkt, hereingezogen ist. Den dort unter andern aufgestellten 4 Gesetzen der modernen Prosodie werden nun 4 für unsere Frage einschlägige Leseregeln gegenübergestellt und am Schluß über Legouvés Bemühungen, seine Ansichten in den Seminar- und Schulunterricht einzuführen, berichtet. Im dritten Abschnitt wird nun die Behauptung Sonnenburgs, daß der Wechsel der Silbenzahl in der Aussprache für den Alexandriner durchaus notwendig sei, da auf ihm zum größten Teil der Wohlklang des Verses beruhe, ad absurdum geführt, und zwar nicht bloß auf Grund der vorausgegangenen Theorien, sondern auch auf Grund der Beobachtungen, welche Lubarsch selbst im Théâtre-Français gemacht hat. Die Schrift ist jedem Fachgenossen bei der Wichtigkeit dieser heiklen Frage angelegentlichst zu empfehlen.

56. **Maaß**, Dr. M., La Prononciation française. Die Kunst elegant und richtig französisch zu sprechen. Ein praktischer Ratgeber für Techniker, Kaufleute u. s. w. 2. Ausgabe. 88 S. Berlin, 1889, Cronbach. 1,80 M.

Ist das Pendant zu dem oben im englischen Berichte unter Nr. 19 angezeigten Buche und wurde in erster Ausgabe von uns im Päd. Jahresber. Bd. 33 S. 484 besprochen.

57. **Mende**, Dr. A., Die Aussprache des französischen unbetonten e im Wortauslaut. 126 S. Zürich, 1889, Meyer. 2 M.

Der Verf. hatte schon im Jahre 1880 eine Étude sur la Prononciation de l'E muet à Paris geschrieben. Legouvé hat dieselbe als ein Zeugnis großen Wissens und seiner Beobachtung gerühmt und, bei aller Anerkennung der Schwierigkeit des vorliegenden Problems, geäußert, daß der Verf. alles, was man darüber überhaupt sagen könne, gesagt habe, und daß darum seine Abhandlung allen Liebhabern eines guten Vortrags empfohlen werden könne. Verf. weist nach, daß Lubarsch neun Jahre später (mit oben besprochenem Werke) zu denselben Resultaten gelangt

Digitized by Google

ist und, wenn diese anerkannt werden, auch die seinigen anerkannt werden müßten. Er hat die bezügliche Litteratur gewissenhaft benutzt und auch eine Anzahl altfranzösischer Texte zu diesem Zwecke geprüft: eine historisch-kritische Behandlung der Frage, in die Lubarsch gar nicht eintreten konnte. Er hat ferner auch diesbezügliche Studien an der lebenden Sprache in Paris gemacht, betrachtet daraufhin die Aussprache des e im Auslaut 1. der einsilbigen, 2. der mehrsilbigen Wörter und dringt auf klare Unterscheidung der Fälle, in denen dem e ein Vokal oder ein oder mehrere Konsonanten vorausgehen, von denen, in welchen ihm im Anlaut des folgenden Wortes Vokale oder Konsonanten folgen. Die Abhandlung unterscheidet demgemäß I. das tonlose e in den einsilbigen Wörtern, im Gebrauch des 9.—16. Jahrh. und des 16.—19. Jahrh., seine gegenwärtige Aussprache und den französischen Versbau im Widerspruch mit der Umgangssprache (S. 17—82); II. das unbetonte e im Auslaut mehrsilbiger Wörter in den ältesten Texten, vom 9.—16. Jahrh., vom 16. bis 19. Jahrh. und die gegenwärtige Aussprache. Die Lektüre dieser Schrift hat uns wieder gezeigt, wie vorsichtig doch Herren wie Bechtel u. a. mit der Einführung der Verstummung in Schulbüchern sein sollten.

58. **Plötz**, Dr. K., Systematische Darstellung der französischen Aussprache oder Anleitung für den französischen Unterricht mit Belegen aus dem Pariser Théâtre-Français. 12. verm. u. verb. Aufl. XI u. 200 S. Berlin, 1889, Herbig. 1,40 M.

Im Verhältnis zur 10. Auflage, die hier im Päd. Jahresber. Bd. 31 S. 243 f. besprochen wurde, muß die vorliegende als eine bedeutend vermehrte bezeichnet werden. Wenn in der Besprechung jener Auflage von Theoretikern die Rede war, gegen die sich Plötz mit derselben besonders richten zu müssen glaubte, so hat es sein Sohn G. Plötz, der Herausgeber vorliegender Auflage, mit angeblichen Praktikern zu thun, welche die Anlage des Buches für nicht mehr zeitgemäß, die Bestimmungen der fremden Laute durch Vergleiche mit denjenigen der deutschen Sprache für unstatthaft halten und lautphysiologische Untersuchungen und Anleitungen für unbedingt notwendig erklären. Und wenn wir dort sagten, daß durch Schüler und Nachahmer jener Theoretiker viel Schaden angerichtet werden könnte, so hat uns auch unsere diesjährige Besprechung wieder gezeigt, daß Leute, die ursprünglich ganz auf dem Plötzschen Standpunkte standen, durch Übertreibung oder Verkehrung eines an sich richtigen Grundgedankens, das Kind mit dem Bade ausschüttend, jeden unbefangenen Schulmann bedenklich machen und zu größerer Vorsicht mahnen müssen, als sie sie selber aus gutgemeintem Eifer oder schlechtverstandenem Interesse üben. Wer, wie Referent, sich jedes Jahr in ein paar neue phonetische Systeme einarbeiten muß, wenn er unparteiisch darüber berichten will; wer sieht, welche Folgerungen daraus Leute ziehen, die keine Phonetiker von Fach sind; wer endlich sieht, daß gerade die Praktiker unter den Phonetikern auf eine unterrichtliche Behandlung der Phonetik und Lautphysiologie verzichten, der versteht Plötz, wenn er sagt: „Der Wert, welchen die Einsicht in die Entstehung der Laute für die genaue Bestimmung derselben hat, wird allgemein anerkannt. Über den Nutzen aber, welchen diese Einsicht und die darauf fußenden Anleitungen für die

Digitized by Google

richtige Wiedergabe der fremden Laute haben, scheinen die Phonetiker, trotz aller, von den verschiedensten Seiten erhobenen Einwände, sich noch immer einer erheblichen Selbsttäuschung hinzugeben. Wenn von ihnen darauf hingewiesen wird, daß manche Angaben des vorliegenden Buches durch die in der Aussprache des Deutschen herrschenden dialektischen Verschiedenheiten für einen großen Bruchteil der Lernenden wertlos gemacht werden, daß z. B. der Mittel- und Süddeutsche mit Angaben wie „norddeutsches s, b und p im guten Deutsch" nichts anzufangen wisse, so ist darauf zu erwidern, daß das Buch den Lehrer nach dieser Richtung hin nicht ersetzen will, sondern die Mitwirkung eines der Aussprache Kundigen voraussetzt, welcher die betreffenden Laute vorspricht, und daß ohne eine solche Mitwirkung der Anfänger den phonetischen Vorschriften über Artikulationsbasis, Mundspalte, Kieferwinkel und namentlich Zungenstellung noch viel ratloser gegenübersteht als den angefochtenen Beziehungen auf die Laute der Muttersprache. Und wenn die Phonetiker gar behaupten, daß sie imstande seien, nicht nur selbst durch bewußte Reproduktion der beobachteten Artikulationsbasis u. s. w. die richtige Klangfarbe der fremden Vokale zu erzielen, sondern auch Anfängern zum gleichen Erfolge zu verhelfen, so läßt mich, auf Grund dessen, was ich häufig genug von „phonetisch Gebildeten" in dieser Beziehung gehört habe, diese Versicherung ebenso ungläubig wie die von derselben Seite aufgestellte Behauptung, daß „der Schüler mit dem fremdsprachlichen Lautzeichen ein ganz spezifisches Klangbild, und nur dieses verbinde!"" Man sollte sich doch in dieser Beziehung auch gesagt sein lassen, was Levêque, ein Phonetiker um jeden Preis, in der Rezension der 2. Auflage von Passys Le français parlé (Phonet. Studien) sagt: „Für den Unterricht an Fremde scheint es mir wünschenswert alles zu vermeiden, was zu sehr vom Durchschnittstypus der Sprache der guten Gesellschaft sich entfernt. — Die Sprache des gewöhnlichen Lebens und die erhabene Ausdrucksweise können für die Bedürfnisse dieses Unterrichts genügen. Was zu gewöhnlich ist, darf nicht gelernt werden, ist nur selten anwendbar und würde bedauerliche Verwirrungen anrichten. In Bezug auf die Fremden würde ich gewissenhafter sein, der edlen Sprache den Vorzug geben, alles zurückweisen, was das Verständnis der Formen erschweren könnte ꝛc. Wie der Pädagoge der Beobachtung des Kindes nur das Beste von allem darbietet, so würde ich auch der Beobachtung der Fremden nur empfehlen, was man in der besten Gesellschaft hört und liest und in der Begegnung von Leuten, die einander nicht genau kennen. Als Lehrer des Deutschen würde ich meinen Schülern auch nicht durchlassen: „er iß da gewese, bisde zufriede", sondern verlangen „er is(t) da gewesen, bis(t) du zufrieden". Man vergleiche auch, was Marelle in Herrigs Archiv (Bd. 83, H. 4) über denselben Gegenstand sagt, wo er zeigt, daß Passys Behauptung bezüglich der gegenwärtigen Nichtaussprache der stummen e ebenso gut schon auf die Volksdichter und Bänkelsänger des 11. Jahrhunderts angewendet werden könne. Wenn man aber nachweisen könne, daß es in der Geschichte dieses undefinierbaren und ungreifbaren Etwas keinen Fortschritt und Rückschritt gebe, insofern die Aussprache oder Nichtaussprache selbst in der intimen und nachlässigen Konversation noch heute ganz von

Digitized by Google

den Umständen abhinge, so müsse man die Behauptung der Phonetiker von dem Schwunde dieses e als eine Einbildung bezeichnen und, gestützt auf die Geschichte der Sprache und Aussprache, behaupten: Solange Frankreich eine Litteratur haben wird, wird es auch für die Zukunft, wie für die Vergangenheit seine gebildete Aussprache neben der des vertraulichen Umgangs bewahren." Wir machen bei dieser Gelegenheit aufmerksam auf

59. **Lebègue, Ch.**, Réforme de l'orthographe française. Programm der Humboldtschule zu Frankfurt a./M. Programmnummer 1890. Nr. 63.

In dieser Abhandlung werden die Gegensätze zwischen Laut und Schrift in der Weise als unverträgliche und unausgleichbare bezeichnet, daß der Verf. auf Grund geschichtlicher Ergebnisse zunächst für das Französische fordert, daß das Schriftbild eines Wortes sich nach dem lautlichen Eindruck desselben richten solle und wenigstens nicht mehr Buchstaben ansetze, als Laute gehört würden, bezw. nicht für dieselben Laute verschiedene Buchstaben aufweise u. dgl., also z. B. cor der gemeinschaftliche graphische Ausdruck würde für cor, corps, cord und cort (in Zusammensetzungen); k eingesetzt würde in carte, chaos, choeur, monarque, Kilo u. s. w. Da diese Abhandlung jedem Kollegen leicht zugänglich ist, unterlassen wir eine weitere Besprechung der lesenswerten Darstellung, die sich ihrerseits wieder auf Michel Bréal und seine diesbezügliche Abhandlung in der Revue des Deux Mondes stützt.

60. **Quiehl**, Dr. K., Die Einführung in die französische Aussprache. Lautliche Schulung, Lautschrift und Sprechübungen im Klassenunterrichte. Auf Grund von Unterrichtsversuchen dargestellt. 49 S. Marburg, 1889, Elwert. 1,20 M.

Es wird hier auf Grund von Versuchen mit einer 48 Schüler starken Sexta einer lateinlosen Realschule gezeigt, „wie die Phonetik und die Anschauung im Klassenunterrichte verwendet, und auf welche Weise planmäßig betriebene Sprechübungen zu einem wesentlichen Bestandteile des fremdsprachlichen Unterrichts gemacht werden können." Wir kennen die Ansichten und die Operationen des Verf. beim Unterricht zum großen Teile schon aus seinem auf der Frankfurter Versammlung gehaltenen Vortrag, über den wir im Päd. Jahresber. Bd. 40 S. 548 berichteten. Die jetzt vom Verf. angenommene Stellung bezüglich der Verwendung der Lautschrift ist eine sehr maßvolle; Eintritt der Phonetik verlangt er überall nur da, wo einerseits die Nachahmung allein nicht sicher und rasch genug zum Ziele führt, und man andererseits sicher sein kann, damit auch wirklich etwas Haltbares zu erreichen; auf gleichzeitige Einführung in die Rechtschreibung verzichtet er fast für das ganze erste Jahr; neu ist hier seine Bezugnahme auf die Laute im Satzgefüge und das sinngemäße Lesen eines Satzganzen. Mit der Art und Weise, wie die Aussprache in unserm deutschen Elementarunterrichte gepflegt wird, scheint auch er nicht zufrieden zu sein: nach meinen Beobachtungen, wie ich sie schon des Öfteren ausgesprochen habe, nicht ganz mit Recht. Auf jeden Fall ist es nur bedingungsweise wahr, daß dem Schüler bei seinem ersten deutschen Leseunterricht sofort das gedruckte Schriftbild vorgelegt würde: nach der Normalwörter-Methode sicher nicht! — Die Abhandlung enthält so viele Einzelheiten über des Verf. Verfahren bei seinem Unterricht, daß wir

Digitized by Google

ihnen hier nicht mehr pro oder contra nachgehen, sondern jedem nur raten können, sich mit denselben auf Grund eigener Erfahrung und Beobachtung durch eingehendes Studium der Abhandlung selbst auseinanderzusetzen. Die allgemein methodischen Gesichtspunkte sind die den Lesern des Jahresberichts aus den Berichten über Kühn, Walter u. a. längst bekannten.

XIII. Zur Methodik und Didaktik.

61. **Walter**, M., Der französische Klassenunterricht. I. Unterstufe. Entwurf eines Lehrplans. IV u. 77 S. Marburg, 1889, Elwert. 1,20 M.

An der Hand der bisher im Unterricht gesammelten Erfahrungen giebt der Verf. einen Entwurf eines Lehrplans für die ersten zwei Jahre des französischen Klassenunterrichts, nicht als eine Vorschrift, wie man nach der „neuen Methode" unterrichten müßte, sondern nur als einen Beitrag, wie man danach unterrichten könnte. Diese Arbeit ist die Erweiterung eines Vortrags vom Jahre 1887, gedruckt in den Berichten des Vereins von Lehrern an den höhern Unterrichtsanstalten Hessen-Nassaus u. s. w.; sie bildet das Pendant zu des Verf. „Der Anfangsunterricht im Englischen auf lautlicher Grundlage" (von uns angezeigt im Päd. Jahresber. Bd. 41 S. 367—369). Da die grundlegenden Gedanken dieselben sind, und deren Ausführung beim Unterricht nur soweit voneinander abweicht, als es der verschiedene Charakter der beiden Sprachen verlangt, so verzichten wir auf eine ins einzelne eingehende Besprechung und weisen nur auf folgendes hin: Es wurde z. T. schon Kühns Lesebuch mit einigen seiner Gedichte benutzt (s. o.), aber auch noch die Plötzsche Elementargrammatik. Über die Behandlung der Lesestücke derselben wird auf S. 16—27 berichtet, über das im Zusammenhang mit der Lektüre zu pflegende Schreiben auf S. 28—30. Es folgt der Lehrplan für Quinta mit didaktischen Ausführungen (S. 31—46), für Quarta ebenso auf S. 46—61. Ein „Rückblick" (S. 62—69) spricht sich namentlich über das Hin-Übersetzen und seine Nachteile aus. Der „Schluß" behandelt die Fragen: 1. Was lernt der Schüler nach unserm Verfahren? 2. Wie sind die nach dieser Methode vorgebildeten Schüler zu beurteilen? 3. Wie kann sich die neuere Methode in den Mittel- und Oberklassen weiter entwickeln?

62. **Kühn**, Dr. K., Entwurf eines Lehrplans für den französischen Unterricht am Realgymnasium. II. Mittel- und Oberstufe. IV u. 55 S. Marburg, 1889, Elwert. 1 M.

Dieser Entwurf schließt sich an den vorausgehenden an. Solange noch keine bestimmten französischen Texte zur Gewinnung der wichtigsten grammatischen Gesetze zusammengestellt sind, plädiert der Verf. für ein beschränktes Beibehalten der Hin-Übersetzung auf der Mittelstufe; doch weist er darauf hin, daß auch diese durch geschickte Verwendung des Lesebuchs umgangen werden könnte. Kühns Grundsätze sind unsern Lesern bekannt 1) aus der Besprechung seiner Schrift „zur Methode des französischen Unterrichts" im Päd. Jahresber. Bd. 35 S. 326—331, 2) aus der Besprechung seiner französischen Schulgrammatik im Päd. Jahresber. Bd. 37 S. 416—425, 3) aus der Besprechung seines Lesebuchs im Päd.

Digitized by Google

Jahresber. Bd. 40 S. 506—511. Wir brauchen also wohl nicht weiter ausdrücklich auf sie hinzuweisen, soweit sie in dem uns hier vorliegenden Lehrplan zur Begründung und Erläuterung desselben zu Tage treten. Die Einzelheiten des Lehrplans selbst aufzuzählen kann hier nicht der Ort sein.

63. **Rauschenfels, J.**, Methodik des französischen Sprachunterrichts in Mittel- und Bürgerschulen. 68 S. Leipzig, 1890, Brandstetter. 1,35 M.

In den bisher erschienenen methodischen Schriften sind allgemeine Fragen nur insoweit zu beantworten oder einzelne Gebiete nur insoweit zu bearbeiten gesucht worden, als sie, von den Zuständen der sogenanten höheren Schulen allein ausgehend, auch deren Bedürfnisse allein im Auge hatten. Die Mittelschule in ihrem weiteren Begriff fand darin keine Berücksichtigung, geschweige denn Unterstützung. Und doch ist die Zahl dieser Schulen eine viel größere als die der höheren Schulen, und ihre Bedeutung für die Entwicklung unseres Volkslebens eine um so wichtigere, als der handel- und gewerbetreibende Bürgerstand zum großen Teile an ihnen seine Bildung empfängt. Wer zählt sie alle, diese Anstalten mit nur einer fremden Sprache, mit beschränkten Kursen, und ohne „Berechtigung"? Diese Bürgerschulen, Stadtschulen, Rektorschulen, höheren Mädchenschulen, Mittelschulen u. s. w., in denen es sich erst recht darum handelt, mit dem geringsten Kraftaufwand in kürzester Zeit das Bestmögliche zu erreichen? Denn auch hier soll in vielleicht nur vier Jahren relativ dasselbe erreicht werden, wie an den Gymnasien, Realgymnasien u. s. w. mit einem 8jährigen Kursus: Lesefertigkeit, Sprechfähigkeit und Schreibvermögen! Daß solche Anstalten keine Zeit zu Experimenten haben, in denen man glücklich im zweiten Jahre zur Rechtschreibung überleitet, in denen man im dritten Jahre noch nicht übersetzen lassen möchte u. s. w.: das liegt auf der Hand. Es wird und muß daher von solchen Anstalten, ihren Leitern und Lehrern, gewiß mit Dank und Freude begrüßt werden, daß endlich auch einmal für sie, diese Aschenbrödel in der Schulgesellschaft, vom Baum der methodischen Litteratur dieses Unterrichtsgebietes etwas abfällt, was ihnen zur Hebung und Stärkung zu dienen vermag, und was zugleich, als aus ihren eignen Erfahrungskreisen hervorgegangen, dem bisherigen Betriebe dieses Unterrichtsgegenstandes bei ihnen alle Ehre macht. Als Ausgangspunkt nimmt der Verf. die achtklassige Schule, welche den französischen Unterricht in der vierten Klasse beginnt; doch giebt er in einem Anhang die Modifikation seines Lehrganges 1) für achtklassige Schulen, die ihn mit der fünften, 2) für sechsklassige, die ihn mit der dritten Klasse beginnen und die zwei ersten Klassen geteilt haben, 3) für sechsklassige, die ihn mit der zweiten Klasse beginnen und die zwei ersten Klassen geteilt haben.

Im ersten Teil giebt der Verf. einen kurzen Überblick über die Geschichte der Methodik des französischen Unterrichts, in welchem er 1. die Meidingersche, 2. die Seidenstückersche, 3. die genetische Methode als die Hauptrepräsentanten derselben vorführt (S. 1—8). Dieser Teil hätte entweder ganz wegfallen oder mit besonderer Beziehung auf die Mittelschulen durchgeführt werden sollen. Da er das nicht thut, sind die vorgetragenen Gedanken vielmehr als allgemein grundlegende für den (neu)-

Digitized by Google

sprachlichen Unterricht überhaupt zu betrachten. Der zweite Teil, die eigentliche Arbeit, bespricht nun die methodische Behandlung des französischen Sprachstoffes auf den im Titel angegebenen Schulen. Zum Ausgangspunkt werden die „Allgemeinen Bestimmungen" des preußischen Kultusministers (von 1872) genommen, nach denen das Ziel des französischen Unterrichts auf den mehrerwähnten Anstalten bestimmt, aber auch als zu hoch, als ein Ideal bezeichnet wird, zu dessen Erreichung eben die Schule durch ihre Lehrer bezw. ihre Methode das Menschenmögliche zu thun suchen muß. Demnach wird nun übergegangen auf die Methode des französischen Unterrichts a) in der Unterstufe (S. 10—40), b) in der Mittelstufe (S. 40—54), c) in der Oberstufe (S. 54—66). Jede Stufe wird von einem Unterrichtsbeispiel begleitet, in Bezug auf welche man nur bedauern muß, daß sie nicht in größerer Anzahl, entweder semester- oder kategorienweise für jede Stufe gegeben werden. Für jede Stufe wird behandelt a) Aussprache, b) Vokabelschatz, c) Grammatik, d) schriftliche Arbeiten; für die beiden oberen auch noch e) Lektüre und f) Konversation. In der Grammatik fallen der Unterstufe zu die allgemeinen Grundbegriffe bezw. die regelmäßigen Formen, der Mittelstufe die unregelmäßigen Verben, Gebrauch der Hilfsverben, reflexive und unpersönliche Verben, der Oberstufe Wortstellung, Gebrauch der Zeiten und Moden, Rektion der Verben, Nominalformen derselben. Der Verf. kann sich nicht, wie oben schon angedeutet wurde, auf den Boden der radikalen Reform stellen, aber er huldigt auch nicht dem Zopf- und Zunftwesen der grammatisierenden Methode; er nimmt sein Gutes, wo er es findet, und macht es seiner Schule nutzbar; er zeigt sich aber auch selbst als einen erfahrenen Schulmann, der weiß, was er spricht und warum er so spricht, und der eigne hübsche Gedanken genug hat. Was er über die Erreichung einer guten Aussprache, über die Gewinnung eines ausreichenden Vokabelschatzes, über die Verwertung desselben für Konversation und Schreiben, über die Behandlung der Grammatik sagt, darf im allgemeinen des Beifalls aller unbefangenen und erfahrenen Schulmänner gewiß sein, wenn auch der Einzelne über einzelnes anderer Meinung sein mag.

64. **Soltmann**, Dr. **H. C.**, Der fremdsprachliche (französische) Unterricht an der höheren Mädchenschule. 68 S. Leipzig, 1889, Fock. 1 M.

Ein Buch mit ähnlicher Tendenz für die höhere Mädchenschule im besondern, wie das vorhergehende für die Mittelschule im allgemeinen: nur mit dem Unterschiede, daß der Verf. dieser Abhandlung auf dem Standpunkt der entschiedenen Reform steht, während der der vorausgehenden nichts verwerfen zu können glaubte, was sich bisher nutzbringend erwiesen hatte, wenn es auch der „alten" Methode angehörte. Die vorliegende Abhandlung ist zu dem besonderen Zwecke geschrieben, „die gewaltig gährenden Fragen der Reform auf diesem Zweige des Schulunterrichts meinen verehrten Amtsschwestern in den höheren Mädchenschulen näher zu rücken. Denn es will mir scheinen, als ob sich dieselben mit einer gewissen Scheu von der Reformbewegung fern hielten und die höheren Knabenschulen den Kampf ausfechten lassen wollten, um sich dann die von diesen am Ende angenommene Methode aufdrängen zu lassen. Und doch liegt es in ihrem eignen Interesse, daß sie sich mit den gewichtigen Fragen recht ein-

Digitized by Google

gehend vertraut machen, und in dem der Allgemeinheit, daß sie durch ihre Stellungnahme zu denselben deren Lösung beschleunigem helfen". Nach allgemeinen Betrachtungen und den gewohnten Klagen über die Mangelhaftigkeit des bisherigen Unterrichts auf diesem Gebite im allgemeinen wird betrachtet: I. Das Ziel des fremdsprachlichen Unterrichts in der höheren Mädchenschule. Nach den uns bereits geläufigen Auseinandersetzungen über (Wesen und) Unwesen, (Wert und) Unwert der formalen Bildung (S. 6—12) kommt der Verf. zu dem Schlusse: „Eine wie große Rolle auch das logische Denken bei der Spracherlernung spielen mag, es steht unter der Oberhoheit des Sprachgefühls. Dieses ist daher in erster Linie durch den Unterricht zu wecken, zu fördern, zu pflegen." Welches ist aber der Zweck des fremdsprachlichen Unterrichts? Nicht das Eindringen in die Geisteswerke der Engländer nnd Franzosen (Kaiser), sondern gerade die Fertigkeit im Lesen, Sprechen und Schreiben (S. 12—17), wie sie Seite 15 näher bestimmt wird. II. Wie sind die im vorigen aufgestellten Ziele nun aber durch den Unterricht zu erreichen? Die Beantwortung dieser Frage ist abhängig 1) von der Zeit, welche die höhere Mädchenschule dem fremdsprachlichen Unterricht einräumen soll (S. 17—19): gegen Klippenberg, der mit Recht den Abschluß des 10. Jahres verlangt, wird das $9^1/_2$. Jahr als Anfangstermin gefordert. 2. Von dem Wege, der im Unterricht einzuschlagen ist, um den spröden Stoff zu behandeln und den Schülerinnen darzubieten, d. h. von der Methode des Unterrichts (S. 20—66). Hierbei werden besprochen A) die Mittel zur Erreichung des Zweckes: Aussprache und Rechtschreibung (bis S. 31), Formenlehre und Syntax (bis S. 45), Wortschatz (bis S. 54). B) Der Zweck selbst: Lesen (bis S. 62), Sprechen (bis S. 64), Schreiben (bis S. 66). Als Fehler der alten Methode werden bei A 1 vier, bei A 2 vier und gelegentlich der Übersetzungsübungen vier bezeichnet, die nun ebenso vielfach zurückgewiesen und richtig gestellt werden. Bei A 3 werden fünf Wege der Vokabelerlernung besprochen, aber auf alle Fälle der durch das Vokabelheft — mit Recht, wie hier schon oft hervorgehoben — verworfen. Bei B 1 werden a) das materielle Ziel, b) die ideelle Seite der Lektüre besprochen und darin u. a. — wieder mit Recht — ein gesondertes Betreiben von Litteraturgeschichte verworfen. Bei B 2 wird auf der einen Seite das sogenannte Parlieren in Schutz genommen, auf der andern Seite die sogenannte Konversationsstunde — wieder mit Recht — verworfen, da auf jeden Fall nach der neuen Methode jede Stunde zugleich auch Konversationsstunde sein soll. Bei B 3 wird der Mädchenschule — und gewiß wieder mit Recht — als eigentliche Sphäre der Brief zugewiesen und das Betreiben einer theoretischen Stilistik verworfen. Die Erreichung jenes Ziels wird 3. noch abhängig gemacht von der Tüchtigkeit des Lehrers und den zu Gebote stehenden Hilfsmitteln, über die auf S. 66 f. gesprochen wird. Auf jeden Fall empfiehlt sich das sehr flott geschriebene Buch allen denen, welche die Reformgedanken einmal „im Lichte der Mädchenschule" betrachten wollen.

65. **Verhandlungen** des dritten allgemeinen deutschen Neuphilologentages am 28., 29., 30. September und 1. Oktober 1888 zu Dresden. Herausgeg. von dem Vorstande der Versammlung. 3. Jahrg. 54 S. Hannover, 1889, Carl Meyer (Prior). 1 M.

Digitized by Google

Aus dem Berichte über die erste Sitzung ist interessant des Barons von Locella Vortrag über Dante in Deutschland, für uns besonders wichtig der Körtings über die Aufgaben nnd Ziele der romanischen Philologie (Debattierende waren Universitätsprofessoren!) und Mahrenholtz' über Melchior Grimm, einen Vermittler deutschen Geistes in Frankreich (S. 9—12). In der zweiten Sitzung hielt Dörr einen Vortrag über „Reform des neusprachlichen Unterrichts; Erfahrungen und Erwägungen". Beschluß: „es ist wünschenswert, daß weitere möglichst zahlreiche Versuche mit der Lehrweise gemacht werden, die auf lautlicher Grundlage ruht und den zusammenhängenden Lesestoff zum Mittelpunkt des Unterrichts macht". Es folgen Berichte über die Dante-, Molière- und die englische Ausstellung und den äußeren Verlauf der Festtage.

XIV. Für Ausländer bestimmte Werke.

66. **Bayard, J.**, und **Plate, M.**, Cours gradué de Langue allemande. I. Cours élémentaire. VII u. 210 S. Dresden, 1889, Ehlermann. 1,60 M.

Dieser Leitfaden wendet die in der Besprechung des englischen Teils zu Tage getretenen und als so fruchtbar erwiesenen Grundsätze mit Geschick, Feinheit und Selbstbewußtheit in Plates bekannter praktischer Weise auf den Unterricht an Franzosen an, den diese in der deutschen Sprache bekommen sollen. Er zerfällt I. in den grammatischen Teil mit Übungsstoffen (S. 1—97), II. in den konversationellen Teil: Besprechung sachlicher Kategorien (S. 98—129), III. in den Lesestoff: 42 Gedichte (S. 130—163), 22 Prosastücke. Das Buch macht auch äußerlich einen sehr gefälligen Eindruck und darf zu dem bezeichneten Zwecke empfohlen werden.

Digitized by Google

XIX. Zur Entwickelungsgeschichte der Schule.

A. Deutschland.

Von Seminarlehrer **A. Kleinschmidt** in Bensheim.

B. Österreich-Ungarn.

1) Österreich. Von Bürgerschullehrer **Frz. Frisch** in Klagenfurt.
2) Ungarn. Von Schuldirektor **Moriz Lövy** in Igló.

C. Die Schweiz.

Vom Archivbüreau der permanenten Schulausstellung in Zürich.

Digitized by Google

A. Deutschland.

Von

A. Kleinschmidt,
Seminarlehrer in Bensheim.

An pädagogischen Zeitschriften lagen dem Referenten vor: 1. **Pädagogium.** Monatsschrift für Erziehung und Unterricht. Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Pädagogen von Dr. Fr. Dittes. Leipzig und Wien, Julius Klinkhardt. — 2. **Pädagogische Blätter** für Lehrerbildung und Lehrerbildungsanstalten. Unter Mitwirkung einer Anzahl Schulmänner begründet von Dr. C. Kehr, jetzt herausgegeben von Seminardirektor Schöppa in Delitzsch. Gotha, E. F. Thienemanns Hofbuchhandlung. — 3. **Rheinische Blätter** für Erziehung und Unterricht. Organ für die Gesamtinteressen des Erziehungswesens. Im Jahre 1827 begründet von Adolph Diesterweg, fortgeführt von Dr. W. Lange, jetzt herausgegeben von Dr. F. Bartels in Gera. Frankfurt a. M., Moritz Diesterweg. — 4. **Die Volksschule,** eine pädagogische Monatsschrift. Redigiert im Auftrage des württembergischen Volksschullehrervereins von J. Ch. Laistner, Oberlehrer in Stuttgart. Stuttgart, Karl Aue — 5. **Das Jahrbuch des deutschen Lehrervereins für 1890.** Berlin und Leipzig, Verlag von Julius Klinkhardt. — 6. **Allgemeine deutsche Lehrerzeitung,** zugleich Organ der Allgemeinen deutschen Lehrerversammlungen und des deutschen Lehrer-Pensionsverbandes. Verantwortlicher Redakteur: Schuldirektor M. Kleinert, Dresden-N., Alaunstraße 71. Druck und Verlag von Julius Klinkhardt in Wien und Leipzig. — 7. **Deutsche Schulzeitung,** Zentralorgan für ganz Deutschland. Redigiert unter Mitwirkung namhafter Pädagogen und Schulmänner von R. Schillmann, Stadtschulinspektor a. D. Redaktion und Expedition: Berlin S., Kommandantenstraße 55. — 8. **Deutsche Schulgesetzsammlung,** Zentralorgan für das gesamte Schulwesen im deutschen Reiche, in Österreich und in der Schweiz. Redigiert von R. Schillmann, Stadtschulinspektor a. D. Redaktion und Expedition: Berlin S., Kommandantenstr. 55. — 9. **Freie deutsche Schulzeitung,** herausgegeben unter Mitwirkung vieler Schulmänner von Aug. Volkening. Verlag von Siegismund und Volkening, Leipzig. — 10. **Sächsische Schulzeitung,** zugleich Organ des allgemeinen sächsischen Lehrervereins und seiner Zweigvereine. Herausgegeben zum Besten des sächsischen Pestalozzivereins von Berthelt, Heger, Lansky in Dresden. Druck und Kommission von Julius Klinkhardt in Leipzig. — 11. **Württembergisches Schulwochenblatt.** Verantwortlicher Redakteur Oberkonsistorialrat Dr. v. Burk in Stuttgart. — 12. **Schulbote für Hessen,** Organ des hess. Landeslehrervereins und der Ludwig- und Alicestiftung, redigiert von J. Schmitt in Darmstadt.

Ein Blick in die Tagesblätter, namentlich in die größeren, lehrt, daß unser Volk dem Schulwesen gegenwärtig viel höheres Interesse zuwendet, als in irgend einer früheren Periode der deutschen Geschichte. In immer weiteren Kreisen bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß die Schule eine Kulturmacht allerersten Ranges ist, daß von ihrer Wirksamkeit

Digitized by Google

das Schicksal kommender Geschlechter ganz wesentlich mit abhängt. Die Behauptung „Bildung ist Macht“ darf nicht als ein bloßes Schlagwort angesehen werden. Das Leben beweist ihre Richtigkeit alle Tage und zwar nicht allein im Dasein der Einzelnen, sondern auch in demjenigen ganzer Nationen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß von zwei im Kriege befindlichen Völkern fast immer dasjenige den Sieg erringt, in dessen Heer die größere Bildung heimisch ist — gleiche körperliche Tüchtigkeit der Krieger, gleich gute Organisation und Führung vorausgesetzt. Von den Freiheitskämpfen der Griechen gegen die erdrückende Übermacht der Perser bis herauf zu unseren Tagen hat die Geschichte diese Thatsache oft dargethan. Freilich ist das Wort „Bildung“ hier in seinem edelsten, höchsten Sinne zu nehmen; der Soldat streitet am mutigsten und erfolgreichsten, wenn seine Brust von einer begeisternden Idee erfüllt ist, wenn er sein Leben unter dem erhebenden Einflusse sittlicher Mächte in die Schanze schlägt. Und wie hier in Bezug auf die Kriege, so ist es in Beziehung auf den Wettbewerb der Nationen im Handels-, Verkehrs- und Erwerbsleben; auch der Erfolg des einzelnen Menschen in seiner Berufsthätigkeit hängt fast überall wesentlich mit von seiner geistigen Bildung ab. Je höher dieselbe ist, einen desto größeren Vorteil hat er vor dem weniger Gebildeten auch in materieller Beziehung voraus. Diese Erkenntnis hat ja zur Gründung zahlloser Fach- und Fortbildungsschulen veranlaßt, die sämtlich Förderung der allgemeinen Bildung in die erste Linie stellen. Ebenso sind zahllose große und kleine Vereine eifrig mit Pflege der Volksbildung beschäftigt, und die Bestrebungen derselben werden im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit eifrig von allen einsichtsvollen Behörden unterstützt. In welchem Umfange die Erkenntnis der hohen Bedeutung des öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtswesens namentlich in den gebildeten Kreisen unseres Volkes wächst, erkennt man ganz besonders deutlich daran, daß alle auf zeitgemäßere Gestaltung des Schulwesens abzielenden Vereinigungen täglich mehr Boden und Teilnahme gewinnen. Früher war die Bildung das Vorrecht der kleinen Minderzahl, jetzt ergießt sich dieselbe in breitem Strome durch das ganze Volk und jeder, auch der Geringste und Ärmste, kann ihrer Segnungen teilhaftig werden. Als ganz besonders erfreulich darf die Thatsache bezeichnet werden, daß man gegenwärtig der Gesundheitspflege und der körperlichen Ausbildung der Zöglinge eine hervorragende Teilnahme zuwendet. Auch die Gesamtorganisation des Schulwesens ist ständig Gegenstand eifrigen Nachdenkens, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß man sich in nicht allzuferner Zeit zur Berücksichtigung der zahlreichen bereits gemachten mehr oder weniger praktischen Vorschläge entschließen wird. Für die Lehrerschaft wird es unter allen Umständen Hauptsache bleiben, welcher Geist in der Schulgesetzgebung und Schulverwaltung herrscht. Es ist hocherfreulich, sich durch Schriftwerke aller Art fortwährend davon überzeugen zu können, daß die große Mehrzahl der Lehrer immer und immer wieder die Idee der harmonischen Bildung eifrig und nachdrücklich vertritt und daß sie die unermeßliche Wichtigkeit der sittlich-religiösen Bildung allerwärts erkennt und betont. Wie ein roter Faden zieht sich die Forderung, das bloße Wissen, namentlich das bloß mechanisch eingelernte, hinter

Digitized by Google

die eigentliche Erziehung zurücktreten zu lassen, den Unterricht lebensvoller, anziehender, wirksamer zu gestalten, durch alle Erörterungen der Fachpresse und alle Verhandlungen der Lehrervereine. Wenn in dieser Beziehung noch nicht alles so ist, wie es sein sollte, ist die deutsche Lehrerwelt sicher nicht daran schuld. Sache der Schulbehörden ist es, die zahllosen aufdringlichen Forderungen des praktischen Lebens, soweit dieselben nur dem Nützlichkeitsgrundsatz huldigen, nachdrücklich zurückzuweisen und die Lehrerschaft in ihrem Bestreben, den hohen sittlichen Mächten den gebührenden Platz im Schulleben zu erhalten, zu schirmen und zu unterstützen. Alle Einrichtungen und Bemühungen, welche Verbreitung einer wahrhaft gesunden Volksbildung bezwecken, erfreuen sich der eifrigsten Teilnahme in den Kreisen der Lehrer und dürfen auch fernerhin auf treue Pflege von seiten derselben rechnen. Ein Zeichen klarer Erkenntnis aber ist es, daß sich die Volksbildner entschieden dagegen wehren, die Schule zu einem „Mädchen für alles" machen zu lassen. Nicht Trägheit, nicht Mangel an richtiger Einsicht ist Ursache solchen Vorgehens, vielmehr die Gewißheit, daß man dem Unterrichte damit seine Weihe nehmen und die gedeihliche Weiterentwickelung unseres Volkslebens ernstlich gefährden würde.

Nach diesen wenigen allgemeinen Vorbemerkungen berichten wir nunmehr nachstehend, was uns im Laufe des vergangenen Jahres als für die Entwickelungsgeschichte des Schulwesens im deutschen Reiche wesentlich und interessant erschienen ist.

I. Statistisches.

Das Material über Schulstatistik ist und bleibt lückenhaft. Einen wesentlichen Fortschritt haben wir in dieser Beziehung insofern zu verzeichnen, als das verflossene Jahr einen eingehenden Bericht über das preußische Volksschulwesen brachte, den wir untenstehend mitteilen. Zunächst gedenken wir hier aber einer Macht, die für das gesamte Bildungsleben unseres Volkes mittelbar und unmittelbar die größte Bedeutung beanspruchen darf: des deutschen **Buchhandels.**

Im Jahre 1888 sind nach dem „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" im ganzen 17000 litterarische Erzeugnisse erschienen gegen 15972 im Jahre 1887. Vermehrt hat sich die Zahl der theologischen Schriften von 1456 auf 1623, vermindert die der pädagogischen von 2063 auf 1867, während die Zahl der Jugendschriften von 464 auf 494 gestiegen ist. Unverkennbar ist sonach immer noch eine Überproduktion vorhanden.

Mit dem zur Ausgabe gelangten Bande 101 des Kgl. Statistischen Bureaus ist zum erstenmale ein abschließender statistischer Nachweis über das gesamte **preußische Volksschulwesen** erbracht worden.

Der wie seine Vorgänger durch Ameisenfleiß entstandene neueste Riesenband des Berliner „amtlichen Quellenwerks" wird eingeleitet durch eine umfängliche Denkschrift des durch Falk zum Decernenten für das Volksschul- und Seminarwesen ausersehenen jetzigen Geh. Ober-Regierungsrats Dr. Schneider und eines Mitgliedes des Statistischen Bureaus, Professor Dr. Petersilie.

Digitized by Google

Eine Vorstellung des äußeren Umfangs der preußischen Volksschule lassen die folgenden Angaben gewinnen: am Berechnungstermin, dem 20. Mai 1886,

waren in öffentlichen Volksschulen eingeschult	4 874 347	Kinder,
besuchten andere Lehranstalten, Privatschulen 2c.	299 280	„
„ aus zulässigen Gründen noch nicht oder nicht mehr die Schule	170 439	„
besuchten wegen körperlicher oder geistiger Mängel die Schule nicht	13 519	„
konnten wegen Überfüllung der Schule nicht aufgenommen werden	8 826	„
entzogen sich dem Schulbesuch	3 145	„

Demnach waren rund 5 369 500 schulpflichtige Kinder im preußischen Staate vorhanden, von denen etwas über 5 Millionen der unterrichtlichen Fürsorge des Volksschulgebietes zufallen, welche Zahl die Einwohnerzahl der beiden meistbevölkerten Provinzen Schlesien (4 112 219) und Rheinprovinz (4 344 527) erheblich noch überschreitet. Von den aufgenommenen Schulkindern hatten 4 706 300 entweder die Schule am Wohnorte oder doch einen Schulweg von weniger als 3 km; 131 947 Kinder hatten einen weiteren Weg.

Unterkunft fanden die Volksschüler-Millionen in 34 016 Schulen mit 75 097 Klassen; denn es bestanden

Schulen mit einem Lehrer	23 152	mit	28 561	Klassen,
darunter Halbtagsschulen	5 409	„	10 818	„
Schulen mit zwei Lehrern	5 714	„	14 110	„
darunter mit drei Klassen	2 682	„	8 046	„
sonst mehrklassige Schulen	5 150	„	32 426	„

Entsprechend der Absicht der Unterrichtsverwaltung ist seit Erlaß der „allgemeinen Bestimmungen" vom Jahre 1872 ein zunehmender Fortschritt rücksichtlich der besseren Organisation der Schulen, die Umwandlung und Entwickelung nämlich der weniger gegliederten Schulen zu mehrstufigen Systemen, erfreulicherweise zu verzeichnen, was die folgende Zahlenreihe veranschaulicht. Es waren unter 100 Schulen

	1871	1882	1886
Schulen mit einem Lehrer	74,7	69,8	68,1
Schulen mit zwei Lehrern	14,7	16,4	16,8
mehrklassige Schulen mit drei oder mehreren Lehrern	10,6	13,8	15,1.

Schulen mit 1 oder 2 aufsteigenden Klassen, die ganz überwiegend dem platten Lande angehören, gab es 1886: 26 289; Schulkörper mit 6 aufsteigenden Klassen: 1187; sieben- und mehrstufige Schulen nur 290, die beiden letztgenannten allerdings 16 140 Klassen zählend. Hiervon ist abhängig, daß unterrichtet wurden: in Schulen mit einem Lehrer 35,31 %, in Schulen mit zwei Lehrern 18,64 %, in voll ausgestatteten drei- und mehrklassigen Schulen 45,85 %: etwas weniger als die Hälfte der gesamten Schülergeneration also ist denjenigen Schulen eingeschult, welche nach ihrer Gestaltung den besten Volksschulunterricht erteilen dürften, über ein Drittel der Schüler hingegen sehen sich auf den Unterricht in teilweise noch unter ungünstigen äußeren Verhältnissen arbeitenden Volksschulen mit einer Lehrkraft beschränkt.

Die Statistik schließt diesen Ergebnissen die zu erwartende Erklärung an, „daß auch die im ganzen einfacheren Landschulen vielfach vollkommen Befriedigendes leisten, daß Geschick, Ausdauer, Berufsfreudigkeit und nicht zuletzt die physische Kraft des Lehrers in solchen Schulen nicht selten vorzügliche Unterrichtserfolge zeitigen", und „daß selbstverständlich nicht unter allen Umständen und ohne weiteres die mehrklassige Schule die bessere" sei.

Zur Schätzung des äußeren Umfanges der Volksschule Preußens gewähren eine zweite Unterlage die Nachweise der Statistik über Zahl und Art der in Anspruch genommenen Lehrkräfte.

Unterrichtet wurden die 5 Millionen Jung-Preußen von 64 750 vollbeschäftigten Lehrern und Lehrerinnen, 1183 Hilfslehrkräften und 202 Adjuvanten, welch letztere in Rücksicht auf besondere persönliche Verhältnisse einzelner Stelleninhaber zur Verwendung gelangten.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wurde von 34 270 Handarbeitslehrerinnen erteilt; unter ihnen sind 5496, welche prüfungsgemäß ihre „Be-

Digitized by Google

fähigung" nachgewiesen haben; auf dem Lande liegt dieser Zweig des Unterrichts zumeist in den Händen der Ehefrauen der Lehrer. Die Zahl der emeritierten Lehrer und Lehrerinnen betrug 4211; auf einen Emeritus kommen in den Städten 20, auf dem Lande 14 aktive Lehrer.

Die gesamten persönlichen Kosten für die im Dienste der Volksschule stehenden Lehrkräfte beziffern sich auf rund 75 Millionen Mark; eine vollbeschäftigte Lehrkraft kostet im Durchschnitt 1162 Mark, so daß hier — wie wir wohl hinzufügen dürfen — „billig und gut" ausnahmsweise bei einander liegt.

Zu den persönlichen Unterhaltungskosten der Volksschule kommen die sachlichen in der Höhe von rund 44 Millionen Mark, die sich namentlich aus den Aufwendungen für Bauten zusammensetzen. Ein großer Teil der Schulbauten ist neueren Datums. Von 1874 bis 1881 wurden in Preußen 5975 Neu- und 2710 Erweiterungsbauten für Volksschulzwecke aufgeführt, wofür die Summe von rund 117 Millionen Mark erforderlich war. In der Zeit von 1883 bis 1885 kamen 3977 Neu- und 3975 Erweiterungsbauten hinzu, sodaß in 12 Jahren etwa 10 000 Schulhäuser neu erbaut und etwa 7000 erweitert wurden. In den letzten Jahren erforderten die preußischen Volksschulbauten durchschnittlich rund 19 Millionen Mark, wovon $16^1/_2$ Millionen von den Gemeinden aufgebracht wurden. Die größten Kosten verursachten die Schulbauten in Berlin, das in den Jahren 1874 bis 1882 durchschnittlich 1 375 000 Mark für Errichtung von Gemeindeschulen verausgabte und darin nur von drei Provinzen (Schlesien, Westfalen, Rheinland), staatliche und kommunale Leistungen in Stadt und Land zusammengerechnet, übertroffen wurde, während in den meisten andern Provinzen etwa die Hälfte dieser Summe für Volksschulbauten verausgabt wurde.

Die gesamten Volksschullasten der Reichshauptstadt erreichten 1886 eine Höhe von rund $8^1/_2$ Millionen Mark, d. h. Berlin verausgabte für seine Volksschulen fast zweimal so viel als die ganze Provinz Westpreußen, ebensoviel als die Provinz Brandenburg und Hannover und etwa $1^1/_2$ Millionen Mark weniger als die gesamte Provinz Sachsen.

Wie zu vermuten, hängen die Abstände in den Aufwendungen für das Volksschulwesen mit dem Grade der Fürsorge zusammen, welche die einzelnen Distrikte ihren Schulen angedeihen lassen; außer der verschiedenartigen Bemessung der Lehrergehälter, der Ausführung der Schulbauten kommen hier ganz besonders die Frequenzverhältnisse der Schulkörper in Betracht: je mehr Schüler auf eine Lehrkraft vereinigt werden, desto billiger — desto schlechter aber auch in der Regel ist die Schule.

Nach dem in der Statistik angelegten Maßstabe, daß als „normaler" Zustand eine Frequenz bis zu 80 Schülern in einklassigen, bis zu 70 Schülern pro Klasse in mehrstufigen Schulen anzusehen ist, saßen 1886 noch volle 46,10 vom Hundert oder 2 233 373 Kinder in überfüllten Klassen, und nur für 53,84 vom Hundert oder 2 604 874 Kinder waren normal besetzte Klassen vorhanden. Ein außerordentlich betrübliches Resultat für Preußen, als das „klassische Land der Schulen!"

Im einzelnen heben wir hervor, daß von je 100 Schülern unter normalen Frequenzverhältnissen unterrichtet wurden: im Regierungsbezirk Münster nur 15,70; Arnsberg 27,83; Düsseldorf 29,13; Oppeln 30,17; Posen 38,57; Bromberg 44,64; Stettin 63,71; Liegnitz 72,98; Berlin 91,85 %. Die Provinz Sachsen nimmt hinsichtlich der Frequenzverhältnisse ihrer Volksschulen nur eine Mittelstellung ein: Die Zahl der in normaler Weise untergebrachten Schüler beträgt im Regierungsbezirk Magdeburg 54,75; Erfurt 55,24; Merseburg 58,47 vom Hundert. Magdeburg und Merseburg stellten sogar eine Beitragsziffer zu den eingangs bezeichneten 8826 Kindern, welche wegen Ueberfüllung der Unterrichtsräume überhaupt nicht eingeschult werden konnten. Hinsichtlich der Frequenzverhältnisse belehrt übrigens die Statistik, daß „die normalen Zustände in den vielseitiger organisierten Schulen keineswegs häufiger anzutreffen sind, als in den einfacheren Schulorganismen"; daß also — gegen Erwarten — die dörflichen Gemeinwesen den Städten und Großstädten im allgemeinen nicht nachstehen, sondern vorausgehen.

An dem Gesamtaufwande für die öffentlichen Volksschulen ist der Staat mit nur 12,02 %, die Gemeinden (Schulgeld, Einkünfte vom Schulvermögen ꝛc. eingerechnet) mit 87 % beteiligt, wonach derjenige, „welcher die Verstaatlichung der

Digitized by Google

Schule wünscht, sich zu vergegenwärtigen hat, daß die Erfüllung dieses Wunsches dem Staate mindestens 100 Mill. M. und darüber kosten würde."

Die Gesamtzahl der **Studierenden** auf den 21 deutschen Universitäten betrug im verflossenen Wintersemester 28923 gegen 28471 im entsprechenden Wintersemester vorigen Jahres. Es hat also eine nur geringe Zunahme um 452 oder 1,6 Prozent stattgefunden. Die theologische Fakultät (evangelische und katholische) zählt 5824 (1887/88 5815), die juristische 6577 (6166), die medizinische 8668 (8269) und die philosophische 7860 (8221) Studenten. Die Gesamtzahlen der Studierenden für die einzelnen Universitäten sind die folgenden: Berlin 5790 (1887/88 5468), München 3602 (3414), Leipzig 3420 (3288), Halle 1624 (1501), Würzburg 1624 (1526), Breslau 1312 (1314), Tübingen 1228 (1254), Bonn 1169 (1119), Göttingen 934 (1021), Erlangen 933 (879), Straßburg 881 (886), Greifswald 860 (1041), Freiburg 850 (884), Heidelberg 807 (832), Marburg 791 (863), Königsberg 760 (807), Jena 570 (581), Gießen 525 (513), Kiel 463 (463), Münster 418 (467) und Rostock 352 (340). Die großen Universitäten weisen also sämtlich eine ziemlich bedeutende Zunahme auf, während der Rückgang besonders bei einzelnen mittleren Universitäten (Göttingen und Greifswald) ein beträchtlicher war.

Eine interessante Zusammenstellung über die Schulbildung der deutschen Jugend in Rücksicht des **religiösen Bekenntnisses** veröffentlicht die „Statistische Korrespondenz". Danach besuchen die Volksschulen: 91,63% Evangelische, 97,21% Katholiken, 52,71% Israeliten; die Mittelschulen: 4,87% Evangelische, 1,18% Katholiken, 24,40% Israeliten; die höheren Unterrichtsanstalten: 3,25% Evangelische, 1,48% Katholiken, 21,20% Israeliten; die Universitäten: 0,25% Evangelische, 0,13% Katholiken und 1,60% Israeliten. Rücken wir die Zahlen näher, so resultiert aus dieser Vergleichung, daß von 100 Schülern christlichen Bekenntnisses etwa 5, von denen jüdischen Glaubens aber 47 eine über die Volksschule hinausgehende Bildung erwerben.

Nach wie vor legen die Militärbehörden den Bildungsstand der neueintretenden Mannschaften durch sogenannte **Rekrutenprüfungen** fest. Die nachstehenden Veröffentlichungen sind ohne Zweifel lehrreich, namentlich wenn man mit den später folgenden aus fremden Staaten vergleicht.

Im Jahre 1875/76 gab es im Deutschen Reiche noch 2,37% Rekruten, die weder lesen noch ihren Namen schreiben konnten. Im Jahre 1885/86 waren ihrer noch 1,08, im Jahre 1888/89 noch 0,60%. Überall ist eine bedeutende Besserung zu bemerken; am stärksten aber ist die Abnahme der Eingestellten ohne Schulbildung in den Bezirken Posen und Bromberg.

Die Prüfung der Rekruten der Jahresklasse 1888 im Lesen und Schreiben ergab in Bayern das glänzende, bisher nie erreichte Resultat, daß von 18159 Rekruten nur 5 (4 aus Oberfranken und 1 aus Niederbayern) mangelhafte Schulbildung besaßen. Zweifelsohne wirkten auch in diesen wenigen Fällen Umstände zusammen (äußerst mangelhafte Begabung, lückenhafter Schulbesuch infolge weiten Schulwegs im Gebirge ꝛc.), die diese mangelhafte Schulbildung erklären und entschuldigen. Sicher darf sich die bayerische Lehrerschaft zu dem Ergebnis beglückwünschen.

Digitized by Google

Auch aus den traurigen Stätten, an denen das Verbrechertum seine Frevel gegen die Gemeinschaft büßt, fanden wir eine äußerst lehrreiche, zum ernsten Nachdenken anregende Mitteilung, die namentlich auf die außerordentliche Wichtigkeit der religiösen, Willens- und Charakterbildung hinweist.

Aus der amtlichen Statistik der **Straf- und Gefangenenanstalten** Preußens ist ersichtlich, daß von 7481 Zuchthäuslern 60 höhere, 1965 vollständig elementare, 4107 mangelhafte Schulbildung hatten, 307 nur lesen konnten, und 1402 ohne Schulbildung waren. Der Jahresbericht der Gefängnisgesellschaft der Provinz Sachsen bemerkt: Die weitaus größte Zahl der Verbrecher besteht aus Menschen, welche nicht gelernt haben und nicht haben lernen wollen, ihren Willen den allgemeinen Gesetzen, dem besonderen Willen ihrer Arbeitgeber, Eltern, Vormünder und Vorgesetzten unterzuordnen, und welche ihre unerfüllt gebliebenen Wünsche um jeden Preis zu erfüllen versucht haben. Wo der Hebel zur Besserung anzusetzen ist, geht aus diesen Eröffnungen klar hervor.

Es würde zu weit führen, wollte man jedes Jahr die Statistik der einzelnen deutschen Länder aufführen, vielleicht sogar die großen Städte noch besonders berücksichtigen. Wir heben nur einiges besonders Wichtige und Interessante heraus.

Die Zahl der öffentlichen Elementarschulen in Elsaß-Lothringen ist bei einer Bevölkerungsziffer von 1564355 auf 2748 mit 4692 Klassen gestiegen, ein Verhältnis, das nur in wenigen altdeutschen Ländern sich günstiger stellen dürfte. Der deutsche Geist macht sich sonach in den Reichslanden auf dem Schulgebiete in rühmlichster Weise geltend.

Von den großen Städten des Reiches berücksichtigen wir diesmal die Hauptstadt des zweitgrößten Staates besonders.

Das Volksschulwesen Münchens gliedert sich bei 30758 Schülern in 560 Klassen. Die Durchschnittszahl einer Klasse ist also 55 Schüler, während das Statut als höchste zulässige Zahl 60 Schüler bestimmt. Die Klassen zerfallen in 262 Knaben-, 278 Mädchen- und 20 kombinierte Klassen. Letztere bestehen aus Knaben und Mädchen, da an einzelnen Schulen das Schülermaterial zu mehreren Parallelklassen, streng nach Geschlechtern geteilt, nicht ausreicht. Das Lehrpersonal besteht aus 338 männlichen und 264 weiblichen Lehrkräften, wozu noch 76 Arbeitslehrerinnen kommen, so daß München zur Zeit 340 Lehrerinnen hat. München ist nach gepflogenen Erhebungen die einzige Stadt Deutschlands, in dessen Lehrkörper das weibliche Element überwiegt. Die Lehrerinnen sind seit 1875 von 282 auf 340, die Lehrer in dieser Zeit von 304 auf 338 gestiegen.

Was aus dem befreundeten Nachbarreiche über den Stand des Schulwesens berichtet wird, sei hier nur in flüchtigem Umriß erwähnt und rege zu vergleichender Betrachtung an.

Nach dem neuesten statistischen Berichte beläuft sich die Zahl der Volksschulen in **Cisleithanien** auf 17416, von denen 8503 einklassig sind. Der Unterrichtssprache nach sind 7607 Volksschulen deutsch, 4319 tschechisch, 1544 polnisch, 1634 ruthenisch, 535 slovenisch, 908 italienisch, 652 slovakisch, 61 rumänisch, 4 magyarisch und 451 gemischtsprachig. Hinsichtlich des Schulbesuches teilt der Bericht mit, daß von den schulpflichtigen Kindern 1885 durchschnittlich 85,52% eine Schule besuchen. Im genannten Jahre wurden die Volksschulen von 2679638 Kindern besucht, während 406685 schulpflichtige Kinder keinen Unterricht genossen.

Digitized by Google

Der serbische Abgeordnete Bjelanovic wies nach, daß von 63000 schulpflichtigen Kindern in Dalmatien 38000, also mehr als 60% wegen Mangels der erforderlichen Schulen keinen Unterricht genießen, daß in manchen Bezirken kaum 1/5 der schulpflichtigen Kinder die Schule besuchen könne, daß es infolge dieser Zustände in Dalmatien Bezirke giebt, in welchen 70 bis 97% der Bevölkerung weder lesen noch schreiben können.

Im Riesenreiche des Zaren bleibt für die Volksbildung noch unendlich viel zu thun. Es fehlt an Schulen, an Lehrern, an allem Notwendigen — vor allem aber an Geld und an pflichtgetreuen Beamten. So lange hier kein Wandel geschaffen wird, kann sich das russische Volk den Kulturnationen noch nicht zuzählen.

Nach dem neuesten Erziehungsberichte besuchten in **Rußland** nur 1466914 (von 15 Millionen) Kinder die Schule; also ungefähr 90% des „jungen Rußlands" empfangen überhaupt keinen Unterricht. In 60 Gouvernements kommt nur eine höhere Schule auf je 18000 Knaben und 22000 Mädchen. Nur 63% der Knaben, die das Alter haben, um eine öffentliche hohe Schule zu besuchen, können versorgt werden. Für Mädchen ist die Zahl solcher Schulen noch unbedeutender.

Auch die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen thun dar, daß der Bildungsstand der breiten Massen des russischen Volkes noch ein überaus niedriger ist, so niedrig, wie kaum irgendwo anders.

Unter den im Jahre 1888 zur Ableistung der Militärpflicht in Petersburg herangezogenen 235000 Mann befanden sich 164366 Analphabeten; lesen und schreiben konnten 55894 Mann; der Rest hat infolge seiner Bildung Anspruch auf besondere Vergünstigungen.

Aus Frankreich, und zwar aus der pädagogischen Abteilung der Pariser Weltausstellung, berichtet ein deutscher Lehrer: Nach einer statistischen Tabelle (in verschiedenen Farben in anschaulicher, augenfälliger Weise ausgeführt) betrug die Zahl der Analphabeten unter den Rekruten in Frankreich in den Jahren 1827: 58%, 1831: 48%, 1848: 32%, 1860: 30%, 1870: 19½%, 1880: 14%, 1886: 11%. Unter den beim Standesamt erschienenen Brautparen befanden sich im Jahre

1854:	31%	Männer und	47% Frauen,
1867:	24%	„ „	37% „
1870:	27%	„ „	41% „
1880:	16%	„ „	25% „
1885:	13%	„ „	20% „

welche ihren Namen weder lesen noch schreiben konnten. Außerdem giebt diese Statistik noch Aufschluß über die Ausgaben für Schulzwecke während eines Zeitraums von zweiunddreißig Jahren. Die Gemeinden leisteten z. B. im Jahre 1855: 19 Millionen Frs., 1866: 28 Millionen Frs., 1870: 44 Millionen Frs.; die Staatsunterstützungen betrugen 1855: 25 Millionen, 1866: 35 Millionen, 1870: 54 Millionen, 1878: 77 Millionen, 1880: 83 Millionen, 1883: 100 Millionen, 1887: 109 Millionen Frs. Durchblättert man die aufgelegten Lehr- und Stundenpläne, so bemerkt man unter anderem auch, daß seit dem deutsch-französischem Kriege das Deutsche in den höheren Schulen eine eifrige Pflege findet. Es sind

Digitized by Google

gewöhnlich auf den Programmen der Fortbildungs- (écoles professionelles) und Handelsschulen mehrere Wochenstunden für diesen Unterrichtszweig angesetzt, und in einzelnen Fällen wird dieser Unterricht auch heute noch von geborenen Deutschen erteilt.

Nach dem amtlichen Jahrbuche **Belgiens** auf das Jahr 1888 können nur 60,23% der männlichen und 55,28% der weiblichen Bevölkerung lesen und schreiben. Diese Angaben werden durch die Erfahrungen eines im Lande bekannten und mit den betreffenden Verhältnissen vertrauten Mannes vor aller Welt ausdrücklich bestätigt — nicht zur Ehre der früheren und gegenwärtigen Schulbehörden. Der belgische Abgeordnete Sabatier, ein hervorragender Kenner der belgischen Arbeiterverhältnisse, sagte im Landtage: 80% aller belgischen Arbeiter können weder lesen noch schreiben!

Im **Kirchenstaate**, dem eigenen Reiche des Papstes, gab es im Jahre 1869 auf 33 Einwohner einen Geistlichen, aber auf 100 Laien nur einen, der lesen konnte. Im katholischen Österreich konnten 1869, also zur Zeit der Konkordatsschule, von 561000 Soldaten nur 54000 lesen; unter den 10000 Kaiserjägern des „glaubensstarken" Tirol konnten nur 46 schreiben, also nicht 5 unter tausend. Wie es in Spanien und Belgien noch heute aussieht, ist allbekannt. Diese Zahlen geben zu denken, sie erklären es auch, daß die Mehrzahl der Italiener der Wiedererrichtung des Kirchenstaates entschieden abgeneigt ist.

Eine kurze vergleichende Übersicht möge diese Mitteilungen beschließen.

Nach den jüngsten statistischen Erhebungen sind nahezu 80% von der Bevölkerung Rußlands, Serbiens, Rumäniens des Lesens und Schreibens unkundig, zunächst kommen dann Spanien mit 63 und Italien mit 48%. Die Illiteraten in Ungarn betragen 43% und jene in Österreich noch immer 39% der Bevölkerung; allein es ist diese hohe Ziffer zunächst auf Rechnung der älteren Generation zu setzen, während sich bei dem jüngeren Teile der Bevölkerung, dank der Ein- und Durchführung des Volksschulgesetzes, der hohe Stand der Lese- und Schreibunkundigen ganz bedeutend herabgemindert hat. Zunächst kommen dann Irland mit 21, Frankreich und Belgien mit 15, Holland mit 10, die Vereinigten Staaten von Nordamerika (weiße Bevölkerung) mit 8, Schottland mit 7, die Schweiz mit 2,5 und das deutsche Reich mit 1% Analphabeten. In Schweden, Dänemark, Bayern, London, Württemberg und Sachsen ist nur noch ausnahmsweise eine Person zu finden, die nicht lesen und schreiben kann.

Einer der südamerikanischen Staaten, der früher so gut wie nichts für sein Schulwesen that, macht jetzt öfter von sich reden, da die gegenwärtige Regierung frühere Versäumnisse nachzuholen bemüht ist.

1888 waren in der Argentinischen Republik im ganzen 3227 Elementarschulen von 254608 Schülern besucht, woraus sich gegen 1887 eine Vermehrung von 109 Schulen mit 27158 Schülern und 1001 Lehrern ergiebt.

Nach den Veröffentlichungen der obersten Schulbehörde zählt die Schulbevölkerung Argentiniens gegenwärtig aber 498041 Kinder, von

Digitized by Google

denen nur 215250, d. h. 47 % Unterricht genießen. Von den 4661 Personen, welche im Dienste des öffentlichen Unterrichts thätig sind, besitzen 1313, d. h. 28 % das amtliche Befähigungsdiplom. Unter diesen letzteren befinden sich eine große Anzahl, die ihre Vorbereitung nicht durch regelmäßige Absolvierung einer Normalschule (Seminar) erworben, sondern durch eine einfache Prüfung eine gewisse Befähigung zur Ausübung des Lehramtes dargethan haben. An den Privatschulen sind nur sehr wenig geprüfte Lehrer thätig.

II. Stellung der deutschen Schule.

Nach wie vor ist das deutsche Schulwesen Gegenstand unausgesetzter Aufmerksamkeit des Auslandes. Aus den fernsten Gegenden kommen Lernbegierige, um dasselbe kennen zu lernen, die deutschen Einrichtungen in ihre Heimat zu verpflanzen. Grund genug zum Stolze für die deutschen Schulbehörden und Lehrer, Veranlassung aber auch, unablässig an der Arbeit zu sein, um die noch vorhandenen Mängel zu beseitigen und unser Schulwesen immermehr zu einem vollkommenen Vorbilde zu gestalten, soweit dies eben möglich ist!

a) Stellung der deutschen Schule zum und im Auslande.

Von den asiatischen Ländern nimmt wegen seines frischen Aufstrebens auf allen Lebensgebieten ganz besonders das Kaiserreich **Japan** unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, zumal dort vieles nach deutschem Muster eingerichtet wird. Wie der „Ostas. Lloyd" berichtet, ist am 11. Juni vorigen Jahres in Tokio eine deutsche Schule eröffnet worden, die den Charakter einer deutschen Mittelschule trägt und den Zweck hat, den europäischen und amerikanischen Knaben Unterricht in allen deutschen Unterrichtsfächern zu erteilen. Die Lehrweise beruht auf den allgemeinen Bestimmungen des preußischen Unterrichtsministeriums vom 15. Oktober 1872 für Mittelschulen. Als ordentlicher Lehrer ist der staatlich geprüfte Mittelschullehrer J. Bolljahn gewonnen, der früher in Kammin, Usedom und Manchester gewirkt hat.

Die deutschen Schulen im Auslande oder die von deutschen Geistlichen und Lehrern ins Leben gerufenen Erziehungsanstalten müssen oft schwer mit allerlei Hemmnissen kämpfen. Herr Pastor Schneller in Bethlehem z. B. sendet einen Aufruf zu Beiträgen, um im Syrischen Waisenhause in Jerusalem einen Betsaal herzustellen. Möge seine Bitte nicht ungehört verfallen!

In **Kamerun** ist bekanntlich der Deutsche Christaller als Schulpionier thätig. Im abgelaufenen Jahre hat ihm das Mutterland Hilfe gesandt, deren er unter den höchst eigenartigen Verhältnissen gewiß dringend bedürftig ist. Als zweiten Lehrer in Kamerun hat die Reichsregierung den Württemberger Flad gewählt. Er sollte am 31. Januar abreisen. Der obenerwähnte erste Lehrer, Christaller, ist bekanntlich auch ein Württemberger.

Die Deutsch-Amerikaner sprechen nicht selten etwas von oben

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

herab über deutsches Schulwesen. Mancherlei Nachrichten aus der Union beweisen aber, daß dort vor der eigenen Thüre auch in dieser Hinsicht noch recht viel zu kehren ist.

Im Staate **New York** giebt es z. B. 650000 Kinder im schulpflichtigen Alter, welche keine Schule besucht haben. „Ein Argument für den Schulzwang!“ setzen die amerikanischen „Erziehungsblätter“ dieser Nachricht hinzu. Es scheint also auch in Amerika ohne dieses „Stück moderner Barbarei“ nicht zu gehen. — In der Stadt New York gab es im verflossenen Jahre 10000 Kinder, welche wegen Mangels an Raum nicht in die Schule aufgenommen werden konnten. In anderen großen Städten Amerikas sollen sich ähnliche Verhältnisse zeigen.

Aus **Mexiko** wird mancherlei Günstiges über Fortschritte im Schulwesen berichtet; so wird namentlich rühmend erwähnt, daß seit dem Jahre 1886 eine stattliche Anzahl vollständig neuer, zweckmäßig eingerichteter und zum Teil mit wirklichem Luxus ausgestatteter Schulhäuser gebaut worden sei. Für Lehrerbildungsanstalten und Beschaffung von Lehrmitteln sorge man unter Aufbringung von großen Opfern. Auch das materielle Wohlbefinden des Lehrerstandes habe sich an manchen Orten ganz erheblich gebessert; doch bleibe in dieser Beziehung noch viel zu thun übrig. Der von dem Unterrichtsminister Joaquin Baranda berufene pädagogische Kongreß soll über eine Anzahl der wichtigsten pädagogischen Fragen Beschluß fassen. Ganz besonders erbittert ist der Klerus des Landes darüber, daß ihm die Herrschaft über die Schule entrissen werden soll.

Der Justiz- und Unterrichtsminister der Republik hat unter dem 1. Juni ein Rundschreiben an sämtliche Staatsgubernadores erlassen, worin er sie einladet, für jeden Staat einen Abgeordneten zu dem am 1. Dezember in der Hauptstadt Mexiko zu eröffnenden, vorstehend erwähnten pädagogischen Kongresse zu entsenden. Zweck dieses Kongresses ist, den „anarchischen Zuständen“ im Schulwesen der einzelnen Staaten ein Ende zu machen und sich über die wichtigsten Punkte zu einigen.

Der deutsche Kaiser hat, einem von den Konsul des Deutschen Reiches befürworteten Gesuche der Schulkommission des deutschen Hilfsvereins entsprechend, 2000 Mark, die auch bereits ausgezahlt sind, für die deutsche Schule in Porto Alegre angewiesen. Durch diese Spende und einige außerordentliche Einnahmen, die der Schulkasse zuflossen, ist der entstandene Fehlbetrag gedeckt.

Der Konsul der Republik **Chile**, Graupenstein (Leipzig, Gellertstr. 9), macht bekannt, daß nach Chile 30 deutsche Lehrer, hauptsächlich für Chemie, Mathematik und allgemeine Geschichte gesucht werden. Bekanntlich wurden schon früher zahlreiche deutsche Lehrer in das schöne Land berufen, doch warnen Sachkundige wiederholt vor allzugroßen Hoffnungen und unüberlegter Auswanderung dorthin.

Den amtlichen Veröffentlichungen des Nationalschulrates der **Argentinischen Republik** entnehmen wir folgende Angaben über die Schulverhältnisse der Bundeshauptstadt Buenos-Aires. Während des dritten Quartals 1888 waren thätig: 28 höhere (graduierte), 65 Elementar-,

Digitized by Google

27 Kinder-, 10 Abend- und 4 Militärschulen; dazu 1 Anstalt zur Besserung Verwahrloster. In diesen Anstalten wurden unterrichtet: 14527 Schüler und 14767 Schülerinnen von 201 Lehrern und 610 Lehrerinnen.

Am 13. Juli wurde in Buenos-Aires die erste allgemeine Lehrerkonferenz abgehalten. — Für die sämtlichen im öffentlichen Unterricht der Bundeshauptstadt thätigen Personen ist eine Verdoppelung des seitherigen Gehaltes in Aussicht gestellt.

Die „Revue de **Paraguay**" bringt interessante Mitteilungen über den Fortschritt des Landes, insbesondere über den Stand des öffentlichen Unterrichts, der seit 1881 obligatorisch ist. Im Jahre 1887 besuchten 15180 Kinder die Schule, welche Zahl im Jahre 1888 bereits auf 28526 stieg. Die Gesamtkosten für die 160 thätigen Schulen 289968,42 Pesos fuertes. Das vorhandene Nationalkollegium (Mittelschule) wird durch verschiedene Auflagen unterhalten, unter anderem durch eine Steuer von jährlich 1 Peso (circa 4 Mark), die jeder männliche Einwohner des Landes zu leisten verpflichtet ist, der das 22. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Aus dem Berichte des Schulministers von **Südaustralien** für das Jahr 1888 ist zu ersehen, daß seit Einführung des Erziehungsgesetzes von 1875 237 Schulgebäude errichtet worden sind. Dieselben erforderten einen Kostenaufwand von nahezu 440000 £. Am Ende des verflossenen Jahres waren 536 Staatsschulen offen. 45236 Kinder besuchten die Schulen, der Durchschnittsbesuch jedoch war nur 28329, also ein Prozentsatz von 62,62 bei einer Bevölkerung von etwa 320000, die freilich stellenweise sehr dünn ist. Der Schulzwang beginnt hier mit dem 7. und endet mit dem 13. Lebensjahre. Unter dortigem Schulzwang ist zu verstehen, daß 35 Tage Schulbesuch vierteljährlich dem Gesetze genügen. Sonnabends ist keine Schule. Außer 4 Wochen Ferien nach Weihnachten (austral. Sommer) und je einer Woche zu Ostern und zu Michaelis ist die Schule noch an 4 Regierungsfeiertagen geschlossen. Das Schulgeld beträgt bis zum Alter von 8 Jahren 4 Pence und über 8 Jahren 6 Pence pro Woche. Bedürftigen — 7763 im vorigen Jahre — ist das Schulgeld erlassen. Das Lehrerpersonal, bestehend aus Oberlehrern, Hilfslehrern, Pupil Teachers, Provisional Teachers u. s. w., zählt 934, wovon 259 Oberlehrer. 529 gehören dem weiblichen Geschlecht an. In der Lehrerliste finden sich 40 deutsche Namen. Ein Training College ist in Adelaide; aus ihm gingen bisher 20 bis 30 Lehrer resp. Lehrerinnen hervor. Die Gehalte betragen von nahezu 100 £. bis 400 £. Pension giebt es nicht.

Die Deutschen auf **Samoa** haben durch freiwillig aufgebrachte Mittel in Apia eine deutsche Schule begründet, welche am 1. August vorigen Jahres mit 26 Schülern eröffnet worden ist. Trotz der im letzten Jahre doppelt schwierigen Verhältnisse ist das erste Schuljahr mit Erfolg beendet worden.

In **Spanien** erfreut sich gegenwärtig die deutsche Sprache erhöhter Aufmerksamkeit von seiten der Regierung; an den Universitäten des Landes sollen 8 Lehrstühle dafür errichtet werden, und die Studenten der Medizin müssen künftig einen dreimonatlichen Kursus in der deutschen Sprache nachweisen, „damit sie befähigt seien, an der mächtig voranschrei-

Digitized by Google

tenden medizinischen Wissenschaft Deutschlands teilzunehmen". Unter solchen Umständen wächst denn auch in Spanien die Nachfrage nach deutschen Lehrern und Lehrerinnen, und namentlich in den größeren Küstenstädten Cadiz, Malaga, Valencia und Barcelona sind bereits eine größere Anzahl derselben thätig. Diejenigen aber, welche etwa in die Lage kommen könnten, eine solche Stellung in Spanien anzunehmen, thun gut, wenn sie erst reifliche Erkundigungen einziehen. In den Handelskreisen Hamburgs und Bremens ist man durch zahlreiche Erfahrungen bereits gewitzigt und arbeitet nur unter geeigneter Vorsicht. Wer also von deutschen Lehrern und Lehrerinnen, vom Akademiker bis zur Kindergärtnerin, Anerbietungen nach Spanien bekommt, dem sei ganz ernstlich geraten, daß er seinen Vertrag bis in die geringsten Einzelheiten ausarbeitet, daß er das Höchstmaß der Leistungen und das Mindestmaß der Gegenleistungen ganz bestimmt feststellen läßt, daß er weder Ernährung noch Wohnung vergißt, — sonst dürften ihm die herbsten Erfahrungen sicher bevorstehen. Ganz besondere Vorsicht ist noch dann anzuraten, wenn es sich um einen Vertrag mit einer deutsch-spanischen oder einer spanisch gewordenen deutschen Familie handelt.

Die Zöglinge der öffentlichen Volksschulen **Italiens** haben sich seit dem Jahre 1862 bis zum Jahre 1886 von 885000 auf 1999000 vermehrt. Darum gab es auch in der Armee 1886 nur noch 44% Analphabeten. Wenn die Italiener wie bisher, getragen von glühender Vaterlandsliebe, unter der Führung ihres trefflichen Königs fortschreiten, muß es in dem früher so unseligen, zerrissenen Lande besser werden von Tag zu Tag, obwohl das jetzt lebende Geschlecht eine recht schlimme Erbschaft angetreten hat.

Von den schulpflichtigen Kindern in Paris gehen (im Alter von 6—13 Jahren) 7,61% nicht in die Schule, teils wegen Gleichgiltigkeit und Unkenntnis der Eltern, teils wegen großen Elends und ungenügenden Raumes in den Schulen. Viele zehn- bis elfjährige Mädchen sind in verschiedenen Theatern bis um Mitternacht beschäftigt und können daher die Schulen nicht besuchen.

Wegen der französischen Schulen in Tunis wurde dort ein eigener Schulrat errichtet, der sich eifrig um die Verbreitung dieser Schulen sowohl unter den Eingewanderten, als den Eingebornen bekümmert. Gegenwärtig werden bereits in 66 Schulen (58 öffentlichen und 8 Privatschulen) 7630 französische Kinder unterrichtet. In sämtlichen französischen Schulen in Tunis unterrichten 298 Lehrer und Lehrerinnen; auch unter diesen giebt es Eingeborene. In den Schulen wird unentgeltlich unterrichtet, und die Schulkinder erhalten Bücher und andere notwendige Lehrmittel ebenfalls unentgeltlich.

Durch mancherlei seltsame Erfahrungen gewitzigt, gestatten viele deutsche Schulbehörden französischen Lehrpersonen nicht mehr, die Schulanstalten des betreffenden Landes zu besuchen. Das Seminar zu Gotha z. B. läßt einer Regierungsverfügung zufolge französische Lehramtskandidaten als Hospitanten nicht mehr zu. Ob hier andere als die gewöhnlich geltend gemachten Gründe, die als recht triftig bezeichnet werden müssen, vorliegen, vermochten wir nicht festzustellen.

Digitized by Google

Der Generaldirektor im **belgischen** Unterrichtsministerium, Herr Sauveur, hat ein zweibändiges, mit einer Fülle statistischen Materials ausgestattetes Werk: „Statistique générale de l'instruction publique en Belgique" für die Jahre 1830 bis 1885 veröffentlicht, das für diejenigen, welche die belgischen Schulverhältnisse studieren wollen, wertvoll ist. Bekanntlich sind diese die denkbar traurigsten. Die Schule ist der Hauptkampfplatz der Parteien geworden; sie wird bei jedem Machtwechsel im Kabinett und im Parlament, der durchschnittlich alle 6 Jahre eintritt, von Grund aus umgestaltet. Sind die Liberalen am Ruder, so bemühen sie sich, eine ernsthafte Volksschulbildung anzubahnen; kommen die Klerikalen zur Macht, so überliefern sie die Schule der Kirche. Dazu kommt, daß in Belgien vollste Schulfreiheit herrscht. Jeder kann Schulen errichten und lehren. Jeder Familienvater kann seine Kinder unterrichten lassen, wie er will, hat auch das Recht, seine Kleinen ohne Schulbildung aufwachsen zu lassen; denn „das Recht der Unwissenheit ist", wie der Führer der Kammerrechten, der Abgeordnete Jakob, unter dem Beifalle seiner Parteigenossen in der Kammer verkündete, „ein kostbares Recht". Folgender Vorgang beleuchtet recht grell die Zustände. Wie der „Voss. Ztg." aus Brüssel geschrieben wird, sollten in einer Kammerverhandlung die Bedingungen für das Wahlrecht der Arbeiter für die Schiedsgerichte festgestellt werden. Von liberaler Seite war beantragt worden, daß nur diejenigen Arbeiter wählbar sein sollen, welche lesen und schreiben können. Gegen diese Beschränkung erhob sich allgemeiner Widerspruch. Der Abgeordnete Sabatier, ein hervorragender Kenner der belgischen Arbeiterverhältnisse, der überdies an der Spitze großer industrieller Werke steht, wies, wie früher bereits erwähnt, die Unannehmbarkeit des Antrages nach, „denn 80 Prozent aller belgischen Arbeiter können weder lesen noch schreiben."

In **Rußland**, namentlich in den Provinzen an der Ostsee, sucht man die letzte Spur deutschen Wesens und deutschen Geistes völlig auszurotten. Die „Kölnische Zeitung" schreibt über diese Russifizierung der Ostseeprovinzen u. a.: „Der Kurator des Lehrbezirks belehrt uns in einem Regen von Rundschreiben darüber, daß alles Heil von der russischen Sprache und der russischen Regierung komme. Die Ostseeprovinzen, Litauen, Polen gleichen heute einem kultivierten Lande an der Grenze der Wüste, auf dem die schützenden Bäume von den Wüstenbewohnern niedergeschlagen, die Saaten zertreten, die Kanäle zerstört werden, und wo der Wüstensand die Arbeit von Jahrhunderten zu verschütten droht. Derselbe Kurator, Geheimrat Kapustin, hat ferner betreffs der Einführung der russischen Sprache als Unterrichtssprache in den baltischen Schulen einen sehr strengen Erlaß veröffentlicht, dem zufolge alle Lehrer der Stadtelementarschulen, welche unfähig sind, den Unterricht in russischer Sprache zu erteilen, entlassen werden. Diejenigen Gymnasiallehrer, welche die russische Sprache nicht mehr zu erlernen fähig sind, dürfen nur noch 10 Stunden in der Woche Unterricht erteilen. Ferner wird angeordnet, die deutsche Privat-Adelsschule in Grīwa (Kurland) zu schließen.

Auch die nachstehenden Thatsachen zeigen, wie gewaltsam und rücksichtslos die russischen Behörden vorgehen. Seit mehr als 60 Jahren

Digitized by Google

bestand in Dorpat ein von der Krone unterhaltenes deutsches Lehrerseminar. Die Staatsregierung hat die Auflösung dieser Anstalt verfügt, die letzten Zöglinge sind entlassen, und die Anstalt ist geschlossen worden.

Angesichts der Weigerung des Rigaschen Stadtschulkollegiums, sich den Anordnungen der Schulobrigkeit betreffs Einführung der russischen Unterrichtssprache in den städtischen Schulen zu fügen, werden die Lehrer, welche in russischer Sprache zu unterrichten vermögen, ohne Mitwirkung des Schulkollegiums von der Schulobrigkeit für die erwähnten Anstalten angestellt werden.

Der russische Unterrichtsminister hat angeordnet, daß in allen Schulen der deutschen Kolonien in Wolhynien für den Elementarunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen die russische Sprache eingeführt werde. Das Deutsche bleibt als Unterrichtssprache nur bestehen für das Lehren der Gebete, Kirchenlieder und des Katechismus, welche für den Konfirmandenunterricht erforderlich sind.

Wären die Deutschen in Rußland schlechte, nur auf Losreißung vom Staate bedachte Unterthanen, so könnte man solche Maßnahmen wohl verstehen; da dies nicht der Fall ist, bleiben sie unverständlich und verwerflich.

Welche Bedeutung übrigens in Rußland dem deutschen Sprachunterricht auf den höheren Schulen begelegt wird, geht u. a. daraus hervor, daß unter Aufhebung einer einschlägigen Bestimmung des Gesetzes über die Realschulen vom Jahre 1888 bezüglich des Unterrichts in den neueren Sprachen folgende Bestimmung getroffen worden ist: In den oberen Klassen wird Unterricht im Deutschen und Französischen erteilt; an Stelle des französischen Sprachunterrichts kann aber unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Unterricht im Englischen, Italienischen und Neugriechischen treten, jedenfalls ist der Unterricht im Deutschen obligatorisch.

In **England**, dem vielgepriesenen Lande der Freiheit, bleibt namentlich betreffs des Volksschulwesens nach wie vor ungemein viel zu wünschen übrig. Das „Blaue Buch", welches die englischen Behörden alljährlich über den Stand des Schulwesens herausgeben, verzeichnet für das Jahr 1886—87 einige bedeutungsvolle Daten. Schulpflichtige Kinder gab es in diesem Jahre 4645097, von denen jedoch nur 74 Prozent d. i. 3438425 die Schule besuchten. Dieses Verhältnis ist gegen die früheren Jahrgänge viel günstiger. Von 100 Lehrern sind 31, von 100 Lehrerinnen 54 ohne die nötige Bildung. Von 100 Hörern, die auf Lehrerstellen aspirieren, bestehen bei der Prüfung nur 9, von den übrigen kommen nur 49 kaum durch. Die Lesemethode ist durchaus mechanisch. Anstatt zu lesen, sagen die Kinder ihre Aufgaben lieber aus dem Gedächtnis. Der Besuch der Schulen ist äußerst nachlässig. Viele Schüler treten schon im 11. Lebensjahre aus, ohne daß für ihre weitere Ausbildung gesorgt wäre.

Der seit einer Reihe von Jahren zu Schutz und Trutz gegründeten Vereinigung deutscher Lehrer in England war es infolge hochherziger Unterstützungen möglich, bis jetzt weiter zu bestehen. In der Vorstandssitzung des „Vereins deutscher Lehrer in England", welche in London abgehalten wurde, wurde der Wortlaut einer Denkschrift an die

Digitized by Google

deutschen Regierungen festgesetzt, in welcher dieselben um regelmäßige jährliche Beiträge für den Verein ersucht werden. Dr. Langenscheidt in Berlin hat dem Verein 100 Mk., sowie je ein Exemplar von seinen Werken zur Verfügung gestellt.

Aus einem Lande Südeuropas kommt die Nachricht, daß dort das deutsche Wesen aus einer sehr wichtigen Stellung verdrängt worden ist — ob nur aus Zweckmäßigkeitsgründen?

In den **serbischen** Mittelschulen wird die deutsche Sprache als Lehrgegenstand gestrichen und durch die russische ersetzt.

In **Ungarn**, das sich lange Zeit aus ganz unberechtigter Eitelkeit von dem Einflusse der deutschen Wissenschaft und Sprache zu befreien suchte und dabei weit über das Ziel hinausschoß, wird eine recht erfreuliche Thatsache gemeldet. Der ungarische Unterrichtsminister, Graf Csaky, hat unter dem 17. Dezember 1888 folgenden Erlaß an die königl. Ober-Studiendirektoren gerichtet:

„Die Berichte meiner, die Ergebnisse des Mittelschulunterrichts kontrollierenden amtlichen Organe stimmen darin überein, daß weder das Gymnasium, noch auch die Realschule überall jenes Ziel des deutschen Sprachunterrichts erreiche, welches die Lehrpläne und Instruktionen bestimmen. Es wird dies durch die allgemeine Erfahrung, sowie auch durch die Anzeichen bestätigt, auf welche mein Amtsvorgänger mit seinem Zirkularerlasse vom Jahre 1884 sub Präs.-Zahl 1542 hinwies. — Ich brauche nicht eingehender zu erörtern, wie wichtig die Kenntnis der deutschen Sprache von kulturellem Gesichtspunkte ist und welch ausgedehnten Kreis der modernen Bildung und Gelehrsamkeit die unmittelbare Bekanntschaft mit ihrer reichen Litteratur eröffnet. Deshalb muß ich auch fordern, daß das in Lehrplänen und Instruktionen für den Unterricht dieser Sprache ausgesteckte Ziel in Wirklichkeit auch erreicht werde, zu welchem Behufe ich, mit den Verhältnissen und den mir zur Verfügung stehenden Mitteln rechnend, folgendes anzuordnen für notwendig finde: 1) Gegenüber der Lauheit, welche einzelne Anstalten oft mit sehr irrtümlicher Auffassung bei dem Unterrichte der deutschen Sprache und bei der Beurteilung des Resultates bekunden, wollen Sie die betreffenden Professoren anweisen, einerseits die Intensität des Unterrichts in möglichstem Maße zu steigern und auf die Legung des festen grammatikalischen Grundes, wie auch auf die Erwerbung des Sprachschatzes das Hauptgewicht ihrer Thätigkeit zu legen, anderseits aber in der Klassifikation, zumal nach Beendigung der IV. Klasse, da der grammatikalische Grund schon gelegt sein muß, ebenso streng vorzugehen, wie ihre Kollegen bei jedem anderen Gegenstande. 2) Die Unterrichtsweise soll in beiden Mittelschulen möglichst praktisch sein, zu welchem Behufe jene Forderung der Lehrpläne und Instruktionen, demgemäß in den oberen Klassen die deutsche Sprache als Unterrichtssprache für deutsche Sprache und Litteratur zu dienen habe, auf das strengste zu erfüllen sei. Für die pünktliche Durchführung dieser Verfügung mache ich die Anstaltsdirektoren verantwortlich. — Ich fordere Sie ferner auf, im Sinne der auf die Gymnasien bezüglichen Bestimmungen der Maturitäts-Prüfungs-Instruktionen all jene Schüler, deren schriftliche deutsche Maturitätsarbeit dem Ziele nicht in jeder Hinsicht vollkommen entspricht, auch zu einer mündlichen Prüfung aus der deutschen Sprache zu verhalten und über die strenge Beurteilung der Antworten zu wachen. — In dem Lehrplan der Realschulen, wo die große Anzahl der Lehrstunden für die deutsche Sprache unter allen Umständen hinreicht, daß der Lehrkörper bei genügendem Eifer und unter Inanspruchnahme der oberwähnten Mittel das vorgesteckte Ziel erreiche, ist die Notwendigkeit einer Vermehrung der Stundenzahl nicht vorhanden. Unter einen anderen Gesichtspunkt fällt das Gymnasium, wo auf die deutsche Sprache eine kleinere Stundenzahl im Lehrplan entfällt, so daß die Besiegung der aus den lokalen Verhältnissen entspringenden Schwierigkeiten auch eine spezielle Fürsorge erheischt. Es giebt Gegenden, wo die Schüler in der Familie die deutsche Sprache nicht hören; anderswo sprechen die Zöglinge derselben Klasse mehrere vaterländische Sprachen — darunter auch die

Digitized by Google

deutsche —, aber eine auf Kosten der anderen, so daß die Entfaltung eines richtigen Sprachgefühls und ein freier Gebrauch der Sprache überaus erschwert wird. — Nachdem die Schwierigkeiten nicht in allen Gymnasien dieselben sind, sondern nach den einzelnen Gegenden differieren, so ist es nicht geraten, das Übel durch eine gleichmäßige, auf sämtliche Institute sich erstreckende Maßregel zu heilen; man muß vielmehr die Lösungsart in den bestehenden örtlichen Lehrplänen suchen, welche Institution eben aus diesem Grunde entstanden ist. — Ich fordere Sie daher auf, den Lehrkörper der Gymnasien zu beauftragen, daß sie ihre speziellen lokalen Verhältnisse je früher aus den bezeichneten Gesichtspunkten zum Gegenstande eines gründlichen Studiums machen, und daß sie Sorge tragen, im Sinne der bestehenden Normen und im Rahmen der örtlichen Lehrpläne für eine eventuelle Vermehrung der Lehrstunden für die deutsche Sprache, und zwar auf Kosten jener Lehrgegenstände, wo die Einengung der Details die Stundenwegnahme gestattet. — Nachdem aber die Stundenvermehrung zu Gunsten der deutschen Sprache nur zu einer vollkommeneren Aneignung der Sprachfertigkeit und zu einer weiteren Einübung des festgesetzten Lehrmaterials dienen wird, und nachdem Stunden nur dort hinweggenommen werden können, wo die erwähnte Beschränkung möglich ist, so wird eine Veränderung des in Kraft bestehenden Lehrplanes nicht nötig sein."

Daß Lokalbehörden oft entgegengesetzte Ansichten vertreten, kann nicht in Verwunderung setzen.

Die Zipser Komitatsvertretung z. B. hat 5 Lehrern in Anerkennung ihres erfolgreichen Wirkens für die Verbreitung der magyarischen Sprache Prämien à 150 Gulden zuerkannt. Die betreffenden Lehrer stehen deutschen Gemeindeschulen vor. Die magyarischen Heißsporne vergessen eben, daß sie mit der Bildung ihres Volkes auf deutschen Schultern stehen.

In Deutschland wirbelt die Frage der **Sprachreinigung** immer noch viel Staub auf und verursacht mancherlei Streit. Eine Reihe hervorragender Gelehrter und Schriftsteller, darunter Curtius, Fontane, Frenzel, Gustav Freitag, Klaus Groth, Ernst Häckel, Paul Heyse, Hans Hopfen, Wilhelm Jordan, Erich Schmidt, Spielhagen, Sybel, Treitschke, Virchow und Eduard Zeller, veröffentlichen eine Erklärung gegen Übertreibungen der Sprachreiniger, namentlich aber gegen deren Bestreben, jetzt auch die Schule in den Dienst ihrer Sache zu stellen und die Sprachreinigung von oben herab anbefehlen zu lassen.

Die deutsche Lehrerschaft steht im großen und ganzen auf Seite derer, welche unserer Muttersprache ihre Reinheit zurückzuerobern trachten. Rittgardt-Neumünster z. B. sprach auf der 23. Hauptversammlung der Lehrer Schleswig-Holsteins in Sonderburg „über den Kampf gegen die Fremdwörter und die Stellung der Schule zu demselben." Die Versammlung war mit den Sätzen, die der Vortragende zur Abstimmung stellte, einverstanden: 1. Die maßvollen Bestrebungen zur Reinigung der deutschen Sprache von den unnötigen fremden Bestandteilen sind kräftigst und dauernd zu unterstützen und zu fördern. 2. Die deutsche Schule kann und darf sich ernster und anhaltender Mitarbeit an diesem verdienstvollen Werke nicht entziehen.

Auch die Behörden haben in dieser Angelegenheit bereits mehrfach entschiedene Stellung genommen. Nach einer den Schulämtern zugegangenen Ministerialverfügung sind in **Sachsen-Meiningen** die Lehrer anzuweisen, im Unterricht sowohl wie im dienstlichen Verkehr sich der

Digitized by Google

Anwendung aller überflüssigen und leicht zu ersetzenden Fremdwörter zu enthalten, namentlich auch in den schriftlichen Arbeiten der Schüler solche fernzuhalten.

Im Osten hat derartiges Vorgehen noch weit größere Bedeutung als anderwärts. Das Kgl. Provinzialschulkollegium zu Posen macht es daher den Direktionen der Gymnasien und Realgymnasien, sowie den Rektoren der Progymnasien zur Pflicht, über die Reinheit der deutschen Sprache in ihren Anstalten zu wachen.

Die Kgl. Regierung zu Merseburg hat den Lehrern ihres Bezirks die möglichste Unterstützung der Bestrebungen des Deutschen Sprachvereins empfohlen.

Das deutsche Element in Österreich regt sich bekanntlich neuerdings eifrig, um sich unter Aufbringung großer Opfer sein Bestehen und seinen Einfluß in dem bisherigen Umfange zu sichern. Der **Deutsche Schulverein** in Österreich, der seit 1880 besteht, zählte im abgelaufenen Jahre 120 000 Mitglieder in 1217 Ortsgruppen; die Bareinnahmen beliefen sich auf 295 557 fl. 83 kr., für Schulzwecke wurden 226 437 fl. 49 kr. verausgabt. Seit der Gründung hat der Verein seinem Zweck 1 382 000 fl. gewidmet und zugleich einen Fonds von 151 856 fl. gesammelt. Der Verein unterhält 35 Schulen mit 83 Klassen und zwar in Böhmen 23 Schulen mit 55 Klassen, in Mähren 5 Schulen mit 11 Klassen, in Schlesien 3 Schulen mit 7 Klassen, in Galizien 1 Schule mit 3 Klassen, in Steiermark 1 Schule mit 2 Klassen, in Krain 2 Schulen mit 5 Klassen. Die Zahl der Vereinskindergärten beträgt 55 mit 69 Abteilungen. Überdies werden vom Vereine 56 Schulen und 27 Kindergärten, welche ihm nicht gehören, mit fortlaufenden Unterstützungen bedacht.

Im immer noch spröden **Reichslande** gehen die deutschen Behörden seit einigen Jahren entschiedener vor, um dem Lande zum Bewußtsein zu bringen, daß es deutsch geworden ist. Ein Zeichen der nachdrücklichen Vertretung der deutsch-nationalen Interessen in Elsaß-Lothringen seitens der Behörden ist die Aufhebung des Collège St. Arnould in Metz. Dasselbe verdankte sein Dasein dem früheren Manteuffelschen System; seine Zöglinge sind ausschließlich Söhne von solchen Altmetzern, die es für nötig hielten, ihre Kinder im französischen Wesen zu erziehen und sie vor allem von dem lebensfrischen Hauche des deutschen Lyceums in Metz fern zu halten.

Durch langjährige Erfahrung, wobei der deutschen Verwaltung manche bittere Enttäuschung nicht erspart blieb, dürfte man jetzt wohl allgemein zu der Überzeugung gelangt sein, daß von der in französischer Anschauung aufgewachsenen älteren Generation Elsaß-Lothringens ein engerer Anschluß an das Deutschtum im großen und ganzen nicht erwartet werden darf, wenngleich die Beziehungen zum früheren Vaterlande eine gewisse Lockerung erfahren haben. Es ist daher erklärlich, daß die Verwaltung seit Jahren ein ganz besonderes Gewicht auf Verbesserung des Volksunterrichts legte und auf diesem Gebiete auch ganz erhebliche Erfolge aufzuweisen hat.

Auch im Norden und Osten machen die Schulbehörden den wenigen Dänen bezw. den Polen gegenüber im deutschen Sinne Ernst. Aus den

Digitized by Google

polnischen und dänischen Landesteilen gingen, wie alljährlich, im preuß. Abgeordnetenhause Beschwerden über die Zurücksetzung der Muttersprache ein, die durch Übergang zur Tagesordnung erledigt wurden.

Vom 1. April ab wird die deutsche Unterrichtssprache für alle Lehrgegenstände in den Volksschulen Nordschleswigs eingeführt. Gewisse Ausnahmen sind nur noch beim Religionsunterrichte zulässig. Eine Bekanntmachung, betr. die Anweisung für den Unterricht in den nordschleswigschen Volksschulen (vom 18. Dezember 1888) bestimmt:

§ 1. Die Unterrichtssprache ist in den nordschleswigschen Volksschulen in allen Lehrgegenständen, mit alleiniger Ausnahme des Religionsunterrichtes, die deutsche; doch können sich die Lehrer im ersten Schuljahre, soweit und solange es erforderlich ist, des Dänischen bedienen, um solche Kinder, welche des Deutschen beim Eintritte in die Schule noch völlig unkundig sind, in dasselbe einzuführen.

§ 2. In den Kirchspielen mit dänischer Kirchensprache wird der Religionsunterricht in den Volksschulen nach Maßgabe der Vorschriften unter § 3 in dänischer Sprache erteilt, soweit nicht die deutsche Sprache bisher schon jetzt auch bei dem Religionsunterrichte zur Anwendung gekommen ist. Auch in Zukunft kann da, wo in der Gemeinde selbst der Wunsch herantritt, für den Religionsunterricht von der Regierung der Gebrauch der deutschen Sprache nach Lage der Verhältnisse gestattet werden.

§ 4. In Betreff der Schulbücher und der Unterrichtsmittel hat es im allgemeinen bei den bisherigen Anordnungen sein Bewenden. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsamml. 1889, Nr. 26.)

b) Die Stellung der deutschen Schule im Inlande.

Wir erwähnten einleitend bereits, daß alle Schichten der Bevölkerung eine viel größere Teilnahme für Schulwesen und Schulleben zeigen, als in früheren Zeiten. Nicht selten artet dieses Interesse in leidenschaftliche Begehrlichkeit aus, so daß ein förmlicher Kampf um die Schule entbrannt ist. Alle Mächte, die das öffentliche Leben bewegen, alle politischen und sozialen Parteien möchten die Schule für sich dienstbar machen. Grund genug, inmitten des Widerstreites der Meinungen kaltes Blut zu behalten und sorgsam zu prüfen, wie sich die wichtige Einrichtung zu den einzelnen jener Gewalten und Vereinigungen zu stellen habe, wenn sie vor Schaden bewahrt bleiben und ihr hohes Ziel erreichen soll!

1. Die Schule und die übrigen Faktoren des öffentlichen Lebens.

a) Schule und Staat.

Außerordentlich erfreulich ist es, daß edle deutsche Fürsten der Schule wohlwollende Aufmerksamkeit schenken. Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen z. B. hat an drei Vormittagen eine Reihe der Schulanstalten in Sondershausen, das Fürstl. Gymnasium, das städtische Lehrerinnenseminar, die höhere Töchterschule und Bürgerknabenschule, die Fürstl. Realschule mit mehrstündigem Besuch beehrt und insbesondere von

Digitized by Google

den Leistungen der oberen Klassen eingehende Kenntnis genommen. — Unter dem Einflusse solchen Wohlwollens muß die Schule fröhlich gedeihen. Bekanntlich wendet auch Kaiser Wilhelm II. dem Schulwesen große Aufmerksamkeit zu, und es steht zu erwarten, daß der thatkräftige Monarch auch auf diesem Gebiete zeitgemäß umgestaltend vorgehen wird, wie er dies thatsächlich in Bezug auf die Kadettenanstalten bereits gethan hat.

Die Begehrlichkeit der kirchlichen Ultras hatte wenig Erfolg. Eine entschiedene Antwort haben z. B. die hessischen Ultramontanen vom Ministerium erhalten. Dieselbe lautet: „Was das Volksschulgesetz angeht, so ist bei der Staatsregierung noch niemals der Gedanke aufgetaucht, daran eine Änderung vorzunehmen, namentlich eine Änderung in dem Sinne, wie sie von jener Seite erstrebt wird und für welche tagtäglich das „Mainzer Journal" plädiert. Eine solche Änderung wird nicht stattfinden, solange in Hessen eine Regierung besteht, die ihre Aufgabe begreift. Die heutige Schule ist ein Produkt langer geschichtlicher Entwickelung. Sie ist infolge eines mehr als 100jährigen Prozesses aus den Händen der Kirche in die Hände des Staates übergegangen, und der Staat würde seine Existenz selber aufgeben oder dazu doch beitragen, daß sie gefährdet würde, wenn er die Schule wieder aus der Hand gäbe, wenn er die Kirche die Schule wieder regieren ließe. So sehr die Regierung dieses Landes überzeugt ist, nicht bloß von den guten Einflüssen, welche die Religion hat, sondern von der unbedingten Notwendigkeit ihrer Erhaltung und Förderung, so wenig glaubt sie, daß es der Religion wegen notwendig ist, dem Staate die Schule zu entziehen. Der Staat hat entschieden weitergehende Aufgaben als die Kirche. Der Staat umfaßt den ganzen Menschen als Glied der menschlichen Gesellschaft, er hat ihn für seine allgemeinen Zwecke auszubilden, und zu diesem Zweck muß er die Schule in der Hand haben und darf sich nicht darein reden lassen. Er dankt den Kirchen für jede Hilfe, damit er auch der Aufgabe, die ich vorhin bezeichnet habe, die Religion zu erhalten und zu fördern, gerecht werden kann, und jedes Entgegenkommen und jede Unterstützung in dieser Beziehung begrüßt er freudig und dankbar; aber die Herrschaft über die Schule kann er nicht aus der Hand geben." Das ist deutlich und wird hoffentlich verstanden werden. Man mache die Schule nicht zu einem Zankapfel — sie ist zu gut dazu!

Die Frage der **Staatsschule** wird vielfach noch recht lebhaft besprochen. Alle Einsichtsvollen sind jedoch klar darüber, daß die Schule in die Hand des Staates gehört, namentlich neigt die große Mehrheit der Lehrerschaft dieser Ansicht ganz entschieden zu.

Unterrichtsminister v. Gautsch verteidigte im österreichischen Reichsrate mit großer Wärme die Rechte des Staates auf die Schule und vertröstete die Freunde der Neuschule auf den Tag, an welchem er mit einem selbständigen neuen Schulgesetze vor den Reichsrat treten werde.

Die 14. Versammlung des Provinzialvereins hannoverscher Volksschullehrer hörte einen Vortrag von Seminarlehrer Fitschen-Hannover über „Freiheit, eine Grundbedingung für die gedeihliche Entwickelung der Volksschule". Der Vortrag gliederte sich in drei Teile: 1. Was ist hier unter Freiheit zu verstehen? 2. Warum ist

Digitized by Google

solche Freiheit als eine Grundbedingung für die gedeihliche Entwickelung des Volksschulwesens anzusehen? 3. Was besitzen wir bei der Volksschule von derselben, und wieviel fehlt uns noch an ihrem vollen Glanze? Der Vortragende fordert Staatsschule und fachmännische Schulaufsicht.

Grape-Behörden beantwortete auf der Landeslehrerversammlung des Herzogtums Oldenburg in seinem Vortrage die Frage der **Reichsschulgesetzgebung** dahin, daß die Schulgesetzgebung nach wie vor Sache der deutschen Einzelstaaten bleiben müsse, worin ihm die Versammlung im allgemeinen beistimmte.

Lehrer Surkut-Neu-Marine referierte auf der 17. Posener Provinziallehrerversammlung in Birnbaum ebenfalls über das Thema: „Soll die Schule Sache der Reichsgesetzgebung werden?" Der Vortragende verneint die Frage im allgemeinen und stellt auf Grund seiner Ausführungen folgende Thesen auf:

1. Eine so große Verfassungsänderung, wie der Übergang der Schulhoheit der Einzelstaaten auf das Reich, würde bei den gesetzgebenden Faktoren auf großen Widerstand stoßen. 2. Der deutsche Geist ist der Uniformierung und Zentralisierung abhold; die Schule hat deshalb die berechtigten Stammeseigentümlichkeiten zu berücksichtigen. Dies kann aber nur geschehen, wenn die Schule Sache der Einzelstaaten bleibt. 3. Die vollständige Übertragung des Schulwesens auf das Reich widerspricht dem Charakter der Schule, welche am besten gebettet ist, wenn sie unter dem direkten Einfluß der Gemeinde steht. 4. In gleicher Weise ist auch die Stellung des Lehrers in der Gemeindeschule eine günstigere, als dies in der Staats- oder Reichsschule der Fall sein würde. 5. Auch pädagogische Gründe sprechen gegen die Reichsschule. 6. Es ist aber wünschenswert, daß von Reichs wegen gewisse allgemeine Bestimmungen erlassen werden, damit eine gewisse Einheitlichkeit in das deutsche Schulwesen gebracht und die nationale Beziehung noch mehr als bisher gefördert werde. — Nach lebhafter Debatte wurde folgender Beschluß angenommen: „Damit eine gewisse Einheitlichkeit in das Schulwesen gebracht und die nationale Erziehung noch mehr als bisher gefördert werde, ist es wünschenswert, daß von Reichs wegen gewisse allgemeine Bestimmungen erlassen werden, welche den Einzelstaaten als Grundlage und Norm zum Aufbau und Ausbau ihres Schulwesens dienen sollen."

Der preußische Staat hat ein ungemein großes Lebensinteresse daran, ob die deutschen Lehrer in den polnischen Landesteilen ihre Wirksamkeit im nationalen Sinne voll und zielbewußt entfalten. Die Lehrerschaft denkt, wie nachstehende einzelne Thatsache beweist, eingehend darüber nach, wie sie ihre Thätigkeit zu gestalten habe, wenn sie den gehegten Erwartungen in jeder Hinsicht entsprechen will. „Pflege des Deutschtums in Westpreußen durch die Volksschullehrer" war Gegenstand eines von Behrendt-Thorn auf der 8. Westpreußischen Provinziallehrerversammlung in Danzig gehaltenen Vortrages. Angenommene Leitsätze:

1. Für die Pflege des Deutschtums in Westpreußen sprechen geschichtliche, wirtschaftliche, gesellschaftliche und staatsbürgerliche Gründe. 2. Der Volksschullehrer ist der geeignetste Förderer des Deutschtums; er kann das Deutschtum pflegen: a. indem er selbst deutsches Wesen offenbart und dieses so unmittelbar auf Schule und Gemeinde überträgt; b. durch bevorzugte Pflege des deutschen Sprachunterrichts; c. durch Erziehung zur Vaterlandsliebe in der Volks- und Fortbildungsschule; d. durch Gründung von Schüler- und Volksbibliotheken; e. durch Bekämpfung der national-polnischen Agitation und des Mißtrauens der Eltern, als handle es sich um Bedrückung der Religion. 3. Für die Erteilung des deutschen Sprachunterrichts in den Gegenden mit polnisch sprechender Be-

Digitized by Google

völkerung ist folgendes zu beachten: a. der deutsche Unterricht ist Fundamentalunterricht; er gründet sich hauptsächlich auf Realanschauung und auf Hören und Sprechen der deutschen Sprache unter möglichstem Anschluß der polnischen Sprache; b. während der ersten Schuljahre ist der Unterricht vorzugsweise Anschauungs- und Sprachunterricht, um das polnisch sprechende Kind zur Teilnahme am deutschen Schulunterricht überhaupt zu befähigen; c. der Lesestoff sei dem kindlichen Anschauungskreise streng angepaßt; man wähle deshalb auch auf der Mittel- und Oberstufe nicht Lesestücke, welche wegen ihres abstrakten Inhalts schwer verständlich sind; d. die Realien dürfen zu gunsten des deutschen Sprachunterrichts eine Beschränkung erfahren. Zum Schlusse ging der Redner auf die Hindernisse ein, welche einer recht erfolgreichen Pflege des Deutschtums entgegenstehen, und faßt seine Ausführungen hierüber in den 4. Leitsatz so zusammen: 4. Die Pflege des Deutschtums durch die Volksschullehrer wird von noch mehr Erfolg begleitet sein, wenn für eine geistig und sprachlich bessere Vorbildung in Kindergärten, für zweckentsprechende Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln, für Vermehrung der Schulklassen und Schulgemeinden, für eine ausreichende Besoldung und fachmännische Beaufsichtigung der Lehrer gesorgt wird.

b) Schule und Kirche.

Das Verhältnis beider für das Leben des Volkes so wichtigen Einrichtungen hat sich leider an recht vielen Orten noch nicht so gestaltet, wie man im Interesse derselben wünschen muß. Die geistliche Herrschsucht versucht immer wieder, die Schule voll zu einer kirchlichen Einrichtung zu machen; das aber kann der Staat, wenn er seine Aufgabe richtig versteht, niemals zugeben, und die Mehrzahl der Lehrer wird ihn bei seinem Widerstande freudig unterstützen.

Die Rede des Kultusministers Dr. v. Goßler, gehalten bei der Debatte über die **Windthorstschen Schulanträge** am 27. Februar 1889 im preußischen Abgeordnetenhause, ist so wichtig und so entschieden, daß wir sie, als die bedeutungsvollste Äußerung über die Angelegenheit, nachstehend unverkürzt geben:

Meine Herren, die Zurückhaltung, welche sich die Kgl. Staatsregierung grundsätzlich gegenüber den Initiativanträgen einzelner Parteien des Landtags auferlegt, ist in diesem Falle eine um so größere, als sie sich des Eindrucks nicht erwehren kann, daß der vorliegende Antrag nach seiner Entstehungsgeschichte, nach der Behandlung auf den Katholikentagen, nach der Behandlung in Wahlaufrufen, ein Flämmchen in sich enthält, welches nur wachsen und sich weiter ausbreiten kann, je mehr man sich mit demselben zu thun macht. Die Vergangenheit ist, glaube ich, an uns allen nicht ohne reiche Lehre vorübergegangen. Wir Preußen und wir Deutsche haben mit der uns eigenen Gründlichkeit uns in den letztvergangenen Jahren mit den schwierigsten Problemen und den wichtigsten prinzipiellen Fragen beschäftigt und haben doch wohl die Lehre geschöpft, daß wir auf dem Boden der Thatsachen, eines freundlichen praktischen Benehmens miteinander weiter kommen, als indem wir uns erhitzen über prinzipielle Fragen, die ihrer Natur nach den verschiedenen Weltanschauungen, die wir in Deutschland vertreten sehen, sich gar nicht im Wege der Diskussion erledigen lassen.

Der Antrag, wie er gestellt ist — darauf darf ich wohl mit leiser Handbewegung hinweisen —, ist eigentlich mehr ein rechtswissenschaftlicher Antrag. Er enthält die Einladung, rechtshistorisch zu untersuchen, ob wir uns in einem verfassungsmäßigen Zustande befinden, oder ob wir seit ungefähr 4 Jahrzehnten über gewisse Bestimmungen unserer Verfassungsartikel uns getäuscht haben hinsichtlich der Grundsätze, nach denen spätere Gesetze, spätere Verfügungen der Unterrichtsbehörde erlassen worden sind. Und wenn ich auch annehmen darf, daß das politische Interesse, welches mit dem Antrag verbunden ist, naturgemäß die juristischen und etwas nüchternen Erwägungen, welche mit historischen Untersuchungen verbunden sind, überwiegt, so darf ich doch wohl, weil die Staatsregierung in erster

Digitized by Google

Linie die Verpflichtung hat, sich mit der Wahrung des Verfassungsrechtes zu beschäftigen, darauf hinweisen, daß eine ganze Reihe von Gesichtspunkten, welche die Geschichte der Verfassung an die Hand giebt, heute kaum berührt worden ist. Namentlich darf ich darauf hinweisen, daß bei den Beratungen der betreffenden Verfassungsartikel vor allem in der ersten Kammer eine große Zahl von Anträgen, die mit den Anträgen, welche uns heute beschäftigen, in der Sache und zum Teil wörtlich nahezu zusammenfallen, Ablehnung gefunden hat. Dieses wichtige Auslegungsmoment, aus dieser Ablehnung die Bedeutung der beschlossenen Verfassungsartikel zu erkennen, darf man sich wohl nicht entgehen lassen. Was mich aber als Vertreter der Staatsregierung noch mehr interessiert, ist die Berufung auf den Ladenbergschen Vorgang. Wir haben von dem Herrn Antragsteller im Eingang seiner Rede gehört mit Lebhaftigkeit den Wunsch äußern: man gebe ihm und seinen Freunden den Ladenbergschen Unterrichtsgesetzentwurf vom Jahre 1850, und er werde zufrieden sein. Auch bei den ferneren Ausführungen, die er und der Herr Abgeordnete Dr. Brüel gemacht haben, klang immer die Berufung auf den Minister v. Ladenberg durch und zwar wesentlich in dem Sinne, daß Herr v. Ladenberg als Zeuge für den von dem Antragsteller behaupteten Sinn der Verfassung angerufen und sein Unterrichtsgesetzentwurf vom Jahre 1850 als mit der Verfassung vom Januar 1850 identisch angeführt wurde. Meine Herren, darin liegt, glaube ich, das proton pseudos der ganzen Deduktion. Die Ladenbergschen Äußerungen, von denen der Herr Abgeordnete Dr. Brüel eine verlesen hat — es liegen noch andere vor, namentlich aus der ersten Kammer, welche sonst von den Herren vielfach in der Presse und in diesem Hause zitiert worden sind —, sind abgegeben im Jahre 1849 und beziehen sich auf einen Gesetzentwurf, der ganz anders konstruiert war, als der Gesetzentwurf vom Jahre 1850. Wie er konstruiert war, können Sie aus den Verhandlungen der ersten Kammer vom 8. Oktober 1849 ersehen. Dieser Entwurf beruhte im großen und ganzen auf den von den ersten Frankfurter Anregungen herrührenden Bemühungen, auf dem Gebiete der Schule die Kirche vom Staate zu trennen, den Schwerpunkt mehr in die bürgerliche Gemeinde zu verlegen und den Religionsunterricht als fakultativen Gegenstand zu behandeln.

Aus diesen Konstruktionen, die schon keine ganz klaren waren im Jahre 1848, als der erste Entwurf aufgestellt wurde, sind nun Konsequenzen gezogen worden über die Bildung besonderer Konfessionsgemeinden auf dem Gebiete der Schule. Diese haben aber eine ganz andere Voraussetzung, als die in dem Entwurf von 1850 ins Auge gefaßten. Die Konfessionsgemeinden nach den früheren Ladenbergschen Entwürfen bildeten nur die Ausnahme; die regelmäßige Einrichtung war eine allgemeine bürgerliche Schule, wo ohne Unterscheidung der konfessionellen Herkunft die Kinder unterrichtet wurden. Erst wenn eine gewisse Minorität und eine gewisse Zahl von Konfessionsverwandten mit mindestens 60 Schulkindern sich zusammenthat und unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine konfessionelle Schule verlangte, mußte diesem Verlangen nachgegeben werden. Nur in Ansehung dieser Konfessionsschulen stellte der Minister v. Ladenberg in einer oft angeführten Stelle eine geordnete Mitwirkung der Kirche in Aussicht.

Die nicht veröffentlichten früheren Entwürfe, welche in den Akten des Kultusministeriums ruhen, gewähren ein großes Interesse und sind um so wichtiger, als bei der Bearbeitung derselben, welche nach Erlaß der Verfassung vom Januar 1850 erfolgte, die Anträge eines vielgenannten, bedeutenden Mannes, Mitgliedes des Kultusministeriums, wiederkehrten, die derselbe bei der Beratung der Verfassung in der ersten Kammer gestellt hatte und welche wesentlich auf demselben Boden wie der heute verhandelte Antrag sich bewegen. Angesichts dieser Thatsache ist es daher nicht ohne Interesse, — und dies kann auch von mir noch näher ausgeführt werden, — daß der Minister v. Ladenberg ausdrücklich zu den Akten vermerkte, daß diese weitgehenden Anträge, wie wir sie aus den Verhandlungen der ersten Kammer kennen, nicht der Verfassung entsprächen, sondern über dieselbe hinausgingen.

Der neue Entwurf wurde den Regierungen mitgeteilt. Nachdem von diesen die Gutachten zurückgekommen waren, wurde nunmehr entsprechend der damaligen politischen Auffassung (September 1850) ein veränderter Entwurf aufgestellt und in dem bekannten Anschreiben vom 28. September 1850 den Bischöfen mitgeteilt. Wenn Sie nun dieses Anschreiben — und dazu lade ich Sie ein — mit Sorgfalt prüfen, so werden Sie schon aus seinem Inhalte mit voller Sicherheit erkennen,

Digitized by Google

daß der Minister mit Bewußtsein in einer ganzen Reihe schwerwiegender Gesichtspunkte über den Entwurf von 1848/49, über welchen er in der Kammer 1849 gesprochen hatte, hinausgegangen war. Ich will Sie mit den Einzelheiten nicht weiter aufhalten, aber die Thatsache steht fest; ich lade Sie ein, namentlich die Seiten 190 und 191 der bekannten amtlichen Publikation nachzusehen, — die Antworten der Herren Bischöfe waren so wenig entgegenkommend und prinzipiell so scharf, daß damit die Versuche, im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen ein Unterrichtsgesetz zu erlassen, scheiterten. Sie werden sich vielleicht noch aus Ihren Studien über den vorliegenden Gegenstand der Worte erinnern, welche im Mai 1851 der Minister v. Raumer, der inzwischen an die Stelle Ladenbergs getreten war, aussprach: daß die prinzipiellen Streitigkeiten, welche an die Äußerungen der Herren Bischöfe sich geknüpft hätten, Veranlassung gewesen seien, die ganze Arbeit auf sich beruhen zu lassen. Dieser Vorgang dürfte auch für die heutige Verhandlung nicht ohne Bedeutung sein.

Was mich weiter von meinem verantwortungsvollen Standpunkte als Unterrichtsminister besonders interessiert, wenn ich von der Rede des Herrn, der zuletzt gesprochen hat (v. Stablewski), absehe, im allgemeinen die Feststellung der Thatsache, daß erkennbare ernste und schwere Bedenken über die Schulverwaltung, als ob sie in die religiöse Freiheit eingreife, nicht bestehen.

Wenn wir uns an die früheren Zeiten erinnern, an die erregten Debatten, welche in den Jahren 1882 und 1883 hier stattgefunden haben, so werden Sie finden, daß damals eins der stärksten Argumente gegen die Unterrichtsverwaltung des Staates darin beruhte, daß die katholischen Lehrer, namentlich auch die Volksschullehrer, entchristlicht wären, mehr und mehr in den Materialismus oder sonst in eine moderne kirchenfeindliche Weltanschauung verfielen, so daß es eine schwere Sorge und Gefahr für die katholischen Eltern wäre, ihre Kinder noch in die Staatsschule zu schicken. Ich lade Sie ein, die damals schon von mir aus der bekannten Broschüre des Kanisius-Vereins gegebenen Citate zu verfolgen; und auch heute bin ich im Besitz von sehr reichen Auszügen aus zahlreichen Schriften. Diese sind geradezu erfüllt von den stärksten Ausdrücken über die Irreligiosität der Lehrer; und noch auf der Katholikenversammlung von 1885 in Münster war es Herr Dr. Haffner aus Mainz, welcher ausdrücklich konstatierte, daß in den Bildungsanstalten der ersten Jugend nur noch eine Minderheit wahrhaft gläubiger Lehrer thätig sei. In dieser tadelnden Kritik unseres katholischen Volksschullehrerstandes trat im Jahre 1885 eine sehr erfreuliche Wendung ein. Als der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst von der Entchristlichung der preußischen Volksschule im Reichstage sprach, nahm er demnächst im Landtage Anlaß, diese Ansicht in Bezug auf die katholischen Lehrer sehr einzuschränken und diesen ein ausdrückliches Vertrauensvotum zu bewilligen; und als ich zu Gunsten der evangelischen Lehrer das Wort ergriff, erklärte der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst, daß sich seine im Reichstag ausgesprochene Ansicht nur auf das Prinzip bezöge, daß er daran festhalte, daß die Schule im Prinzip entchristlicht sei, aber daß er bestimmte Vorwürfe gegen Lehrergruppen nicht erhebe. Und so ist es zu meiner Freude gekommen, daß anstatt, wie früher, in Katholikenversammlungen Angriffe gegen die preußischen Volksschullehrer erhoben wurden, neuerdings vielmehr, so noch auf der Katholikenversammlung in Freiburg, Beschlüsse gefaßt worden sind, in denen die religiöse und die kirchlich korrekte Haltung der preußischen Volksschullehrer anerkannt sind. Meine Genugthuung ist eine um so größere, als entgegen den heute mehrfach gehörten Ausführungen die preußischen katholischen Lehrer einigermaßen in Sorge gewesen sind, wohin die praktische Anwendung des Antrages Windhorst, falls er Gesetz werden sollte, führen würde. Ihre Befürchtung stützte sich namentlich auf ein Werk, welches mehrere der heutigen Redner als die wissenschaftliche Grundlage des heutigen Antrages bezeichnen, auf das Werk des Herrn Rintelen, worin ausdrücklich auf Seite 133 es als das zu erstrebende Ziel bezeichnet ist, daß die kirchlichen Behörden darüber entschieden, ob der Lehrer gegen die Vorschriften der Kirche, ihre Lehren und Gesetze verstoße, und daß dann der Staat im Disziplinarwege einen solchen Spruch als vollen Beweis annehmen und im übrigen unbefangen nach Maßgabe des Disziplinargesetzes urteilen soll. Das heißt also in unser gutes Deutsch übersetzt, wenn die Kirche ausspricht, ein Lehrer verstößt gegen Vorschriften der Kirche, dann hat der Staat das Recht und die Pflicht, ohne

Digitized by Google

weiteres den Lehrer disziplinarisch abzusetzen. Ich freue mich im Interesse meiner Lehrer, daß diese Äußerung in der heutigen Diskussion keinen Vertreter gefunden hat.

Was mir aber wichtiger ist, als die zahlreichen angebrachten Spezialitäten, das ist, im allgemeinen aus allen Klagen und Angriffen herauszuhören, daß die gegenwärtigen Schulzustände mindestens sehr wohl erträglich sind, und auch bei vielfachen Verhandlungen, amtlichen Verhandlungen mit Vertretern der katholischen Kirche, habe ich zu meiner großen Freude immer das Gleiche herausgefunden, und hieran anschließend kann ich auch fragen: warum sollte es nicht so sein?

Lassen Sie mich mit kurzen Zügen ein Bild entrollen, wie unser katholisches Schulwesen — das evangelische ist heute kaum gestreift — thatsächlich eingerichtet ist. Unsere Lehrer werden auf konfessionell getrennten Seminaren erzogen, die Religionslehre wird erteilt bei den Katholiken durch einen katholischen Geistlichen. Sollte in einem einzelnen Falle eine Ausnahme vorliegen, so hat es in den besonderen, vorübergehenden Verhältnissen seinen Grund, und die kirchlichen Behörden haben stets solchen ausnahmsweisen Verhältnissen Rechnung getragen. Die Bücher, welche der katholische Lehrer und Geistliche anwendet, sind natürlich von den Diözesan-Oberen genehmigt. Am Schluß des dreijährigen Kursus findet eine Prüfung statt, an welcher ein bischöflicher Kommissarius — gewöhnlich ist es ein Domherr oder ein Erzpriester — teilnimmt mit dem Rechte, Fragen zu stellen, sich vollkommen zu überzeugen von der Tüchtigkeit des Religionslehrers wie der Schüler und das Abgangszeugnis mit zu unterzeichnen. Diese Mitwirkung eines bischöflichen Kommissars ist um so wichtiger, als der Regel nach kein giltiges Lehrerzeugnis erworben werden kann, ohne daß der Volksschullehrer die Reife in der Religion hat. Diese Verhältnisse sind in der Vergangenheit so lange nicht genügend geregelt gewesen, als die bischöflichen Stühle nicht sämtlich besetzt waren. Aber die altbegründete Ordnung, welche auf dem Erlaß von 1827 beruht, ist — wie ich annehme: ohne Widerspruch zu erfahren — zu allgemeiner Zufriedenheit der Diözesanen allgemein wieder zur Einführung gelangt.

Wenn der Lehrer mit dem Reifezeugnis aus dem Seminar ausscheidet, so tritt er in Schulen, die dem Prinzip nach und auch thatsächlich der weitaus größten Mehrheit nach konfessionell gesondert sind; die Zahl der Simultanschulen ist eine verhältnismäßig sehr geringe und befindet sich noch immer im Rückgange. In den Schulen sind nur Religionsbücher in Übung, welche die Zustimmung des betreffenden Bischofs gefunden haben; kein einziges Buch wird in den preußischen katholischen Volksschulen gebraucht, welches das Imprimatur des Diözesan-Oberen nicht erlangt hat. Auch die Pensen, in welchen der Religionsunterricht vorgetragen wird, sind im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen — ich glaube, auch ohne Widerspruch zu erfahren, sagen zu dürfen — überall geregelt. Daß die kirchlichen Organe vielleicht nicht immer die Diözesan-Oberen gewesen sind, ist möglich; denn ich entsinne mich, daß öfters ein katholischer geistlicher Kreisschulinspektor selbst die Stoffverteilung bewirkt hat, und daß wir früher, z. B. als in Gnesen-Posen die Sachen verwickelter lagen als heute, von benachbarten Provinzen aus die Pensenverteilung übernahmen. Aber im Prinzip steht bei uns durchaus fest, daß der Stoff in der Aufeinanderfolge, in der Verteilung auf die Jahre, in der Rücksicht auf den katholischen Katechumenenunterricht durchaus den katholischen Wünschen entsprechend geordnet ist.

Der Religionsunterricht selbst, meine Herren, wird erteilt je nach der historischen Überlieferung und überkommenen Gewohnheit in vielen Diözesen im Anfang durch die Lehrer in Ansehung der sogenannten biblischen Geschichte und in den höheren Stufen in Ansehung des Katechismus durch einen Geistlichen. Auch dies Verhältnis ist, wo es bestanden hat, ausnahmslos oder nahezu ausnahmslos wieder eingeführt.

In anderen Provinzen erteilen die Lehrer den Unterricht sowohl in Ansehung der biblischen Geschichte als in Ansehung des Katechismus allein. Über der Erteilung des Religionsunterrichts steht die Leitung desselben durch die Religionsgesellschaften. Auch dieser Punkt ist zu meiner Freude im wesentlichen als geregelt anzusehen. Sie müssen, meine Herren, wenn Sie gerecht urteilen wollen, hierbei nicht vergessen den Weg, den die Unterrichtsverwaltung zurückzulegen gehabt hat. Als Herr v. Puttkamer und ich die praktische Regelung der etwas

Digitized by Google

verworren gewordenen Verhältnisse der Leitung des Religionsunterrichts übernahmen, gab es mehr als 2200 katholische Geistliche, welche von der Erteilung oder der Leitung des Religionsunterrichts ausgeschlossen waren. Heute zählen wir einschließlich der Provinz Posen nur 190 Geistliche, welche von der Leitung ausgeschlossen sind; und wenn wir die Provinz Posen abziehen, nur noch 50. (Hört, hört! rechts.)

Diese 50, meine Herren, sind nicht etwa allein katholische Geistliche, es befinden sich darunter auch evangelische; und die Gründe, aus welchen diese 50 ausgeschlossen sind, sind nicht etwa immer kirchenpolitische oder politische, sondern Gründe, wie sie sich auch in sonst geordneten Verhältnissen ergeben: schwere Differenzen, die eingetreten sind mit den Lehrern, mit den Vorgesetzten des Lehrers, und andere, welche ein gedeihliches Zusammenwirken in der Schule als unmöglich erscheinen lassen.

Was die Provinz Posen anbetrifft, so sind heute noch, nachdem bereits mehrere Hundert Geistliche nach dem Vorgehen des Erzbischofs im Jahre 1887 zugelassen worden, 140 von der Leitung ausgeschlossen. Auch in Ansehung dieser 140 habe ich verfügt, daß, dem Vorschlage des Oberpräsidenten entsprechend, nochmals eine sorgfältige Prüfung eintreten wird, und ich nehme an, daß noch mehr als die Hälfte dieser 140 zugelassen werden wird.

Im Zusammenhange hiermit darf ich dem Herrn Abgeordneten v. Stablewski noch bemerken: es ist ein Irrtum seinerseits, wenn er behauptet, daß von irgend einem katholischen Geistlichen, der zur Leitung des katholischen Unterrichts zugelassen werden soll, ein Revers verlangt wird. Das ist in früherer Zeit vor Herrn v. Puttkamer in rheinischen Regierungsbezirken hin und wieder verlangt worden, aber schon Herr v. Puttkamer hat die Anordnung getroffen, daß das nicht mehr geschehe. Es ist nirgends mehr der Fall, daß ein Revers verlangt wird, wenigstens soweit mein Wissen geht, und ich halte es für unmöglich, daß es in der Provinz Posen geschieht. Es würde auch meinen bestimmten Anordnungen widersprechen, wenn irgend einem katholischen Geistlichen, der bereit ist, die Leitung des katholischen Religionsunterrichtes zu übernehmen, ein Revers abverlangt würde.

Das ist die Einrichtung des preußischen Schulwesens; und ich bin überzeugt, wenn Sie dieses Bild an Ihren Augen vorübergehen lassen, so werden Sie den Eindruck haben, daß alle Garantien dafür getroffen sind, daß ein Kind von einem religiös gesunden und herangebildeten Lehrer unter kirchlicher Leitung entsprechend in den Anschauungen seiner Eltern in verständiger Weise unterrichtet wird. (Sehr richtig! rechts.)

Es ist heute wiederholt hervorgehoben worden, daß die preußische Volksschule sich auf dem Boden des Religionsunterrichts aufgebaut hat. Mit Recht. Lesen Sie das Generalschulreglement Friedrichs des Großen, das alte Reglement von Friedrich Wilhelm I., lesen Sie noch ältere Bestimmungen, immer werden Sie finden, der Religionsunterricht bildet die Grundlage und den Mittelpunkt des Volksschulunterrichts. Mehr als die Hälfte unserer Kinder, über $2^1/_2$ Millionen, empfängt ihren Unterricht in einklassigen Volksschulen oder in zweiklassigen, welche nur einen Lehrer haben. Diese Kinder sind gewiesen an die Person eines einzigen Lehrers; wir haben deshalb bei den Volksschulen prinzipiell nicht das Fachlehrersystem, sondern das Klassenlehrersystem, und sind naturgemäß genötigt, aber auch gewillt, jeden Lehrer seiner Konfession entsprechend in Beziehung auf den Religionsunterricht, auf seine religiöse Überzeugung und Gewöhnung sicher und zweckmäßig auszubilden. Wir halten daran fest, daß ein gedeihlicher Unterricht in der Volksschule nicht gewährt werden kann, außer von einer religiös angelegten Persönlichkeit. (Sehr richtig!)

Es ist ganz unmöglich, meine Herren, — und ich lade Sie ein, irgend eine einklassige Volksschule zu besuchen — einen Lehrer sich zu denken, der vor dem Religionsunterricht Halt macht und, ohne eine warme religiöse Überzeugung zu haben, sich auf die Erteilung des anderweitigen Unterrichts beschränkt. Das ist unmöglich. Selbst wenn wir keinen Religionsunterricht geben würden, würden wir genötigt sein, die übrigen Teile unseres Unterrichts so zu gestalten, daß die religiöse Überzeugung des Lehrers in ihnen zum Ausdruck kommt. Was unseren preußischen Volksschullehrerstand auszeichnet und ich ihm als Pflicht hinstelle, ist, daß der Lehrer sich als das Vorbild für die Kinder erweist; denn es ist nicht

Digitized by Google

möglich, den Kindern — es mögen sich die Gebildeten dazu stellen, wie sie wollen — den Kindern, über welche die Unterrichtsverwaltung ihre schützende Hand ausgebreitet hat, eine andere Persönlichkeit in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen, als eine solche, die warm durchdrungen ist von einer religiösen Überzeugung, und diese Überzeugung drückt sich aus auch im Lesen, Schreiben, in der Naturkunde, im ganzen Unterricht. Der Lehrer soll das Vorbild sein. Viele arme Kinder, welche häufig aus den jämmerlichsten Verhältnissen stammen, sehen in dem Lehrer die erste sittlich reine Persönlichkeit, — häufig, und deshalb muß ich Wert darauf legen, daß der hohe Maßstab, den die preußische Unterrichtsverwaltung an den Lehrer in seiner sittlich-religiösen Persönlichkeit stets angelegt hat, nicht verkümmert werde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Brüel hat mit Lebhaftigkeit darauf hingewiesen, daß der preußische Staat nicht den Beruf habe, den Religionsunterricht zu erteilen. Das hat er auch nicht, er hat nicht die Aufgabe, nicht die Neigung, als Staat Religion zu lehren; er ist aber nicht, wie der Herr Abgeordnete Brüel sagt, ein indifferenter Staat, nicht eine indifferente juristische Persönlichkeit. Und da der Abgeordnete Brüel in dem Minister v. Ladenberg, wie ich zu meiner Freude sehe, eine Art Vorbild entdeckt hat, so will ich ihn noch begrüßen mit den Worten, welche Herr v. Ladenberg in der Sitzung der zweiten Kammer am 16. Nov. 1849 gesprochen hat.

Ganz dieselben Einwendungen gegen die Stellung des Staats zum Religionsunterricht, wie sie heute Herr Dr. Brüel machte, wurden auch damals erhoben, und darauf antwortete Herr v. Ladenberg: Ich kann es nicht anerkennen, wenn von einem indifferenten Staate und einem indifferenten Ministerium gesprochen ist, dem es gleichgiltig sei, wie das religiöse Element in der Schule vertreten werde. Der Staat ist indifferent, soweit es sich um die Selbständigkeit der religiösen Gesellschaften, seinen Einwirkungen gegenüber, handelt; der Staat ist aber nicht indifferent, soweit es darauf ankommt, das Volk religiös zu erziehen und unterrichten zu lassen.

Meine Herren, das ist der richtige Standpunkt eines preußischen Unterrichtsministers der Vergangenheit, und ich glaube und hoffe, es werden noch viele, die mir folgen, derselben Auffassung huldigen. (Lebhaftes Bravo.)

Die Anträge wurden mit allen gegen die Stimmen des Zentrums, der Dänen und der Polen abgelehnt. Die vorhergegangene nicht allzu lange Debatte entbehrte des besonderen Interesses. Es beteiligten sich an derselben und zwar für die Anträge: Windthorst, Brüel, Reichensperger, Stablewski; gegen dieselben: Stöcker, Kardorff, Seyffardt, Virchow, Eynern und Minister v. Goßler.

Wir fürchten, daß das Zentrum mit ähnlichen Wünschen immer wiederkehren wird, hoffen aber auch, es werde stets dieselbe Antwort erhalten. Will der Staat sich nicht selber aufgeben, so muß er sein Recht auf die Schule wahren.

Für das Herzogtum Braunschweig erschien ein Erlaß des Herzoglichen Konsistoriums, betr. die Zulassung zur Konfirmation (vom 2. April 1889), aus dem wir nachstehende Bestimmungen hervorheben:

§ 1. Für die Zulassung zur Konfirmation ist, wie bisher, ordnungsmäßig das Alter von 14 Jahren erforderlich, welches bis zum 30. April des betr. Jahres bezw. bis zum Konfirmationstage, falls dieser später fällt, erreicht sein muß. Kinder dieses Alters sind von derselben, bezw. dem Konfirmanden-Unterrichte nur dann auszuschließen, wenn der niedrige Stand ihrer religiösen Erkenntnis sie zur Teilnahme an der Konfirmation bezw. dem Konfirmanden-Unterrichte, unfähig, oder ihr sittliches Verhalten sie für die Konfirmation unwürdig erscheinen läßt.

In solchen Fällen, wo Katechumenen das vorschriftsmäßige Alter erreicht haben, aber nach Ansicht des betr. Geistlichen die zur Teilnahme an dem Konfirmanden-Unterrichte, bezw. zur Konfirmation erforderliche religiöse Erkenntnis

Digitized by Google

noch nicht besitzen, deren Eltern oder Angehörige aber auf der Annahme zum Konfirmanden-Unterrichte, bezw. zur Konfirmation bestehen, hat der Geistliche dieselben an den Superintendenten zur Prüfung zu verweisen, auch an diesen über den Fall zu berichten und von dessen Entscheidung die Zulassung zum Konfirmanden-Unterrichte, bezw. zur Konfirmation abhängig zu machen. Ist der betr. Geistliche selbst Superintendent, so hat er unter genauer Berichterstattung die Entscheidung des Herzogl. Konsistoriums einzuholen.

§ 2. Für jüngere Kinder ist Dispensation von dem Erfordernisse des vorschriftsmäßigen Alters nur dann statthaft, wenn sie bis zur Konfirmationszeit (cfr. § 1) mindestens das Alter von $13^1/_2$ Jahren erreichen und sehr erhebliche Gründe dafür sprechen.

Die Geistlichen haben sich vor Zulassung der betr. Kinder zum Konfirmanden-Unterrichte zu vergewissern, ob in Wahrheit sehr erhebliche Gründe für die nachzusuchende Dispensation sprechen und ist dabei zu berücksichtigen, daß eine Dispensation um so schwieriger zu erlangen sein wird, je mehr ein Kind hinter der vorschriftsmäßigen Altersgrenze von 14 Jahren zurückbleibt.

Ein preußischer Ministerial-Erlaß, betr. die Benutzung des Klassenzimmers einer Volksschule in schulfreier Zeit zur Erteilung des Konfirmanden-Unterrichts (vom 18. Februar 1889), verfügt:

Da, soviel ersichtlich, die Schulgemeinde die alleinige Eigentümerin des Schulgebäudes, und weder behauptet noch nachgewiesen ist, daß der Kirchengemeinde ein Recht zusteht, die zu Zwecken des öffentlichen Schulunterrichtes bestimmten Schulräume zur Erteilung des kirchlichen Konfirmanden-Unterrichtes mit zu benutzen, so finde ich mich nicht in der Lage, gegen den Willen des Schulvorstandes, welcher die Schulgemeinde als Eigentümerin des Schulgebäudes vertritt, zu bestimmen, daß eins der drei Klassenzimmer der Volksschule in N. in schulfreier Zeit zur Erteilung des Konfirmanden-Unterrichtes benutzt werden darf, kann vielmehr nur anheim stellen, den Versuch zu machen, im Wege erneuter gütlicher Verhandlung zwischen dem Kirchenvorstande und dem Schulvorstande eine Vereinbarung wegen Mitbenutzung eines der Klassenzimmer im Schulgebäude zur Erteilung des Konfirmanden-Unterrichtes herbeizuführen, bezw. zu diesem Behufe die gütliche Vermittelung der Königl. Regierung in N. zu erbitten. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsamml. 1889, Nr. 30.)

Siehe auch: Königreich Preußen, Ministerial-Erlaß, betr. die Beseitigung der Verwendung von Schulkindern zum Läuten der Glocken. (Vom 11. April 1889.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsamml. 1889, Nr. 38.)

Daß nicht alle Geistlichen den Weg zur Verständigung mit den Lehrern meiden, daß einzelne unter ihnen sogar von der ungemein hohen Wichtigkeit eines einträchtigen Wirkens, eines herzlichen Verkehrs zwischen beiden Ständen durchdrungen sind, zeigt sich öfter in erfreulichster Weise. In der „N. Bad. Schlztg." schreibt z. B. ein Pfarrer über das Wort „Lehrerfreund" sehr richtige und schöne Worte. Derselbe will es nicht für eine Ausnahme und Auszeichnung gelten lassen, daß einem Pfarrer der Ehrentitel „Lehrerfreund" beigelegt wird, sondern als etwas Natürliches und Selbstverständliches. Jeder Pfarrer muß ein „Lehrerfreund" sein, denn Pfarrer und Lehrer stehen nebeneinander, wohl auf verschiedenen Posten, aber im letzten Grunde auf absolut gleichem Boden, sie stehen auch mit, für, bei einander, aber nicht über, unter, vor, nach und wider einander. Beide haben dasselbe Ziel und dieselbe Arbeit, beide ziehen an einem Wagen; darum ist die Kollegialität unter beiden das Natürliche und Notwendige.

Digitized by Google

Wohin die Ultramontanen steuern, verraten sie selber immer wieder mit verblüffender Offenheit. Ganz besonders liegt ihnen die Rückkehr der Orden in die Schule am Herzen, und in einzelnen Gegenden erzielten sie damit bereits recht beachtenswerte Erfolge. Der ultramontane „Bad. Beobachter" rechnet aus, daß die Volksschule dem badischen Staate jährlich 6 Millionen kostet, was bei 200000 Schulkindern auf den Kopf 30 Mark mache. Der Schluß dieses Artikels lautet: „Da drängt sich denn die Frage auf: Könnte man das nicht billiger haben? Und darauf haben wir die Antwort bereit: Ja, freilich könnte man es billiger haben, billiger und besser, insbesondere was die Erziehung anbelangt. Man gebe nur die Schule frei, man lasse Schulbrüder und Schulschwestern herein und erleichtere die Privatschulen. Dann wird es billiger werden. Nur die Staatsschulen sind so teuer, wie alles, was der Staat unternimmt. Die Schulbrüder und Schulschwestern verlangen keine so hohen Gehälter, keine Pensionen und Sterbequartale, keine Witwen- und Waisenversorgung. Mit ihnen könnte das Land jährlich einige Millionen ersparen und doch das Nämliche erreichen und dabei auch eine gute christliche Erziehung für die Jugend gewinnen. Die Unterrichtsfreiheit ist das erhabene Ziel unseres Strebens."

Wohin die Ultramontanen im Großherzogtum Hessen wollen, zeigt sich recht deutlich in einer Petition, für welche der Hessische Bauernverein, an dessen Spitze ultramontane Abgeordnete stehen, Unterschriften sammelt. Die Petition fordert u. a.:

„1) Bei der Neuerbauung von Schulgebäuden auf dem Land wolle in Zukunft, insoweit die Gemeinde zu den Kosten des Baues und den Reparaturen herangezogen wird, in erster Linie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Berücksichtigung gezogen werden;

2) die Verpflichtung zum Besuche der ländlichen Fortbildungsschule wolle aufgehoben werden;

3) vom erreichten elften Lebensjahre an wolle man die Schulkinder auf dem Lande in den Monaten April bis September einschließlich an den Nachmittagen der Schultage vom Schulbesuch befreien;

4) der weltliche Unterricht in der ländlichen Volksschule habe zu bestehen in Lesen, Schreiben, Rechnen, deutscher Sprache, sowie in einer leicht faßlichen Unterweisung in den Grundlehren der Naturwissenschaft, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Landwirtschaft; für die Mädchen habe der in Gemäßheit des Art. 22 des Volksschulgesetzes vorgeschriebene Unterricht in weiblichen Handarbeiten in erster Linie das praktische Bedürfnis für sie als künftige Bauernfrauen zu berücksichtigen. Die übrigen Gegenstände wollen bis auf das äußerste Maß des für das Leben Notwendigen beschränkt werden;

5) der Turnunterricht wolle in den ländlichen Volksschulen aufgehoben werden;

6) ein Wechsel in den Lehrmitteln wolle inskünftige soviel wie nur möglich vermieden werden." Leider haben auch sehr viele evangelische Bauern unterzeichnet. Daß die frommen Wünsche nicht in Erfüllung gingen, war vorauszusehen.

Aus Bayern wird berichtet, daß zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe

Digitized by Google

des Landes ein Memorandum an die Regierung gerichtet haben, das auch hinsichtlich der Schulen außerordentlich weitgehende Forderungen stellt. Selbstverständlich wird der streng konfessionelle Charakter der Schulen verlangt. Ferner soll den Bischöfen nicht bloß Einsicht und Äußerung betreffs der Lehr- und Lesebücher in den Elementar- und Mittelschulen, sondern auch eine gewisse Kontrolle über die an denselben bestehenden Lesebibliotheken ermöglicht werden. Seminare und Präparandenanstalten sollen behufs einer echt katholischen Erziehung in streng konfessionelle Anstalten umgewandelt werden. Sehr anmaßend klingt, was hinsichtlich der Tüchtigkeit und Würdigkeit der geistlichen Seminarlehrer behauptet wird. Die Staatsregierung wird ferner ersucht, die Verwendung von Schulschwestern zu begünstigen und die Anstellung derselben zu erleichtern. Die Antwort der Behörde betont, dieselbe sei sich recht wohl bewußt, daß Religion und Sittlichkeit nicht allein das Endziel der Kirche, sondern auch die Grundlage aller staatlichen Ordnung sind. Sodann liefert sie den Nachweis, daß manche Forderungen der Bischöfe längst erfüllt sind, andere nicht gewährt werden können. Hierauf werden die Gesichtspunkte bezeichnet, nach denen das Ministerium künftig bei einschlägigen Angelegenheiten zu verfahren gedenkt; dieselben verraten überall den Wunsch, den Vertretern der Kirche soviel als möglich entgegenzukommen.

Auf Grund einer Verfügung des Kultusministers v. Goßler ist das am 1. April d. J. mit staatlicher Genehmigung von den Ursulinerinnen zu Schweidnitz in ihrem eigenen dortigen Kloster eröffnete Lehrerinnenseminar, verbunden mit Präparandie und gut besuchtem Pensionat, plötzlich geschlossen worden. Diese Maßregel hat in den beteiligten Kreisen große Bestürzung hervorgerufen, und obgleich in der ministeriellen Verfügung den Ursulinerinnen die Befugnis erteilt wird, solche Schülerinnen, welche später in den Orden eintreten wollen, noch weiter unterrichten zu dürfen, so ist dennoch der Klostervorstand, unterstützt von angesehenen Persönlichkeiten der Stadt Schweidnitz, sofort an zuständiger Stelle um Aufhebung jenes Verbotes vorstellig geworden. Über die Gründe der plötzlichen Aufhebung der bezeichneten Anstalt verlautet nichts.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind im vergangenen Jahre 21 Ordensniederlassungen neu genehmigt worden; von diesen, welche sämtlich mit weiblichen Orden besetzt wurden, widmen sich 15 erziehlichen Zwecken.

In Arnsberg ist seitens der zuständigen Minister eine neue Niederlassung der Genossenschaft der armen Schulschwestern de notre dame aus dem Mutterhause Brede bei Brakel, und zwar zum Zwecke des Unterrichts und der Erziehung der weiblichen Jugend in einer höheren Töchterschule und gleichartigen Erziehungsanstalt, genehmigt worden. Die Thätigkeit der Schwestern darf sich ferner erstrecken auf Handarbeitsschulen für Mädchen und auf Kleinkinderschulen.

Eine Sonntagsschule, welche ein Fräulein von Blücher in Berlin eingeweiht hatte, ist wegen sektiererischer Umtriebe, die durch den „Evang. Kirchl. Anzeiger“ in die Öffentlichkeit gezogen waren, polizeilich geschlossen worden. Wie ist denn das überhaupt, fragt die „Preuß. Schulztg.“: Wenn jemand Unterricht erteilen will — außer in mechanischen Fertigkeiten — muß er die Erlaubnis einholen, sofern er nicht die

Digitized by Google

entsprechenden Prüfungen bestanden hat, hier aber unterrichten Leute, wohl meist junge Mädchen, ohne alle pädagogische Ausbildung: ist das gesetzlich erlaubt? Wir haben hier einen Fall, wohin dergleichen Winkelschulen führen können.

Bei der Einweihung einer **Simultanschule** in Karlsruhe sagte Bürgermeister Schnetzler: „Eine Religiosität, welche den Menschen nicht emporführe zu duldsamer Gesinnung, welche ihn vielmehr mit Geringschätzung des Andersdenkenden erfülle, welche ihn zur Absonderung von Andersgläubigen anhalte, welche Haß statt Liebe ins Gemüt pflanze, sei nicht eine Tochter des Himmels, sondern eine Magd irdischer Beschränktheit und Leidenschaftlichkeit, wie heilig auch das Gewand scheine, in das sie sich heuchlerisch verkleide!“ Das sind herrliche Worte; aber wie weit sind wir noch davon, sie ins Leben übertragen zu sehen! Für manche Zeloten ist der Gedanke, Kinder ihrer Konfession neben andersgläubigen in der Schule sehen zu sollen, fast gleichbedeutend mit heidnischem Greuel. Darin gerade liegt die Gefahr für die Simultanschule, und deshalb macht sie so wenig Fortschritte.

Eins der den bayerischen Bischöfen gemachten Zugeständnisse ist in Kraft getreten. Es wurde nämlich mit Beginn des laufenden Schuljahres vom Kultusministerium verordnet, daß in den humanistischen und Realgymnasien die Religionslehre wieder als Prüfungsgegenstand aufgenommen werde.

Auch eine preußische Behörde zeigte ähnliches Entgegenkommen. Die Kgl. Regierung zu Düsseldorf hat für die katholischen Schulen, soweit sie zum Bistum Münster gehören, eine fünfte Religionsstunde (Katechismusstunde) gestattet. Die erforderliche Zeit wird dem naturkundlichen Unterricht entzogen.

Das Kultusministerium hat beim Berliner Magistrat angefragt, nach welchen Grundsätzen der Stadtverordnete Kunert (Sozialdemokrat) den Religionsunterricht an die Kinder der freien religiösen Gemeinde erteile. Die städtische Schuldeputation hat beschlossen, da sie die bezüglichen Grundsätze nicht kenne, sich an den Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu wenden und um Aufschluß darüber zu ersuchen.

Wie sehr manche Geistliche die persönliche Freiheit der Lehrer in Hinsicht auf kirchliche Dinge zu beeinflussen bestrebt sind, beweist in schlagender Weise die nachstehende, an vergangene Zeiten erinnernde Thatsache. Pfarrer Sering in Höchst a. M. macht den ihm unterstellten Lehrern bekannt, daß er ein Kontrollbuch über den Kirchenbesuch der Lehrer einführen und daß dieses für gutachtliche Äußerungen, speziell auch für Eintritt in eine größere Gehaltsskalastufe bei maßgebender Stelle von nicht zu unterschätzendem Belang sein werde. — Wir hoffen, daß die Lehrer sich mit der einfachen Kenntnisnahme nicht beruhigt haben.

Andere Geistliche gestehen ein, daß es heute recht schwer ist, ein tüchtiger Lehrer sein und bekunden dies, ohne ihre Ehre dadurch irgendwie zu schädigen, in unzweideutigster Weise vor der Öffentlichkeit. Vom Ephorus zu Zwickau in Sachsen ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Kandidaten der Theologie unter Leitung eines bewährten Schulmannes praktisch in die Volksschule eingeführt werden.

Digitized by Google

c. Schule, Haus und öffentliches Leben.

Wir können uns nicht versagen, an dieser Stelle zunächst auf einen Vortrag hinzuweisen, der eine große Versammlung mächtig anregte und durch Separatdruck auch in weitere Kreise gedrungen ist. Wir selber befinden uns so sehr mit dem Berichterstatter in Übereinstimmung, daß wir nur herzlich wünschen können, seine Mahnungen möchten an maßgebender Stelle Beachtung finden und im Leben der Schule verwirklicht werden. Der Unterricht wird dann entschieden lebensvoller, und seine Erfolge werden dauerndere sein.

Über „Volkstum und Volksschule" sprach Direktor Albert Richter-Leipzig auf der 28. Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlung in Augsburg. Er führte etwa folgende Gedanken aus: Wir nennen unsere Schulen Volksschulen. Das sei ein neuer Name, den man im vorigen Jahrhundert noch nicht kannte, denn damals hätten wir Deutsche noch kein einheitliches Volk gehabt. Namentlich sei das Zeitalter weltbürgerlicher Gesinnung und Gesittung der Entwickelung des deutschen Volkstums nicht günstig gewesen. Man habe die einzelnen Völker angesehen als Splitter des Menschentums. Besonders habe Rousseau betont, daß die nationale Bildung vor der weltbürgerlichen zurücktreten müsse. Herder habe zuerst das Deutschtum betont, indem er sein Werk „Von deutscher Art und Kunst" schrieb. Erst das Jahr 1870 habe die nationalen Eigentümlichkeiten und Überlieferungen zum Zweck der Studien erhoben. An die Stelle der Mißachtung volkstümlicher Überlieferungen sei begeisterte Pflege derselben und treue Arbeit an einer Wissenschaft von deutscher Volkskunde getreten. Der Bildungsarbeit sei das zugute gekommen. Es genüge nicht mehr, daß das Kind wie in der Aufklärungszeit zum Weltbürgertum erzogen werde, die Volksschule müsse volkstümlichen Überlieferungen noch größere Beachtung zu teil werden lassen, wenn die Begeisterung für deutsches Volkstum sich nicht in leeren Redensarten erschöpfen solle. Die Lehrpläne unserer Schulen genügten diesen Forderungen nicht. Der Geist trockener Lehrhaftigkeit schade der Bildung, er erzeuge tödliche Langeweile. Das Kind wisse nicht, warum ihm dies oder jenes an Kenntnissen übermittelt werde. Im Geiste eines Hebel, nicht im Tone des trockenen Lehrbuchs, sei der Unterricht in den Naturwissenwissenschaften zu erteilen. Wohl sei manches von dem, was das Lehrbuch lehre, nicht zu vernachlässigen; aber wir sollten auch darauf hinweisen, wie das Volk oftmals mit einem einzigen Namen einer Pflanze ein Gedicht geschaffen habe. Wie diese oder jene Pflanzen unsern Vorfahren heilig waren, wie andere ihnen ein Sinnbild von Tugenden waren, wie wieder andere als Heilpflanzen benutzt wurden, das alles sei in der Schule zu lehren, daß es volkstümliche Naturgeschichte sei. Es mangele an Zeit, um in Bezug auf alle Unterrichtsfächer Ähnliches auszuführen; doch wolle Redner noch hinweisen auf die Ausnutzung des Sprachunterrichts, wie dieselbe als volkstümliche Grammatik, als volkstümliche Litteraturkunde nicht verabsäumt werden solle. So habe man es zu unterlassen, in der Schule auch in der Litteratur den Schülern verfrühten Genuß zu bereiten, indem man zu hohe dichterische Erzeugnisse behandle. Auch solle man den Biographien kein zu großes Gewicht beilegen.

Digitized by Google

Uhland sei der wahre deutsche Dichter der Volksschule. Das deutsche Märchen, nicht das orientalische, die deutsche Götterkunde, nicht die klassische sei in der Schule zu pflegen. Deutsche Volkssitten und Volksbräuche seien auf ihren Ursprung zurückzuführen, der Aberglaube sei nicht lediglich mit Spott, sondern mit Belehrung zu bekämpfen. Für den Geschichtsunterricht sei zu betonen, wie die Kulturgeschichte in erster Linie betrieben werden müsse. Besonderer Wert sei in erziehlicher Hinsicht den volkstümlichen Überlieferungen der Heimat zuzuerkennen; darum solle aller Unterricht der Volksschule mit Heimatkunde verquickt sein, dies um so mehr, als von maßvoller Pflege des landschaftlich Besonderen nicht eine Schädigung, sondern eine Förderung deutscher Interessen zu erwarten sei. Jeder Lehrer müsse ein Forscher seiner Heimat werden, nur dann könne er in rechter Weise Heimatkunde lehren. Mögen wir stets des Wortes gedenken „Deutschland, Deutschland über alles!" aber auch nicht das andere vergessen, worin gesagt sei, daß das kleinste Vaterland der Liebe nicht zu klein sei.

Auf Antrag des Dr. Meuser-Mannheim ward beschlossen, über den Vortrag in keine Besprechung einzutreten, um den guten Eindruck der Rede nicht abzuschwächen.

Den zweiten Vortrag auf der Generalversammlung des Lehrerverbandes der Provinz Brandenburg zu Potsdam hielt Berndt-Friedberg über das Thema: „Welche Hindernisse erschweren der Volksschule die Erfüllung ihrer Aufgabe, und wie ist deren Beseitigung zu erstreben?" Die Leitsätze wurden bis auf 2e, wo von der unzulänglichen Lehrervorbildung die Rede ist, angenommen. Sie heißen:

1. „Die Volksschule hat die Aufgabe, die bei weitem größte Anzahl aller schulpflichtigen Kinder zu erziehen, zu unterrichten; von der Erfüllung dieser Aufgabe hängt die Entwickelung des Volkslebens ab. 2. Die Volksschule stößt jedoch bei ihrer grundlegenden Arbeit auf mannigfache Hindernisse, welche eine segensreiche Thätigkeit beeinträchtigen; diese Hindernisse liegen a) in der mangelhaften häuslichen Erziehung, sowie in der zu frühen Beschäftigung der Kinder zum Zwecke des Erwerbs; b) in der noch häufig vorkommenden unzureichenden äußeren Einrichtung und Ausstattung der Volksschule, sowie in der Überfüllung der Schulklassen, welche wiederum eine Überbürdung des Lehrers verursacht; c) in der noch vielfach bestehenden Verbindung des Schulamtes mit dem niederen Küsterdienste; d) in dem Mangel an sachmännischer Schulaufsicht und in dem Ausschluß des Lehrers vom Schulvorstande; e) in der für alle Schulverhältnisse nicht ausreichenden Lehrerbildung; f) in der durchaus unauskömmlichen Lehrerbesoldung; g) in der aus letzterem Grunde besonders hervorgehenden Nichtachtung des Lehrerstandes. 3. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist zu erstreben auf dem Wege der Selbsthilfe, indem a) gelegentlich der größeren Lehrerversammlungen immer wieder diese Mißstände, welche in dem Mangel gesetzlicher Vorschriften begründet sind, klargelegt und die zuständigen Behörden um Abhilfe ersucht werden; b) die Lehrer durch andauernde treue Pflichterfüllung und durch ihr außeramtliches Verhalten, sowie durch sorgfältige Pflege des Standesbewußtseins sich die ihnen gebührende berufliche und gesellschaftliche Stellung erwerben und erhalten."

In äußerst humoristischer Weise geben die „Freien pädagogischen Blätter" eine Zusammenstellung aller der Dinge, welche unangenehm oder schädlich sind, und für deren Zustandekommen die Schule ungerechter Weise verantwortlich gemacht wird. So drollig diese Zusammenstellung klingt, so ernst ist die Sache an sich. Es giebt in der That kaum eine schlimme Erscheinung im Volksleben, in Handel und Gewerbe u. s. f., woran der Schule nicht mit mehr oder weniger Nachdruck die Schuld

Digitized by Google

zugeschoben wird. Die Lehrerschaft hat allen Grund, solchen Anklagen ihre ungeteilte Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei jeder passenden Gelegenheit darauf hinzuweisen, wie wenig sie andauernden Einflüssen des Elternhauses, des Umganges, des Straßenlebens u. s. w. gegenüber zu wirken vermag.

Ganz andere Mächte sind es, die nachteilig auf das Leben der heutigen Jugend einwirken und jene erschreckliche Zunahme der Verbrechen in der Kinderwelt hervorrufen. Das Straßenleben, aber auch die Verwahrlosung infolge von mangelnder Aufsicht seitens der Eltern trägt die Hauptschuld, wenn Thatsachen wie die nachstehenden auf Grund statistischer Aufzeichnungen bekannt gegeben werden. Nach der Statistik der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands haben diese von 1879—1886 rund **6000** durch Kinder verursachte Brände zu verzeichnen gehabt, welche eine Schadenvergütung von 10 Millionen Mark erforderten. Von 1862—1886 ist das deutsche Nationalvermögen durch Kinderbrandstiftungen, meist durch Spielen mit Streichhölzchen veranlaßt, um 66 Mill. Mark geschädigt worden, den Verlust an Menschenleben ungerechnet.

Die Strafkammer I des Landgerichts zu Lübeck verurteilte einen 14jährigen Schulknaben aus der Gegend von Eutin wegen Raubes, Raubversuchs und anderer Verbrechen zu einer Gefängnisstrafe von **6** Jahren.

Und eine noch andere Macht ist's, die viele jugendliche Seelen vergiftet — die **schlechte Lektüre**, die klatscherfüllte Zeitung, das unsittliche Buch! Wie mancher Knabe, wie manches Mädchen ist dadurch schon auf Abwege geraten und verloren gegangen für immer!

Vor dem Geschwornengerichte in Reichenberg i. B. wurde gegen zwei jugendliche Verbrecher verhandelt, die laut ihrer eigenen Aussage durch Schundschriften auf den Weg des Verbrechens geführt worden sind. Als solche Schriften wurden bezeichnet: „Dominik Cartouche", „Raubritter", „Mazeppa", „Der wilde Junker", „Der schwarze Fritz", „Rinaldo Rinaldini" u. a. m. — Im alten Griechenland hätten solche Schandbücher freilich gar nicht verkauft werden dürfen.

Der Gedanke der Begründung einer großen Anstalt zum Zwecke der Versorgung der weitesten Volkskreise mit gesundem, fesselndem und wohlfeilem Lesestoff auf dem Wege der Kolportage und der Verkaufsautomaten, sowie durch Vermittelung der Geistlichen und Lehrer, Behörden und Arbeitgeber behufs Verdrängung der schlechten Kolportageromane, hat überall in deutschen Landen den lebhaftesten Anklang gefunden. Am 2. April hat sich in der konstituierenden Versammlung in Weimar ein Verein gebildet, dessen Entwickelung im besten Gange ist. Möge nun die Unterstützung aller Volksfreunde dieser großen gemeinnützigen Arbeit nicht fehlen, damit das hohe Ziel einer durgreifenden sittlichen und geistigen Hebung des Volkes erreicht werde: dies wird nur möglich sein, wenn der Verein über sehr erhebliche Mittel verfügen wird, indem Hunderttausende ihm beitreten. Der Jahresbeitrag ist auf mindestens 3 M. festgesetzt, die dauernde Mitgliedschaft wird durch einmalige Zahlung von 300 M. erworben. Schatzmeister des Vereins ist Herr C. Mahr, Schillerstr. 2 in Weimar. Deutsche Dichter und Schriftsteller ersten Ranges (darunter Gustav Freitag und Ernst von

Digitized by Google

Wildenbruch), Reichs- und Landtagsabgeordnete verschiedener Parteien, reiche Arbeitgeber, hervorragende Fachleute auf dem Gebiete der Volksbildungsbestrebungen (darunter die an der Spitze für Volksbildungsverbände für Schlesien, Pommern, Sachsen, die Mark und die Lausitz, Thüringen und Mitteldeutschland, den Mittelrhein, Nordwestdeutschland, Nordböhmen stehenden Herren) haben ihre Zustimmung erklärt, zum Teil auch bereits erhebliche Beiträge gezeichnet.

Einen „Bericht über den Verein für Massenverbreitung guter Schriften" gab Skrey-Königsberg auf der 12. Ostpreußischen Provinziallehrerversammlung in Tilsit.

In Nr. 35 der „Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung" wird nachdrücklich darauf hingewiesen, welch entsetzliches Unheil die Zeitungen mit ihren Schandberichten über Mord, Brand und Verbrechen aller Art anrichten. Es ist höchst dankenswert, daß die Lehrerschaft dieser Angelegenheit andauernd große Aufmerksamkeit zuwendet und wäre sehr zu wünschen, daß die Tausende von Verlegern, Redakteuren und Berichterstattern mehr auf die warnenden Stimmen aus Erzieherkreisen hörten.

Auch der Aufführung unsittlicher oder wenigstens unpassender Theaterstücke in sogenannten Kindervorstellungen sollte man nachdrücklich entgegentreten. Sie verderben den Geschmack, vergiften das Herz, regen wohl auch die Phantasie in unnatürlicher Weise an.

In Aschaffenburg sollte in einer Kindervorstellung „Max und Moritz" aufgeführt werden. Auf Antrag der Lehrer wurde jedoch sämtlichen Schülern der Besuch dieser Vorstellung verboten. So soll's sein!

Nicht wenig Kinder gehen sittlich unter, weil sie von Jugend auf mit ihren Eltern ein unstetes Wanderleben führen. Es freut uns, daß die Behörden auch diesem Übelstande größere Aufmerksamkeit zu schenken beginnen. So erschien für das Großherzogtum Baden eine Bekanntmachung, das Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend. (Vom 6. Dezember 1888). Wir heben folgendes daraus hervor:

Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. November l. J. Nr. 20758 die Großh. Bezirksämter angewiesen, bei Erteilung von Wandergewerbescheinen auf Grund der Bestimmung in § 62 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern im schulpflichtigen Alter beim Gewerbebetrieb im Umherziehen in der Regel zu versagen. Nur ganz ausnahmsweise soll diese Erlaubnis erteilt werden, wenn ein genügender Nachweis darüber erbracht wird, daß auch während des Umherziehens die mitgeführten Kinder einen den Anforderungen des Elementarunterrichtsgesetzes entsprechenden systematischen Unterricht erhalten, was in der Regel nur dann der Fall sein wird, wenn eine zur Erteilung des Unterrichts befähigte Persönlichkeit beim Wandergewerbe mitgeführt wird, während es nicht als eine genügende Erfüllung der gesetzlichen Unterrichtspflichten zu erachten ist, wenn die betreffenden Kinder an dem beständig wechselnden Aufenthaltsort jeweils nur für einige Tage oder Wochen in die Volksschule geschickt werden.

Hiervon setzen wir die Großh. Kreisschulräte, sowie die örtlichen Aufsichtsbehörden der Volksschulen und die Lehrer an solchen mit der

Digitized by Google

Weisung in Kenntnis, in allen Fällen, in welchen ihnen eine ungenügende Erfüllung der Volksschulpflicht seitens der von Wandergewerbetreibenden mitgeführten Kinder bekannt wird, ungesäumt dem Großh. Bezirksamt zum Zweck weiteren Einschreitens Anzeige zu erstatten.

In denjenigen Fällen, in welchen nach Maßgabe des Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern Wandergewerbetreibenden die Mitführung schulpflichtiger Kinder zu gestatten ist, werden die Großh. Kreisschulräte sich von Zeit zu Zeit durch Vornahme von Prüfungen davon zu überzeugen suchen, ob die betreffenden Kinder auch die ihrer Altersstufe angemessenen Schulkenntnisse besitzen. Über die Vornahme der Prüfung und den Erfolg wäre den Eltern bezw. Fürsorgern der Kinder entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Sollte das Ergebnis der Prüfung ein ungenügendes sein, so wäre hiervon dem Bezirksamt Kenntnis zu geben mit dem Ersuchen, die Erlaubnis zur Mitführung der Kinder beim Gewerbebetrieb im Umherziehen zurückzuziehen. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung. 1889, Nr. 2.)

Ein großartiger Unfug ist es, Kinder an den Tanzvergnügungen Erwachsener teilnehmen zu lassen. Und doch ist diese Unsitte auf dem Lande noch viel häufiger, als manche kluge Leute sich träumen lassen. Der „Preuß. Schlztg." wird z. B. aus Vorpommern berichtet, daß bei Tanzvergnügungen Erwachsener auch die Kinder gewisse Tänze frei haben, daß ihnen in einer Gegend jeder dritte Tanz zustehe. Es muß mit großer Freude begrüßt werden, wenn die Behörden gegen derartige Ungehörigkeiten vorgehen.

Durch eine Verfügung an die preußischen Landräte wurden im Berichtsjahre die Tanzlustbarkeiten für Schulkinder erheblich eingeschränkt, ja, es wird deren gänzliche Aufhebung empfohlen. Das Spiel ist ein Bildungsmittel für die Jugend, der Tanz ein Unding, wenigstens wenn er zu einer Nachäffung der Tanzvergnügungen Erwachsener wird.

Eine andere nicht zu unterschätzende Gefahr für unser gesamtes Volksleben besteht darin, daß eine bedenkliche Aufklärungssucht viele falsche, verschrobene Ansichten in die Köpfe pflanzt. Die Lehrer thun wohl daran, dieser Sache ein wachsames Auge zuzuwenden.

Rektor Walsemann-Celle hielt auf der 14. Versammlung hannoverscher Volksschullehrer in Hannover einen Vortrag über **„Halbbildung"**, dem folgende Leitsätze zu Grunde lagen: 1. Halbbildung ist sowohl für diejenigen, bei denen sie sich findet, als auch für die Gesamtheit vom Übel. 2. Jede Erziehungsschule hat diesem Übel nach Kräften entgegenzuarbeiten durch Entwickelung aller Interessen der Erkenntnis und Teilnahme zu einem harmonischen Ganzen, in welchem die vielseitige Bildung ihren Sitz hat, und aus dem die Festigkeit des moralischen Charakters hervorgeht. 3. Demnach ist anzuerkennen: a) daß die Grundlage aller Berufsbildung eine umfassende, gründliche allgemeine Bildung ist, auf welche nicht nur die Mitglieder gewisser Stände, sondern sämtliche Volksklassen Anspruch haben; b) daß die Grundformen der Erziehungsschule, das Gymnasium, die höhere Bürgerschule und die Volksschule, beim Unterricht denselben Zweck verfolgen müssen, nämlich die Verwirklichung der

Digitized by Google

Idee der Erziehung durch Vermittelung einer vielseitigen, soliden allgemeinen Bildung, und daß sie sich nur hinsichtlich der ihnen zugemessenen Zahl der Lehrjahre und hinsichtlich der Mittel, die sie zur Verwirklichung des gemeinsamen Zweckes anwenden, unterscheiden dürfen. 4. Da die Volksschule mit ungewöhnlich vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so ist sie vor der Gefahr, Halbbildung zu erzeugen, nur dann hinlänglich gesichert, wenn ihr in äußerer Beziehung alles gewährt wird, was man der höheren Bürgerschule und dem Gymnasium bereitwilligst zugesteht, wenn insbesondere dem Volksschullehrerstande die ihm gebührende tüchtige Ausbildung, eine würdige Stellung, genügendes Auskommen und der nötige Einfluß auf die Schulleitung nicht länger vorenthalten bleibt.

Wie schädlich das Stromerleben auf jugendliche Kinder wirkt, deuteten wir früher bereits an. Es kommen in dieser Beziehung ebenfalls noch Mißstände vor, die kaum glaublich zu nennen sind. Die Kinder einer Zigeunerbande, welche den Kreis Lebus durchzog, hatten in $^3/_4$ Jahren über **100** Schulen besucht. Was mögen die unruhigen Gäste gelernt haben!

Auch die Verwendung von Kindern in Gemeinschaft mit Erwachsenen zur Verrichtung von gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiten wird der Sittlichkeit der Jugend oft gefährlich und fordert große Aufmerksamkeit seitens der Behörden.

Die Regierung zu Merseburg hat folgendes an die Kreisschulinspektoren verfügt: „Es ist durchaus unzulässig, daß die zum Verziehen der Rüben benutzten Kinder gemeinsam mit Erwachsenen, oder Knaben und Mädchen, nicht nach Geschlechtern getrennt, arbeiten. Ebenso müssen Knaben und Mädchen getrennt werden, wenn sie mit Wagen zur Arbeitsstelle befördert oder zurückgebracht werden. Überhaupt sind sorgfältig alle Zuchtmaßnahmen zu treffen, damit Zucht und Schamhaftigkeit gewahrt bleiben und alles ferngehalten wird, wodurch die Sittlichkeit irgendwie verletzt werden könnte. Aufs nachdrücklichste ist es zu rügen, wenn die Arbeitskräfte der Kinder über das Maß der Billigkeit hinaus ausgebeutet und die oben bezeichneten Arbeiten sogar an Sonn- und Feiertagen zur Ausführung gebracht werden. Eine Arbeitszeit von 10 Stunden muß als das höchste zulässige Maß bezeichnet werden."

Vergleiche hierzu auch: Ministerialerlaß, betr. die Einschränkung bezw. Beseitigung der Verwendung von Schulkindern bei der Zuckerrübenkultur. Vom 29. August 1889.

Siehe ferner: Ministerialerlaß, betr. die Inanspruchnahme der Zeit und Kräfte der Schulkinder während oder außer der Schulzeit für den Lehrer ist unzulässig. Vom 21. August 1889.

Mancherlei nicht gerade gefährliche, aber doch veraltete und verrottete Gewohnheiten und Einrichtungen im Schulleben räumt die höhere pädagogische Einsicht unbarmherzig weg.

In Dresden und Schönebeck ist beispielsweise die Verteilung von **Zuckerdüten** an die neueintretenden Elementarschüler untersagt worden. Wir halten dies für sehr gerechtfertigt, denn der Lehrer tritt bei Austeilung der süßen und dem Magen der Kleinen doch so gefährlichen Gabe sofort als ungerechter Mann auf und erregt nicht selten Thränen. Die

Digitized by Google

Eltern mögen daheim an den Zuckerdütenbaum gehen, wenn sie den Hokuspokus überhaupt für wünschenswert halten!

Die Verwendung der Schüler zu bezahlter Arbeit war, jedenfalls infolge übler Erfahrungen, Gegenstand eines behördlichen Erlasses. Nach einer Verfügung der herzoglich anhaltischen Regierung sind die Dirigenten der gehobenen Volksschulen (Mittel- und Bürgerschulen) ermächtigt, den Schülern ihrer Schulen jegliche Arbeit für Lohn zu untersagen.

Jedes Jahr wieder begegnen wir Berichten über ernste Bemühungen der deutschen Lehrerschaft, helfend und heilend bei Lösung des schweren Zwiespaltes mit thätig zu sein, der die Gesellschaft in den Kulturstaaten heute bedroht. „Die Mitwirkung der Schule bei Lösung der **sozialen Fragen**“ machte Oberlehrer Gärtner-München auf der Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlung zum Gegenstande eines Vortrages. Er vertrat die Schule nachdrücklich gegen den Vorwurf, sie vernachlässige ihre Pflicht in dieser Beziehung, ja sie arbeite wohl gar den Umsturzbestrebungen in die Hände. Die Hauptwurzel der Verwirrung der Geister sei die Unbildung. Er knüpfte hieran eine Anzahl praktischer Vorschläge. Lehrer Dittmar-Nürnberg warnte davor, die Schule als ein Mittel zur Abstellung aller möglichen Schäden benutzen zu wollen. Die Schule wolle gewiß gern bei dieser wichtigen Arbeit helfen, direkt sei sie aber außer stande dazu.

Die 24. Weimarische Lehrerversammlung in Vacha hörte einen Vortrag von Hesse-Ilsta über „Volksschule und Arbeiterstand“, dem folgende Leitsätze zu Grunde lagen: 1. Volksschule und Arbeiterstand stehen in einer natürlichen Lebensgemeinschaft. 2. Die Unterschiede zwischen beiden Ordnungen bedingen behufs einer gesegneten Verbindung freundschaftliche gegenseitige Rücksichtnahme. 3. Wert und Kraftverbrauch beider Einrichtungen berechtigen zu den Erwartungen der Geneigtheit, Sicherheit und Freiheit der menschlichen Gesellschaft.

Der Westfälische Provinziallehrerverein hörte einen Vortrag von Lehrer Gräve in Hamm, über „die Erziehung mit Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse“, dem nachstehende Leitsätze zu Grunde lagen:

1. Die Einfügung volkswirtschaftlicher Belehrungen in den Stoffplan der Volksschule ist eine berechtigte und unabweisbare Forderung vieler Sozialpolitiker und Pädagogen. 2. Die schwerwiegendste Seite der sozialen Frage, mit der alle anderen in ursächlichem Zusammenhange stehen, ist die „Armennot“ des Volkes. 3. Diese Armennot ist vornehmlich die Folge der Gestaltung des Wirtschaftsbetriebes. 4. Die Heilmittel liegen in der Gesetzgebung, in den humanitären Bestrebungen der Gesellschaft und in der Erziehung. 5. Es ist Pflicht der Schule: a) die soziale Gesetzgebung des Staates zu beleuchten und zu stützen; b) den Sinn für die Veranstaltungen der inneren Mission und der gemeinnützigen Bestrebungen zu fördern und zu läutern; c) durch die Erziehung der Jugend bessere soziale Zustände vorzubereiten und zwar: aa) durch Bildung fester sittlicher Charaktere, bb) durch die Erziehung zur bewußten Vaterlandsliebe und zur Achtung der als nützlich und notwendig erkannten staatlichen und gesetzlichen Einrichtungen, cc) durch die Erziehung zur Gottesfurcht und durch die Führung zum Verständnis und zur Wertschätzung der göttlichen Weltordnung, dd) durch die Stählung des Körpers in zweckdienlichen Leibesübungen. — Ein Antrag, zu erklären, daß die Versammlung mit Interesse den Ausführungen des Redners gefolgt sei, von einer Verhandlung mit Rücksicht auf die umfängliche Bearbeitung aber absehe, dagegen die Behandlung des Gegenstandes in den Zweigvereinen empfehle, wurde abgelehnt und in die Verhandlung eingetreten, die schließlich das Ergebnis hatte, daß die Leitsätze 2, 3

Digitized by Google

und 4 abgelehnt und die Leitsätze 1 und 5 angenommen wurden, ersterer mit Einstellung des Wortes „Unterricht" für „Stoffplan".

Das „Berliner Tageblatt" tadelt es, daß besonders in den Kreisen der weniger bemittelten Beamten und kleinen Geschäftsleute eine bedauerliche Zurückhaltung der Berliner Gemeindeschule gegenüber bestehe, während erfreulicher Weise ein guter Teil besser gestellter Eltern, selbst aus den sogenannten höheren Ständen, ohne Bedenken ihre Kinder diesen Schulen, die sich als durchaus tüchtig erwiesen hätten, anvertrauen. Diese Zurückhaltung ist in der That beklagenswert, denn erfahrungsmäßig üben reiche und arme Kinder im Verkehr in der Schule eine günstige Wirkung aufeinander aus und tragen unbewußt zur Milderung der sozialen Gegensätze bei.

Allzukühn sind die Hoffnungen, welche man in dieser Beziehung in vielen Kreisen auf obligatorische oder fakultative Einführung der **Volkswirtschaftslehre** in der Schule setzt.

Die 10. Altenburgische Landeslehrerversammlung in Eisenberg hörte einen Vortrag von Patuschka-Schmölln über das Thema: „Volkswirtschaftliche Ergänzungen zum Lehrstoffe der Volksschule." Es ergaben sich folgende Punkte:

1. Volkswirtschaftliche Belehrungen sind notwendig, mindestens wünschenswert in der Volksschule, a) weil das öffentliche Leben Kenntnis wirtschaftlicher Gesetze verlangt; b) weil der Aufbau unseres staatlichen Lebens Kenntnis wirtschaftlicher Fragen benötigt; c) weil bewußte Vaterlandsliebe zu einem guten Teile nur durch wirtschaftliche Belehrung hervorgebracht werden kann; d) teilweise auch für die Mädchen. 2. Die Volksschule kann nur in sehr mäßigem Umfange wirtschaftliche Belehrungen im Anschlusse an eine Anzahl Lehrfächer bieten: Deutsch (Lesebuch), Religion, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde. 3. Die Methode ist meistens die induktive, teilweise die deduktive. Es lassen sich bei ihr sehr wohl die fünf formalen Stufen anwenden. 4. Zur Behandlung darf nur kommen, was der Fassungskraft der Schüler entspricht.

Auf dem 13. Oberelsässischen Lehrertag referierte Lehrer Pfeiffer-Orschweier über „Volkswirtschaftliche Ergänzungen zum Lehrstoff der Volksschule."

Mit Recht wünscht man in Lehrerkreisen, das Schulwesen möchte mehr in Beziehung mit dem vollen Leben gesetzt werden, namentlich seien die Eltern mehr für Schuldinge zu gewinnen und anzuregen. Einen hierauf bezüglichen Vortrag hielt Lehrer Weber-Magdeburg auf der Generalversammlung des Lehrervereins der Provinz Sachsen in Weißenfels „über den Büreaukratismus auf dem Schulgebiete." Derselbe rief eine lebhafte Debatte hervor und führte zur Annahme folgender Leitsätze: 1. Es ist notwendig, Veranstaltungen zu treffen, in den Familien mehr Interesse für die Schule zu erwecken, und daß der Lehrer im Schulvorstande Sitz und Stimme hat. 2. Dem Lehrer ist in Bezug auf Methode, soweit sie dem gegenwärtigen pädagogisch-wissenschaftlichen Standpunkte entspricht, völlige Freiheit zu lassen. 3. Die Beaufsichtigung der Schule wird nur Fachmännern übertragen. 4. Seitens der Schulaufsicht ist auch Schulpflege zu üben.

Ein weitbekannter und hochverdienter Mann hat im abgelaufenen Jahre von neuem auf eine recht erstrebenswerte Einrichtung hingewiesen.

Digitized by Google

In der Mai-Sitzung des Berliner Lehrervereins sprach Rektor Ferd. Schmidt über **Volksunterhaltungsabende** für Berlin. Die Redner, welche sich an der Debatte beteiligten, erkannten die hohe erziehliche Bedeutung dieser Einrichtung an, gaben aber der Meinung Ausdruck, daß der Verein als solcher wenig zur Erfüllung der vom Redner gekennzeichneten Aufgaben thun, die ausgesprochenen Ideen vielmehr nur als Anregung auf sich wirken lassen und den Mitgliedern empfehlen könne, die Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen. Gewiß würden solche Abende die Wertschätzung der Bildung erhöhen und das Gemüt anregen, und da die Lehrerschaft sich gewiß mit Vorliebe an denselben bethätigen würde, dürften sie auch eine Annäherung zwischen Haus und Schule vermitteln.

An einzelnen Orten sucht man den Natursinn der Kinder in praktischer Weise zu heben. Viele Gemeinden in der Mark (Westfalen) legen öffentliche **Obstbaumschulen** an, die den Lehrern unterstellt sind. Diese haben den Auftrag erhalten, die älteren Kinder in der Obstbaumzucht zu unterweisen, wofür besondere Lehrstunden angesetzt sind. Obwohl dies Verfahren zunächst auf praktische Ziele hinarbeitet, ist seine erziehliche Bedeutung für die Gemütsbildung doch keineswegs zu unterschätzen. Noch mehr darauf hingerichtet ist eine von anderswärts gemeldete, recht nachahmenswerte Einrichtung, die wir gern erwähnen.

Der Gartenbauverein in Bonn geht damit um, den Schulkindern die Blumenpflege lieb und wert zu machen. Es werden nämlich einzelnen Kindern im Frühjahre drei Pflanzen zum Preise von 10 Pfg. pro Stück zur Pflege übergeben. Im Herbste können die Kinder diese Pflanzen zu einer zu diesem Zweck zu veranstaltenden Ausstellung bringen. Zeigt sich dann, daß die Pflanzen unter der Pflege ihrer Wärter gediehen sind, so erhalten die jungen Pflanzenzüchter Prämien von 3, 2 und 1 Mark. Die Blumenpflege durch Schulkinder verfolgt den Zweck, bei letzteren Sinn für die Natur zu wecken und zu fördern, den dumpfen Wohnungen der arbeitenden Klassen Schmuck und Leben zu verleihen, wodurch den Arbeitern das Heim anziehender gemacht wird. Dieselbe Einrichtung haben die Gartenbauvereine zu Darmstadt und Düsseldorf getroffen, und man hat dort recht schöne Erfolge erzielt.

Das leidige **Strafen** in der Schule, hier so notwendig wie daheim im Elternhause, wird bedauerlicherweise noch immer zu einer Ursache schweren Verdrusses für die Lehrer. Und doch beweist das Leben heutzutage mehr denn jemals zuvor, daß dieses Erziehungsmittel unentbehrlich ist und daß die falsche Humanität, welche jede ernstere Züchtigung verbietet, noch schlimme Früchte tragen wird. Einen Beweis statt vieler: Anfang März lauerten in einem bei Beuthen gelegenen Orte 10 Schüler, welche dieses Jahr aus der Schule entlassen werden sollten, ihrem Lehrer in der Schulklasse selbst auf. Dieser hatte etwas früher wie sonst die Klasse betreten, als ihn plötzlich die 10 Knaben überfielen, zu Falle brachten und mit Stöcken, Faustschlägen und Fußtritten derartig bearbeiteten, daß er außer stande war, an dem Tage Unterricht zu erteilen. Was wäre solchen Rangen früher geschehen, und was geschieht ihnen heute?

In Lehrerkreisen beschäftigt man sich, durch üble Erfahrungen aller

Digitized by Google

Art gedrängt, immer wieder mit der Frage der **körperlichen Züchtigung**, die allezeit leidenschaftlichen Streit erregt hat.

Der Sächs. Direktorenverein hörte von Eißner-Stötteritz einen Vortrag über: „Direktorielle Ansichten über das Strafmittel der körperlichen Züchtigung". Er ist der Ansicht, daß man die körperliche Züchtigung in der Volksschule zwar nicht entbehren könne, da letztere das Strafmittel der höheren Schulen, das Fortschicken, nicht habe, daß man es aber möglichst vermeiden und der Gegenwart entsprechend anwenden müsse. Zudem sei es weniger als ein Recht, als vielmehr als eine Pflicht zu betrachten. Bei Untersuchungen gegen einen Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes sollte vor der gerichtlichen Verhandlung ein Schiedsgericht eingesetzt und hierzu auch ein Lehrer zugezogen werden. — Gesell-Chemnitz bemerkt, daß die Strafe nicht bloß bessernde, sondern auch sühnende Bedeutung habe. Er sehe der Entwickelung der Frage mit großer Besorgnis entgegen. Wenn schon der weise König Johann von Sachsen erklärt habe, daß er in seiner Familie ohne körperliche Züchtigung nicht durchgekommen sei, so sei dieselbe bei den häuslichen Verhältnissen vieler Schüler der Volksschule gewiß gerechtfertigt. — Von verschiedenen Rednern wurden interessante Erlebnisse mitgeteilt, wie z. B. daß ein Pfarrer, weil er einen flegelhaften Konfirmanden gezüchtigt, 600 M. Strafe habe zahlen müssen. Schulrat Sem.-Dir. Israel-Zschopau ist zwar der Überzeugung, die Oberbehörden seien sehr einsichtig; dennoch empfehle er Vorsicht. Die Fragen: Hat ein Lehrer das Recht einen Schüler zu züchtigen, der zwar nicht seiner Klasse zugehört, über den er aber die Aufsicht führt? und: Darf der Lehrer die Züchtigung durch eine dritte Person (den Schuldiener) ausführen lassen? werden als noch offene bezeichnet.

„Über Zucht und die Anwendung der körperlichen Züchtigung als Straf- und Erziehungsmittel sprach Funk-Marienschloß auf der 19. Hauptversammlung des Hessischen Landeslehrervereins in Auerbach. Der Referent sprach sich gegen jede körperliche Züchtigung aus. Die Versammlung vereinigte sich nach längerer Debatte zu folgender, mit großer Mehrheit angenommener These: Die körperliche Züchtigung in weiser Anwendung ist nicht zu verwerfen; der Lehrer aber wende körperliche Züchtigung nur in den seltensten Fällen an und berücksichtige dabei neben dem Vergehen auch die Individualität der Schüler.

Infolge der das Züchtigungsrecht des Lehrers betreffenden Reichsgerichtsentscheidung und der dadurch für den Lehrer geschaffenen gefährlichen Lage richtete der Lehrerverein Altenburgs im April 1889 an das Herzogl. Ministerium eine Bittschrift um Aufhebung der das Züchtigungsrecht der Lehrer einschränkenden ministeriellen Verordnungen. Die unter dem 31. Juli 1889 eingegangene Antwort lautete dahin, daß nach Meinung der befragten Staatsanwaltschaft für das Herzogtum Altenburg die Bestimmung nicht gelte, daß auch die nur gegen ministerielle Verordnungen verstoßenden körperlichen Züchtigungen strafrechtlich zu verfolgen seien, daß vielmehr gerichtliche Bestrafung nur im Falle wirklicher Mißhandlung eintreten könne, daß die Verfügung des Kgl. preuß. Kultusministers (betr. Aufhebung aller das Züchtigungsrecht einschränkenden Ver-

Digitized by Google

ordnungen) durch Verhältnisse veranlaßt worden sei, welche bei uns nicht vorhanden sind, und daß darum kein genügender Anlaß vorliege, eine Abänderung der betreffenden, für Altenburg gültigen Verordnungen herbeizuführen.

Folgendes Erkenntnis des preußischen Oberverwaltungsgerichts „über das Züchtigungsrecht der Lehrer" dürfte auch für weitere Kreise interessant sein. Es lautet: Der Lehrer ist zur Vornahme empfindlicher körperlicher Züchtigung berechtigt. Eine merkliche Verletzung ist eine solche, durch welche Gesundheit und Leben des Schülers gefährdet erscheint. Blutunterlaufungen, blaue Flecke, Striemen für sich allein gehören nicht hierzu; denn jede empfindliche Züchtigung, und zu einer solchen ist der Lehrer berechtigt, läßt derartige Erscheinungen zurück. Der Lehrer ist nicht straffällig, wenn er einen Schüler, der einer anderen Klasse angehört, züchtigt; auch kann die Züchtigung außerhalb des Schullokales stattfinden. Das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule unterliegt ebenfalls der Schulzucht, was so oft von den Eltern gerade bestritten wird. Dasselbe Züchtigungsrecht hat auch der Geistliche bei Erteilung des Konfirmanden-Unterrichts. Die Schulzucht kann nur dann Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden, wenn eine wirkliche Verletzung des Schülers stattgefunden hat.

Ein preußischer Ministerial-Erlaß, betr. die Ausübung der körperlichen Züchtigung von seiten der Lehrer (vom 22. Oktober 1888) sagt u. a.:

Bei Erlaß der Zirkular-Verfügung vom 3. April d. J. hat nicht die Absicht vorgewaltet, in den bisher für die Handhabung des Züchtigungsrechts maßgebend gewesenen pädagogischen Grundsätzen eine Änderung eintreten zu lassen. Es hat sich vielmehr nur darum gehandelt, im Interesse der Schule und der ordnungsmäßigen Handhabung der Schulzucht die Lehrpersonen davor zu schützen, daß sie — auch wenn eine strafbare körperliche Mißhandlung nicht stattgefunden hat, oder wenn nur ein disziplinarisch zu ahndender pädagogischer Mißgriff vorliegt — der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt werden mit den sich an dieselbe anknüpfenden mißlichen Folgen, wie Vernehmung der Schulkinder als Zeugen, Aussetzen des Unterrichts u. s. w.

In dem Schlußsatze des in Rede stehenden Zirkular-Erlasses sind die Schulaufsichtsbehörden bereits darauf hingewiesen, daß es ihnen unbenommen ist, ihren Willen bezüglich der Art und Weise der Handhabung des Züchtigungsrechtes den Lehrpersonen in geeigneter Weise zu erkennen zu geben. Es wird hierbei nur zu vermeiden sein, den bezüglichen Vorschriften eine unmittelbar befehlende Form zu geben, um zu verhindern, daß aus der Abweichung von der erteilten Anweisung ohne weiteres auch eine Überschreitung der Amtsbefugnis hergeleitet werden kann. Ich vertraue, daß die Schulaufsichtsbehörden die geeignete Form finden werden, um den Lehrpersonen die erforderliche Anweisung über die Handhabung des Züchtigungsrechtes mit hinreichender Bestimmtheit zu erteilen, und erwarte andererseits, daß sie durch Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden disziplinarischen Mittel etwaigen pädagogischen Mißgriffen der Lehrpersonen mit Ernst entgegentreten werden. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 4.)

Auf Anordnung der Kgl. Regierung zu Bromberg haben vom 1. April d. J. ab sämtliche Lehrer des Bezirks ein **Strafkontrollbuch** anzulegen und jede körperliche Züchtigung darin einzutragen. Durch Nichteintragung setzt sich der Lehrer disziplinarischen Strafen aus.

Siehe auch: Verfügung der Kgl. Regierung zu Stettin, das

Digitized by Google

Züchtigungsrecht der Lehrer betr. Vom 28. April 1888. Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 9.)

In Bezug auf die körperliche Züchtigung in den Berliner Schulen hat die städtische Schuldeputation folgende Verfügung erlassen:

„Die gesetzliche Schranke für die in unseren Schulen zulässigen körperlichen Züchtigungen ist durch § 50 des 12. Tit. im 2. Teil des Allgemeinen Landrechts gegeben, welcher lautet: „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden;" — aber wir erwarten auch von den Lehrern und Lehrerinnen, daß sie die Fälle, in denen, und die Art, wie die Strafe der Züchtigung von ihnen anzuwenden ist, nach den Grundsätzen beurteilen, die wir seit Jahren festgehalten haben und in folgendem aussprechen: 1. Körperliche Züchtigungen in Mädchenschulen halten wir für ungeeignet. 2. In Knabenschulen empfiehlt es sich, daß körperliche Züchtigungen von Lehrern und Lehrerinnen nur mit Zustimmung und in Gegenwart des Rektors vollzogen werden. Wenn Roheit und Widersetzlichkeit eines Schülers den sofortigen Vollzug einer Züchtigung veranlassen, liegt es im Interesse des Lehrers, daß er dem Rektor davon sofort nach Schluß der Lektion Kenntnis giebt. 3. Wir warnen vor jeder Art von Ohrfeigen. Die wirklichen oder auch nur mutmaßlichen Folgen einer solchen können dem Lehrer, der sie gegeben hat, die schwerste Verantwortlichkeit vor seinem Gewissen oder dem Richter zuziehen. 4. Die Hand, als das Organ der Arbeit, mit Schlägen zu belegen, halten wir für einen pädagogischen Mißgriff. Wir hoffen, daß die Lehrer und Lehrerinnen, je mehr sie diese Sätze sich selbst zur Richtschnur nehmen, desto leichter gute Zucht halten und die ihnen anvertrauten Kinder in Liebe leiten werden" (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 4.)

Im allgemeinen ist festzustellen, daß die Zahl der gerichtlichen Klagen gegen Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes seit der durch den Minister v. Goßler veranlaßten Aufhebung der bestehenden Regierungsverfügungen (1888) erheblich zurückgegangen ist und daß auch anderseits in den Erkenntnissen der Gerichtshöfe im letzten Jahre eine mildere Auffassung solcher Vergehen Platz gegriffen hat.

Die Schulbehörde Bremens hat die Verordnungen, die Regelung und Beschränkung der körperlichen Züchtigung betreffend, aufgehoben. Sie erwartet jedoch, daß Ausschreitungen ohnedies unterbleiben und würde gegen solche im Disziplinarwege einschreiten.

Siehe hierüber: Verfügung der Senatskommission für das Unterrichtswesen der Freien und Hansestadt Bremen, betr. die körperlichen Züchtigungen. Vom 15. März 1889. Es heißt darin u. a.:

Nicht als bindende Vorschriften, sondern zur Belehrung über die Gesichtspunkte, von denen die Behörde in disziplinarischer Beziehung sich bei Beurteilung etwaiger Ausschreitungen leiten lassen wird, werden die nachstehenden Grundsätze hierdurch kundgegeben:

1. Die körperliche Züchtigung kann nur ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn andere Zuchtmittel erschöpft, oder als ungeeignet zu erachten sind.

2. Das geeignetste Züchtigungsmittel ist ein biegsamer Stock von mäßiger Dicke.

3. Es empfiehlt sich, daß dieser Stock nicht in der Klasse verwahrt werde, sondern einen für die Schule gemeinsamen besonderen Verwahrungsort finde, und daß die von einem Lehrer vollzogene Züchtigung durch Eintragung in das Klassenbuch oder in sonstiger Weise alsbald zur Kunde des Vorstehers gebracht werde.

4. Der Lehrer wird zweckmäßigerweise die Vornahme der Züchtigung in Gegenwart der Mitschüler vermeiden, doch läßt sich nicht verkennen, daß unter Umständen im Interesse der Disziplin die Mitschüler werden Zeugen der Züchtigung sein müssen.

Digitized by Google

5. Gegen Schülerinnen erscheint die körperliche Züchtigung in noch selteneren Fällen als gegen Knaben als das angemessene Strafmittel, wenngleich sie auch gegen jene in den schwersten Fällen nicht völlig wird entbehrt werden können.

6. Schon mit Rücksicht auf das oben wegen eventueller gerichtlicher Strafbarkeit im Falle von Gesundheitsbeschädigungen Bemerkte wird sich der Lehrer vor Schlägen an den Kopf hüten müssen; ob unter Umständen, zur Brechung von Ungehorsam, Frechheit oder Trotz ein mäßiger Backenstreich als ein geeignetes Zuchtmittel erscheine, wird der Lehrer gewissenhaft erwägen müssen. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 21.)

Höchst befremdlich sind manche gerichtliche Entscheidungen wegen angeblicher „Beleidigungen" der Schüler von seiten der Lehrer. Wir führen zwei Thatsachen dieser Art zum Beweise an.

In Lahr wurde ein Lehrer, weil er einen Knaben, der schon wiederholt gelogen, auch des Diebstahls überführt war, einen „Schurken" genannt hatte, wegen Beleidigung eines Schülers zu 20 M. Geldstrafe und in die Kosten (über 100 M.) verurteilt.

Ein Lehrer in Meuselwitz, welcher eine 13jährige Schülerin ein „dummes Ding" genannt hat, ist auch von der 2. Instanz verurteilt worden und hat obendrein gegen 200 M. Gerichtskosten zu zahlen.

Unter solchen Umständen ist es wahrhaftig recht schwer, Lehrer zu sein.

2. Organisation, Schulaufsicht, innere Einrichtungen.

So brennend die **Organisationsfrage** ist, so sehr man wünschen muß, daß die sog. Einheitsschule endlich ins Leben trete, so wenig steht zu hoffen, daß in Bälde eine befriedigende Regelung der hochwichtigen Angelegenheit erfolgen werde. Die Lehrerschaft behält den großen Gedanken nach wie vor im Auge, bespricht aber auch wichtige Einzelheiten immer wieder mit Ernst und Gründlichkeit.

Den ersten Vortrag auf der Versammlung des Westfäl. Provinziallehrervereins hielt der Lehrer Schröder aus Hagen über „ein Grundübel der mehrklassigen Volksschulen und seine Heilung" auf Grund nachstehender Leitsätze:

1. Die Einrichtung an mehrklassigen (sechs- und siebenklassigen) Schulen, infolge deren mit Ausnahme des ersten Lehrers die übrigen Lehrer ihre Schüler nur für ein Jahr unterrichten und sie dann an den Lehrer der folgenden Klasse abgeben, ist ein Grundschaden dieser mehrklassigen Schulanstalten, welcher die Ursache bildet für eine Reihe anderer Übelstände, als da sind: oberflächliches Kennenlernen der einzelnen Schüler; geringe Zuneigung der Kinder zum Lehrer; Disziplin, welche fast ausschließlich an die Gefühle der Furcht in der kindlichen Seele appelliert; überhaupt Zurückdrängen des erziehlichen Momentes — Hemmung des Unterrichts und Ermangelung der Einheitlichkeit in demselben — Schwächung des Gefühls der Verantwortlichkeit in dem Lehrer, frühzeitige Erstarrung seiner pädagogischen Weiterbildung, Verminderung seiner Berufsfreudigkeit.

2. Eine Umgestaltung in dem Sinne, daß jeder Lehrer dieselben Schüler vom ersten bis zum letzten Schuljahre unterrichtet, hat nicht stattzufinden, weil alsdann der Schüler in eine einseitige Richtung geraten und bei einem minder befähigten Lehrer in seiner geistigen Entwickelung verkümmern würde.

3. Anzustreben dagegen ist, daß jeder Lehrer denselben Jahrgang zwei bezw. drei Jahre unterrichtet, wodurch sowohl der Gefahr einer einseitigen Entwickelung des Zöglings, als auch den Schädigungen, welche der jährliche Lehrerwechsel im Gefolge hat, vorgebeugt wird. — Nach lebhafter Verhandlung erklärte die Versammlung ihr Einverständnis mit den Leitsätzen.

Digitized by Google

Den Wünschen der Bürgerkreise Rechnung zu tragen, ist allerwärts unverkennbar Absicht der Schulbehörden. Einer noch jungen Schulgattung lächelt infolge davon unverkennbar eine recht erfreuliche Zukunft. Um dem Bedürfnisse derjenigen Eltern in den Reichslanden entgegenzukommen, welche ihren Söhnen eine etwas höhere Bildung geben lassen wollen, als dies die Volksschule vermag, ist — vorausgesetzt, daß der Landesausschuß die erforderlichen Mittel bewilligt — die Gründung einer Anzahl von **Mittelschulen** teils durch Umwandlung höherer, nicht lebensfähiger Schulanstalten, teils durch Angliederung an bereits bestehende mehrklassige Elementarschulen, in Aussicht genommen.

Vgl. zur Organisationsangelegenheit auch: Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr. die Befugnis der Regierung als Schulaufsichtsbehörde über die Einrichtung neuer Schulen oder Schulverbände, nur über die Teilung vorhandener Schulverbände nach pflichtmäßiger Prüfung des Bedürfnisses und der Angemessenheit allein zu befinden und Entscheidung zu treffen. Vom 10. Mai 1889. (Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 38.)

Finanzielle Erwägungen haben da und dort in Preußen seit Erlaß des Schulentlastungsgesetzes recht eigentümliche Vorgänge veranlaßt. Die städtischen Behörden in Graudenz z. B. beschlossen, ihre sechsklassigen Schulen in drei- und zweiklassige umzuwandeln, weil sie dadurch 1400 M. mehr Staatsbeitrag erhalten würden.

Das 25jährige Regierungsjubiläum des Königs Karl von Württemberg legte den Gedanken nahe, die periodische Landesschulausstellung mit unter die mancherlei Veranstaltungen aufzunehmen, welche ein Bild von der segensreichen Regierung des Königs zu geben geeignet sind. Durch genannte Ausstellung sollte vor allem der Stand der artistischen Unterrichtsfächer in den gewerblichen Fortbildungsschulen, den Frauenarbeitsschulen und der Kunstgewerbeschule, sowie in den Gelehrten- und Realschulen, höheren Mädchenschulen, Lehrerbildungsanstalten, Volksschulen ꝛc. gezeigt werden. Aber außer den artistischen Arbeiten der genannten Schulen war anhangsweise eine Ausstellung angeordnet, welche umfaßte: 1) schriftliche Arbeiten gewerblicher und landwirtschaftlicher Schulen, 2) eigene künstlerische Arbeiten, welche von Zeichenlehrern der ausstellenden Schulen in den letzten fünf Jahren unmittelbar der Industrie geliefert wurden, 3) Lehrmittel für den artistischen Unterricht und 4) Werkstättearbeiten von Lehrlingen, welche bei den offiziellen Prüfungen des letzten Frühjahrs geliefert worden sind. Aus dieser Aufzählung ergiebt sich von selbst eine Reichhaltigkeit, wie sie wohl bei ähnlichen Ausstellungen noch selten zu sehen gewesen sein wird. Der Besuch war dementsprechend auch ein riesiger. Doch war dies auch dem Umstande zuzuschreiben, daß der Eintritt völlig frei war, und daß für Schulen und Vereine erhebliche Fahrpreisermäßigungen gegeben wurden. Die Gewerbehalle in Stuttgart, in welcher die Ausstellung in geschmackvoller Weise untergebracht war, wurde an manchen Tagen von 16000 Personen besucht. Um nun die Ergebnisse der Ausstellung für die fernere Ausbildung des Fortbildungsschulunterrichts möglichst zu verwerten, wurden die

Digitized by Google

Visitatoren des Zeichenunterrichts und die Zeichenlehrer an den bedeutenderen Schulen des Landes zu einer Konferenz behufs Besprechung der auf der Ausstellung gemachten Wahrnehmungen auf Kosten des Ausstellungsfonds einberufen. — Der weite, schöne Hallenraum ermöglichte eine sehr übersichtliche Gruppierung, und das Arrangement gewährte ein höchst anziehendes Bild. Ein ausführlicher Katalog, der außer Angaben über Lehrplan, Schülerzahl ꝛc. jeder ausstellenden Schule noch allgemeine Notizen über die Organisation und die finanziellen Verhältnisse des württembergischen Schulwesens, die Vorschriften über den Zeichenunterricht u. s. w. enthält, diente den Besuchern als zuverlässiger Führer.

Auf der Hauptversammlung des Landeslehrervereins in Mecklenburg-Schwerin, die in Grabow tagte, betraf ein Vortrag von Rektor Henckel-Parchim „die Befreiung von der Sommerschule und das Hütewesen". Auf Grund des gesammelten statistischen Materials wurde die schwere Schädigung, welche die Landschulen durch diese Einrichtung erleiden, nachgewiesen. Fast einstimmig wurden die folgenden Sätze angenommen: 1. Das Diensterlaubnis- und Hütewesen bringt für die Schulkinder so viel Nachteil und Gefahren, daß seine gänzliche Aufhebung anzustreben ist. 2. Da die sofortige Aufhebung nicht zu erreichen sein wird, so ist auf eine allmähliche Beschränkung hinzuarbeiten. 3. Wünschenswert ist die Verschiebung der Altersgrenze vom 11. auf das 12. Jahr und der Ausschluß des letzten Schuljahres. 4. Bei Erteilung von Dienstscheinen ist die Bedürftigkeit der Eltern zu berücksichtigen, also an nicht dienende Kinder keine Erlaubnis zu erteilen. 5. Prediger und Lehrer müssen durch Besprechung mit den Eltern diese von dem Vermieten ihrer Kinder zurückzuhalten suchen. 6. Die Lehrer müssen in landwirtschaftlichen Vereinen darauf hinarbeiten, daß die Landwirte die Hütejungen durch andere, bessere Einrichtungen ersetzen. Es wurde zugleich beschlossen, den Vortrag dem Unterrichtsministerium zur Erwägung zu überweisen.

Hohes Lob ist dem deutschen Schulwesen im Berichtsjahre von einem als höchst sachverständig bekannten Ausländer gespendet worden. Samuel Smith, ein mit dem englischen Schulwesen wohlbekannter Schulmann, berichtete seinen Landsleuten nach der Rückkehr aus Deutschland, wo er dem Schulwesen volle Aufmerksamkeit widmete, in der „Times" über das deutsche Erziehungs- und Unterrichtswesen in Briefform im wesentlichen folgendes: „Eine Thatsache muß jedem aufmerksamen Beobachter in die Augen leuchten; es ist die Allgemeinheit einer guten Schulbildung in diesem Lande. Da giebt's keine sogenannte ungebildete Klasse: da findet man keine in Beziehung auf Unterricht vernachlässigten Kinder. Alle Klassen der Gesellschaft stehen auf einer höheren Stufe der Bildung als die entsprechenden unseres Vaterlandes. Nichts fiel mir mehr auf, als der durchgängig befriedigende Bildungsstand der niederen, arbeitenden Klassen. Die gesamte Bevölkerung ist durch ein gründliches und zugleich verständiges Unterrichtssystem gegangen. Der Unterricht, der hier erteilt wird, ist weit ausgedehnter als derjenige unserer Elementarschulen, und er ist vor allen Dingen obligatorisch gemacht durch das Gesetz. Ich besuchte verschiedene dieser Schulen und beobachtete die Unterrichtsmethode.

Digitized by Google

Dieselbe ist einfach und bewundernswert. Die Lehrer sind im ganzen viel besser vorgebildet als in England und scheinen von ihrem Berufe begeistert zu sein. Die Schule nimmt ferner eine viel höhere Stellung im öffentlichen Haushalte ein, als es bei uns der Fall ist. Der Hauptvorzug jedoch, den Deutschland bezüglich des Volksschulwesens besitzt, ist die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und die lange Dauer des Schullebens. Die Deutschen entwickeln rasch ihr System von Fortbildungs- und Abendschulen, durch welche der Schulunterricht noch um 2—3 Jahre weiter ausgedehnt wird. Ich halte Sachsen für eins der Länder, die am meisten vorgeschritten sind; doch sind die Schulgesetze und Einrichtungen in Württemberg und Baden so ziemlich die gleichen. Wo ich hinkam, erkundigte ich mich nach den Veranstaltungen zu Gunsten der Bettelkinder; aber in jeder Stadt, die ich besuchte, — in Stuttgart, Nürnberg, Chemnitz, Dresden, Berlin — wurde mir gesagt, daß eine solche Klasse von Kindern eigentlich gar nicht vorhanden sei. Ich will damit nicht sagen, daß in Deutschland keine Armut zu finden sei; im Gegenteil, da die Löhne viel niederer sind, als in England, so haben manche einen harten Kampf, um durchzukommen. Aber es scheint, daß jene Masse von gesunkenen, herabgekommenen Wesen, die ihre Kinder auf die Straße werfen, oder sie der christlichen Mildthätigkeit überweisen, in diesem Lande nicht anzutreffen ist. Wenn man sieht, was ein armes Land, wie Deutschland, gethan hat, um seine Bevölkerung zu heben, trotz der Aushebung zum Militär und dreijährigen Dienstzeit, trotz häufiger, das Land erschöpfender Kriege, von denen wir auf unserer Insel, gottlob! verschont geblieben sind, dann bekommt man starke Zweifel daran, ob unsere Parteiregierung nicht eine verfehlte ist. Kein ehrlicher Beobachter kann leugnen, daß die Deutschen uns schon in mancher Beziehung „über" sind, und daß sie viel rascher in ihrer Entwickelung fortschreiten als wir. Ihre polytechnischen und Gewerbeschulen übertreffen unsere ähnlichen Anstalten bei weitem. Die Leiter der Industrie sind viel besser vorgebildet, die Arbeiter besser geschult und weit mäßiger und strebsamer als die englischen. Wo die Deutschen mit den Engländern in Konkurrenz eintreten, da schlagen sie uns. Das kommt nicht von der größeren natürlichen Kraft derselben her — ich glaube sogar, daß die Engländer noch stärker sind als sie — nein, es ist einzig die Folge des besseren deutschen Schulsystems und seiner Verwertung für alle Zweige des öffentlichen Lebens."

Die pädagogische Welt Deutschlands freut sich solch' selbstloser Anerkennung, aber sie ruht nicht auf dem wohlverdienten Lorber, sie strebt rastlos weiter, namentlich in einer tiefgehenden, von Elternkreisen nachdrücklich unterstützten **Reformbewegung.** Der allgemeine deutsche Verein für Schulreform „Neue Deutsche Schule" hat in der Sitzung vom 15. April folgendes beschlossen. „Der Verein bezweckt die Verbreitung des Verständnisses und Interesses für das gesamte Schulwesen und zeitgemäße Verbesserung desselben. Seine Ziele sind deshalb zunächst: 1) Einheitliche Vorbildung für die höheren Schulen. 2) Erhebung des Deutschen zum Mittelpunkt des Unterrichts. 3) Bessere Schulhygieine und größere Fürsorge für die körperliche Entwickelung der Jugend.

Digitized by Google

4) Gleichberechtigung der Realanstalten und Gymnasien als nächste Vorbedingung für eine durchgreifende Schulreform. 5) Bessere Vorbereitung der Studierenden für ihren späteren Erzieher- und Lehrerberuf. 6) Vereinfachung des Prüfungswesens. 7) Größere Beteiligung der Eltern an den Pflichten und Rechten der Erzieher. 8) Einigung aller Schulreformbewegungen. 9) Eine selbständigere Unterrichtsverwaltung unter stärkerer Heranziehung von Fachmännern. 10) Ein Unterrichtsgesetz. Zur Förderung seiner Bestrebungen veranstaltet der Verein in geeigneten Zeiträumen Vorträge über Schulfragen und beruft Wanderversammlungen für alle Richtungen der Schulreform. Als sein Organ betrachtet er die Zeitschrift „Neue Deutsche Schule". Mitglied kann jeder unbescholtene Deutsche werden, welcher den Jahresbeitrag zahlt. Zum Vorsitzenden wurde Prof. Preyer gewählt.

In der Schulreformdebatte des preuß. Abgeordnetenhauses vom 6. März d. J. hat der Minister die Orte bezeichnet, in welchen seiner Anregung schon freiwillig Folge gegeben wurde. Unter diesen ist die Stadt Görlitz in erster Linie genannt. Daselbst sind diese Bestrebungen für die Gymnasien wie für die Gemeindeschulen schon im Jahre 1883 unter besonders werkthätiger Mitwirkung des Gymnasialdirektors Dr. Eitner von demselben Vereine aufgenommen worden, welcher sich die Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben zum Ziel gesetzt hat.

Der Verein für Schulreform hat durch seinen Vorstand eine Eingabe an den preußischen Kultusminister vorbereitet, in welcher von der preußischen Unterrichtsverwaltung der Versuch erbeten werden soll, in einigen Gymnasien und Realgymnasien nach dem Muster des Altonaer Realgymnasiums den Unterricht in alten Sprachen probeweise später als jetzt zu beginnen. Es soll dadurch zunächst praktisch ermittelt werden, wie weit sich ohne Schaden für die akademischen Studien dieser Unterricht hinausschieben läßt, und ob auf diese Weise für den Lehrplan einer einheitlichen Mittelschule Raum geschafft werden kann.

Es fehlt neuerdings nicht an einsichtsvollen Geistlichen, welche die **Beaufsichtigung** des Schulwesens nachdrücklich in die Hände von Fachleuten gelegt zu sehen wünschen und in Wort und Schrift entschieden für ihre Ansicht auftreten. Wer längere Zeit im Schuldienst thätig war und in Theorie und Praxis der Schularbeit eindrang, — dem muß es unbegreiflich erscheinen, daß ein Stand die Aufsicht über einen anderen verlangt, obwohl er die Arbeit desselben gar nicht ausreichend zu beurteilen im stande ist. Die Anforderungen, welche die Neuzeit namentlich in Bezug auf die methodische Geschicklichkeit der Lehrer stellt, sind so bedeutend, daß man ihnen nur durch jahrelange treue fleißige Arbeit gerecht zu werden vermag, selbst wenn recht beachtenswerte natürliche Lehrbegabung vorhanden ist. Es geht daraus hervor, daß auch der gebildetste Geistliche nur dann ein tüchtiger Schulinspektor werden wird, wenn er Theorie und Praxis der Schularbeit durch Studium und Übung eingehend kennen gelernt hat. Unter dieser Voraussetzung gestehen wir gerne zu, daß er dann ebenso segensreich wirken kann, wie ein Aufsichtsbeamter, der von der Pike auf gedient hat.

Der Kuriosität halber erwähnen wir nachstehend eines Vorkomm-

Digitized by Google

nisses, das, wie so manches andere Transatlantische, sicher bei manchem Leser ein verwundertes Lächeln erregen wird. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo vieles anders ist, als bei uns, werden die Schulbeamten, auch die höheren, vielfach nicht von Behörden, sondern von der breiten Masse der Bevölkerung gewählt und meist nur für eine sehr beschränkte Zeitdauer. So war in Portland, Oregon, der Leiter des gesamten städtischen Schulwesens zu wählen. Aus dem Wahlkampfe, der nach dem „Erz. Bl." ein sehr erbitterter war, ging Fräulein Ella Leben als Sieger hervor und erhielt vor ihren männlichen Mitbewerbern die mit 3000 Doll. ausgestattete Schulratsstelle. Die bescheideneren deutschen Lehrerinnen würden kaum nach solcher Ehre geizen.

Auch in England erringen sich die Frauen Einfluß in Bezug auf die Leitung des Schulwesens. Dem neu gewählten Londoner Schulrat („School Board") z. B. gehören vier Frauen als Mitglieder an, darunter die Freidenkerin und Sozialistin Annie Besant und Frau Ashton Dilke, die Eigentümerin des radikalen Wochenblattes „Weekly Despatch".

Die Schulaufsichtsfrage war u. a. auch Gegenstand einer lebhaften Besprechung auf der Sächsischen Provinziallehrerversammlung in Weißenfels. Dort behauptete der Kreisschulinspektor Superintendent Vogel aus Weißenfels im Anschluß an den Weberschen Vortrag über den „Büreaukratismus auf dem Schulgebiete", nur die jetzt übliche Schulaufsicht biete eine Garantie für das Fortbestehen der geschichtlich gewiesenen Verbindung zwischen Kirche und Schule. Den Befähigungsnachweis glaubt er durch die hohe allgemeine Bildung und das Universitätsstudium erbracht, auch gab er den geringen Wert der sechswöchentlichen Seminarkurse zu, welche die Kandidaten der Theologie behufs ihrer Ausbildung zum Schulinspektor durchzumachen haben. Rektor Dr. Wohlrabe-Halle a. S. erklärte dem gegenüber unter lebhafter Zustimmung der Versammlung, der innere Zusammenhang zwischen Kirche und Schule bedinge noch nicht die Herrschaft der ersteren über letztere. Ein historisches Recht der Kirche oder der Geistlichkeit auf die Schulaufsicht könne für die Gegenwart nicht anerkannt werden. Zweifellos werde es wertvoll sein, wenn der Geistliche die Lehrthätigkeit erst selber üben lerne, bevor er sie beurteile.

Aus **Braunschweig** ist zu melden, daß die Kandidaten der Theologie, wie in Preußen, zum Zwecke der späteren Schulinspektion einen sechswöchigen Seminarkursus durchmachen sollen. Schuldirektor Scharschmidt in Braunschweig, der selbst von Haus aus Theologe ist, sagt in dem von ihm herausgegebenen Schulblatte bei Besprechung dieser Angelegenheit u. a.: „Unsere Vorschläge gehen auf Aufhebung der technischen Ortsschulaufsicht und Anstellung fachmännischer Kreisschulinspektoren, Einrichtungen, welche sich in Gotha, Baden, Hessen, Weimar, Sachsen, Meiningen und andern Ländern längst bewährt haben. Es ist eine sehr bezeichnende und bedeutsame Erscheinung, daß heutzutage bis weit in die politisch und kirchlich konservativen Kreise hinein die Überzeugung sich immer mehr Bahn bricht, daß es an der Zeit sei, die nebenamtliche Fachaufsicht gänzlich aufzugeben, dagegen in mehrklassigen Schulen die Leitung und Überwachung der Schularbeit einem Hauptlehrer zu übertragen, in einklassigen Schulen, welchen die schwierigste Arbeitsaufgabe gestellt wird,

Digitized by Google

nur bewährte Lehrer anzustellen und die Kreisschulaufsicht in solche Hände zu legen, von welchen man erwarten kann: 1. eine Sach- und Fachaufsicht, die zu einem zutreffenden Urteile über die Schulaufsicht und zur Mithilfe und Unterstützung des Lehrers befähigt, 2. ein reines, ungeteiltes Interesse für die Schularbeit und die Lehrer, 3. ausreichende Zeit und Kraft, um den zahlreichen Pflichten des Aufsichtsamtes nach allen Seiten zu genügen.

In der am 5. Dezember stattgehabten **Hamburger** Bürgerschaftssitzung wurde folgender Antrag des Senats angenommen: „Es werden zwei Schulinspektoren mit 5000 M. Anfangsgehalt, steigend bis 6000 M. angestellt, die in der Oberschulbehörde beratende Stimme haben. Bei der Besetzung sollen zunächst die tüchtigsten Hauptlehrer Hamburgs berücksichtigt werden." Für die Hamburger Volksschulen sind daraufhin zwei Schulinspektoren gewählt worden und zwar aus dem Volksschullehrerstande: Hauptlehrer Stave und Lehrer Hausenfelder. Das ist höchst dankenswert und zeigt von richtiger Einsicht, sowie von entschiedenem Wohlwollen gegen den Lehrerstand.

Dagegen soll das vor 20 Jahren in schwerem Kampfe erworbene Recht der Hamburger Schulsynode, durch zwei ihrer Mitglieder in der Oberschulbehörde an der Verwaltung des Schulwesens teilzunehmen, ihr, wie wir leider lesen, entzogen werden. Außerdem sollen alle Fachmänner aus dieser Behörde entfernt werden und nur die Schulräte mit beratender Stimme an den Sitzungen derselben teilnehmen. Hoffentlich kommt es nicht so weit.

Bezüglich der hochwichtigen Angelegenheit der Schulaufsicht ist es noch immer recht sehr zu beklagen, daß die Leitung des Schulwesens erst in einem verhältnismäßig kleinen Teile unseres Vaterlandes in den Händen von wirklichen Fachleuten liegt. Unter Fachmännern verstehen wir nicht etwa nur Volksschullehrer, gestehen vielmehr recht gerne zu, daß auch akademisch gebildete Männer recht tüchtige Schulaufsichtsbeamte für die Schulen der breiten Masse des Volkes sein können. Dieses Zugeständnis kann jedoch nur unter der Einschränkung gelten, daß sich die Betreffenden theoretisch und praktisch vollkommen mit dem Erziehungs- und Unterrichtswesen vertraut gemacht haben, daß sie vor Beginn ihrer Aufseherthätigkeit eine Reihe von Jahren selbstthätig im vollen Leben der Schule gestanden haben, daß sie die Sache, in der sie arbeiten sollen, nach jeder Richtung hin vollständig beherrschen. Die Art und Weise, wie man gegenwärtig vielfach noch junge Geistliche zu Schulinspektoren ausbildet, genügt jenen Anforderungen durchaus nicht. Nur Leute der Schule, denen die Erziehung der Jugend Herzenssache und Lebensaufgabe ist, können als Leiter des Schulwesens segensreich wirken. Solche Schulinspektoren, bei denen dies nicht der Fall ist, können eben nur Fehler entdecken und rügen, nicht aber verhüten; sie geraten in die größte Verlegenheit, wenn sie etwas, was der Lehrer nach ihrer Ansicht schlecht machte, besser vormachen sollen; ebenso sind sie meist außer stande, das so ungemein wichtige Konferenzleben anregend zu gestalten. Auch um die Lehrer zu eifriger Fortbildung anzueifern, erscheint es notwendig, ihnen das Aufrücken in höhere Stellen zu ermöglichen.

Digitized by Google

„Es ist ohne Frage erniedrigend für einen Lehrer," sagt Pastor Pennekamp, „einem Geistlichen unterstellt zu werden, der doch kein Schulmann ist, der bei dem heutigen Stande der Volksschule gar nicht in der Lage ist, sachgemäß zu urteilen. Der Geistliche hat eben, wenige Männer ausgenommen, welche ein besonderes Interesse für das Volksschulwesen haben, keine ausreichende Kenntnis des Stoffes, der Methode, der Ziele des Volksschulunterrichts. Es wird ihm schwer werden, auch nur eine einklassige Landschule recht zu übersehen und zu beurteilen, von einem vielklassigen Schulsystem gar nicht zu reden. Das allenthalben laut werdende Verlangen der Lehrer nach Aufsicht der Lehrer durch Fachmänner ist ein sehr begründetes. Nun aber noch eine andere Seite. Ist die Stellung eines Lokalschulinspektors für einen Geistlichen eine würdige? Nun und nimmermehr! Die Rechte und Befugnisse, welche ihm vom Staate zugestanden werden, sind sehr gering, und vielfach werden sie ihm von der Kreisschulinspektion und vom Landratsamte noch verkümmert. Sein Ehrenamt bringt ihm viele Last und Mühe, giebt ihm aber so gut wie keine Rechte. Im Grunde ist der geistliche Lokalschulinspektor doch nur der Briefträger und der Polizeidiener der verschiedenen Aufsichtsbehörden. Sein Hauptzweck ist der, dem Staate Geld zu sparen."

„Der geistliche Kreisschulinspektor", sagt derselbe Geistliche ferner, „spart dem Staate viel Geld, das ist aber auch der einzige Nutzen, den er bringt."

Ob sich der genannte Herr in den Kreisen seiner Amtsbrüder mit diesen Ansichten Ruhm und Anerkennung erworben hat, bezweifeln wir. Die Lehrerschaft wird ihm für seine mannhafte Offenheit um so dankbarer sein.

Nach den „Päd. Blättern" zählt das Königr. **Preußen** 223 festangestellte und 13 kommissarisch beschäftigte Kreisschulinspektoren im Hauptamte. Von ihnen sind u. a. 95 Gymnasiallehrer, 42 Seminarlehrer, 37 Rektoren, 21 Lehrer. Von diesen 21 als „Lehrer" aufgeführten sind 18 in den Jahren 1873—79 (Falk) als Kreisschulinspektoren angestellt worden, von 1880—88 nur 3. Der Schulaufsichtsetat beläuft sich auf beinahe 2 Mill. Mk.

Aus Württemberg kommt immer wieder die Klage darüber, daß an eine gedeihliche Weiterentwickelung des Schulwesens nicht zu denken sei, weil man sich an maßgebender Stelle nicht entschließen könne, die Schulaufsichtsfrage gemäß den Forderungen der Zeit zu lösen. In der Abgeordnetenkammer, wo die Angelegenheit zur Sprache kam, fanden die Ausführungen eines der Volksvertreter, der die Einführung der Fachaufsicht warm empfahl, nur geteilte Zustimmung. Es war dem Prälaten Dr. v. Merz daraufhin leicht, das Haus von der Vortrefflichkeit des bestehenden Zustandes zu überzeugen.

Den Zuständen in dem größten Teile Deutschland gegenüber erscheint das Vorgehen des Staates in einem befreundeten Lande mindestens auffallend. Ein Dekret des italienischen Unterrichtsministers erklärt die Befugnisse eines Schulinspektors für unvereinbar mit dem Amte eines Geistlichen. Das Dekret stützt sich dabei auf das Reglement vom 16. Februar 1888, das die Aufsicht über Schulen insbesondere in die

Digitized by Google

Hände der Familienväter gelegt wissen will, zu denen die katholischen Geistlichen sich nicht rechnen können.

Vgl. auch: Ministerial-Erlaß für Preußen, betr. das Recht des Magistrats zur alleinigen Führung der Kreisschulinspektion über die städtische höhere Töchterschule. Vom 13. Februar 1889. (Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 30.)

Fast noch mehr als über die von Geistlichen geübte Kreisschulaufsicht ist die Lehrerschaft darüber ungehalten, daß auch die **Lokalschulaufsicht** vorwiegend noch in den Händen von kirchlichen Beamten liegt. Auch vorurteilsfreie Geistliche äußern sich entschieden absprechend über diese Einrichtung. Pastor Harnisch-Potsdam z. B. sagte auf der Generalversammlung des Lehrerverbands der Provinz Brandenburg in Potsdam: In meinen bisherigen Stellungen als Geistlicher bin ich stets Lokalschulinspektor gewesen und habe mich immer mehr als Freund und Berater, denn als Vorgesetzter des Lehrers betrachtet. Es giebt allerdings noch zahlreiche Pastoren, die sich als die geborenen Schulinspektoren ansehen, aber viele, besonders junge Geistliche, wünschen mit mir, man lasse uns mit der Schulaufsicht ungeschoren, wir bedanken uns dafür, denn wir haben reichlich zu thun, um unsere kirchlichen und religiösen Interessen zu vertreten. Zweifellos ist die geistliche Schulaufsicht an Schulen mit einem für diesen Zweck besonders geprüften Leiter überflüssig. Hier greift der Geistliche nach der technischen Seite gewiß niemals ein, sondern beschränkt sich verständigerweise nur auf die Vertretung des Lehrers und der Schule im Schulvorstande. Anders liegen jedoch die Verhältnisse bei der einklassigen Schule, hier ist die Entscheidung sehr schwer. Freilich weniger nach der technischen Seite hin; aber denken Sie sich einen jungen, in gesellschaftlicher Hinsicht wenig erfahrenen Lehrer, dem die ländlichen Verhältnisse völlig unbekannt sind, wird der nicht einen freundlichen Berater in vielen Fällen nötig haben? Wer ist geeigneter dazu als der Geistliche? Ich gebe zu, daß die Frage, die uns hier beschäftigt, sehr schwer zu entscheiden ist, allein, wenn Sie einmal auf dem Lande die Lokalschulaufsicht für nötig erachten, dann wird niemand als der Geistliche dazu geeignet erscheinen.

Die **bremischen** Landschulen gingen vom 1. April an von der kirchlichen auf die bürgerliche Gemeinde über. Der in jeder Gemeinde gebildete **Schulvorstand** besteht aus dem Gemeindevorsteher, dem Prediger, dem Schulvorsteher (Oberlehrer) und einer Anzahl (4 bis 8) von Gemeindemitgliedern, die vom Gemeinde-Ausschuß gewählt werden. Lehrer sind nicht wählbar. Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das befugt ist, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Schulvorstandsmitgliedern die Schule auch während des Unterrichts zu besuchen und von den Lehrern Auskunft über Schulverhältnisse zu fordern. Ein Eingreifen in den Unterricht und ein Erlaß von Anordnungen steht ihm jedoch nicht zu. Über Ungehörigkeiten, deren Abstellung nicht unter die Befugnisse des Schulvorstandes fällt, hat das betr. Mitglied an die Senatskommission für das Unterrichtswesen zu berichten.

Herr von Goßler hat unterm 1. Juli 1889 (Zentralb. S. 641) eine bedeutsame Verfügung erlassen, in welcher es über die Lokalschul-

Digitized by Google

inspektion in den Städten heißt: Zunächst ist es grundsätzlich nicht statthaft, in ein derartiges Statut Vorschriften aufzunehmen, welche die Befugnisse der Schuldeputation gegenüber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde festzulegen bestimmt sind. Ich würde deshalb die Fassung des § 2 des vorgelegten Statuts auch dann beanstanden müssen, wenn nicht das darin der Stadtschuldeputation zugeschriebene Vorschlagsrecht für die Besetzung von Lehrerstellen der gesetzlichen Grundlage entbehrte.

Soll die Bildung einer Stadtschuldeputation statutarisch geregelt werden, so hat sich das Statut auf diejenigen Vorschriften zu beschränken, welche die Art der Zusammensetzung, die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder betreffen. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis der Stadtschuldeputation mögen in einer Geschäftsanweisung getroffen werden, welche der Genehmigung und event. Abänderung der Regierung unterliegt.

Sodann wird im § 3 des vorgelegten Statuts die Zusammensetzung der Stadtschuldeputation in einer Weise geregelt, welche von den allgemeinen Vorschriften der Instruktion vom 26. Juni 1811 sehr wesentlich abweicht, ohne daß Gründe für dieses Verfahren ersichtlich sind. Endlich vermisse ich den Nachweis, daß ein Bedürfnis besteht, an die Stelle der vorhandenen Schulkommission eine Stadtschuldeputation zu setzen und neben dem Kgl. Kreisschulinspektor einen städtischen Schulinspektor anzustellen.

Bereits in der Instruktion vom 26. Juni 1811 ist auf den Gesichtspunkt hingewiesen, daß den Rektoren der größeren Schulen innerhalb des durch die Gesetze des Staates gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und ist es deshalb den Schuldeputationen zur Pflicht gemacht, sich einer positiven Einmischung in den amtlichen Wirkungskreis der Rektoren gänzlich zu enthalten. Die hohe Entwickelung, welche unser städtisches Volksschulwesen seitdem genommen hat, und die nicht geringen Anforderungen, welche an die Leiter vielgliedriger städtischer Schulsysteme gestellt werden, weisen darauf hin, diese Grundsätze der Instruktion vom 26. Juni 1811 nach der Richtung weiter auszubauen, daß die Rektoren, was den inneren Betrieb der Schulen anlangt, in der Regel mit denselben Befugnissen ausgestattet werden, welche bei kleineren Schulen den Ortsschulinspektoren zustehen, und daß, unter Abstandnahme von der Bestellung besonderer Ortsschulinspektoren, die unter der Leitung von Rektoren stehenden, also die sechs- und mehrklassigen, Schulen direkt den Kreisschulinspektoren unterstellt werden.

Im Gegensatz hierzu wird für N. eine Häufung von Aufsichtsbehörden geplant, welche unter sich nicht in einem notwendigen Zusammenhang nach der Person ihrer Mitglieder stehen, welche in ihren Befugnissen schwer gegeneinander werden abgegrenzt werden können und welche die Gefahr einer unzulässigen Einmischung in den inneren Unterrichtsbetrieb um so mehr in sich tragen, als in keiner dieser Aufsichtsbehörden den Rektoren ein Platz eingeräumt werden soll.

Im allgemeinen gehe ich davon aus, daß die im Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 der Gemeinde zugesprochene Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die im § 3 des

Digitized by Google

Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht ihren bestimmten Inhalt nur im Wege der Gesetzgebung finden können und daß, bis dies geschieht, in den seitherigen Einrichtungen, wie sie sich sehr mannigfaltig örtlich ausgebildet haben, nur bei dem Vorliegen ernster Mißstände eine Änderung zu treffen ist.

Hiernach überlasse ich der Kgl. Regierung, die Angelegenheit in anderweite Erwägung zu nehmen und nach Befinden event. weiter zu berichten. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsamml. 1889, Nr. 44.)

Die Stadt Haspe wünschte einen Hauptlehrer mit Sitz und Stimme im Schulvorstand. Nach der „Pr. Lhrztg." hat die Kgl. Regierung zu Arnsberg dies jedoch als unzulässig abgelehnt; wohl aber wünscht sie die Teilnahme sämtlicher Geistlichen.

Nach der „Hag. Ztg." ist auf der Synodalkonferenz in Lüdenscheid von mehreren Geistlichen mit großem Nachdruck die Forderung erhoben worden, daß der Lehrer Sitz und Stimme im Schulvorstande habe. Bravo!

In Nürnberg wurde im Magistrat mit schwacher Majorität der Beschluß gefaßt, in ähnlicher Weise wie in München im dortigen Volksschulwesen das Institut der Oberlehrer einzuführen.

Die Stadt Forst hat den Rektor der städtischen Schulen als technisches Mitglied der Schuldeputation gewählt.

Die Frage, ob in Preußen neben den Rektoren auch die Hauptlehrer an den Volksschulen im Sinne des Volksschullastengesetzes als erste Lehrer anzusehen seien, ist bejaht worden.

Vgl. hierzu ferner: Königreich Preußen, Verfügung der Königlichen Regierung zu Stettin, betr. den Vorsitz des Königl. Landrats bei Verhandlungen mit der Schulgemeinde. Vom 24. September 1889:

„Es versteht sich von selbst, daß der Vorsitz auf den von uns Beauftragten übergeht und daß dieser die Verhandlung leitet, aufnimmt und an sich nimmt."

Mancherlei innere und äußere **Einrichtungen** im Schulwesen sind heute, wo das Volk sich in seinen Vertretern selber mitregiert, mehr als früher Gegenstand der Besprechung. Wir erwähnen darüber folgendes:

Ein einstimmig gefaßter Kommissionsbeschluß der Freisinnigen im preußischen Abgeordnetenhause lautet: „Die Regierung zu ersuchen, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Beginn und das Ende der **Schulpflicht** für den preußischen Staat geregelt wird, und zwar mit der Maßgabe, für den Beginn das vollendete 6. und für das Ende das vollendete 14. Lebensjahr festzusetzen, mit der Befugnis für die Schulaufsichtsbehörden, aus örtlichen und persönlichen Gründen die Termine hinausschieben zu können".

Mit einem zweiten Antrage, betreffend die Bestrafung der **Schulversäumnisse**, hat die freisinnige Partei einen Fehlschuß gethan und bewiesen, wie sehr es in ihrem Interesse liegt, einen sachkundigen Schulmann in die Reihen ihrer Mitglieder aufzunehmen. Es gehört eine stark

Digitized by Google

verwässerte Humanität und Gefühlsüberschwenglichkeit dazu, um sich für eine Herabminderung der Schulstrafen zu erwärmen. Die für jeden versäumten Tag vorgeschlagenen Strafsätze von 0,10 bis 1,00 M. für die Eltern und 1 bis 20 M. für die Arbeitgeber sind viel zu niedrig. In welchem Umfange die Versäumnisse noch vorkommen, hat die Fraktion jedenfalls nicht gewußt.

Unter den mehr als 5 Mill. schulpflichtiger Kinder Preußens befanden sich am 1. Dezember 1885 170439, welche aus zulässigen Gründen, 13519, welche wegen körperlicher oder geistiger Mängel die Schule nicht besuchten, 8826 konnten wegen Überfüllung der Schule nicht aufgenommen werden, 3145 entzogen sich dem Schulbesuche.

In einer Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig, betr. die Schulversäumnisse (vom 29. August 1889) heißt es u. a.:

Wir müssen es in Übereinstimmung mit dem uns mitgeteilten Berichte eines Kreisschulinspektors für wünschenswert erachten, daß die Lehrer sich in Versäumnisfällen mehr, als dies vielfach bisher geschieht, mit den Eltern der Schulkinder in Verbindung setzen, sich mit den Familienverhältnissen der letzteren näher vertraut machen und dadurch sich nicht allein in die Lage setzen, die größere oder geringere Entschuldbarkeit von Schulversäumnissen zu ermitteln, sondern auch namentlich der Wiederkehr von Versäumnissen entgegenzuwirken. — Auch werden die Ortsschulinspektoren in Veranlassung der ihnen obliegenden Verwarnungen der Schulverächter Gelegenheit haben, in gleichem Sinne einzuwirken und insbesondere dieselben zu veranlassen, bei etwa vorhandenen triftigen Entschuldigungsgründen diese rechtzeitig dem Lehrer zur Kenntnis zu bringen, um sich nicht einer polizeilichen Strafverfügung auszusetzen.

Das Schulgesetz des Reichslandes soll in der Weise abgeändert werden, daß der **Schulzwang** für Mädchen, der sich bisher bis zum 13. Lebensjahre erstreckte, um ein Jahr weiter hinausgerückt wird.

Hacker-Schwerin sprach auf der Hauptversammlung des Landeslehrervereins Mecklenburg-Schwerin in Grabow über „häusliche Schulaufgaben". Der Berichterstatter begründete die Berechtigung und den Nutzen derselben und holte die von der Pädagogik in dem letzten Jahrzehnt betonten Forderungen hervor, daß das Maß derselben zu beschränken und die Leistungsfähigkeit der Schüler zu berücksichtigen sei, damit keine Überbürdung eintrete.

Der Berliner Lehrerverein hat an das Provinzialschulkollegium die Bitte gerichtet, die **Ferien** der Berliner Gemeindeschulen mit denen der höheren Schulen (5 Wochen Sommerferien) gleichlegen zu wollen. Auch anderwärts wäre diese Einrichtung sehr zu wünschen. In Hessen z. B. liegen die Ferien an fast allen höheren Schulen ganz anders als an den Volksschulen und den diesen nahestehenden Seminarien.

Der „Voss. Ztg." wird geschrieben: Der Unterrichtsminister hat auf eine Eingabe von Ratiborer Bürgern wegen Aufhebung der in Ratibor noch bestehenden **öffentlichen Prüfungen** an den höheren Mädchenschulen den Unterzeichnern mitgeteilt, daß er nach Prüfung der Verhältnisse die fernere Abhaltung dieser Prüfungen untersagt habe.

An mehreren höheren Mädchenschulen Ostpreußens hat man die Osterprüfungen abgeschafft, so in Königsberg, Lyck und Tilsit. Insterburg gedenkt nachzufolgen.

Digitized by Google

III. Die Sorge für die deutsche Volksschule.

A. Sorge für das Äußere.

1. Allgemeine Gesetzgebung, Kostenaufwand, Bestreitung desselben.

Die Freie und Hansestadt **Bremen** erließ ein umfangreiches Gesetz, betr. das **Landschulwesen.** (Vom 2. März 1889.) Wir heben folgendes daraus als allgemein interessant hervor: Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1. Jede bürgerliche Gemeinde des Landgebiets ist verpflichtet, für die gehörige Herstellung und Unterhaltung der in ihrem Bezirk erforderlichen Schulgebäude nebst zugehöriger Einrichtung auf ihre Kosten zu sorgen. Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Senat auf Antrag der Senatskommission für das Unterrichtswesen nach Anhörung des Kreisausschusses das Erforderliche anordnen und dessen Ausführung, falls dazu innerhalb der angesetzten Frist nicht geschritten wird, auf Kosten der Gemeinde bewirken. Die Senatskommission für das Unterrichtswesen ist befugt, einen Teil des Bezirks einer Gemeinde der Schulverwaltung einer angrenzenden Gemeinde nach Anhörung der Behörde für das Landschulwesen und beider Gemeinden mit der Maßgabe zu unterstellen, daß die in dem angeschlossenen Teile wohnhaften Kinder in der angrenzenden Gemeinde schulpflichtig sind und die Gemeinde des angeschlossenen Teils zu den Kosten der Schulverwaltung der Nachbargemeinde mit Einschluß der Kosten etwaiger Neubauten nach einem bestimmten Verhältnisse beizutragen hat, welches mangels einer Verständigung zwischen den beiden Gemeinden von der Senatskommission im Einvernehmen mit dem Landherrn festgestellt wird.

§ 2. Jedes Schulhaus muß die erforderliche Zahl von Klassenzimmern, den nötigen Raum zur Aufbewahrung der Lehrmittel, bei größeren Schulen ein Konferenzzimmer, sowie eine angemessene Wohnung für den Schulvorsteher enthalten. Bei dem Schulhause müssen ein ausreichender Spielplatz und im Falle allgemeiner Einführung des Turnunterrichts die für denselben erforderlichen Geräte vorhanden sein, außerdem ein zur Wohnung des Vorstehers gehöriger Garten, welcher in der Regel nicht weniger als 2 Ar groß sein soll. Ob ein Stallraum bei der Wohnung herzustellen ist, richtet sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen.

§ 3. Zur Deckung derjenigen Kosten, welche aus der Zahlung der Gehalte und Ruhegehalte für die an den Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen (§ 19) und aus der Anschaffung und Instandhaltung der für den Unterricht nötigen Lehrmittel (§ 8) erwachsen, wird ein Schulgeld (§ 4) erhoben und, soweit dasselbe nicht ausreicht, jeder Gemeinde ein Staatszuschuß gewährt. Alle übrigen aus der Verwaltung der Schulen entstehenden Kosten, einschließlich derjenigen für Aufbewahrung der Lehrmittel und Versicherung derselben gegen Feuersgefahr, für Reinigung und Heizung der Schulzimmer und für Anschaffung des Feuerungsmaterials, werden von der Gemeinde getragen.

§ 4. In betreff des Schulgeldes wird bei Beginn eines jeden Schuljahres eine Einschätzung der Pflichtigen im Hinblick auf deren Vermögenslage und Erwerbsverhältnisse, sowie auf die Zahl ihrer gleichzeitig die Schule besuchenden Kinder von dem Schulvorstande nach folgenden Sätzen vorgenommen: das Schulgeld beträgt in der 1. Klasse der Pflichtigen für jedes Kind jährlich 16 M., in der 2. Klasse 12 M., in der 3. Klasse 8 M. und in der 4. Klasse 4 M.

§ 5. Das Schulgeld ist vierteljährlich voraus zu entrichten.

§ 6. Die Schulangelegenheiten jeder Gemeinde werden durch einen Schulvorstand verwaltet, welcher aus dem Gemeindevorsteher, dem Prediger der kirchlichen Gemeinde, zu deren Bezirk die bürgerliche Gemeinde oder der größere Teil derselben gehört, den Vorstehern der Gemeindeschulen und mehreren vom Gemeindeausschuß aus denjenigen Gemeindegenossen, welche die Wählbarkeit für den Gemeindeausschuß besitzen, erwählten Schulältesten besteht. Lehrer sind nicht wählbar. Die Zahl der Schulältesten wird mit Rücksicht auf den Umfang der Gemeinde von

Digitized by Google

dem Gemeindeausschuß bestimmt: sie soll jedoch nicht unter vier und nicht mehr als acht betragen. Die Schulältesten sollen den beiden Wählerklassen (§ 43 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888) in gleichem Verhältnis, wie diese zum Gemeindeausschuß wählen, angehören, vorbehältlich näherer Bestimmung des letzteren für diejenigen Fälle, in welchen die Gesamtzahl der Schulältesten eine genau diesem Verhältnis entsprechende Verteilung ausschließt. Die Wahl derselben geschieht auf so viele Jahre, wie ihre Zahl beträgt, mit der Maßgabe, daß alljährlich ein Mitglied ausscheidet, die Reihenfolge des erstmaligen Ausscheidens durch das Los bestimmt wird und ausscheidende Mitglieder wieder gewählt werden können; bei außergewöhnlicher Erledigung einer Stelle tritt jedoch das neu erwählte Mitglied hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen. Sind in der betreffenden kirchlichen Gemeinde mehrere Prediger angestellt, so wird aus denselben derjenige, welcher dem Schulvorstande anzugehören hat, von dem Gemeindeausschuß erwählt.

§ 7. Ein Schulältester, welcher die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder durch sein Verhalten diejenige Achtung verliert, welche für eine gedeihliche Wirksamkeit in diesem Amt erforderlich ist, kann aus demselben auf Antrag des Schulvorstandes vom Gemeindeausschuß entlassen werden. Jedoch steht ihm gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen nach erfolgter Mitteilung derselben die Beschwerde an den Kreisausschuß zu. Der Ausgeschlossene ist für die nächsten sechs Jahre nicht wählbar.

§ 8. Zu den Obliegenheiten des Schulvorstandes gehört:

1. die örtliche Aufsicht über die Schule (§ 9);

2. die Sorge für Herstellung und Instandhaltung der Schulgebäude nebst Zubehör und der Schulutensilien, mit Ausnahme der Lehrmittel, deren Anschaffung und Instandhaltung der Schulvorsteher nach den von der Senatskommission für das Unterrichtswesen ihm erteilten Anweisungen zu besorgen hat;

3. die Aufsicht über den Schulbesuch, sowie die Beantragung der für Schulversäumnisse zu verfügenden Strafen (§§ 25, 29);

4. die Feststellung und Erhebung des Schulgeldes (§ 4), sowie die Rechnungsführung in betreff des Schulwesens;

5. falls mehrere Schulen in einer Gemeinde bestehen, die Abgrenzung der Schulbezirke, vorbehaltlich anderweitiger Verfügung der Senatskommission für das Unterrichtswesen;

6. die Ausgleichung von Mißhelligkeiten zwischen der Schule und dem Elternhause, soweit der Schulvorstand dazu durch gütliche Mittel im stande ist und nicht eine Verweisung der Angelegenheit an die Senatskommission für das Unterrichtswesen von ihm für erforderlich erachtet wird oder durch bestehende Vorschrift geboten ist.

§ 9. Die nächste Aufsicht über die Schule (§ 8) wird durch ein Mitglied des Schulvorstandes ausgeübt, welches dieser erwählt. Ein Schulvorsteher ist nicht wählbar. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Senatskommission für das Unterrichtswesen. Das aufsichtführende Mitglied des Schulvorstandes ist befugt, über die Angelegenheiten der Schule von den Lehrern Auskunft zu fordern und die Schule von Zeit zu Zeit, auch während der Unterrichtsstunden, sei es allein oder unter Zuziehung anderer Mitglieder des Schulvorstandes, zu besuchen. Ihm steht jedoch nicht zu, in den Unterricht einzugreifen oder Anordnungen zu erlassen. Etwa wahrgenommene Mängel in betreff des Schulwesens, deren Erledigung nicht zu der Zuständigkeit des Schulvorstandes gehört (§ 9), sind der Senatskommission für das Unterrichtswesen anzuzeigen.

§ 12. Die Anschaffung des Feuerungsmaterials hat aus Gemeindemitteln zu erfolgen. Dieselbe kann gegen angemessene Vergütung, welche erforderlichenfalls die Senatskommission für das Unterrichtswesen festsetzt, dem Vorsteher der Schule übertragen werden. Für die gewöhnliche Reinigung und die Heizung der Schulzimmer hat in der Regel der Schulvorsteher gegen eine von der Senatskommission nach Maßgabe der Zahl der Klassen und etwaiger besonderer Verhältnisse festzusetzende Vergütung Sorge zu tragen, sofern nicht der Schulvorstand mit Genehmigung der Senatskommission zur Ausführung dieser Arbeiten anderweitige Vorkehrung trifft.

§ 15. Die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Landgebiet

Digitized by Google

bleibt in bisheriger Weise der Senatskommission für das Unterrichtswesen übertragen. Insbesondere steht derselben zu:

1. der Erlaß der erforderlichen Bestimmungen über den Lehrplan und die gesamte innere und äußere Einrichtung der Schulen und der Schulgebäude;
2. die Anstellung und Entlassung der Lehrer (§ 19), die Disziplinargewalt über dieselben und der Erlaß der erforderlichen Dienstanweisungen für dieselben (§ 17);
3. die Regelung der Geschäfte der Schulvorstände;
4. der Erlaß der erforderlichen Ausführungsvorschriften zu den das Schulwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16. Zur Verwaltung der für die Landschulen gewährten Staatszuschüsse und zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung des Schulwesens besteht die Behörde für das Landschulwesen, welche gebildet wird, aus:

1. einem Mitgliede der Senatskommission, welches in der Behörde den Vorsitz führt;
2. vier von der Bürgerschaft nach Maßgabe von § 6, Abs. 6 des Deputationsgesetzes erwählten Mitgliedern derselben; die Amtsdauer dieser Mitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus der Bürgerschaft;
3. vier Mitgliedern des Kreistages oder Kreisausschusses, welche von dem letzteren für die Dauer der Zugehörigkeit zu einer dieser Körperschaften erwählt werden;
4. dem Direktor des Volksschullehrerseminars, beziehungsweise nach Anstellung eines Inspektors des Volksschulwesens diesem Inspektor;
5. zwei Predigern aus dem Landgebiet;
6. zwei Schulvorstehern aus dem Landgebiet. Die unter 5 und 6 bezeichneten Mitglieder werden auf Vorschlag bezw. der sämtlichen Prediger und der sämtlichen Schulvorsteher des Landgebiets vom Senat auf die Dauer von sechs Jahren in die Behörde berufen. In außergewöhnlichen Erledigungsfällen erfolgt die Berufung für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 17. Der Behörde für das Landschulwesen liegt ob:

1. die Verwaltung des Staatszuschusses für die Landschulen und die Aufstellung des Jahresbudgets für dieselben, wobei die Vorschriften der §§ 45, 47 und 48 des Deputationsgesetzes entsprechende Anwendung finden;
2. die Niederschlagung des Schulgeldes für Kinder gänzlich mittelloser Eltern, sowie für verwaiste arme Kinder (§ 4);
3. die Prüfung und Zuschreibung der von den Schulvorständen geführten Rechnungen;
4. die Erstattung eines Jahresberichtes, welcher nach Maßgabe des § 18 des Deputationsgesetzes dem Senat einzureichen ist und der Bürgerschaft mitgeteilt wird;
5. auf Aufforderung der Senatskommission für das Unterrichtswesen die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten des Landschulwesens. Die gutachtliche Äußerung der Behörde ist stets einzuholen vor Einführung neuer Lehrpläne, neuer Unterrichtsgegenstände und neuer Unterrichtsbücher, vor dem Erlaß allgemeiner Dienstanweisungen für die Lehrer oder Änderung der bestehenden Dienstanweisungen, vor Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Klassen bei den einzelnen Schulen, sowie bei Anträgen auf Bewilligung von Zuschüssen für Schulbauten aus der sogenannten Kommissionskasse.

§ 18. Jede Schule steht unter der unmittelbaren Leitung eines Vorstehers. Der Unterricht an einer einklassigen Schule kann einem ordentlichen Lehrer übertragen werden, in welchem Falle derselbe der Leitung des Vorstehers einer benachbarten Schule unterstellt wird. Ob in solchem Falle dem ordentlichen Lehrer die mit der Stelle verbundene Lehrerwohnung unentgeltlich oder gegen Vergütung zu überlassen ist, bestimmt nach Anhörung des Schulvorstandes die Senatskommission.

§ 20. Die Lehrer sind Beamte derjenigen Gemeinde, welcher die betreffende Schule angehört. Jedoch finden die Vorschriften der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888 über Gemeindebeamte nicht auf sie Anwendung. Gehalt und etwaiges Ruhegehalt empfangen sie aus der Gemeindeschulkasse (§ 11). Ihre nächste vorgesetzte Behörde ist der Schulvorstand. Derselbe ist den Lehrern gegenüber zu Vorstellungen in betreff ihres Verhaltens berechtigt, hat aber eines weiteren disziplinarischen Einschreitens seinerseits sich zu enthalten, vielmehr, sofern er dieses für nöthig erachtet, der Senatskommission für das Unterrichtswesen zu solchem Behuf zu berichten (§ 15/2).

Digitized by Google

Die Senatskommission ist befugt, die Lehrer unter Belassung ihres Amtscharakters und Amtseinkommens im Interesse des Dienstes, nach Anhörung der beteiligten Schulvorstände, an andere Schulen des Landgebietes zu versetzen.

§ 29. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. April und dauert bis zu dem auf die Vollendung des 14. Lebensjahres folgenden 1. April.

§ 30. Die Aufnahme von Schülern in die Schulen des Landgebietes findet regelmäßig nur am 1. April eines jeden Jahres statt. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 22.)

Das am 12. Februar erschienene Schulgesetz des Herzogtums **Altenburg** handelt zuerst von der Aufgabe und Einrichtung der Volksschule. Es fordert die Errichtung von Mittelschulen und stellt die Schülerzahl 70 als Maximum für eine Klasse fest. Jede Schule, an der mehr als 6 Lehrer wirken, muß unter Leitung eines Direktors gestellt werden. Die Schulpflicht jedes Kindes dauert vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Der 30. April ist zum Grenztag angenommen. Für Schulversäumnisse treten Strafen bis zu 150 M. ein. Über die Errichtung von Fortbildungsschulen hat der Schulvorstand zu beschließen. Leider wird dadurch diese segensreiche Einrichtung nie zur allgemeinen Einführung gelangen. Unter den Dienstverhältnissen der Lehrer ist auch bestimmt, daß bei Kirchschullehrern der niedere Kirchendienst in Wegfall kommt.

Aus Lehrerkreisen wird über dieses neue Gesetz geschrieben:

Das neue Schulgesetz entspricht keineswegs den Erwartungen, die man in hiesigen Lehrerkreisen auf dasselbe setzte. Sehr treffend hob das auch Herr Rektor Hermann im Landtage hervor. Seinen Bemühungen gelang es, wenigstens einige bessernde Abänderungen zur Annahme zu bringen. Im übrigen schenkte der fast durchgehends aus hohen Staatsbeamten und Rittergutsbesitzern zusammengesetzte Landtag seinen sachlichen Darlegungen wenig Gehör und beriet das 61 Paragraphen umfassende Gesetz mit rasender Eile. Vom Ministertische aus selbst wurde zugegeben, daß für die Regierung der Schwerpunkt in einigen äußeren, Übereinstimmung mit den Nachbarstaaten herbeiführenden Bestimmungen liege. Den Lehrern hat das Gesetz gar nichts gebracht, höchstens einige Verschärfungen in Bezug auf ihre Amtsthätigkeit. Betreffs der Landschullehrer wird der unbesoldete Kirchendienst noch besonders betont, der niedere Küsterdienst zwar aufgehoben, dafür aber die Reinigung und Heizung der Schulräume gegen entsprechende Entschädigung denselben zur Pflicht gemacht. Daß das Gesetz in dieser Gestalt im Landtage zur Annahme gelangte, liegt zum großen Teile an der altenburgischen Lehrerschaft selbst. Obwohl der Gesetzentwurf schon vor Jahresfrist veröffentlicht wurde, haben sowohl der Landeslehrerverein, als auch die einzelnen Lehrerkreise in sorgloser Unthätigkeit verharrt.

Der wunde Punkt im Schulleben ist immer wieder die **Kostenfrage.** Der von Staat, Gemeinden ꝛc. für Unterhaltung der Schulen gemachte Aufwand ist in der That recht erheblich, und es scheint wirklich fraglich, ob sich diese Last jemals völlig auf den Staat übernehmen lassen wird, so wünschenswert dies in vieler Hinsicht, namentlich auch für die Lehrer, sein mag.

Die Großherzogliche Regierung von Hessen spricht sich in einer Mitteilung an die zweite Kammer über den Antrag Schröder und Genossen betreffs der Übernahme der Kosten aller öffentlichen staatlichen Schulen auf die Staatskasse dahin aus, daß sie entschieden **gegen** eine solche Übernahme sei, welche der Staatskasse eine Ausgabe von 3 bis 4 Mill. Mark verursachen und eine außerordentliche Vermehrung der

Digitized by Google

direkten Steuern zur Folge haben werde. — Am Wohlwollen dieser Regierung der Schule gegenüber zweifelt im Lande selber wohl kaum jemand; nur sachliche Gründe schwerwiegender Art verursachen also die ablehnende Haltung.

Die Gesamtkosten des öffentlichen Unterrichts im **preußischen** Staate betragen, nach unlängst veröffentlichten offiziösen, statistischen Aufstellungen, zur Zeit jährlich gegen 212 Millionen Mark. Da nun nach der letzten allgemeinen Volkszählung der preußische Staat 28318458 Einwohner hatte, so treffen an Aufwendung für Unterrichtszwecke auf den Kopf der Bevölkerung fast genau $7^2/_5$ Mark jährlich, d. i. ein Betrag, welcher nur in einem andern deutschen Lande, nämlich im Königreich Sachsen, übertroffen und nur in ein paar Kleinstaaten nahezu erreicht wird. — Von den Gesamtkosten für das Unterrichtswesen in Preußen werden verwendet rund 18,5 Millionen Mark für die Universitäten, 29,4 Millionen für „höhere Schulen" (Gymnasien, Real- und Progymnasien, Seminare und öffentliche höhere Töchterschulen) 8,9 Mill. für obere und mittlere Fachschulen und 154,9 Mill. für die Elementarschulen. Diese überhaupt 211700000 Mark werden, nach der gedachten statistischen Aufstellung, aufgebracht zu 31,05 Prozent aus Staatsmitteln, zu 46,19 Prozent von Provinzial- und Kommunalverbänden und zu 22,76 Prozent durch eigene Einnahme der betreffenden Anstalten, Zinsen aus Stiftungsfonds, letztwillige Schenkungen und sonstige Zuwendungen.

Vergleichen wir hiermit die Angaben über den Schulaufwand zweier Nachbarstaaten!

Frankreich hat in seinem Haushaltplan für 1889 für das Volksschulwesen über 86 Mill. Franks eingestellt. Darunter sind 20000 Frs., Zuschuß zur Erhöhung des Kredits der Schulkassen, 500000 Frs. Kredit für Neubeschaffung von Schulen, 1150000 Frs. zur Gehaltsaufbesserung der Lehrer und Lehrerinnen der niedrigsten Gehaltsklasse, sowie 1600000 Frs. zur Aufbesserung der Schulgehilfen und Gehilfinnen.

Das russische Schulbudget für das Jahr 1889 weist die Summe von 22053687 Rubeln aus, das ist etwas mehr als ein Zehntel des Militärbudgets, welches auf $215^1/_2$ Mill. Rubel festgestellt ist.

Auch die Mitteilung über die Schulkosten in einer wegen ihrer trefflichen Schulen berühmten größeren Stadt dürften zur Gewinnung eines richtigen Maßstabes bei Beurteilung des Schulaufwandes nicht ohne Interesse sein. Unter den Ausgaben für die Volksschulen Leipzigs befinden sich an Gehältern und Honoraren im Haushaltplan für 1889 eingestellt für Direktoren 80787 M. 50 Pf., ständige Lehrer 999862 M., provisorische Lehrer 104237 M. 50 Pf. Im Fachunterricht: für Zeichenlehrer 36940 M. 63 Pf., Gesanglehrer 3325 M., Turnlehrer 19647 M. 25 Pf. und Nähllehrerinnen 40100 M. — Außerdem erhalten an Mietsentschädigungen 20 Direktoren (je 1050 M.) 21000 M., persönliche Zulage 1 Oberlehrer 300 M. — Für Mehrunterricht der Klassenlehrer (Überstunden) werden in den 20 Volksschulen 6500 M. verausgabt, während eine Verfügungssumme für Stellvertretung in der Höhe von 11000 M. erscheint.

In **Preußen** übt das Schulentlastungsgesetz eine sehr wohlthätige

Digitized by Google

Wirkung aus, nur kommt dieselbe den Lehrern nicht in dem erhofften Maße zu gute.

Nach Mitteilung der „Berl. Polit. Nachr." ergiebt sich für 1889/90 in Preußen eine voraussichtliche Gesamterleichterung auf dem Gebiete der Staats-, Gemeinde- und Schulsteuern von 85,5 Millionen Mark.

Bekanntlich erklärte der Kultusminister gelegentlich der Beratung des Gesetzes, betr. die Erleichterung der Volksschullasten, daß von dem bisherigen Staatszuschuß den Gemeinden nichts entzogen werden sollte. Im Koblenzer Regierungsbezirk wurden aber, nach der „Pr. Lhrztg.", schon mit dem 1. Oktober v. J. die Zuschüsse auf runde Summen vermindert, und infolge des diesjährigen Ergänzungsgesetzes sollen dieselben noch weiter gekürzt werden, so daß im ganzen Regierungsbezirk 30000 M. weniger zur Auszahlung gelangen.

Die notleidenden Gemeinden im Königreich Preußen erhielten im Vorjahre als Zuschüsse zu den Lehrerbesoldungen 20 Mill. — 400 M. für die ersten, 200 M. für die übrigen Lehrer — und empfangen nach dem vorliegenden Etat ein Mehr von 6 Mill., in Summa 26 Mill. — 500 M. für die ersten, 300 M. für zweite und folgende Lehrer. Die Unterrichtskommission hat die Vorlage der Regierung dahin abgeändert, daß statt 500 und 300 M. 450 M. und 350 M. gezahlt werden. Dadurch kommen auch die bisher benachteiligten Städte mehr zu ihrem Rechte.

Vgl. hierzu auch: 1) Gesetz, betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten, vom 14. Juni 1888 (vom 31. März 1889.)

Artikel I. Die Höhe des nach § 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betr. die Erleichterung der Volksschullasten, aus der Staatskasse zu leistenden jährlichen Beitrags zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen wird fortan so berechnet, daß für die Stelle

1. eines alleinstehenden sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 500 M.,
2. eines anderen ordentlichen Lehrers 300 M. und einer ordentlichen Lehrerin 150 M.,
3. eines Hilfslehrers und einer Hilfslehrerin 100 M. gezahlt werden.

Artikel II. Wo bei Volksschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule einheimisch sind, eine Erhebung von Schulgeld noch stattfindet, fällt dasselbe in demjenigen Betrage fort, um welchen infolge der Einrichtung neuer Schulstellen in einem Schulverbande nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 oder gemäß der Vorschrift im Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes eine Erhöhung des Staatsbeitrages bereits eingetreten ist oder fortan eintritt.

Das hiernach einstweilen vom 1. April 1889 ab noch zulässige Schulgeld ist nach § 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 erneut festzustellen.

Artikel III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft. (Siehe Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 34.)

Digitized by Google

2) Ministerial-Erlaß für Preußen, betr. die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888. vom 31. März 1889. (Vom 15. April 1889). (Siehe Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 32.)

3) Ministerial-Erlasse, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten.

a. Vom 28. August 1888.

Im übrigen läßt weder die Fassung des Gesetzes vom 14. Juni d. J., noch die Anweisung zur Ausführung desselben, vom 22. Juni d. J. unter III und IV einen Zweifel darüber zu, daß, wenn in einem Schulverbande eine Mehrzahl von Volksschulen mit mehreren Lehrerstellen besteht, der Staatsbeitrag von 400 M. für die erste Lehrerstelle jeder einzelnen der mehreren Volksschulen zu zahlen ist.

b. Vom 30. August 1888.

Es kann kein gegründeter Zweifel darüber obwalten, daß die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, vom 14. Juni d. J. auch auf die in der Provinz Hannover bestehenden besonderen jüdischen Volksschulen Anwendung finden.

c. Vom 11. Oktober 1888.

Insoweit das Gesamtdiensteinkommen der Stellen in einem Schulverbande (Spalte 6 bezw. 7 der erwähnten Nachweisung) während der Dauer der Erledigung einer Schulstelle nicht zur Deckung einer Gnadenkompetenz, d. h. des den Hinterbliebenen eines Lehrers zustehenden Bezuges der Besoldung des Verstorbenen während der auf den Sterbemonat folgenden sog. Gnadenzeit, oder zur Deckung der durch die einstweilige Verwaltung der erledigten Stelle entstehenden Kosten, welche gleichfalls aus dem Stelleneinkommen zu entnehmen sind, Verwendung findet — insoweit also während der Dauer der Erledigung einer Schulstelle an den Gesamtaufwendungen für das Diensteinkommen der Lehrer- 2c. Stellen (Spalte 6 bezw. 7 der Nachweisung) zeitweilig eine Minderausgabe oder Ersparnis eintritt — ist der Betrag derselben für den betreffenden Zeitraum von dem Betrage in Spalte 7 abzurechnen. Dadurch tritt selbstverständlich auch eine entsprechende Änderung der Summe in den Spalten 9 und 12 der Nachweisung ein. Ob und inwieweit diese Änderung auch eine zeitweilige Kürzung des zur Zahlung an die Kasse des Schulverbandes angewiesenen Staatsbeitrages (Spalte 13 der Nachweisung) bedingt oder nicht, hängt davon ab, ob im konkreten Falle die Änderung in den Spalten 7, 9 und 12 geeignet ist, auch eine Änderung der Summe in Spalte 13 herbeizuführen, was aus dem Verhältnisse der abgeänderten Summe in Spalte 12 zu der Summe in Spalte 5 sich ergiebt. Liegt der konkrete Fall so, daß danach gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juni d. J. und den zu dessen Ausführungen erlassenen Anweisungen eine zeitweilige Kürzung des durch die ursprüngliche Zahlungsanweisung angewiesenen Staatsbeitrages (Spalte 13) eintreten muß, so ist aus dem Schlußsatze des Zirkular-Erlasses vom 22. September d. J. zu entnehmen, wie zu verfahren, um die Kürzung herbeizuführen. (Siehe Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 32.)

4) Ministerial-Erlaß, betr. die Zurückziehung entbehrlicher Staatsbeihilfen zu den Lehrerbesoldungen. (Vom 26. April 1889.)

Die Königl. Regierung hat ihrerseits sofort damit vorzugehen, die Frage, ob und inwieweit ein Bedürfnis vorhanden ist, die seither, bezw. die noch nach dem 1. Oktober v. J. bis jetzt gewährten, hier in Betracht kommenden Staatsbeihilfen noch ferner zu bewilligen, im Sinne des Abschnittes VI des Zirkular-Erlasses vom 22. Juni v. J. sorgfältig zu prüfen, unter wohlwollender Erwägung der im Einzelfalle obwaltenden Verhältnisse, um nach denselben das richtige Maß sowohl für die fernere Belassung seither gewährter Staatsbeihilfen als für die gänzliche oder teilweise Zurückziehung derselben zu treffen. (Siehe Schillmann, Deutsche Schulgesetzsamml. 1889, Nr. 33.)

Digitized by Google

5) Ministerial-Erlaß, betr. die Zahlung des in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Juni 1888 zum Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen zu leistenden Staatsbeitrages für den Fall, daß eine für einen ordentlichen Lehrer errichtete Schulstelle nicht mit einem Lehrer besetzt ist, sondern zur unterrichtlichen Versorgung der Kinder zeitweilig eine weibliche Lehrkraft verwendet wird. (Vom 8. Januar 1889). (Siehe Schillmann Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 26.)

6) Ministerial-Erlaß, betr. die durch die Erkrankung eines Lehrers erforderlich werdenden Kosten der Stellvertretung desselben. (Vom 21. November 1888).

Gegenüber der Bestimmung unter 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni 1863, welcher nach dem Erlasse vom 18. September 1866 auch auf Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Unterrichtsanstalten Anwendung findet, ist es unzulässig, die Gehaltsbezüge eines Lehrers während der Dauer einer wegen Krankheit oder zur Wiederherstellung der Gesundheit erfolgten Beurlaubung oder Entbindung von den Amtsgeschäften zu kürzen (zu vergleichen auch Bescheid vom 28. Februar 1887). (Siehe Schillmann, Deutsche Schulgesetzsamml. 1889, Nr. 26.)

7) Ministerial-Erlaß, betr.: Schulunterhaltungspflichtigen (Gemeinden, Schulgemeinden ꝛc.), welche durch Bestreitung der an Volksschullehrer zu zahlenden Pensionsbeträge unfähig werden sollten, die Besoldungen der im Amte stehenden Lehrer aufzubringen, kann aus dem Fonds Kap. 121, Tit. 27, Abt. 3, Pos. 1 des Etats zu diesem Zwecke zeitweilig Staatsbeihilfe gewährt werden. (Vom 16. April 1889.) (Siehe Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 38.)

Nicht uninteressant sind die Ergebnisse, welche gefunden werden, wenn man den durchschnittlichen Aufwand für höheres und niederes Schulwesen, für Volksschullehrer und akademisch gebildete Lehrer vergleicht.

J. Laugermann berechnet z. B. in der Broschüre „Akademisch und seminaristisch gebildete Lehrer", daß in Preußen ein seminarisch gebildeter Lehrer dem Staate 1713, ein akademisch gebildeter aber 4940 M., d. i. fast das Dreifache, koste.

In Württemberg bezahlt der Staat für einen Lehrer der „höheren" Schüler 1038 M., für einen Volksschullehrer 99 M., für Unterrichtszwecke eines Schülers der höheren Schulen 406 Pfennige, für einen Volksschüler 1 Pf., im Turnen für einen höheren Schüler 318 Pf., für einen Volksschüler noch nicht einen ganzen Pfennig. Im ganzen sind vorhanden 345000 Schüler, von denen 325000 die Volksschule besuchen, das sind 94 %. Ein Schüler der höheren Schule kommt etwa sechzehnmal so hoch zu stehen wie ein Volksschüler.

Das vielumstrittene **Schulgeld**, jedenfalls eine recht drückende Steuer für kinderreiche arme Leute, wurde bekanntlich schon in einzelnen Staaten und Städten abgeschafft. Hoffentlich läßt seine gänzliche Beseitigung nicht allzu lange mehr warten. Es ist viel richtiger, den dadurch entstehenden Ausfall durch Steuern zu decken.

Ein Ministerial-Erlaß für Preußen, betr. die Erhebung von Schulgeld bei Volksschulen nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 (vom 12. November 1888) sagt u. a.: Aus den

Digitized by Google

Vorschriften der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juni d. J. ergiebt sich, daß die seither in manchen Bezirken noch bestandene Einrichtung, nach welcher das Schulgeld bei Volksschulen ein seiner Natur nach steigendes und fallendes Dienstemolument des Lehrers gewesen und als solches einen Teil des Diensteinkommens desselben gebildet hat, vom 1. Oktober d. J. ab überall beseitigt ist, und daß, insoweit von diesem Zeitpunkte ab eine Erhebung von Schulgeld bei Volksschulen ausnahmsweise überhaupt noch zulässig ist, dasselbe als solches nirgends mehr einen Teil des Diensteinkommens des Lehrers bildet, sondern als eine eigene Einnahme der Schule derjenigen Kasse zufließt, aus welcher von den zur Unterhaltung der Schule nach öffentlichem Rechte Verpflichteten das Lehrerdiensteinkommen zu bestreiten ist. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 26.)

Ein weiterer Ministerial-Erlaß, betr. die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde zur näheren Bestimmung der Erhebung des Schulgeldes (vom 23. März 1889) erklärt: Hiernach steht es nicht dem Magistrate, sondern lediglich der Königlichen Regierung zu, die Voraussetzungen und die Maßgaben näher zu bestimmen, unter welchen die Erhebung eines Schulgeldes bei den Volksschulen in der Stadt N. für nicht einheimische Kinder stattfinden darf. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 33.)

Das preußische Unterrichtsministerium hat ferner entschieden, daß uneinbringliche Schulgelder von der betreffenden Gemeinde aufgebracht werden müssen.

In Regensburg wurde die Aufhebung des Schulgeldes von Beginn des neuen Schuljahres an beschlossen.

Bei Besprechung des Kostenaufwandes erwähnen wir auch in diesem Jahre gern, daß sich der **Wohlthätigkeitssinn** der Schule gegenüber durch mancherlei Schenkungen, Vermächtnisse ꝛc. in steigendem Maße äußert. Wir führen einige besonders hervorragende Thatsachen, und zwar nicht nur aus dem Deutschen Reiche, an.

Zunächst geben wir eine kurze Mitteilung darüber, in welchem Umfange die studierende Jugend sich solcher Wohlthaten erfreut. Nach einer auf Veranlassung des Kultusministers über das Stipendienwesen auf den preußischen Universitäten veranstalteten Statistik erhalten im Durchschnitt aller Fakultäten und mehrerer Semester über 36% der auf den Universitäten studierenden Preußen Unterstützungen. Es stimmt dies auch mit der bereits früher festgestellten Thatsache, das mindestens 40% unserer Studierenden aus Berufsschichten stammen, welche an irdischen Gütern nicht Überfluß zu haben pflegen. Am zahlreichsten finden sich unterstützte Studenten in der theologischen Fakultät, dann folgt die medizinische, dann die philosophische und dann erst die juristische.

König Humbert von Italien hat den in Assisi und Anagni befindlichen Kollegien für Waisen italienischer Volksschullehrer aus seiner Privatkasse die Summe von 100000 Franks geschenkt.

Die Kaiserin Friedrich hat dem Berliner Pestalozzi-Fröbel-Hause, dessen Protektorin sie ist, und dem schon Kaiser Friedrich seine warme Teilnahme zuwendete, 10000 M. geschenkt.

Digitized by Google

Der bekannte, über ein ungeheures Vermögen verfügende Philanthrop J. B. Williamson in Philadelphia hat den riesigen Betrag von 12000000 £. zur Gründung und zum Unterhalte einer Industrieschule für Knaben hergegeben. Die Schule soll dazu dienen, Knaben, ohne Unterschied der Religion und Rasse, nach alter Manier in den verschiedensten Handwerken zu unterrichten. Die Anstalt wird entweder in Philadelphia, oder in der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadt errichtet werden.

Jakob J. Tome, ein sehr reicher Bürger in Port Deposit, Mass., macht bekannt, daß er eine Anzahl großer Industrieschulen für Knaben und Mädchen gründen will und für den Anfang 500000 Dollars niedergelegt hat, während weitere 5 Mill. Doll. für den gleichen Zweck reserviert bleiben.

Ledru-Rollin, der radikale französische Staatsmann, hat sein ganzes hinterlassenes Vermögen, etwa 3 Mill. Franks, bestimmt zur Anlegung einer Schule in Paris für Mädchen und Knaben, und zwar soll der Unterricht von Laien erteilt werden und abgabenfrei sein. Die Schule soll Ledru-Rollins Namen tragen.

Königsberger Blättern zufolge hat ein in Potsdam verstorbenes Fräulein Koch ihr gesamtes Vermögen, das sich auf 750000 M. beziffern soll, zur Errichtung einer Versorgungsanstalt für arme, elternlose, über 40 Jahre alte Mädchen evangelischer Konfession in der Provinz Ostpreußen bestimmt. Zwei Drittel sollen für Töchter von höheren Staats- und Gemeindebeamten, akademisch gebildeten Lehrern, Professoren, Geistlichen und Gutsbesitzern, ein Drittel für Töchter von Subalternbeamten, Volksschullehrern und Handwerkern verwendet werden.

Herr Rentner Securius schenkte der Adolf-Stiftung, sowie der Wilhelm-Augusta-Stiftung je 3000 M.

In Lüdenscheid hat ein wohlwollender und dem Turnwesen freundlich gesinnter Mann 20000 M. für den Bau einer Turnhalle zur Verfügung gestellt. Es soll nun sofort mit dem Bau einer Turnhalle begonnen werden, der zu 36000 M. veranschlagt ist.

Ein Legat des verstorbenen Privatiers Leibl in München zur Errichtung eines Waisenhauses für Kinder verschiedener Konfession im Gesamtwerte von etwa 1000000 M. ist am 3. Januar von den städtischen Kollegien in geheimer Sitzung angenommen worden. Im Falle der Nichtannahme würde dasselbe der altkatholischen Gemeinde zugefallen sein.

Ein ungenannter Wohlthäter hat der Stadt Stuttgart 100000 M. zur Verfügung gestellt, um armen Schulkindern ein warmes Frühstück, bestehend in $^3/_4$ Liter Milch und einem Brötchen, reichen zu lassen.

Die Hinterbliebenen des verstorbenen Bürgers Dr. Oppenheimer in Mannheim haben zum ehrenden Andenken an den Verblichenen die Wohlthätigkeitsinstitute der Volksschullehrer mit reichen Gaben bedacht; es wurden der Mannheimer Pestalozzistiftung 2500 M., dem Mannheimer Pensionshilfsfonds 2500 M., dem allgemeinen Wittwen- und Waisenstift 2500 M. zugewiesen.

Die im August und September von Altenburger Lehrern abgehaltenen Lutherfestspiel-Aufführungen haben eine Einnahme von

Digitized by Google

13544 M. 68 Pf. gebracht. Derselben stand eine Ausgabe von 8529 M. 11 Pf. gegenüber, sodaß ein Reinertrag von 5015 M. 57 Pf. sich ergeben hat. Von diesem erhält der städtische Pestalozziverein 4000 M., während der Rest anderen milden Stiftungen (Landes-Pestalozziverein 200 M., 150 M. Evangelischer Bund ꝛc.) zufließen wird.

Das Wohlthätigkeitskonzert des Sängerchors des Frankfurter Lehrervereins, welches am 5. April vor ausverkauftem Hause im Saalbau stattfand, erzielte einen Ertrag von nahezu 4500 M. Nach Abzug der Kosten werden den Vereinen „Kinderhort" und „Jugendfreund" etwa 3600 M. überwiesen werden können.

Der Gesangsabteilung des Bremischen Lehrervereins wurden nach einem sehr besuchten Konzerte von zwei ungenannten Kunstfreunden 1000 M. und 100 M. für ihre hervorragenden Kunstleistungen auf dem Gebiete des Männergesangs geschenkt.

Ein Gedicht, welches E. Ritterhaus in der „Gartenlaube" veröffentlichte und durch welches er wohlhabenden Leuten die Versorgung armer Schulkinder mit warmem Frühstück ans Herz legte, hat hier und da gute Früchte gezeigt, indem man der warmherzigen Anregung gerne nachkam.

2. Die Schulbauten.

Auf Herstellung zweckmäßiger und schöner Schulräume verwendet man jetzt in den Kulturstaaten besondere Aufmerksamkeit.

In der französischen Deputiertenkammer wies Ferry darauf hin, daß die Republick für **Schulbauten** bereits **563** Millionen ausgegeben habe. In der Kammer wurde für einen Antrag auf Erhöhung der Lehrergehälter die Dringlichkeit beschlossen.

Siehe betr. der Schulbauten:

1) Kgl. preußischer Ministerial-Erlaß, betreffend die Entwürfe für einfache ländliche Volksschulgebäude. (Vom 4. Januar 1889). (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 26.)

2) Kgl. preußischer Ministerial-Erlaß, betr.: Die Herrichtung von Unterrichtsräumen in einem Gebäude, in welchem sich ein Gefängnis befindet, ist unstatthaft! (Vom 15. April 1889). (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 38.)

3) Königreich Preußen, Ministerial-Erlaß, betr. Anträge auf Erwirkung von Staatsbeihilfen zu Elementarschulbauten. (Vom 18. März 1889). (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 31.)

Wie gewaltig hoch die Summen oft sind, welche von größeren städtischen Gemeinwesen angelegt werden, um tadellose Schulhäuser zu gewinnen, mögen folgende Thatsachen darthun:

In einer Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung zu Köln wurde u. a. beschlossen, am Gereonswall eine 14klassige Volksschule nebst Turnhalle ꝛc. zum Kostenpreis von 240000 M. zu bauen. Im Kellergeschoß dieser Schule soll eine besondere Badeeinrichtung, bestehend in 14 Brausebädern, angelegt werden, die 5000 M. kostet.

In Mannheim ist am 15. Oktober ein neues Volksschulhaus ein-

Digitized by Google

geweiht worden, das 1 Million kostete. Auch in anderen Städten hat man entsprechende Opfer zu dem gleichen Zwecke nicht gescheut.

Sonst ist im Berichtsjahre über Schulhausbauten nichts von besonderer Bedeutung gemeldet worden, namentlich nicht über grundlegende neue Bestimmungen.

B. Sorge für das Innere.

1. Lehr- und Lernmittel.

Was in Bezug hierauf geleistet wird, ist wahrhaft großartig, sowohl hinsichtlich der Geldaufwendungen, als der Güte des Gebotenen. Frühere Zeiten können darin den Vergleich nicht mehr aushalten.

Ein Ministerial-Erlaß für Preußen, betr. die Auswahl der Schulbücher zum Gebrauche in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (vom 22. Dezember 1888) bestimmt: Mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium kann ich es für wünschenswert ansehen, daß die angehenden Lehrer schon während des Seminarbesuches in den Besitz solcher Bücher kommen, welche ihnen im späteren Leben ihre Weiterbildung zu vermitteln geeignet sind. Dieser Gesichtspunkt kann aber für die Auswahl der Schulbücher an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nicht maßgebend sein. Es muß dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium vielmehr überlassen bleiben, bedürftige und zuverlässige Zöglinge vor dem Abgange vom Seminar durch Zubilligung von Unterstützungen in den Stand zu setzen, die zu ihrer Förderung in der späteren Amtsthätigkeit geeigneten Bücher sich anzuschaffen und sie bei deren Auswahl durch den Seminardirektor beraten zu lassen. Als Schulbücher dagegen sind bei den bezeichneten Bildungsanstalten überall die einfachsten, nur dem unmittelbaren Bedürfnisse des Unterrichts dienenden Lehr- und Lernmittel zu wählen, damit den Zöglingen nicht unnütze Ausgaben auferlegt werden, und damit Lehrer und Schüler genötigt werden, ihre Kraft vornehmlich dem Unterrichte selbst zuzuwenden. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 24.)

Siehe auch: Ministerial-Erlaß, betr.: zur Empfehlung von Schulbüchern ꝛc. für Zeichen-, Handarbeits- und sonstigen technischen Unterricht ist vorher die Genehmigung des Herrn Ministers einzuholen. (Vom 23. Juli 1889.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1879, Nr. 41.)

Wichtig erscheint uns auch die nachstehende Verfügung der Kgl. Regierung zu Liegnitz, betreffend die Anlegung von Schülerbibliotheken. (Vom 7. Oktober 1889):

Büchersammlungen, welche ausschließlich zum Gebrauch der Schuljugend bestimmt sind, mögen dieselben aus öffentlichen Mitteln, durch den Ertrag von Lesegeld, durch Schenkung oder sonstwie beschafft sein, stehen unter der Aufsicht des Lokalschulinspektors, welcher die Inventarisierung und Instandhaltung der Schülerbibliothek zu überwachen und über die Anschaffung neuer Bücher zu befinden hat. Die Verwahrung und Ausleihung der Bücher ist, wo der Ortsschulinspektor sich damit nicht befassen kann und will, dem Lehrer, oder, wo mehrere Lehrer an der Schule angestellt sind, einem derselben zu übertragen. Über den Zustand der Bibliothek und die Verwendung der für dieselbe aufgekommenen Gelder ist dem Schulvorstande am Ende jedes Schuljahres schriftlich Rechnung abzulegen. Wo die

Digitized by Google

Bibliotheksverwaltung noch nicht in der angegebenen Weise geordnet ist, hat der Lokalschulinspektor unter Zuziehung der Schulvorsteher eine ordnungsmäßige Verhandlung aufzunehmen, in welcher der bisherige Bestand an Büchern und Geldern festgestellt, die Eintragung der Bücher in das Inventarium der Schule vorgenommen und das weitere nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen geordnet wird. Alle diejenigen Bücher, welche nicht geeignet erscheinen, patriotische oder gottesfürchtige Gesinnung zu erwecken, oder über das Verständnis der Jugend hinausliegen, sind bei dieser Gelegenheit aus der Schülerbibliothek auszuscheiden. Die Herren Kreisschulinspektoren haben sich innerhalb vier Wochen über das Veranlaßte berichten zu lassen, auch bei ihren Schulrevisionen von dem Stande und der Verwaltung der Bibliothek Kenntnis zu nehmen. Bei der hohen Bedeutung, welche die Beschaffung guter Lektüre für die Schuljugend, wie für das gesamte Volksleben hat, können wir den Herren Schulinspektoren nur dringend empfehlen, die Gemeinde, event. auch weitere Kreise, für den vorliegenden Zweck zu interessieren und zur Gewährung der erforderlichen Mittel anzuregen. Die Herren Kreisschulinspektoren wollen sich bei Erstattung des Jahresberichts regelmäßig über den Stand der Sache äußern.

Auf einen recht wichtigen Gegenstand weist eine Verfügung der Kgl. Regierung in Frankfurt a. O., betreffend die Verwendung von Schulkindern zum Pflanzensammeln für unterrichtliche Zwecke (vom 10. Januar 1889) hin. Es heißt darin u. a.:

1. Das Sammeln und Mitbringen von Pflanzen für den unterrichtlichen Zweck muß sich in den Grenzen des wirklichen Bedürfnisses halten. — Es ist der Regel nach nicht erforderlich, daß jeder Schüler der Klasse ein vollständiges Pflanzenexemplar erhalte; vielmehr hat sich die Sammlung thunlichst auf diejenige Zahl von Exemplaren zu beschränken, welche zum Zwecke des Vorzeigens und der Betrachtung als unbedingt erforderlich und als ausreichend erkannt wird. Dieselbe ist in jedem einzelnen Falle vom Lehrer zu bestimmen.

2. Seltene Pflanzenarten müssen, zumal solche für den Volksschulunterricht meistens von untergeordneter Bedeutung sind, nach Möglichkeit geschont werden. Es ist zu verhüten, daß durch plan- und zwecklosses Abreißen oder Ausgraben aller nur auftreibbaren Exemplare derartiger Gewächse unsere heimische Flora der Verwüstung und Verarmung verfalle, wie dies bereits, namentlich in der Nähe größerer Städte, in unliebsamer Weise bemerkbar geworden ist.

3. Es ist unstatthaft, Kinder zwangsweise zum Pflanzensammeln anzuhalten. Der Lehrer hat sich vielmehr darauf zu beschränken, einige ältere Schüler, welche sich zur Dienstleistung bereit finden lassen und die durch Mangel an Zeit, das Verbot der Eltern oder sonstige Umstände nicht behindert sind, als seine Helfer auszuwählen.

4. Das Sammelgeschäft wird am besten unter unmittelbarer persönlicher Leitung des Lehrers betrieben. Ist der letztere jedoch hieran behindert, oder glaubt er in einem bestimmten Falle hiervon absehen zu dürfen, so muß er doch über das Vorkommen und den Standort der zu suchenden Pflanzen sich vorgängig genau unterrichtet haben und die zum Sammeln auszusendenden Kinder mit entsprechender sorgfältiger Anweisung versehen, damit diesen nicht etwa Unmögliches zugemutet und zielloses Umhertreiben verhütet werde.

5. Wie es sich von selbst versteht, daß jede Gefährdung der Kinder, wie solche beispielsweise beim Sammeln von Sumpf- und Wasserpflanzen mangels der notwendigen Aufsicht leicht eintreten könnte, unbedingt ausgeschlossen bleiben muß, so werden dieselben durch vorgängige geeignete Belehrung mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit davor zu bewahren sein, daß sie durch unwissentliche Übertretung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in unliebsamer Weise nebst ihren Eltern oder Pflegern straffällig werden. Soweit es nicht angezeigt und ausführbar erscheinen sollte, die Erlaubnis der Besitzer zum Betreten gewisser Grundstücke behufs des Pflanzensammelns für Unterrichtszwecke einzuholen, werden die Kinder doch in jedem Falle vor dem die Nutzung beeinträchtigenden Überschreiten von Wiesen, dem Betreten bestellter Äcker, dem Eindringen in Fruchtfelder und dergl. zu warnen sein. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsamml. 1889, Nr. 31.)

Digitized by Google

Das Lehr- und Lernmittelwesen hat eine recht beträchtliche Förderung durch Anlegung sogenannter **Schulmuseen** erfahren. Am 31. März hat in Jena die Einweihung des Thüringer Schulmuseums stattgefunden.

Der Verein für Erdkunde in Kassel hat auf Anregung seines Vorsitzenden, des Seminarlehrer Coordes, beschlossen, ein Schulmuseum zu gründen. — Anderwärts bestehen derartige Einrichtungen schon länger, so vor allem in Berlin.

2. Die verschiedenen Arten der Schulen.

Es giebt heute in Bezug auf Schuldinge kaum ein Verlangen, das nicht befriedigt werden könnte. Alle möglichen Arten von Anstalten bieten dem Bildungsdurstigen ihre Dienste an. Einseitigkeit aller Art hemmt manche derselben freilich noch in ihrer gesunden Entwickelung.

Ein geistliches Mitglied im Landtage von Oberbayern z. B. sieht eine konfessionell gemischte **Kleinkinderbewahranstalt** als die Wurzel der Mischehen, des Indifferentismus und die Mutter eines verderbten Geschlechtes an. Was soll man zu einer solchen Äußerung der lächerlichsten Unduldsamkeit sagen?

Das **Privatschulwesen** befindet sich in Preußen nach den Ergebnissen der letzten amtlichen Erhebungen vom Jahre 1886 stark im Rückgange. Von 1878—1886 ist die Klassenzahl von 4481 mit 107121 Schülern auf 3783 mit 77136 Schülern gesunken. Die privaten Volksschulen sind ihrer Zahl nach ohne jede Bedeutung, während die privaten Mittelschulen mehr als ein Drittel sämtlicher Mittelschüler mit Unterricht versorgen. Es dienen diese Schulen vorwiegend der Ausbildung des weiblichen Geschlechts. Im allgemeinen macht sich dort eine geringere Entwickelung dieser Schulen bemerkbar, wo öffentliche Mittelschulen in größerer Anzahl bestehen.

Vgl. hierzu: Verfügung der Kgl. Regierung zu Stettin, Privatschulen betreffend. (Vom 12. April 1886.) (Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 9.)

Der am 4. April in Berlin begründete, früher schon mehrfach genannte Verein für Schulreform, welcher das Verständnis für die Reform der höheren Schulen und die Notwendigkeit einer **einheitlichen Mittelschule** fördern will, hielt am 28. Oktober eine außerordentliche Generalversammlung ab. Den geschäftlichen Mitteilungen nach haben sich bisher 1235 Mitglieder angeschlossen. Dem Kultusminister ist eine längere Eingabe zugestellt worden, in welcher gebeten wird, die Vorschläge des Vereins zu genehmigen und zu ihrer Ausführung die erforderlichen Schritte thun zu wollen. Die Vorschläge gipfeln im wesentlichen in der Empfehlung der einheitlichen Mittelschule, unter der eine sechsklassige Schule mit einem den gegenwärtigen Bedürfnissen und dem praktischen Leben angepaßten Lehrplan zu verstehen ist. Der fremdsprachliche Unterricht soll mit einer neueren Sprache beginnen.

Die scheinbar unübersteiglichen Hindernisse betreffs Umwandlung der Knaben-Mittelschulen in lateinlose berechtigte höhere Bürgerschulen sind durch einen Erlaß des Herrn v. Goßler, zunächst in Bezug auf die Stadt Graudenz, beseitigt worden. In genannter Stadt wurde die

Digitized by Google

stark besuchte Knaben-Mittelschule stufenmäßig von unten auf neben dem Realprogymnasium nach dem Plane für höhere Bürgerschulen ausgebaut. Dann wurde die erbetene Berechtigung erteilt. Die drei ersten Lehrer der Anstalt, darunter der Rektor, sind im Seminar ausgebildet und für Mittelschulen geprüft, die drei übrigen besitzen die facultas docendi. Die Behörde ist sonach bestrebt, die Einrichtung solcher Schulen möglichst zu erleichtern.

Auch die letzte Allgemeine deutsche Lehrerversammlung hat zu dieser Frage entschieden Stellung genommen. „Der Ausbau der deutschen Volksschule" wurde auf der 28. Allgem. deutschen Lehrerversammlung in Augsburg von Weichsel-Nürnberg besprochen. Die Versammlung faßte folgende Resolution: Das heutige gewerbliche, geschäftliche und staatliche Leben stellt an einen großen Teil der heranwachsenden Jugend höhere Anforderungen, als die allgemeine siebenkursige (in Bayern) Volksschule gewährt. Deshalb ist es dringendes Bedürfnis, im organischen Anschluß an diese Volksschule eine **Mittelschule** einzurichten, die den weitergehenden Bedürfnissen des gewerblichen Lebens unseres Volkes entspricht.

Gegenstand lebhaftester Erörterungen sind in Elternkreisen ganz besonders die **höheren Mädchenschulen.** Die preußische Schulverwaltung bethätigt sich auch bezüglich dieser Angelegenheit als recht vernünftig, praktisch und entschieden. Der preußische Kultusminister hat gelegentlich eines Spezialfalles in einem an eine Regierung gerichteten Erlaß die Ziele des deutschen Unterrichts in mittleren und höheren Mädchenschulen einer Erörterung unterzogen. Indem der Minister auf die Protokolle der im August 1873 im Kultusministerium betreffs des mittleren und höheren Mädchenschulwesens gepflogenen Verhandlungen Bezug nimmt, bemerkt er, daß die Erfüllung der dort gestellten Aufgabe durch nichts so sehr erschwert wird, als durch die Überspannung der Ziele. Die Gefahr hierfür liege am nächsten auf dem Gebiete der Litteraturgeschichte und Aufsatzthemen. Nur zu leicht überschreite der Unterricht in der Litteraturgeschichte an höheren Mädchenschulen die ihm naturgemäß gezogenen Grenzen, indem er sich auf Gebiete ausdehnt, auf welchen es den Schülerinnen für ein tieferes Eindringen in den Gegenstand und für ein richtiges Erfassen der Hauptpunkte und des Zusammenhanges an der nötigen Vorbildung und der Reife des Urteils mangelt. Dieser Fehler werde vermieden werden, wenn der Unterricht in der Litteraturgeschichte sich an die Lektüre anschließt, die sich, wie der Minister mit Bezug auf den in Rede stehenden Fall bemerkt, bei 13- bis 14jährigen Mädchen auf epische Stoffe aus der neueren Zeit, namentlich auf Balladen von Schiller, Uhland und anderen zu beschränken hat. Die etwa erforderlichen Mitteilungen aus der Litteratur der älteren Zeit seien erst in der obersten Klasse und auch dort ohne weiteres Eingehen auf die Einzelheiten zu geben. Bei der Leitung der Aufsatzübungen findet eine Überspannung des Zieles statt, wenn, wie es in dem dem Minister vorliegenden Falle vorgekommen war, in unüberlegter Weise Themata für dieselben gewählt werden, deren einigermaßen genügende Bearbeitung ein mühsames Sammeln des Stoffes erfordern würde, oder deren Stoffe gar ganz außerhalb des Gesichtskreises der bezüglichen Klasse liegen. Wenn sich die Aufsatz-

Digitized by Google

übungen in den mittleren und oberen Klassen der höheren Mädchenschulen an die Lektüre und an den Unterricht in anderen Fächern anschließen, oder wenn denselben Stoffe aus dem häuslichen Leben zu Grunde liegen, so bleibe noch die der geistigen Entwickelung der Schülerinnen angemessene Arbeit, nämlich die richtige entsprechende Form der schriftlichen Darstellung zu finden, übrig, und darüber hinaus dürfe die Forderung nicht gehen. Es müsse im Auge behalten werden, daß diese Übungen lediglich die Erreichung der Befähigung einer formell richtigen und gewandten, sowie sachlich zutreffenden Darstellung bekannter Stoffe in Form von gewöhnlichen oder Geschäftsaufsätzen und Briefen zum Zwecke haben. Der Minister hat deshalb in dem Erlaß die betreffende Regierung veranlaßt, ihre Departements-Schulräte anzuweisen, bei Revisionen von mittleren und höheren Mädchenschulen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Unterrichtsziele sich überall, namentlich im Deutschen, innerhalb der nötigen Grenzen halten und die Unterrichtsmethode elementar bleibe. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 33.)

Siehe auch: Ministerial-Erlaß, betr. die Widerlegung der in der Denkschrift „die höhere Mädchenschule und ihre Bestimmung" enthaltenen Anklagen gegen die höheren Mädchenschulen und die Lehrerinnenbildungsanstalten in Preußen. (Vom 18. Sept. 1888). (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsamml. 1889, Nr. 1.)

Die Leiter der höheren Mädchenschulen sind von der Kgl. Regierung zu Köln angewiesen worden, die Unterrichtsziele zu beschränken und namentlich auf dem Gebiete der Litteraturgeschichte und des Aufsatzes maßvolle Schranken einzuhalten. Es wird in der betreffenden Verfügung darauf hingewiesen, daß in der Litteraturgeschichte manchmal die naturgemäß gezogenen Grenzen überschritten und den Schülerinnen Sachen vorgeführt werden, für welche ihnen die Vorbildung und die Reife des Urteils mangele. Auch bei den Aufsatzübungen finde eine Überspannung des Zieles und der Kräfte statt, wenn Themata zur Ausarbeitung gegeben würden, welche ganz außerhalb des Gesichtskreises der Schülerinnen lägen. Es werde noch immer zu wenig beachtet, daß diese Übungen nur den Zweck hätten, die Schülerinnen zu einer formell richtigen und gewandten Darstellung bekannter Stoffe zu befähigen, und daß die Unterrichtsmethode elementar bleiben müsse.

Terno-Schleswig sprach auf der 23. Hauptversammlung der Lehrer Schleswig-Holsteins in Sonderburg über „die Erziehung der Mädchen". Er schilderte die Stellung der Frauen und die Mädchenerziehung in der vorchristlichen Zeit, erörterte dann Aufgabe und Ziel einer Mädchenerziehung im Geiste des Christentums, die erzieherische Pflicht der Familie, die gegenwärtigen Schuleinrichtungen zur Vorbildung unserer Töchter und die vaterländische Erziehung. Für die Mädchen sei nicht eine möglichst hohe Erwerbsfähigkeit zu erstreben, sondern ihre sorgfältige Ausbildung für den Beruf als Frau und Mutter, und dies Ziel zu erreichen, sei hauptsächlich eine Angelegenheit der Famile. — Enking-Kiel ergriff nach dem Vortrag das Wort, um nachdrücklich auf einen Übelstand hinzuweisen, der freilich zu den sonderbaren gehört, auf den Mangel an turnerischen Übungen in den Mädchenschulen.

Digitized by Google

Die 17. Pommersche Provinziallehrerversammlung in Greifswald hörte einen Vortrag von Paap-Grabow über „Mädchenbildung in der Gegenwart."

Der **Töchterhort** Weißscher Stiftung für Lehrerstöchter, Berlin, Landsbergerstraße 1 und 2, hat von Sr. Exc. dem Herrn Handelsminister die Genehmigung erhalten, sich zur vollständigen Wirtschafts-, Frauenarbeits- und Handelsschule auszugestalten. Das Institut wird demnach im stande sein, allen Anforderungen des Hauses, Berufes und Lebens in erhöhtem Maße zu genügen.

Eine recht erfreuliche Zunahme erfahren die sog. **Haushaltungsschulen.** Weite Kreise der Bevölkerung, namentlich der gebildeten, bringen diesen Anstalten das regste Interesse und Wohlwollen entgegen. Als ein großer Mangel aller öffentlichen und privaten Mädchen-Fortbildungsschulen ist es seit lange empfunden und besonders in letzter Zeit vielfach öffentlich beklagt worden, daß der hauswirtschaftliche Unterricht in ihnen keinen Platz findet. Selbst der Handarbeitsunterricht ist in vielen obligatorischen Anstalten fakultativ, und einen einheitlichen hauswirtschaftlichen Unterrichte erteilen bisher nur private Haushaltungsschulen. Am 1. Mai dieses Jahres ist nun in Frankfurt a. M. durch die Bemühungen des städtischen Lehrers Dr. Otto Kamp, dessen diesbezügliche Schriften seiner Zeit die Aufmerksamkeit der Kaiserin Augusta erregten, eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule ins Leben gerufen und mit 50 Schülerinnen eröffnet worden. In den Abendstunden von $7^1/_4$ bis 9 Uhr werden hier unbemittelte Mädchen, die den Tag über mit Lohnarbeit beschäftigt sind, im Kochen, in Handarbeiten und anderen Verrichtungen des kleinbürgerlichen Haushaltes unterrichtet.

Auf der 16. Hauptversammlung des liberalen Schulvereins für Rheinland und Westfalen in Witten sprach Prof. Meyer-Bonn über Fortbildungs- und Haushaltungsschulen für Mädchen. Den Anstoß dazu habe Württemberg gegeben durch einen Erlaß vom Jahre 1735. In den dort eingerichteten Sonntagsschulen sei die Jugend beiderlei Geschlechts von der Entlassung aus der Volksschule bis zum 18. Lebensjahr unterrichtet worden. In Baden wurde die gleiche Einrichtung 1756 getroffen, in Preußen 1763 durch das General-Landschulreglement und für Schlesien durch das katholische Reglement von 1765. Bayern bekam die erste dieser Schulen 1793. Aber schon im Jahre 1803 sei dort der Besuch dieser Sonntagsschulen obligatorisch gemacht. Welche Ausdehnung der Besuch dieser Schulen genommen habe, gehe daraus hervor, daß dieselben in Bayern im Jahre 1885/86 von 117 845 Knaben und 146 078 Mädchen besucht wurden. Der Zweck aller dieser Schulen sei Festhaltung und Fortbildung der in der Schule erworbenen Kenntnisse gewesen. In manchen Staaten sei dann der Unterricht vom Sonntage auf die Abende verlegt, wodurch die Abendschulen entstanden seien. Da diese dem vorhandenen Bedürfnisse nicht genügten, ging man zur Gründung von Fortbildungsschulen über. Die Notwendigkeit derselben sei anerkannt durch die Gewerbeordnung, welche bei Gründung des Norddeutschen Bundes erlassen sei. Durch einen Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom Jahre 1874 sei die Errichtung der Fortbildungsschulen in Preußen

Digitized by Google

warm empfohlen, und dieser Erlaß sei im Jahre 1884 dahin ergänzt, daß bei der Errichtung derselben die lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen seien. Im Jahre 1888 sei man noch einen Schritt weiter gegangen, indem für die Provinzen Westpreußen und Posen die Fortbildungsschule obligatorisch gemacht und dafür ein Zuschuß von 200 000 M. seitens des Landtags bewilligt sei. Alle diese Schulen hätten aber nach und nach einen mehr gewerblichen Charakter erhalten und seien mehr für die männliche Jugend bestimmt. Die neue Gewerbeordnung habe von der ländlichen Bevölkerung und von der weiblichen Jugend ganz abgesehen, aber die gegebene Anregung habe schließlich doch wieder dahin geführt, auch die weibliche Jugend mit in den Fortbildungsunterricht wieder hineinzuziehen. Das sei mit Erfolg in Sachsen, Hessen und Baden geschehen. Auf dieser Grundlage sei nun weiter gebaut, was insbesondere für die Fortsetzung der Frauenbildung geschehen ist. In Württemberg wurde dabei die Freiwilligkeit zu Grunde gelegt. In Stuttgart sei 1861 an der gewerblichen Fortbildungsschule eine besondere Abteilung für Mädchen eingerichtet mit Buchführung, deutscher Sprache, gewerblichem Rechnen und Schönschreiben, daneben elementarem geometrischen Zeichnen als Grundlage für weibliche Handarbeiten, Stil- und Farbenlehre, Malen von Ornamenten und Blumen, Kostümkunde, Natur- und Warenkunde, Gesundheitslehre u. s. w. Für diesen erweiterten Unterricht seien auch die Tagesstunden in Anspruch genommen. In Württemberg bestanden außer der Anstalt in Stuttgart noch 15 weibliche Fortbildungsschulen mit wesentlich ähnlichem Unterrichtsinhalte, daneben seien dann dort wie in anderen Staaten Frauenarbeitsschulen entstanden. Die bedeutendsten Einrichtungen dieser Art befänden sich in Leipzig und Plauen. Aber es seien alles nur vereinzelte Bestrebungen von verschiedener Richtung.

Direktor Pache-Lindenau hielt auf der 8. Hauptversammlung des Allg. sächsischen Lehrervereins in Chemnitz einen Vortrag über „die wirtschaftliche Ausbildung der Mädchen". Er entwarf zunächst ein Bild der sozialen Not, soweit sie durch die mangelhafte wirtschaftliche Ausbildung der Mädchen hervorgerufen ist. Wie sollen wir nun die Mädchen erziehen? 1. zu der sittlichen Überzeugung, daß sie nicht zur Pflege ihrer Schönheit und zur Spielerei in der Welt sind, sondern daß sie die Gottesebenbildlichkeit zu erstreben haben; 2. mit Rücksicht auf die praktische Arbeitsthätigkeit. Dazu müssen sie Verständnis erlangen der Dinge, welche sich auf Nahrung, Kleidung, Wohnung und Gesundheit des Menschen beziehen. Sie müssen einen Familienhaushaltsplan aufstellen und die Familienhaushaltsbuchführung erlernen. Die Volksschule ist aber nicht im stande, alle die nötigen Aufgaben zu lösen. In einer Freischule Kassels sei allerdings eine Art Haushaltungsschule errichtet worden. Die Zeit habe man gewonnen, indem man 2 Stunden dem Zeichnen und 2 Stunden den Nadelarbeiten entzogen habe. Während dieser gewonnenen 4 Stunden sei am Sonnabend-Vormittag die Hälfte der 56 Schülerinnen mit Kochen beschäftigt, während die andere Hälfte zurichtet. Die Mädchen bekommen also Kenntnis der Nahrungsmittel, lernen kochen und die Geräte reinigen. Dabei werden Gesundheitsregeln besprochen. Die Speisen aus dieser Anstalt werden im Volksheim verzehrt. — Wir haben

Digitized by Google

zunächst im Unterricht, namentlich im Rechnen und in der Naturkunde und in Lesebüchern für Mädchen auf den Gegenstand Rücksicht zu nehmen, haben für Einrichtung von Fortbildungsschulen für Mädchen thätig zu sein, die nicht allemal von der Gemeinde errichtet zu sein brauchen, sondern auch durch den Bürgersinn von Privatleuten hervorgerufen werden können. Schließlich wurde der vom Dir. Arnold-Kleinzschocher beantragte Satz einstimmig angenommen: „Die 8. Hauptversammlung des Allg. sächsischen Lehrervereins spricht den Wunsch aus, daß die bereits durch das sächsische Volksschulgesetz vorgesehene Bildung von Fortbildungsschulen für Mädchen noch weitere Fortschritte machen und daß in diesen Anstalten die Hauswirtschaftskunde besonders berücksichtigt werden möchte."

Über „die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen" referierte ferner Tews im Berliner Lehrerverein. Folgende Leitsätze wurden angenommen:

1. Der Mädchenunterricht muß die künftigen Lebensaufgaben, besonders auch die wirtschaftlichen Thätigkeiten der Frau im Auge behalten und dieser Forderung auch bei der Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes gerecht werden. 2. In den Mädchen-Fortbildungsschulen ist ein Hauptgewicht auf die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen zu legen. 3. Der Haushaltungsunterricht in den Fortbildungsanstalten ist von entsprechend vorgebildeten Hausfrauen oder Lehrerinnen zu erteilen.

Am 14. Oktober wurde in Frankfurt a. M. der zweite Halbjahrskursus der Abend-Haushaltungsschule für tagsüber lohnarbeitende Mädchen eröffnet. Es lagen so zahlreiche Anmeldungen vor, daß dieselben nicht alle berücksichtigt werden konnten. Besonders erfreulich ist, daß auch solche Mädchen, welche die Volksschule schon mehrere Jahre verlassen haben und seitdem in Fabriken, Geschäften und Läden ständig thätig sind, mit Freude und nachhaltendem Eifer eine Gelegenheit ergreifen, die ihnen alle Werktage in den arbeitsfreien Stunden von 7—9 Uhr die Erlernung der wichtigsten Verrichtungen des kleinbürgerlichen Haushalts: Kochen, Bügeln, weibliche Hand- und Hausarbeiten mannigfacher Art ermöglicht.

In Biebrich hat die Firma Dürkerhof & Söhne eine solche Schule für die Töchter ihrer Arbeiter gegründet.

In Düsseldorf befindet sich eine vom bergischen Verein für Volkswohl gegründete Haushaltungsschule. Dieselbe hielt nach Vollendung des ersten Kursus eine Prüfung ab, in welcher die Schülerinnen in allen Zweigen der Haushaltungskunde, Beurteilung der Speisen hinsichtlich ihres Nährwertes, Kochen, Anfertigung von Bekleidungsstücken, Behandlung der Wäsche u. s. w. guten Bescheid wußten.

Der in Wiesbaden bestehende Zweigverein für Verbreitung von Volksbildung hat die Absicht, eine Haushaltungsschule zu eröffnen.

In Nebra a. U. steht die Eröffnung der ersten Haushaltungsschule der Provinz Sachsen im Januar 1890 in Aussicht. An der Mädchenschule zu Naumburg a. S. wird Haushaltungsunterricht erteilt.

An zahlreichen anderen Orten bestehen solche Schulen bereits in Segen oder sind in der Bildung begriffen.

Das Schmerzenskind weiter Lehrerkreise ist die **Fortbildungsschule**, eine Einrichtung, die gar nicht so gedeihen will, wie man erwarten

Digitized by Google

dürfte. Wir führen hinsichtlich dieser Schulgattung folgendes als besonders wichtig an:

Der Prinzregent von Bayern hat genehmigt, daß diejenigen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen, welche die 5. Latein- oder die 4. Realklasse bereits absolviert haben, zwar von der Schulpflicht, aber nicht vom Besuche der Christenlehre befreit sein sollen und keine Tanzmusiken besuchen dürfen.

Siehe auch: 1) Statut nebst Organisations- und Lehrplan der Handwerker-Fortbildungsschule zu Schöppenstedt. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 11.)

2) Dienstanweisung für den Vorsteher der staatlichen gewerblichen Fortbildungsschule zu Bromberg. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 2.)

Die Fortbildungsschulen für Mädchen sind im Deutschen Reiche, besonders in Preußen, noch sehr wenig entwickelt. Obligatorische Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht bestehen nur in Baden und Württemberg: im Königreich Sachsen, in Hessen und Sachsen-Altenburg können sie durch Gemeindebeschluß für die Mädchen obligatorisch gemacht werden. Eine blühende Schule der letzteren Art besitzt z. B. die Stadt Plauen im Vogtlande; sie besteht seit 1876. Sie wird von den aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen besucht und hatte im Vorjahre 754 Schülerinnen in 19 Klassen.

In München ist man nach Kräften bestrebt, die gewerbliche Fortbildungsschule, die einen zwangsweisen Besuch hat, allmählich so umzugestalten, daß im Unterricht auf die einzelnen Berufsarten möglichst Rücksicht genommen werden kann. Dann kann für einzelne Gewerbe, wie Schreiner, Schlosser u. s. w. das Zeichnen mit Nachdruck betont werden, während dies bei Metzgern, Bäckern u. s. f. in Wegfall kommen kann. Auf diese Weise springt der Wert der Fortbildungsschule den Meistern und Schülern mehr ins Auge. Zur Zeit bestehen schon Kurse für Bader und Friseure, Metzger und Schenkkellner und für Bäcker. Ebenso nachahmenswert ist es, daß renitente, sittlich anrüchige, moralisch verkommene Schüler in Sonderklassen untergebracht werden, so daß sie den übrigen Schülern kein Ärgernis geben, oder sie gar verführen können.

Wahrhaft erschreckend sind die Züge von Zuchtlosigkeit, Roheit und Frechheit, welche die Besucher der Fortbildungsschule häufig offenbaren. Zum Glück verstehen Behörden und Richter solchen rüden Burschen gegenüber keinen Spaß. Ein Fortbildungsschüler in Leipzig erfrechte sich bei der Abgangsfeierlichkeit während der feierlichen Ansprache des Direktors mit einem seiner Mitschüler laut zu sprechen und den Aktus in auffälliger Weise zu stören. Als ihn ein Lehrer zurechtwies, redete er den letzteren mit „Du" an. Er erhielt dafür eine wohlverdiente Ohrfeige. Darauf wurde der halbwüchsige Bursche im höchsten Grade beleidigend und stieß sogar schwere Drohungen aus. Das Schöffengericht hat dem hoffnungsvollen Früchtchen eine exemplarische Strafe zuerkannt, indem es den Menschen zu vier Monaten Gefängnis verurteilte.

In Kaiserslautern hat ein Fortbildungsschüler gegen seinen Lehrer wegen einer Zurechtweisung, die er von diesem empfing, das scharf ge-

Digitized by Google

schliffene Messer gezückt. Er wurde ebenfalls zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.

Vier Sonntagsschüler in Nördlingen zerrissen nach erfolgter Austrittsprüfung ihre Entlaßscheine, zum Teil noch im Schulhause, zum Teil auf offener Straße und streuten die Fetzen umher. Dieselben sind für diese Heldenthat vom Kgl. Amtsgericht zu je sechs Tagen Gefängnis und in die Kosten verurteilt worden.

Auch im Großherzogtum Hessen muß öfters das Gericht gegen solche Fortbildungsschüler einschreiten, welche ihrer Abneigung gegen den heilsamen Zwang dadurch Ausdruck geben, daß sie die Schulgeräte und Lehrmittel beschädigen, die Schule verunreinigen und die Lehrer beleidigen. Doch pflegt in der Regel eine strenge Strafe einzutreten.

Die Zahl der **landwirtschaftlichen Schulen** wird im nächsten Jahre in Elsaß-Lothringen eine Vermehrung erfahren, und zwar soll auf Antrag des Landwirtschaftsrates ein Versuch mit Winterschulen gemacht werden. Diese sollen so eingerichtet werden, daß die Schüler theoretisch und praktisch in dem für die besonderen landwirtschaftlichen Bedürfnisse ihrer Gegend Wissenswerten unterrichtet werden. Die Beschränkung auf die Winterszeit, wo Arbeitskräfte eher entbehrt werden können, erfolgt deshalb, damit auch die weniger bemittelten Landwirte ihre Söhne in die betreffenden Schulen schicken können.

3. Sorge für verwahrloste Kinder. Bestrebungen zur Verhütung der Verwahrlosung.

Hinsichtlich der **Zwangserziehung** verwahrloster Kinder erstattete der badische Ministerialrat v. Jagemann ein bedeutungsvolles Gutachten. Dasselbe führt aus, daß das Interesse von Staat und Gesellschaft an der Zwangserziehung keineswegs erst dann beginnt, wenn eine strafbare Handlung vorliegt, vielmehr die Notwendigkeit, in der Armenpflege für die verwahrloste Jugend dauernde Sicherung und Heilung zu erzielen, sowie die Reinhaltung der öffentlichen Schule von moralischem Gift, eine weitergehende Durchführung der Zwangserziehung erfordern. Besonders Großstädte seien in ihrem Schulwesen dazu gedrängt, den verrotteten Teil der Jugend in besonderen Strafschulen zu vereinigen. Die für eine erweiterte Durchführung der Zwangserziehung erforderlichen Mittel bringt der Staat durch die verminderten Kosten der Strafrechtspflege reichlich wieder ein, wie das Beispiel Englands zeigt, woselbst es infolge eines ausgedehnten Zwangserziehungswesens gelungen ist, eine große Anzahl zum Verbrechen geneigter oder schon im frühen Kindesalter dem Verbrechen anheimgefallenen jugendlicher Personen zu einer geordneten redlichen Lebensthätigkeit zu erziehen und damit der Armee der Verbrecher ein erhebliches Rekrutierungskontingent abzuschneiden Unter den zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten befanden sich 1879—80 Personen unter 12 Jahren 866, Personen unter 16 Jahren 6550, dagegen 1884—85 nur noch 270, bezw. 4609. Zu einer zweckdienlichen Durchführung der Zwangsvollstreckung würde allerdings gehören, daß unter entsprechender Abänderung des § 56 des Reichs-Strafgesetzbuches nach dem Beispiel der englischen Reformatory Schools bestrafte Jugendliche einer

Digitized by Google

korrektionellen Nachhaft in einer Zwangserziehungsanstalt unterworfen, oder einer solchen zur Vollstreckung der Strafe überwiesen werden dürften.

Wie sehr die Vermietung der Kinder zu landwirtschaftlichen 2c. Arbeiten geeignet ist, zur Verwahrlosung zu führen, wurde wiederholt betont. Es ist anerkennenswert, daß die Schulbehörden ein wachsames Auge auf solche Vorgänge richten und zu steuern suchen. Eine Verfügung der Kgl. Regierung zu Breslau, betr. die Umschulung nach auswärts vermieteter Kinder (vom 30. März 1889), bestimmt z. B.:

§ 1. Kein schulpflichtiges Kind, welches zum Hüten, Dienen oder zu sonstigen ländlichen und häuslichen Arbeiten nach einem Orte außerhalb seines heimischen Schulbezirks vermietet ist oder vermietet werden soll, darf umgeschult werden, wenn es nicht mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnisschein versehen ist.

§ 2. Der Erlaubnisschein wird nur von dem Kreisschulinspektor erteilt. Den Ortsschulinspektoren ist es untersagt, einen solchen auszustellen oder Dispense vom Schulbesuch auf länger als acht volle Tage zu erteilen.

§ 3. Der Erlaubnisschein darf nur erteilt werden, wenn folgende beide Bedingungen zutreffen:

a. wenn das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat;

b. wenn es nicht bloß fließend lesen kann, sondern sich auch im Schreiben, Rechnen und in der Religion seinem Lebensalter entsprechende Kenntnisse erworben, seit dem Eintritt in die Schule, namentlich aber im vergangenen Winterhalbjahre, dieselbe regelmäßig besucht und sich durch Fleiß und gute Führung als zuverlässig und ordentlich erwiesen hat. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Kind entweder gar keine Ernährer und Versorger hat, oder wenn seine Eltern nach einer Bescheinigung des Landrats außer stande sind, es zu unterhalten. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 23.)

Statt die Verwendung der Kinder zum Dienen ganz zu verbieten, wird dieselbe leider da und dort noch förmlich durch die Aufsichtsbehörden sanktioniert. Nach der neuen Schulordnung für die Volksschule der Residenzstadt Neustrelitz ist der Rektor befugt, armen Kindern, welche das 11. Lebensjahr erreicht haben und mindestens die vierte Klasse der Volksschule besuchen, auf Antrag der Eltern oder Pfleger für das Sommerhalbjahr die Erlaubnis zum Dienen auf dem Lande zu erteilen. Wie manches Kind mag dadurch, daß es, fern den Eltern, nur unter rohen Knechten und Mägden verkehrt, Schaden an seiner Seele leiden!

Die sogenannten **Horte**, d. h. Bewahranstalten für schulpflichtige Kinder in der schulfreien Zeit, entwickeln eine überaus segensreiche Thätigkeit und nehmen andauernd an Zahl zu. Gegenwärtig bestehen in fast allen größeren Städten solche Einrichtungen, getragen von dem Wohlwollen und der Fürsorge der Behörden wie der Bevölkerung, insbesondere der Lehrer.

In Düren (Rheinprovinz) haben die Erben des verstorbenen Großindustriellen Cäsar Schöller mit einem Kapitale von 150 000 M. einen Knabenhort eingerichtet. Das zu diesem Zwecke erbaute Haus besteht aus großen, luftigen Sälen, welche allen Anforderungen der Gesundheit und des Unterrichts entsprechen. Die für den Handfertigkeitsunterricht bestimmten Zimmer sind geräumig hell und luftig, mit Zentralheizung und Ventilation versehen und mit bequemen Arbeitstischen und Hobelbänken eingerichtet. Der das Haus umgebende Garten (etwa $^1/_2$ Hektar) dient teils als Spielplatz, teils als Schulgarten. In letzterem werden die Schüler von den Lehrern mit Arbeiten der Gemüse-, Blumen- und Bienenzucht beschäftigt werden.

Digitized by Google

Daß die **Beschäftigung der Kinder in Fabriken** noch in so großem Umfange vorkommt, muß aufs tiefste beklagt werden, weil die Kleinen dadurch in der Jugend schon ins Joch schwerer, angestrengter Erwerbsarbeit gespannt werden, ihrer Harmlosigkeit und ihres natürlichen Frohsinns leicht verlustig gehen und körperlich wie geistig schweren Schaden leiden.

Am 23. Januar 1889 sagte der Abgeordnete Hitze im Reichstage: „Ich konstatiere die Thatsache, daß seit 1881 die Zahl der beschäftigten Kinder von 9347 allmählich auf mehr als **21000** im Jahre 1886 gestiegen ist; ich konstatiere, daß die überwiegende Anzahl der Kinder — über 10000 — in Sachsen beschäftigt ist, daß auch in diesem Jahre die Zahl der Kinder wieder um 600 sich vermehrt hat. Und diese Thatsachen sollen uns kein Anlaß sein, gesetzlich einzugreifen?" Was besagen nun die Berichte der preußischen Gewerberäte? Etwa einen Rückgang der Kinderarbeit? Sowohl die Zahl der Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren, als auch die der jugendlichen Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren ist gestiegen, diejenige der beschäftigten Kinder ist gegen das Vergleichsjahr 1886 von 5992 auf 6225, also um 233, diejenige der jugendlichen Arbeiter, einschließlich der Kinder, von 84057 auf 104239, also um 20182 gestiegen. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den außerpreußischen Staaten. Beispielsweise ist in Sachsen die Zahl der beschäftigten Kinder in den Jahren 1886/87/88: 9728, 10652, 11089 gewesen. Die Zahl der Kinder und jugendlichen Arbeiter in Fabriken in Deutschland ist heute rund auf 180000 angewachsen. Die Berichte der Gewerberäte lauten der Kinderarbeit keineswegs durchweg günstig. In Berlin sind die Verhältnisse nicht schwierig, da hier nur 140 Kinder in Fabriken beschäftigt werden, weshalb der Gewerberat v. Stülpnagel sagt: „Soweit es sich um die Verhältnisse des hiesigen Bezirks handelt, würde die gänzliche Untersagung der Kinderarbeit in Fabriken nicht auf erhebliche Bedenken stoßen." Der Beamte für Frankfurt a. O. und Potsdam klagt, daß das Gesetz keine Bestimmung treffe, „welche den — auch aus familiären und anderen Gründen bedenklichen — Aufenthalt von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken verbietet." Nicht nur, daß viele Kinder auf staubigem Boden und bei Krempelmaschinen hockend gefunden wurden, es wurden selbst „oft kleine Kinder als gelegentliche Hilfskräfte ihrer Eltern oder Geschwister" verwendet. Der Beamte für Breslau rügt die Verwendung jugendlicher Arbeiter an gefährlichen Maschinen; derjenige für Merseburg bemerkt, es komme immer noch vor, daß Kinder unter 14 Jahren statt der gesetzlichen sechs, zehn volle Stunden täglich beschäftigt werden. Ähnliche Übertretungen werden auch aus anderen Bezirken vielfach gemeldet, beispielsweise aus dem Bezirk Düsseldorf, wo in 74 Anlagen die Bestimmungen des Gesetzes verletzt wurden.

4. Heilpädagogik.

Besondere Teilnahme wendet die Lehrerschaft allen denjenigen Bestrebungen zu, welche darauf gerichtet sind, **Idioten** und **nicht vollsinnigen Kindern** nach Möglichkeit zu helfen. Wir führen in Bezug darauf aus dem Vorjahre folgendes an:

Die sechste Konferenz für das **Idiotenwesen** tagte am 10., 11.

Digitized by Google

und 12. September in Braunschweig. In früheren Jahren war in Sektionssitzungen des deutschen Ärztetages über diesen Gegenstand verhandelt worden. Mancherlei Unzuträglichkeiten bestimmten zur Abhaltung von besonderen Versammlungen in dreijährigen Zwischenräumen. Diesmal hielt Pastor Dr. Sengelmann, Direktor der trefflich eingerichteten Alsterdorfer Anstalten bei Hamburg, den ersten orientierenden Vortrag über die bisherige Arbeit an den Idioten und ihren Leidensgenossen. In Deutschland haben danach etwa 12000 Unglückliche Pflege in Idiotenanstalten gefunden. 40 Anstalten beschäftigen etwa 1200 Personen mit der Erziehung von 6000 Unglücklichen. — Lehrer Kielhorn-Braunschweig sprach über den schwachsinnigen Menschen im öffentlichen Leben. Auch dieser Vortrag muß als äußerst anregend und interessant bezeichnet werden, namentlich der Fülle statistischen Materials halber, das schlagend darthut, daß viele Verbrecher an angeborenem Schwachsinn leiden und auch im Heere viele in geringem Grade Schwachsinnige stehen. — Oberlehrer Reichelt-Hubertusburg beantwortete die Frage: „Welche Kinder gehören in die Hilfsklassen und welche in die Idiotenanstalten?" In erstere verweist er die weniger Schwachsinnigen. Veranlaßt durch Direktor Barthold-M.-Gladbach gab die Konferenz noch eine entschiedene Erklärung betreffs der unwürdigen Stellung der Lehrer an Idiotenanstalten ab: „Es ist anzustreben, daß den Lehrern an öffentlichen Idiotenanstalten der Charakter als öffentliche Lehrer zuerkannt wird und dieselben in Bezug auf Dienstaltersberechnung, Teilnahme an öffentlichen Lehrer-Unterstützungskassen u. dgl. den Lehrern an öffentlichen Volksschulen gleichgestellt werden." (Vgl. G. Schöppa, Pädag. Blätter, Band 18, Heft 6, Nr. 569.)

Auf der Hauptversammlung des Goth. Landeslehrervereins in Ruhla wurde u. a. Hense-Finsterbergen das Wort zu einem Vortrage: „Über Idiotismus und Idioten-Anstalten" erteilt. Der klare und von der Liebe zur guten Sache zeugende Vortrag gipfelte in sieben Thesen, von denen die beiden letzten lauten: 6) Die den Idioten nötige Hilfe kann weder das Elternhaus noch die Schule, sondern nur eine hierzu eingerichtete Anstalt gewähren. 7) Die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt für idiote Kinder des Herzogtums Gotha ist anzustreben. Nachdem auch der Korreferent, Kantor Heim aus Gamstädt, den mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag nochmals richtig beleuchtet hatte, wurde sodann zur Abstimmung über die Hauptthesen sechs und sieben geschritten. Es wurden dieselben mit der Abänderung angenommen, daß für das Herzogtum Gotha die Gründung eines Vereins in Aussicht genommen werden soll, der es sich zur Aufgabe macht, eine Anstalt für die Idioten des Herzogtums zu errichten.

Zu den eigenartigsten festlichen Veranstaltungen, welche zu der Jubiläumsfeier des Fürstenhauses Wettin in Dresden ins Werk gesetzt wurden, gehört das in der Dresdener **Kgl. Blindenanstalt** am Sonntag, den 16. Juni, abgehaltene Festspiel. Hier wurde ein von einem Blinden gedichtetes vaterländisches Schauspiel, zu welchem ein anderer Blinder die begleitende Musik gesetzt hatte, von den blinden Zöglingen der Anstalt aufgeführt, und zwar in so geschickter Weise, daß die Zuschauer an das

Digitized by Google

Gebrechen der Darsteller fast gar nicht erinnert wurden. Verfaßt ist das Festspiel von einem offenbar hochbegabten achtzehnjährigen Zögling der Anstalt, welcher bei notdürftigem Unterricht auf dem Lande aufgewachsen ist, bis er bei einer Treibjagd im 12. Jahre um das Augenlicht kam.

In der Berliner **Kgl. Taubstummenanstalt** ist ein vierwöchiger Kursus für evangelische Geistliche abgehalten worden, dessen Zweck die Ausbildung der Geistlichen für den Verkehr mit den taubstummen Mitgliedern ihrer Gemeinden ist. Die anwesenden Geistlichen nahmen besonders an dem in der Anstalt erteilten Religionsunterrichte und an den Lehrstunden und praktischen Übungen der zu ihrer Ausbildung in der Anstalt weilenden angehenden Taubstummenlehrer teil. Praktische Versuche im Religionsunterricht bildeten den Abschluß des Kursus.

In neuerer Zeit wendet man dem Heilverfahren der sog. Sprachärzte besondere Aufmerksamkeit zu und sucht ihr Verfahren auch in Lehrerkreisen bekannt zu machen. Ein für Preußen bestimmter Ministerial-Erlaß, betreffend die Einrichtung von Heilkursen für stotternde Kinder (vom 18. Juli 1889), sagt:

Da nach den von unseren Departements-Schulräten gemachten Beobachtungen die Zahl der Stotterer unter den schulpflichtigen Kindern unseres Bezirkes eine nicht unerhebliche ist, und da das Stottern die bürgerliche Brauchbarkeit der von diesem Übel Betroffenen auf das Empfindlichste schädigt, so ist lebhaft zu wünschen, daß der Vorgang Elberfelds wenigstens in allen größeren Städten unseres Bezirkes Nachahmung finde.

Wir veranlassen daher die Herren Oberbürgermeister, dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und sofern eine bei den Lehrpersonen der städtischen Volksschule zu haltende Umfrage ergeben sollte, daß zur Einrichtung von Heilkursen für stotternde Kinder eine genügende Anzahl solcher Kinder vorhanden ist, bei der Stadtverordneten-Versammlung die Errichtung solcher Kurse, über welche der Kreisschulinspektor Dr. Boodstein zu Elberfeld gern nähere Auskunft geben wird, in Anregung zu bringen. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 41.)

In Dresden werden Heilkurse, vorderhand fünf, für stotternde Schüler eingerichtet. Vizedirektor Stötzner von der Taubstummenanstalt hat einer großen Anzahl Lehrer und Lehrerinnen Anweisung hierzu erteilt und wird auch weiter seine Kraft der Angelegenheit widmen. Die Stunde Unterricht wird mit 2,50 M. aus der Schulkasse honoriert. Die Ausgabe ist, wenn nach und nach sämtliche Stotterer geheilt werden, eine nicht unbedeutende, jedoch gern bewilligt worden.

In Frankfurt a. M. fand ebenfalls ein Heilkursus für stotternde Kinder statt.

Auf der zweiten Versammlung des Gothaischen Lehrervereins in Ruhla hielt Lehrer Glaser aus Gotha einen Vortrag über „Die Sprachgebrechen und ihre Bekämpfung durch die Heilpädagogik." Der mit Beifall aufgenommene Vortag gipfelte in folgenden Thesen:

1. Wir haben in unseren Schulen eine Anzahl Kinder mit Sprachgebrechen, denen geholfen werden kann und geholfen werden muß. 2. In den meisten Fällen empfiehlt es sich, die Heilung derartiger Kinder weniger dem Arzte, als einem er-

Digitized by Google

fahrenen Heilpädagogen zu überlassen. 3. Notwendigkeit ist es, daß Kinder mit Sprachgebrechen in zu diesem Zweck errichteten Anstalten von theoretisch und praktisch ausgebildeten Heilpädagogen der Heilung entgegengeführt werden. Wo solche Anstalten zur Zeit noch fehlen, muß jeder Lehrer, der mit Sprachgebrechen behaftete Kinder in seiner Schule hat, sich durch Studium der heilpädagogischen Litteratur in den Stand setzen, diesen Kindern soweit als möglich zu helfen. 4. Zwecks unterrichtlicher Behandlung sprachkranker Kinder empfiehlt es sich, besondere Kurse zu errichten, in denen gleichzeitig höchstens 6 bis 8 Schüler vorgenommen werden, die erst dann als geheilt anzusehen sind, wenn sie ohne das geringste Gefühl von Angst und ohne stets an eine Regel denken zu müssen, sicher und geläufig in jeder Lebenssituation sprechen können.

5. Schulhygieine.

Die **Schulgesundheitspflege** ist im verflossenen Jahre in Wort und Schrift wieder vielfach Gegenstand eifriger und wohlgemeinter Erörterung gewesen. Je weniger die Schule ihren Verpflichtungen hinsichtlich der körperlichen Ausbildung der Schüler gerecht wird, desto freudiger sind solche Mahnungen und Anstöße von außen zu begrüßen.

In den städtischen Schulen Nürnbergs wurden an sämtlichen Schülern der untersten Klasse ärztliche Untersuchungen betreffs der **Verkrümmung der Wirbelsäule** vorgenommen. Es ergab sich die bemerkenswerte Thatsache, daß schon von den in die Schule eintretenden Kindern **15** Prozent, also nahezu der sechste Teil, an Rückgratsverkrümmung leiden. Diese Untersuchungen werden nun jedes Jahr erfolgen.

Wichtig erscheint uns folgendes in Preußen veröffentlichte Gutachten, betreffend die Konstruktion der Schulbänke. Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. (Vom 21. März 1888):

Die an verschiedenen Orten gemachten Beobachtungen lassen folgende Anordnungen als zweckmäßig erscheinen;

1) Für jede Klasse sind die Schulbänke in zwei bis drei Größen, der Körpergröße der Schüler entsprechend, zu fertigen.
2) In Volksschulen, sowie in Vorschulen und den beiden unteren Klassen der höheren Lehranstalten sind gewöhnlich vier bis sechs, höchstens acht Schüler auf einem Subsellium unterzubringen. Die sämtlichen Sitze eines Subselliums dieser Schulanstalten respektive Klassen werden in einer durchgehenden Bank vereinigt, welche mit einer einfachen, sicheren und dauerhaften Einrichtung zum Verändern des Abstandes zwischen Tisch und Bank zu versehen ist. (System Hippauf oder ein ähnliches.)
3) Bezüglich der Konstruktion der Bänke ist folgendes anzuführen:
   a. die Bänke werden aus Holz in einfacher Form, aber möglichst dauerhaft — wenn möglich ohne Fußbrett, der leichteren Reinigung der Klassen wegen — hergestellt. Die Bankstollen (d. s. die seitlichen, aufrechten Begrenzungsbretter) sind für eine Sitzbank und den nachfolgenden Tisch gemeinsam und fest verbunden zu fertigen. Die Bänke werden entweder einzeln auf dem Fußboden, oder auf gemeinsamen, durchgehenden, unter den Bankstollen liegenden Schwellen befestigt. Erstere Art der Befestigung ist vorzuziehen.

Digitized by Google

b. Behufs leichteren Reinigens der Klasse darf die Tischplatte zum Auf- und Überklappen eingerichtet werden. Dagegen sind Einrichtungen und Veränderungen des Abstandes durch Aufklappen oder Verschieben der Tischplatte nicht empfehlenswert.

c. Die Tischplatten der Schulbänke sind nach dem Schüler hin mit geringer Neigung zu verlegen, nur ihr oberer Teil in etwa ein Fünftel der Gesamtbreite der Platte ist behufs Unterbringung der Tintenfässer, Federn ꝛc. horizontal zu gestalten. Die Tischplatten dürfen an der dem Schüler zugekehrten Kante nicht mit über die Oberfläche der Platte vortretenden Leisten versehen werden.

Unter der Tischplatte ist ein genügend breites Bücherbrett anzubringen.

Im übrigen kann es nicht in der Absicht liegen, unbedingt maßgebende Vorschriften über alle Einzelheiten zu geben. Örtliche Verhältnisse und persönliche Anschauungen spielen in dieser wie in allen ähnlichen Fragen eine zu wesentliche Rolle, als daß man hoffen dürfte, mit derselben jemals zum unbedingten Abschluß zu kommen. Es kann sich nur darum handeln, über einige der wichtigsten Gesichtspunkte einen gewissen Grad von Übereinstimmung zu erzielen. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 10.)

Eine wirkliche Zeitkrankheit ist die **Nervosität**, die recht auffallend dem Wesen unserer unruhigen hastenden, friedlosen Gegenwart entspricht. In allen Kulturstaaten nimmt dieses Leiden progressiv zu. Daneben finden sich in den großen Städten unzählige andere Leiden. Bei einer ärztlichen Untersuchung von 809 Schülern Londons ergab sich, daß 351 derselben an Nervosität oder Nervenschwäche, 184 an ungenügender Ernährung, 149 an Augenkrankheiten litten, während bei 231 geistige Stumpfheit und bei einer gleichen Zahl abnorme Schädelbildungen beobachtet wurden.

Nachstehender Ministerial-Erlaß für Preußen, betr. die Maßregeln der Königl. Provinzialbehörden aus **Anlaß der ungewöhnlichen Hitze**, Lüftung der Klassenräume (vom 24. Juni 1889) erscheint uns beachtenswert:

Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich einverstanden und veranlasse alle diejenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien, welche eine ähnliche Anregung nicht gegeben haben sollten, dies zu thun. Ich halte es für wichtig, daß gleichzeitig die Anstaltsleiter angehalten werden, in den Zeiten sommerlicher Hitze ihre ernsteste Fürsorge der Lüftung der Klassenräume zu widmen. Wo es die Verhältnisse gestatten, werden die Fenster der Klassenzimmer auch des Nachts, andernfalls des Abends bis zur Dunkelheit und des Morgens von 4 Uhr ab, offen zu halten sein. Schuldienern, welche sich in der Wahrnehmung der hierdurch zeitweise für sie vermehrten Mühewaltungen unzuverlässig oder säumig zeigen, sind strenge disziplinarische Maßregeln in Aussicht zu stellen. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 40.)

Eine ernste Mahnung vor dem übertriebenen **Klavierunterricht** und der dadurch eintretenden Schädigung der Gesundheit zahlreicher Mäd-

Digitized by Google

chen richtet Prof. Dr. Waetzoldt, der Direktor der Kgl. Elisabethschule in Berlin, in dem Jahresbericht der seiner Leitung anvertrauten Schule an die Eltern. „Während die Eltern," sagt er u. a. „unbedenklich den Hausarzt veranlassen, aus gesundheitlichen Gründen die Befreiung von einem oder dem anderen Lehrgegenstande der Schule zu befürworten, lassen sie oft den Musikunterricht ihrer Töchter und die Übungsstunden ruhig weiter bestehen. Wir bemühen uns, damit den Mädchen die in der Großstadt ihnen so unentbehrliche Zeit zur Ruhe, zum Spiel und zur körperlichen Bewegung gewahrt bleibe, die häuslichen Arbeiten auf das geringste Maß zu beschränken, eine halbe Stunde täglich für die Unterstufe, eine Stunde für die Mittelstufe, eine halbe Stunde durchschnittlich für die Oberstufe. Es muß als ein Mißbrauch der kindlichen Kräfte bezeichnet werden, wenn für einen Luxusgegenstand, wie Klavierspiel, täglich ebensoviel, oft mehr Zeit beansprucht wird, als für die Schularbeiten. Fast alle schwachen, matten, zerstreuten Schülerinnen, das ergab die Aufnahme, übten täglich 1—2 Stunden auf dem Klavier. Wurde der Klavierunterricht aufgegeben oder auch nur erheblich beschnitten, so waren die Mädchen frischer, nahmen reger teil und leisteten Besseres. Keine Übung stellt an das Nervensystem höhere Ansprüche als das Klavierspielen. Dem Musikgötzen, dem thörichten Modevorurteil, daß Klavierspielen zur Bildung gehöre, bringt manche Mutter die Gesundheit der Tochter zum Opfer. Bei einer großen Zahl der Klavierspielerinnen lassen die häuslichen Arbeiten viel zu wünschen übrig; ihre Haltung ist matt oder aufgeregt. Einige leiden an nervöser Unruhe, klagen über häufigen Kopfschmerz und Schlaflosigkeit. Mit dem Alter der Schülerinnen nehmen diese Erscheinungen zu. Es darf behauptet werden, daß an der Schwächlichkeit und der Nervosität vieler Mädchen die häuslichen Musikübungen mehr Schuld tragen, als die oft getadelte Schule. Vor dem 12. Jahre soll der Klavierunterricht nicht beginnen; pflegen sollten die Musik nur ganz gesunde, musikalisch gut begabte Mädchen, von denen zu erwarten ist, daß ihr Spiel einst den Mitmenschen Freude bereiten wird. Von hundert klavierspielenden Mädchen gelangen aber neunzig nach jahrelanger Mühe nur zu einer automatenhaften Fertigkeit, die mit der Übung einer Kunst nicht nur keine Verwandtschaft hat, sondern der Fähigkeit schlichter, reiner musikalischer Empfindung geradezu verderblich ist. Den maßlosen Ansprüchen mancher Klavierlehrer und Lehrerinnen an Zeit und Kraft unerwachsener Mädchen müssen Eltern und Schule ernsthafter entgegentreten. Es ist weder nötig noch wünschenswert, daß wir viele mittelmäßige und schlechte Klavierspielerinnen haben, aber es ist nötig, daß unsere Mädchen körperlich und geistig gesund und frisch bleiben. In keinem Falle kann die Schule gestatten, daß wegen Blutarmut, Schwächlichkeit, überstandener Krankheiten, schwacher Augen u. s. w. solche Schülerinnen vom Handarbeitsunterricht, vom Turnen oder vom Zeichnen dispensiert werden, welche den Musikunterricht fortsetzen. Werden Dispensionen aus gesundheitlichen Gründen notwendig, so ist auch im allgemeinen jedes Klavierspiel aufzugeben. Es wäre dankenswert, wenn die Ärzte, welche die Dispension beantragen, darauf ihr Augenmerk richten wollten, damit es nicht vorkommt, daß Mädchen wegen schwacher entzündeter

Digitized by Google

Augen vom Zeichen- oder Handarbeitsunterricht dispensiert werden sollen, die 2 Stunden täglich den Notendruck entziffern müssen.

Wie leicht Kinder infolge irgend welcher kleinen Unvorsichtigkeit schweren Schaden an Leben und Gesundheit leiden können, ist jedem Lehrer bekannt. In Berlin hat sich z. B. ein Knabe einen Bleistift, welchen er in der Tasche bei sich führte, bei einem Falle so in den Unterleib gestoßen, daß er starb. Man muß die Aufmerksamkeit aller Beteiligten immer wieder auf solche Vorkommnisse wenden.

Preußen ging in Bezug auf Schulgesundheitspflege mit Begründung einer sehr wichtigen Einrichtung vor. Ein Ministerial-Erlaß, betr. die Einrichtung von **Kursen zur Unterweisung von Seminarlehrern in der Gesundheitslehre und Heilgymnastik** (vom 14. September 1889) sagt u. a.:

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 22. Dezember v. J., betreffend die Einrichtung der für Seminarlehrer in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst abzuhaltenden Kurse über Gesundheitslehre und Heilgymnastik, benachrichtige ich das Königl. Provinzial-Schulkollegium, daß ich beschlossen habe, zunächst im kommenden Wintersemester zwei Kurse mit einer Dauer von je 14 Tagen und einer Teilnehmerzahl von je 12 Seminarlehrern einzurichten.

Für den ersten Kursus ist die Zeit vom 21. Oktober bis 2. November d. J. in Aussicht genommen; zu demselben hat das Königl. Provinzial-Schulkollegium einen Seminarlehrer zu entsenden.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in dem auf obigen Erlaß erstatteten Berichte gemachten Vorschläge hinsichtlich der Personen und Verhältnisse zur Zeit vielleicht nicht mehr zutreffen werden, habe ich beschlossen, die Auswahl der zu diesen beiden Kursen zu kommittierenden Lehrer dem Königl. Provinzial-Schulkollegium selbst zu überlassen. Ich veranlasse dasselbe daher, schleunigst einen Seminarlehrer seines Bezirkes zu bestimmen und ihn davon mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß ich bereit sei, ihm zu den Kosten dieses Instruktionskursus eine Beihilfe in ungefährer Höhe seiner Aufwendungen zu gewähren, und zwar für die Eisenbahnfahrt den Preis der 3. Wagenklasse, für die Dauer der Reise und des hiesigen Aufenthaltes an Zehrgeld pro Tag 5 M.

Der betreffende Seminarlehrer, für dessen Vertretung im Seminare dortseits zu sorgen ist, hat sich am 21. Oktober d. J. vormittags 9 Uhr, im Lokale der Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst, Friedrichstraße 229, bei dem Oberlehrer Eckler zu melden und von demselben die weiteren Weisungen zu gewärtigen; dem Genannten hat er demnächst auch die Nachweisung der gehabten Aufwendungen für die Herreise zu übergeben. Den Namen des hierher gesendeten Lehrers wolle das Königl. Provinzial-Schulkollegium mir bald anzeigen.

In gleicher Weise ist zu verfahren bei dem zweiten Kursus, dessen Termin ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium s. Z. mitteilen werde.

Auf der Jahresversammlung des Volksschulvereins in Stuttgart hielt auf Anregung des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens Medizinalrat Dr. Rembold einen Vortrag, in welchem er einleitend Bemerkungen über die **Schulgesundheitspflege** im allgemeinen machte, aus denen wir die Äußerung hervorheben, daß die Visitationen der Schullokale durch einen Abgesandten des Medizinalkollegiums und durch die ärztlichen Bezirksbeamten (Oberamtsärzte) zwar nicht wertlos seien, daß aber die Lehrer selbst den Grund und die Wirkungsweise der angeordneten Maßregeln verstehen müssen und „ihr eigener Schularzt" sein sollen. Den eigentlichen Gegenstand seines Referats bildete eine Besprechung der Frage, wie die Schule am Kampfe gegen die verheerendste aller Volks-

Digitized by Google

krankheiten, die Tuberkulose, sich beteiligen könne. Auf Grund der durch R. Kochs Entdeckungen in entscheidender Weise klar gestellten Erkenntnis der Lebensbedingungen des Krankheitserregers, des Tuberkelbacillus, können nun Maßregeln angeordnet werden, bei deren Befolgung der Kampf gegen die **Tuberkulose** kein aussichtsloser mehr ist, Maßregeln, durch deren Befolgung namentlich auch die Schule wirksam eingreifen kann in den Kampf; in doppelter Weise 1) vorbeugend gegen die Weiterverbreitung der mehr als man gemeinhin weiß, auch unter Schulkindern herrschenden Krankheit, die nicht nur als Lungen- und Kehlkopfschwindsucht, sondern auch als Knochenfraß, als Gehirnkrankheit u. s. w. auftritt, 2) erziehend, indem sie die Jugend und damit im Laufe der Jahre das Volk daran gewöhnt, den Auswurf Tuberkuloser und im Zweifelsfall jeglichen Hustenauswurf in einzig vernünftiger Weise aufzufangen und unschädlich zu machen, nämlich durch Benutzung von Spucknäpfen aus Porzellan oder emailliertem Metall, die stets mit Wasser gefüllt sein müssen, nie mit Sägemehl oder Sand; denn der Tuberkelbacillus ist nur gefährlich, wenn er eingetrocknet in die Luft und durch Atmung in die Lunge kommt, während er in Flüssigkeit aufgefangen unschädlich ist, indem er durch die in jeder Flüssigkeit sich bildenden Wucherungen sofort überwuchert und getötet wird. Selbstverständlich ist bei diesem Kampfe sorgsame Lüftung, peinliche Reinigung der Schullokale, womöglich täglich, wichtig ferner alles, was die Respirationsschutzorgane stärken und widerstandsfähiger machen kann, Turnen, Turnspiele, Spaziergänge, Eislauf u. dgl.

Aus Schleswig wird den „Flensburger Nachrichten" berichtet: „Im hiesigen Taubstummeninstitut treibt man schon seit einem Jahre täglich mehreremale mit den Eleven eine Art **Lungengymnastik**, die zur Verhütung von Tuberkulose nützlich und neuerdings von Ärzten warm empfohlen sein soll. Die Kinder erheben sich dabei von den Sitzen, halten die Hände an den Kopf und atmen dabei langsam und mit geschlossenem Munde durch die Nase die Lunge voll Luft, halten sie eine Zeit lang fest und lassen sie alsdann wieder langsam ausströmen. Man will davon bereits einen günstigen Erfolg verspürt haben und wird die Sache weiter fortsetzen. Wie man hier erfährt, soll es höheren Orts im Plane liegen, diese Atmungs- und Lungenübungen demnächst für alle Volksschulen der Provinz und des preußischen Staates obligatorisch zu machen, weil man davon eine Kräftigung der Jugend erwartet." Die Heilsamkeit des Verfahrens ist längst erprobt; schon Dr. Schreber hat dasselbe in seiner weitverbreiteten „Zimmergymnastik" nachdrücklich empfohlen.

Für den Atmungsprozeß sind die **Heizvorrichtungen** in den Schulräumen von ganz besonderer Wichtigkeit, ebenso die **Reinigung** derselben. Auf Grund einer Eingabe der Lehrerschaft Münchens an den Magistrat hat letzterer folgende wichtige Entscheidungen getroffen: 1. Es wird ein geprüfter Techniker aufgestellt, dem die Aufsicht über das Heizwesen an sämtlichen städtischen Schulanstalten zu übertragen ist. 2. Bei der Kgl. Kreisregierung wird beantragt, die Weihnachtsferien auf die Zeit vom 24. Dezember bis 2. Januar einschließlich auszudehnen, damit die Schulhäuser einer gründlichen Reinigung unterzogen werden können.

Digitized by Google

Der preußische Kultusminister ist mit der großen Zahl von ärztlichen Befreiungen vom **Schulturnen** nicht zufrieden. In den ärztlichen Attesten soll fortan unterschieden werden, ob die Schüler von allem Turnen, also auch von Tritt- und Schrittübungen, befreit seien, oder aber nur von gewissen Übungen, wie vom Geräteturnen. Der Direktor braucht solche Atteste, die das Turnen überhaupt verbieten, nicht zu beachten, darf auch in solchen Fällen, die danach angethan sind, verlangen, daß das Attest vom Kreisphysikus ausgestellt werde.

Die Regierung zu Köln hat den Gemeinden die Anschaffung von Filz- oder Holzschuhen für auswärtige Schüler empfohlen, damit letztere auch bei nassem Wetter dem Unterrichte mit trockenen Füßen beiwohnen können.

Die Großh. Kreis-Schulkommission in Mainz hat nach Einholung eines besonderen Gutachtens einer Kommission von Ärzten verfügt, daß vom nächsten Jahre ab nur Hefte mit schwarzer Liniatur geführt werden sollen.

Der bekannte Prof. Dr. Förster in Breslau macht darauf aufmerksam, daß **Augenleiden** von Schülern und Schülerinnen nicht selten durch das Tragen zu enger Halskragen hervorgerufen werden. In nicht weniger als 300 beobachteten Fällen handelt es sich um ein chronisches, durch Störung des Blutumlaufs veranlaßtes Leiden.

Die **Schulbäder** bürgern sich trotz mancher gegen ihre Einführung geltend gemachter, nicht ganz ungerechtfertigter Bedenken immer mehr ein.

In Hannover soll in dem neuen Schulhause für die Bürgerschule I, wie es in den Lokalen der Bürgerschulen an der Uhland- und an der Stadtstraße geschehen ist, ein Brausebad eingerichtet werden. Der Antrag eines Mitgliedes der städtischen Kollegien, das Bad auch Erwachsenen zugängig zu machen, wurde abgelehnt.

In Sonneberg in Thüringen ist ein Schulbad für Kinder und Lehrer hergestellt worden, während man bei den in den letzten Jahren eingerichteten Schulbädern immer nur Rücksicht auf die Schulkinder genommen hat.

Magdeburg hat in einer neugebauten Knabenvolksschule ebenfalls ein Bad für die Schüler eingerichtet. Auch Herford hat ein Schulbad hergestellt. In zwei Schulbädern in Karlsruhe können am Samstag und Sonntag Männer und Frauen gegen 5 Pf. Bäder nehmen.

Gegenüber den zahlreichen Unglücksfällen durch Ertrinken erscheint nachstehende Mitteilung wohl nicht ohne Interesse. Seitens eines hervorragenden Stadtverordneten und Mitgliedes der Schuldeputation Breslaus, Dr. Pannes, ist bei dem Magistrat folgender Antrag gestellt worden: „Magistrat wolle erwägen, ob es nicht angemessen erscheine, den **Schwimmunterricht** in den schulplanmäßigen Unterricht aufzunehmen."

Sehr beachtenswert erscheint auch ein preußischer Ministerial-Erlaß, betr. **Bade-Einrichtung** und **Pflege der Zähne** bei den **Alumnaten** der höheren Lehranstalten. (Vom 31. Juli 1889.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 41.)

Ein weiterer preußischer Ministerial-Erlaß, betreffend die **Beseitigung des Staubes** bei Reinigung der Klassenräume (vom

Digitized by Google

27. Dezember 1888) sagt: Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich beifolgend zwei Exemplare eines von dem Professor Dr. Schmidt-Rimpler zu Marburg gehaltenen Vortrages „Schule und Auge" zur Beachtung zugehen. Unter den mancherlei treffenden Bemerkungen, welche derselbe in hygienischer Beziehung enthält, sind besonders die Ausführungen beachtungswert, welche sich auf Seite 19—21 befinden und auf die für Auge und Lunge so schädlichen Staubanhäufungen beziehen, die in den Schulräumen sich ansammeln und die durch bloßes Kehren der Fußböden u. s. w. ohne Öffnen der Fenster und ohne Anwendung von Wasser in keiner Weise vermindert, sondern nur von einer Stelle an eine andere gebracht werden. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle in dieser Hinsicht Nachforschungen anstellen und, wo sich Mängel finden, für eine größere Sauberkeit der Klassen (einschließlich der Öfen, Schränke ꝛc.) und für die notwendige Beseitigung des Staubes durch nasses Aufwischen und Scheuern in nicht zu langen Zwischenräumen das Erforderliche anordnen. Binnen sechs Monaten erwarte ich darüber Bericht, welche Anordnungen in der dortigen Provinz dafür im allgemeinen getroffen worden sind und was event. noch in dieser Richtung geschehen könnte. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 21.)

In betreff der Reinhaltung des Schulzimmers ordnet die Kgl. Regierung zu Magdeburg an, daß Schulsäle, Hausfluren, Gänge und Treppen im Schulhause täglich zu kehren, Möbel und Schulutensilien nach dem Auskehren abzustäuben seien. Mittwoch und Sonnabend nachmittag sollen sämtliche Schulräume naß aufgenommen, Fenster, Thüren und Möbel feucht abgewischt, die Fußböden wenigstens vierteljährlich, nach Umständen auch öfter, die Retiraden, wenn nötig, alle acht Tage gescheuert werden.

Der Landrat des Strelnoer Kreises, Prov. Posen, macht den ihm untergestellten Lehrern bekannt, daß er die Gendarmen mit der Kontrolle darüber beauftragt habe, ob die Lehrer die von ihm angeordneten Reinigungsmaßregeln gehörig ausführen. Hätte sich das nicht auch etwas anders einrichten lassen?

Für das Königreich Preußen erschien ein Ministerial-Erlaß, betr. die Schließung der Schulen bei **ansteckenden Krankheiten.** (Vom 14. Juli 1884.) Darin heißt es u. a.: Über die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrat stehen, hat der Landrat unter Zuziehung eines Kreisphysikus zu entscheiden. Von jeder Schließung hat der Landrat dem Kreisschulinspektor Mitteilung und der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen. In Städten, welche nicht unter einem Landrat stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizeiverwalter des Ortes nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation zu entscheiden. Die Schließung ist durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Eine Verfügung der Kgl. Regierung zu Münster, betr. die Beseitigung der Gefahr von ansteckenden Krankheiten für Schulkinder (vom 16. September 1889) führt aus:

Digitized by Google

Ein besonderer Fall, in welchem Diphtheritis oder auch andere ansteckende Krankheiten, nachdem zur Vermeidung der Verbreitung derselben durch die Schulkinder bereits der Schulunterricht aufgehoben und die Schulen des Ortes geschlossen worden waren, dadurch weiter verschleppt und verbreitet worden sind, daß eine Vereinigung der Schulkinder in der Kirche, wie z. B. bei der Christenlehre oder bei gottesdienstlichen Anlassen stattfand, giebt uns Veranlassung, die Herren Ortsschulinspektoren auf die Gefahren, welche mit einer solchen Vereinigung in denjenigen Orten, die von einer ansteckenden Krankheit epidemisch heimgesucht sind, verbunden sind, ernstlich aufmerksam zu machen, und hiermit nicht bloß die Benutzung der Unterrichtszimmer solcher Schulen, welche wegen irgend einer Epidemie haben geschlossen werden müssen, zu irgend welchen anderen Zwecken ausdrücklich zu untersagen, sondern auch auf die Pflicht hinzuweisen, in gleicher Weise ihrerseits alles dazu beizutragen, daß eine Übertragung und Ausbreitung der Epidemie ausgeschlossen und unmöglich gemacht und daher für die Dauer der Schließung der Schule und bis zur gänzlichen Beseitigung der Epidemie die in jedem Falle mit Gefahr verbundene Vereinigung und Versammlung von Schulkindern vermieden werde. Von der Einsicht der Herren Ortsschulinspektoren erwarten wir, daß sie unserer Weisung genau nachkommen und so auch ihrerseits zur Beseitigung der Gefahr einer Ansteckung in infizierten Orten und Gemeinden nach bester Möglichkeit beitragen werden.

Für das Großherzogtum Baden wurde eine wichtige Verfügung des Großherzoglichen Oberschulrats, betr. den Schulschluß bei ansteckenden Krankheiten (vom 3. Juli 1889), erlassen. Es heißt darin u. a.:

1. Der Schluß der Schule darf in der Regel nur auf Antrag des Großherzoglichen Bezirksarztes verfügt werden. Sollte im einzelnen Fall die Ortsschulbehörde oder bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand der Anschauung sein, daß die Voraussetzungen zur Schließung der Schule vorliegen, ohne daß seitens des Bezirksarztes ein entsprechender Antrag gestellt wäre, so wären dem letzteren die betreffenden Thatsachen zur geeigneten Entschließung ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

2. Zuständig, den Schluß der Schule auf Antrag des Bezirksarztes zu verfügen, ist — abgesehen von dem Großherzoglichen Bezirksamt, das im Hinblick auf die Bestimmungen in § 85, Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches unter allen Umständen hierzu für befugt zu erachten ist — bei Volksschulen die Ortsschulbehörde, bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand. Von dem Schluß der Schule haben die Ortsschulbehörden der vorgesetzten Kreisschulvisitatur, die Vorstände der Mittelschulen der diesseitigen Behörde ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Ist die Schließung der Anstalt durch das Bezirksamt verfügt worden, so wird dieses für die entsprechenden Benachrichtigungen Sorge tragen.

3. Nach erfolgter Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern werden die Anstaltsvorstände und die Ortsschulbehörden hiermit für befugt erklärt, die einstweilige Schließung der Schule — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Großherzoglichen Bezirksarzt — ausnahmsweise dann von sich aus zu verfügen, wenn besondere Umstände, wie der ärztlich festgestellte Ausbruch einer ansteckenden Krankheit im Schulhause selbst oder das außerordentlich rasche Umsichgreifen der Krankheit oder schließlich ein besonders bösartiges Auftreten derselben zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Krankheit ein so rasches Einschreiten als geboten erscheinen lassen sollte, daß die vorherige Einholung des bezirksärztlichen Gutachtens als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrachten wäre. Diese ausnahmsweisen Befugnisse kommen übrigens den Anstaltsvorständen und Ortsschulbehörden nur an solchen Orten zu, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind. Die Vorstände der Mittelschulen, für welche ein Beirat oder Aufsichtsrat bestellt ist, hätten zunächst dessen Zustimmung zu dem beabsichtigten Schulschluß einzuholen.

Die fortdauernde Wirksamkeit der von dem Anstaltsvorstand beziehungsweise der Ortsschulbehörde angeordneten einstweiligen Schließung der Schule ist durch hinzutretendes Gutheißen des Bezirksarztes bedingt. Sollte dieser die von der Schulbehörde getroffene Maßregel vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus für nicht geboten erklären, hätte die Schulbehörde die Schule sofort wieder zu eröffnen.

Digitized by Google

4. Bei Volksschulen ist die Ortsschulbehörde zum Schluß der Schule wegen ansteckender Krankheit auch ohne vorherige Einholung des bezirksärztlichen Gutachtens dann befugt, wenn sie die Zeit, während welcher die Schule geschlossen bleiben soll, in die Ferienzeit (§ 55 der Schulordnung) einrechnen will. Aber auch in diesem Falle hätte sie von der erfolgten Schließung der Schule dem Bezirksarzt sofort Anzeige zu erstatten. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsamml. 1889, Nr. 34.)

Ganz besonderen Wohlwollens erfreuen sich alle diejenigen Veranstaltungen, welche bestimmt sind, armen kränklichen Kindern einen Teil der verlorenen Gesundheit zurückzugeben. Wir erwähnen zunächst einen Zug großartiger Kinderfreundlichkeit aus England.

Der Herzog von Southerland hat den Londoner Schulen fünfzig Wagen, deren jeder 16 Sitze enthält und mit zwei starken Pferden bespannt ist, zur Verfügung gestellt, um Kindern armer Leute Ausflüge in das Grüne möglich zu machen. Sowohl der Kutscher als auch die Pferde werden vom Herzog unterhalten; jedes Kind bekommt bei der Abfahrt einen Schilling und die Beköstigung. Herrschaften, welche gestatten wollen, daß die Kinder ihre Landgüter zum Ziele des Ausfluges machen, werden aufgefordert, dies im Hause des Herzogs zur Anzeige zu bringen.

In Deutschland bleiben hochgestellte Personen nicht zurück. Der Fürst von Reuß j. L. z. B. hat der Ferienkolonie sein Jagdschlößchen Niederdorf zu einem ständigen Kinderheim zur Verfügung gestellt. Dasselbe soll für Selbstbewirtschaftung eingerichtet werden.

In Salzungen soll auf Anordnung der Frau Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen ein Kinderheilbad eingerichtet werden; in demselben sollen kranke und schwächliche Kinder unbemittelter Eltern Aufnahme finden. Außer kostenfreier Kur und Wohnung soll auch unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung gewährt werden.

Ein neuerer Schriftsteller sagt mit Recht: „Jemehr alle Organe die reichste Quelle an freier Kraft in sich eröffnen, um so größer ist die Summe des Lebens, welches in dem thätigen Organe, dem Gehirn, zum Ausfluß kommt, und jeder kann sich aus seiner tagtäglichen Erfahrung darüber vergewissern, daß seine Leistungen um so vorzüglicher gelingen, je kräftiger sie von diesem freien Strom des körperlichen Lebens getragen werden". Dieser Auffassung trug die Verfügung des Ministers von Goßler vom 27. Oktober 1882 in dankenswerter Weise dahin Rechnung, daß sie den preußischen Schulverwaltungen eine entschiedenere Pflege des **Jugendspiels** neben dem Turnen ans Herz legte. Eine Anzahl von Schulanstalten hat dieser Anregung Folge gegeben; eine allgemeinere Bedeutung wird jene Verfügung aber erst gewinnen können, wenn die oberste Unterrichtsverwaltung die Zahl der Turnstunden zum mindesten auf vier in der Woche erweitern wird.

Gelegentlich des 40. Philologenkongresses, welcher vom 1. bis 5. Oktober in Görlitz abgehalten wurde, kamen auch **Jugendspiele** zur Vorführung, nachdem der Vereinsvorsitzende, Abgeordneter v. Schenckendorff, zuvor in der allgemeinen Versammlung das Charakteristische derselben dargelegt hatte. Ein Görlitzer Blatt schreibt hierüber:

Digitized by Google

„Die anwesenden Philologen folgten dem Spiel mit lebhaftem und sichtbar wachsendem Interesse. Wie immer bei solchen Gelegenheiten, hatte sich auch hier wieder ein großer Zuschauerkreis aus der städtischen Bevölkerung eingefunden. Die Vorführung begann unter Leitung des Turnlehrers Jordan mit einem in verschiedenen munteren Wendungen sich ergehenden Gruppenmarsch der unteren Klassen, zu welchem eine Kapelle in heiteren Weisen den Takt gab. Nächstdem wurde von den oberen Klassen ein wohlgelungener, kunstvoller Reigen vorgeführt, zu welchem von den Mitwirkenden selbst ein patriotisches Lied in frischer und anregender Weise gesungen wurde. Die sicher und frei sich bewegenden jugendlichen Gestalten machten einen überaus günstigen Eindruck. Nach dieser Einleitung begann nunmehr die Verteilung der Schüler in einzelne Spielgruppen, die sich bald über den ganzen Platz verbreiteten und auch die anwesenden Zuschauer anzogen. Hier wurde Fußball, Speerwerfen — das Pilum der alten Römer —, Bogenschießen, Tambourinball, dort lawn-Tennis, Schleuderball, Treibball, Barlauf und anderes vorgeführt. Das Ganze bot ein sehr lebensvolles Bild dar und zog unsere Gäste mehr und mehr an. Hier und da versuchten einige derselben ihre eigene Kunst beim Speerwerfen, Bogenschießen ꝛc., doch ließen sie sehr bald von dieser ungewohnten Thätigkeit ab, da ihnen die Jugend doch zu weit überlegen war. So ging das heitere Treiben etwa $1^1/_2$ Stunden weiter. In mehreren Kreisen der gelehrten Herren hielt man es für sehr erwünscht, daß hier im nächsten Frühjahr vielleicht achttägige Kurse für auswärtige Lehrer eingerichtet werden möchten."

Den vielen verdienstvollen Einrichtungen, die der Jugend zum Heil dienen, reihte der Bürgermeister Dr. Schuh von Erlangen, ein neues an: die **Ferienspaziergänge.** Durch freiwillige Gaben wurden die Mittel aufgebracht, um siebzehn solcher Ausflüge veranstalten zu können.

Die evangelische Schulkommission in Dortmund hat den menschenfreundlichen Beschluß gefaßt, den Rektoren aus der Schulkasse 300 M. zu überweisen, aus welcher Summe den Kindern unbemittelter Eltern entsprechende Beträge bei den **Klassenausflügen**, die in der schönen Jahreszeit stattfinden, gewährt werden sollen, damit auch diesen die Freude der Teilnahme nicht versagt bleibe.

Für die körperliche Entwickelung der Jugend, namentlich der männlichen, verspricht man sich auch große Erfolge durch Betrieb des **Handfertigkeitsunterrichtes.** Wir geben über diesen vielbesprochenen Gegenstand folgende Auslassungen, die geeignet erscheinen, über die Angelegenheit zu orientieren:

Wer die Bewegung für die Erziehung der männlichen Jugend zur Arbeit verfolgt, der kann sich dem Eindrucke nicht entziehen, daß sie von Jahr zu Jahr immer größere Dimensionen annimmt, immer tiefere Wurzeln schlägt. Seit nicht viel länger als einem Jahrzehnt ist sie in den meisten Kulturstaaten bodenständig geworden, findet sie in germanischen, slavischen wie romanischen Ländern gleichmäßig günstige Aufnahme. In Finnland, wie in den russischen Ostseeprovinzen, in Schweden, Norwegen und Dänemark, Belgien, Holland, Frankreich, Deutschland, Österreich, Ungarn, Italien, Serbien, England und Nordamerika, überall steht sie auf der Tagesordnung der Schulmänner und Sozialpolitiker. Es handelt sich dabei (außer in Frankreich) nicht um eine obligatorische Einführung des Arbeitsunterrichts in die Volksschule, wohl aber um den Wunsch, auch außerhalb der Schule die Knaben-Handarbeit, mit Verzicht auf alle erwerblichen Rücksichten, in durchaus erzieherischem Geiste der Jugend nahe zu bringen. Dies ist zumal der leitende Gedanke der Freunde der Sache in Deutschland. Wenn die Frage des Arbeitsunterrichts eine Erziehungsfrage ist, so kann sie offenbar ohne die Hilfe der Lehrerschaft nicht gelöst werden. Ohne die Einsicht und Thatkraft der Lehrer wird die wichtige Angelegenheit nicht gedeihen. Von dieser Erkenntnis ausgehend, hat der Deutsche Verein für Knaben-Handarbeit seine Lehrer-Bildungsanstalt in Leipzig ins Leben gerufen, die denn auch in den zwei Jahren ihres Bestehens die günstigsten Erfolge errungen hat. Je mehr Lehrer hier systematisch durch tüchtige

Digitized by Google

Werkmeister und pädagogisch geschulte Männer, welche das erzieherische Moment vertreten, für die Erteilung von Arbeitsunterricht vorgebildet werden, desto mehr Kräfte sind gewonnen für die Leitung von Schülerwerkstätten, Knabenhorten und sonstigen Pflegestätten dieses Unterrichts. — Gegenwärtig rüstet sich das deutsche Handfertigkeits-Seminar zu neuer Thätigkeit, da im gegenwärtigen Jahre drei Unterrichtskurse, zu Ostern, im Juli und August stattfinden sollen. Viele Meldungen liegen bereits vor, und zahlreiche Anfragen laufen täglich ein.

In die Lehrer-Bildungsanstalt zu Leipzig kann jeder lernbegierige Lehrer kommen, auf vier oder acht Wochen für mäßiges Geld. In dem kurzen Unterrichtsgang muß er sich freilich den ganzen Tag anstrengen wie nie während der Schulzeit, aber dafür nimmt er auch etwas nie vorher so rasch und innerlich Angeeignetes von Fachvermögen mit nach Hause. Mitten im sauren Arbeitsschweiß führt er eine Art von glücklichem Studentenleben. Auserlesene und bewährte Handwerksmeister geben ihm in den Lehrfächern ihre pädagogisch stichhaltige Anleitung. Kundige Redner setzen ihm ein- oder zweimal in der Woche die verschiedenen geistigen Seiten der Sache einleuchtend auseinander. In den Abendstunden, wenn die Müdigkeit keine Anstrengung irgend welcher Art mehr erlaubt, sind edle Kunstgenüsse für ihm zu Gunsten herabgesetzte Preise gemeinsam zu haben. Hunderte von Briefen haben dem Leiter der Anstalt schon bezeugt, daß es in der That ein Höhepunkt des Lebens ist, auf welchem ein seiner Berufsaufgabe voll bewußt gewordener und den Wert der Handarbeit empfindender Lehrer sich in den Besitz der neuen Befähigung im deutschen Handfertigkeits-Seminar setzt. Deswegen darf man der Lehrer-Bildungsanstalt des deutschen Vereins für die bevorstehende Periode ihrer Thätigkeit ein weiteres fröhliches Gedeihen wünschen.

Der 12. März 1889 wird in der Geschichte des deutschen Arbeitsunterrichtes ein bedeutungsvoller Tag, eine Stufe in seiner Entwickelung sein, denn an jenem Tage hat das preußische Abgeordnetenhaus die von dem Unterrichtsministerium in den Staatshaushalt eingestellte Summe von jährlich 14 000 M. zur Förderung des Arbeitsunterrichtes debattelos und einstimmig bewilligt. Dieses von den Freunden der Idee der Arbeitserziehung herbeigewünschte Ergebnis stellt sich jenem von der zweiten Kammer des sächsischen Landtages am 4. Februar 1886 einhellig gefaßten Beschlusse an die Seite, die königliche Staatsregierung zu ermächtigen, jährlich 5000 M. zur Förderung des Arbeitsunterrichtes in den Etat der Zuschüsse einzustellen.

Der 9. deutsche Kongreß für erziehliche Knabenhandarbeit zu Hamburg wurde am Sonntag, den 29. September, eröffnet. Die auswärtige Beteiligung war erheblich stärker als bei früheren Kongressen; so waren etwa 80 Deputierte von Städten, Vereinen ꝛc. aus allen Teilen Deutschlands anwesend. Vom Ausland waren Vertreter aus St. Petersburg, Schweden und Dänemark zu dem Kongreß eingetroffen; selbst Amerika hatte Teilnehmer entsandt. Lehrer Rißmann-Berlin, der zweite Vorsitzende des Berliner Lehrervereins, sprach über die Frage: „Welches Interesse hat die deutsche Lehrerschaft an der Förderung des Arbeitsunterrichts?“

Die deutsche Lehrerschaft habe an der Förderung des Arbeitsunterrichts ein großes Interesse aus folgenden Gründen: Der Arbeitsunterricht bezwecke in erster Linie einen erziehlichen Gewinn, d. h. einen Einfluß auf die naturgemäße Entwickelung des heranwachsenden Geschlechts. Dieser Einfluß richte sich besonders auf die bisher vernachlässigte Ausbildung der praktischen Intelligenz und des Formensinnes. Wenn auch die Vertreter des Arbeitsunterrichts nichts weniger als die Einfügung desselben in den Lehrplan der Volksschule bezwecken, da die Bedingungen zur Zeit noch fehlten, so könne es der deutschen Lehrerschaft doch nicht gleichgiltig sein, welche außerhalb der Schule gelegenen Faktoren neben dieser auf die Jugenderziehung einwirkten. Ferner liege die Teilnahme der Lehrerschaft an den Bestrebungen zur Förderung des Arbeitsunterrichts im Interesse des allgemeinen Schulunterrichts, denn der Arbeitsunterricht biete vielfach Gelegenheit zur

Digitized by Google

praktischen Erprobung des in anderen Fächern, wie in der Physik, Geographie und Geometrie, Erworbenen. Auch könnte durch ihn dem Schulunterricht der didaktische Grundsatz von allgemeiner Bedeutung zugeführt werden, daß die Grundbedingung einer klaren Einsicht in Größen- und Formenverhältnisse die plastische Darstellung derselben ist, wie dies der Rechen-, geometrische und Zeichenunterricht schon beweist. Endlich liege die Teilnahme der pädagogisch gebildeten Lehrerschaft im Interesse des Arbeitsunterrichts selbst. Denn durch die Lehrerschaft werde verhindert werden, daß die wirtschaftliche Bedeutung des Arbeitsunterrichts auf Kosten der pädagogischen in den Vordergrund gestellt werde, daß bei Aufstellung des Lehrganges nur der technische Fortschritt, nicht auch derjenige in der Formenbildung und künstlerischen Gestaltung zur Geltung komme; ferner, daß die Beziehungen zum theoretischen Unterrichte übersehen werden und daß der Unterricht selbst nicht nach den Weisungen einer psychologisch begründeten Methode erteilt werde, sondern auf Erzielung bloßer Routine hinauslaufe. Lebhafter Beifall folgte diesen Ausführungen.

Das Korreferat hatte Stadtschulrat Dr. Rohmeder-München übernommen; in Abwesenheit desselben kam es durch Oberlehrer Dr. Götze zum Vortrag. Derselbe führte aus:

Das Interesse der deutschen Lehrerschaft an der Förderung der erziehlichen Knabenhandarbeit ergebe sich zunächst aus Erwägungen, welche die Schule als solche betreffen. Die Schule erziehe für das Leben, sie stehe im Dienste der Familie, der Gemeinde und des Staates, überhaupt im Dienste der Gesamtheit. Eine ihrer Aufgabe sich bewußte Lehrerschaft werde daher mitwirken an der Ausgestaltung der Schule und der Vervollkommnung derjenigen Erziehungsmittel, welche die Schule zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneter macht. Ein solches Mittel sei ganz zweifellos die erziehliche Knabenhandarbeit, und das werde mit der Zeit immer mehr erkannt werden. Ein allgemeines Erziehungsmittel sei der Arbeitsunterricht, er wirke besonders auf die Willensbildung. In seinem Einflusse auf Ausübung der Sinne, Förderung der Handgeschicklichkeit, der körperlichen Entwickelung, Gewandtheit und Kraft sei er sogar nicht durch ein anderes Mittel ganz zu ersetzen. Mit Bezug auf die Herstellung fruchtbarer Beziehungen zwischen Schule und Haus komme der Arbeitsunterricht einem wirklichen Bedürfnisse entgegen. Das Interesse der deutschen Lehrerschaft an der Förderung der erziehlichen Knabenhandarbeit ergebe sich ferner aus Erwägungen, welche die Lehrer als solche betreffen. Um ihr Ansehen und ihren Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens nicht zu gefährden, müsse die weitere methodische Ausbildung und Fruchtbarmachung eines so wichtigen Erziehungsmittels nicht ausschließlich den nichtpädagogischen Kreisen überlassen bleiben; so müsse ihr auch daran liegen, daß die organisatorische Frage nicht ohne ihre Mitwirkung ihrer Lösung entgegengehe und der pädagogische Grundgedanke festgehalten werde. Endlich müsse die deutsche Lehrerschaft es auch als eine nationale Ehrensache betrachten, um einen ursprünglich deutschen pädagogischen Grundgedanken nicht erst wieder vom Auslande zu uns zurückkommen zu lassen.

Ferner referierte der Direktor des Kunstgewerbemuseums in Hamburg, Dr. Justus Brinckmann, über das Thema: „Welches Interesse hat der Gewerbestand an der Förderung der Knabenhandarbeit?"

Unter denjenigen, welche heute noch gegen den Handfertigkeitsunterricht zum Teil ganz unberechtigte Angriffe ausübten, stehe auch der Gewerbestand. Im Schlußwort entwickelte der Abgeordnete v. Schenckendorff-Görlitz den Grundzweck des Arbeitsunterrichts. Unter anderem hob er hervor: Derselbe bewege sich in derselben allgemeinen Bildungsrichtung, wie der Zeichenunterricht und sei nur ein Ausbau desselben. Zum Zeichnen in der Fläche trete das Zeichnen im Raume, zum Flächengestalten das körperliche Gestalten. Der Notwendigkeit dieses Ausbaues die allgemeine und unbedingte Anerkennung zu verschaffen, vorbehaltlich der definitiven Ausgestaltung des Unterrichts, ferner ihn in System und Methode auszubilden, das sei die Aufgabe, die der deutsche Verein übernommen habe und die er lösen werde.

In Vertretung des Lehrers Sonntag-Leipzig berichtete der Geschäftsführer von Schenckendorff über „Stand und Ausbreitung der Schülerwerkstätten in Deutschland", unter mehrfacher Erörterung prinzipieller Gesichtspunkte. Die vorliegenden Daten können bei dem erstmaligen Versuche, einen Überblick über die praktischen

Digitized by Google

Versuchsstätten in Deutschland zu gewinnen, selbstverständlich nicht als vollständig betrachtet werden. Die meisten Arbeitsschulen bestehen im Königreiche Sachsen, danach folgen die Provinz Schlesien, Provinz Sachsen, Elsaß-Lothringen und die thüringischen Staaten. Von den Schülerwerkstätten, die mit Privat- und Erziehungsanstalten nicht in Verbindung stehen, sondern von Vereinen u. s. w. unterhalten werden, befinden sich 65 in 60 Orten. Zu den Lehr- und Erziehungsanstalten, die sich mit der Knabenhandarbeit beschäftigen, gehören 12 Lehrerseminare, 13 Volks- und Privatschulen, 14 Waisenhäuser, 45 Knabenhorte und verschiedene Wohlthätigkeitsanstalten. Im ganzen gab es im verflossenen Jahre in Deutschland wenigstens 180 Schülerwerkstätten in 107 Orten mit mehr als 5500 Zöglingen. Als Gründer der seit 1879 entstandenen Schülerwerkstätten finden wir außer Vereinen und einzelnen Personen verschiedene Staats- und städtische Behörden. Als Unterrichtende waren außer 199 Lehrern noch 48 Handwerker thätig. Letztere werden mehr und mehr durch Lehrer ersetzt.

Durch Erlaß des Reichskanzlers sind dem Deutschen Verein für Knabenhandarbeit zur allgemeinen Förderung seiner Zwecke **5000** M. aus Reichsfonds überwiesen worden. Ein gleiche Summe ist dem genannten Verein auch von dem preußischen Unterrichtsminister von Goßler für die Zwecke der Lehrerausbildung zugewandt.

Auch im Reichslande hat der Knabenhandarbeitsunterricht Eingang gefunden. Solcher Unterricht wird bereits in Straßburg, Mülhausen, Metz, Weißenburg, Kolmar, Hagenau und Schlettstadt erteilt. Weitere Städte haben bereits Einleitungen getroffen, um diesem Beispiele zu folgen.

Mehrfach haben einsichtsvolle Schulmänner und Behörden offen erklärt, daß sie nicht für obligatorische Einführung des gedachten Unterrichtes in den öffentlichen Lehranstalten stimmen können.

Seminardirektor Dr. Credner aus Bremen war in Leipzig, um die dortigen Einrichtungen, betr. den Handfertigkeitsunterricht, kennen zu lernen. Bei den eingehenden Beratungen über den Bericht des Seminardirektors ist die Schuldeputation zu der Ansicht gekommen, daß eine Einführung dieses Unterrichtes in den Schulen nicht angängig, es vielmehr der Privatinitiative zu überlassen sei, sich der Sache anzunehmen. Auch anderwärts haben sich die Behörden abwartend, städtische Vertretungen nicht selten sogar ablehnend verhalten.

Die Stadtverordneten zu Nordhausen z. B. lehnten den Antrag des Magistrats auf Einführung des Handfertigkeitsunterrichts mit allen gegen eine Stimme ab.

In ähnlicher Weise verhält sich im großen und ganzen die Lehrerschaft. Über den Handfertigkeitsunterricht referierten auf der 28. Allg. Deutschen Lehrerversammlung in Augsburg Iris-Karlsruhe und Leidig-Schwabach. Resolution der Versammlung: Die Versammlung erkennt die erziehliche Bedeutung des Handfertigkeitsunterrichts an, erachtet aber die Frage der Einführung desselben in die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten für noch nicht so geklärt, als daß sie entschieden für oder gegen dieselbe Stellung nehmen könnte, und setzt darum die Beschlußfassung hierüber bis zu einer späteren Versammlung aus.

Den ersten Vortrag auf dem Rheinischen Lehrertag zu Wesel hielt Groppler-Berlin über die Frage: „Welche Stellung hat die Lehrerschaft zur Arbeitsschulbewegung einzunehmen?“

Digitized by Google

Er sprach seine Meinung in folgenden, des weiteren begründeten Sätzen aus: „Der Arbeitsunterricht erweitert die Reihe der Erziehungsmittel und trägt zu einer mehr harmonischen Ausbildung des Kindes bei, indem er die Kräftigung des Körpers unterstützt, die Geschicklichkeit der Hand fördert, die äußeren Sinne übt, die Beobachtungs- und Gestaltungsgabe entwickelt, den Willen stählt und das Verständnis fürs praktische Leben vermittelt. Diese wohlthätigen Folgen können nur durch einen auf pädagogischen Grundsätzen beruhenden Unterricht erzielt werden; eingehender Begründung sah sich Redner überhoben, da er zu Schulmännern nichts Selbstverständliches zu sagen brauche. Die fernere gedeihliche Entwickelung und Ausgestaltung dieses Unterrichtszweiges wird am besten auf dem Wege der Freiwilligkeit neben der Schule gefördert. Die Lehrerschaft hat die Pflicht, durch rege Anteilnahme an den Arbeitsschulbestrebungen Erfahrungen zu sammeln und durch kräftige Mitwirkung an dem inneren pädagogischen Ausbau des neuen Unterrichtsgegenstandes zur Klärung des ihm zu Grunde liegenden pädagogischen Prinzips beizutragen. — Die Versammlung nahm schließlich den von Meyer-Duisburg aufgestellten Satz an: „Die 13. Rheinische Prov.-Lehrerversammlung hat mit lebhaftem Interesse aufs neue von den Bestrebungen des Handfertigkeitsunterrichts Kenntnis genommen und erkennt die Pflicht an, durch rege Anteilnahme an den Arbeitsschulbestrebungen Erfahrungen zu sammeln und durch kräftige Mitwirkung an dem inneren pädagogischen Ausbau des neuen Unterrichtsgegenstandes zur Klärung des ihm zu Grunde liegenden pädagogischen Grundsatzes beizutragen."

Auf der 23. Hauptversammlung der Lehrer Schleswig-Holsteins in Sonderburg kam durch Appel-Insel Sylt der Handfertigkeitsunterricht zur Sprache. Die zwangsweise Einführung des Handfertigkeitsunterrichts schien dem Referenten weder möglich noch wünschenswert, vorläufig müsse die Handfertigkeitsschule neben der Lernschule stehen, nicht in ihr. Nach einer kurzen Besprechung nahm die Versammlung folgenden von Enking-Kiel gestellten Antrag an: Der bildende Wert des Handfertigkeitsunterrichts ist nicht zu verkennen; dem Lehrer ist es zu überlassen, ob er sich neben der Schule mit demselben befassen will.

„Über Knabenhandarbeit" referierte ferner C. A. Müller-Wiesbaden, und zwar auf der Generalversammlung des Allgemeinen Lehrervereins für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Leitsätze: 1. Die Geschichte der Pädagogik zeigt ein stetiges Auftreten des Arbeitsunterrichts, das die gründliche Beachtung des Lehrers verdient. 2. Die Bestrebungen der Gegenwart für Einführung der Knabenhandarbeit sind wesentlich andere, als die vorausgegangenen; sie sind allgemeiner und tiefgehender und darum entsprechend fruchtbarer und voraussichtlich nachhaltiger. 3. Der Knabenhandarbeitsunterricht steht im Dienste der realen und formalen Erziehung, denn er will zur allseitigen Ausbildung des männlichen Geschlechts behilflich sein; er will die körperliche Entwickelung, die Gesundheit des Knaben fördern, ihn seine Hand geschickt gebrauchen lernen und ihn also tüchtiger machen, den Kampf ums Dasein zu bestehen; er will ihm Gelegenheit zu eigenen Beobachtungen und Erfahrungen geben, ihm richtige, bewußte Anschauungen vermitteln und also seinen Anschauungskreis befestigen und erweitern; er will bei dem Schüler einen festen Willen, den Sinn für Schönheit, Ordnung und Reinlichkeit entwickeln. Durch familiäre Disziplin will er den Erzieher dem Zögling näher führen; er will endlich der Arbeit Achtung verschaffen, also zwischen den verschiedenen Berufsklassen ausgleichend wirken. 4. Diese erziehlichen Bestrebungen schließen einesteils einen Wettbewerb des Arbeitsunterrichts mit dem Handwerk aus, und anderenteils weisen sie darauf hin, daß dem Lehrer die Aufgabe der Erteilung zufällt. Die Schule soll der freien Bewegung für die Einführung des Knabenhandarbeitsunterrichts nach Möglichkeit Raum gewähren, und der Lehrerstand hat die Pflicht, für das neue Erziehungsmittel nach vorausgegangener gründlicher Prüfung mit besten Kräften einzutreten.

„Über die erziehliche Bedeutung des Arbeits- (Handfertigkeits-) Unterrichts" sprach auch Kahlo-Magdeburg auf der

Digitized by Google

Generalversammlung des Lehrervereins der Provinz Sachsen in Weißenfels.

Es lagen seinem Vortrage folgende Leitsätze zu Grunde: 1. Der Arbeitsunterricht wirkt erziehlich, da er a. durch Kräftigung der Muskeln und heilsame Einwirkung auf die Nerven- und Geistesthätigkeit eine gesunde Entwickelung des Körpers und des Geistes befördert, b. die Sinne und die Beobachtungsgabe schärft, c. den Willen kräftigt, d. Geschicklichkeit, Geschmack, praktischen Sinn und richtige Wertschätzung der körperlichen Arbeit erzeugt. 2. Der Arbeitsunterricht ist, wenn er den erziehlichen Zweck erfüllen soll, nach pädagogischen Grundsätzen zu gestalten und daher von Lehrern zu erteilen, welche die nötige technische Vorbildung haben. 3. Der Arbeitsunterricht, der ausgesprochenermaßen zur Zeit eine Einfügung in den Lehrplan der öffentlichen Schule nicht erstrebt, verdient um seines Zweckes willen Förderung seitens der Lehrer.

Siehe noch: Verfügung der Kgl. Regierung zu Stettin, betr. die Dienstanweisung für die Erteilung des **Handarbeitsunterrichts.** (Vom 14. November 1889).

IV. Die Lehrer der deutschen Volksschule.

Es darf wohl als höchst befremdlich bezeichnet werden, daß das Ausland die deutschen Lehrer mit Lob überschüttet, daß zahlreiche Deutsche dagegen sich nicht entblöden, den ehrenwerten Stand der deutschen Volksschullehrer immer und immer wieder in gröblichster Weise zu verunglimpfen. Die Schulmänner, welche aus England, Frankreich, Rußland ꝛc. zu uns kommen, um sich mit unseren Schuleinrichtungen bekannt zu machen, wissen den Fleiß, die Treue, die Anspruchslosigkeit der deutschen Lehrer nicht genug zu rühmen. Sidney Whitman bringt z. B. in seiner Arbeit: „Das kaiserliche Deutschland" unter der Rubrik „Erziehung" folgende Bemerkungen: „Wenn wir Engländer höchstens Individuen hervorbringen, die über der Jagd nach Reichtum stehen, so erzeugt Deutschland ganze Klassen, deren Ziel ein ganz anderes als Geldverdienen ist, und die hervorragendste dieser Klassen ist die des deutschen Schullehrers. Während der englische Schullehrer nur darauf sinnt, Geld zu verdienen, ist der deutsche Pädagog arm wie eine Kirchenmaus, aber seiner Aufgabe mit Leib und Seele ergeben. Seinesgleichen findet man nirgends sonst auf der Welt." Dem gegenüber beschimpfen feindliche Parteien die Lehrer immer und immer wieder und dichten ihnen Irreligiosität, Großmannssucht, Geldgier und noch andere schöne Dinge an. Auch von anderswoher ist den Lehrern eine höchst ehrenvolle Anerkennung zu teil geworden.

Im Verlage von Otto Wigand erschien ein Buch unter dem Titel: „Das Schulwesen und seine Verwaltung," das den Lemberger Universitätsprofessor Dr. Zrodkowski zum Verfasser hat. Bezeichnend für den Geist der Schrift sind folgende Stellen über die Bedeutung der Lehrer an niederen Schulen und die Organisation des Unterrichtsministeriums: „Nichts ist ungerechter, als den mit Vorliebe in einer niederen Schule beschäftigten Arbeiter lediglich aus dem Grunde, weil er an einer niederen Schule lehrt, von dem Genuß der Ehren und des Lohnes, welche den an höheren Schulen Angestellten zu teil werden, grundsätzlich auszuschließen. In meinen Augen verdient ein vortrefflicher Lehrer an einer

Digitized by Google

Volksschule in aller Richtung größere Beachtung, wie ein minder guter, wenn auch seinen gesetzlichen Verpflichtungen durchaus nachkommender akademischer Lehrer. — Mir ist ein Fall bekannt, wo ein ausgezeichneter Forscher, welcher als Lehrer an einer Bürgerschule angestellt war, einen Ruf an eine der hervorragendsten Universitäten Deutschlands nicht angenommen hat, aus dem Grunde, weil er erklärte, ohne die Kinder, mit denen er umzugehen hatte, nicht leben zu können. Ich meine: Lehrer dieses Schlages verdienen mindestens ebenso gut hohe Besoldung und hohe Auszeichnungen, wenn diese nun einmal bestehen, wie hochgestellte Beamte, oder aus welchem Grunde immer bevorzugte Lehrer an den Hochschulen. Es giebt keinen wichtigeren, für das Volkswohl maßgebenderen Beruf als den des Lehrers. Am schwierigsten und nachhaltigsten zugleich ist aber der Beruf des Lehrers an den niederen Schulen. Man stelle ihn deshalb auch materiell so, daß sich die besten Kräfte diesem Berufe widmen. Wird man gewahr, daß ein ausgezeichneter Pädagoge ausgezeichnete Erfolge in der Schule erzielt, so versäume man nicht, ihn in entsprechender Weise zu entlohnen. Man weise ihm, und zwar ohne sein Zuthun, ohne seine Bitte, auch einen Gehalt an, wie ihn die Professoren an Hochschulen, mögen sie auch minder tüchtig sein, „systemmäßig" beziehen. Ohne seine Bitte: denn daß dem tüchtigen Arbeiter auf öffentlichem Gebiete sein Lohn zu teil werde, dafür zu sorgen, ist eben Aufgabe und Pflicht der Verwaltungsbehörden. Diese sollen aber, sofern sie die Schule betreffen, ausschließlich aus sachmännischen Kreisen bestehen. Das will mit Rücksicht auf die oberste Verwaltungsbehörde heißen: im Unterrichtsministerium, um vorläufig von dem damit verbundenen Kultusministerium abzusehen, haben lediglich ausgezeichnete Pädagogen Sitz und Stimme zu finden."

Einsichtsvolle Monarchen haben die Bedeutung des Lehrerstandes gleichfalls zu allen Zeiten erkannt und ausgesprochen. Die deutschen Lehrer dürfen stolz darauf sein, daß dies neuerdings auch durch das jugendkräftige Oberhaupt unseres Reiches geschehen ist. Bei einem Besuche der Kgl. Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin sagte der **Kaiser** in einer Ansprache nach den übereinstimmenden Berichten politischer Blätter zu den Zöglingen u. a.: „Sie kehren jetzt wieder zu ihrer Lehrthätigkeit zurück; die Zukunft des Landes, die Jugend, ist Ihnen anvertraut." Das ist ein ernstes, bedeutungsvolles Fürstenwort, das Lob und Mahnung zugleich enthält und hoffen läßt, so mancher unerfüllte Wunsch der preußischen Lehrerschaft dürfe unter der Regierung eines solchen Herrschers auf Erfüllung hoffen.

1. Die Stellung der Lehrer.

Im Jahre 1856 schrieb der Direktor der Realschule zu Elberfeld, Dr. Wackernagel, in dem Herbstprogramm seiner Anstalt über die damalige Lage der Lehrer folgende Sätze: „Gute Lehrer fangen an selten zu werden, weil die Opfer zu groß sind, die man von ihnen verlangt. Das Studium mag edlere Naturen noch reizen, ob aber der Stand eines Lehrers? Der Stand vielleicht wohl schwerlich, aber die Lage. Mit den Lehrergehältern, welche vor 30, 40 Jahren ausgesetzt wurden, mochte es damals möglich sein auszukommen; jetzt ist es nicht mehr der Fall. In

Digitized by Google

einer großen Stadt kann kein Lehrer, der eine größere Familie hat, mit 800 Thalern leben; er braucht 1200 Thaler und muß, um den nötigen Zuschuß zu erwerben, seine besten Kräfte auf Nebenarbeiten verwenden und so der Schule entziehen. Den Gedanken, etwas für seine Kinder zurückzulegen, muß er für immer aufgeben. Ein Lehrer, der kein Vermögen in sein Amt mitbringt, gilt gar nicht als Person, sondern als bloße Arbeitskraft. Unter solchen Verhältnissen hat in mancher Stadt bereits das Verhältnis gegenseitiger Anerkennung gänzlich aufgehört. Die Stadt ist wohl noch dem Lehrer zu Dank verflichtet, der Lehrer aber nicht mehr der Stadt. Scheut man sich nicht, die Lehrer so gering zu bezahlen, so sollte man einen Schritt weiter gehen und die Lehrerstellen ohne weiteres an die Mindestfordernden ausbieten; es würden sich immer Kandidaten finden. Aber es wird dahin kommen, daß sich entweder nur noch Schwächlinge, die zu nichts anderem tauglich sind, zu Lehrerstellen melden, oder daß ein evangelischer Lehrerorden sich aufthun muß, dessen reiche, auf alles Gehalt verzichtende Mitglieder die Lehrerstellen um Gottes willen übernehmen, oder daß die Lehrer unter das Gesetz des Zölibates gestellt werden." Vieles ist seitdem besser geworden, manche Staaten, viele Gemeinden haben erhebliche Aufwendungen gemacht, um die Lage der Lehrer zu verbessern; gegenüber den Preissteigerungen aller Lebensbedürfnisse ist die Besserung jedoch fast überall noch unzureichend.

In einem Vortrage im Prager Verein „Deutsche Mittelschule" wurde von dem „Einflusse des Lehrerberufs auf die Gesundheit und Lebensdauer" gesprochen und auf Grund eingehender Studien mitgeteilt, daß die mittlere Lebensdauer aktiver Lehrer 46 Jahre und ihre Mortalität 0,9% betrage. Unter 100 Lehrern erreichen nur 27 ein Alter von 70 Jahren gegen 42 Geistliche. Diese Verhältnisse sind gewiß höchst ungünstig und nicht allein in der Schwierigkeit des Berufes, sondern auch in mancherlei Entbehrungen begründet, welche der Lehrer ertragen muß.

In einzelnen Staaten haben sich die Volksschullehrer bereits eine beneidenswerte Stellung im öffentlichen Leben errungen. In des norwegischen Reichstags Justizkommission z. B. bilden jetzt die Männer mit Seminarbildung die Mehrheit. Außer den beiden Lehrern Sveinsson und Presthus, welche in der Kommission sitzen, sind noch die Lehnsmänner (Ortsschulzen) Stav und O. Nilsen und der Sachwalter Skatteböl Männer, die früher das Seminar besucht haben. Die ganze Kommission besteht aber aus 9 Mitgliedern. Der Zufall ist ganz bezeichnend für die Bedeutung der Wirksamkeit unserer Seminare, — bemerkt „Faedrelandet", das diese Nachricht bringt, dazu, — da nicht allein der Volksschule die Seminare zu gute kommen, sondern auch Männer in anderen Lebensstellungen hier ihre erste notwendige allgemeine Bildung erlangen.

In Deutschland wird es unter völlig anderen Lebensverhältnissen niemals soweit kommen, die Lehrer verlangen auch nicht danach. Sie wünschen nur, daß man ihre Stellung allerorten dem Lobe entsprechend gestalte, das ihnen die vorgesetzten Behörden immer wieder spenden.

Aus Beuthen z. B. meldet die „Schles. Ztg.": Minister v. Goßler legte nach seiner Revisionsreise durch die oberschlesischen Schulen der

Digitized by Google

Lehrerschaft in gewinnenden Worten seine Ansichten über die Bedeutung des Volksschullehrerstandes dar und bemerkte, indem er im besonderen die oberschlesischen Schulverhältnisse berührte, daß er auf seiner gegenwärtigen Visitationsreise Leistungen angetroffen, die ihn durchweg befriedigt hätten, ja, die er zum Teil als mustergültig hinstellen könne. Diese Leistungen seien um so höher zu stellen, als die oberschlesische Volksschule mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen habe, welche ihr dadurch erwächsen, daß daß Elternhaus ihre Bestrebungen nicht verstehe, oder sie nicht unterstützen könne.

Im Interesse des Lehrerstandes kann es nicht genug beklagt werden, daß immer wieder die Kunde durch die Tagesblätter geht, da oder dort sei ein Lehrer wegen Sittlichkeitsvergehens verhaftet worden. Wo wirklicher Grund zum gerichtlichen Einschreiten gegeben war, kann natürlich niemand etwas dagegen einwenden, wenn die Öffentlichkeit mit solchen Vorkommnissen bekannt gemacht wird. Unwürdige kommen in jedem Stande vor, und die Lehrer sind gewiß die letzten, welche derartige Verbrechen aus Rücksicht auf die Standesehre verschleiert sehen möchten. Leider scheint es aber, als ob die Justizbehörden auf unbegründete Verdächtigungen hin zu rasch vorgingen, wenigstens haben auch im letzten Jahre aus oben angegebenem Grunde gefänglich eingezogene Lehrer wiederholt freigelassen werden müssen, weil sich die völlige Grundlosigkeit der Beschuldigung ergab. Nicht selten gehen die Verdächtigungen erwiesenermaßen von sittlich verwahrlosten Schülerinnen aus, die sich auf diese Weise an den Lehrern rächen wollen. Die richterlichen Behörden sollten daher auf das Ansehen des Lehrerstandes in dieser Beziehung recht vorsichtig sein, von der Presse aber ist es geradezu schändlich, wenn sie Dinge der in Rede stehenden Art vor die große Öffentlichkeit bringt, bevor dieselben als wahr erwiesen sind.

Wohin Unvorsichtigkeit des Vorgehens unter Umständen führen könnte, that im Berichtsjahre ein überaus trauriges Vorkommnis kund.

In dem anhaltischen Dorfe Freckleben hat sich ein Unglück zugetragen, das die ganze Umgegend und das Dorf in nicht geringe Aufregung versetzt. Der dortige zweite Lehrer H. wurde (wie sich nachträglich herausgestellt hat unschuldigerweise) von einem Schulmädchen bezichtigt, sich an ihm sittlich vergriffen zu haben. Der junge, noch provisorisch angestellte Lehrer geriet hierüber in Angst. Was hat er zu gewärtigen? Schmachvolle Absetzung, womöglich entehrende Zuchthausstrafe und ewige Schande, wenn ihm nicht der Nachweis seiner Unschuld gelingt. Diesem allen will er dadurch entgehen, daß er sich im Augenblicke übergroßer Aufregung das Leben nimmt. Nachdem dies aber geschehen, erklärt das betreffende Mädchen, daß es die Unwahrheit gesagt hat. Also größte Vorsicht Anklagen so gravierender Art gegenüber!

Die Kgl. Regierung zu Magdeburg hat aus Veranlassung eines Spezialfalles bestimmt, daß Schulkinder über das Verhalten ihrer Lehrer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kgl. Regierung vernommen werden dürfen.

Welche groben Beleidigungen der Lehrer nicht selten von übelwollenden Gemeinden oder Gemeindegliedern zu erdulden hat, wie sehr er des Schutzes

Digitized by Google

der Behörden gar oft bedarf, beweist nachstehendes empörende Ereignis. In dem Dorfe Hermelsdorf bei Massow war der Lehrer gestorben; die Regierung hatte einen Stellvertreter gesandt. Dieser wurde nach einiger Zeit für die Stelle gewählt, freilich gegen den Willen mehrerer Gemeindemitglieder, die einen anderen in Aussicht genommen hatten. Aus Rache wurden darauf in einer Nacht dem Pastor die Fenster eingeworfen, und der Brunnen auf dem Schulhofe wurde durch Entleerung des Abortkastens verunreinigt. Der von diesem Unfug in Kenntnis gesetzte Landrat bestimmte, daß ein zweiter Nachtwächter auf ein Jahr angestellt und vor dem Pfarrhause allnächtlich eine Wache gehalten werde. Außerdem ist die Gemeinde angewiesen, auf dem Schulhofe einen neuen Brunnen zu graben und denselben mit einer Pumpe zu versehen. Es ist nach diesen Anordnungen zu erwarten, daß die Thäter verraten werden.

Das dem Lehrer so notwendige Ansehen, auf dem der Erfolg seiner Arbeit zum guten Teile beruht, wird nicht selten durch die Presse, namentlich durch fade Späße der „Witzblätter" in empfindlichster Weise geschädigt. Die „Fliegenden Blätter" z. B. bringen in Nr. 2306 folgende Darstellung: „Aus dem Anschauungsunterricht. — So praktisch erklärt keiner den Anschauungsunterricht, wie der Schulmeister Hungerle in Braungoldlingen. Wenn der z. B. den Kindern zeigen will, was für ein brummiges, näschiges Tier der Bär ist, so wackelt er wie ein Bär in der Schule herum, brummt die Kinder an, daß es eine Art hat, visitiert ihnen ihre Taschen, nimmt ihnen das, was sie Eßbares bei sich haben ab, und verzehrt dann seine Beute auf dem Katheder mit brummigem Wohlbehagen, indem er sagt: Seht Kinder, ein solch merkwürdiges, brummiges und näschiges Geschöpf ist der Bär!" Diese Worte sind durch ein Bild illustriert, das den Lehrer bei der Ausübung jener Thätigkeit zeigt. Wir nageln den geistvollen Scherz auch an dieser Stelle fest.

Die grobe Verhöhnung der Lehrer durch rohe Gesellen wird erfreulicherweise neuerdings von den Behörden recht ernst genommen und, wie nachstehende Meldung darthut, recht empfindlich bestraft. Wegen Singens des Liedes „Das arme Dorfschulmeisterlein", und zwar zur Zeit der Kirchweih im Tanzlokale, wurde eine Anzahl Burschen des Dorfes G. vom Schöffengericht zu je 3 M. bezw. 1 Tag Gefängnis und in die durch Vernehmung mehrerer Zeugen u. s. w. entstandenen nicht unbedeutenden Kosten verurteilt. — Wohin kämen wir, wenn solche Verunglimpfungen nicht bestraft würden?

Zu denken giebt auch die nachstehende Anzeige: In der „Deutschen Lehrerztg." Zilleffens findet sich folgende schöne Anzeige: „Entlassene reuige Seminaristen und Schulamtsbewerber werden durch Rektor Miquet in Neuwarp zur ersten Lehrerprüfung vorbereitet." Wir enthalten uns jeder Bemerkung darüber.

Richtig und empfehlenswert ist es, daß die Lehrer sich immer wieder selber daran erinnern, daß ihr hoher Beruf neben vielem Schlimmen doch auch recht viel Erfreuliches bringt. Solche Betrachtungen geben Trost und erhöhen den gesunkenen Mut. Rektor Knose-Breslau sprach auf der 18. Allg. Schlesischen Lehrerversammlung über „Lehrersorgen und

Digitized by Google

Lehrerfreuden". Der Vortragende bemerkte von vornherein, daß er nicht von den materiellen Sorgen des Lehrers sprechen wolle, sondern nur von denjenigen, welche mit dem Schulamte unmittelbar zusammenhängen. Fehle beim Unterrichte das Interesse, das man voraussetzt, lerne der Schüler nicht das aufgegebene Pensum, weise das Wissen bei der Wiederholung Lücken auf u. s. w.: so mache dies dem Lehrer Sorgen; stets frage er sich aber zuerst, ob der Grund nicht in ihm selbst liege. Ferner erwähnte er als Quellen der Lehrersorge die häuslichen Schularbeiten, die Schullokale mit ihren oft mangelhaften Luft- und Lichtverhältnissen, die geringe Veranlagung der Kinder, den unregelmäßigen Schulbesuch u. s. w. Zum Schluß des ersten Teiles wies der Redner noch auf den Pessimismus hin, der leider auch dem Lehrerstande nicht fremd geblieben ist. Im zweiten Teile gedachte der Vortragende der Lehrerfreuden und zwar zunächst derjenigen, welche die Schularbeit in sich selbst trägt; hierauf besprach er die Anerkennung der Lehrerarbeit durch Schüler, Eltern und Vorgesetzte. Zum Schluß wurde noch derjenigen Lehrerfreuden Erwähnung gethan, welche in dem Umgange mit gleichgesinnten Amtsgenossen, in dem Studium der pädagogischen und sonstigen Klassiker und in dem Besuch der Lehrerversammlungen liegen.

Aus Preußen kamen öfters Klagen darüber, daß die Regierung den Lehrern ihr Fortkommen dadurch erschwere, daß sie dieselben nicht aus einer Provinz in die andere läßt. So erzählt das „Pr. Schlbl." von einem Lehrer Daniel aus Morker, Kr. Thorn, der in seinem Orte noch nicht 800 M. Gehalt beziehe und keine Aussicht auf eine nennenswerte Verbesserung habe, während er an der Mittelschule in Bromberg, wohin er berufen ist, 900—2400 M. Gehalt beziehen würde. Die drei Jahre, welche er in der Provinz zu bleiben verpflichtet war, sind vorüber, und weil er glaubt, daß die Regierung ihn nicht länger zurückhalten kann, hat er sich an den Minister gewendet. Nach drei Monaten ist dann auf Veranlassung des Ministers die Bestätigung der Wahl durch die Kgl. Regierung zu Bromberg erfolgt.

Ein jedenfalls auf ähnliche Vorkommnisse hin erschienener Minist.-Erlaß, betr. die Voraussetzungen, unter denen einem Volksschullehrer die Genehmigung zum Übertritte in einen anderen Bezirk zu versagen ist (vom 28. Januar 1889), bestimmt:

Aus einem mir vorliegenden Falle habe ich die Überzeugung gewonnen, daß bei Versetzungen bezw. bei Übernahme von Volksschullehrern aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht immer in der richtigen Weise verfahren wird, daß vielmehr auch da, wo es sich um eine erhebliche Einkommensverbesserung für einen Lehrer handelt, demselben bei der Bewerbung um eine solche Verbesserung Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, welche meinen Absichten nicht entsprechen.

Um daher einer zu weit gehenden Ausdehnung der in der gedachten Beziehung durch den Zirkular-Erlaß vom 20. April 1887 erteilten Ermächtigung vorzubeugen, erscheint es erforderlich, die Königl. Regierung noch besonders auf diejenigen Voraussetzungen hinzuweisen, unter denen allein einem Volksschullehrer die Genehmigung zum Übertritte in einen anderen Bezirk zu versagen ist.

Digitized by Google

Hervorzuheben ist dabei einerseits, daß einem Lehrer der Übertritt der Regel nach dann nicht zu versagen ist, wenn mit dem letzteren eine wesentliche Gehaltsverbesserung verbunden ist; vorauszusetzen ist dabei natürlich, daß der Lehrer seinen reversalisch der Königl. Regierung gegenüber eingegangen Verpflichtungen in Bezug auf sein Verbleiben in Stellen des dortigen Bezirkes nachgekommen ist. Andererseits kommt in Betracht, daß, wenn die Königl. Regierung aus nicht in der Person des Lehrers liegenden Gründen, sondern im Interesse des von ihm verwalteten Amtes einem Lehrer die Entlassung aus ihrem Bezirke nicht erteilt und ihm dadurch die Aussicht auf ein besseres Fortkommen in einem fremden Bezirke benimmt, die Königl. Regierung es sich angelegen sein lassen muß, einem solchen Lehrer im eigenen Bezirke die nach seinen Leistungen ihm gebührende Förderung angedeihen zu lassen. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 24.)

Andererwärts wird den Lehrern das Fortkommen durch eine seltsame Rigorosität der Behörden erschwert, die aus der größeren Zahl der unbeschäftigten Lehrkräfte entstanden ist. Manche Orte Sachsens, selbst Dörfer, stellen neuerdings keinen Lehrer an, der nicht wenigstens die Zensur **II** hat. Da nun bei manchen Seminaren schon die II eine Seltenheit ist, so sind die Zöglinge derselben so gut wie ausgeschlossen bei der Besetzung von Lehrerstellen in Dresden, Leipzig u. s. w. Der Schulausschuß zu Dresden z. B. hat beschlossen, nur noch Lehrer zur Probe zuzulassen, welche wenigstens die 2. Zensur haben. Bei der Strenge, mit welcher in Sachsen die Zensuren erteilt werden (der Durchschnitt liegt in der Regel zwischen 3 und 4, doch zur 4 hinneigend), läßt sich zwar ein guter Nachwuchs erwarten, doch dürfte derselbe leicht der Menge nach nicht ausreichen.

Die **Militärpflicht** der Lehrer ist auch im Jahre 1889 wieder vielfach Gegenstand der Wünsche und Erörterungen gewesen.

Der österreichische Landesverteidigungsminister erklärte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 16. März folgendes: „Ich bin heute in der Lage, dem hohen Hause mitzuteilen, daß die Lehrerbildungsanstalten jenen Anstalten gleichgestellt werden, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienste genießen, und daß infolge dessen den Lehrern das Alternativrecht ihrer schon dermalen bestehenden gesetzlichen Begünstigungen oder jener der Einjährig-Freiwilligen gewährt wird."

Das österreichische Kriegsministerium hatte das Gesuch des Österreichischen Lehrerbundes um Zulassung der Lehrer zum Einjährig-Freiwilligendienst abschläglich beschieden. Minister Graf Welsersheimb äußerte in der Debatte, „daß ihm der Bildungsgrad der Lehrer von berufener, maßgebender Stelle als nicht gleichstehend mit dem der Schüler, welche aus den Mittelschulen hervorgehen, bezeichnet wurde." Abgeordneter Dr. Fuß nannte das einen „Faustschlag" für die Lehrerschaft.

Nach den Bestimmungen der neuen Heerordnung haben die Volksschullehrer und die Kandidaten des Volksschulamtes im Deutschen Reiche 10 Wochen aktiv bei einem Infanterie-Regiment zu dienen; nach den bisherigen Bestimmungen dauerte diese Dienstzeit nur 6 Wochen. Die gedachte 10wöchentliche Dienstzeit ist grundsätzlich zur Zeit der 10wöchent-

Digitized by Google

lichen Ersatzreserve-Übungen zu erledigen. Die alsdann zur Reserve beurlaubten Mannschaften (Volksschullehrer u. s. w.) werden während ihres Reserveverhältnisses grundsätzlich zu 2 Übungen herangezogen, welche an Dauer und Zeitpunkt der 2. und 3. Übung der Ersatzreserve entsprechen.

Der Hauptausschuß des Lehrervereins der Provinz Hessen-Nassau hat an den Kanzler des Deutschen Reiches, Fürsten Bismarck, folgende Petition eingereicht:

Ew. Durchlaucht nahen die unterthänig Unterzeichneten in geziemender Ehrfurcht mit der unterthänigen Bitte:

„Hochdieselben wollen auf Grund § 90, Ziffer 1 der deutschen Wehrordnung

die Volksschullehrer-Seminare als Lehranstalten anerkennen, welche giltige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst ausstellen dürfen, und die genannten Anstalten unter Abteilung a desselben Paragraphen als solche klassifizieren, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt."

Aus Preußen schreibt man in der „Allgem. Deutsch. Lehrer-Ztg." hierzu: „Beklagenswert erschien mir das Vorgehen der hessischen Kollegen, die in ihrem Gesuch an den Reichskanzler um die Gewährung des Berechtigungsscheines für den einjährig-freiwilligen Militärdienst sagen: „Überdies könnte man, solange dies noch nötig ist, den ganz unbemittelten Lehrern gegenüber den § 9 der deutschen Wehrordnung (6wöchentliche Dienstzeit) auch ferner anwenden, oder dieselben nach § 94, Ziffer 11 der Wehrordnung behandeln, demzufolge Freiwillige, denen die Mittel zum Unterhalte fehlen, mit Genehmigung des Generalkommandos in die Verpflegung des Truppenteils übernommen werden können." Dieses Bedenken ist mehr als gerechtfertigt.

Siehe auch: Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr. die Erwerbung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. (Vom 16. Aug. 1888.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsamml. 1889, Nr. 2.)

Siehe ferner: Ministerial-Erlaß für das Königreich Bayern, betr. die Erfüllung der Militärdienstpflicht seitens der Kandidaten des Volksschulamtes. (Vom 16. Juni 1889.)

„Auf Anregung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird daher verfügt, daß den für heuer einberufenen Schuldienstexspektanten, bei welchen die Zeit der Anstellungsprüfung mit dem Militärdienste kollidieren würde, überlassen bleiben soll, nachträglich noch gemäß den Bestimmungen der Wehrordnung um Zurückstellung, bezw. Befreiung von der betreffenden militärischen Dienstleistung nachzusuchen, und wird diesen Gesuchen sodann, soweit es sich um die zum aktiven Dienst Ausgehobenen handelt, durch Rücküberweisung derselben in die Kategorie der Militärpflichtigen seitens der Obersatzkommissionen, bezüglich der zu kürzeren Übungen im Reserveverhältnisse einberufenen durch Befreiung hiervon für das laufende Jahr seitens des Bezirkskommandos stattzugeben sein." (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 31.)

Digitized by Google

Ein Bruchteil der jüngeren bayerischen Lehrerschaft wurde teils auf 10, teils auf 6 Wochen zum Waffendienst einberufen. Eine ganze Anzahl Schulen stand während dieser Zeit verwaist. Die mitunter unwürdige Behandlung der Lehrer, als sie des „Königs Rock" trugen, rief eine allgemeine Mißstimmung hervor. Selbst im Landtage kam die Sache zur Sprache. Auch im deutschen Reichstage wurde eingehend darüber verhandelt.

Für das Königreich Preußen erschien sodann eine Auslegung der Vorschrift des § 48, Ziffer 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852. (Vom 15. August 1887.) Es heißt darin:

Nach Analogie der übrigen im § 48 angeführten Fälle darf davon ausgegangen werden, daß die Amtssuspension kraft Gesetzes nur in denjenigen Fällen hat eintreten sollen, in denen die Schwere der dem Beamten zur Last gelegten strafbaren Handlung die vorläufige Belassung im Amte mit den Interessen des Dienstes und der Würde des Beamtenstandes nicht vereinbar erscheinen läßt. Hierzu werden zweifellos alle Fälle zu rechnen sein, in denen die Untersuchungshaft beschlossen wird, während eine große Anzahl von leichteren Verstößen gegen die Strafgesetze Freiheitsstrafen zur Folge haben kann, ohne daß dadurch das Ansehen des schuldigen Beamten in einem Maße erschüttert wird, welches die Entlassung aus dem Dienste oder die vorläufige Enthebung von den Amtsfunktionen notwendig macht.

Wäre dagegen lediglich der Gesichtspunkt, daß der Beamte durch die Haft einstweilen in die Unmöglichkeit versetzt wird, sein Amt fortzuführen, entscheidend gewesen, so würde der Gesetzgeber die Amtssuspension auch als eine Folge der Zivilhaft haben aussprechen müssen.

Im übrigen bemerke ich, daß der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1820, nach welchem Beamte bei Verbüßung einer vier Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe eine Kürzung ihres Gehaltes um die Hälfte zu erleiden haben, als noch in Kraft stehend anzusehen ist. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 4.)

Der preußische Unterrichtsminister hat neuerdings entschieden: Der einem Lehrer zur Ausübung seines Amtes angewiesene Wohnort, ist der Ort, in welchem die Schule sich befindet, an der er angestellt ist. In einem anderen als diesem Orte darf kein Lehrer ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten Wohnung nehmen. Vorgesetzte eines Lehrers sind lediglich diejenigen Beamten und Behörden der Schulverwaltung, welchen derselbe in disziplinarischer Beziehung untergeordnet ist, also der Kreisschulinspektor bezw. der Lokalschulinspektor und die Kgl. Regierung, nicht aber der Magistrat oder der Schulvorstand. Der Schulinspektor soll vor Erteilung der Genehmigung die Organe der Vertretung des Schulverbandes hören und im Falle des Widerspruchs der Schulverbandsvertretung die Entscheidung der Königl. Regierung einholen. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 30.)

Siehe ferner: 1) Königreich Preußen, Ministerial-Erlaß, betr. Lehrer an öffentlichen städtischen Schulen sind mittelbare Staatsbeamte, nicht aber Gemeindebeamte. Für ihre Heranziehung zu den Gemeindelasten kommen gemäß der Allerhöch-

Digitized by Google

sten Kabinettsordre vom 14. Mai 1832 die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 in Anwendung. (Vom 19. Juli 1889.)

2) Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr. die Vereidigung der Volksschullehrer. (Vom 18. April 1889.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 33.)

3) Anstellungs-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen Schulen zu Schweidnitz. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 2.)

4) Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr. die Bestimmung der Anzahl von Unterrichtsstunden und sogenannten Pflichtstunden, welche ein Lehrer zu erteilen hat. (Vom 3. Mai 1889.) Die Bestimmung darüber, wieviel Unterrichtsstunden ein Lehrer regelmäßig zu erteilen haben soll, ohne dafür neben dem mit seiner Stelle verbundenen Diensteinkommen eine besondere Vergütung zu erhalten, gebührt allein der Königlichen Regierung, welche auch allein berechtigt ist, für den Fall, daß ein Lehrer mehr Unterrichtsstunden, als die von ihr festgesetzten, sogenannten Pflichtstunden übernehmen soll, die Höhe der dafür zu gewährenden besonderen Vergütung nach Anhörung der Schulunterhaltungspflichtigen (Schulgemeinde ꝛc.) zu bestimmen. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 38.)

In Halle haben auf einstimmigen Antrag des Magistrats und der Schuldeputation die Stadtverordneten vom laufenden Etatsjahre ab die Pflichtstundenzahl der Lehrer in folgender Weise geregelt: Bis zum vollendeten 50. Lebensjahre beträgt dieselbe 28, bis zum vollendeten 55. 26, bis zum vollendeten 60. 24 und nach vollendetem 60. 22.

„Stadt- und Landlehrer" war Gegenstand eines von Schulz-Danzig auf der 8. Westpreußischen Provinziallehrerversammlung in Danzig gehaltenen Vortrages. Leitender Gedanke war: Zwischen Stadt- und Landlehrern soll hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Stellung kein und bei Berechnung ihres Einkommens nur der Unterschied gemacht werden, der durch die Teuerungsverhältnisse der Wohnorte bedingt wird.

In der **Küsterfrage** beschloß der Ausschuß des Deutschen Lehrervereins, um für eine wirksame Agitation das notwendige Material herbeizuschaffen, die Aufstellung eines Fragebogens, dessen sorgfältige Beantwortung den Vereinsgenossen dringend empfohlen wird.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung der 17. Pommerschen Provinziallehrerversammlung in Greifswald war ebenfalls die Küsterfrage; jedoch wurde kein Referat geliefert. Durch Besprechung wurde folgendes gewonnen: 1. Der gesamte niedere Küsterdienst, worunter wir alle amtlichen Handlungen mit Ausnahme des Vorsängers, des Vorlesers und Organisten verstehen, werden vom Schulamte getrennt, weil sich das Küsteramt in unserer Zeit nicht mehr mit dem Lehramte verträgt, teils wegen der vielen und mannigfaltigen Dienste, welche damit verbunden sind und zu welchen dem Lehrer die Zeit fehlt, teils weil sich mancher der unpassenden Beschäftigung halber einen Vertreter halten muß, teils wegen der häufigen, störenden Unterbrechungen, die der Schuldienst da-

Digitized by Google

durch erleidet, weil der Küsterdienst Anlaß zu persönlichen Reibereien zwischen Pastor und Lehrer, sowie auch zwischen Gemeinde und Lehrer giebt. 2. Der Vorleser, Vorsänger und Organist muß besonders bezahlt werden. Der Vorsitzende betont, daß die Zweigverbände dafür sorgen, daß ihre Küster Petitionen an die Provinzialsynoden und das Konsistorium richten, den gefaßten Beschlüssen gemäß, damit ein einheitliches Ziel erstrebt werde.

2. Die Bildung der Lehrer.

Die Lehrerbildungsanstalten sind überall still bei ihrer Arbeit; und das ist gut so, denn die Ziele dieser Schulen sind so hohe, ihre Arbeit ist eine so schwere und umfängliche, zugleich aber auch eine so eigenartige, daß sie alle Kraft nach innen sammeln müssen und Störungen von außen her noch weniger brauchen können, als alle anderen Arten von Lehranstalten. Sie haben thatsächlich „still und unerschlafft im kleinsten Punkte die Fülle der Kraft zu sammeln", wenn sie ihrer hohen Aufgabe gerecht werden wollen. Erfreulich ist es, daß jetzt wohl ziemlich alle Seminare Jahresberichte über ihr Leben und ihre Thätigkeit herausgeben und tauschen.

Der 9. Allgemeine **Deutsche Seminarlehrertag** wurde vom 23. bis 25. September zu Nürnberg abgehalten. Derselbe war recht zahlreich besucht, nicht bloß vom Lehrerpersonale der betreffenden Anstalten, sondern auch von Vertretern mehrerer deutscher Staatsregierungen. Die preußische Regierung hatte den Kgl. Geh. Oberregierungs- und Schulrat Dr. Schneider aus Berlin, die bayerische Regierung den Kgl. Reg.-Rat und Kreisschulreferenten Bauer aus Ansbach abgeordnet, die Großh. hessische den Geh. Oberschulrat Greim, auch Vertreter von bayerischen Kreisregierungen wohnten der Versammlung bei, so aus Oberbayern Kreisschulinspektor Helm, aus Mittelfranken Kreisschulinspektor Methfieder, aus der Pfalz Kreisschulinspektor Roth. Den Vorsitz führte Seminardirektor Mahraun aus Hamburg. Nach längeren Begrüßungsreden verschiedener Herren Regierungsbeamten, einzelner Mitglieder des Ortskomitees und des Stadtmagistrats Nürnberg hielt Dr. Keferstein aus Hamburg einen Vortrag über das Thema: „Die Aufgabe der Lehrerbildung im Hinblick auf das sozialpolitische Leben."

Seine Leitsätze waren folgende: 1. Wie auf die möglichst glückliche Lösung aller wesentlichen Aufgaben des Lebens hat die Schule auch auf die Lösung der in das Gebiet des Staats- und Gesellschaftslebens fallenden Aufgaben vorzubereiten. 2. Diese Mission der Schule erscheint um so gebotener, je mehr die Teilnahme des Volkes an dem politischen und sozialen Leben zunimmt. 3. Bei einem Blick auf die politisch-sozialen Bewegungen der Gegenwart stellt sich mehrfach ein Mißverhältnis heraus zwischen der im allgemeinen vorhandenen Fähigkeit und dem Rechte, in das öffentliche Leben mit einzugreifen. 4. Diese Thatsache läßt sich gewiß wenigstens teilweise aus Versäumnissen auch der Schule — und zwar sowohl in Bezug auf Schuleinrichtungen als auf Unterrichtsprogramme — ableiten. Es gilt umsomehr das Versäumte nachzuholen, als die richtige Führung des staatlichen und politischen Lebens eines der dringlichsten Bedürfnisse jedes Volkes ist und bleiben wird. 5. Indem wir nun aber die Schule mitverantwortlich machen für die dauernd befriedigende Lösung politisch-sozialer Aufgaben, haben wir naturgemäß zugleich die entsprechende Vorbildung der Lehrer in Betracht zu ziehen. 6. Je

Digitized by Google

näher die Berührung namentlich des Volksschullehrers mit dem Volke, seinen Anschauungen, Bestrebungen, Bedürfnissen und Wünschen liegt, und je mehr sich der Einfluß des Lehrers auch auf das politisch-soziale Gebiet ganz von selbst geltend macht, desto mehr gilt es, denselben zu einem wirklich fördernden, richtig führenden zu gestalten. 7. Demgemäß ergibt sich die Forderung an die Lehrerbildungsanstalten, für eine gediegene politisch-soziale Bildung künftiger Lehrer zu sorgen. 8. Dieser Forderung kann in zweifacher Weise Genüge geschehen: a) durch theoretische Belehrung, b) durch die Pflege gewisser persönlicher Eigenschaften des Gemüts- und besonders des Willenslebens. 9. Um die Lehrer zu verständigen Belehrungen über das Staats- und Gesellschaftsleben geschickt zu machen, hat man sie in ihren Bildungsanstalten mit der Staatenkunde und Staatslehre, sowie mit der Soziologie und der mit dieser sich vielfach berührenden Volkswirtschaft — wenigstens mit deren wichtigsten Kapiteln, bekannt zu machen. 10. Die einschlagenden Belehrungen verknüpfen sich mit dem Unterricht: a) in der Geschichte, b) im Deutschen (Lektüre, Aufsatz), c) in der Geographie, d) im Rechnen, e) in dem spezifisch ethischen Gebiete. 11. Dazu könnte eine besondere Lektion treten, in welcher das im Anschluß an die genannten Fächer Gebotene zusammenfassend, ordnend, hie und da tiefer begründend behandelt würde. 12. Die Pflege der persönlichen Eigenschaften im Dienste der richtigen Stellung in Staat und Gesellschaft lehnt sich teils an die ethischen Belehrungen, teils an gewisse Einrichtungen in den Lehrerbildungsanstalten, welche zur Erregung politisch-sozialer Tugenden führen können.

Das Ergebnis der längeren Debatte, welche sich an den Vortrag knüpfte, faßte der Vorsitzende dahin zusammen: Die Versammlung gebe im wesentlichen den Thesen des Referenten ihre vollste Zustimmung und sei damit einverstanden, daß unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und ohne Schädigung des Notwendigsten in den deutschen Seminarien auch auf die so ungemein wichtige sozial-politische Frage im Sinne des Herrn Referenten eingegangen werde. — Später referierte Seminaroberlehrer Dr. Pabst-Köthen über „den physikalischen Unterricht in den Lehrerbildungsanstalten". — Seminarlehrer Vogel führte aus, daß der Unterricht in der Litteratur im Dienste der allgemeinen Bildung der Schüler stehen und in diesen die wertvollsten Erzeugnisse unserer Nationallitteratur lebendig erhalten müsse, daß die Litteraturkunde den Hauptnachdruck auf die Vertiefung in musterhafte Werke und auf Erfassung der Individualität des Dichters zu legen habe, daß die biographische Methode vorherrschend sein und konzentrierend Hauptrepräsentanten festgesetzt werden müßten, so daß in den untersten Stufen der Lehrerbildungsanstalten (Präparandenschule) Claudius, Hebel, Gellert und besonders Uhland, im ersten Seminarjahr Schiller, im zweiten Goethe dominieren würden. — Der nächste (10.) Seminarlehrertag soll nach drei Jahren in Braunschweig stattfinden, und für diese Versammlung wurden bereits folgende Gegenstände ins Auge gefaßt: Die Internatsfrage, die Reformen auf dem Gebiete der beschreibenden Naturwissenschaften, die Seminarübungsschulen.

Nach einem im Berichtsjahre erschienenen Verzeichnis der Kgl. Preußischen Schullehrer- und Lehrerinnenseminare besitzt Preußen: 69 evangelische, 33 katholische und 4 paritätische Lehrerseminare. — 3 evangelische, 4 katholische Lehrerinnenseminare, 1 paritätisches Lehrerinnenseminar, — 1 evangelisches Gouvernanten-Institut, — überhaupt 115 Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 9.)

Digitized by Google

In einzelnen Staaten des Reiches ist der Andrang zum Lehrerberufe nicht mehr so stark wie in früheren Jahren. Nach der Meldung politischer Blätter ist z. B. der Besuch der Lehrerseminare Preußens, während des Jahres 1887/88 im ersten Halbjahre um 496 und im zweiten um 434 Internatszöglinge unter die ordnungsmäßige Zahl herabgegangen. Die oberste Schulbehörde hat in Bezug auf diese bedenkliche Erscheinung bereits Stellung genommen.

Siehe: 1) Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr. die Einreichung von Frequenz-Übersichten der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnenseminare und der Präparandenanstalten. (Vom 24. September 1888.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 2.)

2) Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr. die Seminaristen und Schulamtsaspiranten für die Seminare in den Provinzen Posen und Westpreußen. (Vom 22. Mai 1889.) Nach einem Berichte des Kgl. Provinzialschulkollegiums zu Posen vom 23. April d. J. hat die im verflossenen Winter erfolgte Überweisung von Lehramtsaspiranten aus den westlichen Provinzen auf die Entwickelung des Exiner Schullehrerseminars sehr günstig gewirkt. Es erscheint wünschenswert, daß bei Beginn des neuen Schuljahres zu Michaelis d. J. wiederum eine Anzahl deutscher Seminaristen aus den Westprovinzen für dieses Seminar und auch für die übrigen, nicht ganz gefüllten Seminare in den Provinzen Westpreußen und Posen und in dem Regierungsbezirk Oppeln gewonnen werde, und veranlasse ich daher die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 13. Februar 1888 — U. III. 3732 —, ihre Bemühungen nach dieser Richtung hin fortzusetzen. Es empfiehlt sich jedoch, die aus den Westprovinzen an die Seminare der genannten östlichen Landesteile abzugebenden Seminaristen nicht, wie im vorigen Jahre, zu verschiedenen Zeiten, sondern gleich bei Beginn des Unterrichts dem betreffenden Seminare zu überweisen. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 30.)

Bezüglich des Unterrichts erschienen uns einige behördliche Kundgebungen bedeutungsvoll. So ein Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr. die Erteilung des Unterrichtes in der Religion, im Rechnen und in der vaterländischen Geschichte an den Schullehrerseminaren. (Vom 15. September 1888.) Die von dem Regierungs- und Schulrate N. geltend gemachten Grundsätze für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes verdienen volle Beachtung. Gerade bei diesem Gegenstande kommt es darauf an, die Schüler mit Ausführungen zu verschonen, welche über ihr Verständnis hinausgehen, sie nicht in Streitfragen und Unterscheidungen einzuführen, zu deren Entscheidung ihnen das Verständnis fehlt, und ihr Gedächtnis nicht mit Dingen zu belasten, welche dasselbe kaum noch mechanisch aufnehmen kann. Soll der Religionsunterricht in der Volksschule Wärme sowie Geist und Gemüt bildende Kraft haben, so müssen die Seminaristen diese im eigenen Unterricht erfahren haben, und dies wird um so sicherer geschehen, je mehr der Seminarlehrer sich einfach und schlicht an die Stoffe

Digitized by Google

hält, welche dem Verständnisse seiner Zöglinge nahe liegen und geeignet sind, ihr religiöses und sittliches Leben zu fördern.

Beim Rechenunterrichte sind Zahlkraft und Fertigkeit in den einfachen Operationen viel mehr zu üben, als bisher geschieht, und bei dem Unterricht in der vaterländischen Geschichte ist einerseits durch anschaulichen Vortrag das Interesse der Zöglinge zu erregen, andererseits aber sind die Hauptsachen sicher einzuprägen.

Geschieht das, so werden auch die Ergebnisse bei den Lehrerprüfungen besser sein. Daß übrigens bei diesen einem Lehrer, welcher volle Unwissenheit in der vaterländischen Geschichte zeigt, das Zeugnis versagt werden muß, unterliegt keinem Zweifel. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 24.)

Ferner einen Ministerial-Erlaß für Preußen, betr. die Belehrung der Seminaristen in der Unterscheidung der giftigen von den nicht giftigen Pilzen bei dem Unterricht in der Naturkunde (vom 10. Dezember 1888), worin es u. a. heißt: Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß dem Gegenstande bei dem Seminarunterrichte größere Aufmerksamkeit als bisher zugewendet wird. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 24.)

Der Ansicht der bayerischen Bischöfe, Geistliche seien besonders als Vorstände der Lehrerbildungsanstalten geeignet, pflichtet die Staatsregierung nicht unbedingt bei. Der betreffende Erlaß enthält in Bezug darauf folgende sehr beachtenswerte Worte: „Der Inspektor eines Schullehrerseminars muß für sein Amt die erforderlichen speziellen Fachkenntnisse, sowie die nötige Erfahrung im praktischen Schuldienst besitzen. Diese Qualitäten aber werden akademisch gebildeten Geistlichen wie Laien trotz höherer Bildung nicht ohne weiteres beigemessen werden können."

Aus dem Königreich Sachsen kommt wiederholt die Klage, daß die einzelnen Seminare bei Erteilung der Zeugnisse ungleichmäßig, manche auch allzustreng verfahren. Aus Plauen z. B. wird über den Ausfall der letzten Prüfung geschrieben: „Bei der diesjährigen Abgangsprüfung am Plauenschen Seminar ist das sicher noch nie dagewesene traurige Resultat erzielt worden: ein Abiturient erhielt in den Wissenschaften Zensur I, einer II, zwei erhielten III, zwei IV und neun V. 60 % V. Hierbei ist zu bemerken, daß der glückliche Inhaber der I seine Vorbildung nur ein Jahr in Plauen, fünf Jahre aber auf einem anderen Seminar genossen hat. Ein derartiges ungünstiges Resultat muß umsomehr überraschen, als bei dem jetzigen großen Andrange zum Lehrerberufe die Seminare sich nur die besten Schüler aus der Volksschule aussuchen können."

Betreffs der Zensierung in den sächsischen Seminaren finden wir u. a. folgende Zusammenstellung der letzten Kandidatenzensuren:

Digitized by Google

Lehrerseminar.	Zahl der Abiturienten.	Wissenschaften.					Durchschnitt der Zensur.
		I	II	III	IV	V	
Annaberg	20	—	3	11	4	2	3,25
Auerbach	24	—	4	10	10	—	3,25
Bautzen, evangelisches . .	12	—	3	7	2	—	2,91
Bautzen, katholisches . .	3	—	3	—	—	—	2,00
Borna	21	—	2	6	13	—	3,52
Dresden (Friedrichstadt) .	35	—	5	19	10	1	3,20
Dresden (Fletcher) . . .	13	—	5	5	3	—	2,84
Grimma	31	—	9	9	10	3	3,22
Löbau	23	2	5	8	7	1	3,00
Nossen	16	—	3	7	4	2	3,31
Oschatz	15	—	2	9	4	—	3,13
Pirna	13	—	2	6	5	—	3,23
Plauen	15	1	1	2	2	9	4,13
Schneeberg	22	—	3	10	7	2	3,36
Waldenburg	21	—	5	11	5	—	3,00
Zschopau	26	—	9	9	7	1	3,00
Summa	310	3	64	129	93	21	3,15

Die Prozentsätze der Summen sind: I 0,97%, II 20,65%, III 41,61%, IV 31,00%, V 6,77%.

„Über die Notwendigkeit des französischen Sprachunterrichtes in den Lehrerseminaren" sprach Direktor Kleinert-Dresden auf der 8. Hauptversammlung des Allg. sächsischen Lehrervereins in Chemnitz. Er forderte diesen Unterricht des Lehrers, der Sprache und des Amtes wegen. Obwohl dieser Vortrag großen Beifall fand, erhob sich doch auch Widerspruch, namentlich von seiten des Schulrats Israel-Zschopau. Die Frage, ob alte oder neue Sprachen, habe — so meinten die Gegner — diese Versammlung nicht zu entscheiden; zudem sei es fraglich, ob dann nicht Englisch dieselbe Berechtigung habe. Man solle dann doch lieber das Latein, das den Lehrer mit den gelehrten Berufsarten auf gleichen Boden stellt, beibehalten. Schließlich wurde der Satz des Referenten, der es unbestimmt läßt, ob das Latein in den Seminaren nur beschränkt oder ganz beseitigt werden soll, gegen nur wenig Stimmen angenommen.

Auf dem internationalen Kongreß zu Paris waren betreffs der Frage über die Unabhängigkeit der **Übungsschule** Inspektoren und Lehrer offenbar entgegengesetzter Meinung. Die Beschlüsse, welche zuletzt gefaßt wurden, waren folgende:

1. Eine Übungsschule ist eine notwendige Ergänzung zu jedem Lehrerseminar. 2. Die Übungsschule soll mit dem Seminar verbunden sein, wie es gegenwärtig gebräuchlich ist. Eine sehr bedeutende Minorität unterstützte bezüglich dieses Punktes den Verbesserungsantrag des M. Letrait, welcher die Forderung stellte, jede beliebige Schule in der Stadt möge zur Übungsschule gewählt werden können. 3. Die Übungsschule soll nach dem Muster der Art von Schulen eingerichtet sein,

Digitized by Google

welche am häufigsten in dem Bezirke vorkommt, wo die Lehrer nach Vollendung ihrer Vorbildung zu wirken haben. 4. Die Direktoren der Übungsschulen sollten aus den erfahrensten und tüchtigsten Lehrern der öffentlichen Elementarschulen gewählt werden, und ein Lehrer sollte zur Bewerbung um eine Anstellung an der Seminarübungsschule erst dann befähigt sein, wenn er wenigstens fünf Jahre an einer gewöhnlichen öffentlichen Elementarschule gewirkt hat. Andere Punkte, wie der Titel des Direktors, seine Unabhängigkeit, seine Stellung unter den Beamten des Erziehungskollegiums, und das Personal, welches ihn unterstützen solle, alles dies erregte stürmische und heftige Debatten, ohne daß etwas Endgiltiges festgesetzt wurde.

Im Königreich Preußen nahm man Veranlassung, durch einen Ministerial-Erlaß, betr. die Ordnung für den Besuch der Schullehrerseminare seitens der **Kandidaten des evangelischen Predigtamtes** (vom 11. Mai 1889), diese wichtige Angelegenheit zu regeln. Es heißt darin:

§ 1. Jeder Kandidat des evangelischen Predigtamtes hat in der Zeit zwischen seiner ersten und seiner zweiten Prüfung einen sechswöchentlichen Kursus an einem preußischen evangelischen Schullehrerseminare durchzumachen, um von dem Unterrichtsbetriebe in den preußischen Volksschulen die nötige Kenntnis zu erlangen. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche

1. eine der Prüfungen bestanden haben, die in der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 (B. 2315) vorgeschrieben sind, oder

2. nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung eine Lehrthätigkeit an einer preußischen öffentlichen Volks-, Bürger- oder Mittelschule mindestens ein Jahr lang mit Erfolg geübt haben, oder

3. die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden und das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichtsanstalt abgehalten haben; endlich

4. diejenigen, welche in einem Predigerseminare den dort eingeführten pädagogischen und didaktischen Kursus durchgemacht haben, oder Mitglieder des Konviktes beim Kloster Unserer lieben Frauen zu Magdeburg gewesen sind.

§ 3. In disziplinarischer Hinsicht stehen die Kandidaten während der Dauer des Kursus unter dem Superintendenten der Diözese, in welcher das Seminar liegt, oder an Stelle eines desselben von dem Konsistorium der Provinz hiermit beauftragten Geistlichen. Wenn der diese Aufsicht führende Geistliche am Seminarorte wohnt, so haben sich die Kandidaten persönlich, andernfalls schriftlich bei ihm zu melden.

Unbeschadet dieses Verhältnisses zu ihren kirchlichen Oberen stehen die Kandidaten unter der unmittelbaren Aufsicht des Seminardirektors und haben dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 6. Bei dem Eintritte in den Seminarkursus hat der Seminardirektor den Kandidaten einen von ihm aufgestellten Plan zur Befolgung zu übergeben.

Der letztere ist so anzulegen, daß die Kandidaten dem Unterrichte in den Hauptgegenständen sowohl im Seminare, wie in der Schule beiwohnen, daß sie die Grundsätze eines guten Lehrverfahrens kennen und anwenden lernen, mit der Einrichtung, der Aufgabe und den Zielen einer Volksschule vertraut werden, insbesondere auch Einsicht in die Gliederung derselben, in die Verteilung der Lehrstoffe auf die verschiedenen Stufen und in die Ordnungen der Schule gewinnen.

Die Kandidaten müssen deshalb auch Gelegenheit erhalten, dem vorbildlichen Unterrichte der Seminarlehrer in der Schule, den Lehrversuchen der Seminaristen und der Besprechung beizuwohnen, in welcher der Lehrer der Übungsschule die Arbeit in derselben mit den in ihr beschäftigten Seminaristen behandelt.

Endlich sind dieselben mit den wichtigsten Lehr- und Lernmitteln bekannt zu machen.

Wie die zu besuchenden Stunden auf die verschiedenen Seminarkurse zu verteilen sind, bleibt dem Ermessen des Seminardirektors überlassen, welcher dabei das nötige Ineinandergreifen der einzelnen Unterrichtsfächer und die richtige Aufeinanderfolge der den Kandidaten zu gewährenden Anschauungen in das Auge zu fassen hat.

Digitized by Google

§ 7. Damit der vorstehend bezeichnete Zweck voll erreicht werde, hat der Seminardirektor mit den Kandidaten regelmäßig Besprechungen abzuhalten, in welchen er ihnen Anregung und Anleitung zur selbständigen Benutzung der für Unterricht und Erziehung bedeutsamen Schriften giebt und sie außerdem im engen Anschlusse an ihre Wahrnehmungen bei dem Besuche des Seminars und der Schule mit dem Lehrverfahren bei den einzelnen Fächern, den Grundsätzen der Schulzucht und den Hauptpunkten der Schulgesetzgebung bekannt macht.

§ 8. Die Kandidaten haben die Zeit ihres Aufenthaltes im Seminare lediglich für den nächsten Zweck ihrer erziehlichen und unterrichtlichen Ausbildung zu verwenden und während dieser Zeit auch ihre theologischen Studien zurückzustellen.

Neben der Erfüllung der ihnen in §§ 6 und 7 vorgeschriebenen Obliegenheiten werden sie sich daher mit der Durcharbeitung einschlagender Schriften, welche ihnen der Seminardirektor aus der Bibliothek verabreicht, zu beschäftigen und ihr eigenes Zusammensein möglichst zur Besprechung der ihnen im Seminare entgegentretenden Anschauungen zu benutzen haben. Empfehlenswert ist die Führung eines pädagogischen Tagebuches.

Die Kandidaten haben den Andachten des Seminars regelmäßig beizuwohnen.

§ 9. Unmittelbar nach Ablauf jedes Kursus hat der Seminardirektor an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einen Bericht zu erstatten, welchen dieses dem Konsistorium mitteilt. Ergiebt dieser Bericht bei einem Kandidaten Mangel an Fleiß oder an sorgfältiger Benutzung des Kursus, so hat das Königliche Konsistorium den Kandidaten zur Prüfung nicht zuzulassen und zur nochmaligen Teilnahme an einem Seminarkursus anzuhalten. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr 37.)

In jeder preußischen Provinz sollen demnächst sieben pädagogische Seminare für **Gymnasiallehrer** begründet werden, die in Verbindung mit den Gymnasien stehen. Der Lehramtskandidat, der an der Universität seine Prüfung abgelegt hat, soll zunächst ein Lehrjahr an dem oben bezeichneten Seminar unter Leitung eines Gymnasialdirektors durchmachen, um sich praktisch mit der Pädagogik vertraut zu machen. Während dieser Zeit soll er eine Unterstützung von der Regierung erhalten, welche dafür 400000 M. fordert. Nach Absolvierung dieses Lehrjahres erfolgt event. die Anstellung als wissenschaftlicher Hilfslehrer.

Die Landeslehrerversammlung des Herzogtums Oldenburg in Westerstede hörte einen Vortrag von Dr. Ostermann über **Präparandenwesen** und **Präparandenbildung** im Herzogtum Oldenburg. In demselben legte der Vortragende den oldenburgischen Lehrern seine Wünsche ans Herz und bat dieselben um kräftigen Beistand. Als Hauptübelstand stellte der Redner die allzufrühe Aufnahme (mit 14 Jahren) ins Seminar dar. Seine Bemühungen, die Regierung zur Festsetzung eines späteren Aufnahmealters zu veranlassen, seien erfolglos gewesen; es sei ihm nur gestattet worden, in erster Linie 15jährige Präparanden bei der Aufnahme zu berücksichtigen; da nun aber durch die vorhandenen 15jährigen Präparanden bei weitem nicht der Bedarf gedeckt werde, so müsse alljährlich noch eine größere Anzahl von 14jährigen aufgenommen werden. Deshalb bat der Referent die oldenburgischen Lehrer, ihren Einfluß auf die Eltern der Präparanden geltend zu machen, damit dieselben ihre Söhne noch ein Jahr im Hause behalten möchten. Der Vortrag fand bei allen Zuhörern ungeteilten Beifall.

Siehe auch: Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr. die Führung des Verwendungsnachweises über die zur Förderung des **Privat-Präparandenwesens** bewilligten Staats-

Digitized by Google

beiträge. (Vom 29. Mai 1889.) Es ist über jede, gleichviel ob für allgemeine Zwecke des Privat-Präparandenwesens oder für eine bestimmte Privat-Präparandenanstalt erfolgte Bewilligung, ein besonderer Formularbogen auszufüllen, und ist dieser Bogen am Schlusse des Rechnungsjahres, und zwar bis zum 15. April jeden Jahres, einzureichen (mehrere Bogen gleichfalls mittels nur eines Überreichungsberichtes), event. ist bis dahin Vakat-Anzeige zu erstatten. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 38.)

Der **Fortbildungsbetrieb** ist in der Lehrerschaft sicher nicht minder rege, als in jedem anderen Stande. Dies beweist eifrige schriftstellerische Thätigkeit vieler Glieder, dies thut auch das rege Vereinsleben dar. Überdies dringt immer wieder die Kunde in die Öffentlichkeit, daß da oder dort ein tüchtiger Lehrer auch auf dem Gebiete der Kunst Erfolge erzielte. Dem Lehrer O. E. Schmidt in Hamburg z. B. ist, nach der „Päd. Ref.", für seine unter dem Pseudonym Otto Ernst erschienenen Gedichte der Augsburger Schillerpreis im Betrage von 200 M. zuerkannt worden. Wir freuen uns dieser Anerkennung von Herzen. An anderen Orten werden wir auf ähnliche Auszeichnungen hinzuweisen haben.

Ein einsichtsvoller Privatmann hat in der Schweiz praktisch gezeigt, wie man den Lehrern die Erweiterung ihrer Kenntnisse ermöglicht. Herr Simon in Ragaz (St. Gallen) hat letztes Frühjahr jedem Lehrer daselbst ein Eisenbahnbillet nach Mailand-Genua zugestellt nebst einer 50 Franksnote mit der Bemerkung: „Zur Erweiterung geographischer Kenntnisse." Auf solche Art kann man freilich Lücken ausfüllen, die der mittellose Lehrer sonst klaffen lassen muß.

Die Diesterwegstiftung, die bekanntlich bestimmt ist, im Sinne des großen Pädagogen zu wirken, namentlich durch Prämiierung hervorragender pädagogischer Arbeiten, hat in den Jahren 1866—89 in Summa 15005,11 M. eingenommen; als Preise wurden 2883 M. ausgezahlt. 1529 M. wurden für Ankauf von Preisschriften und als Beitrag zur Abgabe des Wegweisers zum halben Preise verwendet. Die Summe der Ausgaben betrug im angegebenen Zeitraume 8934,87 M. Die in den Jahren 1879 und 82 gestellten Aufgaben fanden keine Bearbeiter. Näheres über die Stiftung berichtet das Kuratorium derselben in Nr. 50 ff. der „Allg. Deutsch. Lehrerztg."

Große Bedeutung für die gesamte, namentlich aber für die besondere berufliche Bildung darf ohne Zweifel das Konferenz- und Vereinsleben beanspruchen. Von der jüngeren Lehrerschaft fordert der Staat die Früchte der Weiterbildung in den zweiten, den Staatsprüfungen, deren Bestehen zur definitiven Anstellung berechtigt, zu sehen. Wir führen in Bezug auf diese Punkte aus dem Vorjahre folgendes an:

Verfügung der kgl. Regierung in Frankfurt a. O., betr. Aufgabe für die Verhandlungen der Kreis-Lehrerkonferenzen des Bezirks im Jahre 1889. (Vom 9. Januar 1889.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 31.)

Der preußische Kultusminister hat verfügt, daß die Frist von 5 Jahren, innerhalb welcher die Lehrer an Volksschulen zur Erlangung der definitiven Anstellung die zweite Prüfung abzulegen haben, von dem

Digitized by Google

Tage der ersten provisorischen Beschäftigung, also nicht von dem Tage der ersten Prüfung, ab zu rechnen ist.

Nach einer an sämtliche Provinzialschulkollegien ergangenen Verfügung des preußischen Kultusministers sind ferner Volksschullehrer, welche die erste Prüfung nicht in Preußen abgelegt haben, jetzt aber in preußischem Schuldienste stehen, zur zweiten Prüfung zuzulassen. Andere derartige Lehrer werden, wenn nicht besondere Gründe für sie sprechen, bei einer Bewerbung um Zulassung zur zweiten Prüfung abgewiesen.

Die Kaiserl. Regierung von Lothringen hat angeordnet, daß alle Lehrer, welche die zweite Prüfung noch zu bestehen haben, in Religion, Deutsch, Rechnen und Geographie gesonderte Vorbereitungshefte führen müssen, die sie dem Direktor des Seminars, an dem die Prüfung stattfindet, zuzuschicken haben.

Leider wird viel über ungünstigen Ausfall der zweiten Prüfung geklagt, namentlich aus Preußen.

Die im Jahre 1889 an den ostpreußischen Lehrerseminarien abgehaltenen zweiten Volksschullehrerprüfungen, haben ein sehr ungünstiges Resultat ergeben. Beim Lehrerseminar Waldau bei Königsberg erhielten von 44 Lehrern 24 die definitive Anstellungsberechtigung, beim Lehrerseminar Karalene von 40 Lehrern 29 das Befähigungszeugnis; beim Lehrerseminar Braunsberg hatten sich 29 Lehrer zur zweiten Prüfung gemeldet, davon wurden 4 vom Provinzialschulkollegium nicht zugelassen, 1 trat zurück und nur 17 bestanden. Das ungünstigste Resultat lieferte das Seminar Ragnit, in welchem von 19 provisorischen Lehrern nur 9 die definitive Anstellung erhielten. Dagegen haben in Angerburg von 48 Prüflingen 34 bestanden.

In der Provinz Posen haben i. J. 1888, nach der „Pr. Lehrerztg.“, 282 provisorisch angestellte Lehrer die zweite Lehrerprüfung abgelegt, aber nur 195 Prüflinge oder 69,18% haben sie bestanden, am Seminar zu Paradies und Exin noch nicht 50%.

In Delitzsch sind von 53 Schulamtskandidaten bei der zweiten Prüfung 22 durchgefallen. Die „Magd. Ztg.“ glaubt, daß dies meist „Wilde“ seien, mit denen es bei der ersten Prüfung nicht streng genommen worden ist.

Aus Eisleben wird gemeldet, daß das Ergebnis der zweiten Lehrerprüfung ein recht ungünstiges gewesen sei; es haben von 57 Prüflingen nur 37 bestanden.

Vom 30. Januar bis 2. Februar wurde in Dessau die Anstellungsprüfung für die Volksschullehrer abgehalten. Das Ergebnis der Prüfung war ein verhältnismäßig recht günstiges, indem von den 30 Examinanden nur 2 nicht bestanden.

Bei der in Berlin abgehaltenen **Mittelschullehrerprüfung** haben von 24 Prüflingen nur 12 die Prüfung bestanden.

Bei der Prüfung für Mittelschullehrer in Stettin soll der vorsitzende Provinzialschulrat betont haben, daß für diese Prüfung Schumann, Bock und Kahle nicht ausreichten; das Studium einer „wissenschaftlichen“ Pädagogik, etwa von Waitz, in allgemeiner Pädagogik und in Psychologie Drbal oder Lindner, sei unbedingt erforderlich. Es genüge auch nicht,

Digitized by Google

wenn man zum speziellen Studium Rochow oder Salzmann gewählt habe, es müsse immer einer der größten: Comenius, Pestalozzi oder Luther gewählt werden.

Zur Mittelschullehrerprüfung in Magdeburg hatten sich 28 Herren gemeldet, von denen 19 bestanden, unter diesen 3 Anhaltiner und zwar je einer in Religion und Deutsch, Religion und Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften. An Mittelschullehrern letzterer Art, wie solchen für fremde Sprachen, ist immer noch Mangel, während das Bedürfnis an ersteren ebenfalls wächst; doch liegt es nach einer offiziösen Äußerung im Staatsanzeiger nicht in der Absicht der Herzogl. Regierung, noch weitere auswärtige Kräfte heranzuziehen. Zwei anhaltische Mittelschullehrer bestanden auch die Rektoratsprüfung.

Über die Mittelschullehrerprüfungen in Magdeburg schreibt ein Kollege, der dort sein Examen bestand: „Die Königl. Prüfungskommission in Magdeburg gilt ja keineswegs als mit schwächlicher Nachsicht behaftet, und man ist es gar nicht anders gewohnt, als daß nur um 50% herum das Examen bestehen. Als ich dort war, wurden 21 Namen verlesen, 19 Examinanden waren erschienen, und von diesen bestanden 9, darunter einer, der schon früher in Religion und Deutsch die Prüfung abgelegt hatte und sich dazu die Befähigung für Latein und Französisch nachholte. Im Frühjahr 1884 bestanden 11 von 23. — Bei der Rektoratsprüfung ist ja das Verhältnis etwas günstiger. Von 12 Examinanden bestanden wir unser 10, drei davon, Nachmittagsprediger und Rektor in einer Person, pro loco. In Magdeburg ist es durchaus nichts Unerhörtes, daß jemand bei der Rektoratsprüfung gerade in den Fächern durchfällt, in denen er die Mittelschullehrerprüfung bestanden hat. Die für Sprachen Geprüften entgehen ja diesem Schicksal meist, da sie sich vorher schon gewöhnlich in der Mathematik und den Naturwissenschaften „ins Gastbett legen können". — Nicht selten verlassen junge Lehrer die Provinz Sachsen und unterziehen sich anderswo diesen Prüfungen. Auch eine Anzahl von Anhaltinern ist zum Rektoratsexamen an Magdeburg vorbei nach Kassel, Hannover, Münster, Tondern gefahren, bis die Herzogl. Regierung erklärte, daß sie nur noch Magdeburg anerkennen würde. Und doch hat gerade Anhalt in Magdeburg durchaus nicht Unehre eingelegt; denn unter jenen 11 Mittelschullehrern von 1884 waren 5 Anhaltiner, und unter den letzten sieben sind wieder drei, für das kleine Anhalt in der zehnmal so großen Provinz Sachsen ein äußerst schmeichelhaftes Verhältnis. — Magdeburg weicht auch dadurch noch von anderen Orten ab, daß es bei der Rektoratsprüfung keine Zensuren giebt, sondern die Befähigung erteilt pro loco, für Bürger- und Volksschulen, für Mittel- und höhere Mädchenschulen ohne fremdsprachlichen Unterricht, für Mittel- und höhere Mädchenschulen mit fremdsprachlichem Unterricht."

Die freien Lehrervereine erfreuen sich gegenwärtig seitens der Behörden im allgemeinen gerechterer Würdigung als noch vor wenig Jahren.

Die Königl. Regierung zu Arnsberg hat unter dem 7. März die von dem Landrat Martinius verfügte einstweilige Schließung des Schwelmer Lehrervereins aufgehoben. Freilich behält sich die Regierung die disziplinarische Würdigung des Verhaltens der Lehrer vor.

Digitized by Google

Von der Insel Föhr kommt die Nachricht, daß die Prediger der Insel den Auftrag empfangen haben, die Versammlungen der Lehrer zu überwachen. Selbstverständlich herrscht unter den Lehrern eine große Aufregung; denn ein Grund zu dieser Maßregel ist nicht ersichtlich. Man wird gegen die Verfügung vorstellig werden.

Der größte und bedeutendste Verein deutscher Lehrer veröffentlicht alljährlich in seinem „Jahrbuch" ein überaus reiches Material betreffs der Vereinsthätigkeit in der deutschen Lehrerwelt. Aus dem Bericht über den **Deutschen Lehrerverein** für das Geschäftsjahr 1888—89, insbesondere über die Thätigkeit des geschäftsführenden Ausschusses heben wir nachstehendes hervor: I. Bestand und Gliederung des Vereins. Das Wachstum war ein erfreuliches und stetiges. Die Mitgliederzahl ist auf rund 33000 gestiegen. Von wesentlicher Bedeutung für diese günstige Entwickelung war die stetige Vermehrung der Mitglieder in den einzelnen Verbänden. Neubeigetreten sind aus Anhalt die Einzelverbände Güsten, Heidebund, Krosigk und Quellendorf, sodaß jetzt fast sämtliche Lehrervereine Anhalts einen Verband des Deutschen Lehrervereins bilden; aus Altenburg ist der Eintritt des Ortsverbandes Altenburg erfolgt, und endlich hat auch der neugegründete Landeslehrerverein Schwarzburg-Sondershausen seine Mitgliedschaft angemeldet. — Der Verein zählte 1873 3600, 1878 11650, 1883 18600, 1888 32000, jetzt ca. 33000 Mitglieder. Diese 33000 Mitglieder gehören 1030 Einzelvereinen in 34 Provinzial- und Landeslehrervereinen an. — Die Leitung des Gesamtvereins liegt in den Händen des Zentralvorstandes, der gegenwärtig aus cirka 100 Mitgliedern besteht; mit der Führung der Geschäfte ist statutengemäß ein Vorort betraut.

II. Die Thätigkeit des geschäftsführenden Ausschusses. Auf der letzten Delegiertenversammlung wurde Berlin wiederum als Vorort gewählt. Der vom Berliner Lehrerverein niedergesetzte Ausschuß besteht für die laufende Periode im wesentlichen aus den bisherigen (18) Personen. (Näheres s. Jahrbuch 1889.) Die Sitzungen des Ausschusses fanden regelmäßig alle 14 Tage statt. — Für die Feuerversicherung (Vertrag mit der „Providentia"), die Herausgabe des Kalenders und Jahrbuches, sowie für den Rechtsschutz bestehen Kommissionen. — Die ausgewählten und aufgestellten Verbandsthemata lauten: 1) Die Schulsynode. (Ist es wünschenswert, daß zur Entscheidung prinzipieller Schulfragen neben den Schulverwaltungsbehörden eine aus Vertretern der Lehrerschaft und der an der Schule interessierten Gemeinschaften — Gemeinde, Kirche, Staat — zusammengesetzte Schulsynode besteht?) 2) Der Büreaukratismus auf dem Schulgebiete. 3) Inwieweit soll die Schulgesetzgebung Reichssache werden? 4) Befreiung des Lehrers vom niederen Küsterdienste. — Litterarisches Material für diese Themata ist in Nr. 7 der „Päd. Ztg." mitgeteilt worden. Die Frage der Reichsschulgesetzgebung hat Koll. Jul. Beeger-Leipzig in einer besonderen Broschüre (Meyer-Markau, Sammlung pädag. Vorträge, Velhagen und Klasing, Bielefeld, Preis 0,50 M.) behandelt. — In der Küsterfrage beschloß der Ausschuß die Aufstellung eines Fragebogens, dessen sorgfältige Beantwortung den Vereinsgenossen empfohlen wird. — Am Sarge des hochseligen und unvergeßlichen Kaisers Friedrich,

Digitized by Google

des edlen Dulders, ließ der Ausschuß durch zwei seiner Mitglieder einen Lorbeerkranz als letztes Zeichen treuer Liebe und Ergebenheit namens des Deutschen Lehrervereins niederlegen. Künstlerisch ausgeführte Adressen wurden an Se. Majestät Kaiser Wilhelm und Ihre Majestät Kaiserin Friedrich gesandt. — An die Familie des verstorbenen Kollegen Berdrow-Stralsund hat der Ausschuß ein Beileidsschreiben gerichtet und einen Kranz auf dem Grabe dieses um die Lehrerinteressen hochverdienten Vereinsgenossen niederlegen lassen. Einem Mitbegründer des Vereins, dem wackeren Amtsgenossen Fromm-Naumburg, überbrachte ein Abgesandter des Ausschusses persönlich die Glückwünsche zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum. — Herrn Hauptlehrer Greßler-Barmen wurde in einer besonderen Zuschrift Dank und Anerkennung für sein mannhaftes Eintreten für die deutsche Lehrerschaft auf dem evangelischen Schulkongreß ausgesprochen. — Das Hauptorgan des Vereins ist die „Pädagogische Zeitung", Berlin. — Die Einnahmen betrugen mit dem Bestande 6332,74 M., die Ausgaben 5834,07 M., sodaß ein Bestand von 438,67 M. verbleibt.

III. Berichte der Kommissionen. 1) Rechtsschutz. Seit dem 1. Oktober 1888 ist in sechs Fällen die Unterstützung, teils für einzelne, teils für alle Instanzen bewilligt worden, doch wurde in keinem dieser Fälle ein obsiegendes Endurteil erlangt. Zwei Anträge auf Rückerstattung der vom Gericht erkannten Geldstrafe seitens der Rechtsschutzkasse mußten abgewiesen werden, da eine solche Unterstützung gesetzwidrig, mithin strafbar ist. — Abgelehnt wurden vier Fälle. (Ref. Clausnitzer.) — Die Einnahmen für den Rechtsschutz beliefen sich mit dem Bestande auf 4214,25 M., die Ausgaben auf 1049,77 M., so daß ein Bestand von 3164,48 M. vorhanden ist. — 2) Feuerversicherung. Das Guthaben des Deutschen Lehrervereins ist auf 3495,71 M. gestiegen. (Ref. Dorner, Ewald, F. Baacke.) — 3) Kalender und Jahrbuch. Viele Bestellungen konnten nicht zur Erledigung kommen, weil sie zu spät eingingen. Vorschläge zu zweckmäßigerer Einrichtung, zu Erwägungen, Erweiterungen u. s. w. werden mit Dank entgegengenommen und sind an den Kollegen Gallee, Berlin, N. O., Straußbergerstr. 18, zu richten.

Die 28. Allgemeine Deutsche Lehrerversammlung tagte vom 10. bis 12. Juni im altberühmten Augsburg und war von cirka 1500 Teilnehmern besucht. Das Amt des Vorsitzenden war auch diesmal dem Seminaroberlehrer Halben-Hamburg übertragen. Neben ihm waren Stadtschulrat Bauer-Augsburg und Schuldirektor Bartels-Gera in Thätigkeit. Oberlehrer Schubert-Augsburg begrüßte die Versammlung schon am Vorabend in herzlichster Weise. Die erste Hauptversammlung fand in der Konzerthalle des Stadtgartens statt, wurde vom Präsidenten, dann namens des bayerischen Ministeriums und der Kreisregierung von Regierungsrat Schmidt, hierauf vom Oberbürgermeister Fischer im Namen der Stadt und endlich vom Schulrat Bauer im Auftrage des Ortsausschusses freundlichst begrüßt. An den deutschen Kaiser und an den Prinzregenten Luitpold sandte man Begrüßungstelegramme. Über die gehaltenen Vorträge berichteten wir bereits an anderer Stelle, soweit wir im Rahmen unseres Referates darauf Rücksicht zu nehmen haben.

Digitized by Google

Am Schlusse der Versammlung gab der Vorsitzende noch eine Übersicht über die Verhandlungen der Nebenversammlungen. Danach war über folgende Gegenstände gesprochen worden: 1. Die Reformen des naturkundlichen Unterrichts in der Volksschule nach den von Junge-Kiel aufgestellten Grundsätzen. Berichterstatter: Lehrer Georg Allescher-Augsburg. 2. Die Reform des Rechenunterrichts im Sinne der Konzentration, der Vereinfachung und der Erzielung einer größeren Fertigkeit. Berichterstatter Lehrer Fr. Drischel-Breslau. 3. Die Katechese und das Lehrverfahren der Herbartianer. Berichterstatter: Drews-Wesselburener Koog. 4. Wie sind die formalen Unterrichtsstufen der Herbartschen Schule im Unterrichte zu verwerten? Berichterstatter: Schullehrer Fr. Baisch-Fellbach. 5. Zur Umgestaltung des Sprachunterrichts in der Volksschule mit Würdigung der von Prof. Franz Kern angestrebten Reformen. Berichterstatter: Lehrer Franz Dittmar-Nürnberg. 6. Ziel des Schulzeichnens. Berichterstatter: Dr. A. Meier-Lübeck, Schuldirektor a. D. 7. Die Ziele des Volksschul-Zeichenunterrichts. Berichterstatter: E. Mager, Kgl. Seminar-Zeichen-Oberlehrer, Schwäb.-Gmünd. 8. Lesebuch und Realienbuch in ihrer Bedeutung für die Volksschule. Berichterstatter: Hauptlehrer J. Hüffner-Karlsruhe. 9. Die gesundheitliche Beaufsichtigung der Volksschule durch den Arzt. Berichterstatter: R. Schiebolt, Lehrer in Arnsdorf bei Rochsburg (Sachsen). 10. Der Lehrer und die Presse. Berichterstatter: Lehrer J. Löchner-Stuttgart. Ausführliche Berichte finden sich in der „Allg. Deutschen Lehrerztg.", Jahrgang 1889, Nr. 26 ff.

Mannheim ordnete zwei Hauptlehrer zur Allg. Deutsch. Lehrerversammlung in Augsburg ab und zahlte jedem für die Reise 200 M. Entschädigung aus Stadtmitteln.

Am 28. Aug. ist in Bochum in Anwesenheit des Dr. Windthorst ein Verband katholischer Lehrer ins Leben gerufen worden. Beteiligt haben sich etwa 400 Lehrer. Die Nachricht von der Gründung dieses katholischen Lehrerverbandes findet in der politischen Presse, je nach dem Parteistandpunkte derselben, eine sehr verschiedene Aufnahme und Beurteilung.

In der Versammlung der Volksschullehrer des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen in Arnstadt referierte Semm-Langewiesen über „Berechtigung und Notwendigkeit der freien Lehrervereine."

Nachdem der Redner betont hatte, daß sowohl durch die Natur, als auch durch das Menschenleben ein unverkennbarer Zug nach Vereinigung gehe, wies derselbe die Berechtigung und Notwendigkeit der freien Lehrervereine nach 1. an der geschichtlichen Entwickelung derselben, an ihrer Entstehung und ihrer Thätigkeit, wie sie sich auf Fortbildung der Lehrer und auf genossenschaftliche Selbsthilfe beziehe, 2. an den Schul- und Lehrerverhältnissen unseres Fürstentums, daß überhaupt der Zweck des Vereins in erster Linie bestehe a) in der Hebung der Volksschule hinsichtlich ihres Ansehens und ihrer Wirksamkeit, b) in der Hebung des Lehrerstandes in wissenschaftlicher und amtsbrüderlicher Hinsicht. Mit der Mahnung zur Eintracht und zum gemeinsamen Vorwärtsstreben schloß der Redner.

Über „Leben und Streben in den Vereinen" sprach auch Flau-Chemnitz, und zwar auf der 8. Hauptversammlung des Mecklenburg-Strelitzer Landeslehrervereins in Neubrandenburg.

Im Bremischen Lehrerverein sprach Köhncke-Hamburg über die „Lehrervereinsarbeit."

Digitized by Google

In der Einleitung hob der Redner hervor, daß Standesgenossen Standesgemeinschaft zu pflegen haben. Dann ging derselbe zunächst auf die Gegner der Lehrervereinsarbeit über und brachte sie in sechs Gruppen: 1. die geistig Armen, 2. die Bequemen, 3. die Beschäftigten, 4. die Vornehmen, 5. die Klugen und 6. die Mißvergnügten. Als Aufgabe der Lehrervereinsarbeit wurden von dem Vortragenden folgende sieben Forderungen gestellt: 1. die Vereinsarbeit soll die Kollegialität fördern, 2. die Lehrervereine sollen als Repräsentanten des Standes Charakter zeigen, 3. die Vereinsarbeit erstrecke sich auch auf das Gebiet der materiellen Selbsthilfe, 4. die Lehrervereine haben in schulpolitischen Fragen bestimmte und prinzipielle Beschlüsse zu fassen, 5. die Lehrer haben auf dem schulwissenschaftlichen Gebiete fleißig Umschau zu halten, 6. die Lehrervereine haben die Fachpresse zu fördern und 7. in geeigneter Weise Aufklärung über Erziehung und Unterricht in den Kreisen der Nichtlehrer zu verbreiten. In seinem Schlußworte hob der Redner hervor, daß die besten Lehrervereinsmitglieder auch die besten Hüter der Standesehre und die besten Diener der Schule sind.

Die pädagogische Zentralbibliothek Comeniusstiftung zu Leipzig entwickelte sich nach dem auf der Allg. deutschen Lehrerversammlung in Augsburg erstatteten Berichte erfreulich weiter.

Der Lehrerverein zu Bremen hat die Erbauung eines Vereinshauses ernsthaft ins Auge gefaßt. Aus dem Vereinsvermögen sollen 1000 M. als Grundstock eines Baufonds zurückgelegt und jährlich durch einen entsprechenden Teil des Überschusses der Vereinskasse vermehrt werden. Außerdem sollen Anteilscheine, auf die jährlich wenigstens 20 M. einzuzahlen sind, ausgegeben werden. Auf diese Weise hofft man nach fünf Jahren die nötigen Gelder zusammen zu haben, um den Bau, den man auf 120 000 M. veranschlagt, beginnen zu können. Die begeisterte Aufnahme, welche der Vorschlag in der zahlreich besuchten Versammlung des Lehrervereins fand, läßt auf ein gutes Gelingen hoffen.

3. Die Besoldung der Lehrer.

Die äußere Lage der Volksschullehrerschaft hat sich ja in jeder Hinsicht wesentlich gebessert, und zwar nicht nur in Beziehung auf die gesellschaftliche und amtliche Stellung, sondern auch in Hinsicht auf das Gehalt. Aber noch ist sie nirgends so, daß dem Lehrer, nomentlich wenn er eine größere Familie und kein Privatvermögen hat, schwere Sorgen erspart blieben. Da heißt's denn: „Hilf dir selbst!" — und diese Selbsthilfe erfolgt durch Nebenarbeit. Anderwärts liegen die Verhältnisse freilich noch schlimmer.

In Spanien ist die Lage der Volksschullehrer eine so überaus traurige, daß ein förmlicher Schulmeisterstrike ausbrach. Einzelne Glieder des Standes sind thatsächlich Hungers gestorben, viele wanderten aus, andere wurden, um ihr Leben zu fristen, Taglöhner oder Bettler. Die Zentralbehörden in Madrid, die Führer aller parlamentarischen Parteien versprachen, die Auszahlung der 75 Millionen Piaster rückständigen Gehaltes veranlassen zu wollen, aber dabei ist's auch geblieben. Kein Wunder, daß die Regierung infolge solcher Vorgänge täglich mehr an Boden verliert.

Der Senat in Frankreich hat einen Nachtrag zum Budget in der Höhe von 3 900 000 Frs. genehmigt, welcher vorerst zur Durchführung des neu angenommenen Gesetzes über die Gehälter der Volksschullehrer erforderlich ist. Fortan bestehen für die Lehrer fünf Gehaltsstufen, welche

Digitized by Google

von fünf zu fünf Jahren erreicht werden. Die Stufen sind für männliche Lehrer: 1000, 1200, 1500, 1800 und 2000 Frs., für Lehrerinnen: 1000, 1200, 1400, 1500 und 1600 Frs. Das Aufsteigen erfolgt ohne Rücksicht auf Stelle und Ort des Lehrers. Der Vorsteher einer Schule erhält bei mehr als zwei Klassen 200, bei mehr als vier Klassen 400 Frs. Zulage. Besteht eine sogenannte „gehobene Klasse" an einer Volksschule so hat der Lehrer derselben 200 Frs. Zulage. Lehrer, welche die der deutschen Rektoratsprüfung entsprechende „höhere Prüfung" bestanden haben, steigen um eine Gehaltsstufe. Aber auch andere Lehrer können unter Umständen vor der fünfjährigen Frist in die nächsthöhere Gehaltsstufe aufrücken. Die Schulvorsteher erhalten freie Wohnung oder Wohnungsgeldzuschuß, je nach den örtlichen Verhältnissen, im Betrage von 200 bis 800 Frs. In Paris beträgt die Wohnungsentschädigung 2000 Frs. Die gewöhnlichen Lehrer erhalten die Hälfte dieses Wohnungsgeldes. In Paris und den anderen Städten erhalten Schulleiter und Lehrer noch Zulagen von 200 bis 600 Frs. für den Unterricht in Musik, Zeichnen und Turnen.

Man kann es den Lehrern gewiß nicht verdenken, wenn sie ihr Einkommen mit demjenigen der Subalternbeamten vergleichen. Dabei kommen dann freilich mitunter höchst seltsame Gegensätze zum Vorschein. Wie das „Berl. Tgbl." mitteilt, bezieht z. B. ein Gerichtsvollzieher 1800 M. (auch in der kleinsten Stadt) bis 16 000 M., je nach dem Orte der Anstellung. Die „Pr. Schlztg." erzählt, daß die Festungs-Bauwarte, aus Pionierunteroffizieren hervorgegangene Techniker, die ihren technischen Unterricht binnen zwei Jahren auf der Festungs-Bauschule in Berlin erhalten, 1750 bezw. 1400 M. neben Servis und Wohnungsgeldzuschuß und als Oberbauwarte 3600 bezw. 2520 M. Gehalt nebst jenen anderen Einkünften erhalten sollen. Lehrer, die sich einer sechsjährigen Berufsbildung zu unterwerfen haben, beziehen 750—900 M. und nach dreißigjähriger Dienstzeit noch 300 M. Zulage.

Während es nach der „Päd. Rev." im Regierungsbezirk Merseburg noch 563 Lehrerstellen mit 800—900, 1143 mit 800—1000 M. und nur 125 Stellen mit mehr als 2000 M. Gehalt giebt, giebt es nur 59 geistliche Stellen mit dem Mindestgehalt von 1800—2100 M., dagegen 502 Stellen mit mehr als 3000, darunter 37 mit mehr als 7500 M., 8 mit mehr als 10 000 M. Gehalt. Im Durchschnitt bezieht ein Lehrer 1170, ein Geistlicher 4182 M.

Das preußische Unterrichtsministerium spricht denn auch unter dem 3. Juli v. J. in einer Verfügung an die Kgl. Regierung der Provinz Hannover aus: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß die im Jahre 1856 aufgestellten Maximal-Gehaltsätze für Lehrer an Volksschulen schon seit geraumer Zeit unzureichend sind."

Die während des Jahres 1889 in Preußen veröffentlichte amtliche Statistik bestätigt leider die Behauptung, die Lehrerbesoldungen seien in diesem Staate in Rückgang begriffen. Unter dem Ministerium Falk von 1871—1878 stieg das durchschnittliche Gesamteinkommen der städtischen Lehrer von 1042 auf 1414 M.; unter den Ministern v. Puttkamer und v. Goßler sank es auf 1279 M. Der Rückgang in der Dotation der

Digitized by Google

Lehrer ist in den einzelnen Provinzen sehr verschieden hoch. Die Gehalte der Landlehrer wurden unter Falk um 276 M. erhöht; der Rückgang ist hinsichtlich derselben nicht so bedeutend, aber immerhin bemerkbar. Für den ganzen Staat ergiebt sich für 1886 derselbe Durchschnitt von 954 M., der bereits 1878 bestand. In verschiedenen Provinzen hat eine kleine Erhöhung des Einkommens stattgefunden, so in Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hohenzollern, Schleswig-Holstein und Hannover. Niedriger wurde die Besoldung um kleine Beträge in Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau. Die Verschlechterung ist auf dem Lande deswegen geringer als in den Städten, weil dort feste Stellen bestehen, in den Städten aber Gehaltsskalen, die willkürlich verändert werden können. Bezüglich der Landschulen hat Herr v. Goßler verfügt, das Einkommen einer Stelle dürfe nicht herabgesetzt werden, wie dies in den Städten leider vielfach geschehen ist.

Die „Preuß. Lehrerztg." berechnet, daß in vielen preußischen Lehrerfamilien nicht 30 Pfg. täglich auf die Beköstigung einer Person gerechnet werden könne, ein Sümmchen, unter das nach der Versicherung der Regierung bei den Gefangenen nicht heruntergegangen werden kann.

Bei Beratung der Lehrerpetitionen im preuß. Herrenhause, betr. die Ausdehnung der Alterszulagen auf die Lehrer der Städte mit Gehaltsskala, hatte die Kommission den Antrag gestellt, die Petitionen der Kgl. Staatsregierung zur thunlichen Berücksichtigung und mit dem Ersuchen zu überweisen, falls die Staatsmittel es erlauben, im nächsten Etat einen höheren Betrag für Dienstalterszulagen einzustellen, um auch Lehrern in Städten mit eingerichteter Gehaltsskala solche Zulage gewähren zu können, insoweit für diese ein ähnliches Bedürfnis vorliegt, wie bei den Lehrern in ländlichen Gemeinden." Darauf äußerte sich Graf **v. Brühl** auf Pförten, der Urheber des geflügelten Wortes von den „Schulpalästen": „Ich glaube, wenn die Kgl. Staatsregierung vielleicht in der Kommission energischer das Übertriebene sehr vieler Ansprüche und Anforderungen hervorgehoben hätte, wenn die Vertreter der Kgl. Staatsregierung gesagt hätten, von einer derartigen Gewährung könne keine Rede sein, daß es dann der Kommission dieses hohen Hauses leichter geworden wäre, in energischer Weise die Erfüllung der Wünsche der Petenten zu beschränken. Ich meinerseits kann dies nur dringend wünschen, und ich glaube, daß einmal ein Schritt geschehen muß, der dem verehrten und hochgepriesenen Lehrerstande zeigt, daß seine Ansprüche auch gewisse Grenzen haben, bis dahin und nicht weiter, und ich glaube, wenn dem Lehrer ein auskömmliches Gehalt gewährt ist, so ist das alles, was er beanspruchen kann. Von Wohlleben darf, glaube ich, nicht die Rede sein, denn die Lehrer, denen es zu gut geht, das sind häufig die schlechtesten Lehrer. Ich habe diese Erfahrung oft gemacht, bei den fettesten Lehrerstellen sind die schlechtesten Schulen." Der Herr Graf bedenkt offenbar nicht, daß er Ende des 19. Jahrhunderts lebt, sonst würde er wohl kaum so sprechen. Es ist recht schwer, solchen Auslassungen gegenüber nicht bitter und sarkastisch zu werden.

Die staatlichen Alterszulagen wurden bei der Etatsberatung am 11. März in der von der Regierung vorgeschlagenen Höhe von 100,

Digitized by Google

200 und 300 M. für Lehrer und 70, 140 und 210 M. für Lehrerinnen festgesetzt. Die faktische Aufbesserung beträgt für die empfangsberechtigten Lehrer nach dem ersten Jahrzehnt 10, nach dem zweiten 20, und endlich nach Ablauf des dritten Jahrzehnts 120 M. Der Etat weist für diesen Titel ein Mehr von 1 498 000 M. auf, da aber 1 198 000 M. Ersparnisse aus anderen Fonds des Kultusministers zur Verfügung stehen, bleibt nur ein Betrag von 300 000 M. als Mehrausgabe zu decken. Mit der Neuregelung der Alterszulagen beschäftigte sich eine große Zahl von Petitionen, die in dieser Session aus der Lehrerwelt an das Abgeordnetenhaus gelangt waren. Das letztere erledigte dieselben, entsprechend den Anträgen der Unterrichtskommission durch folgende Beschlüsse: Die Petitionen, soweit sie lediglich die Erhöhung der Dienstalterszulagen und die Veränderung der bestehenden Zeitfolge derselben betreffen, sind durch die im Etat pro 1889/90 vorgenommene Erhöhung u. s. w, für erledigt zu erachten, im übrigen werden dieselben jedoch der Kgl. Staatsregierung zur Erwägung und mit dem Ersuchen überwiesen:

a. den Erlaß eines die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an öffentlichen Schulen und die Schuldotation durchgreifend regelnden Gesetzes thunlichst zu beschleunigen

und bis dahin

b. im nächsten Etat einen erhöhten Betrag für Dienstalterszulagen an Volksschullehrer behufs Berücksichtigung auch der Lehrer in Städten mit eingerichteter Gehaltsskala einzustellen bei unzureichender Besoldung der Lehrer und bei ungenügender Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

Für die gesetzliche Regelung der Alterszulagen und die Ausdehnung derselben auch auf größere leistungsfähige Gemeinden war auf keiner Seite Neigung vorhanden. Alle Parteien des Abgeordnetenhauses sind mit der Regierung einig in der Ansicht, der Staat werde durch die Verfassung nur zu subsidiären Beiträgen bei der Lehrerbesoldung verpflichtet. In keinem Falle wird die Regierung, wie sie schon kundgegeben hat, Städte mit über 10 000 Einwohnern berücksichtigen.

In Bezug auf die staatlichen Dienstalterszulagen gelangten auf der Vorstandssitzung des Landesvereins preußischer Volksschullehrer nach einem Referate von C. Schröder nachstehende Sätze zur Annahme: „Der Vorstand des Landesvereins erkennt dankbar an, daß die in ihren Bittschriften ausgesprochenen Wünsche der preußischen Volksschullehrer in Bezug auf Höhe und Abstufung der staatlichen Dienstalterszulagen seitens der gesetzgebenden Faktoren erfüllt worden sind; doch bleibt der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung bestehen. Die Ausdehnung der Dienstalterszulagen auf alle bis jetzt noch ausgeschlossenen Gemeinden ist zu erstreben und dahin zu wirken, daß die Initiative dazu von den Behörden der betreffenden Kommunen ergriffen werde.

Das preußische Unterrichtsministerium hat die Regierungen angewiesen, baldigst eine Anzeige darüber zu erstatten, ob und in welchem Umfange aus Anlaß der ansehnlichen Erleichterung, welche den zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten bei Aufbringung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, infolge des Gesetzes vom 14. Juni v. J. am 1. Oktober v. J. zu teil geworden ist, seit

Digitized by Google

jenem Zeitpunkte das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, sei es auf Anregung der Kgl. Regierung oder aus eigenem Antriebe der Gemeinde, Schulgemeinde ꝛc. erhöht worden ist.

Eine Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, betr. die Gewährung von Dienstalterszulagen (vom 25. November 1889) sagt u. a.:

1. Zum Bezuge von staatlichen Dienstalterszulagen sind nur die vollbeschäftigten, definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen (auch Handarbeitslehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen (d. h. denjenigen der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen, für welche gemäß den Schullasten-Erleichterungsgesetzen vom 14. Juni v. J. und vom 31. März d. J. den betreffenden Gemeinden Staatsbeiträge gewährt werden) nach einer Dienstzeit von bezw. 10, 20 und 30 Jahren berechtigt und zwar in Höhe von jährlich bezw. 100 M., 200 M. und 300 M. für Lehrer und von bezw. 70 M., 140 M. und 210 M. für Lehrerinnen, jedoch dann nicht,

a) wenn entweder das Stelleneinkommen den doppelten Betrag des für dieselbe festgesetzten Minimalsatzes, also für die Lehrerstellen ohne Kirchenamt 1500 M. neben freier Wohnung und Feuerung und für die mit einem Kirchenamte herkömmlich verbundenen Lehrerstellen 1680 M. neben freier Wohnung und Feuerung erreicht, oder wenn

b) bei größeren Schulsystemen durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter bezw. Einführung von Dienstalterszulagen für die höhere Besoldung älterer Lehrer gesorgt ist.

2. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, denen zuwider den vorberegten Vorschriften bezw. ausnahmsweise seinerzeit Dienstalterszulagen bewilligt und aus Billigkeitsrücksichten ausnahmsweise belassen worden sind, haben keinen Anspruch auf deren Erhöhung.

3. Bei Berechnung des Dienstalters kommen nur die Jahre in Betracht, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin im öffentlichen Schuldienste in Preußen (also nicht auch in anderen Staaten) sich befunden hat. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst bezw. vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Ein Ministerial-Erlaß für Preußen, betr. die Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen (vom 26. April 1889), bestimmt: Sofern sich gegen die ausschließlich zu Dienstalterszulagen bereit gestellten, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Hinblicke auf die angemeldeten Beträge nicht knapp bemessenen Summen hier und da, auch unter gehöriger Berücksichtigung von Ab- und Zugängen, ein Mehrbedarf für das Rechnungsjahr herausstellen sollte, weil die Bedarfssumme bei ihrer Anmeldung noch nicht genau zu übersehen und festzustellen war, muß, wie seither, eine Ergänzung aus den den Königl. Regierungen zu sonstigen persönlichen Zulagen etatsmäßig zur Verfügung gestellten Fonds eintreten. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 34.)

Ein weiterer Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr. die Dienstalterszulagen der Volksschullehrer (vom 24. Dez. 1888) lautet:

Ich bestimme hinsichtlich der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen für jetzt das Folgende:

1. Vom 1. Oktober d. J. an sind den gemäß dem Zirkular-Erlasse vom 18. Juni 1873 — U. 22574 — und den denselben ergänzenden allgemeinen Vorschriften zum Bezuge von staatlichen Dienstalterszulagen überhaupt berufenen vollbeschäftigten, definitiv angestellten Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen (d. h. an solchen öffentlichen Schulen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen) nach einer Dienstzeit von bezw. 12, 22 und 32 Jahren solche Zulagen in

Digitized by Google

Höhe von bezw. 100 M., 200 M. und 300 M. jährlich für Lehrer und von bezw. 70 M., 140 M. und 210 M. jährlich für Lehrerinnen zu gewähren.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung

a) auf Lehrer und Lehrerinnen, welche an Schulen angestellt sind, die nicht zur Kategorie der Volksschulen im gesetzlichen Sinne gehören, insbesondere also nicht auf Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen oder an solchen Schulen, welche die Bestimmung haben, ihre Schüler zur Aufnahme in untere oder mittlere Klassen höherer Lehranstalten vorzubereiten,

b) auf solche Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welchen seinerzeit zuwider den normativen Vorschriften der Zirkular-Erlasse vom 18. Juni 1873 und 9. Juli 1874, insbesondere zuwider der Vorschrift des Zirkular-Erlasses vom 18. Juni 1873 unter 4b seitens einzelner Regierungen staatliche Dienstalterszulagen bewilligt, letztere aber gleichwohl mit diesseitiger Genehmigung aus Billigkeitsrücksichten noch insoweit und so lange belassen worden sind, als den Lehrern oder Lehrerinnen nicht durch Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge oder Aufrücken in höhere Gehaltssätze ein Ersatz für den Wegfall der staatlichen Dienstalterszulage zu teil wird. Die den Lehrern und Lehrerinnen dieser Kategorie dergestalt ausnahmsweise belassenen Dienstalterszulagen sind auch ferner lediglich unter der vorgedachten Maßgabe zu zahlen.

2. Bei Berechnung des Dienstalters in Bezug auf die Bewilligung der zu 1 im ersten Absatze bezeichneten Dienstalterszulagen ist vom 1. Oktober d. J. an die gesamte Zeit in Anrechnung zu bringen, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin im öffentlichen Schuldienste in Preußen sich befunden hat.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.

Als Dienstzeit gilt nicht nur die Zeit, während welcher ein Lehrer als ordentlicher oder Hilfslehrer (Adjuvant, Schulgehilfe, Unterlehrer, Lehrgehilfe, Schulprovisor ꝛc.) provisorisch oder definitiv angestellt im Dienst sich befunden hat, sondern auch diejenige Zeit, während welcher einem anstellungsfähigen Schulamtskandidaten seitens der Schulaufsichtsbehörde die kommissarische Verwaltung einer erledigten Schulstelle oder die Vertretung eines beurlaubten oder sonst behinderten Lehrers übertragen war.

Alles Vorbemerkte gilt auch für die Berechnung der Dienstzeit für ordentliche Lehrerinnen und Hilfslehrerinnen.

In der Bestimmung des Zirkular-Erlasses vom 18. Juni 1873 unter Nr. 2:

„Die Zulage darf dem Lehrer resp. der Lehrerin erst mit Ablauf des 12. Kalenderjahres nach dem durch Verleihung einer Stelle bezw. Adjuvantur erfolgten Dienstantritt gegeben werden"

kommen hiernach die Worte:

„durch Verleihung einer Stelle bezw. einer Adjuvantur"

in Wegfall.

3. An Stelle der Bestimmung des Zirkular-Erlasses vom 18. Juni 1873 unter 4a:

„Die Einnahmen aus Nebenämtern sind hierbei in dem nach den bestehenden Bestimmungen zu arbitrierenden bezw. durch dieselben vorgeschriebenen Maße auf das Einkommen der Lehrerstelle anzurechnen"

tritt folgende Bestimmung:

„Dies gilt auch für das Einkommen solcher Stellen, bei welchen mit dem Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist. Bei solchen Stellen ist der Minimalsatz des Gesamtstelleneinkommens mit Rücksicht auf die durch die Wahrnehmung des kirchlichen Amtes bedingte erhöhte Mühewaltung entsprechend zu bemessen."

4. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der alljährlichen Feststellung und des alljährlichen Nachweises des Jahresbedarfs an Mitteln zur Bestreitung der staatlichen Dienstalterszulagen bis auf weiteres bei den diesfälligen seitherigen Vorschriften. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 7.)

Die Alterszulagen sollen erhöht, aber nicht gesetzlich geregelt und nicht auf alle Lehrer ausgedehnt werden. Ihre Bewilligung bleibt

Digitized by Google

nach wie vor dem diskretionären Ermessen der Behörden anheimgestellt, und es besteht weder bei diesen, noch im Abgeordnetenhause die geringste Neigung, über die einmal für die Alterszulagen gezogenen Grenzen hinauszugehen. Es herrschte vielmehr die Ansicht vor, den größeren, leistungsfähigen Kommunen müsse die Sorge für die zeitgemäße Ausgestaltung der Lehrerbesoldungen überlassen bleiben.

Die Alterszulagen stellen sich in 3 zehnjährigen Stufen auf 100 200 und 300 M. Die Mehreinnahme beträgt für die Empfangsberechtigten in der ersten Periode 10, in der zweiten 20 und in der dritten 120 M. Für diesen Titel ist in dem Etat ein Plus von 312958 M. eingestellt; eine Summe, die um 168828 M. zurückbleibt gegen den Betrag, der für Seminaristen im Externat zu Unterstützungen ausgeworfen ist, der letztere beträgt nahezu eine halbe Million, nämlich 481788 M. Die Gesamtunterstützungen für Seminaristen, Präparanden und Privat-Präparandenlehrer beziffern sich auf ca. 2600000 M., betragen also nur 1 Million M. weniger als die staatlichen Aufwendungen für die Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen, die 3600000 M. erfordern.

Die Reliktenbeiträge und die Abzüge bei den Gehaltsverbesserungen kommen vom 1. April 1889 ab in **Wegfall**. Wie vom Pensionsgesetz sind jedoch die Lehrer an Mittelschulen u. s. w. auch von den Wohlthaten des neuen Gesetzes ausgeschlossen. Das wird allseitig beklagt; auch im Abgeordnetenhause haben die Redner aller Parteien ihr Bedauern darüber ausgesprochen. Bei Stellvertretung in Krankheitsfällen hat in Preußen, wie das Unterrichtsministerium entschieden hat, nicht der Lehrer, sondern die Gemeinde die Kosten zu tragen.

Siehe: 1) Königreich Preußen, Ministerial-Erlaß, betr. Die für die zeitweise Verwaltung erledigter Lehrerstellen bezw. Vertretung von Lehrern durch Lehrer an benachbarten Schulen zu zahlende Vergütung ist von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzen und von dem betreffenden auswärtigen Schulverbande aufzubringen. (Vom 15. Oktober 1888.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 26.)

2) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, betr. Diensteinkommens-Nachweisungen. (Vom 12. Dezember 1889.)

3) Ministerial-Erlaß, betr. die durch die Erkrankung eines Lehrers erforderlich werdenden Kosten der Stellvertretung desselben, (vom 26. Juni 1888.):

Daß die Königliche Regierung dem Verlangen des Magistrates in M. entsprechend, an die Bewilligung des dem erkrankten ꝛc. N. zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erteilten Urlaubes in dem Bescheide vom 20. März v. J. die Bedingung geknüpft hat, daß letzterer die Kosten seiner Stellvertretung trage, ist unzulässig gewesen und ohne rechtliche Wirkung. Nachdem einmal diese unzulässige Verfügung getroffen, mag nun zwar davon Abstand genommen werden, für die Vergangenheit die Stadtgemeinde M. noch zur nachträglichen Zahlung des vorenthaltenen Gehaltsteiles des ꝛc. N. anzuhalten, die Ausgleichung vielmehr dadurch erfolgen, daß die Königliche Regierung den ꝛc. N. für die erlittenen unrechtmäßigen Abzüge von seinem Gehalte für die Vergangenheit durch eine entsprechende einmalige Zuwendung aus den bei dem Fonds Kap. 121, Tit. 27 zu Ihrer Verfügung stehenden Mitteln schadlos hält. Dagegen ist unter entsprechender Abänderung und Berichtigung Ihrer Verfügung vom 15. Oktober 1887 die Stadt-

Digitized by Google

gemeinde M. aufzufordern, fortan, und zwar vom 1. Juni d. J. an, dem ꝛc. N. das ihm zustehende Gehalt während der Fortdauer seiner Krankheit ohne jeden ferneren Abzug für Stellvertretungskosten zu zahlen, bis er etwa wegen seiner Krankheit in den Ruhestand versetzt wird. Hierbei ist event. gemäß § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren ꝛc. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 1.)

4) Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr. die Unzulässigkeit der Erteilung der Zusicherung bei der Anstellung eines Lehrers, daß derselbe lediglich nach Maßgabe seines Dienstalters in ein höheres Diensteinkommen aufrücken solle. — Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen. — Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen. (Vom 25. September 1889.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 46.)

5) Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr. die Erhebung der jährlichen Beiträge sowie der Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1869. (Vom 23. März 1889.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 30.)

6) Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr. Besteht in einem Schulverbande eine Mehrzahl von Volksschulen mit mehreren Lehrer- oder Lehrerinnenstellen, so ist für die erste Lehrerstelle jeder einzelnen der mehreren Volksschulen der gemäß den Gesetzen vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 zu zahlende Staatsbeitrag zu berechnen. (Vom 9. Mai 1889.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 38.)

Wie die „Preuß. Lehrerztg." meldet, hat der Unterrichtsminister für den Wiesbadener Bezirk eine äußerst wichtige Verfügung getroffen. Nach dieser Verordnung werden alle Lehrgehilfenstellen, welche nicht mindestens ein Gehalt von 650 M. besitzen und alle Lehrerinnenstellen, die nicht mindestens mit einem Einkommen von 600 M. dotiert sind, als nicht vollbeschäftigte Lehrerstellen betrachtet. Sonach wird allen den Gemeinden, deren Schulstellen das erwähnte Einkommen nicht besitzen, der Staatszuschuß von 300 M., in deren Besitz sie schon getreten waren, vom 1. April d. J. entzogen. Es ist nun den beteiligten Gemeinden anheimgestellt, die Gehälter dieser Stellen zu erhöhen, um sich so den Staatszuschuß zu sichern und zu erhalten.

Während wir leider aus manchen Orten der preußischen Monarchie eine Herabsetzung der Lehrergehalte, bisweilen sogar auf Anordnung der Regierung, zu melden hatten, fehlt es doch auch nicht an Gemeinden, welche die Erleichterung der Gemeindelasten benutzen, um die Lehrerstellen aufzubessern. In dieser Beziehung zeichnet sich besonders die Provinz Hessen-Nassau aus.

Der Kgl. Landrat des Oberwesterwaldkreises hat die Bürgermeister seines Kreises aufgefordert, die Lehrergehälter zu erhöhen. Demzufolge hat der Kreisausschuß beschlossen, jede Lehrerstelle um 100 M. aufzubessern, sodaß in Zukunft das Mindestgehalt 1000 M. betragen wird.

Digitized by Google

222 Orte des Regierungsbezirks Wiesbaden, im ganzen also 25 % sämtlicher Gemeinden, haben die Gehälter ihrer Lehrer aufgebessert. Die Gesamtsumme der Aufbesserungsgehälter beträgt 45781 M. Die meisten Aufbesserungen fanden statt im Untertaunuskreis, dann folgt der Kreis Usingen mit 34, Oberwesterwald mit 29, Kreis Westerburg mit 23 Gemeinden. Im Kreise Höchst fand nur **eine** Aufbesserung statt.

Die Kgl. Regierung zu Erfurt hat die Kreisschulinspektionen angewiesen, dahin zu wirken, daß diejenigen Gemeinden, welche Mehreinnahmen infolge des Volksschullastengesetzes zu verzeichnen haben, dieselben zur Erhöhung des Gehaltes der Lehrer, besonders der alleinstehenden, verwenden.

Eine Verfügung der Kgl. Regierung zu Stettin, betr. die Einkommensnachweisung der Lehrer (vom 12. Oktober 1888) bestimmt: Nachdem vom 1. Oktober d. J. ab das Schulgeld an den Volksschulen in Fortfall gekommen ist, braucht in den Einkommensnachweisungen über das Schulgeld nichts mehr erwähnt zu werden. Die Bezüge des Lehrers, welche an Stelle des Schulgeldes getreten sind, sind unter den Gemeindebeiträgen aufzuführen. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 5.)

Aus dem Regierungsbezirk Koblenz wird der „Pr. Lehrerztg." die fast unglaubliche Nachricht eingesandt, das die Kgl. Regierung in derselben Gegend nun schon zum drittenmale für den Fall der Erhöhung des Lehrergehaltes mit Entziehung des Staatszuschusses gedroht habe.

Wie die „Danz. Ztg." meldet, haben eine Anzahl Lehrer des Regierungsbezirks Danzig persönliche Gehaltszulagen im Betrage von 50—100 M., jedoch auf Widerruf, erhalten.

Der Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, von Saldern, hat, wie die „Korbacher Ztg." vom 21. Mai mitteilt, eine Verfügung an die Kreisschulaufseher behufs Mitteilung an die Lehrer ihrer Bezirke erlassen, nach welcher denjenigen Lehrern, welche ihre Söhne höhere Schulen besuchen lassen, **keine** Unterstützungen aus der Staatskasse erteilt werden sollen. Auch kaum zu glauben!

Die dem Landtage von Schwarzburg-Sondershausen zugegangenen Gesetzesvorlagen wegen Neugestaltung bezw. Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Geistlichen und Lehrer bestimmen, daß die Mindestbesoldung eines Geistlichen anfangs 1600 M. und nach 20jähriger Dienstzeit 3000 M. betragen muß. Für die Volksschullehrer soll das Mindesteinkommen in Landorten 675 M., in den Landstädten 750 M. und in den größeren Städten 825 M. betragen und nach 25jähriger Dienstzeit auf mindestens 1500 M., 1650 M. resp. 1800 M. angewachsen sein. Zum Zwecke einer Entlastung der Gemeinden wird der Staat zu den Gehältern der Lehrer Zuschüsse in Höhe von 150 bis 250 M., je nach der Höhe des Einkommens, gewähren.

Der koburgische Landtag hat das neue Besoldungsgesetz für die Volksschullehrer einstimmig angenommen. Nach demselben sind 4 Ortsklassen und 6 Dienstaltersstufen angenommen, und es beginnt nach ersteren die Besoldung mit 750, 850, 950 und 1050 M. und steigert

Digitized by Google

sich nach je 5 Jahren bis zum Beginn des 26. Dienstjahres auf 1300, 1600, 1700 und 1800 M. Die niedrigsten Ortsklassen gewähren noch freie Wohnung. Ferner bewilligte der Landtag für Aufbesserung der Pfarrerbesoldungen als Zuschüsse an die Gemeinden 5000 M.; die Besoldungen sollen ebenfalls nach Altersstufen sich erhöhen und zwar von 1700 M. Anfangsgehalt bis 2700 M. mit Beginn des 26. Dienstjahres; auch soll das Ruhegehalt der Geistlichen dem der Staatsdiener gleich festgestellt werden.

Die Lehrer des Großherzogtums Sachsen-Weimar haben eine fünfte Zulage im Betrage von 150 M. erhalten.

Die Hamburgische Lehrerschaft hat eine mit über 1000 Unterschriften versehene Petition an den Senat, die Oberschulbehörde und die Bürgerschaft gerichtet, in der um Gehaltsaufbesserung, bedingt durch den Zollanschluß, gebeten wird.

Nach einer der Bezirksschullehrer-Konferenz in Zwickau gewordenen Information wird dem sächsischen Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt eine Vorlage zugehen des Inhalts, daß ein wesentlicher Teil der Überweisungen des Reiches an das Königreich Sachsen zur Bezahlung der Alterszulagen der Volksschullehrer verwendet werden soll. Bis jetzt mußten diese Ausgaben von den Gemeinden bestritten werden, was vielfache Übelstände (besonders in den Vororten der Großstädte) zur Folge hatte.

Der Vorstand des hessischen Landeslehrervereins hat an Großh. Staatsregierung eine Petition um Aufbesserung der Gehalte der Landlehrer eingereicht. (Unter Landlehrer versteht man in Hessen alle Lehrer an Wohnplätzen unter 10000 Seelen.) Die Petition enthält den Vorschlag, jedem Lehrer bei seiner definitiven Anstellung ein Gehalt von 1000 M. und Alterszulagen von 5 zu 5 Dienstjahren von je 200 M. bis zu 1800 M. zu gewähren. Die definitive Anstellung findet zwischen dem 25. und 30. Lebensjahre statt; die Dienstjahre beginnen mit zurückgelegter Schlußprüfung, welche etwa ins 23. Lebensjahr fällt. Das hessische Kirchenblatt bezeichnet die in der Petition gemachten Vorschläge als „bescheidene."

Die Regierung hat diesen Wünschen gegenüber das freundlichste Entgegenkommen gezeigt. Der zweiten Kammer der Stände wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die Gehalte aller definitiv angestellten Lehrer an Volksschulen in 5jährigen Zeiträumen von 1000—1600 M. steigen sollen. Auch die Lehrer an den Volksschulen in den kleinsten Landgemeinden können bei gewissenhafter und tadelloser Dienstführung 1600 M. erreichen, und zwar sollen die erforderlichen höheren Beträge nicht aus den Gemeindekassen, sondern aus Staatsmitteln bestritten werden. — Die Angelegenheit wurde inzwischen in erfreulicher Weise geregelt. Der nächste Band des „Pädagog. Jahresberichtes" wird Genaueres darüber bringen.

Ein der Landesvertretung Württembergs zugegangener Nachtragsetat bringt den Geistlichen, niederen Staatsdienern und Lehrern eine Aufbesserung. Das Durchschnittsgehalt der württembergischen Volksschullehrer (der ständigen) stellt sich folgendermaßen:

Digitized by Google

2	Stellen	mit weniger als 900 M.		
1250	Stellen	mit 900— 999 M.,	durchschnittlich	970 M.
1127	„ „	1000—1099 „	„	1050 „
345	„ „	1100—1199 „	„	1150 „
106	„ „	1200—1399 „	„	1250 „
154	„ „	1300—1329 „	„	1350 „
98	„ „	1400—1499 „	„	1450 „
53	„ „	1500—1599 „	„	1550 „
82	„ „	1600—1699 „	„	1650 „
37	„ „	1700—1799 „	„	1750 „
12	„ „	1800—1899 „	„	1850 „
1	Stelle über 2000 M.			

Der württembergische Landtag hat in namentlicher Abstimmung einstimmig beschlossen, nach dem 30. Lebensjahre 50 M. Zulage zu reichen, nach dem 35. Lebensjahre 90 M., nach dem 40. Lebensjahre 180 M., nach dem 45. Lebensjahre 270 M., nach dem 50. Lebensjahre 360 M. Die Oberlehrer, die seither durchweg 60 M. Funktionszulage erhielten, bekommen von jetzt ab eine solche, je nach der Größe der Komplexe, von 60, 90 und 120 M. — Die Lehrerinnen erhalten nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre 50 M., nach dem 30. 100, nach dem 35. 150 und nach dem 40. 200 M. — Die unständigen Lehrer wurden mit der Aussicht vertröstet, sie träten ja später als definitive Lehrer in den Genuß von Alterszulagen.

Thatsächlich ist man mit der geplanten Aufbesserung im Vergleich zu derjenigen der Beamten und Geistlichen recht wenig zufrieden. Während die Geistlichen bei einem Durchschnittsgehalt von 2220 M. nun 157 M. mehr erhalten, die niederen Beamten von 1308 M. mit 155 M. auf 1463 M. kommen sollen, würden die Lehrer von 1223 M. nur um 88 M. auf 1311 M. steigen. Die Beamten erhalten eine Aufbesserung von über 10%, die Geistlichen von über 7% und die am schlechtesten bezahlt sind, die Lehrer, überdies auch noch die kleinste Zulage von nicht ganz 6 Prozent.

Das Durchschnittsgehalt der Berliner Lehrer ist von dem Etatsausschuß der Stadtverordnetenversammlung von 2235 auf 2325, also um 90 M. erhöht worden. Dagegen soll auch die Pflichtstundenzahl von 26 auf 28 für die mittleren Gehaltsklassen erhöht werden. Infolge dieser von den Berliner Gemeindebehörden beschlossenen Erhöhung der Lehrergehälter an den Gemeindeschulen um durchschnittlich 90 M. pro Stelle hat die städtische Schuldeputation in ihrer Sitzung die Verteilung der Zulagen auf die einzelnen Gehaltsstufen in der Weise vorgenommen, daß die mittleren Stufen hauptsächlich berücksichtigt worden sind. Die Erhöhungen erfolgen unregelmäßig zwischen 40 bis 120 M., sodaß die Anfangsstufe mit 1560 um 40 (auf 1600 M.), die mittlere um 120 und das Maximalgehalt um 60 M. (von 3240 auf 3300) erhöht wird. Die durch die Verteilung auf die einzelnen Gehaltsstufen entstehenden Härten bildeten den Gegenstand der Verhandlungen in der Mai-Sitzung des Berliner Lehrervereins, als deren Resultat sich eine Resolution ergab, nach welcher die gleichmäßigere Abstufung der neuen Skala zwar als ein

Digitized by Google

Fortschritt in dem Ausbau des Stellenetats zu betrachten sei, aber die Fehler und Mängel desselben niemals ganz beseitigt werden könnten; eine Rückkehr zum Anciennitätsetat sei wünschenswert. Laut Beschluß einer erweiterten Vorstandssitzung wurden die Mängel und Härten in der „Päd. Ztg." einer Besprechung unterzogen. Die unternommenen Schritte um Abhilfe blieben beim Stadtschulrat für das Gemeindeschulwesen ohne Erfolg.

Die Lehrer Magdeburgs, das dem Durchschnitte der Lehrergehalte nach die 84. Stadt Deutschlands ist, sind auf ihre Bitte um Aufbesserung ihrer Gehalte abschläglich beschieden worden.

In Blankenburg a. H. steigen neuerdings die Lehrer binnen 30 Dienstjahren von 1200 bis 2400 M. im Gehalt.

An den Gemeinde- und Mittelschulen in Spandau sind gegenwärtig 69 seminaristisch gebildete Lehrer beschäftigt, von denen nur 2 das Höchstgehalt von 2400 M. bekommen; 3 Lehrer beziehen 2250 M., 7 Lehrer 2100 M., 9 Lehrer 1950 M., 4 Lehrer 1800 M., 6 Lehrer 1656 M., 7 Lehrer 1512 M., 13 Lehrer 1368 M., 11 Lehrer 1264 M., 7 Lehrer 1080 M. Erst nach 15 in Anrechnung gebrachten Dienstjahren wird ein Gehalt von 1800 M. erreicht, nach 20 Jahren 1950 M., nach 25 Jahren 2100 M., nach 30 Jahren 2250 M. und endlich nach 35 Jahren 2400 M. Von den sämtlichen Lehrern beziehen 48 ein Gehalt bis zu 1800 M. und nur 21 ein Gehalt über 1800 M. Mit der Hälfte dieser an sich schon unauskömmlichen Gehälter werden die Lehrer der Mittelschulen zur Zahlung von Kommunalsteuern herangezogen, die gegenwärtig 225% der Klassensteuer betragen.

In Krefeld beginnen nach der neuesten Feststellung der Lehrergehälter für verheiratete Klassenlehrer und Wittwer die Gehalte mit 1200 M. und steigen allmählich bis 2600 M. (mit dem 28. Dienstjahre); für unverheiratete Klassenlehrer sind die Zulagen geringer und das Höchstgehalt erreicht nur die Höhe von 2300 M.

Die „Dortmunder Zeitung" berichtet in zwei aufeinander folgenden Nummern, daß die Schulgemeinden Schüren und Wambel Lehrerstellen schließlich mit Lehrerinnen besetzen mußten, weil wegen des zu geringen Gehaltes sich keine Lehrer dazu fanden.

Auch im Osten fangen einzelne Schulgemeinden an, die Lehrergehälter aufzubessern. So hat die Gemeinde Schmelz (südlicher Vorort Memels, Dorf von cirka 3000 Ew.) unter Zustimmung der Kgl. Regierung ihren Lehrern eine Gehaltsskala gewährt, nach welcher das Gehalt mit 750 M. (nebst freier Wohnung und Feuerung) beginnt und von 4 zu 4 Jahren um 100 M. bis auf 1500 M. steigt. Durch diesen neuen Besoldungsplan ist das Gehalt einzelner Lehrer um cirka 400 M. aufgebessert worden.

In Königsberg i. O. gilt folgende Gehaltsstaffel. Nach derselben beziehen die Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen ein Anfangsgehalt von 750 M. einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses. Dasselbe steigt nach 4 Jahren um 150 M. und dann von 4 zu 4 Jahren um je 200 M. bis auf 1500 M.; alsdann von 4 zu 4 Jahren um je 150 M. bis zur Höhe von 2500 M. Die nicht für das höhere Lehrfach geprüften

Digitized by Google

Lehrer der höheren Mädchenschule empfangen ein Anfangsgehalt von 1350 M., nach 4 Jahren 150 M. Zulage, worauf ihr Gehalt von 4 zu 4 Jahren um je 200 M. bis zum Betrage von 1900 M., sodann um je 150 M. bis zum Höchstbetrage von 2500 M. steigt. Nach den gleichen Grundsätzen werden die Elementarlehrer an der höheren Bürgerschule und die Vorschullehrer an den Gymnasien besoldet. Die Rektoren an den Bürger- und Volksschulen beginnen mit 1800 M. und steigen von 5 zu 5 Jahren um je 300 M. bis 2400 M., außerdem freie Wohnung oder Mietsentschädigung von 500 M. Die Rektoren der Mittelschulen erhalten 2400 M. als Anfangsgehalt, gleiche Zulagen wie die Rektoren an den Volksschulen bis zu 3000 M.; freie Wohnung oder 600 M. Mietsentschädigung.

Von den 40000 M., welche Danzig nach dem Schullastenerleichterungsgesetz jährlich erhält, hat es 12425 M. zur Aufbesserung der Lehrergehalte verwendet, wodurch 42 Lehrer und 52 Lehrerinnen gewinnen. Erstere steigen von 1050 bis 2300 M., letztere von 900 bis 1500 M. Die Stadtverordnetenversammlung in Danzig hat ferner in ihrer Sitzung am 5. März die Einrichtung von drei neuen Lehrerstellen beschlossen; im Etat ist für dieselben nicht das Durchschnittsgehalt, sondern das Höchstgehalt ausgeworfen; infolge dessen rücken am 1. April 21 Kollegen, im ganzen 63 Kollegen, im Gehalt auf. Die Skala stellt sich dann folgendermaßen: Stufe H (2300 M.) 11 Stellen, Stufe G (2000 M.) 20 Stellen, Stufe F (1800 M.) 20 Stellen, Stufe E (1650 M.) 20 Stellen, Stufe D (1500 M.) 20 Stellen, Stufe C (1350 M.) 20 Stellen, Stufe B (1200 M.) 20 Stellen, Stufe A (1050 M.) 9 Stellen.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu St. Johann a. d. Saar kam der Antrag der Lehrer, betreffend Abänderung der bestehenden Gehaltsskala, zur Verhandlung. Letztere, die das Maximum von 2100 M. erst nach 33 Jahren gewährte, war allerdings ungenügend und wurde dahin abgeändert, daß das Höchstgehalt nach 24 Jahren gezahlt wird. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 M., vom 5. Dienstjahre ab werden 1350 M., vom 9. ab 1500 M., vom 12. ab 1650 M., vom 15. ab 1800 M., vom 18. ab 1900 M., vom 21. ab 2000 M., vom 25. ab 2100 M. gezahlt.

Den Lehrern der Stadt Remscheid ist von der Regierung die bisher gezahlte Alterszulage vom 1. April ab entzogen worden, ohne daß eine Andeutung erfolgte, in welcher Weise die Lehrer für den bedeutenden Verlust entschädigt werden sollen.

Die ohnehin schon gut dotierte erste Lehrer- und Küsterstelle in Rosche bei Ülzen ist infolge der warmen Fürsprache des Lokalschulinspektors Pastor B. um 200 M. aufgebessert worden.

Wiesbaden zahlt seinen Volksschullehrern von Ostern 1890 ab folgende Gehalte: Vom 1. bis 3. Dienstjahre 1200 M., vom 3. bis 6. Dienstjahre 1350 M., vom 6. bis 9. Dienstjahre 1650 M., vom 9. bis 12. 1800, vom 12. bis 15. 1980, vom 15. bis 18. 2140, vom 18. bis 21. 2340, vom 21. bis 24. 2520, vom 24. bis 27. 2700, vom 27. Dienstjahre ab 2880 M. Die Mittelschullehrer steigen bis 3480 M.

Digitized by Google

Die Gemeinde Borod am Westerwald mit einer Gemeindesteuerlast von 200 Prozent hat das Gehalt ihres Lehrers von 900 auf 1000 M. erhöht. Alle Anerkennung solcher Handlungsweise!

Nach Ansicht der städtischen Verwaltung wurden mehreren Lehrern Kölns infolge ihres Beitritts zum neuen Gehaltsregulativ höhere Gehälter ausbezahlt, als ihnen zukamen. Es wurden ihnen deshalb Gehaltsabzüge gemacht, die bei einigen Lehrern 450 M. betrugen. Die Kgl. Regierung hat, wie die „Pr. Lehrerztg." meldet, nun entschieden, daß die Lehrer wider ihren Willen zu diesen Abzügen nicht angehalten werden könnten, weil das Lehrergehalt nach den bestehenden Gesetzen unpfändbar sei.

Die beiden Kollegien der Stadt Oldenburg haben eine wesentlich verbesserte Gehaltsstaffel aufgestellt. Die Vorsteher der beiden Mittelschulen erhalten vom 1. Mai d. J. an 2400—3600 M., die der beiden Volksschulen 2100—3300 M. Die übrigen Lehrer sind in gleicher Anzahl auf 3 Gehaltsklassen verteilt: 1. 1800—3000 M., 2. 1500 bis 2400 M., 3. 1000—2100 M. Ist die Zahl der Lehrer nicht durch 3 teilbar, so wächst, wenn nur ein Überzähliger ist, derselbe der ersten Gehaltsklasse zu; sind zwei Überzählige vorhanden, so wird einer der ersten, der andere der zweiten Gehaltsklasse zugerechnet. Die Lehrerinnen an der Cäcilienschule (höhere Töchterschule) sind ebenfalls auf drei Gehaltsklassen verteilt: 1. 1400—2000 M., 2. 1200—1600 M., 3. 1000 bis 1400 M. Die an den übrigen Schulen angestellten Lehrerinnen stehen denen der dritten Klasse gleich. An Zulagen erhalten die Lehrer 5 Jahre nach der ersten Anstellung (die an einer anderen öffentlichen Schule verbrachten Dienstjahre werden mit eingerechnet) und später von 3 zu 3 Jahren je 200 M.

Die angestellten Bürgerschullehrer der Stadt Braunschweig haben bis jetzt als Anfangsgehalt 1200 M. bezogen und nach 30 Dienstjahren das Höchsteinkommen von 2800 M. erreicht. Am 7. November wurde von der Stadtverordnetenversammlung eine Magistratsvorlage genehmigt, der zufolge das Höchsteinkommen 3000 M. betragen und schon im 27. Dienstjahre erreicht werden soll.

Rostock hat das Anfangsgehalt der Lehrer von 1000 auf 750 M. herabgesetzt.

Eine empfindliche Einbuße erlitten die Lehrer im Hauptsitze des deutschen Buchhandels. Während bisher in Leipzig die Kinder der Volksschullehrer der Stadt nicht bloß in den Volksschulen, sondern auch auf den höheren Schulen Schulgeldbefreiung genossen, hat der Stadtrat diese letztere Vergünstigung für die Zukunft aufgehoben.

Großenhain hat eine Gehaltsstaffel aufgestellt, welche von 1200 bis 2500 M. (nach 30 Dienstjahren) steigt. Die 4 Stellen, welche mit Kircheneinkommen (400, 360, 660, 325 M.) verbunden sind, steigen nur bis 2350 M.

Die letzte wesentliche Erhöhung der Lehrerbesoldung in Augsburg erfolgte im Jahre 1887 nach beigefügter Skala:

1. bis 5. Dienstjahr 1455 M. und 120 M. Erhöhung = 1575 M.
6. „ 10. „ 1545 „ „ 120 „ „ = 1665 „

Digitized by Google

11. bis 15.	Dienstjahr	1635 M.	und	120 M.	Erhöhung	=	1755 M.
16. „ 20.	„	1770 „	„	180 „	„	=	1950 „
21. „ 25.	„	1950 „	„	180 „	„	=	2130 „
26. „ 50.	„	2130 „	„	180 „	„	=	2310 „

Eine wirkliche Lehrerin erhält 1200 M. Gehalt und eine jährliche Funktionszulage von 180 M., welche in Quinquennien von 120 M. bis 660 M. steigen kann. Ihre Pensionsbezüge beginnen im ersten Dienstjahrzehnt mit $^5/_{10}$ und steigen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt um $^1/_{10}$ bis zu 1200 M.

Durch Beschluß der Gemeinderatssitzung sind die Gehälter der Bürgerschullehrer in Eisenach endgiltig aufgebessert worden. Die neue Staffel ist folgende: 1100, 1350, 1650, 1950, 2200 M. Die folgende Gehaltsklasse wird je nach 5 Dienstjahren erreicht. Sämtliche Gemeinderatsmitglieder sind einhellig für eine angemessene Erhöhung eingetreten.

Aus mehreren rheinpfälzischen Städten, wie Dürkheim, Pirmasens, wird berichtet, daß man dem dortigen Lehrerstande seine Anerkennung in klingender Weise zum Ausdruck brachte. Geisenheim zahlt neuerdings seinen Lehrern 800 bis (nach 36 Jahren) 1800 M., den Lehrerinnen 750 bis (nach 25 Jahren) 1200 M.

Der Stadtrat von Mannheim hat, „um die Berufsfreudigkeit und Hingabe des Lehrerstandes an Erfüllung seiner Aufgaben durch eine gerechte Ordnung seiner Einkommensansprüche zu fördern und zu heben," für die Hauptlehrer folgende Gehaltsskala aufgestellt: Gesamteinkommen 2100, 2300, 2400, 2600, 2800, 3000 und 3200 M., innerhalb 31 Jahren erreichbar. Hierzu ist zu bemerken, daß die Berechnung der Dienstjahre von dem Zeitpunkte der Aufnahme des Aspiranten unter die Zahl der Schulamtskandidaten zu erfolgen hat.

In Biberach haben die städtischen Behörden einstimmig den Beschluß gefaßt, jedem ständigen Lehrer vom 1. Januar d. J. ab eine Zulage von 100 M. zu gewähren. Das „Lehrerheim" hebt besonders hervor, daß die Geistlichen warm und entschieden für die Lehrer eingetreten sind.

Siehe auch: Königreich Preußen. Erkenntnis des Reichsgerichts IV, Zivilsenat vom 22. Oktober 1888, betr. die Amtssuspension. Nachzahlung des innebehaltenen Teiles des Diensteinkommens bei der Freisprechung des Beamten auch im Wiederaufnahmeverfahren. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 21.)

Ein für Preußen erschienener Ministerial-Erlaß, betr. das Instandhalten von Dienstwohnungen (vom 27. August 1889) sagt: In neuerer Zeit sind bezüglich der Unterhaltung von Dienstwohnungen mehrfach Fälle zur Sprache gekommen, bei denen es sich um Aufwendung von Kosten für die Beseitigung solcher Mängel bezw. Beschädigungen handelte, welche auf Vernachlässigung der den Wohnungsinhabern nach dem Dienstwohnungs-Regulativ vom 26. Juli 1880 obliegenden Verpflichtungen zurückzuführen wären.

Um für dergleichen Fälle die Ermittelung der Ersatzpflichtigen sicher zu stellen, kommt es hauptsächlich darauf an, daß die im § 3 des Dienst-

Digitized by Google

wohnungsregulativs rücksichtlich der Aufsicht über die Erfüllung jener Verpflichtungen gegebenen Bestimmungen streng gehandhabt und daß insbesondere gemäß § 10 a. a. O. etwaige bei der Rückgewähr einer Dienstwohnung sich vorfindende Mängel festgestellt werden.

Einer von der Königlichen Ober-Rechnungskammer gegebenen Anregung entsprechend, machen wir hierauf noch besonders unter dem Hinzufügen aufmerksam, daß in solchen Fällen, in welchen die Nichtbeachtung der gedachten Vorschriften Nachteile für die Staatskasse zur Folge hätte, die schuldigen Beamten zum Ersatze angehalten werden würden.

Siehe auch: Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr.: Den Lehrern steht ein unwiderrufliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten Dienstwohnung nicht zu, sie müssen sich vielmehr die Überweisung einer anderen geeigneten Dienstwohnung oder die Gewährung einer Mietsentschädigung gefallen lassen. (Vom 22. Mai 1889.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 38.)

Die unzureichenden Besoldungen sind vorwiegend Ursache davon, daß da und dort noch wirklicher **Mangel an Lehrern** herrscht. Man darf sich hierüber um so weniger wundern, als sich viele andere, dem künftigen Lehrer offenstehende Erwerbszweige viel lohnender erweisen. Am Schluß eines Artikels über den „Lehrermangel in Preußen und seine Ursache" sagt die „Dtsch. Beamten-Zeitung": „Nimmt man den Staatshaushaltsetat zur Hand, so findet man für die Unterbeamten Gehälter ausgeworfen, welche diejenigen der Volksschullehrer auf dem Lande und in kleinen Städten zum Teil nicht unerheblich übersteigen, und dennoch — und zwar mit Recht — sind diese Gehälter selbst im Herrenhause als der Verbesserung bedürftig bezeichnet worden. Wir sind gewiß die letzten, welche die Bedeutung der Unterbeamten und ihre guten Leistungen unterschätzen, und welche ihnen eine Einkommensverbesserung nicht von ganzem Herzen wünschen, aber das können wir, ohne begründeten Widerspruch zu erfahren, behaupten, daß an einen Volksschullehrer andere Anforderungen in Bezug auf Bildung ꝛc. gestellt werden als an den Unterbeamten, und daß ihre Vorbildung weit kostspieliger ist, als die der letzteren. Wer die Volksschullehrer mit den Subalternbeamten auf gleiche Rangstufe gestellt wissen will, stellt keine unbillige Forderung. Ist diese Forderung aber begründet, dann ist der Wunsch der Lehrer nach entsprechender Einkommensverbesserung auch gerechtfertigt, und es wird demselben über kurz oder lang Rechnung getragen werden müssen, wenn Preußen nicht wieder auf seinen alten Hirten- und Handwerker-Schulmeister des vorigen Jahrhunderts zurückgreifen will." Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, in der diesen Forderungen entsprechende allseitige und gründliche Verbesserungen durchgeführt werden.

In Preußen fehlten nach amtlicher Statistik im Jahre 1886 thatsächlich 31 299 Lehrkräfte, wenn sämtliche Schulkinder normal beschult, d. h. wenn keinem Lehrer mehr als 50 Kinder hätten zugewiesen werden sollen. Selbst in Berlin haben 8,15 Prozent der Schulklassen mehr als 70 Kinder. Die Zahl der Schulen, in welchen einer Lehrkraft gegen und über 200 Schüler anvertraut sind, ist in der Monarchie eine ganz erhebliche.

Digitized by Google

In der Provinz Brandenburg ist der Lehrermangel so groß, daß von den am 1. Oktober offen gewesenen Lehrerstellen 40 unbesetzt geblieben sind.

Nach der „Voss. Ztg." sind im Regierungsbezirk Potsdam allein sogar 40 Lehrerstellen unbesetzt.

Im Regierungsbezirk Posen waren mehr als 60 katholische Lehrerstellen unbesetzt, trotz des Umstandes, daß eine Anzahl katholischer Schulamtskandidaten aus Westfalen dahin geschickt worden war. Die vakanten Stellen werden alle auch zu Ostern nächsten Jahres nicht besetzt werden können, da die zu diesem Termin aus den Seminaren zu Paradies und Rawitsch zu entlassenden katholischen Schulamtskandidaten, vorausgesetzt, daß sie alle die Entlassungsprüfung bestehen, noch lange nicht zur Deckung ausreichen.

Laut Meldung der „Rh.-Westf. Ztg." waren im Regierungsbezirk Arnsberg 102 Volksschullehrerstellen unbesetzt. Die Regierung verfügt aber nur über 50 Kandidaten; es werden demnach eine Menge Stellen unbesetzt bleiben müssen.

Gelegentlich der Beratungen über den Etat der Lehrerseminare zu Weimar und Eisenach wurde im Landtage des Großherzogtums Sachsen-Weimar auf die Thatsache hingewiesen, daß die Besuchziffer dieser Anstalten seit 1883 von 201 auf 94 herabgesunken ist.

Der Besuch der Lehrerseminare im Großherzogtum Sachsen-Weimar ist in den letzten Jahren hinreichend stark gewesen, um den Bedarf des Landes an Lehrern für die Volksschule zu decken; doch ist, wie wir oben bereits meldeten, eine andauernde Abnahme des Besuchs zu befürchten. Um diesem Übelstande vorzubeugen, ist das Schulgeld an den Seminaren erheblich herabgesetzt und die Summe der bedürftigen Seminaristen zu gewährenden Stipendien auf 8000 M. erhöht worden.

Nach dem „Amtsbl. des Herz. Kons." sind auch im Herzogtum Braunschweig 72 Lehrerstellen frei, die fast alle durch junge Leute verwaltet werden, welche vor der Lehramtsprüfung stehen.

In Schwarzburg-Sondershausen herrscht gleichfalls Lehrermangel.

Aus Unterfranken wird berichtet: „Der Lehrermangel ist seit zehn Jahren in ununterbrochener Linie zu bemerken. Man ist gegenwärtig an einer Ziffer angelangt, wo die regelmäßige Besetzung der Lehrstellen in Frage kommt. Die Abnahme beträgt an den fünf Präparandenschulen des Kreises seit zehn Jahren ein volles Drittel, an den beiden in Frage kommenden Seminaren (Würzburg und für die Protestanten Altdorf) über ein Viertel. 1880 zählte man an den fünf Präparandenschulen 335 (davon Marktsteft protestantisch 71); 1889: 204 (Marktsteft 36) und an den Seminarien 1880: 148 (davon Altdorf protestantisch 33) und 1889: 117 (Altdorf 25). Letztere Ziffer wird entsprechend dem geringeren Besuch der Präparandenschulen noch weiter zurückgehen."

Wie politische Blätter melden, erhalten die in den westfälischen Bezirken nicht verwendbaren Schulamtskandidaten von ihren Regierungen die Aufforderung, sich um Stellen in Lothringen zu bewerben. Also auch dort Lücken!

Welche überaus beklagenswerten Zustände infolge des Mangels an

Digitized by Google

Lehrkräften entstehen, mögen statt vieler nachstehende Thatsachen darthun: In Bitkow, Kreis Kattowitz in Schlesien, wo eine vierklassige Schule mit drei Lehrern bestand, werden seit Mitte März d. J. ungefähr 400 Kinder von zwei Lehrern unterrichtet, und da seit Mitte August der jüngste Lehrer zu einer zehnwöchigen Übung eingezogen war, so lastete während dieser Zeit die gesamte Arbeit auf den Schultern des einen Lehrers, der jeden Tag abwechselnd zwei Klassen stockpolnischer Kinder zu unterrichten hatte. Ähnliche, wenn auch nicht ganz so arge Mißstände finden sich in den meisten ländlichen, ja sogar in einigen städtischen Gemeinden dieser Gegend. Die Aufsichtsbehörde kennt die jammervollen Verhältnisse genau, ist aber nicht imstande, schleunige Abhilfe zu schaffen, weil es ihr an Geld und Lehrkräften und den unterhaltungspflichtigen Faktoren an denselben Mitteln und oft an Opferwilligkeit für die Volksschule fehlt.

Die „Kath. Schztg. f. N." berichtet aus der Nähe von Thorn: Die beiden Orte Stanislawowo—Sluzewo und Stanislawowo—Podzalkowo im Kreise Thorn haben keine Schule, obgleich 37 schulpflichtige Kinder vorhanden sind. Die Kinder wachsen zum Teil ganz ohne Unterricht auf.

Aus anderen Teilen des Reiches meldet man Überschuß an Lehrern über den Bedarf. Ein indirekter Beweis für das Vorhandensein eines solchen ist namentlich die Thatsache, daß die Meldungen zu Stellen mit höherem Einkommen ungemein zahlreich einlaufen.

Wie groß der Andrang bei leidlich dotierten Lehrerstellen in Sachsen, das bekanntlich noch eine große Anzahl ständiger Stellen mit 840 M. Gehalt hat, ist, läßt sich daraus erkennen, daß um vier ständige Stellen in Gohlis, die mit 1500 M. ausgeschrieben waren, 202 Lehrer von auswärts sich beworben haben. In Lindenau, wo mit dem 1. Juni ein neuer Direktor angestellt wurde, hatten sich 56 Direktoren und Lehrer gemeldet. Um die Insterburger Rektorstelle an der Mädchenvolksschule hatten sich 25 Lehrer beworben.

Viele akademisch gebildete Lehrer sind jetzt infolge der großen Zahl der auf Anstellung Wartenden froh, im Volksschuldienste unterschlüpfen zu können. Um die Stelle des Rektors einer Privatschule in Blotho in Westfalen haben sich 87 akademisch gebildete Lehrer beworben.

Berlin verwendet jetzt akademisch gebildete Lehrer in Volksschulen. Auch die Stadt Posen stellt neuerdings an den dortigen Volksschulen akademische Lehrer — auch mit Doktor-Titel — an. Königsberg beschäftigt schon seit längerer Zeit akademische Lehrer an seinen Volksschulen. Schneidemühl leistete sich auch einen solchen Lehrer für eine Volksschullehrerstelle, und ein größeres Dorf bei Bromberg zählt unter seinen Lehrkräften ebenfalls einen derartigen Lehrer.

Die nach unseren Ausführungen leider so vielfach noch recht unbefriedigenden Besoldungsverhältnisse zwingen die Lehrerschaft, immer wieder an die **Selbsthilfe**, namentlich durch genossenschaftlichen Zusammenschluß, zu denken. Auch die Nebenbeschäftigungen kommen dabei in Betracht.

Fett-Königsberg sprach auf der 12. ostpreußischen Provinziallehrerversammlung in Tilsit über „Erweiterung der Spar- und Darlehensabteilung des Spar- und Wirtschaftsverbandes des Königs-

Digitized by Google

berger Lehrervereins zu einer Spar- und Darlehenskasse der Lehrer Ostpreußens." Schulrat Dr. Ohlert erbat sich die betreffenden Drucksachen, weil die Behörde derartige Bestrebungen mit Interesse verfolge und ihnen Anerkennung zolle.

Daß solche Einrichtungen großen Segen bringen und weitere Verbreitung verdienen, beweisen alle bisher gemachten Erfahrungen. Die nun schon seit zehn Jahren bestehende Spar- und Leihkasse des Lehrervereins in Frankfurt a. M. z. B. hat bei 82821 M. Aktiven im verflossenen Jahre einen Reingewinn von 1800 M. erzielt und 12 Prozent Dividende verteilt. Also nicht nur segensreich, sondern auch noch gewinnbringend!

Die Dresdener Sterbekasse für Lehrer, welche am 2. Dez. 1887 begründet und mit dem 1. Februar 1888 in Kraft getreten ist, zählte 126 Mitglieder. Alle in Sachsen im Lehrfache thätigen Personen und deren Ehefrauen können Mitglieder werden. Das Sterbegeld beträgt zunächst 200 M., wenn eine Mitgliederzahl von 300 erreicht ist, werden auch höhere Beträge zur Versicherung zugelassen. Das Eintrittsgeld beträgt nur 50 Pf.

Über ähnliche Einrichtungen giebt das mehrerwähnte Jahrbuch des „Deutschen Lehrervereins" erschöpfende Auskunft.

Auf der 18. allgem. schlesischen Lehrerversammlung sprach Stenzel-Peterwitz über das Thema: „Nebenämter und Nebenbeschäftigungen des Lehrers." Der Vortragende sprach zunächst von den Ämtern, zu deren Übernahme die Erlaubnis der vorgesetzten Behörde nicht erst eingeholt zu werden braucht, den kirchlichen Ämtern, dann von denjenigen Ämtern und Nebenbeschäftigungen, zu deren Übernahme die Erlaubnis der Behörde nachgesucht werden muß und die außerdem den Stand nicht kompromittieren; dazu rechnet er das Amt als Waisenrat, Standesbeamter, Schiedsmann, Amtssekretär, Gemeindeschreiber; ferner Privatunterricht, Präparandenbildung, Schriftstellerei, Seidenraupen-, Bienen- und Obstbaumzucht und Agenturen ohne Honorar. Folgende Resolution wurde bei Beratung des zweiten Leitsatzes beantragt: „Die Lehrerschaft hat anzustreben, daß Nebenämter und Nebenbeschäftigungen als Mittel zur Vermehrung ihres Einkommens sich erübrigen, damit sie ihre Kraft voll und ganz in den Dienst der Schule stellen könne." Bevor die Resolution in ihrem Wortlaute festgestellt und zur Abstimmung gebracht wurde, ergriff Schulrat Eismann das Wort, um zu betonen, daß die Kgl. Regierung denselben Standpunkt einnehme, wie er in der Resolution zum Ausdruck gelange; sie betrachte die Verwaltung der angezogenen Ehrenämter nicht als im Interesse des Lehrerstandes liegend, sondern als einen Notstand, einmal, weil die Besoldungsverhältnisse im allgemeinen dies wünschenswert erscheinen lassen, und dann, weil oft keine andere geeignete Kraft am Orte vorhanden sei. Die nunmehr zur Abstimmung gestellte Resolution wurde fast mit Einstimmigkeit angenommen, und damit erschien die Beratung der aufgestellten Leitsätze wegfällig.

Der Lehrerkurhausverein in Karlsbad zählte bis zur letzten Generalversammlung 767 Mitglieder und besitzt ein Vermögen von 6129 Guld. 77 Kr. — Nach Beschluß der Generalversammlung giebt der

Digitized by Google

Vorstand bekannt, daß in der verflossenen Saison (1888) 26 Vereinsmitglieder die Karlsbader Kur gebrauchten und die Vereinsbenefizien beanspruchten. Die Vorteile, welche der Verein seinen ständigen Mitgliedern zuwenden kann, sind: unentgeltliche ärztliche Behandlung, verbunden mit Freibädern; außerdem werden dieselben auf Ansuchen gewöhnlich auch von der Kur- und Musiktaxe befreit. Im Vorjahre erhielten von 26 24 Mitglieder die Befreiung von derselben. Überdies ist der Vorstand gern bereit, bezüglich billiger Wohnungen Auskunft zu erteilen. — Anmeldungen zum Beitritt sind an den Vorstand des Vereins zur Gründung eines Lehrerkurhauses u. s. w. zu richten.

Erwähnen müssen wir bei dieser Gelegenheit, daß Mannheim neuerdings wieder einem Rektor 800 M. zum Kurgebrauche überwies, nachdem es diese Wohlthat früher schon einem Lehrer und einem Schuldiener erwiesen hatte.

4. Die Lehrerinnen.

Das Ausland geht bei Lösung der Frauenfrage hastiger vor, als dies seitens des Deutschen Reiches geschieht. Namentlich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben sich infolge einer gewissen Überstürzung höchst sonderbare Verhältnisse herausgebildet. Wir wiesen früher bereits auf diese Thatsache hin.

An der Pariser Universität sind im ganzen 114 weibliche Hörer eingeschrieben. Am meisten studieren Russinnen, und zwar 90; die anderen Nationalitäten sind schwach vertreten. Aus Frankreich sind 12 Studentinnen, aus Österreich, Griechenland und der Türkei ist je eine Hörerin anwesend.

Der Allgemeine Deutsche Frauenverein hat an die Ministerien der deutschen Staaten das Gesuch gerichtet, den Frauen den Zutritt zu dem ärztlichen Berufe und dem wissenschaftlichen Lehrberufe durch Freigebung und Beförderung der dahin einschlagenden Studien zu ermöglichen und folglich zu gestatten, daß den Frauen das Studium der Medizin an den Landesuniversitäten freigegeben werde, bezw. daß sie zu den dazu erforderlichen Eintritts- und Abgangsprüfungen zugelassen werden, und daß auch diejenigen Studien und Prüfungen, durch welche die Männer die Befähigung zum wissenschaftlichen Lehramt erlangen, den Frauen freigegeben werden.

Von allen Ecken und Enden her kommt die Meldung, daß beunruhigender Überschuß an Lehrerinnen über den Bedarf hinaus vorhanden sei.

Aus Frankreich wird amtlich mitgeteilt, daß sich seit dem Jahre 1882 nicht weniger als 138000 weiblichen Personen der Lehramtsprüfung mit gutem Erfolg unterzogen haben; nun giebt es aber in Frankreich beiläufig 23000 Volksschulen, an welchen jährlich höchstens 1700 Stellen für Lehrerinnen erledigt werden, so daß nicht einmal 70 Jahre hinreichen würden, um alle seit dem Jahre 1882 bis heute geprüften Lehrerinnen mit Stellen zu versehen.

In Dänemark soll solcher Überfluß an Lehrerinnen sein, daß, wenn

Digitized by Google

die Anstellung im öffentlichen Schuldienste nach dem Alter erfolgte, die jüngste erst nach 40 Jahren zur Anstellung gelangen würde.

An den Berliner Gemeindeschulen hospitierten im Februar 1889 etwa 150 Lehrerinnen, und außerdem hatten sich noch 50 Lehrerinnen zum Hospitieren gemeldet. Da nun durchschnittlich etwa 30 Hospitantinnen als Lehrerinnen angestellt werden, so ist Berlin auf eine ganze Reihe von Jahren mit Lehrerinnen versorgt.

Der ungemein starke Zudrang zu den Lehrerinnenbildungsanstalten erklärt diese Thatsachen.

Zur Aufnahmeprüfung am Lehrerinnenseminar zu Kanten hatten sich nicht weniger als 100 junge Mädchen gemeldet; es können jedoch nur 25 aufgenommen werden.

Zu der letzten am Lehrerinnenseminare zu Beauregard im Reichslande stattgehabten Aufnahmeprüfung hatten sich nicht weniger als 81 Bewerberinnen gemeldet, obgleich nur 30 aufgenommen werden konnten.

Bezüglich der Vorbereitung der Schulschwestern verlangt die bayerische Regierung in ihrer früher mehrfach erwähnten Antwort an die Bischöfe, die im Kloster gebildeten Lehrerinnen hätten den Nachweis über die gleiche Vorbereitung zu liefern, wie die weltlichen Lehramtskandidatinnen und sich daher auch der nämlichen Prüfung zu unterziehen.

Der Jahresbericht der Allg. Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen für 1887/88 weist einen Mitgliederbestand von 1763, Mitgliederbeiträge von 147336, eine Gesamteinnahme von 333391 M., eine Ausgabe von 63867 M., also einen Vermögenszuwachs von 269494 M. nach. Das gesamte Vermögen der Anstalt betrug Ende 1888 2382925 M. Gesuche um Aufnahme u. s. w. sind ausschließlich an den „Direktor des Zentralverwaltungsausschusses, Wirkl. Geh. Rat Dr. Greiff, Exc., Berlin W., Unter den Linden 4", zu richten.

Die Frage bezüglich der Stellung des weiblichen Geschlechts an den Elementarschulen als Lehrerinnen, Leiterinnen und Aufseherinnen erregte auf dem internationalen Kongreß zu Paris die Gemüter außerordentlich. Die Behandlung dieser Fragen wurde einigermaßen beeinträchtigt durch die Unvorsichtigkeit einiger Verteidiger, die zu Gunsten des weiblichen Geschlechts sprachen, und die sich nicht nur in allgemeiner Beweisführung ergingen über die Geschicklichkeit des Weibes im Unterrichten, sondern auch über seine vollständige Gleichheit mit dem Mann in Bezug auf geistige Befähigung. Als vorgeschlagen wurde, daß auch Frauen zu Inspektorinnen von Schulen ernannt werden möchten, schien sich der Mehrzahl der anwesenden männlichen Mitglieder die sehr entschiedene Befürchtung zu bemächtigen, daß der Antrag eine Stellung, die sich gegenwärtig in den Händen der Männer befindet, gefährden würde, und er mußte daher mit unnachgiebiger Feindseligkeit aufgenommen werden. Die Frage über gemischte Schulen wurde ebenso lebhaft erörtert, und was Mr. Lyulph Stanley „sentiment du pays" nannte, war gegen gemischte Schulen und gegen Verwendung von Frauen in diesen Schulen. Die Parteinahme fürs weibliche Geschlecht war so im Abnehmen begriffen, daß einer der Antragsteller des Beschlusses zu Gunsten der Verwendung von Lehrern und Lehrerinnen in gemischten Schulen gestattete, daß wo

Digitized by Google

es einen Lehrer gäbe, die Lehrerinnen Verwandte des Lehrers sein sollten. Da bestieg Mr. Lyulph Stanley die Rednerbühne zur Verteidigung der Frauen, und es gelang ihm, die Erörterung auf einen würdigeren Standpunkt zu erheben. Er sprach mit Ernst und Würde und erzielte eine außerordentliche Wirkung. Als er im Beginn seiner Rede erklärte, daß die gemischten Schulen in England in sittlicher Beziehung ebenso hoch ständen, als irgend welche anderen Schulen, wurde sein Bericht mit einer gewissen Ungläubigkeit aufgenommen; aber schließlich hatte er die Versammlung vollständig für seine Ansichten gewonnen, und die Abstimmung würde ohne die „Indiskretion" des nächsten Redners entschieden mehr zu Gunsten des weiblichen Geschlechts ausgefallen sein.

Über die Dauer der Amtszeit bei Lehrern und Lehrerinnen giebt eine Übersicht über die Münchener Volksschulen näheren Aufschluß. In einem gewissen Zeitraum traten 17 Lehrer und 14 Lehrerinnen in den Ruhestand. Die Amtszeit der ersten betrug insgesamt 391, die der letzteren 272 Jahre. Es kommen somit auf einen Lehrer 35, auf eine Lehrerin 20 Dienstjahre.

5. Die Verhältnisse der Emeriten, der Witwen und Waisen der Lehrer.

Das Reichsgericht, Senat IV, hat unter dem 25. März 1889 entschieden, daß, wenn die Fortsetzung der Pension Veranlassung zur Beschwerde giebt und dann eine Zahlungsverpflichtung des Fiskus in Frage steht, die Klage nicht gegen die Schulaufsichtsbehörde, sondern von dem Lehrer gegen die Zahlungspflichtigen zu erheben sei. Letztere haben wieder in dem Falle, wenn sie die zu ihren Lasten festgestellte Pension für zu hoch erachten, gegen den Lehrer zu klagen. Genannte Entscheidung hat, wie die „Lehrerzeitung für Ost- und Westpreußen" bemerkt, der dortigen Provinziallehrervereinskasse bereits gegen 1000 M. Prozeßkosten verursacht.

Ein Zirkular-Reskript für das Königreich Preußen, betr. das bei zwangsweiser Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen in den Volksschulen in den Ruhestand fortan zu beobachtende Verfahren (vom 5. Sept. 1888) bestimmt:

1. Ein an einer Volksschule definitiv angestellter Lehrer, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

2. Sucht der Lehrer in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder einem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Pfleger von der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde (Regierung, bezw. im Stadtkreise Berlin Provinzial-Schulkollegium) unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

3. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (Nr. 2) kann der Lehrer seine Einwendungen bei der Schulaufsichtsbehörde anbringen. Ist dieses geschehen, so beschließt die Schulaufsichtsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der Schulaufsichtsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, das Gutachten Sachverständiger einzuholen, die etwa sonst zur Aufklärung dienenden Beweise zu erbringen ꝛc., erforder-

Digitized by Google

lichenfalls Zeugen zu vernehmen und zum Schluß den in den Ruhestand zu versetzenden Lehrer oder dessen Pfleger über das Ergebnis der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Auf Grund der geschlossenen Verhandlungen trifft die Schulaufsichtsbehörde, wenn sie nach dem Ergebnisse der Ermittelungen die dauernde Dienstunfähigkeit des Lehrers für dargethan erachtet, durch Kollegial-Beschluß, welcher mit Gründen versehen sein muß, Bestimmung darüber,

daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

gleichzeitig aber gemäß den Vorschriften des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 Entscheidung darüber,

welche Pension dem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht (zu vergleichen Nr. 6 dieses Erlasses).

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Lehrer oder dessen Pfleger zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Lehrer, insoweit sich der Beschluß auf die Bestimmung erstreckt,

daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

die Beschwerde an den Unterrichtsminister binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Beschlusses zu.

Des Beschwerderechts ungeachtet kann der Lehrer von der Schulaufsichtsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Unberührt durch die vorstehenden Vorschriften bleibt die Bestimmung des § 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885.

4. Dem Lehrer, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs fortbezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

5. Wenn der Lehrer gegen die ihm gemachte Eröffnung (Nr. 2) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem unter Nr. 4 bestimmten Zeitpunkte (zu vergleichen § 16 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885).

6. Ist ein Lehrer vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gemäß § 95 Absatz 2 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852, gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Lehrer eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften unter Nr. 1 bis 5 erfolgen.

Es sind hierbei die Vorschriften der §§ 1 bis 4 in Verbindung mit den §§ 22 und 23 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu beachten.

7. Die vorstehenden Vorschriften finden gleichmäßig Anwendung auf die zwangsweise Versetzung von definitiv angestellten Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand.

8. Alle zur Zeit etwa bereits eingeleiteten Verhandlungen wegen zwangsweiser Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen in den Ruhestand sind in das durch diesen Erlaß vorgeschriebene Verfahren überzuleiten und in demselben zum Abschluß zu bringen.

9. Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welche nicht definitiv, sondern auf Widerruf (einstweilig, provisorisch) angestellt sind, können, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, gemäß der Vorschrift des § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 von der Schulaufsichtsbehörde entlassen werden. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 1.)

Digitized by Google

Wichtig für die preußischen Kollegen ist ein neuerlassenes Gesetz, betr. Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von **Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer** vom 22. Dezember 1869 (vom 19. Juni 1889):

Die jährlichen Beiträge, sowie die Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder, welche auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer bis zu den daselbst bestimmten Höchstbeträgen von den Lehrern an öffentlichen Schulen einschl. der Emeriten an die nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezw. des Abänderungsgesetzes vom 24. Februar 1881 eingerichteten Witwen- und Waisenkassen für die Zeit vom 1. April 1889 ab statutenmäßig zu zahlen sind, werden nicht erhoben.

Von der Bestimmung in Artikel 1 sind die jährlichen Beiträge und Gehaltsverbesserungsgelder derjenigen Lehrer und Emeriten ausgeschlossen, welche als Staatsbeamte, bezw. pensionierte Staatsbeamte unter das Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882, und unter das Gesetz, betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888, fallen.

Diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, einschl. der Emeriten, welche Mitglieder einer der im Artikel 1 bezeichneten Kassen sind und nach dem 31. März 1889 in eine zur Pension aus der Staatskasse berechtigende Stelle des unmittelbaren Staatsdienstes eintreten, verlieren mit dem Eintritt in ein solches Amt die Berechtigung, Mitglieder der betr. Kasse zu bleiben.

Diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, welche nach dem 31. März 1889 die Mitgliedschaft einer der im Artikel 1 bezeichneten Kassen erwerben und demnächst ihr Amt niederlegen, ohne daß sie mit Pension in den Ruhestand treten, oder welche demnächst ihres Amtes entsetzt werden, verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Amte die Berechtigung, Mitglieder der betr. Kasse zu bleiben. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 44.)

Siehe auch: 1) Ministerial-Erlaß für Preußen, betr. die Anrechnung des Wertes der freien Wohnung und Feuerung auf das pensionsfähige Gesamtdiensteinkommen eines in den Ruhestand tretenden Lehrers. (Vom 10. November 1888.)

2) Ministerial-Erlaß, ebenfalls für Preußen, betr. die anderweite Festsetzung der Pension eines in den Ruhestand versetzten Lehrers. (Vom 27. Februar 1889.)

„Auf die Eingabe vom 13. November v. J., betr. anderweite Festsetzung Ihrer Pension, erwidere ich Ihnen, daß ich Anstand nehmen muß, nachdem bereits über zwei Jahre nach Ihrer Versetzung in den Ruhestand vergangen sind, nachträglich Ermittelungen darüber anzustellen, ob der Betrag von — M. mit welchem der Wert ihrer Dienstwohnung damals in Ansatz gebracht worden ist, den örtlichen Verhältnissen entsprechend bemessen worden ist. Es liegt hierfür um so weniger Anlaß vor, als Sie die betreffende Festsetzung damals als richtig anerkannt haben." (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 33.)

3) Königreich Preußen, Ministerial-Erlaß, betr. die Entbehrlichkeit des Entmündigungsverfahrens für die zwangsweise Versetzung eines wegen Geisteskrankheit oder Schwäche seiner geistigen Kräfte dienstunfähigen Lehrers in den Ruhestand. (Vom 4. Juni 1889.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 44.)

4) Ministerial-Erlaß, betr.: Die einem Lehrer aus Staats-

Digitized by Google

fonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche derselbe zur Zeit der Pensionierung bezieht, ist bei der Festsetzung der Höhe der Pension in Anrechnung zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Zulage nach den Bestimmungen des Zirkular-Erlasses vom 18. Juni 1873 hätte widerrufen werden können. (Vom 10. Januar 1889.)

5) Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr.: Zur Pension eines Lehrers ist ein Staatsbeitrag gemäß dem Gesetze vom 14. Juni 1888 nicht zu gewähren. (Vom 4. Mai 1889.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 38.)

6) Königreich Preußen, Ministerial-Erlaß, betr. die Zulässigkeit der Gewährung von Beihilfen für unvermögende Gemeinden oder Schulgemeinden behufs Aufbringung des von letzteren zu leistenden Anteiles der Lehrerpension. (Vom 4. Juni 1889.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 41.)

7) Ministerial-Erlaß, betr. die Gewährung von Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. (Vom 24. Dezember 1888.)

8) Königreich Preußen, Minsterial-Erlaß, betr. die weniger als 1500 M. betragende Pension eines Lehrers. (Vom 1. März 1889.) Der Königlichen Regierung lasse ich auf die Berichte vom 7. Januar und 11. Februar d. J. die Beschwerden des pensionierten Lehrers N. zu N. wider die Schulgemeinde N. wegen rückständiger Pension vom 15. Oktober und 29. Dezember v. J. beifolgend nebst den übrigen Berichtsanlagen mit dem Erwidern zugehen, daß die weniger als 1500 M. betragende Pension eines Lehrers eine Kompetenz ist, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (cfr. § 749, Nr. 8) und der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1878 (cfr. § 51, Nr. 7) der Zwangsvollstreckung nicht unterliegt, gegen welche daher auch die Kompensation unzulässig ist. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 36.)

9) Großherzogtum Baden, Ministerial-Erlaß, betr. das Rechnungsjahr, die Zahlung der Ruhegehalte der Volksschullehrer und der Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen derselben. (Vom 6. November 1889.)

In Elberfeld tagte am 19. Januar eine Versammlung von Rektoren und Lehrern an Rektorats- und gehobenen Volksschulen in den Kreisen Elberfeld, Lennep, Solingen, Mettmann und Düsseldorf (Land). In derselben wurde eine Petition an das Abgeordnetenhaus auf Erlaß eines Pensionsgesetzes für die Lehrer an gehobenen Schulen und zugleich die Gründung eines Vereins dieser Lehrergruppen beschlossen.

Dem Rektor Frischbier in Königsberg, welcher nach 46jähriger Amtsthätigkeit mit dem 1. April in den Ruhestand getreten ist, gewährt die Stadt das volle Gehalt als Pension. Auch anderwärts gehen städtische Behörden bei Pensionierung verdienter Lehrer in solch rühmlicher Weise vor.

In Frankfurt a. M. werden nach neuester Bestimmung diejenigen Lehrer, welche nach dem 1. April 1886 dort angestellt sind, nach dem

Digitized by Google

preußischen Pensionsgesetz pensioniert, während diejenigen, welche vor 1874 definitiv angestellt waren, nach dem alten reichsstädtischen Gesetze, das im ersten Jahrzehnt $^1/_3$, im zweiten $^2/_3$, im dritten $^3/_3$ des Gehalts und nach dem 30. Dienstjahre die Pensionierung ohne weiteres gewährt. Die zwischen 1874 und 1886 angestellten Lehrer erhalten bei der Pensionierung im ersten Jahrzehnt $^1/_3$, im zweiten $^1/_2$, im dritten $^2/_3$, nach 30 Jahren $^3/_3$ des Gehalts.

Siehe ferner: Ministerial-Erlaß für Preußen, betr.: Dienstunfähigen, provisorisch angestellten Volksschullehrern steht eine Pension nicht zu, es kann ihnen aber bei vorhandener Würdigkeit und Bedürftigkeit eine fortlaufende Unterstützung aus dem Fonds Kapitel 121, Titel 29a des Etats gewährt werden. (Vom 1. Dezember 1888.)

Einem Lehrer in dem mecklenburg-strelitzschen Domanialdorfe Schönbeck ist nach 48jähriger Amtsführung ein Ruhegehalt von 144 M. und 7 km Brennholz bewilligt worden. Das ist in der That zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben.

Siehe auch: Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr.: Das Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 findet nur auf solche Lehrpersonen Anwendung, welche an **öffentlichen Volksschulen**, nicht aber auf solche, welche an **Mittelschulen** angestellt gewesen sind. (Vom 30. November 1888.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 24.)

Dem preußischen Abgeordnetenhause ist die Mitteilung zugegangen, daß die eingeleiteten Verhandlungen über die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen auf die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen gehobenen Schulen noch nicht abgeschlossen sind.

„Die Lage der **Lehrerwitwen** und **-waisen**, a) wie sie war und ist, b) wie sie sein sollte und könnte, c) wie wir sie wünschen und erstreben durch Wort und That" war Gegenstand eines von Gendrich-Gaudischkehmen auf der 12. ostpreußischen Provinziallehrerversammlung in Tilsit gehaltenen Vortrages. Es wurden folgende Anträge angenommen: 1. Die 12. ostpreußische General-Lehrerversammlung beschließt, an den zuständigen Stellen dahin zu wirken, daß eine einheitliche Organisation sämtlicher Elementarlehrer-Witwenkassen in Angriff genommen wird. 2. Unsere Wünsche und die vorhandenen Materialien zur Begründung derselben werden dem Vorstande des ostpreußischen Provinziallehrervereins mit der Bitte unterbreitet, geeignete Schritte bei dem Vorstande des Landesvereins preußischer Volksschullehrer zu unternehmen.

Die Lehrerwitwen wurden im preußischen Abgeordnetenhause mit einer der vielgebrauchten Resolutionen abgefunden; sie lautet: „Die Königl. Staatsregierung aufzufordern, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Pensionsverhältnisse der Relikten der Elementarlehrer in Analogie der Verhältnisse der unmittelbaren Staatsbeamten neu geregelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß das wohlerworbene Recht auf die jetzt bestehende Minimalpension — 250 M. —

Digitized by Google

sowie die Zugehörigkeit zu besonderen Unterstützungskassen gewahrt, daß hierbei eine Neubelastung der Gemeinden möglichst vermieden, und daß später den Kassen beitretenden Lehrern durch eine angemessene Beteiligung der Fortbezug einer höheren Minimalpension ermöglicht wird."

Über die Witwenkassefrage referierte Rektor Lullwitz-Magdeburg in der Vorstandssitzung des Landesvereins preußischer Volksschullehrer. Im Anschlusse daran wurde die Resolution angenommen: „Der Vorstand des preußischen Landesvereins würde die Anwendung der von der Unterrichtskommission beantragten und von dem Abgeordnetenhause angenommenen Resolution, unter Wahrung der in einzelnen Landesteilen geltenden Bestimmungen, soweit diese den Hinterbliebenen günstiger sind, als Grundlage eines Gesetzes für die Relikten der Volksschullehrer mit Freuden begrüßen und ersucht den geschäftsführenden Ausschuß, geeignete Schritte zur Förderung dieser Angelegenheit zu thun." Außerdem wird dem geschäftsführenden Ausschusse aufgegeben: dahin zu wirken, daß allen bisherigen Mitgliedern der Bezirkskassen, gleichviel an welchen Schulen sie unterrichten, die Vorteile des Gesetzes gesichert werden.

Herrn Abg. Kropatscheck, Gymnasiallehrer a. D. und Sohn eines Volksschullehrers, war es vorbehalten, die Forderung einer Witwenpension von 400 M. als so ungeheuerlich zu bezeichnen, daß man darob die Geduld verlieren müsse. Übrigens ist man von diesem konservativ-lehrerfreundlichen Parlamentarier derartiges gewöhnt.

Siehe auch betr. der Einkommensverhältnisse der Relikten: Ministerial-Erlaß für das Königreich Preußen, betr. die steuerliche Behandlung der Gnadenbezüge der Hinterbliebenen von mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern. (Vom 3. November 1888.) (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 4.)

Für Preußen wurde ferner unterm Oktober 1888 folgendes verfügt: Im Anschluß an die Verfügung vom 26. Januar 1887 — II. 12951 — bestimme ich, daß fortan bei der Veranlagung der Hinterbliebenen von mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern zur Klassen-, bezw. klassifizierten Einkommensteuer die Gnadenbezüge insoweit außer Anrechnung bleiben, als dieselben — einschließlich des Sterbemonats oder Sterbequartals — für die Hinterbliebenen der im Amte Verstorbenen einen 4monatlichen, für die Hinterbliebenen der Pensionäre oder Emeriten einen 2monatlichen Betrag der Bezüge des Verstorbenen nicht übersteigen.

Bei Gnadenbezügen, welche hierüber hinausgehen, ist diese Bestimmung in der Weise auszuführen, daß von dem Gesamtwerte des Gnadenbezuges als steuerfrei ein Betrag abgerechnet wird, welcher dem dritten Teile des zuletzt veranlagt gewesenen amtlichen Jahreseinkommens, bezw. dem sechsten Teile des zuletzt veranlagt gewesenen Ruhe-(Emeriten-)Gehaltes des Verstorbenen gleichkommt. (Vgl. Schillmann, Deutsche Schulgesetzsammlung 1889, Nr. 4.)

Recht sehnlich auf die Erhöhung der Witwenpension harren die Lehrer von Schwarzburg-Rudolstadt. Es bezieht nämlich dort eine Lehrerswitwe nur **120** M. Pension für sich und ihre Kinder. Durch erhöhte Beiträge der Lehrer soll diese geringe Pension zwar auf 150 M.

Digitized by Google

gebracht werden; aber was sind 150 M. für eine Familie, namentlich, wenn, was ja bisweilen der Fall ist, von keiner Seite etwas dazu erworben werden kann?

Eine Lehrerswitwe in Mecklenburg erhält samt sieben Kindern eine jährliche Pension von 72 Mark.

Die Witwen der württembergischen Volksschullehrer, für welche drei Stufen bestimmt sind, erhalten jetzt 300 (seither 250), 390 (seither 325) und 480 (seither 400) M. Eine Halbwaise erhält $^1/_4$, eine Ganzwaise die Hälfte der entsprechenden Stufen. — Die alten Witwen, die vor 1878 in den Pensionsgenuß traten, erhielten 25 M. Zulage zu ihren seitherigen 200 M.

In Würzburg bezieht nach dem neuesten Pensionsregulativ für Lehrer und Lehrerinnen der Stadt die Witwe neben den fixierten Bezügen aus Staats- und Kreismitteln, wenn der Gatte 10 Jahre definitiver Lehrer daselbst war, 120 M., bis zu 20 Jahren 180 M., über 20 Jahre 240 M. pro Jahr, die einfache Waise $^2/_{10}$, die Doppelwaise $^3/_{10}$ der Mutter. Dieser Zuschuß ist eine freiwillige Gabe der Stadt Würzburg; es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Großartig ist, was die Lehrerschaft in freier Liebesthätigkeit für die Hinterbliebenen verstorbener Berufsgenossen leistet. Auch hierüber giebt das mehrerwähnte Jahrbuch des „Deutschen Lehrervereins" erschöpfende Auskunft.

Über „zeitgmäße Umwandlung und Vereinigung unserer Wohlthätigkeitskassen" sprach Fett-Königsberg auf der 12. ostpreußischen Provinziallehrerversammlung in Tilsit. Er geißelt die Gleichgiltigkeit vieler Lehrer, indem er sagt: „Es klingt hart, und doch nehme ich keinen Anstand es auszusprechen, diese den Lehrervereinsbestrebungen fern bleibenden Amtsgenossen untergraben unsere gesellschaftliche Stellung, hemmen und hindern die zeitgemäße Selbstentwickelung unseres Standes; denn sie verschulden es, daß wir gezwungen sind, für unser eigen Fleisch und Blut zu betteln. Das Einfordern und Annehmen der Beiträge von Nichtlehrern entspricht nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen. In einer Zeit, wo die öffentliche Bettelei verboten ist und einem geordneten Unterstützungswesen Platz gemacht hat, ist es mindestens unzeitgemäß, wenn der Lehrerstand — der doch seinen Schild fleckenrein und achtunggheischend zu erheben sich bemüht — für seine Angehörigen den Bettelhut umher hält. Fordern wir unser gutes Recht, aber richten wir uns die eigene Häuslichkeit ein! Das Mitleid anderer hebt unsere soziale Stellung wahrlich nicht, macht unsere Unterstützer auch durchaus nicht geneigt, uns an anderer Stelle endlich zu gewähren, was wir mit gutem Recht zu fordern haben."

Die mecklenburgischen Lehrer befremdet es, daß den Lehrerinnen binnen vier Jahren zum zweitenmale die Erlaubnis zu Veranstaltung einer Lotterie zum Besten eines Lehrerinnen-Feierabendhauses gegeben wird, während man den Lehrern die Wiederholung einer Lotterie zum Besten des Pestalozzi-Vereins verweigert.

Der Magistrat von Lauban hat folgende Bekanntmachung erlassen: „Evang. Lehrer an der Stadtschule zum 1. Mai. Gehalt 900 M. ein-

Digitized by Google

schließlich Wohnungsgeldzuschuß, steigend in je fünf Jahren um 165 M. bis 1980 M. Der Anzustellende muß zu Gunsten seiner Angehörigen sein Leben mit dem $2^1/_2$fachen Betrage des Anfangsgehaltes bei der Gothaer Versicherung versichern, im Falle der Nichtaufnahme den auf ihn entfallenden Prämienteil sparen. Die Gemeinde zahlt den dritten Teil der Prämien."

Durch das von den Lehrern Halberstadts aufgeführte Luther-Festspiel ist eine Einnahme von 22000, ein Überschuß von mehr als 12000 M. erzielt worden, der zum größten Teile der Witwen-, Waisen- und Sterbekasse für Volksschullehrer zugewendet worden ist. Ähnlich wirken, wie wir früher erwähnten, zahlreiche Lehrervereine zu Gunsten der notleidenden Witwen und Waisen von Lehrern.

V. Jubiläen, Personalien ꝛc.

a. Erinnerungsfeiern, Jubiläen, Denkmale, Personalveränderungen.

Die Universität Jena hat den 26. Mai, den Tag, an welchem vor 100 Jahren Schiller zum erstenmal den Lehrstuhl der Universität bestieg, festlich begangen.

Im Herzogtum Gotha, besonders in Leina, dem Geburtsorte Heys, sowie in Ichtershausen, ist am 26. März eine Hey-Feier abgehalten worden, in Leina mit Enthüllung einer Gedenktafel.

Am 1. April feierte die Realschule von C. W. Debbe in Bremen das Jubiläum ihres 25jährigen Bestehens.

Die 14. in Hannover abgehaltene Generalversammlung des Provinzialvereins hannoverscher Volksschullehrer war zugleich Jubelversammlung des Vereins und wurde von den 1400 Teilnehmern derselben als solche gefeiert.

Die „Cornelia", deutsche Elternzeitung, herausgegeben von Dr. Karl Pilz (Leipzig, Spamer) steht jetzt bei ihrem Jubiläumsbande und ist 25 Jahre im deutschen Hause eingekehrt.

Die Hannoversche Schulzeitung hat mit Beginn des Jahres 1889 ihr 25jähriges Jubelfest feiern können. Die erste Nummer des diesjährigen Jahrganges bringt als Beilage einen Abdruck der ersten Nummer vom 1. Januar 1865.

Über das bei der 50jährigen Jubelfeier des Seminars Langenhorst enthüllte Overberg-Denkmal schreibt die „Lehrerztg. f. Westfalen":

Das Denkmal hat eine Höhe von 5 m, wovon $2^1/_2$ m auf den Sockel und ebensoviel auf die Figur entfallen. Der Sockel trägt folgende Aufschriften: Vorderseite: „Bernhard Overberg. Lehrer der Normalschule. 1754—1826. Errichtet 31. Juli 1889." Rechts (in Richtung der Figur): „Der Lehrer soll seinen Schülern überall mit gutem Beispiel vorgehen." Rückseite: „Ich will keine Anstrengung scheuen, welche mir für das Beste der Schulkinder nötig oder nützlich scheint." Links: „Thu' und leide alles aus Liebe zu Gott und Gottes Willen, zur Ehre Gottes."

Am Montag den 14. Februar fand in Paris die Einweihung eines ehernen Standbildes von Jean Jacques Rousseau statt, welches rechts von der Fassade des Panthéons, der Mairie des fünften Arondissements gegenüber, aufgestellt ist.

Dankbare Gemeinden und Schüler ehrten in erfreulichster Weise das

Digitized by Google

Andenken schlichter Lehrer. Die Gemeinde Groß-Schönebeck hat ihrem ehemaligen Lehrer C. F. Kortenbeitel ein Denkmal setzen lassen, das am 9. Januar unter entsprechender Feierlichkeit eingeweiht wurde.

Dem im Dezember 1888 in Potsdam verstorbenen Lehrer Riehl, der sich besonders um das Vereinswesen große Verdienste erworben hatte, haben die dankbaren Vereine ein Grabdenkmal gesetzt.

Dem verstorbenen Lehrer König in Merzdorf bei Elsterwerda, der an der dortigen einklassigen Schule fast 45 Jahre segensreich gewirkt hat, haben seine ehemaligen Schüler ein Grabdenkmal in Marmor gesetzt.

Dankbare Schüler haben ihrem verstorbenen Lehrer Eduard Baumann in Pretzsch a. E. (1841—1861) ein Denkmal errichtet.

Im Herzogtum Anhalt ist Oberschulrat Rümelin zum Geh. Regierungs- und Oberschulrat ernannt und ist demselben die Funktion als Abteilungsdirigent bei der Herzogl. Staatsregierung, Abteilung für das Schulwesen, übertragen worden.

Oberschulrat Dr. P. Möbius in Gotha, Generalschulinspektor des Volksschulwesens im Herzogtum Gotha, ist am 1. Mai gemäß seinem eigenen Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden. Die Schulinspektoren und Lehrer ehrten den Scheidenden durch eine erhebende Abschiedsfeier.

Zu seinem Nachfolger ward der Oberlehrer am Kgl. Lehrerinnenseminar und der Augustaschule zu Berlin, Prof. Dr. Rauch, ernannt.

Regierungspräsident Oelze, welcher sich die größten Verdienste um die Schule und Lehrer des Herzogtums Anhalt erworben hat, ist mit dem 1. Mai d. J. aus dem anhaltischen Staatsdienste geschieden.

Regierungs- und Schulrat Bock in Liegnitz hat, dem Vernehmen des „Neuen Görl. Anz." zufolge, die Inspektion der Görlitz-Liegnitzer Schulen niedergelegt.

Der erste Oberlehrer am Herzogl. Schullehrer-Seminar zu Altenburg wurde zum Bezirksschulinspektor ernannt und wird seinen Amtssitz in Roda nehmen.

Rektor Hollburg in Bergedorf ist vom Senat in Hamburg an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Inspektors Stalmann zum Inspektor des Landschulwesens ernannt worden.

Zum einstweiligen Bezirksschulinspektor für die Stadt Altenburg ist nach dem durch das neue Schulgesetz bedingten Rücktritte des Generalsuperintendenten Dr. Rogge von diesem Amte Oberschulrat Runkwitz bestellt worden. Als er der Lehrerschaft in einer amtlichen Zusammenkunft in seiner neuen Eigenschaft vorgestellt wurde, betonte er, daß er es als eine seiner Aufgaben betrachte, den Riß, welcher in den Lehrkörper gekommen ist, zu heilen.

Die durch den Tod des Kgl. Bezirksschulinspektors Herrnsdorf in Döbeln entstandene Lücke ist ausgefüllt worden durch den bisherigen Schuldirektor H. Richter in Döbeln, langjährigen Vorsitzenden der sächsischen Direktorenversammlungen.

Hauptlehrer Dr. Meuser in Mannheim, Redakteur der „Neuen Badischen Schulztg." ist wegen eines den Oberschulrat Joos in Karlsruhe betreffenden Artikels, der jedoch in einem Teile der „N. B. Sch." steht,

Digitized by Google

für welchen Dr. Meuser nicht als verantwortlicher Redakteur zeichnet, ohne Ruhegehalt seines Amtes entsetzt worden.

Dr. Dittes dankt im Oktoberheft des „Pädagogiums" für die zahlreichen Kundgebungen der Teilnahme bei Gelegenheit der Feier seines 60. Geburtstages und bittet, für Verbreitung seiner Werke zu wirken, damit ein tüchtiger Nachwuchs herangebildet werde, „der mit frischen Kräften auf dem Felde erscheinen kann, wenn den Alten die Arme sinken."

Das goldene Amtsjubiläum des Seminardirektors Mühr in Bensheim ist von dessen jetzigen und ehemaligen Schülern gebührend gefeiert und dem verehrten Jubilar dabei u. a. ein Album überreicht worden, das wegen seiner schönen Ausführung Aufsehen erregte. Lehrerschaft, Behörden, Bürger beteiligten sich freudig an dem schönen Feste. Der Landesherr ehrte den Jubilar, der von der Pike auf gedient hat und noch ungemein frisch und rüstig ist, durch Verleihung der Krone zum Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen. Möge dem verdienten Schulmanne noch eine lange Wirksamkeit und ein froher Lebensabend beschieden sein!

Der in weiten Kreisen bekannte Schuldirektor Aug. Lansky in Dresden feierte anfangs Juni sein 40jähriges Jubiläum als Redakteur der Sächsischen Schulzeitung. Er ist der Senior der gesamten Dresdener Lehrerschaft, hat stets mit voller Hingabe als Lehrer gewirkt und sich außerdem namentlich den Dank ungezählter Witwen und Waisen des Lehrerstandes verdient, für welche er in selbstloser Weise unermüdlich thätig war.

Am 9. Februar 1889 feierte in Oberdorla der erste Lehrer und Kantor Gottfried Hesse sein goldenes Amtsjubelfest. Er hat ungemein segensreich in seiner Gemeinde gewirkt.

Am 1. April feierte Oberlehrer emer. Franz Hanke in Loskau (Schlesien) seinen 92. Geburtstag. 63 Jahre hat er in Loskau amtiert und ist 1880 in den Ruhestand getreten.

Der verdienstvolle Leiter des Württembergischen Volksschullehrervereins und Redakteur des Vereinsorgans, Oberlehrer Laistner in Stuttgart, vollendete am 2. Februar sein 70. Lebensjahr, was dem genannten Vereine Veranlassung gab, dem hochverdienten Manne zu Ehren eine besondere Feier zu veranstalten.

Dem Lehrer an der Mädchenbürgerschule zu Marburg, Herrn W. Bücking, wurde anläßlich seiner am 1. Januar erfolgten Versetzung in den Ruhestand wegen seiner hohen Verdienste um die Erforschung der Marburger Lokalgeschichte ꝛc. von der philosophischen Fakultät der Marburger Universität der **Doktortitel** honoris causa verliehen. Der Verein für hessische Geschichte und Altertumsforschung ernannte ihn zu seinem Ehrenmitgliede.

Dem Lehrer emer. Nissen zu Klixbüll, Schleswig, welcher als Autorität auf dem Gebiete der friesischen Sprachforschung gilt, ist vom Kultusminister v. Goßler das Manuskript, welches Nissen in dieser Angelegenheit bearbeitet hat, für 2000 M. behufs Überweisung desselben an die Universität zu Kiel abgekauft worden. Gleichzeitig hat der Mi-

Digitized by Google

nister veranlaßt, daß dem Kollegen Nissen eine jährliche Pensionszulage von 250 M. zu teil werde. Bei seiner Pensionierung erhielt Nissen den Hohenzollernschen Hausorden.

b. Todesfälle.

Robert Hamerling, einer der größten deutschen Dichter der Gegenwart, ist am 13. Juli im Alter von ziemlich 60 Jahren auf seinem Sommersitze im Stiftungsthal bei Graz gestorben. Er war bekanntlich einst selber im Lehrdienste thätig.

Am 6. Dezember 1888 starb auf Warkenbruch bei Wesel der weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannte Jugendschriftsteller P. J. Beumer in dem hohen Alter von 80 Jahren. Mit dem verstorbenen Verlagsbuchhändler A. Bagel in Düsseldorf im Jahre 1887 bekannt geworden, schuf Beumer im Verein mit seinem Verleger die billige Jugendlitteratur.

Am 19. Februar verschied im 72. Lebensjahre der Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat Spieker in Hannover, Herausgeber von „Haus und Schule". Um das Schulwesen der Provinz, insbesondere die Umgestaltung des Seminarwesens nach preußischem Muster, hat sich der Verewigte große Verdienste erworben.

Der Geh. Regierungsrat a. D. Firnhaber in Wiesbaden, langjähriger Leiter des nassauischen Schulwesens, starb am 13. Dezember 1888, 76 Jahre alt. Auch als Schriftsteller hat sich derselbe verdient gemacht.

Oberschulrat Dr. Paul Möbius in Gotha hat sich am 8. Juni in Friedrichroda erschossen, unverkennbar infolge geistiger Umnachtung. Er wird von der Lehrerschaft und Bevölkerung aufrichtig bedauert.

Schulrat Dr. Kerstен in Hamburg, der Nachfolger Theodor Hoffmanns daselbst, ist nach langem und schwerem Krankenlager im Alter von noch nicht 53 Jahren gestorben. Im Dienste des Amtes verzehrte er sich.

Kreisschulinspektor Schrader in Schlochau ist, von seiner Badereise aus Kissingen heimkehrend, im kräftigsten Mannesalter gestorben, tiefbetrauert von den ihm untergebenen Lehrern.

Am 10. Juni verschied in Elgersburg einer der tüchtigsten und beliebtesten Kgl. Bezirksschulinspektoren Sachsens, G. A. Herrnsdorf aus Döbeln. Die Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen seines Bezirks widmeten ihm in der „Sächs. Schulztg." einen warmen Nachruf.

Am 22. November ist in Langensalza ein verdienstvoller Schulmann, Schulrat F. W. Loof, im 82. Lebensjahre gestorben.

Am 12. März verschied Realgymnasial-Oberlehrer Dr. Theod. Hermann in Dresden, dem außer seiner Schule besonders die Turnsache und der Deutsche Schulverein viel verdankt.

Schulvorsteher Ittig in Bremerhaven, ein auch in weiteren Kreisen bekannter Schulmann, ist am 16. September gestorben.

Am 20. Oktober ging der bekannte verdienstvolle Seminarlehrer a. D. Rat Heine im 80. Lebensjahre in Hildburghausen zum besseren Leben ein.

Dr. Fr. Aug. Finger, Oberlehrer a. D. in Frankfurt a. M., bekannt als einer der ersten, wenn nicht der erste Verfasser einer Heimatskunde, ist am 31. Dezember 1888 im 87. Lebensjahre gestorben.

Digitized by Google

Max Koppenstätter, der wackere Obmann des Bayerischen Lehrervereins, ist am 25. Mai in Traunstein, wo er Genesung von einem Herzleiden suchte, plötzlich ins bessere Jenseits abgerufen worden. Wer den ehrenfesten, kernigen, treuen Mann kannte, wird ihn nicht vergessen. Bayerns Lehrerschaft betrauert ihn tief.

Im April starb Peter Gärtner, der einstige Führer der pfälzischen Lehrerschaft. Er war Redakteur und Vereinsvorstand und Mitglied des Ausschusses der Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlung, ja die Bevölkerung wählte ihn in den bayerischen Landtag, woselbst er im Verein mit Strauß und Sittig eifrig für Schule und Lehrer wirkte. Sein vor zwei Jahren begangenes 50jähriges Dienstjubiläum und seine Begräbnisfeier legten Zeugnis ab, welche Sympathien er sich bei seinen Standesgenossen und in weiteren Kreisen erworben hatte.

C. Hartmann, Oberlehrer a. D., der langjährige Vorsitzende des Württembergischen Volksschullehrervereins und Redakteur des Vereinsorgans, ist am 7. Januar in Ulm im 77. Lebensjahre gestorben.

Der verdienstvolle Rektor Heinrich Burgwardt in Wismar ist am 1. Mai sanft verschieden. Er ist nicht ganz 74 Jahre alt geworden und von seinem Amte erst Neujahr zurückgetreten.

Schulvorsteher K. F. A. Kippenberg in Bremen, ein hervorragender Schulmann, ist am 28. Juli im 60. Lebensjahre am Lungenschlag gestorben.

Am 11. September starb in Köthen im Alter von 77 Jahren der Ehrenvorsitzende des Anhaltischen Lehrervereins, Lehrer emer. Franz Kreutz. Bis vor sieben Jahren führte er regelmäßig den Vorsitz in den Landeslehrerversammlungen von Anhalt und hat sich um die Lehrer des Herzogtums bedeutende Verdienste erworben.

Am 18. Dezember 1888 verschied der langjährige verdienstvolle Vorsitzende des Pommerschen Provinziallehrerverbandes, Berdrow in Stralsund, der seit einiger Zeit auch Redakteur der „Pomm. Blätter" war. Seine Verdienste um die Einigung und die Interessen der pommerschen Lehrerschaft werden ihm unvergessen bleiben.

Der Senior der Lehrer Deutschlands, der Hauptlehrer an der Schule zu Jüchen, Herm. Jos. Caspers, ist am 5. Januar nach kurzem Krankenlager gestorben. Der Verewigte erreichte ein Alter von 84 Jahren und war bis zum vergangenen Jahre noch im Amte thätig.

Wir sind mit unserem Berichte zu Ende. Er konnte nicht erschöpfend sein; wer das rege pulsierende Leben auf allen Schulgebieten beobachtet, den kann dies nicht Wunder nehmen. Manches bleibt, wie wir in objektiver Weise zu zeigen suchten, noch zu wünschen und zu vollbringen: vieles ist anders und besser geworden. Möge das Erreichte zu neuem Eifer und neuer Treue anspornen! Möge das Vorbild der verdienten Berufsgenossen, die uns in die Ewigkeit vorangingen, uns ermutigen, wenn wir ermatten wollen! Möge uns allen im Berufe selbst die reinste Freude des Lebens erblühen: die Freude an segenbringender und gesegneter Arbeit!

Digitized by Google

B. Österreich-Ungarn.

1. Österreich.

Von

Franz Frisch,

Bürgerschullehrer in Klagenfurt.

I. Der Kampf um die Schule.

(Stillstand. — Der Tod des Kronprinzen. — Der österreichische Katholikentag. — Die klerikale Presse. — Eine Stimme des konservativen polnischen Adels. — Der Antisemitismus und die Schule. — Die Schule im Abgeordnetenhause. — Die Haltung der Lehrerschaft. — Die politische Abdankung des Fürsten Liechtenstein. — Die Schulgesetzvorlagen der Regierung. — Beurteilung derselben. — Die Feier des zwanzigjährigen Bestandes des Reichsvolksschulgesetzes. — Ein Urteil Roseggers. — Die Stellung der Arbeiterpartei zur Volksschulreform. — Das Wort eines Erzherzogs. — Dr. Dittes über den Schulstreit.)

Auch das Jahr 1889 brachte in dem langwierigen Schulkampf, den die klerikale Partei heraufbeschworen hat und den sie mit so rauher Unversöhnlichkeit in Permanenz erhält, keine Entscheidung. Solange aber dieser Zustand andauert, solange nicht einmal die Grundfesten der Schule sicher stehen und die Thätigkeit der Schulverwaltung und Gesetzgebung sich im mühseligen Erhalten des Vorhandenen erschöpft, fehlen Zeit, Lust und Kraft zu den notwendigsten Verbesserungen, und weil diese eben nicht bewerkstelligt werden, kann von einer fortschrittlichen Entwickelung nicht die Rede sein. Wir leben und arbeiten im Zeichen des Stillstandes; trotz der unzähligen Reden, welche über große und kleine Organisationsfragen gehalten werden in den Parlamenten, in den Vereinen und in den offiziellen Lehrerkonferenzen, trotz der pädagogisch-litterarischen Hochflut gehören unsere Tage mit nichten zu denen, welche man pädagogisch angeregt, pädagogisch fruchtbar nennt, und wie es z. B. die Jahre von 1869 bis etwa 1873 gewesen sind. Diese Zeiten sind selten in Österreich, man muß weit zurückblättern im Buch der Geschichte, bis man von der zweiten Blütenperiode unseres Volksschulwesens zur ersten gelangt.

Man hoffte und hofft noch, daß die gegenwärtige Periode mit einem neuen Aufschwung enden werde. Ein Teil dieser Hoffnung aber starb dahin in dem unvergeßlichen, hoch- und freigesinnten Kaisersohne, der bestimmt war, das große Werk seines weisen Vaters Franz Josef I. zu

Digitized by Google

Ende zu führen, und den uns ein grausames Schicksal im Januar für immer entrissen hat.

Die reiche Bildung, welche der verewigte Kronprinz Rudolf in strenger Schulung sich zu eigen gemacht, die wissenschaftliche Unbefangenheit, die ihn auszeichnete, sie boten eine Gewähr dafür, daß die Zukunft Österreichs dem geistigen Fortschritt gehören werde.

Kaum aber hatte sich der Sarg über dem teuren Toten geschlossen, als gerade von jener Seite, welche die Zukunft womöglich mit allen Eigenschaften der Vergangenheit ausstatten will, der Bildungsgang des Thronfolgers, der Umgang des Kronprinzen mit Männern der freien Forschung in mehr oder minder verblümter Weise zum Gegenstand der Kritik gemacht und daraus gleichzeitig in nicht mißzuverstehender Weise für die „Umkehr" der gesamten öffentlichen Erziehung Kapital geschlagen wurde. Aus naheliegenden Gründen muß ich es mir versagen, dieses Thema des weiteren zu erörtern, das Gesagte genügt ja, um zu erkennen, welche Rücksichtslosigkeit und schlaue Berechnung aufgewendet wird, um jene „Umkehr" zu erzwingen, die sich aber keineswegs allein auf die Volksschule erstreckt.

Die Forderungen der klerikalen Partei, welche ein Jahr zuvor in den Schulgesetz-Entwürfen des Fürsten Liechtenstein und des Dr. Lienbacher zu Tage traten, wurden in diesem Jahre auf dem „österreichischen Katholikentage" aufs neue formuliert, ja noch erweitert.

Die von einem vorbereitenden Komitee ausgearbeiteten und von der Plenarversammlung angenommenen Resolutionen lauten.

1. Bezüglich der Volksschulen:

I.

„In Erwägung, daß das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder ein unantastbares Recht, ja ihr heiligstes Recht ist,

daß die christliche Familie im engsten Verbande mit der Kirche steht,

daß die Kirche nach ihrer von Gott gegebenen Bestimmung die Aufgabe hat, die Völker zu lehren und zu erziehen, und daß nur sie die hierfür notwendigen Mittel und Autorität besitzt,

in weiterer Erwägung, daß nach unseren sozialen Verhältnissen die weitaus größte Mehrzahl der Bevölkerung zur notwendigen Erziehung und Bildung der Kinder der Mithilfe der Volksschule bedarf, daß daher die Volksschule für die Familie, für die Kirche und den Staat von größter, ja entscheidender Bedeutung ist,

und in endlicher Erwägung, daß der Schulzwang gesetzlich eingeführt ist;

sind die Katholiken im Gewissen verpflichtet und daher berechtigt, als ihr heiligstes Recht jene Garantien vom Staate für die religiöse Erziehung der Jugend zu fordern, welche unter den obwaltenden Verhältnissen notwendig und nur durch die Wiedereinführung der konfessionellen Schule erreichbar sind."

II.

„In Erwägung, daß eine umfassende und gründliche Lösung der Schulfrage nur auf dem Wege der Gesetzgebung erreichbar ist, erkennt es der Katholikentag als seine Pflicht:

1. alle katholischen Staatsbürger dringend zu ermahnen, bei den Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften ihre Pflicht zu erfüllen und dahin zu wirken, daß nur solche Männer gewählt werden, welche hinreichende Garantie bieten, daß sie ihre Kraft für die konfessionelle Schule einsetzen;

2. den gegenwärtigen katholisch konservativen Mitgliedern des hohen Abgeordnetenhauses einerseits Anerkennung und Dank dafür auszusprechen, daß sie mit der selbständigen Betretung dieses Weges die Frage der Wiederherstellung der

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

konfessionellen Volksschule ihrer konkreten Lösung wesentlich näher gebracht haben, andererseits ihnen ans Herz zu legen, allen ihren Einfluß und ihre ganze Kraft für die Erreichung dieses erhabenen Zieles auch in Zukunft unentwegt aufzubieten;

3. der Katholikentag anerkennt ferner das entschiedene Auftreten für die konfessionelle Schule seitens mehrerer Landtagsabgeordneten, sowie jener Volksmänner, welche behufs Zustandebringung der Massenpetitionen für die konfessionelle Schule weder Zeit noch Mühe sparten."

2. Bezüglich der Mittelschulen:

I.

Die versammelten Katholiken Österreichs verlangen im Interesse der Familie, daß auf den Mittelschulen ebenso wie in der Volksschule

1. unsere Jugend nicht bloß unterrichtet, sondern auch erzogen werde;

2. daß zum Behufe der Erziehung die bestehenden Vorschriften nicht bloß in Bezug auf äußere Disziplin, sondern in Bezug auf sittliche Charakterbildung gehandhabt werden;

3. daß zum Behufe einheitlicher Erziehung das Klassenlehrersystem vor dem Fachlehrersystem thunlichst bevorzugt werde.

II.

Die versammelten Katholiken Österreichs verlangen im Interesse des Staates, daß auf den Mittelschulen ebenso wie in der Volksschule

1. bei unserer Jugend der wahre Patriotismus, d. i. innere Hochschätzung und Liebe für Vaterland und Herrscherhaus durch Lehr-, Hilfs- und Lesebücher, durch Wort und Beispiel gepflegt,

2. in keiner Weise aber untergraben oder

3. durch einseitigen Nationalismus ersetzt werde.

III.

Die versammelten Katholiken Österreichs verlangen im Interesse der Wissenschaft, daß auf den Mittelschulen

1. an Stelle des bunten Nebeneinander der Lehrfächer ein stufenweise geordnetes Nacheinander derselben,

2. an Stelle der verflachenden Verbreiterung des allgemeinen Wissens eine gründliche Vertiefung desselben und so

3. an Stelle der thatsächlichen Herabdrückung eine wahre Erhöhung des sogenannten Bildungsniveaus trete.

IV.

Da aber die Religion die Grundlage der Familie, des Staates und der Wissenschaft, folglich auch der Erziehung, des Patriotismus und der Bildung ist, so verlangen die versammelten Katholiken Österreichs

1. im Prinzipe, daß die Mittelschule ebensogut wie die Volksschule eine konfessionelle sei,

2. in der Praxis zunächst,

a) daß der Staat der Errichtung konfessioneller Privat-Mittelschulen, seien es Gymnasien, Pädagogien, Real- und Gewerbeschulen, nicht bloß nicht Schwierigkeiten entgegenstelle, sondern dieselbe geradezu begünstige, zumal der Staat dadurch vielfach entlastet (!) wird;

b) in Bezug auf die bereits bestehenden Mittelschulen aber,

α) daß der Religionsunterricht an den oberen Klassen aller Realschulen eingeführt und auch auf die den Mittelschulen gleichgestellten öffentlichen Unterrichtsanstalten, namentlich auf die Gewerbeschulen, ausgedehnt werde;

β) daß im Interesse des Unterrichts und der Erziehung bei Auswahl und Anstellung der Lehrer und besonders der Leiter an Mittelschulen auf die christlichgläubige und die österreichisch-patriotische Gesinnung der Schüler und Eltern die gebührende Rücksicht genommen werde;

γ) daß durch die untergeordneten Unterrichtsbehörden bei Belassung, resp. Wiedereinführung christlicher und katholischer Einrichtungen, wie z. B. Kruzifixe, Schulgebete, Schulmesse, Empfang der Sakramente, geistliche Übungen und dergleichen der überwiegenden Majorität der katholischen Schüler und Eltern Rechnung getragen werde;

Digitized by Google

δ) daß bei Abfassung und Approbation der Lehr- und Lesebücher an Stelle der ängstlichen Ausscheidung aller katholischer Anklänge die Ausscheidung alles Unchristlichen und damit auch Unwissenschaftlichen trete;

ε) daß das in der Schulgesetzgebung enthaltene Verbot der Teilnahme an Vereinen nicht wieder auf rein religiöse, kirchlich approbierte Vereine ausgedehnt werde, wie es außer der Intention der Gesetzgebung und gegen die Rechte der staatlich anerkannten katholischen Kirche von Seite untergeordneter Unterrichtsbehörden geschehen ist.

3. Bezüglich der Hochschulen.

1. Mit Rücksicht darauf, daß die österreichischen Universitäten, welche fast durchweg ursprünglich als katholische Hochschulen gegründet wurden, im Laufe der Zeit konfessionslose Lehranstalten geworden sind, erkennt der Katholikentag den Bestand einer freien, katholischen Universität in Österreich als eine Notwendigkeit und daher insbesondere die Unterstützung der von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. mit Breve vom 4. Mai 1885 gebilligten Bestrebungen, die im Jahre 1810 aufgehobene Universität zu Salzburg als eine freie, katholische wieder zu errichten, für unerläßlich geboten.

Insbesondere erlaubt sich der Katholikentag, dem hochwürdigsten Episkopate als dem berufensten Faktor die ehrfurchtsvolle Bitte zu unterbreiten, daß eine ganz Österreich umfassende Diözesanorganisation zur Verwirklichung des obigen Zieles eingeführt werden möge.

2. Der Katholikentag spricht sein tiefes Bedauern darüber aus und erklärt es als den kirchlichen und staatlichen Interessen im höchsten Grade abträglich, daß die Lehrkanzeln an den weltlichen Fakultäten der österreichischen Universitäten immer mehr und mehr mit Akatholiken und glaubenslosen Lehrkräften besetzt werden, und daß dies auch bei solchen Lehrkanzeln der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Fall ist, welche, wie jene für kanonisches und Völkerrecht, christliche Lehrkräfte unbedingt erfordern.

3. Der Katholikentag erachtet es für eine Gerechtigkeitspflicht des Staates gegen seine überzeugungstreuen, katholischen Unterthanen, welche die weitaus überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung bilden, daß, insolange die stiftungsgemäß katholischen Universitäten nicht ihren ursprünglichen Zwecken zurückgegeben werden, wenigstens an allen philosophischen Fakultäten der österreichischen Universitäten auch je eine Lehrkanzel für aristotelisch-thomistische Philosophie gegründet werde.

4. Der Katholikentag spricht den Wunsch aus, daß die Heranbildung junger Lehrkräfte, welche streng wissenschaftliche Forschung mit christlicher Gesinnung verbinden, unter Mitwirkung des hochwürdigsten Episkopates organisiert werde.

Die Thätigkeit der Streiter für die konfessionelle Schule und die geistliche Schulaufsicht war indes mit diesen Kundgebungen des Katholikentages, deren Beurteilung den Lesern überlassen bleiben muß, keineswegs erschöpft; auch in der Presse, auf der Kanzel, in Vereinen, in einzelnen Landtagen, vor allem aber im Reichsrate erfolgten mitunter sehr gehässige Anklagen der Schule, welche gar nicht selten die Wahrheit, die Kenntnis und Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse vermissen ließen und, indem sie auf unlogischer Generalisierung sich aufbauten, Zerrbilder lieferten.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, im einzelnen nachzuweisen, mit welcher Leidenschaftlichkeit die politischen Preßorgane der klerikalen Partei, vom Wiener „Vaterland" bis zum letzten Wochenblättchen dieser Richtung, die Unzufriedenheit mit der Schule schüren, mit welcher handgreiflichen Absichtlichkeit sie die Achtung der Bevölkerung vor der ohnedies in keinem Betracht auf Rosen gebetteten Lehrerschaft zu untergraben bestrebt sind — es wäre doch ein allzu ekles Geschäft, diese Ausbrüche toller Herrschsucht und unchristlicher Brutalität zu sammeln.

Digitized by Google

Doch soll hier wenigstens darauf hingewiesen werden, daß die seit mehreren Jahren in Wien erscheinenden „Christlich-pädagogischen (?) Blätter", also eine Art Fachblatt, die Schulhetze in großem Stil betreiben. Die Domäne dieses Blattes sind Personalangelegenheiten freisinniger Lehrpersonen und ebensolcher Schulaufsichtspersonen, sowie die Geschichte jugendlicher Verbrecher, welch letztere samt und sonders als Produkte der „Neuschule" hingestellt werden. Die geistliche Leitung dieser Zeitschrift hätte offenbar Lust, eine Art Schreckensregiment einzuführen; hierfür aber fehlt es dem Blatte doch allzu sehr an dem nötigen geistigen Rüstzeug — es hantiert nur mit dem Prügel. Trotzdem mag es ihm nicht völlig an Erfolgen fehlen, und ein Zeichen der Zeit ist jedenfalls der Umstand, daß von dem auf dem Katholikentage versammelten Katecheten die Christl.-päd. Bl. als „Organ zur Wahrung der Interessen des katechetischen Lehramtes gewählt und bestens empfohlen, und alle Katecheten aufgefordert wurden, durch recht eifrige Einsendung von Berichten mit Anteil zu nehmen zur (!) endlichen glücklichen Lösung der für Kirche und Staat so dringend notwendigen Schulfrage im Sinne der Einführung der konfessionellen Schule in Österreich."

Um zu zeigen, welche Wege dieses „Organ zur Wahrung der Interessen des katechetischen Lehramtes" einschlägt, um den zur gedeihlichen Schularbeit offenbar unentbehrlichen Frieden zwischen weltlichen und geistlichen Lehrern nachdrücklich zu fördern, führen wir ein Beispiel an. In einer „Briefkasten"-Notiz des genannten Blattes werden „die Katecheten" angeredet, wie folgt:

„Am 28. Februar versammelte sich eine Anzahl von Katecheten. Dieselben bitten alle Mitbrüder, den Schülerbibliotheken ein wachsames Auge zuzuwenden, da trotz der geschehenen Revision, die den Lehrern überlassen blieb, wie die hie und da veröffentlichten Berichte beweisen, noch manches unpassende Jugendbuch sich darin finden dürfte. Am besten dürfte es geschehen, wenn die Katecheten eine Abschrift des Katalogs der Schülerbibliothek sich verschaffen und selbe anher senden. — Ferner sollen sich die Katecheten an den Lokalkonferenzen beteiligen und gegebenenfalls auch in die Verhandlungen eingreifen. — Dieselben sollen auch die gegnerischen Schulzeitschriften, die an der Schule gehalten werden, lesen, und Angriffe gegen den Klerus und die Religionslehre im Verkehre mit den Lehrpersonen oder in den Lokalkonferenzen widerlegen zur notwendigen Aufklärung, um Verhetzungen noch gutgesinnter Lehrer vorzubeugen, oder sie sollen die „Christlich-pädagogischen Blätter", in welchen solche Angriffe widerlegt sind, den Lehrern zum Lesen geben, damit diese auch den andern Teil, das ist die Rechtfertigung des angegriffenen (?) Teiles, hören und sich ein gerechtes Urteil bilden können. Weiters sollen die Katecheten über wahrgenommene Übelstände, nachdem sie mit dem Herrn Schulleiter zuerst und eingehend gesprochen haben, wenn dieses erfolglos geblieben wäre, an die Redaktion dieser Blätter berichten."

Mit Recht wurde dieser Vorgang seitens der wirklichen Schulzeitungen als „katechetisches Spitzeltum" zurückgewiesen.

Die genannte Zeitschrift wirkt übrigens nicht bloß in dem beschränkten Kreise ihres Lesepublikums, sondern sie dient vielfach auch den politischen Blättern ihrer Farbe als Quelle, sie ist die Vorratskammer der Parlamentsreden eines Fürsten Liechtenstein, ja mehr noch: ein Wiener Servitenpater namens Franz Stauracz schöpfte aus den Christl. päd. Bl. ein ganzes Buch, das mit dem bombastischen Räubergeschichten-Titel: „Der Schlachtengewinner Dittes und sein Generalstab, oder: Ein

Digitized by Google

Jammerbild österreichischer Schulzustände. Unglaubliche Leistungen importierter und einheimischer Schulkünstler aus den Reden und Schriften derselben zu Nutz und Frommen der ‚Vereinigten Christen festgenagelt'" 1889 in Wien zur Ausgabe gelangte und in zahlreichen Exemplaren verkauft und — verschenkt wurde.

Mit den Bestrebungen der Klerikalen liebäugelt ein Teil des Adels, speziell derjenige Galiziens. Der Krakauer „Czas", das Organ der konservativen polnischen Aristokratie, veröffentlichte eine Artikelreihe, welche den Liechtensteinschen Antrag bespricht und dabei Ansichten entwickelt, die man im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts doch nicht mehr für möglich halten möchte.

Die Artikel wenden sich gegen den Schulzwang, weil er das Recht der Persönlichkeit beschränkt; es solle wohl die Möglichkeit, sich die Anfangsgründe der Bildung anzueignen, geboten werden, aber diese Möglichkeit zu benutzen, soll als Recht den Eltern überlassen werden. Weiter genüge es, das sich der Unterricht in der Volksschule bloß auf Lesen, Rechnen, Schreiben erstrecke, da eine Vielheit der Lehrgegenstände den gesunden Sinn des Volkes verderbe. Der Unterricht in der Religion soll eine bevorzugte Stellung genießen und von der Gleichstellung mit den übrigen Gegenständen befreit werden. Schulgebäude seien überflüssig, da ja die Schule in jedweder Hütte untergebracht werden kann. Schließlich erklärt sich der „Czas" gegen das Prinzip des unentgeltlichen Unterrichtes. Das Wissen sei ein Gut, und das Brot sei auch ein Gut, und es gebe keinen Grund, warum man das eine umsonst verteilen sollte und das andere nicht; zu verlangen, daß der Unterricht unentgeltlich sei, das sei gerade dasselbe wie zu verlangen, daß jeder Mensch einen Braten bekomme! (Und ist ein solches Verlangen unbillig? Die zwei Menschenarten, deren eine gestiefelt und gespornt, die andere mit einem Sattel auf den Rücken zur Welt kommen, sollten doch endlich überwunden sein.) Bezüglich des Antrages Liechtensteins, der sich bekanntlich auf Galizien nicht erstreckt, meinte das Blatt, der polnische Klub müsse ihn unterstützen, denn es wäre eine gesetzgeberische Gewaltthat, dem Volke die konfessionelle Schule zu verweigern. — —

Die Beseitigung des interkonfessionellen Charakters der Schule betrachtet übrigens auch der Antisemitismus, zu dem sich leider auch nicht wenige Lehrer, namentlich in den größeren und großen Städten, bekennen, als eines seiner vornehmsten Strebeziele. Dieses Streben äußerte sich u. a. in einem im Wiener Gemeinderate gestellten Antrage, welcher lautet:

> Der Gemeinderat der Stadt Wien beschließe, es sei an den Wiener Bezirksschulrat das Ersuchen zu richten, dieser möge veranlassen, die israelitischen Schüler und Schülerinnen der Volks- und Bürgerschulen Wiens nach Thunlichkeit in einer Klasse zu sammeln, damit der Unterricht der christlichen Kinder durch jüdische Feiertage nicht verkürzt werde.

Über diesem Antrag wurde vorerst ein Gutachten der Bezirksschulinspektoren Wiens eingeholt. Dasselbe ging im wesentlichen dahin, daß aus der Einhaltung der jüdischen Feiertage ein Nachteil für die christlichen Schüler nicht resultiere, vielmehr nur die jüdischen Kinder im

Digitized by Google

Nachteile sind, weil sie einen bestimmten Teil der Schulzeit verlieren und überdies die Lehrer gerade in dieser Zeit sich eingehender mit den anwesenden Kindern christlicher Konfession beschäftigen können. Der den jüdischen Kindern dadurch zugehende Nachteil könne in der Regel nur durch größeren häuslichen Fleiß der betreffenden Schüler paralysiert werden. Die Durchführung des qu. Antrages würde auch zu der Inkonvenienz führen, daß manche Klassen über Gebühr, andere hingegen nur spärlich besetzt wären. Auch würden die beantragten Klassenteilungen nach Konfessionen größere Auslagen seitens der Gemeinde für das Schulwesen im Gefolge haben. — In der Schulabteilung referierte Gemeinderat Dr. Grübl über diese Angelegenheit und verlangte, den qu. Antrag des Gemeinderates durch das zur Kenntnis zu nehmende Gutachten der Bezirksschulinspektoren als erledigt zu erklären. Nach einer langen Debatte, an welcher sich fast sämtliche anwesende Sektions-Mitglieder beteiligten, wurde dann der Antrag des Referenten Dr. Grübl zum Beschlusse erhoben.

Es bleibe dahingestellt, ob das erwähnte Gutachten der Wiener Bezirksschulinspektoren in jeder Beziehung einwandfrei ist, sobald man überhaupt das Prinzip der Simultanschule fallen läßt.

Die Übereinstimmung zwischen den Antisemiten der verbreitetsten Spielart und den Klerikalen hinsichtlich der Aufhebung der Simultanschule ist indes nur eine teilweise: jene „denken sich das Christliche als ein einheitliches, alle christlichen Bekenntnisse Einendes, sie wollen nach ihrem Programme daher auch Katholiken, Protestanten und Griechen gemeinsam unterrichtet und erzogen wissen. Dem Fürsten Liechtenstein dagegen liegt nichts ferner als der Wunsch nach einer solchen Vereinigung. Er pflanzt an der Pforte seiner Schule die Fahne des römisch-katholischen Christentums und zwar in ultramontaner Färbung auf und hält es nur ausnahmsweise für zulässig, daß die Jugend seines Bekenntnisses nur mit jenen religiösen Lehren bekannt gemacht werde, die allen christlichen Bekenntnissen gemeinsam sind. Sein Schulgesetzentwurf läßt darüber keinen Zweifel aufkommen".

Wie schon erwähnt, fehlte es im Berichtsjahre in einzelnen Landtagen nicht an Debatten über die Schulfrage. Namentlich that sich in dieser Beziehung der Landtag von Niederösterreich hervor. Im Hinblick auf den beschränkten Raum, welcher dem Referenten zur Verfügung steht, sowie mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Entscheidung nicht auf dem Boden der Provinzial-Parlamente erfolgen kann, muß aber an dieser Stelle auf eine auch nur skizzenhafte Darstellung der bezüglichen Landtagsverhandlungen abgesehen werden.

Was nun den Reichsrat betrifft, so wurde anläßlich der Beratung über den Staatsvoranschlag beim Kapitel „Unterrichtsministerium" im Abgeordnetenhause ein überaus heftiger Kampf um die Volksschule geführt, der nahezu die ganze zweite Hälfte des Monates März in Anspruch nahm.

Bei diesem Umfang der Debatten, welche von dem Abg. Prof. Dr. Fuß, einem feurigen Vertreter der Lehrerinteressen, eingeleitet und von dem bekannten Geologen Abg. Prof. Sueß geschlossen wurden, und an welchen sich der Abg. Fürst Liechtenstein, der Unterrichtsminister

Digitized by Google

Dr. von Gautsch, der auch im Deutschen Reiche vorteilhaft bekannte Abg. Lippert, Hofrat Prof. Dr. Beer, einer der Begründer unserer Neuschule, u. a. hervorragend beteiligten — bei solchem Umfang der heißen Redeschlacht ist es begreiflich, daß die Mehrzahl der strittigen Punkte zur Erörterung gelangten. Wohl brachte auch dieser Sturm noch nicht die Entscheidung, aber die ungebrochene Kraft, welche die freisinnigen Elemente der Volksvertretung hierin bethätigten, benahm der Regierung jeden Zweifel, falls ein solcher je vorhanden gewesen, daß die Durchführung des Liechtensteinschen Antrages ein überaus gefährliches, wenn nicht unmögliches Beginnen wäre, und so trat denn der Minister bald danach mit seiner im Vergleich zu den Liechtenstein'schen und Lienbacher'schen Entwürfen immerhin harmlos zu nennenden Schulgesetzvorlage hervor. Doch davon später. Hier handelt es sich zuvörderst darum, die Stellung der kämpfenden Parteien zu kennzeichnen, und zu diesem Behufe müssen hier die wichtigsten Stellen aus den Reden des klerikalen Fürsten Liechtenstein, des Unterrichtsministers und des deutsch-liberalen Abg. Dr. Beer zur Mitteilung gelangen.

1. Aus der Rede des Abg. Fürsten Liechtenstein.

Ich werde nicht mit meinem Vorredner polemisieren, der ja eigentlich mit dem Herrn Nachredner polemisiert hat (Lebhafte Heiterkeit), und welcher sich im Gedankenlesen sehr unglücklich erwiesen hat. Aber ich werde mich allerdings mit dem Führer der Vereinigten Linken, dem authentischen Kommentator ihrer Ansicht, in einen Streit einlassen müssen. Als der Herr Abgeordnete für die Egerer Handelskammer in der Generaldebatte über das Budget auf das Thema „Volksschule" zu sprechen kam, hat es auf mich zuerst den Eindruck gemacht, als wollte er den beliebten und altbewährten Kunstgriff so vieler Redner anwenden, welche dem Gegner die unsinnigsten Projekte andichten, um das selbstgeschaffene Phantom desto leichter bekämpfen und in die Flucht schlagen zu können. (Sehr gut! rechts.) Aber ich bin bald zu einer anderen Ansicht gekommen, nämlich zu der, daß er sich über das Ziel der konservativen Partei in der Volksschulfrage, über das Wesen der konfessionellen Schule vollständig im Unklaren befindet (Gelächter links), daß er die Organisation der konfessionellen Schule, wie wir sie anstreben und wie sie im Auslande bereits bewerkstelligt ist und vortrefflich funktioniert, gar nicht informiert ist (Erneuertes Gelächter links), und daß er noch weniger orientiert ist über die Tendenzen, welche leider in einem Teile der liberalen Lehrerschaft bei uns vorherrschen. (Sehr richtig! rechts.) Es wird also heute meine Pflicht und Aufgabe sein, Ihnen das Ziel der konservativen Fraktion in Bezug auf die Volksschule genau zu bestimmen, und ich werde mich glücklich schätzen, wenn es mir gelingt, den eigentlichen Streitpunkt zwischen uns bloßzulegen, der in einem Wuste von Irrtum und Vorurteilen begraben liegt. (Sehr gut! rechts.) Ich werde mich glücklich schätzen, und ich werde es als das beste Resultat meiner Rede erwarten, wenn es mir gelingt, daß Sie mich verstehen. (Gelächter links.) Dagegen muß ich natürlich darauf verzichten, Sie heute schon zu unseren Ansichten zu bekehren. (Lebhafte Heiterkeit.) Das vermag in einem aufregenden politischen

Digitized by Google

Kampfe das Argument eines einzelnen Redners nicht, das vermag nur die politische Übermacht, wenn es ihr einmal gelingt, endgiltige, unwiderrufliche Thatsachen zu schaffen. Reden wir also zuerst von den Zielen unserer Partei. Diesbezüglich waltet heute noch ein großer Irrtum vor, den ich zum größeren Teile jener Aufregung zuschreibe, welche sich in Ihren Petitionen, in Ihren Reden und Journalen anläßlich unseres Antrages kundgegeben hat. An diesem Irrtume sind weder Sie noch wir schuld, sondern er geht direkt aus der historischen Entwickelung der Volksschulfrage in Österreich hervor. Weil wir Konservativen gleich von Anfang die Neuschule, die wir ja keineswegs in Bausch und Bogen verwerfen, wegen gewisser religiöser Bedenklichkeiten angegriffen haben, stehen wir in dem Verdachte, als wollten wir die alte Schule, die der Abgeordnete Fuß fälschlich die Konkordatsschule genannt hat, wieder einführen. Das Volksschulsystem, welches man fälschlich die Konkordatsschule nennt, hat neben gewissen Rechten, auf welche die Kirche niemals verzichten kann, der Kirche Obliegenheiten und Verpflichtungen außerhalb ihrer eigentlichen Berufssphäre aufgebürdet, es hat aber auch die Schule, welche damals vor dem Jahre 1868 von dem Staate pekuniär arg vernachlässigt wurde, keineswegs genügt. Auf unser heutiges stark entwickeltes Volksschulwesen wäre ein solches System einfach unanwendbar, abgesehen davon, daß es nicht genügt. Unsere, der glaubenstreuen Katholiken Theorie geht einfach dahin, daß die Kirche einerseits kraft ihrer göttlichen Mission und anderseits der Staat als Repräsentant der christlichen Eltern in der Volksschule, deren Ziel, den Unterricht und die Erziehung in Eintracht und Gleichberechtigung anstreben sollen.

Wir Katholiken erkennen dem Staate die oberste Leitung und Führung der Volksschule zu, weil er der Repräsentant der Eltern ist. Nur die Alleinherrschaft werden wir dem Staate nun und nimmer zuerkennen, weil die Kirche in der Schule sowie im Leben kraft einer von jeder menschlichen Macht unabhängigen, weil göttlichen Mission die Menschen zu Christen erziehen und Seelen für den Himmel gewinnen muß.

Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen zuerst eine knappe Definition der konfessionellen Schule gebe und diese Definition dann durch Aufzählung und nähere Berührung ihrer Merkmale erläutere. Die konfessionelle Schule ist diejenige, welche die Kinder in der Religion ihrer Eltern nicht bloß unterrichtet, sondern auch erzieht; ihre Merkmale sind daher dreierlei: 1. Die thunlichste Sonderung der Kinder nach Konfessionen unter Lehrern, welche ihrer Konfession angehören und eine gründliche religiöse Ausbildung erhalten haben. — Ich sage die thunliche Sonderung, denn es muß natürlich in jedem Staate mit gemischter Bevölkerung eine große Anzahl von Simultanschulen geben. 2. Ein ausreichender Unterricht in der Religion, dessen Ausmaß vereinbart ist mit den konfessionellen Behörden, ein Unterricht, den der Geistliche erteilt, während ihn der Lehrer ausgiebig wiederholt und ergänzt. Die Andacht, Gebete und Kirchenbesuche werden im Einvernehmen mit den geistlichen Behörden festgestellt und finden unter Teilnahme der Lehrerschaft statt, welche den Kindern das gute Beispiel schuldig ist (Sehr richtig! rechts), und endlich 3. wird von den Lehrmitteln, von dem Betragen des Lehrers (Rufe links: Aha!) und von den Tendenzen

Digitized by Google

des Vortrages alles ferngehalten werden, was der Religion der Kinder abträglich ist, und wird in allen Punkten alles gefördert, was die Religion dieser Kinder kräftigen und befestigen könnte. Zu diesem Zwecke und innerhalb dieses beschränkten Rahmens werden den Konfessionen Aufsichtsorgane bewilligt, innerhalb oder außerhalb des allgemeinen staatlichen Aufsichtsapparates.

Redner führt aus, daß in den meisten Staaten Europas die konfessionelle Schule bestehe. Das absolute Rußland besitzt sie ebenso, wie die radikale, freiheitliche und republikanische Schweiz; das protestantische Preußen ebenso wie das katholische Bayern; in Ungarn, in welchem die liberale Partei seit der Wiederherstellung der Verfassung am Ruder ist, ebenso, wie in den meisten Staaten Deutschlands. In ganz Deutschland, mit Ausnahme zweier kleiner Staaten, Hessen und Baden, die ein interkonfessionelles oder, wenn Sie wollen, besser konfessionsloses Schulsystem, wie es Österreich hat, besitzen, welches aber dem religiösen Moment bei weitem mehr Rechnung trägt als das unsere, besteht die konfessionelle Schule.

Was das zweite Merkmal der konfessionellen Schule, den ausreichenden Religions-Unterricht anbelangt, so sind in Preußen vier bis fünf Stunden in der Woche, also mehr als das Doppelte wie bei uns, dem Religions-Unterrichte gewidmet. Zwei Stunden in der Woche sind dem Gesange, eine davon dem Kirchengesange gewidmet. Die Kinder sind am Sonntag im Hochamte und täglich nach der Wandlung (?) in der Schulmesse, und der Lehrer ist nach Artikel XXIII der Schulordnung unter Strafandrohung verpflichtet, sie rechtzeitig zur täglichen Messe zu schicken. Nach Artikel XIX beginnt und schließt die Schule mit dem konfessionellen Gebet. Was das dritte Merkmal der konfessionellen Schule, die Schulaufsicht anlangt, so war dieselbe in Preußen bis zum 11. März 1872, also bis zum Beginn des Kulturkampfes, ein Ausfluß kirchlicher Ämter. Es teilten sich in diese Aufsicht natürlich mit diesen kirchlichen Ämtern die staatlichen Behörden. Dann kam der Kulturkampf, und die preußische Gesetzgebung suchte ein Mittel zu finden, um der protestantischen Kirche nicht irgendwie zu schaden, während sie sich mit der katholischen Kirche im Kampfe befand. Das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 unter dem Minister Falk änderte dieses Verhältnis insofern, als der Staat von da ab die lokalen und Kreisinspektoren frei ernennt; jedoch verpflichtet es den Inhaber der zur Inspektion berechtigten geistlichen Ämter, sie weiter auszuüben. Dieses Gesetz war eine Konsequenz des Kulturkampfes und nötigt die Belassung der protestantischen Kirche im Vollgenuß ihrer bisherigen Rechte, während es für die katholischen Schulen provisorisch eine Vorsorge treffen mußte, da ja die bisherigen Inhaber der geistlichen Ämter entweder landesverwiesen oder im direkten Kampfe mit der Staatsgewalt oder aber eingesperrt waren. Da traten meist Gymnasiallehrer an ihre Stelle. Mit dem Ende des Kulturkampfes trat jedoch sofort eine rückläufige Bewegung ein. Heute ist bereits die Lokal-Schulinspektion durch Geistliche in der enormen Regel, und auch die Kreisschulinspektion, die früher den Dechanten oblag, wird allmählich wieder den Geistlichen übertragen.

In Bezug auf die Trennung der Konfessionen in der Schule ent-

Digitized by Google

scheidet in Bayern die Gemeinde, ob die Schulen konfessionell oder simultan sein sollen. Infolge dessen ist die ganz überwiegende Anzahl streng konfessionell. Was den ausreichenden Religionsunterricht betrifft, das zweite Merkmal der konfessionellen Schule, so sind für denselben in der ersten und zweiten Klasse vier Stunden, in der dritten und vierten Klasse sechs Stunden, in der fünften, sechsten und siebenten Klasse fünf Stunden bestimmt, also ungefähr zweieinhalbmal mehr als bei uns. Und was das dritte Merkmal, die Schulaufsicht, betrifft, so hat der Staat so wie in Preußen selbstverständlich die oberste Leitung, die wir in Österreich gerade so gut anerkennen wollen, wie in den anderen Ländern. Jedoch schon im Kultus-Ministerium sind für respektive Ressorts ein katholischer und ein protestantischer Referent. Die Schulaufsicht ist in Bayern vollständig eine geistliche. Allerdings sind in Bayern viele Lehrer gegen die Schulaufsicht der Kirche, wie überhaupt gegen jede Schulaufsicht. (Heiterkeit rechts.)

Was geschah aber in einem Staate, der unserem Österreich einverleibt ist, in Ungarn? Ich will durch Detaillierung nicht ermüden, Sie wissen, daß die Konfessionalität in Ungarn schon als avitisches Prinzip durch alle Schichten des Unterrichts, durch das Gymnasium bis hinauf zu der Rechtsakademie durchgeführt ist. Ganz Mittel- und Nordeuropa, mit Ausnahme von Frankreich, hat die konfessionelle Schule. Österreich bildet innerhalb dieses Komplexes eine isolierte und, wie ich leicht nachweisen könnte, ganz unhaltbare Ausnahme. Denn bei uns treffen nicht einmal jene äußeren politischen Ursachen ein, welche zum Beispiel in Frankreich und Italien die konfessionelle Schule zwar nicht entschuldigen, wohl aber erklären.

Frankreich treibt durch einen übertriebenen Radikalismus sichtlich der Anarchie zu, und die dortige republikanische Partei glaubt in der katholischen Kirche die Hüterin der monarchischen Traditionen dieses unglücklichen Landes verfolgen zu müssen. Das mit uns verbündete Italien, dessen Zustände ich keineswegs mit jenen des anarchistischen Frankreich vergleichen möchte, weist aber noch heute einen großen Zwiespalt zwischen weltlicher und geistlicher Macht auf, der solange andauern wird, bis nicht ein Modus gefunden wird, der die unverjährbaren Rechte des heiligen Stuhles mit der endgiltigen Thatsache der italienischen Einheit in Einklang bringt. In diesen beiden Ländern giebt es zwar keine Entschuldigung, wohl aber eine Erklärung dafür, daß eine führende Partei die Massen im religiösen Sinne abzuschwächen sich bemüht. Wir aber haben gar keinen Grund, um zehn Jahre nach dem Sturze der liberalen Partei deren schwersten Fehler als kostbares Vermächtnis in unserem Inventar weiterzuführen. (Beifall rechts.)

Wie steht es nun mit unserer interkonfessionellen oder besser gesagt konfessionslosen Schule? Vergleichen wir unser System mit dem konfessionell musterhaften System der deutschen Staaten. Die liberalen Wortführer, welche unsere Schule gegen jede Reform verteidigen möchten, behaupten zwar, in unserer Schule geschehe für die Religion so manches. Ja! Meine Herren! In der österreichischen Schule ist für unsere Religion ge-

Digitized by Google

sorgt, wie in einer undankbaren Familie für eine lästige Greisin, die man im Hinterstübchen einquartiert und auf den Altteil gesetzt hat, weil man anstandshalber es noch nicht wagt, ihr die Thür des eigenen Hauses zu weisen. (Sehr gut! rechts.) Nicht eines der Merkmale der konfessionellen Schule trifft bei uns auch nur im entferntesten zu! Bezüglich des ersten Merkmales erinnere ich Sie daran, daß eine Trennung nach Konfessionen bei uns grundsätzlich und gesetzlich nicht stattfinden kann, auch dort, wo es im Interesse der Schule und aus praktischen Gründen leicht möglich wäre. Hier muß ich, ohne mich ins Detail zu verlieren, die Tendenz unseres Antrages streifen. Wir gedenken keineswegs nach unserem Antrage einseitig und als Prinzipienreiter die Trennung der Konfessionen dort vorzunehmen, wo eine ganz kleine Minorität großen Majoritäten gegenübersteht und wo bedeutende Kosten erwachsen würden ohne einen erheblichen Nutzen. Wir sehen recht gut ein, daß, da die Majorität beinahe überwiegend und überall die katholische ist, in einem solchen Falle die katholisch-konfessionelle Schule eintreten muß, während man für die geringe Minorität in der sorgfältigsten Weise ihre Religion beschützen und sie vor jeder Verletzung bewahren müsse. Was aber Galizien anbelangt, dessen korrekt christliche Lehrerschaft die meisten üblen Folgen unseres Volksschulgesetzes von vornherein paralysiert hat, begreifen wir recht gut, daß es des Versuches wert ist, die dortige israelitische Bevölkerung aus ihrer kulturellen Isolierung durch den Besuch der christlichen Schulen herauszureißen, wenn auch ein gewisser Skeptizismus über den endlichen Erfolg erlaubt ist. Bezüglich des zweiten Merkmals der konfessionellen Schulen erinnere ich Sie daran, daß in Österreich nicht ganz die Hälfte jener Stunden dem Religions-Unterrichte eingeräumt ist, die in den deutschen Staaten diesem wichtigsten aller Lehrgegenstände gegeben werden.

Aber die wöchentlichen zwei Stunden Religionsunterricht stehen mitunter nur auf dem Papier, einerseits wegen des Priestermangels und anderseits wegen der religiösen Bedenklichkeit mancher Lehrer. Die Gebete, die Andachten und der Kirchenbesuch, die sind auf eine homöopathische Dosis reduziert worden. Wegen eines geringen Bruchteiles der Bevölkerung, wegen ein paar andersgläubiger Kinder wird das Vaterunser und das Ave Maria durch ein konfessionsloses Gebet ersetzt, ein wahres Pasquill auf die Gottesverehrung. (Sehr gut! rechts.) Wegen eines kleinen Israeliten geschieht es, daß das Kreuzeszeichen mitunter unterbleibt. In solchen Fällen wird von Seite der Schulbureaukratie eine Art Durchschnittsreligion erfunden, statt daß man die paar andersgläubigen Kinder für die Dauer des konfessionelles Gebetes aus dem Schulzimmer hinausführt und sie nach Schluß des konfessionellen Gebetes wieder hineinführt.

Was das dritte Merkmal der konfessionellen Schule anbelangt, werden Sie mir alle selbst zugeben, daß von einer geistlichen Aufsicht über die religiöse Erziehung in Österreich gar keine Rede ist, denn die geistlichen Personen, welche in den Aufsichtsapparat des Staates eingefügt sind, funktionieren nur zum Schein und können keinen Einfluß ausüben. Diesbezüglich ist der § 7 unseres Antrages gewaltig mißverstanden worden. Man hat aus seiner allgemeinen Fassung deduziert, daß wir eine Art Priesterherrschaft einführen wollen, daß wir die Schule unter die Bot-

Digitized by Google

mäßigkeit der Kirche stellen wollen. Wir begehren nicht mehr, als was der deutschen Kirche konzediert worden ist, wir begehren sogar weniger. Die allgemein gehaltene Fassung dieses Paragraphen, die Sie erschreckt hat, bedeutet nur soviel, daß wir als Föderalisten dem Staate, der Zentralregierung und der Gesetzgebung hier im Reichsrate nur zugestehen, daß sie die Grundsätze feststellen, dagegen die Ausführung der Grundsätze den Landtagen vorbehalten. (Beifall rechts.) Der eine der Landtage wird vielleicht bestimmen, daß die lokale Schulaufsicht dem Pfarrer übertragen wird, ein anderer wird das Schwergewicht auf die Bezirksschulleitung legen, ein dritter wird im Landesschulrate das geistliche Element verstärken und eine stärkere Aufsicht der Lehrerbildungsanstalten veranlassen. Nicht das Ausmaß der geistlichen Aufsicht ist es, auf welches wir das Schwergewicht legen, sondern der Effekt. Wir wollen nämlich von dem ganzen Unterricht und der ganzen Erziehung alles fern halten, was der Religion und der Kirche schädlich ist, und wollen alles festigen, was sie befördert. (Beifall rechts.) Und ist etwa eine konfessionelle Schulaufsicht über die religiöse Erziehung der Kinder in Österreich wegen der korrekten Haltung unserer Lehrerschaft überflüssig? Ich bin weit davon entfernt, eine allgemeine Klage gegen unsere Lehrerschaft hier vorzubringen; das wäre ungerecht. Im Gegenteil konstatiere ich mit Freude, daß die Mehrzahl und in manchen Ländern die Gesamtheit der Lehrerschaft korrektgläubig ist und den geistlichen Organen in der christlichen Erziehung des Volkes hilft. Ich konstatiere ferner mit Freude, daß in der letzten Zeit unter der Lehrerschaft eine Bewegung sich kundgiebt, welche auf die Stärkung des christlichen Bewußtseins in unserer Lehrerschaft schließen läßt. (Rufe: Antisemitisch!) Allerdings sind das Lehrer, welche nicht auf Ihrer Seite stehen. (Beifall und Heiterkeit rechts.) Ein anderer Teil der Lehrerschaft verhält sich neutral und hindert wenigstens nicht die religiöse Erziehung des Volkes. Aber die treibenden und maßgebenden Elemente unter dem liberalen Teile der Lehrerschaft arbeiten direkt an der Untergrabung des christlichen Bewußtseins unseres Volkes. Einzelne Fälle, einzelne Personen oder Orte zu nennen, wäre ja kein Beweis, sondern eine Denunziation. Ich kann Ihnen nicht eine Statistik des Unglaubens hier vorbringen (Sehr gut! rechts), aber Sie können sich ein richtiges Bild von dem Geiste, welcher unter dem liberalen Teile der Lehrerschaft herrscht, formen aus den Zeitschriften, aus den Fachschriften, welche dieser Teil der Lehrerschaft schreibt, redigiert und liest, aus den Reden, welche auf den Lehrertagen gehalten und ohne Murren und sogar mit Jubel aufgenommen werden, und aus den Beschlüssen der Lehrertage. Das sind offizielle Kundgebungen der Lehrerschaft, mit ihnen müssen Sie rechnen, das dürfen Sie nicht ableugnen. Auch hier werden Sie mir gestatten und wird mir der Herr Präsident gestatten, einzelnes vorzulesen; es sind wirklich so banale Äußerungen, daß wenigstens mein Gedächtnis nicht hinreicht, um sie festzuhalten. (Heiterkeit rechts.) Das weitaus gelesenste Fachorgan unserer liberalen Lehrerschaft sind die „Freien pädagogischen Blätter", und hier erlaube ich mir, Ihnen einige Citate derselben zu bringen.

Redner liest nun einige herausgerissene Bruchstücke aus Lehrerzeitschriften und Reden, die auf Lehrertagen gehalten wurden, vor und

Digitized by Google

fährt dann fort: Urteilen Sie selbst, ob einer Lehrerschaft, in welcher leider heute solche Tendenzen noch überwiegen, die religiöse Erziehung unseres Volkes ohne jegliche Aufsicht der konfessionellen Organe überlassen bleiben darf. Ich habe die größte und aufrichtigste Hochachtung vor dem edlen und mühevollen Beruf des Volksschullehrers, der ja der Menschheit einen unentbehrlichen Dienst leistet. Was die Chargen für eine Armee sind, das ist der Volksschullehrer für die moderne Kultur. Denn er übernimmt den Geist des Kindes im Rekrutenzustande, er lehrt diesen Geist marschieren und exerzieren und er lehrt ihn den Gebrauch seiner besten Waffen, der Sprache und der Schrift. (Rufe links: Hört! Hört!) Ich achte und schätze den Lehrerstand, solange er innerhalb der Grenzen seines Berufes pflichtgetreu und bescheiden waltet. Aber wenn der maßgebende und treibende Teil unter der liberalen Lehrerschaft, und nur unter der liberalen Lehrerschaft, plangemäß die Grenzen seines Berufes überschreitet und auf das politische Gebiet im Auftrage der Partei eindringt, deren Organe ihn umschmeicheln, auf das wirtschaftliche Gebiet in Vertretung von Theorien und Hypothesen, die gerade die Mode und Reklame für sich haben, und auf das religiöse Gebiet im Namen einer angeblich überlegenen Philosophie, dann dürfen wir wohl nach den Titeln fragen, welche zu dieser Intervention berechtigen. Diese Titel müssen außerhalb der für jeden Stand notwendigen Fachbildung zu suchen sein, sie müssen zu suchen sein in der allgemeinen Bildung, welche in den Lehrerbildungsanstalten geboten wird, das sind aber ungefähr sechs Klassen des Gymnasiums, weniger den Unterricht im Griechischen und Lateinischen. Von dieser lichten Höhe aus (Lebhafte Heiterkeit rechts) sieht man herab auf uns arme Ignoranten, die wir nach Absolvierung des Gymnasiums juridischen, theologischen, diplomatischen oder militärischen Studien uns gewidmet haben, oder einem gelehrten Berufe zudrängen, von dieser lichten Höhe aus erblickt man den Gegensatz der Wissenschaft und der Religion, der Wissenschaft, der man huldigt, ohne ihr näher getreten zu sein (Heiterkeit und Sehr gut! rechts), und der Religion, die man freilich leichter verwirft, als erlernt und befolgt. (Beifall rechts.) Aber diese maßgebenden Elemente unter der liberalen Lehrerschaft haben einen unversöhnlichen Gegensatz zwischen Religion und Wissenschaft entdeckt und teilen denselben in einer Nachtischversammlung durch Majoritätsbeschluß dem gesamten Universum mit. (Sehr gut! und Beifall rechts.)

Und angesichts einer solchen offiziellen Kriegserklärung gegen die Religion, die sich alljährlich zu bestimmter Frist wiederholt und in denkbar offiziellster Form vom liberalen Teile der Lehrerschaft ausgeht, vermag der Abgeordnete für die Egerer Handelskammer derjenigen Partei, welche das Volk hierher geschickt hat, um seinen Glauben zu verteidigen, den Vorwurf zu machen, wir seien Pharisäer. Ich glaube, ein solcher Vorwurf bedarf nicht der Widerlegung; wir dürfen aber wohl dem Bedauern Ausdruck geben, daß der Führer der Linken zu Invektiven gegriffen hat, als ihm die Argumente zu fehlen begannen. Aber er hat selbst gefühlt, er müsse noch um einen Scheitt weitergehen und hat ein Glaubensbekenntnis uns hier vorgebracht. Er hat gesagt, er erkenne an, daß das Christentum die Grundlage unserer Kultur ist, daß es den Menschen einfach vor seinen

Digitized by Google

Gott hingestellt hat, und daß es die Religion der Milde und Toleranz sei. Ich habe bedauert, daß er vorangeschickt hat, er spreche weder im eigenen Namen, noch im Namen seiner Partei. (Lebhafte Heiterkeit rechts, Widerspruch links.) Da er aber auch mit einer gewissen Wärme im Tone gesprochen hatte, war ich im Anfang, naiv wie ich bin, freudig überrascht und dachte mir: Nun wird der Führer der Linken, dem seine Partei den Helmbusch auf das Lockenhaupt gesetzt hat (Rufe links: Zu fad!), das Kreuz an seine Brust heften und als frommer Paladin in das Morgenland reisen, er wird Jerusalem stürmen und das Banner der Christen auf die gebrochenen Mauern setzen. (Rufe links: O! O!) Der Anblick seiner Truppen hat mich aber rasch entmutigt. (Lebhafte Heiterkeit rechts.) Mit einer solchen Armee und mit diesem Generalstabe zieht man gegen Jerusalem nicht zu Felde. (Lebhafte Heiterkeit rechts. — Rufe links: Was soll das?)

Noch erübrigt es mir, jene Vorwürfe zurückzuweisen, welche seit der Einbringung unseres Antrages immer wieder gegen uns erhoben werden, als wollten wir das Kulturniveau unseres Volkes herabsetzen einerseits durch Verminderung des Lehrstoffes, anderseits durch die Abkürzung der Schulpflicht.

Das sind Mißverständnisse! (Gelächter links.) Wir wollen durchaus nicht den Lehrstoff unserer Volksschulen vermindern, wir wollen keineswegs die Realien aus der Volksschule entfernen, aber ein jeder, der in Sachen der Volksschule eine Erfahrung hat, wird mir zugeben müssen, daß die Methode, nach welcher jetzt die Realien in professorenhafter Weise frei vorgetragen werden (So ist es! rechts), den Kindern nichts nützt, und daß sie von den Realien beim Verlassen der Schule nichts behalten können. (Sehr richtig! rechts.) Deßhalb wollen wir die Methode ändern, wir wollen, daß die Realien, nämlich Naturgeschichte, Naturlehre und Geschichte, in das Lesebuch verlegt und in wiederholter Lektüre den Kindern eingeprägt werden, unterbrochen durch den Anschauungsunterricht und die Explikation des Lehrers.

Die sechsjährige Schulpflicht ist nicht ein klerikaler Wunsch, wohl aber ist es ein dringender wirtschaftlicher Wunsch unserer Wählerschaft. (Sehr richtig! rechts.) Die Bauernschaft braucht ihre Kinder früher (Rufe links: Mit zwölf Jahren!), weil sie unentgeltliche Arbeitskräfte benötigt.

Unseren eigenen Antrag habe ich nur mit wenigen Worten berührt, ich will nicht in das Detail eingehen und behalte mir dies auf die erste Lesung meines Antrages vor. Warum diese erste Lesung bisher nicht stattgefunden hat, dafür Ihnen die Motive heute auseinanderzusetzen, glaube ich, ist nicht der richtige Moment (Gelächter links), aber einen zureichenden Grund können Sie erfahren, er liegt in unserem Patriotismus. Eine staatserhaltende und regierungsfähige Partei muß immer die Hauptaufgaben und Zwecke des Staates ihren eigenen Projekten vorangehen lassen (Sehr gut! rechts) und die anderen Gruppen der Rechten haben im gegebenen Falle das nämliche gethan, was wir gethan haben. Unser Antrag kam in einem Augenblick, wo uns zwei höchst wichtige parlamentarische Aufgaben vorlagen: Spiritussteuer und Wehrgesetz! Darum und nur aus diesem Grunde ist die erste Lesung verschoben worden. Aber wir sind

Digitized by Google

überzeugt und wir erwarten, daß die Majorität, deren integrierender Bestandteil wir sind, und die Regierung, welche wir unterstützen, unsere politische Zurückhaltung, geübt trotz des Drängens unserer Wählerschaft auf Erfüllung ihres Herzenswunsches, würdigen und anerkennen wird und daß sie die politischen Konsequenzen daraus zu ziehen bereit sind. (Bravo! Bravo! rechts.)

Und nun gestatten Sie mir, daß ich mich mit einem letzten Appell an Sie wende. Uns Konservative und Sie, die Liberalen, trennt eine Kluft in Bezug auf die Auffassung des Wesens unserer Kirche. Wir glauben einfach an ihre göttliche Einsetzung, und uns ist ihr Oberhaupt der Stellvertreter des Heilands auf Erden. Aber, wie uns der Führer der Linken in seiner gewohnt verbindlichen Weise gesagt hat, wir konservativ Deutschen, wir sind die geistig unbedeutendste Partei dieses Hauses, die Partei des Herrn Abgeordneten für die Egerer Handelskammer, die Liberalen, huldigen vermutlich infolge ihrer geistigen Überlegenheit, ihrer Schärfe und ihrer Tiefe der spießbürgerlich demokratischen Auffassung. Ihnen ist die Kirche ein Hilfsamt des Staates, welches im übertragenen Wirkungskreise das Gewissen des Unterthanen verwaltet. (Sehr gut! und Heiterkeit rechts.) Behalten Sie Ihre Überlegenheit, wir bleiben unbedeutend, und jeder bleibt bei seiner Ansicht. Aber eines kann uns noch verbinden, Konservative und Liberale, soweit sie besonnen sind, nämlich die Überzeugung von der Unentbehrlichkeit der Religion für das Wohl des Staates und für den Bestand der Gesellschaft. Sind wir aber darin einig, dann wollen Sie sich zwei Erwägungen nicht verschließen, einmal, daß nie die Religion den Massen des Volkes so wenig entbehrlich war, als gerade heutzutage. (Sehr richtig! rechts.) Und zweitens, daß die Volksmassen die Religion heutzutage beinahe nur mehr in der Volksschule erlangen können. Meine Herren, unsere Zeit ist eine kritische und trägt ein Janusgesicht; sie kann sich zu einem unerhörten Aufschwunge erheben, sie kann aber auch zu einem heillosen Niedergange führen, denn die technischen Fortschritte der Menschheit bedingen gewisse soziale Reformen als Ergänzung, die aber heute alle noch bis auf kümmerliche Anfänge ausständig sind. Inzwischen aber sind die Volksmassen unerhörten Versuchungen ausgesetzt. Sie leben im Elende, und rings um sie winken goldene Verheißungen, und füglich werden sie aufgereizt, die dünne Scheidewand einzudrücken, die sie von dem schwelgenden Überflusse trennt. (Sehr gut! rechts.) Gott bewahre mich davor, daß ich die Religion als Schlaftrunk für die Massen anempfehle. Je energischer und zielbewußter die Massen sind, desto lieber ist es mir, aber, meine Herren, die Religion soll uns die Gefahren einer Zeit des Überganges beschwören helfen, sie soll den Massen zum Bewußtsein ihres Rechtes, das niemand unter uns leugnet, auch jene Selbstbeherrschung und jenes Pflichtgefühl einflößen, welches das Recht nur auf dem Wege gesetzlicher Entwickelung sucht, es dort aber leichter und rascher findet, als auf dem Wege der zuchtlosen Gewalt. Wo aber soll denn heute die Religion den Kindern des Volkes eingeflößt werden? Gewiß, in gewöhnlichen Zeiten ist dazu die Kirche der berufenste Ort, aber, meine Herren, zwei Jahrzehnte täglicher Beschimpfungen und Verunglimpfungen der Kirche und ihrer Diener durch eine zügellose Presse der Ungetauften (Sehr gut! rechts) haben die Jüng-

Digitized by Google

linge von dem Eintritte in den geistlichen Stand abgeschreckt, der heilig sein sollte, thatsächlich aber durch diese lange Zeit schutzlos gewesen ist. (Sehr richtig! rechts.) Heute ist der Priestermangel in Österreich derart, daß sich der Klerus nur mit Anstrengungen und mit Aufreibung seiner Kräfte auf die notdürftigste Seelsorge konzentrieren muß. Sollte aber vielleicht der Religionsunterricht dem Elternhause preisgegeben werden? Meine Herren! Wo sollen denn die Eltern aus dem Arbeiter- und dem Handwerkerstande und der ländlichen Taglöhnerschaft heutzutage die Muße hernehmen, um diese süße Pflicht der Erziehung ihrer Kinder zu erfüllen? Heute ist die Arbeit eine Ware, die wohlfeil am Markte liegt, und noch vor wenigen Jahren haben wir mit äußerster Mühe hier einen Normalarbeitstag von elf bis zwölf Stunden erwirkt, der dem arbeitenden Volke nichts mehr gewährt, als die unumgänglich nötige Zeit des Schlafes und der hastigen Mahlzeiten. Also, meine Herren, fast nur mehr in der Volksschule, die ja ohnehin den besten Teil des Tages und des Jahres die Kinder festhält, kann die Religion den Kindern eingeflößt werden durch den Geistlichen, soweit er kann, durch den Lehrer wiederholend, ergänzend, aushelfend, freilich aber durch einen Lehrer, der religiös verläßlich sein muß.

Die liberale Partei hat gar keine prinzipiellen Gründe, um eine Reform im konfessionellen Sinne bei uns aufzuhalten. Denn die liberalen Parteien in Ungarn sowie in Deutschland haben an der konfessionellen Schule niemals gerüttelt. Allerdings — und da muß ich dem Herrn Abgeordneten für die Egerer Handelskammer im Namen einer geistig unbedeuteten Partei das Kompliment zurückgeben — die liberale Partei in Ungarn oder in Deutschland ist weit glücklicher politisch veranlagt als die unserige. (Heiterkeit rechts.) Die liberale Partei hat aber auch eine Menge praktischer Erwägungen, die sie dahin bringen müßten, in dem Punkte nachzugeben und an der Reform teilzunehmen. Denn, meine Herren, diesen konfessionsfeindlichen Bestimmungen des Schulgesetzes vom Jahre 1868 verdanken Sie ja eben unsere, Sie so sehr belästigende Gegenwart in diesem hohen Hause (Sehr gut! rechts); diesen Bestimmungen verdanken Sie das Wiederaufleben des christlichen Gefühles in den Volksmassen (So ist es! rechts); diesen Bestimmungen verdanken Sie den Verlust jener 20 oder 30 Sitze, die Ihnen heute und wahrscheinlich immer zur Majorität fehlen werden.

Was immer das Schicksal unseres jetzigen Antrages sein mag, seien Sie überzeugt, wir werden nicht ruhen und nicht rasten, bis wir dem Volke, das uns hergesandt hat, dasjenige bringen, was sein heiliges Recht ist, was alle unsere Nachbarstaaten besitzen, dasjenige, was das Volk von uns gefordert und mit nahezu einer Million Unterschriften besiegelt hat, die konfessionelle Schule. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts und auf den Galerien. Zischen links und auf den Galerien. Rufe rechts: Galerien! Galerien räumen! Anhaltende Unruhe. Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)

2. Aus der Rede des Unterrichtsministers Dr. v. Gautsch.

.... Alle diese Angelegenheiten treten aber naturgemäß in den Hintergrund gegenüber der Frage, welche gestern von einer Reihe geehrter Redner

Digitized by Google

von verschiedenen Seiten dieses Hauses aufgerollt wurde: vor der Frage über die Einrichtung unserer Volksschule. Ebensowenig, wie ich es zugeben könnte, daß unsere Volksschule nach den Wünschen einer einzelnen Partei eingerichtet werde, vermag ich mich auf den Standpunkt zu stellen, der offenbar von vielen Herren der linken Seite dieses Hauses geteilt zu werden scheint, auf den Standpunkt, daß unsere Volksschuleinrichtungen jedes Mangels entbehren und daß das Volksschulgesetz daher in keiner Weite einer Abänderung bedürftig sei. Ich muß einschränkend hinzufügen, daß es mich von diesem meinem Standpunkte aus angenehm berührte, daß gerade der geehrte Herr Redner, der heute am Worte war, seinerseits die Erklärung abgegeben hat, er betrachte die Entwickelung unserer Volksschule nicht als abgeschlossen. Ich müßte in der That, obwohl ich die Vorzüge unseres Volksschulgesetzes und die Erfolge, die auf dem Gebiete der Schule erreicht wurden, kenne, gegen meine Überzeugung sprechen, wollte ich es nicht dem hohen Hause offen erklären: ich halte unser Volksschulgesetz für abänderungsfähig, und zwar in mehr als einer Richtung.

Es ist gestern in diesem hohen Hause in einer sehr bemerkenswerten Rede, welche ich fast einen Kommentar zu dem bekannten Schulantrage desselben geehrten Herrn Redners nennen möchte, abgesehen von der Entwickelung seines prinzipiellen Standpunktes, eine Reihe von Beschwerden vorgebracht worden gegen einzelne Einrichtungen und Vorkommnisse in unserer Volksschule, welche meines Erachtens volle Beachtung verdienen. (Hört! Hört! und Bewegung links.) Ich muß jedoch bemerken, daß dasjenige, was hier insbesondere über den Geist gesagt worden ist, der einen Teil unserer Lehrerschaft erfüllt, über Enunciationen, die ich nicht anders als auf das entschiedenste verurteilen kann, vielleicht doch nicht in diesem Maße von unserer Lehrerschaft überhaupt gilt. Das Haus wird es mir zu gute halten, wenn ich in diesem Augenblicke auch ein Wort für unsere Lehrerschaft finde; denn ich darf nicht übersehen, daß ein großer Teil dieser Lehrer seine Pflicht unter den schwierigsten Verhältnissen und in anerkennenswertester Weise erfüllt.

Unserer Volksschule sind zwei große Aufgaben gestellt: Erziehung und Unterricht! Ich sage absichtlich Erziehung zuerst, weil ich glaube, daß gerade auf diesem Gebiete unsere Volksschule noch einer wesentlichen Besserung fähig ist. Von der glücklichen Lösung dieser beiden Aufgaben hängt unendlich viel im Staate ab, und wer wie ich der Meinung ist, daß die geistige Wehrmacht des Staates auf der Schule beruht, wird zugeben müssen, daß die Lösung dieser Frage eine Lebensfrage für den Staat bedeutet. Diese Frage wird im Geleite einer Reihe von anderen Fragen eines Tages vor dieses Haus treten (Hört! Hört! und Bewegung links), ich sage: wird eines Tages vor dieses hohe Haus treten, und dann, meine Herren, wird der Kampf ausgekämpft werden zwischen den Gegensätzen, die in diesem hohen Hause bestehen und die sich gestern in so entschiedener Weise manifestiert haben. Dann wird der Unterrichtsminister seine Stellung auch im einzelnen präzisieren (große Bewegung und Unruhe links), er wird sein Votum abgeben — (Lärm links.)

Vizepräsident Abgeordneter Ritter von Chlumecky (welcher während

Digitized by Google

vorstehender Ausführungen den Vorsitz übernommen hat, das Glockenzeichen gebend): Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Unterrichtsminister Dr. v. Gautsch (fortfahrend): Er wird sein Votum abgeben entsprechend seiner Überzeugung und ohne jeden Rückhalt. Er wird die Rechte des Staates auf die Schule wahren und dasjenige heischen von der Schule, was der Staat von derselben verlangen kann und verlangen muß: eine möglichst allgemeine und die beste Volksschulbildung. Er wird die Schule in diesem hohen Hause vertreten als ihr warmer Freund, ohne Rücksicht auf die Konsequenzen, die aus seinem Votum für seine Stellung entstehen können. Dann werden Sie auf diesem Platze ebenso wie heute — allerdings nicht, wie ein geehrter Herr Redner von gestern meinte, einen Vertreter Sr. Majestät des Kaisers — denn das ist der Minister nicht — sondern einen Rat der Krone, bewußt seiner Verantwortung, finden, nicht ein Geschöpf des Prinzen Liechtenstein, aber auch nicht ein Geschöpf der geehrten Opposition. (Bravo! Bravo! rechts; große Bewegung und Unruhe links.)

Ich habe die Ehre, heute zum viertenmale den Voranschlag des Ministers für Kultus und Unterricht vor diesem hohen Hause zu vertreten. An Schwierigkeiten und Kämpfen hat es in dieser Zeit wahrhaftig nicht gefehlt, und das Wetterleuchten in dieser Debatte deutet auf nachfolgende Stürme. Nichtsdestoweniger werde ich unentwegt an denjenigen Grundsätzen festhalten, welche ich bisher zu meinen leitenden gemacht habe: den Staatsgedanken hochzuhalten, die Geschäfte des Ressorts in sachlicher Weise zu führen, Erziehung und Unterricht möglichst zu heben und den Ansprüchen aller Völker unseres Vaterlandes auf die staatlichen Bildungsmittel im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit entgegenzukommen. (Anhaltendes Zischen links und auf den Galerien. Große Bewegung im ganzen Hause. Die Abgeordneten bilden Gruppen. Großer andauernder Lärm.)

3. Aus der Rede des Abgeordneten Dr. Beer.

So mannigfach die Unterrichtsfragen sind, welche bei dem vorliegenden Staatsvoranschlag der Erörterung würdig wären, sie treten alle vor der großen Frage zurück, welche schon in der Generaldebatte angeregt worden, bei der Spezialdebatte zum Unterrichtsbudget aber in den Mittelpunkt der Diskussion getreten ist. Der Schlachtruf „Konfessionelle Schule" hat den Einzug in das hohe Haus gehalten. Ich bedauere dies und gewiß nicht als Liberaler, sondern als Österreicher, weil ich von der Überzeugung getragen bin, daß zu den vielen Fragen, mit deren Erörterung wir uns zu beschäftigen haben, noch eine hinzutritt, welche nicht einigen und versöhnen, sondern die Gegensätze nur noch mehr verschärfen wird und muß. Ich habe von jeher die Bildung einer klerikalen Partei in Österreich beklagt; denn meiner Überzeugung nach fehlt in Österreich jeder Anlaß, das Banner tief bedrohter Religion aufzuhissen. Unbefangene und nüchtern denkende Katholiken müssen zugestehen, daß die Kirche in Österreich nicht gefährdet ist, daß in keinem Staate der Welt die religiösen Gefühle und Empfindungen in ähnlicher Weise geschont werden wie bei uns in Österreich, in dem Staate, in dem die Liberalen mehr als ein Jahrzehnt hindurch das Ruder geführt haben. Indessen wird man sich

Digitized by Google

darüber nicht wundern dürfen, daß der Versuch gemacht wird, zu den alten, abgelebten Zuständen zurückzukehren. Es hat immer Menschen gegeben, welche sich in der Gegenwart unbehaglich fühlten und in der Vergangenheit lebten, die sie mit liebevoller Bewunderung umfaßten. Es giebt auch Fanatiker der Vergangenheit, denen jeder Fluß des Lebens ein Greuel ist, die sich für berufen halten, die aus den Fugen gegangene Welt wieder einzurenken. Wer ist nicht auf seinem Lebenswege einer Gestalt begegnet, welche jener Figur auf ein Haar gleicht, die der Meistergriffel des spanischen Dichters für ewige Zeiten als Prototyp für diese Gattung hingestellt hat? Die alte Ritterwelt ist in Trümmer gegangen. Der spanische Ritter, in seine Traumwelt versunken, sattelt seine Mähre, um auf die Suche zu gehen nach jenen Helden, die bloß in seinem Hirn ihr elendes Dasein führen; es dünkt ihm unbegreiflich, daß die Welt der Ritter, der Burgfräulein und Knappen ausgestorben ist. Eine alte Schulwelt ist in Trümmer gegangen, eine neue, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende, ist entstanden, und ich weiß nicht, ob nicht mancher Anstürmer gegen die neue Schule jenem spanischen Ritter auf ein Haar gleicht, begleitet nicht von einem sondern von vielen Sancho Pansas.

Der Kampf gegen die Schule ist nicht eine Erscheinung, die Österreich allein betrifft; fast in allen Staaten, in denen in den letzten zwei Jahrzehnten eine Neuordnung der Schule angelegt wurde, stürmte man gegen dieselbe an. Der Unterschied zwischen Österreich und den anderen Staaten ist vielleicht der, daß man sich anderswo begnügt, mit Gründen, mit Argumenten die Neuordnung zu bekämpfen, während man bei uns gegen die Männer, welche an dem Neubau des Schulwesens teilgehabt haben, gegen die Vertreter und Verteidiger desselben mit Argumenten kämpft, welche geradezu unfaßlich sind. Was soll man dazu sagen, wenn ein führendes Organ der konservativen Partei den Liberalen in die Schuhe schiebt, daß sie bloß an eine Neugestaltung des Schulwesens aus dem Grunde gegangen sind, weil sie die Anhänglichkeit an die Dynastie aus dem Herzen der Jugend hinwegnehmen wollen? Was soll man von einem intelligenten und achtungsvollen Geistlichen sagen, der das Leben des Kardinals Rauscher beschrieben hat und in dessen Buch sich die Stelle findet: Die Neuschule will nur das Habsburgerreich aus den Angeln heben. (Rufe links: Zu dumm!) Wenn das am grünen Holz geschieht, was soll erst vom dürren erwartet werden? Und wenn Sie in den kleinen Blättern und vielleicht auch in dem Leiborgan Seiner Durchlaucht seit Jahren lesen, was gegen die Neuschule gesagt wird, finden Sie eine Blütenlese, die ich Ihnen nicht vorführen will, weil ich kein Behagen habe, mich im Kothe zu wälzen. (Sehr gut! links.) Ein prinzipieller Gegner der konfessionellen Schule bin ich nicht, und wenn eine Religions-Genossenschaft es für notwendig hält, in einem Staate derartige Schulen einzuführen, werde ich es begreiflich finden; aber eine andere Frage — und das ist das Vitale — ist es, ob der Staat das Glaubensbekenntnis zur Grundlage der Schule machen kann, ob der Staat von der Konfession ausgehen darf oder kann, um die Schule zu organisieren.

Die Anschauung, die Fürst Liechtenstein in seiner Rede ausgesprochen hat, geht darauf hinaus, daß die Kirche einen Einfluß auf die Schule

Digitized by Google

haben müsse und deshalb die Schule konfessionell gestaltet werden solle. Ich gestehe sehr gerne zu, daß er in seiner Rede hinter seinem Antrag, der viel weitergehend war, zurückgeblieben ist; allein Sie würden sich täuschen, wenn Sie die Anschauung, welche Ihnen hier im hohen Hause über die Notwendigkeit der konfessionellen Schule vorgeführt wurde, als diejenige ansehen, welche von Seite der klerikalen Partei in Wort und Schrift dargelegt wird. Hier tritt sie mit Glacéhandschuhen auf, staatsmännisch, sie sagt nicht die letzten Ziele und Gedanken, um nur eine Bresche in das Bestehende zu schießen. Redner führt sodann aus, daß auch historisch die Behauptung, daß die Kirche die Schule eigentlich begründet habe, und daher die Schule der Kirche gehöre, unberechtigt sei. Redner giebt nun eine Darstellung der historischen Entwickelung der Volksschule; das entscheidende Jahr der Gründung ist 1690. Wenn man bloß sagen würde, daß die moderne Schule in dem Sinne, in dem sie jüngst von dem Abgeordneten für Hartberg definiert wurde, keine konfessionelle Schule sei, so würde ich dagegen keinen Einspruch erheben. Allein dieser Schule wird selbst von einem Mann von der Bildung des Abgeordneten für Hartberg vorgeworfen, sie sei konfessionslos. Er sagt, interkonfessionell oder konfessionslos. Als ob das identische Begriffe wären. Wenn der Abgeordnete aus Steiermark, sein Nachbar, der den heiligen Thomas von Aquino zitiert (Abg. Pscheiden), bei seinen Kanzelreden für nötig hält, die Schule als konfessionslos zu bezeichnen, so habe ich gar nichts einzuwenden; jeder sucht mit solchen Argumenten zu wirken, über welche er am leichtesten verfügt. Aber wenn man in einem Parlamente, wo diese wichtige und heilige Frage in ernster Weise besprochen werden soll, der Wahrheit in solcher Weise ins Gesicht schlägt, daß man interkonfessionell und konfessionslos auf dieselbe Stufe stellt, dann frage ich: Wie ist mit solchen Männern zu kämpfen? Wie kann man sie überzeugen? Die erste Bedingung ist Wahrheitsliebe und Ehrlichkeit. Gegen wahre Argumente werde ich nicht ankämpfen, ich werde sie untersuchen und, wo sie richtig sind, zugeben; aber zu sagen, die Schule sei schlecht, sie sei gottlos, man werde in ihr unsittlich, ja, meine Herren, das sind ja läppische Ammenmärchen. Es ist wahr, die Gesetze von 1868 und 1869 haben an der früheren Schule geändert. Ich weiß nicht, ob sich die Herren darüber klar geworden sind, aus welchem Grunde die Gesetzgeber die Bestimmung aufgenommen haben, die heute so sehr angefeindet wird, daß die Schule allen zugänglich sein soll. Es sind ja doch nicht Atheisten und Freigeister, die unter diesen Gesetzen standen, Graf Taaffe steht auch unter diesen Gesetzen. Die Erklärung für diese Bestimmung ist eine einfache. Wenn sie die Schulverfassung ernstlich studieren, so werden Sie finden, daß unsere Gesetzgeber vor 1868 sich schrecklich darüber den Kopf zerbrachen, was sie mit den Kindern der Minderheit anfangen sollen. Bedenken Sie, daß vor 1868 von einer Freizügigkeit keine Rede war, daß dies erst später infolge der Staatsgrundgesetze eintrat und in Orten, wo früher keine Protestanten waren, sich Protestanten und orientalische Griechen in unseren Alpenländern häuslich niederließen. Es war daher notwendig, eine Bestimmung zu treffen, was mit diesen zu geschehen habe. Deshalb stellte man fest, eine jede Schule sei allen Kindern ohne Unterschied des Glaubens

Digitized by Google

zugänglich. Der faktische Zustand hat sich nun so gestaltet, daß trotz dieser Bestimmung die meisten unserer österreichischen Volksschulen konfessionell sind, und zwar nicht bloß konfessionell in dem Sinne, daß nur Schüler einer Konfession sich in denselben finden, sondern auch die Lehrer der Konfession angehören, zu welcher die Kinder sich bekennen. Die statistischen Daten zeigen, wie sich die Schule thatsächlich entwickelt hat. Im Jahre 1880, also noch vor 1883, wo die Schulnovelle eine Änderung herbeiführte, war in Salzburg kein Protestant und kein Jude Lehrer, das heißt, die Schulen sind konfessionell; in Krain findet sich kein einziger Protestant und kein Jude, in Tirol kein Protestant und kein Jude, in Vorarlberg kein Protestant und kein Jude. Wo ist denn da die konfessionslose Schule? In Böhmen giebt es allerdings bei Schulen slavischer Zunge 49 Protestanten und — horribile dictu — 2 Juden. In ganz Österreich finden Sie 24,132 katholische Lehrer, 1360 orientalisch-unierte, was sich durch die Verhältnisse in Galizien und in der Bukowina erklärt, 367 evangelische, 221 griechisch-orientalische, 258 — und diese Ziffer wird wahrscheinlich hie und da Anstoß erregen — Juden und vier Konfessionslose.

Die wichtigste Frage, um die es sich handelt, ist die Schulaufsicht seitens der Kirche. Vergleichen Sie die Geistlichkeit, wie sie aus den theologischen Lehranstalten jetzt hervorkommt, mit jenen humanen, mild gesinnten — und ich erlaube mir auch den Ausdruck — josefinischen Priestern der früheren Zeit. Es ist eine höchst merkwürdige Erscheinung, daß unter der jüngeren Geistlichkeit sich viele finden, die sich von den Lehren der Menschenliebe und Duldung entfernen und antisemitische Anträge unterschreiben. Ich verstehe diese merkwürdige Erscheinung des Antisemitismus beim Gewerbetreibenden. Man sagt ihm vor, der Jude ist ein Repräsentant des Großkapitals, der Gewerbetreibende muß zu Grunde gerichtet werden. Ich verstehe den nationalen Antisemitismus; aber den christlich-sozialen Antisemitismus verstehe ich nicht. Ich will den Herren Geistlichen nicht sagen und ihnen ins Gedächtnis zurückrufen, was sie ebensogut wissen wie ich, daß der Herr ein Jude war, ich will ihnen nicht sagen, daß die ersten Apostel, welche in die Welt hinauszogen, um das Christentum zu predigen, Juden waren. Aber das will ich ihnen ins Gedächtnis zurückrufen, und das scheinen Sie nicht zu wissen, daß die christliche Kirche noch in der Gegenwart in sehr vielen ihrer Einrichtungen und Gebräuche mit dem Judentum in innigem Zusammenhange steht. Das Kleid, in welchem der Priester vor den Tisch des Herrn tritt, ähnelt jenem Kleide, welches der jüdische Priester bei seinen Funktionen trägt; die Messe, welche der Priester celebriert, wird in jedem Judenhause, allerdings in urwüchsiger Weise, gelesen. Man kann gegen den Stamm, dem man das Beste, das Heiligste verdankt, nicht Haß predigen, sondern man muß vielleicht von Mitleid erfüllt sein, weil er sich nicht zu jenen Lehren bekennt, zu denen man sich selbst bekennt; aber ihn zu verfolgen, das ist nicht Christentum, das ist nicht christliche Liebe.

Abg. Beer polemisiert noch weiters gegen den Prinzen Liechtenstein, insbesondere gegen dessen Berufung auf andere Staaten und schließt: Bei uns hat der Staat noch mehr Interesse an der Förderung des Schul-

Digitized by Google

wesens, weil bei unserer Mannigfaltigkeit der Nationalitäten Gegensätze zu beseitigen sind, und weil die Schule den Gemeinsinn weckt. Es handelt sich in dem jetzigen Kampfe nicht um einen Kampf zwischen Klerikalen und Liberalen; der Kampf hat eine tiefere Bedeutung, es ist die Erneuerung des alten Streites zwischen Staat und Kirche, und Abg. Zallinger, der so manchmal die Geheimnisse seiner Partei verrät, hat richtig hervorgehoben, daß Politik und Religion untereinander in innigem Zusammenhange stehen. Wenn wir einen wirklichen Staatsmann an der Spitze des Kabinetts hätten, so könnte er einer so brennenden Frage nicht kühl und nüchtern gegenüberstehen, sondern er müßte seine Meinung darüber aussprechen. Allein das von unserem Minister-Präsidenten zu fordern, wäre eitle Thorheit. Ich bewundere das Talent des Minister-Präsidenten, sich von einem Fall zum andern hinüberzuretten. Und wer die letzten Enunciationen des Minister-Präsidenten gehört hat, der wird zugeben, daß er manche vortreffliche Eigenschaften besitzt, daß es ihm aber an jenen sittlichen Ernste gebricht, der bei einem Minister-Präsidenten ein Gebot der Notwendigkeit ist. An dem Tage, wo der Minister-Präsident zu dem Dispositionsfond gesprochen hat, habe ich zum erstenmale das bittere Gefühl gehabt, als Österreicher dies anhören zu müssen. Der Minister-Präsident ist wie der Vampyr aus dem serbischen Klagelied: er raubt jedem seiner Minister-Kollegen die Mannhaftigkeit und den männlichen Sinn. Mit welchen Hoffnungen mag der Unterrichtsminister in das Kabinett getreten sein! Seine erste Aktion war der bekannte Mittelschulerlaß. Als nun der Kampf gegen diesen Erlaß entbrannte, hätte der Unterrichtsminister sagen müssen: Ich habe den Erlaß für nützlich gehalten, aber nachdem alle Parteien dagegen sind, nehme ich ihn ganz zurück, oder er hätte sagen müssen: Ich nehme ihn nicht zurück, und ich gehe. Allein was hat der Unterrichtsminister gethan? Er hat den Erlaß in einigen Punkten zurückgenommen, in anderen aufrecht erhalten. Der Unterrichtsminister hat gestern manches gesagt, was wir alle unterschreiben können. Allein in der wichtigsten Frage, um die es sich handelt, hat er einfach geschwiegen. Ich verlange gewiß nicht von ihm eine prononzierte und scharfe Erklärung gegen den Antrag Liechtenstein. Allein wir hätten doch verlangen können, daß er über die Frage, ob er eine konfessionelle Schule im Sinne des Antrages Liechtenstein überhaupt für möglich und die Schulaufsicht in dieser Art für durchführbar hält, uns irgend ein klares, bestimmtes Wort sagen und den Bann lösen werde. Se. Excellenz aber hat dies vollständig unterlassen und gesagt, er werde seinerzeit Stellung nehmen. Ich glaube aber, daß die Regierung die Aufgabe hat, die Geister zu führen und die Ziele zu zeigen, denen die Regierung zusteuert. Ich bedaure dieses Schweigen des Unterrichtsministers. Ich kann gegen Se. Excellenz wirklich nicht mit den Pfeilen des Witzes und Spottes kämpfen, ich kann nur bedauern, daß er gestern nicht das richtige Wort und den klaren Ausdruck gefunden hat, um die Stellung der Regierung zu bezeichnen. Er hat mit den Worten geschlossen, er werde im gegebenen Momente sich als Rat der Krone und nicht als Vertreter Sr. Majestät — denn das sei er nicht — zeigen. Ich wünsche, daß dann der Unterrichtsminister sich der Worte erinnern möge, welche Se. Majestät am 15. Mai 1869 gesprochen. Da-

Digitized by Google

mals sagte unser allergnädigster Herr, durch die neuen Schulgesetze sei das Verhältnis zwischen Schule und Kirche in einer den Aufgaben der Schule zusagenden Weise geregelt, ohne daß der wohlberechtigte Einfluß der Kirche geschmälert wäre. Se. Majestät hege die Erwartungen, daß diese gesetzlichen Anordnungen sich als dauernde Grundlage eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Staat und Kirche erweisen werden. Zugleich sprach der Kaiser die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die verjüngte Volksschule dem Vaterlande jene Fülle von Wissen und Können geben werde, welche nach dem Zeugnis der Geschichte die Grundlage der Macht und des Wohlstandes des Staates ist. So unser Monarch. Diese kaiserlichen Worte werden wir auf unser Banner schreiben. Wir sind bereit, einzelne Änderungen des Schulgesetzes anzunehmen, aber zwei Punkte betrachtet unsere Partei als für die Zukunft unabänderlich: die Schulaufsicht in ihrer jetzigen Form, und daß die Schule nicht jenen konfessionellen Charakter erhalte, welchen Prinz Liechtenstein ihr aufprägen will. Wir werden alles daransetzen, um unser Volksschulwesen zu erhalten. Es ist möglich, daß wir unterliegen. Die liberale Partei können Sie besiegen, die liberalen Ideen, von denen wir getragen sind, nie und nimmer!

Wie verhält sich nun in dieser bewegten Zeit die Lehrerschaft? Die Beantwortung dieser Frage erweist sich bei genauerer Prüfung als nicht so einfach. Man dürfte allerdings der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man die überwiegende Mehrzahl der Lehrer als warme Anhänger des Reichsvolksschulgesetzes betrachtet. Aber neben diesen giebt es auch solche, welche teils aus Überzeugung, teils aus Berechnung, teils auch aus Unkenntnis der letzten Ziele der nach rückwärts gerichteten Schulreform sich zu dieser bekennen — ungerechnet diejenigen, welche, müde und gleichgiltig, sich einfach von den Wellen tragen lassen. Die festesten Stützen hat die „Neuschule“ jedenfalls in den deutschen Lehrern, wiewohl auch unter diesen Freunde der konfessionellen Schule zu finden sind. Wir erinnern hier an das Schulprogramm der Antisemiten, wie an die dem Lande Tirol eigentümliche Institution der Lehrer- und Katechetenkonferenzen, welche den Klerikalen Gelegenheit giebt, mit Kundgebungen von Lehrern zu Gunsten des Liechtensteinschen Antrages zu paradieren. Über das Verhalten der tschechischen Lehrer Mährens, Schlesiens und Böhmens zu den hier in Rede stehenden Strömungen giebt ein mit den bezüglichen Verhältnissen vollkommen vertrauter Schulmann in der Artikelreihe „Aus dem tschechischen Lehrer- und Schulleben“ im „Österr. Schulboten“, Jahrg. 1889, Nr. 18 u. f. genaue Auskunft. Der Verfasser führt darin den Nachweis, daß der aus 41 Lehrervereinen Mährens und zwei Vereinen Schlesiens bestehende, 2850 Mitglieder zählende „Zentralbund der Lehrervereine Mährens und Schlesiens“ sich bei jeder Gelegenheit der treuesten Anhänglichkeit an die Kirche und die Geistlichkeit befleißigte, und daß das Vereinsorgan „Komensky“ in demselben Geiste geschrieben ist.

„Wir haben nichts dagegen einzuwenden,“ schrieb einst das genannte Blatt, „wenn behauptet wird, die Schule sei die Tochter der Kirche. Jeder fromme Katholik, und zu diesen rechnen auch wir uns tschechische Lehrer, nennt die Kirche seine Mutter. Möge sie also auch die Schule so nennen. Doch dürfen wir nicht vergessen, daß unsere Schule eine mündige Tochter geworden ist, die unabhängig

Digitized by Google

von der Mutter und selbständig ihr neues Heim verwaltet. Dadurch wird sich aber eine brave Tochter ihrer Mutter nie entfremden. Auch unsere Schule ehrt und wird stets die Kirche, ihre Mutter, ehren und lieben." Die religiöse Seite der Erziehung wurde in dem Blatte immer mit Nachdruck betont und die Lehrerschaft stets zur Mäßigung und Versöhnlichkeit gemahnt. „Der Lehrer," sagte einmal der Obmann des Zentralbundes und Redakteur des Blattes, „ist Leiter der Schule, der Priester Herr in der Kirche und der geistliche Leiter der ganzen Gemeinde, also auch des Lehrers, und das genügt, daß sich der Lehrer gegen ihn stets ehrerbietig erweise und in ihm seinen Seelsorger, dem er in religiösen Angelegenheiten in gewisser Hinsicht untergeordnet ist, ehre. Das ist die schmale Brücke, die heutzutage Kirche und Schule, Lehrer und Priester verbindet. Nie meine also der Lehrer: Du bist Herr in der Kirche, ich in der Schule, weiter haben wir nichts miteinander zu schaffen .... Der Lehrer als gebildeter und verträglicher Mensch hat ein Anrecht darauf, daß ihn der Geistliche wie einen Gebildeten behandle; doch darf er nie vergessen, daß der Seelsorger eine höher gestellte Person ist, und danach hat er immer sein Verhalten einzurichten, insbesondere auch in der Schule, damit der Priester es leichter vergesse, daß er nicht mehr Herr der Schule und Vorgesetzter des Lehrers sei."

Es ist nun sehr interessant, wie der Verf. der qu. Artikel des „Österr. Schulboten" die Erfolge dieser Haltung der tschechischen Lehrer Mährens schildert:

Doch trotz alledem hat die klerikale tschechische Presse in Mähren nicht etwa nur gegen die „konfessionslose" Schule prinzipiell, sondern auch gegen „diese" Lehrerschaft in wenig christlicher Weise gewütet. Die niedrige Kampfesweise, die Verlogenheit, die Schimpfereien und abwechselnd wieder die salbungsvollen Phrasen der klerikalen Blätter sind hinlänglich bekannt, sie brauchen nicht erst ausführlicher besprochen zu werden, sie klingen in allen Sprachen gleich. Keine Anschuldigung ist den tschechischen Lehrern erspart geblieben, und es war dies um so schmerzlicher für sie, da die rücksichtslose Sprache kein Korrektiv gefunden hat an anderen in das Volk dringenden Blättern, da sich dieselben aus nationalen und politischen Gründen in diesen Stücken eine große Zurückhaltung auferlegen. Es war dies eine bittere Erfahrung für die mährischen Lehrer. Schon hatten sie geträumt, daß sie auch als freiheitsliebende, von kirchlichen Behörden unabhängige Männer in gutem Einvernehmen mit den Geistlichen gemeinschaftlich auf dem Gebiete der nationalen Kultur werden arbeiten können; da warfen die Verhandlungen des Reichsrates über die konfessionelle Volksschule und die daran sich knüpfenden Zeitungsfehden einen grellen Strahl auf die weite Kluft, welche die beiden Stände trennt. Wir können uns über die Verbissenheit der klerikalen Gegner nicht wundern; es muß ein verzweifelt unheimliches Gefühl sein, zugleich mit ewigen Wahrheiten einen Wust von veralteten Formen verteidigen zu müssen. Der Priester als berufener Hüter solcher Einrichtungen muß sich fremd und vereinsamt fühlen in unseren Zeitläuften, und er wird, auch wenn er — wie es in Städten vielfach geschieht — notgedrungen, aber in offenem Widerspruche mit dem starren Wortlaut der kirchlichen Gesetze, den Zeitverhältnissen Zugeständnisse macht, dennoch die Thätigkeit des Lehrers mit ängstlich mißtrauischen und argwöhnischen Blicken verfolgen. Während in früheren Jahrhunderten zur Zeit der unbegrenzten Macht der Kirche alle Gebildeten als ebensoviele Stützen ihrer Herrschaft gelten konnten, ist dies eben heutzutage zumeist fast umgekehrt, und die Kirche kann bei allem Entgegenkommen der Behörden und der Lehrer doch nie voll beruhigt sein, wenn sie nicht Schule und Lehrer ganz in ihre Gewalt gebracht hat. Wir können uns also nicht wundern, wenn die Geistlichen sich mit den bestehenden Schuleinrichtungen nicht befreunden können; aber darüber haben wir uns gewundert, daß die mährische Lehrerschaft nach allen ihren Erfahrungen noch immer die Hoffnung auf ein einträchtiges Zusammenwirken mit der Geistlichkeit festhält.

Der Artikel fährt dann fort:

Ganz anders in Böhmen. Dort führen Lehrer und ihre Presse eine weit selbstbewußtere Sprache. Als „Paedag. Rozhledy" (Pädag. Rundschau), das Organ der litterarisch-pädagogischen Abteilung des dortigen Zentralbundes, den

Digitized by Google

Liechtensteinischen Schulantrag allseitig behandelt und beleuchtet hatte, schrieb es zum Schlusse seiner Ausführungen in fetten Lettern: „Es bereiten sich die Feinde der Volksaufklärung vor, vor allem an uns sich ihre Glut zu kühlen, und flechten für die Lehrerschaft die Peitsche der „kirchlichen Mitaufsicht". Vernehmet unsere ruhige Antwort. Wir haben schon viel Schlimmes und fast gar nichts Gutes genossen; Freude und Vergnügen haben wir nicht kennen gelernt, nur wenn dieselben aus dem Bewußtsein erfüllter Pflichten flossen .... Wir sind bereit, den Kampf um das theuerste Gut auch mit euch aufzunehmen; und obwohl wir gut wissen, daß unter euerer Mitaufsicht jeder ordentliche Lehrer unglaubliche Qualen zu ertragen hätte, wir verkünden feierlich vor der gesamten Nation, daß wir in eueren Intentionen nie arbeiten werden. Wir werden in unserem Leiden weiter wirken und werden uns immer trösten mit dem Vertrauen in unser Volk, daß es euerer Herrschaft in der Schule früher ein Ende gemacht haben wird, ehe es noch geknechtet sein wird." — Zu einer so kräftigen Sprache hat sich die mährige Presse bei aller Entschiedenheit in der Abwehr der klerikalen Angriffe doch nie aufgeschwungen. Woher die Verschiedenheit in der Haltung der beiden Vereine, die sonst stets eines Sinnes und eines Herzens sind? Die tschechische Lehrerschaft Mährens wirkte zumeist in kleineren Orten und auf dem Lande. Die Städte — wenige Ausnahmen abgerechnet — sind deutsch, oder sie hatten eine deutschgesinnte Majorität und bis vor kurzem meist nur deutsche Schulen. Man muß nun die Frömmigkeit des Landvolkes, die hohe Achtung, die es jedem Worte aus Priestermunde zollt, kennen gelernt haben, um sofort einsehen zu müssen, daß durch Feindseligkeit von Seiten des Geistlichen die Wirksamkeit des Lehrers zum großen Teile lahmgelegt werden müßte. Nun ist aber der tschechische Lehrer in seinem flammenden nationalen Eifer aufs äußerste bestrebt, seinem Volke soviel als möglich zu nützen. Deshalb wurde es für ihn unabweisbar notwendig, sich mit dem Geistlichen auf guten Fuß zu stellen, um, wenn schon nicht die Unterstützung, doch wenigstens eine gewisse Neutralität von seiner Seite zu erlangen. Daher die stets wiederholten Mahnungen zur Verträglichkeit und Mäßigung, der Rat, sich geistlichen Übergriffen und Beleidigungen gegenüber in dem versöhnlichen Geiste eines Komenius zu verhalten; daher das Verwerfen des Grundsatzes, Gleiches mit Gleichem zu vergelten zu wollen, und die Mahnung, nie Öl ins Feuer zu gießen, sondern stets eingedenk zu sein des Spruches: Wer Unfrieden säet, wird Unfrieden ernten. Ganz anders verhält sich dies in Böhmen. Hier sind im tschechischen Sprachgebiete auch sämtliche Städte tschechisch. Die Stadtlehrer haben es mit einer Bevölkerung zu thun, die sich in religiöser Hinsicht indifferenter verhält. Natürlich äußert sich der Einfluß der Städte auch auf die ganze gleichsprachige Umgebung derselben. Diese Stimmung gelangte denn auch in Lehrervereinen und in der Fachpresse zur Geltung. Die böhmischen Lehrer konnten, ohne mit ihrer nationalen Gesinnung und den von derselben gebotenen Rücksichten in Zwiespalt zu geraten, sich den Luxus einer rücksichtslosen Meinungsäußerung gestalten. Einst erfreute sich die Geistlichkeit wegen ihrer großen Verdienste um die Wiedererweckung der tschechischen Nation aus ihrem Todesschlafe einer großen Rücksichtsnahme und allgemeinen Wertschätzung in allen tschechischen Kreisen. Der Geistlichkeit ist es vorzugsweise zu verdanken, daß heute vielleicht eine tschechische Nation überhaupt noch vorhanden ist. Das ist auch der Grund, daß in Zeiten, wo der nationale Gedanke so hoch gehalten wird, selbst freidenkende Männer stets rücksichtsvoll gegen dieselbe handelten und in kirchlichen Dingen eine große Zurückhaltung beobachteten, auch der religiösen Überzeugung ihrer Kollegen nie nahetraten. Die gebildeten Tschechen waren höchst dankbar dafür, daß sie in Zeiten der nationalen Not an der Geistlichkeit Bundesgenossen fanden; und auf die Geistlichen mußte es gewiß auch sehr wohlthuend wirken, wenn in Tagen, wo Angriffe auf die Kirche und ihre Priester bei der deutschen Presse auf der Tagesordnung waren, in tschechischen Blättern von ihnen stets mit Achtung gesprochen wurde. Die Zahl der in religiöser Beziehung freier denkenden Männer war übrigens in den Reihen der böhmischen Lehrer immer eine sehr große. Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auch auf die Thätigkeit des verdienstvollen Lehrerbildners und späteren Universitätsprofessors Dr. Gustav Adolf Lindner, gegen dessen deutsche Encyklopädie, wie er selbst in einem Begleitworte bemerkt, sich im klerikalen Lager ein gar gewaltiger Sturm erhoben hat, und bemerken hierbei, daß die Thätigkeit solcher Männer in einer

Digitized by Google

Nation von geringem Umfange, wo alle Beziehungen einen mehr intimen Charakter erhalten, eine weit durchgreifendere ist als in einer großen. Infolge der unausgesetzten, immer heftigeren Angriffe der Klerikalen auf die Neuschule wurde aber mit der Zeit auch die Sprache der Lehrer immer heftiger, gereizter, und heute ist der Bruch ein — vollkommener. Selbst der bei beiden Ständen so lebhafte nationale Gedanke, der sonst Menschen von verschiedenstem Sinnen und Trachten einigt, vermochte die Kluft nicht zu überbrücken.

Vollkommen auf dem Boden des Reichsvolksschulgesetzes befindet sich der deutsch-österreichische Lehrerbund, der bereits im Jahre 1888 in der Hauptversammlung zu Graz eine Aufsehen erregende Resolution beschloß und in der Abgeordnetenversammlung, welche am 18. April 1889 in Wien stattfand, seinen Standpunkt durch die einstimmige Annahme nachstehender Erklärung aufs neue betonte:

„Die bei der satzungsmäßigen Versammlung am 18. April 1889 anwesenden Abgeordneten der Zweigvereine des deutsch-österreichischen Lehrerbundes nehmen neuerdings Veranlassung, sich gegen die geplante Schulreform, insofern diese eine Einschränkung des Lehrzieles und der Bildungsdauer, die kirchliche Schulaufsicht oder auch nur Mitaufsicht, sowie die Verländerung des Schulwesens bezwecken sollte, mit aller Entschiedenheit auszusprechen;

sie verwahren sich gegen die in den Reden und Schriften der Gegner der Schule enthaltenen maßlosen, ungerechtfertigten und unbewiesenen Anschuldigungen, Schmähungen und Verdächtigungen gegenüber den Mitgliedern des österreichischen Lehrerstandes;

sie lehnen die lockenden Versprechungen, wie sie der Lehrerschaft in jüngster Zeit durch ein Organ der gegnerischen Partei*) gemacht wurden, mit Entrüstung ab;

sie erklären endlich, an den durch das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 gegebenen Grundsätzen unverbrüchlich festzuhalten, da dieses Gesetz die Gewähr bietet, die Kinder zu tüchtigen, brauchbaren und verläßlichen Staatsbürgern heranbilden zu können."

Auch sonst fehlte es nicht an Kundgebungen in diesem Sinne, sowie an Verwahrungen gegen die in der oben mitgeteilten Rede des Fürsten Liechtenstein enthaltenen Angriffe auf die Lehrer.

Von den Landes-Lehrerverbänden veröffentlichte der niederösterreichische Landeslehrerverein folgende Resolution:

„Angesichts der Thatsache, daß der Reichsratsabgeordnete Seine Durchlaucht Fürst Liechtenstein in der 312. Sitzung der X. Session des Reichsrates am 19. März 1889 im Abgeordnetenhause eine Rede hielt, in welcher er durch die Äußerungen: „.... religiöse Bedenklichkeit mancher Lehrer .... Ist die konfessionelle Schulaufsicht etwa wegen der korrekten Haltung der Lehrer überflüssig? .... Die treibenden und maßgebenden Elemente unter dem liberalen Teile der Lehrerschaft arbeiten direkt an der Untergrabung des christlichen Bewußtseins unseres Volkes .... ein richtiges Bild von dem Geiste, der unter dem liberalen Teile der Lehrerschaft herrscht .... Die ganze Fachlitteratur und alle Lehrerbibliotheken sind infiziert .... Urteilen Sie selbst, ob einer Lehrerschaft, in welcher leider heute solche Tendenzen noch überwiegen, die religiöse Erziehung unseres Volkes ohne jegliche Aufsicht der konfessionellen Organe überlassen bleiben darf .... aber wenn der maßgebendste und treibende Teil der Lehrerschaft planmäßig die Grenzen seines Berufes überschreitet .... Von dieser lichten Höhe sieht man auf uns herab .... Die maßgebenden liberalen Elemente in der Lehrerschaft haben einen unversöhnlichen Gegensatz zwischen Religion und Wissenschaft entdeckt .... angesichts solcher offener Kriegserklärungen gegen die Religion ...." — gegen die Lehrer die gröbsten Anschuldigungen erhob, sie der Religionslosigkeit beschuldigte, sie vor dem Abgeordnetenhause und der Regierung, ja vor dem ganzen Volke ver-

*) Das „Vaterland", von dessen wahrer Gesinnung gegen die Lehrer der 41. Bd. des „Pädag. Jahresberichtes" S. 681 ein drastisches Beispiel bietet.

Digitized by Google

dächtigte und herabsetzte, diese Anschuldigungen, Schmähungen und Verdächtigungen aber durch nichts anderes zu beweisen vermochte, als durch Citate aus älteren Jahrgängen einer Fachzeitschrift, für deren Inhalt die Lehrerschaft nicht verantwortlich gemacht werden kann — infolge davon der Redner durch seine am maßgebenden Orte ausgesprochenen Worte die Lehrer in ihrer Wirksamkeit in der Schule zu unterbinden versuchte: legt der Zentralausschuß des niederösterreichischen Landes-Lehrervereins namens der niederösterreichischen Lehrerschaft gegen die gethanen Äußerungen des Fürsten Liechtenstein Verwahrung ein, indem er auf die stets loyale und patriotische Haltung dieser Lehrerschaft, auf den von den Schulbehörden wiederholt belobten Pflichteifer derselben, auf deren korrekte Haltung in religiöser und moralischer Beziehung mit Stolz und gutem Gewissen hinzuweisen in der Lage ist."

Der steiermärkische Lehrerbund erklärte:

„Der Reichsratsabgeordnete Fürst Liechtenstein fand es für angezeigt, in seiner am 19. März im hohen Abgeordnetenhause gehaltenen Rede grobe und unbegründete Anschuldigungen schlimmster Art gegen die österreichische Lehrerschaft überhaupt und namentlich gegen die „Führer" derselben zu erheben. Da die gemachten Anschuldigungen geeignet sind, die Lehrerschaft vor den Augen der ganzen Bevölkerung herabzusetzen und zugleich als Aufmunterung zu ähnlichem Vorgehen für die der Schule und den Lehrern feindlich gesinnten Elemente zu dienen, so erachtet es die Leitung des steiermärkischen Lehrerbundes für ihre statutenmäßige Pflicht, im Namen der durch den Lehrerbund vertretenen Lehrerschaft des Landes sich gegen jene Anschuldigungen und Verdächtigungen zu verwahren. Die Bundesleitung schließt sich zu diesem Zwecke der vom niederösterreichischen Landes-Lehrervereine veröffentlichten und in Form einer Petition im hohen Abgeordnetenhause vom 13. April d. J. überreichten Resolution vollinhaltlich und sinngemäß an."

Ebenso erließ der Zentralausschuß des österreichisch-schlesischen Landes-Lehrervereins eine Kundgebung des Inhalts:

„Der Zentral-Ausschuß des österreichisch-schlesischen Landes-Lehrervereins legt namens der gesamten schlesischen Lehrerschaft gegen diese grundlosen Kränkungen und Anwürfe Verwahrung ein, und dies mit um so mehr Recht, als die stets loyale und patriotische Haltung der schlesischen Lehrer und der Pflichteifer derselben, sowie die durch ihr hingebungsvolles Wirken erzielten Erfolge von den vorgesetzten Schulbehörden bis nun jahraus jahrein lobend anerkannt wurden und selbst Seine Majestät der Kaiser, Allerhöchstwelcher gelegentlich der Bereisung Schlesiens im Oktober 1880 alle Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen und eine große Zahl von Volks- und Bürgerschulen mit dem Allerhöchsten Besuche beglückte und dem Unterrichte anwohnte, in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 23. Oktober 1880 in huldvollster Weise auch der Schule gedachte mit den in jedes schlesischen Lehrers Herz tief eingeprägten Worten: „Mit vielem Wohlgefallen habe Ich insbesondere den vorzüglichen Zustand der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, das Streben nach Bildung und den allseits zur Geltung gelangenden Ordnungssinn wahrgenommen." Die schlesischen Lehrer weisen die Anschuldigungen des Prinzen Liechtenstein mit der größten Entschiedenheit zurück, weil sie sich dieses Allerhöchst ausgesprochenen Lobes und der Anerkennung der Schulbehörden auch weiterhin stets würdig zu erweisen suchten durch strengste Erfüllung ihrer Berufspflichten, durch die Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend zu braven und brauchbaren Staatsbürgern im Sinne des § 1 des Reichsvolksschulgesetzes."

Des Fürsten Liechtenstein große Schulrede war übrigens in politischer Hinsicht sein Schwanengesang; während der Parlamentsferien verzichtete er auf die Obmannschaft in seinem Klub, und bald darauf erfolgte sogar die Niederlegung seines Abgeordnetenmandates. Es ist hier nicht der Ort, die Vermutungen zu prüfen, welche hinsichtlich der Ursachen dieser überraschenden Entschließungen die politische Kreise beschäftigten, es genügt die Feststellung der Thatsache, die, abgesehen von den engern Parteigenossen dieses Mannes, wohl jedermann freudig berührte.

Digitized by Google

Nicht zuletzt auch die Regierung, wie sich aus einer Äußerung des „Fremdenblattes", einer dem Ministerium sehr nahestehenden Zeitung, ergiebt. Das genannte Blatt schrieb nämlich:

„Aber so sehr man das Verschwinden einer so eigenartigen und hervorragenden Individualität aus der parlamentarischen Kampfeswelt bedauern muß, so ist es in hohem Maße erfreulich, daß damit die Niederlage von Zielen endgiltig ausgesprochen ist, deren Verwirklichung für den Staat verderblich werden müßte. Jener Schulantrag, mit dem Prinz Alois Liechtenstein seinen Namen für immer verknüpfte, war eine Herausforderung an alle Freunde nicht allein der modernen Schule, sondern der Schule überhaupt. Keine glänzenden Aperçus könnten jene klaffenden Lücken ausfüllen, durch welche die Bildungslosigkeit unaufhaltsam hineinfluten würde. Derjenige, der die moderne Volksschule aus ihren Angeln heben wollte, fällt selbst als ihr erstes Opfer. Er fällt, bevor es noch zum eigentlichen Kampfe gekommen, und diese Thatsache kann jedermann, welcher den Wert des Fortschritts selbst für den kleinsten Mann zu würdigen weiß, nur mit ungeteilter Befriedigung erfüllen. Das Programm, welches die ohnehin kärglich bemessene geistige Nahrung der ärmsten Volksschichten noch schmälern und dabei den Staat zu Gunsten der Kirche und der Landtage depossedieren wollte, hat Schiffbruch gelitten, und dessen Urheber hat den Mut und die gewiß achtenswerte Loyalität, es nunmehr offen einzubekennen."

Es war vorauszusehen, daß die Regierung genötigt sein würde, angesichts der dringenden, aber unerfüllbaren Forderungen der Klerikalen und der unbedingten Abneigung der — wenngleich in der Minorität befindlichen, so doch einflußreichen — liberalen Partei des Abgeordnetenhauses vor jeder rückläufigen Schulreform mit einem selbständigen Entwurf eines Schulgesetzes hervorzutreten. Dies geschah denn auch. Am 4. Mai erfolgte die gleichzeitige Mitteilung dreier Regierungsvorlagen: eines Gesetzes, durch welches mehrere Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, bez. vom 2. Mai 1883, abgeändert werden; eines Gesetzes, nach welchem fortan die Bezirks-Schulinspektoren, die bisher nur auf Zeit ernannt wurden, zu definitiven Beamten bestellt werden sollen, und eines Gesetzes, nach welchem für die Landesschulräte in Wien, Prag und Lemberg zur Vertretung des Statthalters eigene Beamte bestellt werden, welche den Titel: Vize-Präsident des k. k. Landesschulrates führen. Selbstverständlich liegt der Schwerpunkt dieser Reform in der erstgenannten Vorlage, in der Abänderung des Reichsvolksschulgesetzes.

Diese Abänderung betrifft den Religionsunterricht, die Schulbesuchserleichterungen, die Lehrerdisziplin und die Errichtung von Privatschulen. Es werden nämlich die bisher nur der Bevölkerung auf dem Lande zugestandenen Erleichterungen auch auf die Märkte ausgedehnt und hiermit das in die achtjährige Schulpflicht durch die Schulnovelle vom Jahre 1883 gerissene Loch abermals erweitert, und es wird ferner bestimmt, daß, wenn durch die Errichtung einer Privatanstalt in einer Gemeinde dem Bedürfnisse des Volksschulunterrichtes entsprochen wird, die Landesgesetzgebung den Erhaltern solcher Privat-Lehranstalten eine Entlastung von den Beiträgen zu den öffentlichen Schulen zugestehen könne. Vielfach ist man der Ansicht, daß hiermit eine Annäherung an das belgische System der freien Schulen angebahnt und namentlich der Thätigkeit der geistlichen Kongregationen auf dem Gebiete des Volksschulwesens ein erweiterter Wirkungskeis geboten werden soll, wenn auch nicht geleugnet

Digitized by Google

werden kann, daß der Grundsatz, daß durch Privatanstalten, wenn sie dem Schulbedürfnisse Genüge leisten, eine Gemeinde der Pflicht zur Schulerrichtung überhoben werden könne, schon in dem geltenden Schulgesetz enthalten ist. Im übrigen enthält die Novelle einige minder bedeutende Zugeständnisse an den klerikalen Standpunkt. Bisher hieß es, die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Zahl der Lehrstunden bestimme der Lehrplan. Jetzt soll dies von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde bestimmt werden, jedoch bleibt die oberste Entscheidung dem Unterrichtsminister vorbehalten. Dem Religionslehrer wird ferner in allem, was Unterricht und Erziehung anbelangt, die gleiche Stellung wie den weltlichen Lehrern eingeräumt. Übrigens zeigt diese knappe Analyse der Regierungsvorlage, daß zwischen ihr und dem Liechtensteinschen Antrage und gar den Resolutionen des Katholikentages noch ein sehr bedeutender Unterschied besteht.

Hier folgen die Schulgesetzvorlagen der Regierung im Wortlaut:

I.*)

Artikel I. Die nachstehenden Paragraphe des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, beziehungsweise des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. 53, betreffend die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten, wie folgt:

§ 5. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Kultusgemeinde) besorgt und zunächst von ihnen überwacht.

Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden wird von der Landes-Schulbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde bestimmt. Kommt ein Einverständnis nicht zustande, so hat die Landes-Schulbehörde die Entscheidung des Ministers für Kultus und Unterricht einzuholen.

Die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahreskurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt.

Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.

Bei Feststellung der Schul- und Unterrichtsordnung (§ 4) hat als Grundsatz zu gelten, daß den Religionslehrern in allem, was Unterricht und Erziehung anbelangt, eine gleiche Stellung wie den weltlichen Lehrern einzuräumen ist.

Die Verfügungen über den Religionsunterricht und die religiösen Übungen sind von den kirchlichen Oberbehörden zu treffen und der Landesschulbehörde mitzuteilen, welche im Falle von Bedenken mit der kirchlichen Oberbehörde das entsprechende Einvernehmen zu pflegen hat. Kommt

*) Das Neue in diesem Gesetze ist durch gesperrte Schrift gekennzeichnet.

Digitized by Google

ein Einverständnis nicht zustande, so hat die Landesschulbehörde die Entscheidung des Ministers für Kultus und Unterricht einzuholen. Die getroffenen Verfügungen hat die Landesschulbehörde den Bezirksschulbehörden zur Verkündigung an die Leiter der Schulen bekannt zu geben.

(Dieser Absatz lautete bisher: „Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Übungen sind dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt.")

An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu erteilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Konfession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken.

Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichts unterläßt, hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Beteiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

§ 21. Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen notwendigsten Kenntnisse, als Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

An den allgemeinen Volksschulen sind nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche den Kindern auf dem Lande und in Märkten und den Kindern der unbemittelten Volksklassen in Städten auf Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zuzugestehen. Dieselben haben in der Einschränkung des Unterrichts auf einen Teil des Jahres oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage zu bestehen.

Diese Erleichterungen sind auch Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande und in Märkten zu gewähren, wenn die Vertretungen der sämtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeinde-Ausschußbeschlüssen darum ansuchen. In diesem Falle kann der Lehrplan so eingerichtet werden, daß der abgekürzte Unterricht den Kindern in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abteilungen mindestens bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres erteilt werden.

In allen in den voranstehenden zwei Absätzen vorgesehenen Fällen ist der Unterricht in der Art zu erteilen, daß die Schulpflichtigen mittelst desselben das allgemein vorgeschriebene Lehrziel erreichen können.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§ 54. Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonales in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule zieht

Digitized by Google

die Anwendung von Disziplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulsache gegen Direktoren, sowie gegen definitiv angestellte Lehrer und Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disziplinarverfahrens stattfinden kann.

Zur Ausübung der den Landes-Schulbehörden rücksichtlich der Disziplinarbehandlung des Lehrpersonales zugewiesenen Funktionen werden aus Mitgliedern dieser Behörde eigene Disziplinarsenate gebildet, deren Zusammensetzung und Geschäftsordnung im Verordnungswege zu bestimmen ist.

§ 71. Die Privatanstalten stehen unter Aufsicht der zur Beaufsichtigung öffentlicher Anstalten der betreffenden Kategorie berufenen staatlichen Behörden. Die Vorsteher der Privatanstalten sind für deren ordnungsmäßigen Zustand den Behörden verantwortlich.

(Bisheriger Wortlaut: „Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmäßigen Zustand den Behörden verantwortlich.)

§ 72. Privatanstalten können vom Minister für Kultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen einer öffentlichen Schule gleicher Kategorie entspricht.

Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse des Volksschulunterrichts entsprochen, worüber von Fall zu Fall auf Ansuchen der Vertreter der eingeschulten Gemeinden und nach Anhörung der Bezirksschulbehörde die Landesschulbehörde zu erkennen hat, so kann auf die Dauer des gesicherten Bestandes einer solchen Privatanstalt die Errichtung einer öffentlichen Schule gleicher Kategorie unterbleiben.

Ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art den Erhaltern derartiger Privatlehranstalten (Absatz 2) eine Entlastung von Beiträgen für die öffentlichen Schulen zu gewähren ist, bestimmt die Landesgesetzgebung.

Privatanstalten wird das Öffentlichkeitsrecht entzogen, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen.

(Bisher: . . . das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatanstalt ersetzen soll, entspricht.

Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

Derartigen Privatanstalten wird das Öffentlichkeitsrecht entzogen, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen.)

Artikel II. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Diesem Gesetzentwurfe sind die nachstehenden Erläuterungen beigegeben:

Digitized by Google

Die seit dem Bestande des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 auf dem Gebiete des Volksschulwesens bei der Unterrichtsverwaltung gewonnenen Erfahrungen, sowie eine ernste Prüfung der in dieser Beziehung sowohl von fachmännischer Seite, wie aus den Kreisen der Bevölkerung zur Geltung gebrachten Wünsche haben die Regierung veranlaßt, einige, das bestehende Reichsvolksschulgesetz abändernde und ergänzende Bestimmungen der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

In Bezug auf den Religionsunterricht wird durch die geänderte Textierung des § 5 des Reichsvolksschulgesetzes im Einklange mit dem im § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48 ausgesprochenen Grundsatz, wonach die Besorgung des Religionsunterrichts und der Religionsübungen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen bleibt, zum Ausdrucke gebracht, daß Verfügungen über den Religionsunterricht und die Religionsübungen zunächst von der geistlichen Behörde zu treffen sind; ebenso soll derselben ein maßgebendes Votum bei der Bestimmung der dem Religionsunterrichte zuzuweisenden Anzahl der Stunden zukommen. Erst sofern sich gegen die Anordnungen der Kirchenbehörde Bedenken ergeben sollten, ist die Entscheidung der staatlichen Unterrichtsverwaltung in Aussicht genommen. Dadurch, daß dieselbe der obersten Unterrichtsbehörde vorbehalten bleibt, und daß vorher die Landesschulbehörde mit der kirchlichen Oberbehörde das Einvernehmen zu pflegen hat, soll Konflikten, welche auf diesem Gebiete vom Standpunkte der Schule selbst höchst bedauernswert sind, nach Thunlichkeit vorgebeugt werden.

Wie der Religionsunterricht zu den wesentlichen Aufgaben der Volksschule gehört und dem Unterrichte in den übrigen Lehrgegenständen in keiner Beziehung nachstehen darf, so kann auch die Stellung des Religionslehrers, was Unterricht und Erziehung anbelangt, keine andere als die des weltlichen Lehrers sein. Es empfiehlt sich, diesen Grundsatz, dessen nähere Ausführung der Schul- und Unterrichtsordnung vorbehalten werden muß, schon im Gesetze zum Ausdrucke zu bringen.

Überdies soll auch eine Änderung der §§ 21, 54, 71 und 72 des vorgenannten Gesetzes platzgreifen.

Im § 21 wurden in der Erwägung, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen den Verhältnissen „auf dem Lande“ und „in den Märkten“ nicht obwaltet, die gegenwärtig hinsichtlich der Schulen auf dem Lande zulässigen Schulbesuchserleichterungen auf Märkte ausgedehnt.

Die als Zusatz zu § 54 beantragte Bestimmung über die Einsetzung besonderer Disziplinarsenate bei den Landesschulbehörden bezweckt einerseits eine Vereinfachung des Geschäftsganges, andererseits eine gleichmäßigere und strammere Handhabung des Disziplinarrechts. Der § 71 bestimmt näher die zur Beaufsichtigung der Privatvolksschulen berufenen Aufsichtsorgane.

In Bezug auf § 72 ist folgendes zu bemerken: Schon gegenwärtig bietet § 72 die Möglichkeit, die Gemeinde von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, zu entbinden, falls durch den Bestand einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatanstalt dem Unterrichtsbedürfnisse in der Gemeinde Genüge geleistet ist. Dieser Grundsatz wird auch im Entwurfe aufrecht erhalten, und es wird bloß eine präzisere Fassung der betreffenden Gesetzesstelle beantragt.

Es kommt aber in dieser Beziehung noch ein anderes Moment in Betracht. Nicht mit Unrecht wurde es oft als unbillig bezeichnet, daß die Erhalter solcher Schulen, welche durch ihre Einrichtung die Stelle einer öffentlichen Schule zu vertreten geeignet sind und infolge dessen der Gemeinde und den Schulfonds hinsichtlich ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erhaltung öffentlicher Schulen eine Erleichterung verschaffen, nichtsdestoweniger verhalten werden, gleich anderen Gemeinde-Angehörigen zu den Erhaltungskosten öffentlicher Schulen beizutragen. Insbesondere wurde häufig in dieser Richtung von evangelischen Glaubensgenossen, welche eigene konfessionelle Schulen erhalten, Beschwerde geführt; selbstverständlich kann aber dasselbe Verhältnis rücksichtlich anderer Privatschulen platzgreifen. Gewiß ist es in der Billigkeit begründet, daß, wenn wegen Bestandes einer solchen Privatanstalt eine vollständige oder teilweise Entlastung in Bezug auf die Erhaltung öffentlicher Schulen herbeigeführt wird, den Erhaltern der Privatschulen in irgend einer Form eine Entschädigung zugewendet werde. Wie aber überhaupt nähere Bestimmungen über den Aufwand des Volksschulwesens der Landesgesetzgebung

Digitized by Google

anheimgegeben sind, so mußte sie auch in dieser Beziehung auf die bloß grundsätzliche Andeutung beschränkt werden.

II.

§ 1. Als Bezirksschulinspektoren werden fortan besondere Schulaufsichtsbeamte bestellt.

Diese Bezirksschulinspektoren, welche vom Minister für Kultus und Unterricht ernannt werden, stehen in der neunten Rangsklasse; der Minister für Kultus und Unterricht kann jedoch einzelne Bezirksschulinspektoren in die achte Rangsklasse versetzen. Die Zahl der letzteren darf den dritten Teil sämtlicher systemisierten Stellen nicht überschreiten.

§ 2. Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt nach Maßgabe der alljährlich im Staatsvoranschlage zu diesem Zwecke verfassungsmäßig bewilligten Mittel.

§ 3. Die das Ausmaß der Diäten und Reisekostenpauschalbeträge der Bezirksschulinspektoren betreffenden Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

III.

Bei den Landesschulräten in Wien, Prag und Lemberg ist zur Vertretung des Statthalters ein eigener Beamter zu bestellen.

Derselbe wird über Vorschlag des Ministers für Kultus und Unterricht vom Kaiser ernannt, führt den Titel „Vizepräsident des k. k. Landesschulrates“ und steht in der fünften Rangsklasse.

Die erläuternden Bemerkungen, welche das Ministerium dem Schulinspektoren-Gesetze hinzufügte, lauten:

Als einen der wichtigsten Faktoren auf dem Gebiete der Volksschuleinrichtungen ist zweifellos das Institut der Bezirksschulinspektoren anzusehen, weil sie in nächsten Kontakt mit der Schule und der Lehrerschaft zu treten, durch unmittelbares persönliches Eingreifen die gedeihliche Entwickelung des Schulwesens zu fördern, den Unterricht in dem ihm angemessenen Geleise zu erhalten, die Lehrerschaft zu beaufsichtigen, Mißstände und Ausschreitungen wahrzunehmen berufen sind. Diese Art von Wirksamkeit kann zum allerwenigsten durch Weisungen und Instruktionen, sie mögen noch so genau und theoretisch begründet sein, vorgezeichnet werden: es kommt vielmehr alles auf die Persönlichkeit des Funktionärs an, und es ist Pflicht der Unterrichtsverwaltung, bei der Wahl derselben mit besonderer Vorsicht vorzugehen.

Um aber für diesen schwierigen und verantwortlichen Posten geeignete Kräfte zu gewinnen, ist es unerläßlich, den Bezirksschulinspektoren eine gesicherte Stellung zu verschaffen und dieselben dauernd ihrem Berufe zu erhalten. Die bloß auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte Bestellung, wie sie gegenwärtig besteht, zieht mannigfache Mißstände nach sich und hat zur Folge, daß angesichts der geringen materiellen Vorteile und der Arbeitslast, welche dieses Amt bietet, in vielen Verwaltungsgebieten es immer schwieriger wird, ihrer Aufgabe vollkommen gewachsene Männer hierfür zu finden.

Diesen Erwägungen gemäß wird in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Anstellung von Bezirksschulinspektoren in der Eigenschaft von Staatsbeamten der neunten, bezw. der achten Rangsklasse in Antrag gebracht. Die Belastung des Staatsschatzes, welche diese Maßnahme zur Folge haben wird, dürfte angesichts des durch dieselbe angestrebten wichtigen Staatszweckes — der Stärkung der staatlichen Schulaufsicht — nicht ins Gewicht fallen. Das Mehrerfordernis für die Schulaufsicht würde sich auf etwa 300 000 fl. belaufen, wobei jedoch in Betracht kommt, daß die Länder und Gemeinden von jenem beträchtlichen Aufwande, welchen sie gegenwärtig für Substitutionen der vom Lehramte beurlaubten Bezirksschulinspektoren zu tragen haben, entlastet werden. Finanziellen Rücksichten wird übrigens dadurch Rechnung getragen, daß die Durchführung des Gesetzes innerhalb eines längeren Zeitraumes erfolgen soll.“

Digitized by Google

Die Publikation dieser Gesetze, insbesondere des ersten, wirkte allenthalben verblüffend. Am bittersten enttäuscht zeigte sich die klerikale Partei. Das „Vaterland" äußerte sich giftig:

„Sr. Exzellenz, Herrn v. Gautsch, hat es beliebt, sich einen liebenswürdigen kleinen Scherz mit der katholischen Bevölkerung, und nicht nur mit der katholischen, sondern in gleichem Maße mit der gläubigen Bevölkerung jeder Konfession zu erlauben."

Gleich darauf war es in der Lage, über eine Sitzung des Zentrumsklubs zu berichten, deren Gegenstand die Schulvorlagen bildeten:

„Die sämtlichen Mitglieder sprachen über die von der hohen Regierung im Herrenhause eingebrachte Vorlage, betreffend die teilweise Abänderung des Reichsvolksschulgesetzes, ihr tiefstes Bedauern aus, indem der Gesetzentwurf in dieser Fassung die berechtigten Forderungen der katholischen Bevölkerung in betreff Einführung der konfessionellen Schule und in betreff der autonomistischen Ausgestaltung der Schulgesetzgebung nicht nur nicht befriedigt, sondern mit Rücksicht darauf, als sie diese Forderungen vollkommen ignoriert, die katholische Bevölkerung zu verletzen geeignet ist. Was die beiden im Abgeordnetenhause eingebrachten zwei Schulvorlagen anbelangt, erklärten die Mitglieder des Klubs, dieselben seinerzeit ablehnen zu wollen."

Die „Christl.-pädagogischen Blätter" finden: „Diese Regierungsvorlage ist, ohne daß wir dem Votum der hochw. Bischöfe vorgreifen wollen, nach unserer Meinung nicht diskutierbar, sondern einfach abzulehnen." Und indem das Blatt den obigen Ausspruch des „Vaterlandes" sich aneignet, fährt es fort:

„Es ist nun die schärfere Tonart am Platze. Vielleicht ist ein anderer Unterrichtsminister im stande, die naturrechtlich begründeten Forderungen der katholischen Eltern und Steuerträger und die auf dem natürlichen und göttlichen Gesetze beruhenden Rechte der katholischen Kirche in Bezug auf die Erziehung der Jugend mit den Rechten des Staates in lebensfähigen Einklang zu bringen. Die katholische Bevölkerung und ihre Vertreter im Abgeordnetenhause werden den „Scherz" zu würdigen wissen und, weil die Jugenderziehung eine heilige Gewissenssache ist und von ihr das Wohl oder Wehe der Familien, des Staates und der Kirche abhängt, mit jenem heiligen Ernste vorgehen, der durch keine menschliche Rücksicht sich vom rechten Wege abwenden läßt. Die Bedürfnisse der Zeit verlangen und die katholischen Eltern fordern als ihr heiliges und unantastbares Recht die konfessionelle Schule, weil die Eltern sich ihrer verantwortlichen Pflicht bewußt sind, ihre Kinder in religiösem Geiste zu erziehen, der allein zu einem segensvollen Ziele führt."

Der Tschechenklub des Abgeordnetenhauses sprach in einer Sitzung über das Werk des Ministeriums sein Mißvergnügen aus, da die Vorlage die zentralistische Tendenz des Reichsvolksschulgesetzes aufrecht erhält und an die autonomistischen Bestrebungen keinerlei Zugeständnis macht. Die Kritik der „Politik" gestaltete sich deshalb durchaus abweisend:

„In der Vorlage Sr. Exzellenz finden wir nicht einmal einen Anlauf zu einem solchen Schritte (in autonomistischer Richtung), geschweige denn die Erfüllung der berechtigten Forderungen der ganzen böhmischen Nation, ohne Unterschied der Parteien. Oder glaubt vielleicht der Herr Unterrichtsminister, dem autonomistischen Prinzipe Genüge gethan zu haben, wenn er der Landesgesetzgebung Polizeidienste wider pflichtsäumige und unordentliche Lehrer vindiziert?"

Auch die Abgeordneten aus Galizien versagten den Regierungsvorlagen, offenbar nur aus Gründen der Parteitaktik, ihre Billigung, und was die liberalen Deutschen und deren Presse anlangt, so fanden diese vor allem in den Bestimmungen über die Privatschulen einen gewaltigen

Digitized by Google

Stein des Anstoßes. So konnte denn das klerikale „Grazer Volksblatt“ seine Besprechung der Schulnovelle mit dem Satze einleiten: „Mit einer in Österreich sonst so seltenen Einmütigkeit lehnten sämtliche Parteien die Schulvorlage des Ministers Gautsch ab.“ Auch die weiteren Ausführungen des erwähnten Artikels sind von Interesse:

§ 5 der neuen Vorlage ist nur etwas freundlicher stilisiert als jener des 1869er Gesetzes; die Katecheten werden den Lehrern gleichgestellt. § 21 enthält die Neuerung, daß die Wohlthat der Schulbefreiungen auch armen Schülern in Städten und Märkten zu teil werden kann. Man kommt mit dem Kategorisieren dahin, daß selbst in der Schule in der Bildung der Kinder ein unangenehmer Unterschied zwischen arm und reich gemacht werden muß; im Gesetze sollte dies vermieden werden. § 54 ruft Senate bei den Landesschulbehörden für Disziplinarfälle ins Leben, eine Neuerung, der man im Interesse der Lehrer geneigt sein könnte. Hier wird auch den Landesgesetzgebungen das Recht eingeräumt, über die Disziplinaruntersuchung das Nähere zu bestimmen. So winzig ist das Zugeständnis an die Autonomie der Länder, die so energisch verlangt wird. § 72 endlich ist wahrscheinlich entstanden, um den Klerikalen noch einmal entgegenzukommen. Die Änderung besteht hier lediglich darin, daß die Gemeinden, welche Privatschulen errichten, von Beiträgen für öffentliche Schulen befreit werden können. *Dieses Zugeständnis ist jetzt nach dem zwanzigjährigem Bestande des Schulgesetzes kaum mehr von praktischem Werte*, wenn es überhaupt durchführbar wäre, was wir leugnen.

Es erübrigt nun noch, den Standpunkt zu kennzeichnen, den die Lehrer zu den Vorlagen einnahmen. Es ist kein Zweifel, daß auch sie, nach verschiedenen, dem Gesetz vorausgeeilten Gerüchten etwas Schlimmeres erwartet hatten. Gleichwohl vermochten sie der neuesten Gabe nicht recht froh zu werden. So erließ der Ausschuß des deutschen Landeslehrervereines in Böhmen folgende Erklärung:

„Unser Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, dessen zwanzigjährigen Bestand das deutsche Volk Österreichs in diesen Tagen mit Begeisterung feiert, ist eine Errungenschaft des fortschreitenden Zeitgeistes, durch die unserer Jugend eine streng sittlich-religiöse und patriotische Erziehung und eine allseitige harmonische Ausbildung gesichert wird. In diesem Geiste hat die Lehrerschaft, deren materielle und gesellschaftliche Stellung durch dieses Gesetz gehoben worden, treu und gewissenhaft gewirkt, so daß ihr die Schulbehörden wiederholt volle Anerkennung zu teil werden ließen. Wir weisen daher alle jene Angriffe mit Entrüstung und Entschiedenheit zurück, die Fürst Liechtenstein in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 19. März d. J. ohne jede Berechtigung in rücksichtsloser Weise gegen die gesamte Lehrerschaft geschleudert hat. Wir Lehrer kennen unsere Pflichten, denen wir mit hingebungsvoller Gewissenhaftigkeit obliegen, sind uns aber auch unserer Rechte bewußt, auf die wir niemals verzichten werden. Auf dem Boden des Reichsvolksschulgesetzes stehend, dessen Segen in alle Schichten der Bevölkerung gedrungen ist, sehen wir mit tiefem Bedauern, daß der Neuschule keine ruhige Entwickelung gegönnt ist. Nachdem durch die Schulnovelle vom 2. Mai 1883 nicht unwesentliche Änderungen an dem Reichsvolksschulgesetze vorgenommen worden, plant man jetzt, nach sechs Jahren, schon wieder eine Umgestaltung. Durch diese neueste Schulnovelle werden weitere Schulbesuchserleichterungen gewährt, die die achtjährige Schulpflicht thatsächlich in den Dörfern und Märkten aufheben und der unbemittelten Jugend in den Städten gerade die zwei fruchtbarsten Schuljahre entziehen. Die konfessionelle Schule wird zwar nicht dekretiert, aber angebahnt; durch die den Privatschulen — d. h. den konfessionellen Schulen — gewährten außerordentlichen Begünstigungen wird die Staatsschule, die interkonfessionelle Schule, preisgegeben; durch Disziplinarsenate soll die Beaufsichtigung der Lehrer noch verschärft werden. Der Ausschuß des deutschen Landeslehrervereins in Böhmen erklärt hiermit namens des Gesamtvereins, daß er unerschütterlich festhält an den Grundsätzen des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, und daß er erwartet,

Digitized by Google

der hohe Reichsrat werde sowohl der Schule, als auch den Lehrern die bisherige Stellung und die zugesprochenen Rechte vollauf wahren. Der Ausschuß des deutschen Landeslehrervereins begrüßt dagegen jene Vorlage der hohen Regierung, durch welche in Zukunft ständige Bezirksschulinspektoren angestellt werden sollen. Nur möge dann auch der schon so oft ausgesprochene, vollkommen berechtigte Wunsch Berücksichtigung finden, daß die Bezirksschulinspektoren zunächst aus den Kreisen der Volks- und Bürgerschullehrer, deren Thätigkeit sie ja zu beaufsichtigen haben, berufen werden."

Die deutschen pädagogischen Zeitschriften, deren Stimmen hierzulande allerdings fast völlig unbeachtet bleiben, befanden sich, soweit sie den Vorlagen überhaupt näher traten, in der Mehrzahl sichtlich unter dem Einfluß der politischen Parteipresse, was offenbar vom Übel ist. So kam es denn, daß aus manchem Punkte der Vorlage Schlußfolgerungen gezogen wurden, die entschieden über das Ziel schossen.

Jessen urteilt in den „Freien pädagogischen Blättern" (Nr. 19) über die Schulgesetzvorlagen mit Maß und Einsicht:

Das den Kirchenbehörden einzuräumende Recht, die Zahl der Religionsstunden zu bestimmen, ist unbedenklich, wenn und insolange in den Landesschulräten und im Unterrichtsministerium richtige pädagogische Anschauungen, welche eine Überlastung der Jugend mit religiösem Lehrstoff fernhalten, herrschend sind. Unter den obwaltenden Verhältnissen wird die Vermehrung der Religionsstunden dahin führen, daß die weltlichen Lehrer in erhöhtem Maße zur Erteilung des Religionsunterrichts herangezogen werden. Der Unterricht selbst wird dabei nicht verlieren, in manchen Fällen aber dürften die Reibungen zwischen Lehrern und Geistlichen sich vermehren, weil sich, physikalisch gesprochen, die Reibungsflächen vergrößern. Die Gleichstellung der Religionslehrer mit den anderen Lehrern, sofern Unterricht und Erziehung in Betracht kommen, halten wir für billig. Die Ausdehnung der sogenannten generellen Schulbesuchserleichterungen auf die Märkte ist ein offenbarer Rückschritt. Es wird bei dem Überhandnehmen solcher Einrichtungen den Lehrern die Arbeit ungemein erschwert und die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles in vielen Fällen geradezu illusorisch gemacht. Wenn es überhaupt ginge, das Lehrziel auch bei verkürzter Lehrzeit zu erreichen, so wäre das Beharren bei der achtjährigen Schulpflicht sinnlos. Die Errichtung eigener Disziplinarsenate bei den Landesschulräten schreckt uns nicht. Für pflichtwidriges Verhalten der Lehrer begehren wir keine Duldung, und das Verhalten der Lehrer außerhalb der Schule ist längst, wie zahlreiche Versetzungen „aus Dienstesrücksichten" beweisen, der Beaufsichtigung unterworfen. Vielleicht werden die Senate rascher arbeiten, als es bisher geschah, und solches ist auch von Wert. Die wichtigste Bestimmung ist jene, nach welcher Gemeinden der Pflicht, für die Erhaltung öffentlicher Schulen beizutragen, enthoben werden können, wenn sie eine Privatschule haben, welche die öffentliche Schule ersetzt. Das öffnet den Schulen geistlicher Kongregationen Thür und Thor. Solche Schulen werden immer die billigsten sein, weil deren Lehrkräfte die geringsten Bedürfnisse haben; die Billigkeit aber wird in sehr vielen Gemeinden den Ausschlag geben für die Wahl der Schulkategorie. Da nun die Ordensschulen der Kirche gehören, trotz der staatlichen Aufsicht, so ist hier die Möglichkeit zur Verdrängung der staatlichen Simultanschule durch kirchliche Privatschulen geschaffen. Die Bestellung von ständigen Bezirksschulinspektoren entspricht den Wünschen vieler Schulmänner. Sie hat vieles für sich. Die Inspektoren gewinnen dabei an Unabhängigkeit und Einfluß. Allerdings heißt es hier gleich die rechten Männer wählen, denn ein Ablauf der Funktionsdauer bietet fürderhin nicht mehr Gelegenheit, einen begangenen Mißgriff bald wieder gut zu machen. Die Stabilität, die der Schule zu ihrer Entwickelung nötig ist, kann an ständigen Inspektoren, welche nicht jeder Windwechsel in den höheren Regionen hinwegfegen kann, eine wertvolle Stütze erhalten. Natürlich hat die Sache auch ihre Kehrseite. In Kürze zusammengefaßt, lautet unser Urteil über die in Rede stehenden Schulvorlagen also: Die Regierung bietet

Digitized by Google

den Klerikalen durch Freigebung der Bahn für die Ordensschulen ein sehr großes Geschenk an; im übrigen aber wird nicht allzu viel auf einmal verschlechtert.

Am 14. Mai wurde die erste und wichtigste Vorlage im Herrenhause zur ersten Lesung gebracht und ohne Debatte einer Spezialkommission zugewiesen. Damit fand die Angelegenheit im Berichtsjahre ihren Abschluß und die Entscheidung erfolgte noch immer nicht, und wer weiß zu sagen, wann wir sie erleben werden und welches der einander entgegenstehenden Prinzipien als Sieger hervorgehen wird. —

Es war eine grausame Ironie, welche das Herrenhaus gerade den 14. Mai zur ersten Behandlung der Novelle des Unterrichtsministers wählen ließ, denn an diesem Tage vollendete das österreichische Reichsvolksschulgesetz das zwanzigste Jahr seines Bestandes, und in zahllosen Orten Österreichs wurde dieser Gedenktag festlich begangen. Auf den Bergen brannten Freudenfeuer, aus der Fenstern der Städter strahlte heller Kerzenschein, die Zeitungen brachten Festartikel, und die größten Säle erwiesen sich zu klein, um all die Männer und Frauen zu fassen, die gekommen waren, den Rednern zu lauschen, welche das freilich nicht unverändert gebliebene, zum Teil mit anderem Geiste erfüllte Werk des weisen Hasner priesen. Der Ton, in dem dies geschah, klang wohl nicht heller als zehn Jahre zuvor, aber kräftiger, und aus dem Lob des Bestehenden grollte zugleich der Unmut über die neue Zeit. —

Diese allgemeine Jubelfeier des Schulgesetzes war aber nur möglich geworden durch die Erfolge, welche die Lehrer in treuer Arbeit und trotz tausendfältiger Hemmungen erzielt haben. Was weiß der Bauer, ja selbst der intelligentere Bürger von dem geschriebenen Schulgesetz, sie kennen es nur in seiner Wirkung, und indem sie sich einfanden, um für jenes einzutreten, bezeugten sie ihre Zufriedenheit mit den Früchten der Schule, mit den Leistungen der Lehrer. Das beste Gesetz hat thönerne Füße, wenn die, welche es in Leben umzusetzen haben, des guten Willens und der Fähigkeit entbehren; die materiellen Opfer, welche gebracht werden, sind dann ein totes Kapital, und denen, welche führen und leiten, sind die Hände gebunden. Darum ist es eine kluge Taktik der Bildungsfeinde und der Schädiger der Schule, wenn sie, um die Sache der Bildung zu treffen, den Bildungsstand der Lehrer herabdrücken, durch materielle Notlage und soziale Vernachlässigung ihre Spannkraft lähmen, durch Schmähung, sowie durch offene und versteckte Mißachtung ihre Arbeitslust zerstören. Die solches thun, gehören zu den echten und wahren Totengräbern unserer Schule, und es macht keinen Unterschied, ob dieses traurige Geschäft von einer klerikalen oder einer anderen Firma betrieben wird. Vielleicht ward sich mancher Doktrinär durch die Feier des 14. Mai dieses Zusammenhanges der Dinge bewußt, vielleicht dämmerte dem einen und dem andern „Schulfreund", der aus diesem leicht errungenen Titel das Recht ableitete, die Lehrerschaft gleich einer Schar unreifer junger Leute zu hofmeistern und sie bei der Zuteilung der irdischen Güter mit billigen Redensarten abzuspeisen — vielleicht dämmerte ihm, daß diese Behandlungsweise doch nicht die richtige sei. Dann wären diese Festlichkeiten, abgesehen von ihrer Bedeutung als kraftvolle Kundgebungen gegen die Verkümmerung der Volksschule, von positivem Nutzen gewesen.

Digitized by Google

Bei der Fülle von Reden, welche die Schulgesetzfeier zu Tage förderte, wäre es ein Ding der Unmöglichkeit, nur die wichtigsten Äußerungen zu skizzieren; es wird genügen, wenn wir einen Teil der Rede des Abgeordneten Prof. Sueß bei der Feier im II. Wiener Bezirk und jene des gewesenen Unterrichtsministers Ritter v. Hasner, des Schöpfers des Reichsvolksschulgesetzes, anführen.

Prof. Sueß sagte u. a.:

Um was kämpfen wir denn eigentlich? Ist es irgend eine den Staat besonders gefährdende Forderung, für die wir einstehen? Was wir verlangen, ist ja nur die Aufrechterhaltung eines kaiserlichen Gesetzes (Sehr richtig!), unter welchem der Name des heute im Amte befindlichen Minister-Präsidenten steht. (Sehr gut!) Wir stehen ein für das Volksschulgesetz, weil wir wissen, daß die Kraft des Staates auf der Erweckung aller Talente beruht, die er umfaßt; darauf beruht auch die Selbständigkeit eines Volkes, auf dem Maße der Bildung, welches in dasselbe eingedrungen ist. Es ist ein Stolz meines sonst bescheidenen Lebens, daß ein guter Teil der Landesgesetze, auf welchen die Organisation der Volksschule in Niederösterreich beruht, entweder aus meiner Feder geflossen oder unter meinem Zuthun als Landesausschuß zu Stande gekommen ist. (Stürmischer Beifall.) Bei dieser Gelegenheit habe ich die Lehrerschaft kennen gelernt und besser als mancher, der in einem fürstlichen Palais aus Partei-Journalen sich ein Urteil zu bilden in der Lage war. (Heiterkeit.) Ich glaube daher, auch mit mehr Berechtigung über den Wert oder Unwert unserer Lehrerschaft sprechen zu können. (Beifall.) Und mit gutem Gewissen sage ich, daß der Lehrerstand, wie er aus der neuen Gesetzgebung hervorgegangen ist, wenigstens ebenso seine Pflicht erfüllt, als irgend ein anderer Stand in Österreich (stürmischer Beifall), daß er sich vor allem vollkommen gleichwertig eingefügt hat in jene große Organisation, auf welcher die Arbeit in unserm Staate beruht. Und ich behaupte, daß die Vorwürfe unbegründet sind, welche gegen den Lehrerstand im allgemeinen geschleudert wurden, hervorgegangen aus Unwissenheit oder aus parteiischer — ich will nicht sagen böswilliger — Anschauung der Sachlage. (Erneuerter Beifall.) Ich bedauere deshalb, daß ich bisher noch nicht Gelegenheit gefunden habe, dem Lehrerstande an maßgebender Stelle jene Vertheidigung zu bieten, auf welche er einen rechtlichen Anspruch hat. (Wiederholter Beifall.) Ich sowie meine Kollegen werden, soweit unsere Kräfte reichen, bis zum äußersten Ausmaße unserer Leistungsfähigkeit für die Vertheidigung dieses Volksschulgesetzes einstehen. (Langanhaltender Beifall.) Sowie Sie jetzt applaudieren, wiederholt sich dieser Applaus in diesen Tagen von Bodenbach bis Meran; soweit gebildete Deutsche leben, ist die deutsche Begeisterung einig, und die allgemeine Stimme ist die: „Lasset uns, was uns unsere Arbeit gegeben!" darauf beruht unsere ganze Hoffnung auf eine bessere Zukunft in Österreich! (Stürmischer Beifall und Hochrufe.)

Und v. Hasner sprach in Erwiderung auf einen Toast, welcher auf dem vom Wiener Bürgertum veranstalteten Kommers von dem Obmann des deutsch-österreichischen Lehrerbundes, Oberlehrer Katschinka, ausgebracht wurde, folgende bedeutsame Worte:

„Ihre Anerkennung hat mich gefreut und gerührt, und ich danke Ihnen für die freundliche Aufnahme. Ich bin aber nicht gekommen, um gelobt zu werden. Es ist mir ein Bedürfnis, zu bekunden, daß ich heute, nach zwanzig Jahren, so warm für die Volksschule fühle und so entschieden für dieselbe eintrete, wie vor dieser Zeit. (Stürmischer Beifall.) Aber je größer die Ehre ist, die mir zu teil geworden, desto größer ist auch die Pflicht der bescheidenen Selbstschätzung. Was war denn mein Verdienst? Als ich im Jahre 1867 an die Spitze der Unterrichtsverwaltung trat, mußte ich mir sagen, daß ich doch nicht bloß zu dem Zwecke berufen worden sein könnte, einige vakante Lehrkanzeln zu besetzen oder den Karren der Administration im Gange zu erhalten, sondern daß es meine Pflicht sei, etwas Dauerndes für den Staat zu thun. Da lag es nun nahe, daß die Arbeit von unten begonnen werden müsse, umsomehr, als unsere Volksschule einer Reform

Digitized by Google

dringend bedurfte. Ich sagte mir, daß nur ein tüchtiges Volk die Bürgschaften seiner Freiheit in sich selbst trägt. Ich habe das Verdienst nicht allein. Als ich an das Werk ging, versammelte ich zu den ersten Spatenstichen drei Männer, den leider bereits verstorbenen vortrefflichen Glaser, den in unserer Mitte weilenden sachkundigen Mitstreiter Hofrat Beer und den jetzigen Sektions-Chef Hermann. Wir waren liberale Männer, das werden Sie mir glauben; unsere Absicht war, ein gutes Gesetz zu schaffen. Von klerikaler und nationaler Seite wurde das Gesetz leidenschaftlich verfolgt. Es wurde gethan, als ob dasselbe eine neue Erbsünde wäre. Die heutige Regierung begann den Abbröcklungsprozeß, sie setzte die Novelle im Jahre 1883 durch und brachte nun eine neue Novelle ein. Ich möchte dieselbe als einen Konservatismus ohne Kourage bezeichnen. Man nimmt von dem Gebäude des Volksschulgesetzes eine Masse von Steinen weg, und wenn es so fortgeht, wird es kaum der Mühe wert sein, das Gebäude zu erhalten. Was die nationale Frage anbelangt, muß ich zugestehen, daß die alte Fassung des Volksschulgesetzes eine vielfache Deutung zuläßt. Ich sage aber: Wenn ich vor die Alternative einer Lex Liechtenstein oder einer Lex Katholikentag gestellt würde, dann wäre es mir lieber, wenn die ganze Gesetzgebung über die Volksschule an die Landtage überwiesen würde, denn dann könnte ich wenigstens hoffen, daß einzelne Landtage auf unsere Grundsätze zurückkommen. Was die religiöse Seite der Frage betrifft, so werden Sie nicht eine confessio fidei von mir verlangen, aber so viel staatsmännischen Blick werden Sie uns zutrauen, daß wir wußten, was die Religion als Grundlage der Sittlichkeit des Volkes bedeutet, daß wir davor zurückschreckten, den reichen Schatz an Religion aus dem Herzen irgend eines Gläubigen zu reißen. Es ist eine Unwahrheit, wenn man eine reine Machtfrage auf die Schultern der Religion schiebt, denn gerade in der Religion ist die Wahrheit geboten. Der Rahmen, welcher der Kirche geboten ist, ist ein so weiter, daß sie ihr Ziel erreichen muß, wenn sie ihrer Aufgabe gewachsen ist. Wer das nicht vermag, ist entweder seinem Amte oder dem Kampfe mit den Mächten der Welt nicht gewachsen. Man hat konfessionelle Schulen gefordert. Konfessionelle Schule? Wieso? Konfessionelle Lehrer! Gut. Die überwiegende Mehrheit der Lehrer ist in Bezug auf das Religions-Bekenntnis mit den Schülern homogen. Allein welche Garantie ist in der Konfession des Lehrers für die Religiosität gegeben? Die Religion des Lehrers ist eine inkommensurable Größe, ein Geheimnis seines Innern. Und was die geistliche Schulaufsicht anbelangt, so ist es meine Überzeugung, daß, wenn man nicht eine Armee von vertrauenswerten Männern hat, alle strategischen Künste des Staates oder der Kirche vergeblich sind. Was war die kirchliche Schulaufsicht früher? Nichts. Und was wird sie künftig sein? Wieder nichts. Was wird also anders werden? Daß der Lehrer ein Sklave sein wird. Glauben unsere Gegner, den Materialismus und Nihilismus unserer Zeit durch reaktionäre Gesetze beseitigen zu können? — Diese Pflanzen gedeihen auf dem Boden der Welt, außerhalb der Schule, und wenn die Herren nicht die geistige Macht besitzen, sie dort auszurotten, so ist das nicht unsere Schuld, aber sie sollten sich wenigstens nicht an eine falsche Adresse wenden. (Stürmischer Beifall.) Mit Besorgnis blicke ich in die Zukunft und fürchte, daß der Kampf um den Unterricht sich früher oder später zu einem Kulturkampf entwickeln könnte, den unser gutes Österreich nicht brauchen kann, den wir nie gewollt haben und auch heute nicht wollen. Denn wir wollen nichts als den Frieden, nichts als das stille Reifen der guten Saat. Wenn man uns aber zum Kampfe auffordert, so stehen wir heute und für die Folge in guter Kriegskameradschaft dazu bereit. Aber wir alle, die wir für die freie Schule kämpfen, verteidigen sie nur von außen; eine doppelte Aufgabe aber harrt der braven Männer, unserer Lehrer, die seit zwanzig Jahren, angefeindet von allen Seiten, mit Aufopferung und voller Begeisterung ihre Pflicht erfüllen und die Schule von innen zu schirmen trachten. Geben wir ihnen wenigsteus den Lohn, den wir ihnen bieten können, den Dank und die Anerkennung; wünschen wir ihnen, daß es ihnen möglich werde, freudig ihrem schönen Berufe zu dienen zum Wohle des Vaterlandes. Unsere braven Lehrer im ganzen Reiche, sie leben hoch!"

Auch Rosegger, der Dichter aus der Steiermark, der unbefangene

Digitized by Google

und scharfsinnige Beobachter des Volkslebens mit seinen Licht- und Schattenseiten, legte aufs neue sein Wort für die Schule in die Wagschale. In dem in seinem „Heimgarten" veröffentlichten stacheligen Aufsatze: „Der Schulkampf und die Phrase" findet sich folgende Stelle:

„Die zwanzigjährige Thätigkeit der Neuschule hat Erfolge aufzuweisen, die man ausnützen müßte. Freilich sind diese Erfolge in einzelnen praktischen Beispielen nicht zu erschöpfen, denn dieselben sind zu groß und allgemein geworden. Die praktischen Erfolge findet man in der Industrie, im Handel und Fremdenverkehr, beim Militär und in der Bewegung des politischen Lebens. Sie gehen auf die Konkurrenzfähigkeit mit anderen Ländern aus, auf Geldzufluß, auf gesündere und schönere Wohnstätten und Einrichtungen, auf größere Wehrtüchtigkeit, und schon nach der sittlichen Richtung hin auf Bewußtsein der Menschenrechte und Bürgerpflichten. Die sittlichen Erfolge der Neuschule schätze ich höher. Dieselben zeigen sich vor allem auf dem Lande; sie bestehen in einem gleichmäßigeren, friedlicheren Lebenswandel, als er einst geherrscht, in Abnahme von Gewaltthätigkeiten, in Zunahme von Duldsamkeit und allgemeiner Menschenachtung, in einer gesitteteren Umgangsweise. Freilich wird es den Gegnern nicht schwer werden, durch Aufzählung einzelner Roheiten, Sittenlosigkeiten u. s. w. scheinbare Gegenbeweise zu liefern, denn die Ausnahmen sind immer auffallender, aufzählbarer und leichter zu charakterisieren, als die Regel. Im ganzen ist die Thatsache, daß unser Landvolk seit zwanzig Jahren gesitteter und auch intelligenter geworden, für den, der Vergleiche zwischen einst und jetzt zu machen in der Lage ist, unmöglich zu leugnen."

Interessant ist die Stellung, welche die zur Zeit freilich noch politisch rechtlose Arbeiterpartei zur Schulfrage einnimmt. Auf dem am 1. Jänner abgehaltenen Parteitage der österreichischen Sozialdemokratie wurde nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

In Erwägung, daß die herrschenden Klassen nicht nur die Früchte aller materiellen Arbeit für sich in Beschlag nehmen, sondern auch die durch die geistige Arbeit des gesamten Volkes geschaffene Kultur, alles Wissen und alle Bildung, das Ergebnis einer tausendjährigen Arbeit der ganzen Menschheit zu ihrem ausschließlichen Monopol gemacht haben; in Erwägung, daß darum die sozialdemokratische Arbeiterpartei stets in ihren Programmen für die unentgeltliche Schulbildung des gesamten Volkes auf sämtlichen Stufen des Unterrichts, sowie für die vollständige Trennung von Schule und Kirche, wie von Staat und Kirche eingetreten ist; daß die heutige „Volksschule" in ihrer Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit die Interessen der besitzlosen Klassen in keiner Weise berücksichtigt; daß der Ausbau der Schulgesetzgebung in freiheitlichem Sinne, in erster Linie Aufgabe und Beruf der bürgerlichen Parteien, von diesen gleich allen anderen durch ihr ehemaliges freiheitliches Programm gebotenen Pflichten in gewissenloser Feigheit vernachlässigt wird; daß durch den Antrag Liechtenstein auch noch der kärgliche letzte Rest einer gedeihlichen Volksaufklärung beseitigt und alle Zukunft der Jugend bedingungslos der finsteren, freiheitsfeindlichen und kulturmörderischen Macht des Klerikalismus überliefert werden soll; in weiterer Erwägung, daß das Proletariat, die große Masse und der Kern des Volkes, der Träger seiner zukünftigen Entwickelung, jedes Einflusses und selbst der geringsten Einwirkung auf die Gesetzgebung entbehrt, erklärt der heutige Parteitag: Die Arbeiterschaft macht die herrschenden Klassen dafür verantwortlich, daß das freche Attentat auf die Schule, welches der Liechtensteinsche Antrag versucht, mit der gebührenden Energie der Entrüstung zurückgewiesen werde, macht sie aber gleichzeitig auch für die Folgen der Fortsetzung ihrer bisherigen Lässigkeit verantwortlich, wenn die heutige Schule nicht zu einer wahren, mithin konfessionslosen Volksschule fortentwickelt wird, und die Klerikalen dadurch zu solcherlei Vergewaltigungen der Freiheit auch für die Zukunft ermutigt werden.

Übrigens würde man fehlgehen, wollte man annehmen, daß lediglich in den breiten Schichten des Volkes das gegenwärtige Schulgesetz seine

Digitized by Google

Wurzeln habe. Es fehlt mit nichten an Priestern, welche so oder ähnlich denken wie Rosegger und wohl auch in diesem Sinne sich äußern, obwohl dergleichen für die Betreffenden nicht ganz unbedenklich sein mag; auch der Adel steht gottlob nicht ausschließlich auf dem antediluvianischen Standpunkte, wie ihn die auf Seite 644 skizzierten Artikel des Krakauer „Czas" kennzeichnen; ja in der feierlichen Jahressitzung der Akademie der Wissenschaften in Wien, welche am 29. Mai stattfand, bediente sich der Kurator der Akademie, Erzherzog Rainer, in seiner Rede einer Wendung, welche allgemeines Aufsehen erregte, weil sie zu erkennen gab, daß auch zunächst dem Throne der widerliche Kampf gegen Aufklärung und Fortschritt als eine Krankheit der Zeit schmerzlich empfunden wird. Die betreffende Stelle lautet: „Leider muß es gesagt werden, daß ein Kampf gegen Aufklärung und Fortschritt eröffnet wurde, was gerade wir doppelt beklagen, weil wir den Wert des Wissens und der Bildung erkennen. Wir wollen hoffen, daß diese trübe Erscheinung eine vorübergehende sei." — Das ohne Verschulden des Referenten in die Breite gewachsene Kapitel über den Schulkampf kann nicht besser beschlossen werden, als durch die Wiedergabe der einleitenden Sätze des Artikels „Entweder — oder" im Oktoberheft des „Pädagogium", mit welchen der Verfasser, Dr. Dittes, den Streit um die Schule mit dem weiten Blick des Philosophen überschaut:

„In stetem Wechsel zwischen Angriff und Abwehr schwankt die Entscheidung. Auf beiden Seiten verzeichnet man Erfolge und Enttäuschungen, Siege und Niederlagen. Aber es sind keine endgiltigen Resultate, sondern nur ephemere Phasen einer Entwickelungskrisis, Durchgangspunkte einer stürmischen Bewegung, Episoden eines Dramas, Bruchstücke eines Kulturprozesses, Haltestellen auf dem Wege zum Ziel, Vorspiele zu einer künftigen Ordnung der Gesellschaft. Ja: Ordnung der Gesellschaft und ein ihr entsprechender Zuschnitt des Bildungswesens, darauf läuft in der That der Schulkampf wie jede andere große Streitfrage unserer Zeit hinaus. Die Ordnung der Gesellschaft ist das Ziel aller, die mit klarem Bewußtsein an dem Kampfe um die Gestaltung des Unterrichtswesens teilnehmen. Darum erheben auch alle Parteien das gleiche Losungswort: „Wer die Schule hat, der hat die Zukunft"; und daher erklärt sich auch die außerordentliche Heftigkeit des Schulkampfes. Es handelt sich nicht um Kleinigkeiten, nicht um ein Weniger oder Mehr, sondern um eine entscheidende Verfügung über die Verfassung der Gesellschaft, um das ganze Wesen und Schicksal der Menschheit. Freiheit oder Knechtschaft, Entwickelung oder Verkümmerung, Fortschritt oder Rückschritt, moderne Bildung und Staatsordnung oder mittelalterliche Finsternis und Gewaltherrschaft — das ist die Frage. Hat eine kleine Minderheit von Menschen das Recht, sich über ihresgleichen zu erheben, sich eine höhere Würde, Weisheit und Macht anzumaßen, um die große Mehrheit ihrer Mitmenschen in Unwissenheit und Ohnmacht zu erhalten und dann beliebig zu leiten, zu beherrschen, zu unterdrücken und auszubeuten? Oder hat jedes Wesen, das Menschenantlitz trägt, das Recht, sich seiner Würde bewußt zu sein und seine Anlagen und Kräfte zu entwickeln, um als ein freies Glied der Gesellschaft den Idealen des Geschlechtes nachzustreben? Das ist die große Frage, um welche der Entscheidungskampf sich bewegt, die große Frage, aus welcher von jeher die gewaltigsten Erschütterungen im Leben der Völker entsprungen sind, und welche auch gegenwärtig den eigentlichen Angelpunkt aller sozialen Gegensätze bildet, insbesondere aber im Schulkampfe zum Ausdrucke kommt und demselben seine Tragweite und Wucht verleiht."

Digitized by Google

II. Schulstatistik.

(Mittelschulen. — Der Besuch der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. — Land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten. — Stand des Volksschulwesens im allgemeinen. — Die gewerblichen Fortbildungsschulen. — Die Thätigkeit des deutschen Schulvereines. — Das Volksschulwesen Niederösterreichs. — Einklassige Schulen in Nieder- und Oberösterreich. — Das Volksschulwesen Vorarlbergs. — Das Volksschulwesen Kärntens. — Das Volksschulwesen der Steiermark. — Das Volksschulwesen Böhmens. — Das Volksschulwesen Mährens. — Das Volksschulwesen Schlesiens. — Das Volksschulwesen der Bukowina.)

Mittelschulen.

Das „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht" bringt eine Statistik der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Österreich im Schuljahre 1888/89. Die Gesamtzahl der Gymnasien beträgt 172, die der Realschulen 85. In Bezug auf die Kategorien sind 15 Untergymnasien, 20 Unterrealschulen, 9 Realgymnasien, 129 Obergymnasien, 65 Oberrealschulen und 19 Real- und Obergymnasien zu verzeichnen. Erhalten werden 123 Gymnasien und 54 Realschulen durch den Staat, 9 Gymnasien und 16 Realschulen durch das Land, 21 Gymnasien und 9 Realschulen durch Städte, 2 Gymnasien durch Bischöfe, 12 Gymnasien durch Orden, 2 Gymnasien und 1 Realschule durch Fonds, endlich 3 Gymnasien und 5 Realschulen durch Private. Die Unterrichtssprache ist an 96 Gymnasien und 59 Realschulen deutsch, an 40 Gymnasien und 17 Realschulen böhmisch, an 23 Gymnasien und 5 Realschulen polnisch, an 4 Gymnasien und 3 Realschulen italienisch, an 1 Gymnasium ruthenisch, an 3 Gymnasien und 1 Realschule serbo-kroatisch, endlich an 5 Gymnasien utraquistisch. Von der Gesamtzahl entfallen auf Niederösterreich 25 Gymnasien und 17 Realschulen, auf Oberösterreich 4 Gymnasien und 2 Realschulen, auf Salzburg 2 Gymnasien und 1 Realschule, auf Tirol 8 Gymnasien und 3 Realschulen, auf Vorarlberg 1 Gymnasium und 1 Realschule, auf Steiermark 6 Gymnasien und 3 Realschulen, auf Kärnten 3 Gymnasien und 1 Realschule, auf Krain 4 Gymnasien und 1 Realschule, auf Görz 1 Gymnasium und 1 Realschule, auf Triest 2 Gymnasien und 2 Realschulen, auf Istrien 2 Gymnasien und 1 Realschule, auf Dalmatien 4 Gymnasien und 2 Realschulen, auf Böhmen 53 Gymnasien und 23 Realschulen, auf Mähren 22 Gymnasien und 16 Realschulen, auf Schlesien 6 Gymnasien und 4 Realschulen, auf Galizien 26 Gymnasien und 5 Realschulen, endlich auf die Bukowina 3 Gymnasien und 2 Realschulen. Zu bemerken ist, daß seither das Gymnasium in Unter-Meidling aus der Verwaltung der Gemeinde in die Verwaltung des Staates übernommen wurde, wodurch sich die Zahl der vom Staate erhaltenen Gymnasien auf 124 erhöht. Ferner wurden die kombinierten Mittelschulen unter beiden Kategorien mitgezählt.

Der Besuch der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

In Österreich bestehen 38 staatliche Lehrer- und 18 Lehrerinnenbildungsanstalten, die im Schuljahre 1889/90 von 7899 Zöglingen

Digitized by Google

(5535 männlichen und 2364 weiblichen) besucht wurden; gegen das Jahr 1888/89 hat die Gesamtzahl um 308, d. i. 4,07 % zugenommen. Auf die einzelnen Kronländer und Anstalten verteilt sich die genannte Zahl in folgender Weise:

1. Lehrerbildungsanstalten.

	Zahl der Zöglinge im Schuljahr 1888/89	1889/90		Zahl der Zöglinge im Schuljahr 1888/89	1889/90
Niederösterreich:			Böhmen:		
Krems	212	200	Komotau	178	200
Wien	171	172	Leitmeritz	188	189
Oberösterreich:			Trautenau	133	153
Linz	156	158	Jičin	151	159
Salzburg:			Königgrätz	156	163
Salzburg	149	143	Kuttenberg	187	188
Steiermark:			Pribram	160	176
Graz	127	146	Sobeslau	182	179
Marburg	100	104	Mähren:		
Kärnten:			Brünn (deutsch)	143	178
Klagenfurt	112	120	„ (böhmisch)	222	214
Krain:			Olmütz	179	180
Laibach	72	78	Freiberg	200	207
Küstenland:			Schlesien:		
Capodistria	96	99	Troppau	195	199
Tirol:			Teschen	182	186
Innsbruck	102	128	Galizien:		
Bozen	68	72	Rzeszów	107	118
Roveredo	67	64	Tarnow	101	100
Dalmatien:			Krakau	106	106
Borgo Erizzo	50	59	Lemberg	120	110
Böhmen:			Stanislau	102	87
Prag (deutsch)	116	115	Tarnopol	105	99
„ (böhmisch)	200	205	Bukowina:		
Budweis	139	166	Czernowitz	143	150
Eger	136	165			

2. Lehrerinnenbildungsanstalten.

	Zahl der Zöglinge im Schuljahr 1888/89	1889/90		Zahl der Zöglinge im Schuljahr 1888/89	1889/90
Niederösterreich:			Tirol:		
Wien (1. Bez.)	193	191	Innsbruck	129	143
„ (8. Bez.)	138	155	Trient	125	124
Oberösterreich:			Dalmatien:		
Linz	84	80	Ragusa	30	39
Steiermark:			Böhmen:		
Graz	95	91	Prag (deutsch)	160	176
Krain:			„ (böhmisch)	235	234
Laibach	67	90	Mähren:		
Küstenland:			Brünn (deutsch) *)	99	94
Görz	117	128	„ (böhmisch) *)	86	89

*) Laut Minist.-Erl. vom 15. Dezember 1889 hat Se. Majestät der Kaiser die successive Erweiterung der deutschen und böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn auf je 4 Jahrgänge, vom Schuljahr 1890/91 angefangen, bewilligt.

Digitized by Google

	Zahl der Zöglinge im Schuljahr 1888/89	1889/90		Zahl der Zöglinge im Schuljahr 1888/89	1889/90
Schlesien:			Galizien:		
Troppau	86	83	Premysl	141	140
Galizien:			Bukowina:		
Krakau	196	214	Czernowitz	99	96
Lemberg	208	197			

Land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten.

Nach einer im k. k. Ackerbauministerium gemachten Zusammenstellung zählte man Ende März 1889 in Österreich 100 land- und volkswirtschaftliche Lehranstalten. Die Zahl derselben ist gegen das Vorjahr um 6 gestiegen, da 8 Anstalten neu errichtet wurden und 2 in Abfall kamen. Neu errichtet wurden nämlich im Jahre 1888 die Ackerbau- und Flachsbereitungsschule in Trautenau, ferner die landwirtschaftlichen Winterschulen in Kaaden, Neuhaus, Polic, Neutitschein, Pohrlitz und Wischau, dann die Waldbauschule zu Pisek. Dagegen sind in Abfall gekommen die Landesgartenbauschule in Czernichów, welche aufgelassen, beziehungsweise nach Tarnów verlegt und mit der dort bestehenden Gartenbauschule vereinigt wurde, und die Ackerbauschule in Kaaden. Unter der Gesamtzahl befinden sich die k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien, dann 16 mittlere und 83 niedere Lehranstalten in den einzelnen Kronländern. Die Frequenz ist von 1364 Schülern im Vorjahre auf 2864 im Berichtsjahre gestiegen. Die Zahl der Stipendien beziffert sich auf 799 mit einem jährlichen Gesamtbetrage von 94385 fl. Von sämtlichen Schulen sind 6 Staatsanstalten, 30 Landes-, 3 Gemeinde-, 60 Vereinsanstalten. Dazu kommt die fürstlich Schwarzenbergsche Ackerbauschule in Böhmen. In den einzelnen Ländern bestehen, und zwar in Böhmen 38, in Mähren 18, in Galizien 13, in Niederösterreich 11, in Steiermark 4, in Tirol, Kärnten und Schlesien je 3, in Oberösterreich 2 Anstalten, in Krain, Görz und Gradisca, in Istrien, in Dalmatien und in der Bukowina je eine land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt.

Stand des Volksschulwesens im allgemeinen.

Auf Grund der Jahreshauptberichte der Landesschulbehörden hat die statistische Zentralkommission einen Bericht über das Volksschulwesen in Österreich erstattet. Danach zählt Österreich 3335674 schulpflichtige Kinder; von diesen blieben jedoch 21895 wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ohne Unterricht, während 365593 Kinder sich der Schulpflicht gänzlich entzogen; allerdings sind es nur fünf Kronländer, wo die Fahnenflucht der schulpflichtigen Kinder eine ständige Erscheinung ist: Krain mit 17%, Dalmatien mit 23,2%, Galizien mit 40,6%, Küstenland mit 30,5% und die Bukowina mit sogar 52,1% der schulpflichtigen Kinder, welche die Schule nicht besuchten.*) Zur

*) Zur Begründung der Fortdauer des sogenannten Legalisierungszwanges führte der Regierungsvertreter im Abgeordnetenhause haarsträubende Daten an. In Galizien sind unter 5,9 Millionen Einwohner 4,8 Millionen Analphabeten; in der Bukowina unter 571000 Einwohnern 512000, in Dalmatien unter 476000 Einwohnern 452000 des Lesens und Schreibens unkundig!

Digitized by Google

Durchführung des Schulzwanges wurden 185 464 Straferkenntnisse gefällt, davon wurden 68 590 in Form von Arrest-, 116 774 in Form von Geldstrafen vollzogen. Für das große Heer der Schüler bestanden 18 079 Schulen, und zwar 16 688 allgemeine Volksschulen, 415 Bürgerschulen und 976 Privatschulen. Von den allgemeinen Volksschulen waren 88% für beide Geschlechter, 6,8% nur für Knaben und 5,2% nur für Mädchen bestimmt. An 12 645 Schulen war der Unterricht ganztägig, an 3210 halbtägig und an 1239 teils halb-, teils ganztägig. Von den 16 688 Volksschulen waren 8490 einklassig, 3916 zweiklassig, die übrigen mehrklassig. — An den öffentlichen Schulen wirkten 44 838 Lehrer und 13 913 Lehrerinnen; auf je einen Lehrer entfallen durchschnittlich 72 Schüler. Von den Lehrern hatten 83,7% das Zeugnis der Lehrbefähigung, 11% das Reifezeugnis und 5,3% gar kein Zeugnis. In Tirol hatten 27,3% der Lehrer kein Zeugnis.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Hierüber ist einem, wie kaum zu zweifeln ist, im Ministerium entstandenen Artikel: „Die Beziehungen des industriellen Bildungswesens zur Volksschule" („Zeitschrift für das österr. Volksschulwesen", I., 3. Heft) folgendes zu entnehmen:

In der diesseitigen Reichshälfte bestanden Ende 1888 421 gewerbliche Fortbildungsschulen, die in überwiegender Zahl mit allgemeinen Volksschulen oder mit Bürgerschulen in Verbindung standen; 40 sind seitdem teils eröffnet worden, teils in der Errichtung begriffen. Sieht man von Niederösterreich ab, wo die Verhältnisse ziemlich stationär geblieben sind und wo 1888 122 Schulen bestanden, so zeigt es sich, daß seit 1882 die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen in den übrigen Ländern sich weit mehr als verdoppelt hat, da dieselbe 1882 im ganzen 127, dagegen im Jahre 1888 299 betrug. Der Staat hat für diesen Unterrichtszweig seit 1882 bis Ende 1888 im ganzen 607 084 fl. verausgabt; der Staatsaufwand hat sich in den einzelnen Jahren von 33 000 fl. im Jahre 1882 auf 108 150 fl. im Jahre 1889 erhöht. Im Staatsvoranschlage pro 1890 sind für diesen Schulzweig 126 900 fl. präliminiert. — Das Gesamterfordernis bloß für die staatlich subventionierten Fortbildungsschulen betrug 1888 370 475 fl., und zwar waren unter anderem hierbei beteiligt: der Staat mit 29,2%, die Länder mit 16,6%, die Handelskammern mit 6,4%, die Gemeinden mit 15%.

Die Frequenz der gewerblichen Fortbildungsschulen stieg gleichfalls in erheblichem Maße und betrug Ende des Schuljahres 1887/88 im ganzen 56 671 Schüler.

Die Thätigkeit des deutschen Schulvereins.

Nach dem in der am 8. September in Karlsbad stattgefundenen Hauptversammlung erstatteten Thätigkeitsbericht besitzt der deutsche Schulverein 34 Vereinsschulen mit 82 Klassen in 87 getrennten Abteilungen, und zwar entfallen auf Böhmen 22 Schulen mit 54 Klassen, auf Mähren 5 Schulen mit 11 Klassen, auf Schlesien 3 Schulen mit 7 Klassen, auf Galizien 1 Schule mit 3 Klassen, auf Steiermark

Digitized by Google

1 Schule mit 2 Klassen, auf Krain 2 Schulen mit 5 Klassen. — Die Zahl der Vereinskindergärten beläuft sich auf 58 in 74 Abteilungen. Fortlaufende Subventionen an nicht dem Verein gehörige Schulen wurden in 62, Subventionen an Kindergärten in 36 Fällen gewährt. — Zur Unterbringung von Vereins- oder öffentlichen Schulen wurden Bauten bewilligt: in Böhmen 19, in Mähren 10, in Schlesien 2, in Steiermark 5, in Kärnten 2, in Krain 5, in Tirol 2; außerdem wurden 20 Schulbau-Subventionen erteilt. — Schuleinrichtungsgegenstände wurden für 6 Orte angeschafft, Bibliotheken in 29 Orten aufgestellt; verschiedene Lehr- und Lernmittel erhielten 55 Schulen; Gehaltszulagen wurden 76 Lehrern, Ehrengaben und einmalige Remunerationen an Lehrer in 62 Fällen bewilligt.

Das Volksschulwesen Niederösterreichs.

Die Zahl der öffentlichen Bürgerschulen betrug 92, und zwar 47 für Knaben und 45 für Mädchen.

Öffentliche allgemeine Volksschulen:

Kategorie	Gesamtzahl der Schulen	für Knaben	für Mädchen	für Knaben und Mädchen	Nach der Unterrichtsdauer: ganztägig	halbtägig	teils ganz-, teils halbtägig	Nach der Unterrichtssprache: deutsch	deutsch-böhmisch
einklassige . .	446	3	1	442	214	231	1	446	—
zweiklassige . .	329	—	—	329	309	1	19	325	4
dreiklassige . .	211	—	—	211	198	—	13	209	2
vierklassige . .	91	4	2	85	85	—	6	90	1
fünfklassige . .	342	134	128	80	340	—	2	341	1
sechsklassige . .	33	6	10	17	32	—	1	33	—
	1452	147	141	1164	1178	232	42	1444	8

Neu eröffnet wurden 19 Schulen, darunter 3 Bürgerschulen.

Die Zahl der im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder belief sich auf 373651; keinen Unterricht genossen 214. Der Schulbesuch hat sich in Wien und den meisten Landbezirken gebessert; während im Vorjahre das Prozent der nicht entschuldigten Schulversäumnisse noch 2,705 betrug, ist dasselbe nun auf 2,548 gesunken.

Der Turnunterricht wurde an 1441, der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten an 1334 öffentlichen Schulen erteilt. Schulgärten waren an 929 öffentlichen Schulen vorhanden.

Die Zahl der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen betrug 5911, und zwar 4595 Lehrer und 1316 Lehrerinnen.

Einklassige Schulen in Nieder- und Oberösterreich.

In Nr. 49 der „Freien pädagog. Blätter" veröffentlicht Heinrich May eine statistische Studie über die einklassigen Volksschulen in Niederösterreich, der folgendes zu entnehmen ist: Sämtliche 18 Schulbezirke

Digitized by Google

Niederösterreichs zählten zu Beginn des Schuljahres 1889/90 1337 Volks- und Bürgerschulen, somit bilden die 440 einklassigen Volksschulen ungefähr 32,9%. Es ist daher durchschnittlich jede dritte Schule eine einklassige. In der II. Gehaltsklasse stehen 4 einklassige Schulen; alle übrigen 436 einklassigen Volksschulen stehen in der III. Gehaltsklasse. Nach den Schulbezirken hat: Sechshaus 3, Lilienfeld 4, Hernals 10, Scheibbs 12, Amstetten und Baden 13, Wiener-Neustadt 14, Bruck a. d. L. 16, Neunkirchen 21, Groß-Enzersdorf 25, St. Pölten 26, Krems 33, Ober-Hollabrunn 36, Mistelbach 38, Horn 41, Korneuburg 42, Zwettl 46 und Waidhofen a. d. Th. 47 einklassige Volksschulen. Das günstigste Verhältnis zeigt also der Bezirk Sechshaus, in welchem es nur 3 einklassige Volksschulen giebt, wovon sich sogar eine Schule in der II. Gehaltsklasse befindet. Einklassige Volksschulen, deren Schülerzahl mehr als 100 betrug, waren im Schuljahre 1889 in Niederösterreich 80. Nach den Bezirken waren: in Amstetten, Baden, Wiener-Neustadt und Scheibbs je 1, in Groß-Enzersdorf und Neunkirchen je 2, in Ober-Hollabrunn 3, in Hernals und Waidhofen a. d. Th. 4, in Bruck a. d. L. und Mistelbach je 5, in St. Pölten 8, in Korneuburg 10, in Zwettl 14 und in Krems 19 einklassige Volksschulen mit über 100 Schulkindern. Das traurigste Bild bietet uns in dieser Hinsicht der Schulbezirk Krems. Dort befinden sich sogar 6 Schulen, deren Schülerzahl 150 übersteigt. So hat Razendorf 151, Schönberg 155, Weinzierl im Walde 166, Els 179, St. Johann 180 und Tautendorf **200**!!! Schulkinder. Dagegen herrschen in den Bezirken Horn, Lilienfeld und Sechshaus die günstigsten Schulverhältnisse; alle 3 Bezirke zählen 48 einklassige Volksschulen, und doch überschreitet keine die Schülerzahl 100. Gewiß das schönste Zeugnis von der Schulfreundlichkeit dieser Bezirke.

Der Artikel schließt: Aus allen diesen Angaben ersehen wir die trostlose Lage der einklassigen Volksschulen in Niederösterreich. Mögen daher die maßgebenden Faktoren im Bezirks- und Landesschulrate die oben mitgeteilten Daten einer geneigten Durchsicht würdigen, um die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen, wie notwendig es sei, daß neue Klassen eröffnet, neue Stellen systemisiert und Schulerweiterungen vorgenommen werden.

Angeregt durch diese auf Niederösterreich bezügliche Studie, veröffentlichte ein Mitarbeiter der „Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereins“ eine solche in Hinsicht auf die einklassigen Schulen Oberösterreichs. Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß die 13 Schulbezirke des Landes ob der Enns im Jahre 1889 179 einklassige Volksschulen zählten, das sind 35% der Gesamtzahl der Volksschulen des Landes, daß aber alle einklassigen Volksschulen Oberösterreichs, nur 2 ausgenommen, in der I. (höchsten) Gehaltsklasse eingereiht sind. Das ist ein offenbarer Vorzug vor Niederösterreich. Aber während in diesem Kronlande von 440 einklassigen Schulen 80 Schulen, das ist 18%, mehr als 100 Schüler haben, hat Oberösterreich bei 179 einklassigen Schulen 110 Schulen, welche mehr als 100 Schüler zählen, das ist 61%; ja in Oberösterreich existieren noch 32 Schulen, deren Schülerzahl mehr als 160 erreicht. 4 Schulen haben davon noch mehr als 200 Schüler!!

Digitized by Google

Das Volksschulwesen Vorarlbergs.

Vorarlberg hatte im Schuljahre 1888/89 nur eine Knabenbürgerschule (in Bregenz). Den Stand der öffentlichen allgemeinen Volksschulen ersieht man aus folgender Tabelle:

Kategorie	Gesamtzahl der Schulen	für Knaben	für Mädchen	Gemischt: in allen Klassen	Gemischt: in einzelnen Klassen	Nach der Unterrichtsdauer: ganztägig	halbtägig	teils ganz-, teils halbtägig *)	Nach der Unterrichtssprache: deutsch	
einklassige . .	117	1	—	116	—	70	6	41	117	—
zweiklassige . .	55	3	2	35	15	31	1	23	55	—
dreiklassige . .	7	—	—	4	3	6	—	1	7	—
vierklassige . .	5	—	—	1	4	5	—	—	5	—
fünfklassige . .	6	1	—	—	5	6	—	—	6	—
	190	5	2	156	27	118	7	65	190	—

Der Zustand von 172 Schulgebäuden war entsprechend, von 19 nicht entsprechend.

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder beträgt 16 809; sämtliche normal entwickelten Kinder genossen Unterricht.

Von den 329 Lehrpersonen (255 Lehrern und 74 Lehrerinnen) besaßen nur 261 die Lehrbefähigung; 10 systemisierte Stellen waren unbesetzt, es ergiebt sich somit ein Abgang von 78 qualifizierten Lehrpersonen.

Den Handarbeitsunterricht erteilten 51 Arbeitslehrerinnen. Der Turnunterricht wurde nur an 51 öffentlichen Volksschulen erteilt, einen Schulgarten oder eine Baumschule hatten gar nur 21 Schulen.

Das Volksschulwesen Kärntens.

Die Zahl der öffentlichen Bürgerschulen betrug 2, eine für Knaben und eine für Mädchen.

Öffentliche allgemeine Volksschulen.

Kategorie	Gesamtzahl der Schulen	für Knaben	für Mädchen	für Knaben und Mädchen	Nach der Unterrichtsdauer: ganztägig	halbtägig	teils ganz-, teils halbtägig	Nach der Unterrichtssprache: deutsch	slavonisch-deutsch
einklassige . .	171	1	—	170	145	25	1	124	47
zweiklassige . .	120	—	—	120	114	3	3	86	34
dreiklassige . .	33	—	—	33	33	—	—	25	8
vierklassige . .	15	3	—	12	15	—	—	13	2
fünfklassige . .	12	3	2	7	12	—	—	12	—
sechsklassige . .	1	—	1	—	1	—	—	1	—
	352	7	3	342	320	28	4	261	91

*) An diesen wurde im Winter ganztägiger, im Sommer halbtägiger Unterricht erteilt.

Digitized by Google

Neu eröffnet wurden eine einklassige Volksschule und 6 Klassen. Vier Volksschulen wurden geschlossen, 2 wegen Mangels an Schullokalitäten, 2 wegen Mangels an Lehrkräften; ebenso mußten aus letzterem Grunde 4 Klassen geschlossen werden.

Die Zahl der entsprechenden Schulgebäude ist von 272 auf 290 gestiegen; nicht oder wenig entsprechend sind noch 64 Schulgebäude.

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrug 54126, von diesen genossen keinen Unterricht 1812.

Der Turnunterricht wurde an 299, der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten an 122 Schulen erteilt; Schulgärten bestanden 228.

An den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wirkten 639 Lehrpersonen, darunter 100 Lehrerinnen; ohne Zeugnis waren im ganzen 12.

Das Volksschulwesen der Steiermark.

	Gesamtzahl der Schulen	Nach der Unterrichtsdauer				Nach der Unterrichtssprache		
		ganztägig	halbtägig	teils ganz-, teils halbtägig	ohne Unterricht	deutsch	slowenisch	slowenisch-deutsch
Öffentliche Bürgerschulen*).								
2klassige Bürgerschulen für Knaben . . .	1	1	—	—	—	1	—	—
3klassige Bürgerschulen für Knaben . . .	1	1	—	—	—	1	—	—
2klassige Bürgerschulen für Mädchen . . .	1	1	—	—	—	1	—	—
3klassige Bürgerschulen für Mädchen . . .	3	3	—	—	—	3	—	—
Allgemeine Volksschulen (mit Einschluß der 3 staatl. Übungsschulen).								
einklassige	288	188	99	—	1	202	80	6
zweiklassige	197	175	13	9	—	131	52	14
dreiklassige	147	135	2	10	—	83	37	27
vierklassige	81	73	—	8	—	58	6	17
fünfklassige	67	67	—	—	—	62	1	4
sechsklassige	6	6	—	—	—	6	—	—
	792**)	650	114	27	1	548	176	68

Der Zustand von 712 Schulgebäuden war entsprechend und von 80 nicht entsprechend; neu aufgeführt wurden 17 Schulhäuser, 14 wurden adaptiert, bzw. erweitert.

*) Außer den 6 öffentlichen Bürgerschulen giebt es in Steiermark noch 7 Landesbürgerschulen für Knaben, deren Einrichtung auf einem eigenen Organisationsstatut beruht.

**) Diese 792 Schulen hatten mit Einschluß der Exposituren zusammen 1830 Klassen; mit 57 Klassen waren Parallelabteilungen verbunden.

Digitized by Google

Im schulpflichtigen Alter standen 181141 Kinder, um 3157 mehr als im Vorjahre; die Zahl der ohne Unterricht gebliebenen beträgt 28 Prozent. Hierbei ist in Rücksicht zu ziehen, daß 1464 Knaben und 1473 Mädchen mehr als 4 km vom Schulort entfernt wohnten, und daß ein namhafter Teil dieser Kinder zur Zahl der nicht unterrichteten gehört. Wie schon im vorigen Bande des „Päd. Jahresberichtes" erwähnt wurde, erfährt der Schulbesuch eine bedeutende Förderung durch das Institut der Suppenanstalten, deren Zahl 145, um 36 mehr als im Jahre 1888, betrug.

An den 6 öffentlichen Bürgerschulen und 783 Volksschulen wirkten 4 Direktoren, 461 Oberlehrer, 567 Lehrer, 350 Unterlehrer, 74 Aushilfslehrer, ferner 1 Direktorin, 13 Oberlehrerinnen, 79 Lehrerinnen, 311 Unterlehrerinnen, 22 Aushilfslehrerinnen, zusammen 1882 Lehrpersonen (um 20 mehr als im Vorjahre.) Den Handarbeitsunterricht für Mädchen erteilten 291 Arbeitslehrerinnen. Der Turnunterricht wurde an 725 Schulen erteilt, von denen 572 mit Turnplätzen versehen waren; die Zahl der letzteren hat um 22 zugenommen. Instruktionsmäßig eingerichtete Schulgärten gab es 187, Baumschulen 368.

Das Erfordernis des steiermärkischen Landesschulfondes bezifferte sich für die Zeit vom 1. September 1888 bis 31. August 1889 auf 1,202637 fl.

Das Volksschulwesen Böhmens.

Seit dem Schuljahre 1870/71 bis 1889 hat die Zahl der schulpflichtigen Kinder um 12,71 Prozent zugenommen, und es besuchten von den 989728 jetzt schulpflichtigen Kindern 91,02 Prozent die öffentlichen Volks- und die Bürgerschulen. Diese Schulen nahmen um 22,91 Prozent zu. Die Bürgerschulen vermehrten sich um 942,85 Prozent und die allg. Volksschulen um 18 Prozent. Von den früheren 21 Bürgerschulen waren 66,66 Prozent deutsch und 33,33 Prozent böhmisch, während von den gegenwärtigen 219 Bürgerschulen 45,2 Prozent deutsch und 54,8 Prozent böhmisch sind. Von den 4646 öffentlichen allgem. Volksschulen sind 48,78 Prozent deutsch und 56,22 Prozent böhmisch. Die deutschen Privatschulen betragen von den 281 bestehenden 67,61 Prozent, während die böhmischen 32,39 Prozent zählen. Durchschnittlich wurde 1 deutsche Bürgerschule von 156, eine böhmische von 159 Kindern besucht; auf 1 deutsche allgem. Volksschule entfallen 161 Kinder, auf 1 böhmische 218. Auf 1 Privatschule kommen 77 deutsche, bezw. 116 böhmische Kinder. Von den im Schuljahre 1870/71 bestandenen 4913 Schulhäusern waren nur 50,23 Prozent entsprechend, während gegenwärtig von den 4532 Schulhäusern sich 84,64 Prozent in einem guten Bauzustande befinden.

Das Volksschulwesen Mährens.

Öffentliche Bürgerschulen zählte das Land 67: 24 deutsche und 12 böhmische für Knaben, und 23 deutsche und 8 böhmische für Mädchen.

Digitized by Google

Öffentliche allgemeine Volksschulen:

Kategorie	Gesamtzahl der Schulen	für Knaben	für Mädchen	für Knaben und Mädchen	Nach der Unterrichtsdauer: ganztägig	halbtägig	teils ganz-, teils halbtägig	Nach der Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	deutsch-böhmisch
einklassige . .	1041	—	—	1041	677	360	4	305	734	2
zweiklassige . .	603	2	1	600	527	45	31	123	477	3
dreiklassige . .	234	4	3	227	191	4	39	68	164	2
vierklassige . .	125	14	9	102	102	1	22	57	66	2
fünfklassige . .	139	40	35	131	64	—	8	69	62	8
sechsklassige . .	35	5	5	35	25	—	—	7	24	4
siebenklassige . .	10	2	8	10	—	—	—	7	2	1
	2187	67	61	2059	1673	410	104	636	1529	22

Neu eröffnet wurden 30 Schulen mit 98 Klassen.

Von den bestehenden 2208 Schulgebäuden waren 469 in einem nicht entsprechenden Zustande.

Die Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder betrug 393424; von diesen genossen keinen Unterricht 1430 (gegen 2041 im Vorjahre und 3238 im Schuljahre 1886/87).

Der Turnunterricht wurde an 1833, der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten an 829 Schulen erteilt. Schulgärten, die zum Unterricht der Kinder benutzt wurden, waren bei 1257 Schulen vorhanden.

Die Zahl der Lehrpersonen belief sich auf 4921; davon besaßen 172 keine Lehrbefähigung; zudem waren am Schlusse des Schuljahres 1888/89 170 systemisierte Lehrerstellen unbesetzt.

Auf Grund des 1889 erschienenen amtlichen Schulschematismus stellte ein tschechisches Schulblatt in Tabellen eine Betrachtung an über die Zahl der an den mährischen Volksschulen bestehenden und fehlenden Klassen, wenn man die Bestimmung, daß auf eine Klasse 80 Schüler entfallen sollen, zur Grundlage nimmt. Danach fehlen in Mähren 1130 Schulklassen, respektive Lehrpersonen oder, in Prozenten ausgedrückt, 21 Prozent und zwar 14,26 Prozent an den deutschen und 24,53 Prozent an den tschechischen Schulen. Unter den deutschen Schulbezirken steht in dieser Beziehung am ungünstigsten der deutsche Landbezirk Znaim, wo 27 Prozent der bestehenden Schulklassen noch zuwachsen müßten; weiter folgen die Bezirke Römerstadt (20 Prozent), Wischau (20 Prozent), Mähr.-Trüben (17 Prozent), Hotzenplotz und Neutitschein (je 16 Prozent) u. s. w.

Das Volksschulwesen Schlesiens.

Im Schuljahre 1888/89 bestanden in Schlesien 5 öffentliche Knaben-Bürgerschulen und 2 öffentliche Mädchen-Bürgerschulen und zwar die öffentlichen Knaben-Bürgerschulen in Troppau, Teschen, Freiwaldau, Freudenthal und in Odrau, ferner die öffentlichen Mädchen-Bürgerschulen in Troppau und in Teschen. An diesen 7 öffentlichen Bürgerschulen war die deutsche Sprache Unterrichtssprache. Allen diesen

Digitized by Google

Bürgerschulen lag der vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit den Erlässen vom 8. April 1884 Z. 2976 und vom 28. Februar 1886 Z. 3285 genehmigte Normallehrplan zu Grunde; Abweichungen von letzterem fanden bei den Knaben-Bürgerschulen insofern statt, als an der Knaben-Bürgerschule in Freiwaldau der Lehrstoff durch Aufnahme des Wichtigsten aus der Technologie mit besonderer Berücksichtigung der Freiwaldauer Textilindustrie erweitert, an der Bürgerschule in Odrau das Wichtigste aus der Landwirtschaftslehre, und an der Bürgerschule in Freudenthal die französische Sprache in den Lehrplan aufgenommen wurde; überdies wurde der Lehrplan an der Knaben-Bürgerschule in Freudenthal derart festgestellt, daß derselbe bei vollkommener Wahrung des gesetzlichen Charakters der Bürgerschule doch den Übertritt einzelner Schüler aus der Bürgerschule an eine Realschule ermöglicht. Die von der Stadtgemeinde Friedek angesuchte Umwandlung der daselbst bestehenden sechsklassigen Knaben-Bürgerschule in eine allgemeine Volks- und Bürgerschule für Knaben wurde mit dem Erlasse des k. k. schles. Landesschulrates vom 15. März 1889 Z. 573 genehmigt; die Eröffnung dieser Bürgerschule findet mit Beginn des Schuljahres 1889/90 statt.

Öffentliche allgemeine Volksschulen gab es 471; hiervon waren 263 ein-, 123 zwei-, 27 drei-, 28 vier-, 19 fünf-, 9 sechs- und 2 siebenklassig. Nach der Unterrichtsdauer hatten 166 ganz-, 226 halb-, 79 teils ganz, teils halbtägigen Unterricht. Die Unterrichtssprache war an 202 Schulen die deutsche, an 113 die böhmische, an 131 die polnische; an 18 Schulen wurde deutsch-böhmisch, an 7 deutsch-polnisch unterrichtet. Von den 263 einklassigen Schulen hatten 54 ganz-, 161 halb- und 48 teils ganz, teils halbtägigen Unterricht; die Unterrichtssprache war an 102 Schulen deutsch, an 69 böhmisch, an 85 polnisch, an 7 deutsch-böhmisch. Von den 123 zweiklassigen Schulen hatten 52 ganz-, 51 halb- und 20 teils ganz-, teils halbtägigen Unterricht; die Unterrichtssprache war an 50 dieser Schulen deutsch, an 32 böhmisch, an 37 polnisch, an 3 deutsch-böhmisch, an 1 deutsch-polnisch. Von den 27 dreiklassigen Schulen hatten 11 ganz-, 9 halb- und 7 teils ganz-, teils halbtägigen Unterricht; die Unterrichtssprache war an 14 Schulen deutsch, an 6 böhmisch, an 5 polnisch, an 2 deutsch-böhmisch. Von den 28 vierklassigen Schulen hatten 22 ganz, 4 halb-, 2 teils ganz-, teils halbtägigen Unterricht; die Unterrichtssprache war an 14 Schulen deutsch, an 6 böhmisch, an 3 polnisch, an 1 deutsch-böhmisch, an 4 deutsch-polnisch. Von den 19 fünfklassigen Schulen hatten 17 ganz-, 1 halb- und 1 teils ganz-, teils halbtägigen Unterricht; die Unterrichtssprache war an 13 deutsch, an 1 polnisch, an 3 deutsch-böhmisch, an 2 deutsch-polnisch. Von den 9 sechsklassigen Schulen hatten 8 ganz- 1 teils ganz-, teils halbtägigen Unterricht; die Unterrichtssprache war an 7 deutsch, an 2 deutsch-böhmisch. Die 2 siebenklassigen Schulen hatten ganztägigen Unterricht und die deutsche Unterrichtssprache.

In der Zahl 471 sind die drei staatlichen Übungsschulen inbegriffen. Mit Einbeziehung der sieben öffentlichen Bürgerschulen beläuft sich somit die Gesamtzahl der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Schlesien auf 478. Im Vergleiche zum Vorjahre ist die Zahl der öffentlichen Volksschulen um 4 vermehrt worden.

Digitized by Google

Die Zahl der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (inbegriffen die Übungsschulen) beträgt . . . 478 . . . mit 930 Klassen
Die Zahl der Privatschulen beträgt . 58 . . . mit 170 Klassen
im ganzen daher 536 Schulen mit 1100 Klassen.

Von den 930 Schulklassen der öffentlichen Schulen waren 46, von den 170 Schulklassen der Privatschulen waren 9 Parallelklassen. Im Vergleiche zu dem Stande des Schulwesens im Jahre 1887/88 ist die Zahl der Schulen um 6 und die Zahl der Schulklassen um 11 vermehrt.

Das Volksschulwesen der Bukowina.

In der Bukowina besteht nur eine Schule, die als Bürgerschule betrachtet werden kann. Die Schule wird gebildet durch die 3 oberen Klassen der höheren Töchterschule in Czernowitz, in welcher der Unterricht von Professoren der Mittelschule und der Lehrerbildungsanstalt, wie der Bericht des k. k. Landesschulrates ausdrücklich erwähnt, in Gegenwart von Klassenlehrerinnen (!) erteilt wird.

Über das Volksschulwesen im engeren Sinne orientieren folgende Tabellen:

Öffentliche Volksschulen.

Im Schulbezirke	Zahl der Schulen	Nach der Klassenzahl mit						Nach dem Geschlechte		
		1	2	3	4	5	6	für Knaben	für Mädchen	gemischt
		Klassen								
Czernowitz (Stadt) . . .	12	1	—	2	6	1	2	3	3	6
Czernowitz (Land) . . .	36	31	1	3	1	—	—	2	2	32
Kimpolung	32	24	4	2	2	—	—	1	1	30
Kotzman	49	45	3	—	1	—	—	1	1	47
Sereth	24	19	3	—	—	2	—	1	1	22
Storozynetz	33	31	1	—	1	—	—	1	1	31
Suczawa	34	26	3	—	3	—	1	2	2	30
Radautz	37	26	9	—	—	—	2	1	1	35
Wiznitz	24	21	1	—	2	—	—	2	2	20
zusammen:	281	224	25	8	16	3	5	14	14	253

Privatvolksschulen.

Im Schulbezirke	Zahl der Schulen	Mit Öffentlichkeitsrecht	Ohne Öffentlichkeitsrecht	Nach der Klassenzahl mit				Nach dem Geschlechte		
				1	2	3	4	für Knaben	für Mädchen	gemischt
		Klassen								
Czernowitz (Stadt) . . .	4	4	—	—	—	—	4	2	1	1
Radautz	5	1	4	4	1	—	—	—	—	5
Sereth	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Storozynetz	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Suczawa	3	—	3	2	—	1	—	1	—	2
Wiznitz	3	—	3	3	—	—	—	—	—	3
zusammen:	17	5	12	11	1	1	4	3	1	13

Digitized by Google

Schulbesuch.

Im Schulbezirke	Schulpflichtig überhaupt	Schulbesuchend an				Nach % der Schulpflichtigen
		öffentlichen Volksschulen	Privat- Volksschulen	Mittelschulen	zusammen	
Czernowitz (Stadt)	6 020	4 770	1 212	147	6 129	91%
Czernowitz (Land)	10 950	3 677	—	24	3 701	36%
Kimpolung	4 910	3 489	—	21	3 510	71%
Kotzman	10 790	6 242	—	29	6 271	59%
Radautz	10 780	5 747	550	43	6 340	59%
Sereth	6 760	2 719	87	23	2 829	42%
Storozynetz	8 610	2 683	55	15	2 753	33%
Suczawa	10 270	5 284	237	78	5 599	54%
Wiznitz	8 370	2 673	127	12	2 812	34%
zusammen:	77 460	37 284	2 268	392	39 944	51%

Zahl der Lehrer und Lehrerinnen.

Im Schulbezirke	An öffentlichen Schulen						An Privatschulen					
	Lehrer			Lehrerinnen			Lehrer			Lehrerinnen		
	Mit Lehrbefähigungs-Zeugnis	Mit Reife-Zeugnis	Ohne Zeugnis	Mit Lehrbefähigungs-Zeugnis	Mit Reife-Zeugnis	Ohne Zeugnis	Mit Lehrbefähigungs-Zeugnis	Mit Reife-Zeugnis	Ohne Zeugnis	Mit Lehrbefähigungs-Zeugnis	Mit Reife-Zeugnis	Ohne Zeugnis
Czernowitz (Stadt)	29	1	—	30	—	—	17	—	—	3	—	—
Czernowitz (Land)	37	1	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—
Kimpolung	22	11	2	7	3	—	—	—	—	—	—	—
Kotzman	43	8	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Radautz	37	6	—	11	3	—	2	1	2	—	—	—
Sereth	25	5	1	4	2	—	1	—	—	—	—	—
Storozynetz	25	8	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—
Suczawa	38	5	—	9	3	—	1	3	1	—	—	—
Wiznitz	22	6	—	5	—	—	1	1	1	—	—	—
zusammen:	278	51	3	77	14	—	22	6	4	3	—	—

Das Schulwesen Dalmatiens.

In Dalmatien giebt es eine Lehrerbildungsanstalt, eine Lehrerinnenbildungsanstalt und 307 Volksschulen. Davon sind 253 einklassige (u. zw. 172 Knaben-, 43 Mädchen- und 38 gemischte Schulen); 40 derselben waren wegen Lehrermangels geschlossen. — Ferner sind 34 zweiklassig (21 Knaben- und 13 Mädchenschulen), 10 dreiklassig (8 Knaben- und 2 Mädchenschulen), 5 vierklassig (4 Knaben- und eine Mädchenschule), 3 fünfklassig und 2 siebenklassig. An der siebenklassigen Schule in Sebenico und an der dreiklassigen Schule in Trau (dem alten Trogir) giebt es ökonomische Kurse ebenso wie an der fünfklassigen Knabenschule in Curzola

Digitized by Google

einen Kurs für Steinschneider und Schiffbauer. An allen diesen Volksschulen unterrichteten 273 Lehrer und 9 Lehrerinnen, an den 2 Lehrerbildungsanstalten 23 Lehrpersonen. Privatschulen gab es zu derselben Zeit 12, der Mehrzahl nach Mädchenschulen. Alle diese Volks- und Privatschulen wurden von 20000 Kindern besucht.

III. Äußere und innere Organisation.

(Schulaufsicht. — Schulbesuch und Zeugnisse. — Bauten, Einrichtungen und Lehrerwohnung. — Schulorganisation. — Lehr- und Lernmittel. — Schulgärten. — Erziehungs- und Unterrichtsfragen. — Veranstaltungen für arme Kinder. — Heilpädagogisches.)

Schulaufsicht.

Die Frage, welcher Schulleiter der Vertreter der Schulen im Ortsschulrate ist, ist durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Dennoch wurde in Böhmen eine Interpretation derselben notwendig. Das Unterrichtsministerium hat nun auf eine Anfrage des Landesschulrates in Böhmen aus Anlaß eines nationalen Streites den § 4 des Schulaufsichtsgesetzes in betreff der Vertretung im Ortsschulrate dahin interpretiert, daß als dienstältester Leiter einer Schule, welcher zur Vertretung im Ortsschulrate berechtigt ist, derjenige Schulleiter zu verstehen ist, welcher als solcher die längste Dienstzeit aufzuweisen hat.

In den meisten Kronländern — ausgenommen sind Schlesien, Kärnten, Istrien und Tirol — besteht das Institut der Ortsschulaufseher, allerdings nicht selbständig, sondern im Zusammenhang mit dem Oberschulrat.

In Steiermark bestimmt § 21 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869: „Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen (!) Zustandes der Schule ist der Ortsschulaufseher berufen. Er hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten. Tritt hierbei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Teil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrates einzuholen. An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulaufseher den Lehrerkonferenzen beizuwohnen berechtigt." Außerdem steht demselben nach § 27 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 die Prüfung der Schulversäumnisse zu. Da nun bei der allgemeinen Fassung dieser Bestimmungen auf beiden beteiligten Seiten die volle Klarheit in Bezug auf die Rechte und Pflichten oft schmerzlich vermißt wurde, erließen die Bezirksschulräte Arnfels, Leibnitz, Mureck, Radkersburg und Wildon zu Anfang des Jahres 1889 eine Instruktion für Ortschulaufseher. Dieselbe lautet nach der „Päd. Zeitschrift":

Der Ortsschulaufseher ist berechtigt und verpflichtet:

1. Die Schule zu besuchen, dem Unterrichte beizuwohnen — ohne jedoch in denselben einzugreifen — und sich über die hierbei wahrgenommenen Eindrücke dem Schulleiter gegenüber auszusprechen;
2. auf die genaue Beobachtung der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 und die Bestimmungen des hohen Ministerial-Er-

Digitized by Google

lasses vom 9. Juni 1873, betreffend die Gesundheitspflege in den Schulen, zu dringen;

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräte im Einvernehmen mit dem Schulleiter zu beaufsichtigen;
4. darauf zu dringen, daß Schulbücher und andere Lernmittel für arme Schulkinder beigestellt werden;
5. die Verteilung der Armenbücher mit dem Schulleiter vorzunehmen;
6. zu sorgen, daß die Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse vom Ortsschulrate angeschafft und im stande gehalten und vom Lehrpersonale entsprechend benützt und verwahrt werden;
7. die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Verhalten des Lehrpersonales der Schule gegenüber wahrzunehmen, um über spezielle Aufforderung des Bezirksschulrates hierüber ein Urteil abgeben zu können;
8. die Lehrer gegen unberechtigte Angriffe zu schützen, dieselben in der Aufrechthaltung der Schuldisziplin zu unterstützen;
9. auf das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule ein strenges Augenmerk zu richten;
10. die Eltern über ihre Pflichten der Schule gegenüber zu belehren;
11. dahin zu wirken, daß die Schulbeschreibung alljährlich von Haus zu Haus vorgenommen und die Matrik ordnungsgemäß geführt werde;
12. sich die Förderung eines regelmäßigen Schulbesuches angelegen sein lassen;
13. die halbmonatlichen Verzeichnisse der Schulversäumnisse zu prüfen und die erforderlichen Anträge an den Ortsschulrat zu stellen;
14. zu wachen, daß die Unterrichtszeit genau eingehalten werde;
15. an den Ortsschulratssitzungen teilzunehmen und dahin zu wirken, daß dieselben wenigstens vierteljährlich einmal stattfinden und
16. überhaupt die genaue Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens anzustreben.

Der Wiener Bezirksschulrat hat sich veranlaßt gefunden, neue Bezeichnungen für die Leistungen der Wiener Lehrkräfte aufzustellen, und zwar kommen an die Stelle der früheren: „vorzüglich", „sehr gut", „gut", „minder" und „nicht geeignet" die Bezeichnungen „besonders berücksichtigungswürdig", „sehr berücksichtigungswürdig", „berücksichtigungswürdig", „minder und nicht berücksichtigungswürdig". Ferner werden die Schulleiter beauftragt, sich bei den von ihnen abzugebenden Urteilen über Kompetenzgesuche lediglich über die Verwendung im Berufe, somit ohne Beifügung eines Schlußurteiles über den Grad der Eignung, auszusprechen. Aus Anlaß dieses Beschlusses führt Oberlehrer Joh. Holczabek in der Schulzeitung der „Deutsch. Ztg." den Nachweis, wie schwierig die Beurteilung der Leistung eines Lehrers ist, welche wichtige Qualifikationsmomente dabei zu berücksichtigen sind und welche herbe Ungerechtigkeit darin liegt, daß man dem Lehrer die Einsicht in seine Qualifikationstabelle vorenthält:

„Warum soll er denn nicht wissen, was über ihn geschrieben wird, warum soll er nicht über seine etwaigen Mängel aufgeklärt werden, wie sollen sich seine Leistungen verbessern, wenn er nicht einmal weiß, wo es an ihm fehlt! . . Man soll doch nicht vergessen, daß die zu jedem, also auch zu dem Lehrberufe gehörende Berufsfreudigkeit unbedingt vonnöten ist, wenn der Lehrer nicht beim Handlanger stehen bleiben soll. Zu dieser Berufsfreudigkeit gehören aber Sicherung einer an-

Digitized by Google

ständigen Existenz und Gewißheit einer vorurteilslosen und gerechten Beurteilung seiner Leistungen."

Der erwähnte Artikel erhebt keine neue Forderung: zu wiederholten Malen haben die Lehrer in ihren Vereinen und Zeitschriften ihr gutes Recht, zu erfahren, was ihre Vorgesetzten von ihnen denken, begründet und auch nachgewiesen, daß durch Gewährung desselben ihr Vertrauen zu der Schulaufsicht sich mehren würde. Aber vergebens. Noch weiter sind wir natürlich vom Recht zum Einspruch gegen eine als ungerecht empfundene Beurteilung entfernt, das gleichfalls wiederholt begehrt wurde. Indessen werden auch aus Lehrerkreisen Bedenken dagegen erhoben: Von den schlecht qualifizierten Lehrern dürften die meisten den Weg des Einspruchs betreten — es würde unmöglich sein, alle auf ihre Tüchtigkeit hin zu prüfen. Und selbst diese Möglichkeit zugegeben: so müßte die Überprüfung, sofern sie die Lebensführung des Lehrers beträfe, im wesentlichen dieselben Quellen benutzen, aus denen schon der erste Beurteiler geschöpft hat. Die Berufsführung läßt sich aus einem einmaligen Besuche schwer erkennen; der überprüfende Landesschulinspektor kann aber doch nicht wiederholt kommen. Das Fazit wäre, daß in 99 von 100 Fällen das Urteil des Bezirksschulinspektors aufrecht erhalten würde. Daher schreibt Jessen in den „Fr. päd. Bl.":

„Wir halten von dem in Rede stehenden Einspruchsrechte nichts. Die Öffentlichkeit der Qualifikationstabellen an und für sich genügt uns. Wer mit seinem Urteile in das Licht der Öffentlichkeit treten muß, der steht unter dem machtvollen moralischen Zwange der Wahrheit und wird sich's überlegen, dieser wissentlich ins Gesicht zu schlagen. Seine Ungerechtigkeit „käme aus" und fiele ihm wie ein Feuer aufs Haupt. Mag es immerhin nur der mit Unrecht herabgesetzte Lehrer sein, der sein Urteil liest, so wird die hiermit den Lehrern eingeräumte beschränkte Öffentlichkeit sich bald in volle Öffentlichkeit verwandeln, und alle Kollegen, die den verunrechteten Mann aus dem Umgang mit ihm kennen, sind dann auch schon mit seinem ungerechten Schulaufseher fertig. Die Öffentlichkeit der Urteile ist die Totengruft der Willkür und die Säule der Gerechtigkeit. Darum steht sie uns so hoch, und darum genügt sie uns auch ohne Einspruchsrecht."

Die Gesetzesvorlage der Regierung, betreffend die Bestellung ständiger Bezirksschulinspektoren (siehe S. 672); verfehlte nicht, das Interesse für diese Angelegenheit namentlich in Lehrerkreisen lebendig zu erhalten. Die Umwandlung der Bezirksschulinspektion aus einem provisorischen Nebenamt, welches sie heute in Österreich ausnahmslos ist, in ein definitives Hauptamt, das seinem Träger die Möglichkeit gewährt, ohne Sorge vor einem plötzlichen Wandel der Verhältnisse sich in dasselbe einzuleben, sein Wollen und Können ohne ängstliche Nebengedanken zur Geltung zu bringen, ist in der That eine Notwendigkeit, die nur zum Nachteil der Schule und der Lehrer ignoriert werden kann. Es hat lange gedauert, bis das Ministerium sich dieser Einsicht erschloß, und Freiherr v. Gautsch hätte nichts geringes geleistet, wenn es ihm gelänge, den offenbaren Mißstand zu beseitigen, der in der provisorischen Schulinspektion gelegen ist. Das alle Verhältnisse durchdringende politische Mißtrauen hat freilich auch den erwähnten Entwurf nicht verschont. Seine natürlichen Gegner sind selbstverständlich diejenigen, welche für die vermehrte Autonomie auch auf dem Gebiet der Schule eintreten; aber auch andere Kreise, welche der Stärkung der staatlichen Schulaufsicht prin-

Digitized by Google

zipiell nicht abgeneigt sind, sowie manche derjenigen, welche den heutigen Zustand der Halbheit beklagen, gehören nicht zu seinen Fürsprechern. Allerdings ist das Gesetz nicht ganz unschuldig daran — es erregt Zweifel durch das, was es sagt, und durch das, was es verschweigt. Läßt es doch die gar nicht zu umgehende Frage, wer mit dem Amte eines ständigen Bezirksschulinspektors betraut werden soll, völlig offen! Kann also die Schulaufsicht Personen zufallen, die der damit verbundenen Aufgabe gar nicht oder nur scheinbar gewachsen sind, dann ist aber von der Stabilität des Inspektorates mit nichten jener Vorteil zu erhoffen, der aus dem Definitivum im Verein mit dem vollen Sachverständnis des Inspektors resultieren muß; dann schwindet auch der Vorteil, den die Lehrerschaft aus der Schaffung definitiver Bezirksschulinspektorate in Hinsicht auf die Erweiterung ihrer in Österreich besonders beschränkten Karrière zu erwarten doch wohl ein gutes Recht hat.

Das Gautschsche Inspektorengesetz kann, seine Annahme vorausgesetzt, für die österreichische Volksschule von Segen werden, aber nur dann, wenn die Unterrichtsverwaltung bei seiner Durchführung unter sorglicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volks- und Bürgerschule, sowie unter konsequenter Fernhaltung fremdartiger Zwecke, wie z. B. der Versorgung dienstloser Mittelschullehrkräfte, zu Werke geht. Ob dies geschieht, wird die Zukunft lehren, und derweil hoffen wir, daß diejenigen nicht recht behalten, welche unter Hinweis auf die allerdings wieder auffallend häufig gewordenen Ernennungen von Mittelschulprofessoren zu Bezirksschulinspektoren eine grundsätzliche Bevorzugung dieser der Volks- und Bürgerschule doch im ganzen fernstehenden Kreise auch bei den definitiven Berufungen prophezeien.

Gegen die Richtigkeit dieser Annahme spricht freilich ein Grund, der an sich wenig erfreulich ist: die Besoldung, welche die Vorlage den Inspektoren zuweist, ist nämlich eine sehr knappe, sie bleibt beträchtlich hinter den Gehaltssätzen z. B. der sächsischen und preußischen Bezirks- resp. Kreisschulinspektoren, aber auch hinter dem zurück, was ein österreichischer Mittelschulprofessor als Höchstgehalt erreichen kann. Dazu kommt noch der Umstand, daß, während der Professor schon nach 30jähriger Dienstzeit auf das volle Ruhegehalt Anspruch hat, der als Beamter behandelte Bezirksschulinspektor volle zehn Jahre länger zu dienen haben wird, wobei zudem noch unklar ist, in welchem Umfange und in welcher Art die vor dem Eintritt in das Aufsichtsamt zurückgelegte Dienstzeit bezüglich der Aktivitätszulagen und der Pension in Rechnung gezogen werden soll.

Die geringe Dotation dieser wichtigen Posten ist ebenso ein Zugeständnis an die Sparsamkeit in Schulsachen, wie die Absicht einer nur allmählichen Umwandlung der provisorischen Aufsichtsposten in ständige. Sieht man auch davon ab, daß weder in dem Gesetzentwurf noch in den Erläuterungen hierzu der Zeitpunkt angegeben ist, bis zu welchem der Prozeß zu Ende kommen soll, so muß schon das eine, daß neben den stabilen Inspektoren, von denen zwei Kategorien in Aussicht genommen sind, Inspektoren im Nebenamt ihre Doppellast bei geringerer Entschädigung weitertragen, daß also in demselben Verwaltungszweige ohne genügenden Grund dreierlei Kategorien bestehen sollen, Mißbehagen erzeugen.

Digitized by Google

Was nun die Stimmen der Presse betrifft, so bekämpft die Schulzeitung der „Deutschen Zeitung“ sogar das Prinzip der Ständigkeit, die Unterrichtszeitung der „Neuen freien Presse“ findet den hauptsächlichen Stein des Anstoßes in den niedrigen Dotationssätzen, welche die Mittelschulprofessoren von der Schulinspektion ausschließen: der von dem Referenten geleitete „Österr. Schulbote“ äußerte sich in einer Artikelreihe (Nr. 16 u. f.) im Sinne obiger Ausführungen und hebt u. a. die Ersprießlichkeit der Einführung einer Inspektorenprüfung, ähnlich wie dies in Frankreich der Fall, hervor; diese Prüfung würde das verläßlichste und würdigste Mittel abgeben, wodurch sich die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen vor der kränkenden Zurücksetzung bei Bestellung der Bezirksschulinspektoren bewahren könnte. — Der Standpunkt der „Freien Schulztg.“ ist gekennzeichnet durch die Erklärung des deutschen Landeslehrervereins in Böhmen, dessen Organ das genannte vortreffliche Fachblatt ist. Schon vor Erscheinen des in Rede stehenden Gesetzentwurfes äußerte sich dasselbe über die Frage der Ständigkeit u. a. in folgender Weise:

„Für die Lehrer selbst wäre unter normalen Verhältnissen die Stabilisierung der Schulinspektorstellen im allgemeinen wohl ein Fortschritt, da wenigstens einige unter ihnen die Aussicht auf einen solchen Posten hätten; ob aber gegenwärtig gerade der richtige Zeitpunkt zur Organisierung dieses Teiles der Schulaufsicht ist, bleibt eine andere Frage. Schon im Jahre 1882 sagte Frisch: „Ich kann es gar nicht begreifen, wie die wirklich fortschrittlichen schulfreundlichen Parteien in den Mauern, welche sie im Schweiße ihres Angesichts erbaut haben, diese Lücken haben übersehen können. Wer bürgt dafür, daß nicht einst eine Zeit kommt, da die klerikale Partei das Übergewicht gewinnt, daß sie die Regierung zu den weitestgehenden Konzessionen zwingt, zu einer umfassenden Bestellung geistlicher Schulaufsichtspersonen?“ — Die Zeit scheint gekommen, und was die Fortschrittsmänner versäumt, werden die Dunkelmänner vielleicht in Besitz nehmen.“

Ferner spricht sich in der genannten Zeitschrift ein Mitarbeiter aus Oberösterreich über die Ernennung von Inspektoren aus dem Kreise der Mittelschullehrer aus, wie folgt:

„Die Lehrerschaft Oberösterreichs hegt nur den einen Wunsch, den sie nicht oft genug wiederholen kann, nämlich den, daß man endlich einmal aufhöre, Mittelschullehrer als die passendsten Inspektoren anzusehen und dieselben dazu zu ernennen. Wir haben zwar vielfach Gelegenheit gehabt, Mittelschullehrer als Inspektoren kennen zu lernen, die nach jeder Richtung hin Vorzügliches leisteten, nachdem sie sich einmal eingearbeitet hatten. Die erste Zeit ihrer Thätigkeit war aber für die Schule verloren, weil die Verhältnisse, in welche sie traten, ihnen vollständig fremd waren. Durch fleißiges und aufmerksames Inspicieren bei tüchtigen Lehrkräften und durch gründliches Selbststudium brachten sie es auch dahin, daß sie zum Segen der Schule zu wirken im stande sind. Leider sind diese Inspektoren in der Minderheit. Manche Inspektoren aus dem Mittelschullehrerstande machen ihre Arbeiten, inspicieren fleißig und machen nach den Inspektionen ihre Berichte über die Wahrnehmungen bei denselben. Kein Wort wird dabei gesprochen. Es kommt sogar vor, daß manche Inspektoren selbst dann, wenn sie deutlich herauskennen, daß die Sache nicht so klappt, wie sie sollte, keine Gelegenheit nehmen, auf die Fehler aufmerksam zu machen und Ratschläge zu erteilen, wie man diesem oder jenem Übelstande am besten und nachhaltigsten abhelfen könnte. Man staunt über ein derartiges Vorgehen und denkt dabei, daß dies eine vollständige Verkennung des Berufes eines Inspektors sei. Im Falle eines nicht ausreichenden Verständnisses der Sache ziehen es manche vor, zu schweigen, was ja doch noch bei weitem besser ist, als etwas Falsches und ganz Unrichtiges zur Durchführung zu empfehlen oder aufzutragen, was auch schon öfter vorgekommen

Digitized by Google

sein soll. Solche Zustände sind der Schule sehr nachteilig, und im Interesse der guten Sache, sowie dem Wesen des Bezirksschulinspektorates entsprechend wäre es wünschenswert, wenn endlich einmal mit der althergebrachten Gewohnheit nach dieser Richtung hin gänzlich gebrochen würde und man allseitig tüchtige Volks- und Bürgerschullehrer, an denen es gewiß keinen Mangel giebt, für das Amt eines Inspektors heranzöge, Männer, welche das Volksschulwesen genau kennen, aus ihm herausgewachsen sind, alles fühlen und wissen, was der Schule not thut, woran es ihr gebricht, Männer, welche im stande sind, an Stelle des Falschen das Richtige zu setzen und gute Ratschläge zu erteilen. Mit solchen Männern wäre der Schule, der Lehrerschaft und dem Staate am meisten gedient. Hoffen wir, daß doch endlich einmal diese Erkenntnis zum siegreichen Durchbruch gelange!"

Die „Niederösterr. Schulztg." urteilt:

„Was das in dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe liegende Prinzip betrifft, daß überhaupt definitive Schulinspektoren anzustellen seien, so können wir uns damit nicht bloß befreunden, sondern wir halten die Realisierung desselben im Interesse des Schulwesens als höchst wünschenswert. Wir haben für dieses Prinzip schon vor Jahren gekämpft, und hätte die damalige, uns sonst freundlich gesinnte Regierung diese Idee durchgeführt, wir hätten heute den Schulkampf nicht, wenigstens nicht in dem Maße, wie dies jetzt der Fall ist. Die Thüre, durch welche die konfessionelle Schule hereinschlüpfen könnte, wäre rechtzeitig geschlossen worden. Heute steht die Sache anders. Wir stimmen jetzt der Anstellung definitiver Schulinspektoren nur unter der ausdrücklichen Bestimmung zu, daß in das Gesetz der Passus aufgenommen werde: „Zu Bezirksschulinspektoren können nur tüchtige und erprobte Fachmänner berufen werden."

In derselben Weise sprechen sich die „Volksschule" und andere Blätter aus.

Wie unsicher die Stellung der heutigen Bezirksschulinspektoren, namentlich in national gemischten Gegenden, ist, dafür ist folgender Vorfall geradezu typisch: Der Bezirksschulinspektor Gloger in Landskron (Böhmen) wurde im Sommer 1889 ohne jede Begründung seines Amtes enthoben. Und weshalb? Darauf antwortet die „Fr. Schulztg.:

„Den beiden benachbarten Bezirkshauptleuten, Freiherrn von Prazak in Landskron und Grafen Latour in Leitomischl, stand der gut deutsche Gloger nicht zu Gesichte; er war ein Gegner der oft aus ganz geringfügigen Anlässen erfolgten Lehrerversetzungen und ein zu ungefügiges Element gegenüber den klerikalen Wünschen und Einflüssen in den beiden Bezirksschulräten. Es ist bezeichnend, daß zu Glogers Nachfolger der Katechet des Landskroner Gymnasiums vorgeschlagen wurde; da dieser aber ablehnte, so soll ein anderer Geistlicher mit diesem Posten betraut werden."

Schulbesuch und Zeugnisse.

Die Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 mit ihrer verwirrenden Fülle von Schulbesuchserleichterungen, welche Lehrern und Schulbehörden schwere Sorgen bereiten, ließ von der achtjährigen Schulpflichtigkeit, zumal auf dem Lande, nicht viel zurück. Am ärgsten empfinden die Lehrer die Unmöglichkeit, die üblen Wirkungen des abgekürzten Unterrichts zu paralisieren, umsomehr, als die behördlichen Anordnungen nicht durchaus den geänderten Verhältnissen entsprechen. So berichtet ein Mitarbeiter aus Oberösterreich in der „Niederöst. Schulztg.":

„Als für die meisten unserer Landschulen die Wochenschule auf sechs Jahre eingeschränkt und für die übrige Zeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre des Schülers der sogenannte, am Wochenferialtag und Sonntag zu haltende „verkürzte Unterricht" eingeführt wurde, da traf der Landesschulrat wieder eine Anordnung, wonach das Stundenausmaß für die Oberklasse (an dreiklassigen Schulen z. B. für das 5. und 6. Schuljahr) nicht unerheblich vermindert wurde, und zwar aus dem

Digitized by Google

einzigen Grunde, damit der Lehrer der Oberklasse, ohne die wöchentliche Maximal-Stundenzahl 30 zu überschreiten, auch die Erteilung des verkürzten Unterrichtes übernehmen könne. Von dieser Maßregel erwartete man alles Heil, ihr zuliebe gab man selbst einen nicht unbedeutenden Teil der letzten Schuljahre preis. Nun kann aber doch im verkürzten Unterricht, in dem alle Schüler, welche das 6. Schuljahr hinter sich haben, ohne Rücksicht auf ihre Leistungen, also auch alle im Laufe der 6 Schuljahre so und so oft zurückgebliebenen Repetenten, zusammengewürfelt werden, nichts erreicht werden, weder vom Lehrer der obersten noch dem der untersten Klasse, noch auch von allen zusammengenommen. Trotzdem dies alles sonnenklar ist und keinem praktischen Lehrer des näheren erst bewiesen zu werden braucht, wurde doch auch für diese Unterrichtsstufe wieder ein eigener Lehrplan aufgestellt, der sich nicht etwa auf eine bloße Wiederholung, Vertiefung und praktische Einübung des in der Wochenschule Erlernten beschränkt, sondern mitunter noch ganz bedeutende neue Lehrstoffe zu bewältigen verlangt. Wie das geschehen soll, das ist Sache der Lehrer, darüber mögen diese sich den Kopf zerbrechen, der Landesschulrat läßt sich weder durch die für die vielen Lehrgegenstände immerhin sehr beschränkte Stundenzahl, noch durch den mangelhaften Schulbesuch, noch auch durch die zum Teil höchst mangelhaft vorgebildeten Schüler bestimmen, von der beliebten theoretischen Gleichmacherei abzugehen."

In Dalmatien herrschen sehr traurige Schulzustände. Darüber hat im dalmatinischen Landtage der serbische Abgeordnete Bjelanovic bemerkenswerte Aufschlüsse gegeben. Er wies ziffernmäßig nach, daß von 63000 schulpflichtigen Kindern 38000, also mehr als 60 Prozent, wegen Mangels der erforderlichen Schulen keinen Unterricht genießen, daß in manchen Bezirken, wie beispielsweise in Bucovac, Knin, Sign, Imoschi u. a. kaum ein Viertel, in manchen kaum ein Fünftel der schulpflichtigen Kinder die Schule besuchen können, daß infolge dieser Zustände es in Dalmatien Bezirke giebt, in welchen 70 bis 97 Prozent der Bevölkerung weder lesen noch schreiben können. (Man vergleiche „Schulstatistik", Fußnote S. 683.)

Die thunlichste Beseitigung der Befreiung der Schüler des 7. und 8. Schuljahres vom Schulbesuche während des Sommerhalbjahres strebt ein Erlaß des k. k. schlesischen Landesschulrates vom 3. August 1889 an. In demselben heißt es:

Nach den bisherigen Erfahrungen schädigt die Anwendung dieser Schulbesuchserleichterung sowohl den Unterrichtserfolg, als auch die Einwirkung der Schule auf die Gesittung der Schüler, da die Schüler des 7. Schuljahres infolge ihres Verkehres bei den landwirtschaftlichen Arbeiten für den weiteren Schulbesuch geradezu untauglich gemacht werden. In letzterer Zeit sind daher auch seitens zahlreicher Gemeinden Gesuche bloß um die Befreiung der Schüler des achten Schuljahres vom Schulbesuche während des Sommerhalbjahres eingebracht worden. In der That erscheint diese Art der generellen Schulbesuchserleichterung („Befreiung der Schüler des achten Schuljahres vom Schulbesuche während des Sommerhalbjahres) für Schlesien als die praktischeste und zweckmäßigste. Mit Rücksicht auf diese Sachlage sind die Bezirksschulinspektoren und Schulleiter anzuweisen, auf die Gemeindevertretungen und auf die Ortsschulräte einzuwirken, daß bei Einschreiten um generelle Schulbesuchserleichterungen im Interesse der zu befreienden Schüler nur die bezeichnete Art der Schulbesuchserleichterung angestrebt werde. In Schulklassen, in denen Schülern generelle Schulbesuchserleichterungen zugestanden werden, haben die Lehrer den Lehrstoff der betreffenden Klasse der Hauptsache nach im Winterhalbjahr abzuhandeln und das Sommerhalbjahr zur Erweiterung und Wiederholung des Lehrstoffes zu verwenden.

Unterm 14. September 1889 hat der k. k. Landesschulrat von Mähren neuerdings einen Erlaß hinausgegeben, welcher die Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuches bezweckt. Den Ortsschul-

Digitized by Google

räten wird zur Pflicht gemacht, „die Verzeichnung der schulpflichtigen Kinder in einer Weise durchzuführen, daß kein in der Schulgemeinde vorhandenes schulpflichtiges Kind der Verzeichnung entgehe;" dahin gehört vor allem die Mitteilung an die betreffende Ortsschulbehörde bei Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel. „Die Ortsschulräte und Gemeindevorsteher", heißt es in dem Erlasse weiter, „werden dringend aufgefordert, die Lehrerschaft bei Erfüllung dieser vorzugsweisen Pflicht bereitwillig und kräftig zu unterstützen. Die k. k. Bezirksschulräte werden aufgefordert werden, das verdienstliche Wirken solcher Lehrer dem Landesschulrate zur Kenntnis zu bringen." Der Erlaß bringt ferner Anordnungen, wie die Kinder, „wenn schon nicht zu einem ganztägigen und täglichen, so doch zu einem geregelten Schulbesuche und an Disziplin und Ordnung gewöhnt werden." Solche sind bei ungenügendem Platze die Einführung des Halbtagsunterrichtes, die Errichtung von Abteilungen für Kinder im 7. oder wenigstens im 8. Schuljahre, oder wenn auch dadurch nicht Abhilfe geschaffen werden kann, „durch entsprechende Einteilung der zum Schulbesuche verpflichteten Kinder in Gruppen, deren Schulbesuch zu regeln und auf die einzelnen Tage der Woche zweckmäßig zu verteilen." Die von den Bezirksschulräten dieserhalb getroffenen Verfügungen sind bis Ende Juni 1890 dem Landesschulrate anzuzeigen. Der Erlaß wendet sich schließlich an die kirchlichen Oberbehörden, „den gesamten unterstehenden Clerus zur wirksamen Förderung eines regelmäßigen Schulbesuches anzuweisen."

Der k. k. Bezirksschulrat in Melnik gab jüngst einen Erlaß an die Ortsschulräte heraus, in welchem zunächst der Zweck der Volksschule, wie ihn das Reichsvolksschulgesetz darlegt, ausgeführt wird. Dieser Zweck sei aber nur bei geordnetem Schulbesuche zu erreichen. Der Bezirk Melnik zählt sich zu den fortgeschrittensten, aber der Schulbesuch ist elend, denn nach den statistischen Ausweisen ist der Melniker Bezirk in Bezug auf den Schulbesuch einer der letzten. Nun werden den Ortsschulräten die bezüglichen Gesetzes-Paragraphen in Erinnerung gebracht, und es wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die Ortsschulräte nicht erst immer auf einen Befehl von oben vor Erfüllung ihrer Pflicht warten, sondern derselben aus eigener Überzeugung und aus Liebe zur guten Sache nachkommen werden. Sollte diese Erinnerung nichts helfen, so werde gegen die nachlässigen Ortsschulratsvorsitzenden energischer vorgegangen werden. (Hierzu bemerkt die „Fr. Schulztg.": Böhmen hat 108 Schulbezirke. Wir wünschen daher noch 107 solche Erlässe und die strengste Durchführung derselben.)

Die „Schul- und Unterrichtsordnung" bestimmt genau die Fälle, in denen ein Schulversäumnis entschuldigt werden darf. Der Vorteil eines solchen geschriebenen Gesetzes springt in die Augen, und dennoch ist es gewiß, daß eine Verordnung nicht alle jene Fälle aufzählen kann, in denen Schulversäumnisse mit Recht als entschuldigt zu betrachten sind. Hierher zählen die „Fr. päd. Bl." (Nr. 12) auch den Mangel an ordentlicher Bekleidung, namentlich an Schuhzeug, wie denn überhaupt die Armut der Eltern den gewissenhaften und feiner fühlenden Lehrer immer zu einer milderen Auffassung und Behandlung der Schulversäumnisse drängt.

Digitized by Google

Im Amtsblatte der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Falkenau a. d. Eger (Böhmen) wurde folgender Erlaß veröffentlicht:

„Um jeder gesetzwidrigen Dienstverwendung schulpflichtiger vorzubeugen und dem Entlassungszeugnisse die ihm gebührende Bedeutung zu sichern, werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher beauftragt, an Individuen unter 20 Jahren Arbeitsbücher nur gegen Vorlage des Entlassungszeugnisses auszufolgen."

Ein Erlaß des k. k. Landesschulrates für Böhmen vom 31. März 1889 giebt die Festtage an, „an welchen die israelitischen Schüler der Volks- und Bürgerschulen vom Schulbesuch zu befreien wären, damit sie sich an dem Gottesdienste beteiligen können." Es sind dies:

1. Der erste, zweite, siebente und achte Tag des israel. Oster-(Passah-)Festes im Monate März oder April. 2. Der erste und zweite Tag des israelitischen Pfingst-(Wochen-)Festes im Monate Mai oder Juni. 3. Der erste und zweite Tag des israelitischen Neujahrs-Festes im Monate September oder Oktober. 4. Der Versöhnungstag im Monate September oder Oktober. 5. Der erste, zweite, achte und neunte Tag des Laubhüttenfestes (Succor) im Monate September oder Oktober.

Die unter 3 und 4 erwähnten Festtage (Neujahrsfest und Versöhnungstag) sind für die Israeliten von besonderer Bedeutung, weshalb die Schüler für den ganzen Tag vom Schulbesuche zu befreien sind, während bei den anderen Festtagen die Dispens bloß für den Vormittag genügt.

Nach § 81 des niederösterreichischen Landesgesetzes fließen die Strafgelder, welche infolge der Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen, in die Lehrer-Pensionskasse. Oberlehrer Polster macht in der „Niederöst. Schulztg." auf das Odiose dieser Bestimmung aufmerksam und wünscht eine Abänderung dieses Paragraphen, wonach diese Gelder nur zur Unterstützung armer schulpflichtiger Kinder Verwendung zu finden hätten. Das Verfügungsrecht hierüber stehe dem Ortsschulrate im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstande zu. Im „Österr. Schulboten" spricht sich Oberlehrer Hilber in ähnlichem Sinne aus.

Als eine schwere Last wird von den Lehrern in ganz Österreich die Verpflichtung empfunden, jährlich viermal Schulnachrichten mit genauer Klassifikation in sämtlichen Lehrgegenständen auszufertigen. Besonders schwierig ist die Erfüllung dieser Forderung in den ein- und zweiklassigen Schulen. Aber auch die mehrklassigen leiden unter diesem diesem Zwange. Eine einfache Rechnung macht dies klar. So schreibt der „Österr. Schulbote":

„Fünf wöchentliche Unterrichtsstunden für Realien gaben im Jahre, letzteres zu 40 Schulwochen gerechnet (und mehr dürfen nicht angenommen werden) 200 Unterrichtsstunden. Die verteilen sich auf fünf Unterrichtsgegenstände, aus welchem zum allermindesten viermal im Jahre zu prüfen ist: Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie, Geschichte und Formenlehre. Angenommen, es wären in der Klasse oder Abteilung 60 Schüler, wir haben natürlich auch solche mit 80 und mehr, so ergeben sich $60 \times 4 \times 5 = 1200$ Prüfungsfälle. Für jeden einzelnen Prüfungsakt wieder nun 5 Minuten gerechnet, bekommt man 6000 Minuten = 100 Stunden, also gerade die Hälfte der Unterrichtszeit, die für die fünf Unterrichtsfächer zur Verfügung steht. Und in den über ein ganzes Jahr zerstreuten 20 Stunden die für den einzelnen Gegenstand noch übrig bleiben, soll nun den ausgedehnten Forderungen der Normallehrpläne entsprochen, sollen die Gegenstände gründlich behandelt, fleißig wiederholt und die einschlägigen Nummern des Lesebuches, deren oft geraume Zeit erforderliche sachliche Besprechung laut einer eigenen Ministerialverordnung nicht außerhalb der für die Realien vorgeschriebenen Unterrichtszeit erfolgen darf, nach Möglichkeit durchgenommen werden. Auf dem Papier mag es

Digitized by Google

sich für minder Kundige noch erträglich ausnehmen, aber in Wirklichkeit geht es nicht: Entweder wir vernachlässigen die Prüfung und klassifizieren vielfach nach Gutdünken und zum Scheine, oder wir prüfen frisch darauf los, bis wir zu Ende sind mit unserem Latein, weil mit dem notwendig hintangesetzten Unterrichte, wenn nicht alle Schüler hintereinander ein und dasselbe herunterleiern sollen, auch der Prüfungsstoff ausgeht. Man kann nach dem Sprichworte nicht alle Schuhe über einen Leisten schlagen, und die Volksschule unter den jetzigen Verhältnissen zum Ebenbilde der Mittelschule machen wollen, ist ein Unding: ein Zerrbild entsteht dabei, weiter nichts. Für den Schüler Verkürzung und Oberflächlichkeit im Lernen, für den Lehrer aber nichts als fruchtlose Mühe und Plage."

Die 2. Landes-Lehrerkonferenz in Böhmen, welche nach einem Zeitraume von 14 Jahren vom 3. bis einschließlich 7. September 1889 in zwei Abteilungen, einer deutschen und einer tschechischen, in Prag stattfand, schloß sich dem wiederholt geäußerten Verlangen an, die Ausgabe der Schulnachrichten zu reduzieren. Die Beratungen führten nämlich zu folgendem Ergebnis: 1. In der deutschen Abteilung:

Die Schulnachrichten sind nur zweimal im Jahre auszugeben. An den Bürgerschulen erhalten die Schüler Semestralzeugnisse. Die Lehrgegenstände werden in folgender Anordnung verzeichnet: a) Religionslehre, b) Unterrichtssprache (Anschauungsunterricht, Lesen, Sprachlehre, Rechtschreiben, schriftlicher Gedankenausdruck), c) Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre, d) Naturkunde, e) Erdkunde, f) Geschichte, g) Zeichnen, h) Gesang, i) weibliche Handarbeiten, k) Turnen, l) äußere Form der schriftlichen Arbeiten.

2. In der tschechischen Abteilung:

1. Die Schulnachrichten mögen nur zweimal im Jahre verabfolgt werden; die Noten aus den einzelnen Gegenständen seien in Worten anzumerken, der Wortlaut und die Einrichtung der Blankette stimme vollkommen mit dem Kataloge überein, und ein besonderer Text für Knaben- und Mädchenschulen sei einzuführen. 2. Jede Schulnachricht enthalte die Angabe des Schulbezirkes und der Konfession der Schüler. 3. Auf den Schulnachrichten für Volksschulen sei der Beginn des Schulbesuches angegeben und eine besondere Rubrik angemerkt für die Eintragung des Ortes und Datums, wohin und wann der Schüler übersiedelt. 4. Die Schulnachrichten für Bürgerschulen sollen gesonderte Noten für Geographie und Geschichte enthalten, sowie die Angabe, wann der Schüler in die Volksschule und wann er in die Bürgerschule eingetreten ist. 5. Die Entlassungszeugnisse sollen nicht Noten aus allen Gegenständen, sondern bloß eine allgemeine Fortgangsnote enthalten. —

Der k. k. Landesschulrat von Oberösterreich erließ eine Verordnung, der zufolge es den Lehrern in Zukunft untersagt ist, eine Bemerkung in die Schulnachricht zu schreiben, durch deren Form oder Inhalt das Ehrgefühl der Schüler oder Eltern verletzt werden könnte. — Die Sache hat jedenfalls zwei Seiten.

Der Bezirksschulrat Neunkirchen in Niederösterreich hat zum Zweck der Herbeiführung eines gleichmäßigen Vorganges bei Ausstellung der Entlassungszeugnisse für seinen Sprengel nachstehendes angeordnet:

Die Feststellung der Schlußurteile erfolgt unter Berücksichtigung der Klassifikation der letzten zwei Quartale. Als Minimalkenntnisse, ohne deren Erreichung die Ausstellung eines Entlassungszeugnisses nicht erfolgen darf, sind mit Beziehung auf § 21 der Schulnovelle: die Kenntnis der wichtigsten Grundwahrheiten der Religion, eine entsprechende Fertigkeit im Lesen und Schreiben, die Vertrautheit mit den vier Rechnungsarten in ganzen und Dezimalzahlen im unbegrenzten Zahlenraume, ferner Rechnen mit mehrnamigen Zahlen und mit den häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen. Diese Minimalkenntnisse werden erreicht an ein-

Digitized by Google

klassigen ungeteilten Volksschulen in der dritten Abteilung, an zweiklassigen in der Obergruppe zweiter Abteilung, an dreiklassigen in der dritten Klasse erster Abteilung, an vierklassigen in der dritten Klasse zweiter Abteilung, an fünfklassigen in der vierten Klasse zweiter Abteilung, an sechsklassigen in der vierten Klasse, an achtklassigen Volksschulen ebenfalls in der vierten Klasse. Hieraus folgt, daß Entlassungszeugnisse jene Schüler erhalten können, welche bezüglich jeder Schule mindestens die bezeichnete Klasse oder Abteilung mit genügendem Erfolge besucht haben. Schüler, welche, bevor sie diese Stufen erreichen, das 14. Lebensjahr zurücklegen, sind weiterhin bis zur Erreichung der gedachten Minimalkenntnisse zum Schulbesuche zu verhalten, insofern nicht nach der Schul- und Unterrichtsordnung (§ 15) die Ausstellung eines Abgangszeugnisses zu erfolgen hat. Daraus folgt aber auch, daß bei Schülern, welche sich in einer höheren als der erwähnten Klasse oder Abteilung befinden, mithin auch bei sämtlichen Schülern der Bürgerschule, schon durch Aufnahme in diese höhere Klasse die Erreichung der Minimalkenntnisse nachgewiesen ist. Bei solchen Schülern bilden daher auch ungenügende Noten aus den Hauptgegenständen kein Hindernis für die Ausstellung eines Entlassungszeugnisses.

Ein Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 2. Oktober 1889 bestimmt: Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird mit Beziehung auf § 63 des Organisations-Statutes für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten vom 31. Juli 1886 angeordnet, daß Zöglinge der bezeichneten Anstalten, welche aus dem sittlichen Verhalten nicht die Note „lobenswert" erhalten, zum Aufsteigen in den höheren Jahrgang als „mit Vorzug geeignet" nicht erklärt werden können.

Bauten, Einrichtungen und Lehrerwohnung.

Der k. k. Landesschulrat für Böhmen hat mit Erlaß vom 6. März 1889, Z. 28 111, angeordnet, es haben die k. k. Bezirksschulräte insbesondere bei Prüfung der Pläne und Kostenvoranschläge von Schulbauten darauf Einfluß zu nehmen, daß die Schulbauten wohl den gesetzlichen Anforderungen und dem Zwecke entsprechend solid und dauerhaft, aber mit Vermeidung von unnötigem Luxus und übertriebenem Kostenaufwande hergestellt werden.

Der k. k. Bezirksschulrat in Falkenau a. E. (Böhmen), erließ infolge der Wahrnehmung, daß der Blitz in jüngster Zeit in zwei nicht mit Blitzableitern versehene Schulhäuser eingeschlagen hat, an alle Ortsschulräte des Bezirkes den Auftrag, unverweilt da, wo dies nicht schon geschehen, das Schulhaus mit einem guten Blitzableiter versehen zu lassen und über die erfolgte Durchführung dieser Anordnung zu berichten. Es wäre erwünscht, daß in Anbetracht der großen Gefahr, welche ein Blitzstrahl den in der Schule Versammelten bringen kann, die Min.-Verordnung vom 12. März 1888, § 15, überall aufs strengste durchgeführt würde.

Die Notwendigkeit der Blitzableiter auf Schulgebäuden wurde neuerdings auch in einer Wiener Bezirks-Lehrerkonferenz betont und folgender Antrag zum Beschlusse erhoben: Der Bezirksschulrat werde ersucht, zu veranlassen, daß a) die Schulgebäude Wiens mit Blitzableitern versehen, sowie b) in Zukunft gleich bei Erbauung von Schulhäusern die entsprechenden Vorkehrungen gegen Blitzgefahr getroffen werden. — Zur Motivierung wurde u. a. angeführt:

Digitized by Google

„Man könnte einwenden, daß die Blitzgefahr für die Schulhäuser nicht bedeutender sei als für ihre meist niedrigeren Nachbarhäuser, weil die große Dunst- und Rauchmasse, die an schwülen Tagen über Wien lagert, gleichsam als ein großer Leiter aufzufassen sei, der an den vielen Kirchtürmen und in den Häusern befindlichen Wasserleitungen viele Ableiter besitzt; man könnte weiter anführen, daß das Maximum der Gewitter auf die Monate Juni, Juli und August, und zwar auf die Nachmittage fällt, daß auf diese Tage und Tagesstunden teils die Hauptferien, teils die sogenannten Hitzferien fallen. Es ist richtig, daß dadurch die große Gefahr teils für die Gebäude, noch mehr für die Schüler vermindert wird, doch die Möglichkeit einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schüler besteht, sei es, daß der Blitz den Weg über die freien Endigungen der Beleuchtungsvorrichtungen zu den Häuptern der Schüler nimmt, oder daß er die Traversen des Stiegenhauses sucht und die Stiege zerstört u. s. w. Diese Möglichkeit allein gibt den Eltern der Schulkinder das Recht, die möglichst besten Vorkehrungen gegen die Blitzgefahr, welcher ihre Kinder in der Schule ausgesetzt sind, zu beanspruchen."

Der Lehrerverein „Volksschule" in Wien hat eine Eingabe an den Gemeinderat gerichtet, in der die Einführung der Zentral-Luftheizung in Wiener Schulen einer Besprechung unterzogen wird. Es heißt in dieser Eingabe u. a., der Lehrerverein „Die Volksschule" habe auf Grundlage vielseitig gemachter Erfahrungen am 12. Dezember einstimmig den Beschluß gefaßt, dem löblichen Gemeinderate die Bitte vorzulegen, in Hinkunft von der Einführung der Zentral-Luftheizung in den Wiener Schulen abzusehen.

Die Anlage der Zentral-Luftheizung bedinge es, daß die Luftwärme verschiedener Räume grelle Unterschiede aufweise, die desselben Raumes aber bedeutenden Schwankungen unterworfen sei. Es wurde nämlich vielfach die Erfahrung gemacht, daß der erwärmende Luftstrom den im zweiten oder dritten Stockwerke gelegenen Lehrzimmern zu viel Wärme zuführte, während er an ebenerdigen Räumen oft spurlos vorbeistreiche. Diesem Übelstande, begründet durch das Naturgesetz, daß erwärmte Luft aufwärts strebt, läßt sich nur teilweise dadurch begegnen, daß beim Beginne der Heizung durch Absperren der höher liegenden Räume der warme Luftstrom gewaltsam in die unteren gedrängt wird. Später aber muß für die oberen Lehrzimmer, um sie bei Beginn des Unterrichtes auf die vorgeschriebene Temperatur zu bringen, die meiste Kraft des Wärme spendenden Luftstromes aufgewendet werden. Es fehlt demnach für die durch das fortwährende Öffnen der Thür beim Kommen der Schüler erfolgende Abkühlung an Ersatz durch Wärme in den unteren Klassenräumen, und so treten Fälle ein, daß die Kinder die erste Unterrichtsstunde bei einer sehr niederen Temperatur zubringen müssen. In den oberen Räumen tritt bald in Folge der Heftigkeit der warmen Strömung die Grenze der vorgeschriebenen Erwärmung ein: es müssen etwa um 9 Uhr die Heizöffnungen abgesperrt werden, womit aber zugleich der wesentlichste Vorteil der Luftheizung, nämlich die Erneuerung der Zimmerluft durch vorgewärmte äußere Luft, in Frage gestellt wird. Ein weiterer Übelstand der Zentral-Luftheizung, der einen ständigen Punkt der Klage der Lehrerschaft bildet, ist die durch dieselbe erzeugte Trockenheit der Luft. Die im Heizraume zur Erzielung des nötigen Feuchtigkeitsgrades angebrachten Vorrichtungen reichen nämlich selbst bei gewissenhaftester Handhabung nicht aus, und es wird durch das übereinstimmende Urteil jener Lehrer, welche die Wirkung dieser Heizart auf ihre Sprachwerkzeuge zu erproben genötigt waren — und besonders derjenigen, welche auch Gelegenheit hatten, die Wirkungen anderer Schulheizungen kennen zu lernen, bestätigt, daß so erwärmte Luft unbedingt zu trocken ist. Die stetige Einwirkung trockener Luft auf fortgesetzt thätige Sprachwerkzeuge aber muß Atembeschwerden, Entzündungen des Kehlkopfes, besonders der Stimmbänder im Gefolge haben, und darin dürfte die Ursache der in Lehrerkreisen häufig auftretenden Halskrankheiten zu finden sein. In manchem Lehrzimmer befindet sich überdies die Heizöffnung in unmittelbarer Nähe des an der Schultafel arbeitenden Lehrers, über dessen Kopf dann der warme Luftstrom hinstreicht und Kopfschmerz, Schwindel und ähnliche Zustände zur Folge hat. Ob

Digitized by Google

diese Erscheinungen in gleicher Weise auch bei den Schülern auftreten, entzieht sich mehr oder weniger der Beobachtung des Lehrers; es soll hier nur darauf hingewiesen werden, daß das Einatmen trockener Luft auch für die erst in der Entwicklung begriffenen Organe der Jugend nimmermehr vom Vorteil sein kann. Die Heizvorrichtungen der Zentral-Luftheizung sind so angelegt, daß die Wege der Feuergase und die der Luftgase durch eiserne Wände oder Mauerwerksmassen vollständig von einander getrennt sind, wodurch verhindert wird, daß vom Heizraume aus Rauch und Ruß ins Lehrzimmer gelangen kann. Abgesehen davon, daß es trotzdem und zwar wiederholt an Wiener Schulen vorgekommen ist, daß gleichzeitig in mehrere, derselben Zone angehörende Lehrzimmer Rauch und Ruß eindrang, indem im Feuermantel der Heizvorrichtung Sprünge entstanden, hat diese Heizanlage noch andere Mängel. Die zu erwärmende Luft tritt durch die Kellerfenster in den Heizraum. Sie führt in nicht geringer Menge Staub von der Straße und, wenn in der Nähe sich Fabriken befinden, Rauch und Rußteilchen mit, die von dem warmen Luftstrom mit in die Höhe getrieben, durch die Heizöffnung in Lehrzimmer geblasen und hier im ganzen Raume fein verteilt werden. Besonders nach schulfreien Tagen, wenn in den Schläuchen sich Staub angesammelt hat, oder bei trockenem, windigem Wetter kann dieser Übelstand sich in bedenklicher Weise steigern. Da nun während der Heizperiode an Schultagen eine Lüftung der Lehrzimmer durch Öffnen der Fenster nicht erfolgt, so geschieht die Erneuerung fast lediglich auf dem Wege der Heizung, und Schüler und Lehrer sind genötigt, in dieser trockenen, mit feinen Staubteilchen vermengten Luft stundenlang zu verweilen, zu atmen, zu sprechen, zu singen und zu turnen (Zimmerturnen in den Unterklassen). Das kann nun weder für die Gesundheit der Jugend, noch für die des Lehrers förderlich sein: es müssen vielmehr ernste Besorgnisse gehegt werden, daß dadurch für Kinder und Lehrer die beste Anlage für Brust- und Lungenkrankheiten gegeben sind. Es sei gestattet, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß nicht bloß in Wien, sondern auch andern Orts ähnliche Erfahrungen mit der Luftheizung gemacht wurden. Endlich muß bemerkt werden, daß bei der Zentral-Luftheizung Fälle eintreten, wo dieselbe vollkommen versagt und es trotz aller Mühe des Heizers nicht möglich wird, die im Heizraume erwärmte Luft dem betreffenden Lehrzimmer zuzuführen. Diese Erscheinung tritt dann ein, wenn die äußere Luftströmung selbst bei mäßigem Winde dem aus dem Heizraum kommenden Luftstrom entgegengesetzt ist. In solchem Falle muß ein außer der Luftheizung in diesem Raume aufgestellter Ofen die Erwärmung besorgen, ein Beweis, daß die Zentral-Luftheizung ganz unbrauchbar erscheint.

Übrigens spricht für die Luftheizung nicht einmal die größere Wohlfeilheit, wie das folgende, von der „Niederöst. Schulztg." mitgeteilte Beispiel beweist:

Zwei Schulen in Wien sind nur durch den Hof getrennt; die eine ist älterer Bauart und hat Ofenheizung, die andere ist jünger, neu erbaut und hat Luftheizung (System Paul). Bei der ersteren stellte sich der Verbrauch an Kohle im vergangenen Winter für 7 Lehrzimmer auf 8000 kg, bei der letzteren für 9 Lehrzimmer und den Turnsaal, den wir für 2 Lehrzimmer rechnen wollen, also für 11 Lehrzimmer, auf 37 725 kg Kohle. Für ein Lehrzimmer umgerechnet, ergiebt dies bei der Ofenheizung 1143 kg, bei der Luftheizung 3429 kg; der Mehrbedarf bei der letzteren beträgt sonach für 1 Lehrzimmer 2286 kg, also für 11 Lehrzimmer 25 146 kg. In Geld beträgt dieses Mehrerfordernis — den Zollzentner (50 kg) mit 60 Kreuzer berechnet — für diese eine Schule mit den 11 Lehrzimmern 301 fl. 75 kr.!

Die Frage der Verlegung der Schulleiterwohnungen aus den Schulhäusern scheint in Wien endlich einer bestimmten Lösung zugeführt zu sein. Im vorigen Bande des „Päd. Jahresberichtes" (S. 729) wurde mitgeteilt, daß der Magistrat beauftragt wurde zu berichten, welche Kosten durch die Systemisierung von Quartiergeldern für die Schulleiter entstehen und wie viel Lehrzimmer durch die Auflassung von

Digitized by Google

Naturalwohnungen gewonnen würden. Nun nahm die Angelegenheit folgenden weiteren Verlauf: In der Schulsektion des Gemeinderates referierte auf Grund der oben erwähnten Daten Gemeinderat Dr. Widerhofer. Nach der vom Referenten gegebenen Darstellung könnten durch die beantragte Maßregel 206 neue Lehrzimmer gewonnen werden, wogegen die Auslagen, welche der Kommune für Quartiergelder an die Oberlehrer erwachsen, per Jahr 36000 fl. und die Übersiedlungskosten 6000 fl. betragen würden. Wenn aber bestimmt werden sollte, daß die Schulleiter in der Nähe der Schulen wohnen müssen, so würde sich die Quartiergeldauslage noch um 14000 fl. per Jahr erhöhen, weil für 360 fl. bei den meisten Schulen ein entsprechendes Quartier nicht ausgemittelt werden könnte. Der Referent beantragte daher, die Verlegung der Schulleiterwohnungen aus den Schulgebäuden nicht zu genehmigen, weil das Schulbudget durch diese Maßnahmen bedeutend stärker belastet und vom Landtage einer diesfalls in Antrag gebrachten Änderung des Gesetzes zweifellos nicht zugestimmt werden würde, nachdem der niederösterreichische Landesschulrat in verschiedenen Erlässen die Wichtigkeit des Umstandes betont hat, daß der Schulleiter im Schulgebäude selbst wohne und auch der Verwaltungsgerichtshof unterm 19. Dezember 1888 entschieden hat, daß den Schulbehörden nur das Recht zustehe, die Schulleiterwohnung im Falle des Bedarfes als Lehrzimmer in Benützung zu nehmen. — Dieser Antrag wurde genehmigt und weiter beschlossen, in den neuen Schulgebäuden die Oberlehrerwohnungen sofort, jene in den bereits bestehenden Schulen nach Thunlichkeit nach und nach zu isolieren.

Es muß übrigens an dieser Stelle angemerkt werden, daß die neuen Schulbauten, insbesondere in größeren Städten, in den meisten Fällen keine Schulleiterwohnung enthalten. Die betreffenden Schulleiter sind darüber in der Regel nicht eben erfreut, da das ihnen als Ersatz für die Naturalwohnung zugewiesene Quartiergeld selten genug zur Bezahlung einer entsprechenden Wohnung hinreicht.

Welch unbehagliche Wohnungsverhältnisse mit mancher Schulstelle auch auf dem Lande verbunden sind, dafür ein Beispiel aus dem Orte P. im Bezirke Retz (Niederösterreich).

Der Ort zählt 190 Häuser und birgt in seinen Mauern eine dreiklassige Volksschule, welche in zwei Gebäuden untergebracht ist. Der zweite Lehrer, ein verheirateter Mann, wohnte über zwei Jahre in einem Bauernhause. Allein es wurde ihm plötzlich, ohne Angabe eines Grundes, vom Hausherrn gekündigt. Nun hat der Bedauernswerte trotz Intervention des Bürgermeisters, ja selbst des Bezirkshauptmannes, in einem so großen Orte keine entsprechende Wohnung gefunden und mußte in den $2^1/_2$ Kilometer entfernten Ort Z. übersiedeln, von wo er täglich nach P. gehen muß, um Unterricht zu erteilen. So geschehen Ende 1889!

Schulorganisation.

Als vor Jahren die Klagen der Mittelschulprofessoren sich häuften, daß die Volksschule ungenügendes „Schülermaterial" an die Mittelschulen abgebe, wurde vom Ministerium die Abhaltung einer Aufnahmsprüfung angeordnet, der sich jeder von der Volks- in die Mittelschule über-

Digitized by Google

tretende Schüler unterziehen muß. Die Volksschule war froh, der Verantwortung enthoben zu sein: die Mittelschule konnte sich ja nun das Material aussuchen. Seitdem sind die Klagen wohl seltener geworden, aber nicht völlig verstummt. Vor zwei Jahren glaubte nun die Mittelschuldeputation des Wiener Gemeinderates, aus den Berichten über die Ergebnisse der Aufnahmsprüfungen, welche die Direktionen der städtischen Mittelschulen erstattet hatten, auf eine mangelhafte Kenntnis der deutschen Sprache seitens der Aufnahmswerber schließen zu müssen und wendete sich daher an den Wiener Bezirksschulrat mit einer Eingabe, in welcher auf diesen Übelstand hingewiesen und um Maßnahmen zu dessen Beseitigung ersucht wurde. Der Bezirksschulrat der Stadt Wien hat nun nach einem eingehenden Referate des Bezirksschulrats Knotz den Beschluß gefaßt, der Mittelschuldeputation auf die vorerwähnte Zuschrift zu erwidern, daß er nach eingehender und gewissenhafter Durchsicht des bezüglichen, sehr umfangreichen Materiales die Überzeugung nicht gewinnen konnte, daß die in jener Zuschrift enthaltene Behauptung, die Kenntnis der deutschen Sprache sei bei den sich zur Aufnahmsprüfung meldenden Schülern eine sehr mangelhafte, den Thatsachen entspreche. Der Bezirksschulrat sei somit nicht in der Lage, behufs Abstellung des nach seiner Anschauung gar nicht vorhandenen Übelstandes etwas zu veranlassen. Er werde indes nach wie vor allen Ernstes darauf bedacht sein, den wichtigsten der profanen Lehrgegenstände der Volksschule, den Sprachunterricht, nach Möglichkeit zu fördern.

Über das Thema: „Der Übertritt aus der Volksschule in die Mittelschule“ wurde auch im Verein „Mittelschule“ in Wien vom Gymnasialdirektor Dr. Huemer referiert. Der Vortragende sagte, daß die Aufnahmsprüfung in die erste Klasse der Mittelschulen im Rechnen und Diktat befriedigende Ergebnisse zeige, wogegen die Leistungen der Zöglinge im Analysieren verhältnismäßig zurücktreten. Die Erscheinung sei zum Teile in der Verschiedenheit der Lehrbücher begründet, und das für den Gymnasiasten notwendig werdende „Umlernen“ sei gleich nachteilig für Schüler und Schule. Er befürwortete daher eine Einigung in diesen Fragen und schlägt folgende Resolution vor: „Der Verein „Mittelschule“ in Wien hält es im Interesse der von der Volksschule in die Mittelschule übertretenden Schüler für wünschenswert, daß der Inhalt und die Darstellungsweise jener Wissensgebiete, über die sich die Aufnahmsprüfung in die erste Klasse der Mittelschule erstreckt, in den für die Volksschulen und die untersten Klassen der Mittelschulen bestimmten Lehrbüchern in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen, beziehungsweise, daß die zwischen einzelnen Lehrbüchern der bezeichneten Art dermalen bestehenden Widersprüche beseitigt werden.“ Nach lebhafter Besprechung wurde diese Resolution einstimmig angenommen.

Auch der „Verein zur Förderung der Lehrerbildung“ in Wien befaßte sich mit dieser Frage, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß dessen Mitglieder von derselben persönlich nicht berührt werden, ist gerade dieses Votum besonderer Beachtung wert. Der Verein widmete dem Gegenstande zwei Versammlungen. Auf Grund eines sehr instruktiven Vortrages von Prof. G. Rusch (siehe 4. Heft der „Mitteilungen des Ver.

Digitized by Google

z. Förd. d. Lehrerbldg.") und nach einer längeren Debatte, an welcher sich Direktor Dr. Haunak, Prof. Lehmann, Direktor Hofer, Übungsschullehrer Beer und Prof. Schneider beteiligten, wurden folgende Anträge zum Beschlusse erhoben: „1. Die Anforderungen bei der Prüfung zur Aufnahme in die erste Mittelschulklasse haben dem Lehrplane für die Mittelstufe der Volksschule zu entsprechen, und es ist diese Prüfung auf Grundlage der in der Volksschule eingeführten Lehr- und Lesebücher vorzunehmen. 2. Die Aufnahmsprüfung soll weniger in einem einfachen Abfragen von Erklärungen, Regeln und Einteilungen bestehen, vielmehr ist durch dieselbe zu erproben, inwieweit der Prüfling die Muttersprache in Wort und Schrift richtig gebraucht, und inwieweit er somit die erlernte Theorie richtig anwendet. 3. Die Schwierigkeiten, welche den Übergang aus der Volksschule in die Mittelschule begleiten, werden durch die Einheitlichkeit in kleinlichen Dingen nicht behoben. Dazu ist vor allem die Einheitlichkeit in den pädagogischen und didaktischen Anschauungen erforderlich. Insbesondere erscheint es notwendig, daß der Unterricht der Mittelschule an das, was der Schüler aus der Volksschule bringt, organisch anknüpfe."

Die Bürgerschule, welche den Oberbau der Volksschule darstellt, — die Bedingung der Aufnahme in dieselbe ist die Zurücklegung des fünften Jahreskurses an einer allgemeinen Volksschule — hatte lange Zeit mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen — nur schrittweise gelang es ihr, sich Geltung zu verschaffen, und dabei wurde sie selten genug von der Gunst maßgebender Kreise unterstützt. Sie mußte sich ihren Weg gleichsam selbst bahnen, und wenn sie auch noch weit vom Ziel entfernt ist, ihre Leistungsfähigkeit zur vollen Entfaltung zu bringen und sich allseits die verdiente Würdigung zu sichern, so kann sie doch in letzterer Beziehung einen Erfolg verzeichnen, indem nunmehr auch diejenigen Absolventen der gewerblichen, landwirtschaftlichen und Handelsmittelschulen, welche ihre Vorbildung an einer Bürgerschule genossen haben, das Recht zum Einjährig-Freiwilligendienst erlangten. (Erlaß des Landesverteidigungs-Ministeriums vom 15. April und Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 9. September 1889.)

Die Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 überläßt es den Schulerhaltern, die Bürgerschule mit der allgemeinen Volksschule unter einem gemeinsamen Leiter zu verbinden, und von diesem Rechte haben die Schulerhalter auch ausgiebigen Gebrauch gemacht, so zwar, daß z. B. in Böhmen, wie die „Fr. Schulztg." ziffermäßig nachweist, Komplexe von 15, 16, ja bis 23 Klassen unter einer Leitung stehen. Das genannte Fachorgan sagt mit Recht, daß eine solche Leitungslast die Entwickelung der Bürgerschule, deren innerem Ausbau hemmt. Aber auch die Verbindung einer Knaben- und einer Mädchenbürgerschule unter einer Leitung, für welche Verbindung ein gesetzlicher und pädagogischer Grund schlechterdings nicht auffindbar ist, kann unmöglich gebilligt werden.

Ein Erlaß des k. k. schlesischen Landesschulrates vom 3. August 1889 tritt gegen das Vordrängen des unterrichtlichen Momentes in den Kindergärten auf:

„Da die vierte schlesische Landes-Lehrerkonferenz auf Grund amtlicher Erhebungen konstatierte, daß die gegenwärtige Einrichtung der Kindergärten in päda-

Digitized by Google

gogischer und hygienischer Beziehung ihrem Zwecke nicht vollständig entspreche, indem in den Kindergärten vielfach das unterrichtliche Moment überwiege und der leiblichen Gesundheit der Kinder nicht durchwegs die gebührende Rücksicht zuteil werde, wird der k. k. Bezirksschulrat beauftragt, einerseits die Beaufsichtigung der Kindergärten seitens der hierzu berufenen Sanitäts-Organe zu veranlassen und andererseits den Leitungen der Kindergärten zur Pflicht zu machen, die in der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. Juni 1872 aufgestellten Grundsätze auf das gewissenhafteste zu befolgen und alle als schädlich erkannten Übungen im Kindergarten abzustellen. Als schädliche Übungen und Beschäftigungen werden seitens der Landes-Lehrerkonferenz bezeichnet: a) das Zeichnen mit farbigen Stiften; b) Ausnähen (insbesondere nach farbigen Mustern) und das Ausstechen; c) die Flechtarbeiten, außer nach ganz einfachen Mustern und mit Streifen, welche wenigstens $^1/_2$ cm breit sind; d) das Einüben längerer Gedichte und Geschichten, sowie von Lieder von größerem Tonumfange; e) Anschauungsübungen, wenn sie nach Form und Inhalt nicht dem vorschulpflichtigen Alter entsprechen; f) Spiele, wenn sie zu langdauernd sind und wenn dazu eine aufdringliche Belehrung tritt. Jede Überreizung der Phantasie ist zu vermeiden. Die Sonderung der Kinder nach Altersstufen ist im Kindergarten als eine bedenkliche Nachahmung der betreffenden Schuleinrichtung nicht gestattet."

Kärnten hat die erste Alpenschule in Österreich erhalten. Die Gemeinde Uggowitz im Kanalthale errichtete nämlich auf ihrer Alpe eine Expositur, in welcher den dorthin übersiedelnden Kindern während des Sommers Unterricht erteilt wird. Zur Unterbringung dieser Zweigschule wurde auf der Alm ein Blockhaus mit einem Lehr- und einem Wohnzimmer, sowie einer Küche für den Lehrer erbaut.

Lehr- und Lernmittel.

Wie im Vorjahre, so ist auch diesmal der Eifer der Lehrer, durch gemeinsame Thätigkeit und gegenseitige Unterstützung die Lehrmittelsammlungen der Schulen zu vervollständigen, rühmend hervorzuheben. Zumal in Böhmen besteht eine ganze Reihe von Sammelstellen für naturgeschichtliche und technologische Objekte, die zum Teil gegen den bloßen Ersatz der Verpackungs- und Versendungskosten ihre Sammlungen an Schulen abgeben. Diese Einrichtung ist entschieden noch ausbaufähig, und eine Konzentration der Kräfte, welche zunächst der deutsch-österreichische Lehrerbund fördern könnte und sollte, würde auf diesem Gebiete leicht Großes leisten.

Gelegentlich der am 16. Juli in Linz stattgefundenen Generalversammlung des oberösterreichischen Lehrervereins war in der Kronprinz Rudolf-Schule dortselbst eine Sehenswürdigkeit ausgestellt, nämlich eine nahezu vollendete Reliefkarte von Oberösterreich, welche eine Fläche von etwa 4 Quadratmeter einnimmt. Sie ist das Ergebnis jahrelanger Arbeit von Lehrern (insbesondere der Herren Anton Lantz, Wöhrl und Josef Schmiedhammer). Die Karte, nach Höhenschichten durch Aufeinanderlegen von Holzplatten hergestellt, die mittelst der Laubsäge ausgeschnitten wurden, wird nach ihrer Vollendung durch Guß vervielfältigt und das Original im Landesmuseum aufgestellt werden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals (bei Wien) hat in ihrem Amtsblatt folgenden Erlaß veröffentlicht: „Bei den Papier- und Schreibrequisitenhändlern hat sich der Geschäftsusus eingebürgert, Schulkindern bei Einkäufen Zugaben oft höchst bedenklichen

Digitized by Google

Inhaltes zu verabreichen. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in der Gemeinde befindlichen Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Kategorien auf das Unstatthafte dieses Vorganges aufmerksam zu machen und ihnen zu bedeuten, daß sie wegen jeder derartigen Überschreitung ihrer Geschäftsbefugnisse zur strengen Verantwortung gezogen werden würden." — Eine solche Aufmerksamkeit und feste Hand verdient Dank.

Schulgärten.

Der Errichtung und zweckdienlichen Ausgestaltung der Schulgärten wird von den Schulbehörden, landwirtschaftlichen Vereinen und nicht zuletzt den Lehrern fortdauernd die regste Aufmerksamkeit zugewendet, wofür auch der Umstand spricht, daß Österreich bereits 7769 Schulgärten zählt. Von pädagogischen Körperschaften, welche sich mit dieser Angelegenheit im Berichtsjahre befaßten, ist in erster Linie die zweite Landes-Lehrerkonferenz in Böhmen zu erwähnen, deren deutsche Abteilung über die Einrichtung der zum Unterricht der Kinder bestimmten Schulgärten, namentlich mit Rücksicht auf die Unterweisung der Schüler in der Obstbaumzucht, folgendes Gutachten abgab:

1. Jeder Schulgarten ist nach einem bestimmten Plane zu errichten und weiter zu führen. Diese Pläne sind vom Lehrer, bezw. an mehrklassigen Schulen vom Lehrkörper unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu entwerfen und im Wege des Ortsschulrates dem k. k. Bezirksschulrate zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die Errichtung der Schulgärten, bezw. die Entwerfung der Schulgartenpläne hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Jeder gut eingerichtete Schulgarten hat aus drei Abteilungen zu bestehen, und zwar a) aus einer Obstbaumschule, b) aus einer Gemüseabteilung, c) aus dem allgemeinen botanischen Teile. Obstbaumschule und Gemüseabteilung dürfen in keinem Schulgarten fehlen.

ad a) Die Obstbaumschule. Dieselbe hat eine Samenschule und eine eigentliche Baumschule, nach Jahrgängen geordnet, zu enthalten. Durch den wiederholten fleißigen Besuch des Schulgartens, durch theoretische und besonders praktische Unterweisung der Kinder, insbesondere der Knaben, in der Zucht, Pflege und Veredlung der Obstbäume, wozu auch deren Beiziehung zu den erforderlichen Arbeiten in der Baumschule gehört, sind dieselben mit den notwendigsten Kenntnissen aus der Obstbaumzucht bekannt zu machen, und es ist bei denselben das Interesse für die gute Sache zu wecken und zu beleben, besonders dadurch, daß die Jugend angeeifert werde, selbst Versuche im Anbaue von Obstbäumen zu machen.

ad b) Die Gemüseabteilung. Dieselbe soll möglichst alle den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Gemüsegattungen enthalten, damit die Kinder, namentlich die Mädchen, welche den erforderlichen Arbeiten in der Gemüseabteilung beizuziehen sind, die einzelnen Gemüsearten kennen lernen und mit dem Anbau und der Pflege derselben vertraut werden. Wo es der Raum gestattet, wird sowohl die Obstbaumschule, als auch die Gemüseabteilung mit Rabatten umgeben. Dieselben können vorteilhaft mit Zwergobstbäumen, Beerensträuchern und Blumen bepflanzt werden.

ad c) Eine dritte Abteilung des Schulgartens, die überall anzustreben und die in Schulgärten für Bürgerschulen mit landwirtschaftlichem Charakter nicht fehlen darf, hat den allgemeinen botanischen Teil zu umfassen. Auf dieser Abteilung werden, wenn auch nur in wenig Exemplaren, die wichtigsten, insbesondere die einheimischen Handels-, Arznei-, Gewürz- und Giftpflanzen angebaut. Zu dem botanischen Teile gehören auch die einheimischen Waldbäume und die wichtigsten wildwachsenden Sträucher.

3. In jedem Bezirke ist ein sogenannter Musterschulgarten zu errichten. In solchen Bezirken, wo bereits gute Schulgärten bestehen, sind dieselben als Muster-

Digitized by Google

schulgärten den Lehrern des Bezirkes namhaft zu machen. Es empfiehlt sich, daß mit jeder Bürgerschule landwirtschaftlicher Richtung ein sogenannter Musterschulgarten verbunden wird. Solche Musterschulgärten sollen allen Lehrpersonen des Bezirkes, sowie den Mitgliedern der Schulbehörden und Schulfreunden nicht nur stets geöffnet sein, sondern die genannten Personen sind wiederholt in geeigneter Weise zum Besuche derselben einzuladen. Bei Neuerrichtung von Schulgärten könnten diese Musterschulgärten die erforderlichen Sämereien liefern.

4. Der Schulgarten bilde den Ausgangspunkt auf dem Wege zur Errichtung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen, weshalb nach Thunlichkeit in größeren Schulgärten auch ein landwirtschaftliches Versuchsfeld zu errichten ist.

Speziell die Bedürfnisse der Bürgerschule berücksichtigte ein Vortrag des Fachlehrers L. Wlczek im Brünner Verein „Bürgerschule" über die Einrichtung des Brünner Schulgartens.

Der Vortragende bezeichnet den Schulgarten als ein unentbehrliches Hilfsmittel naturgeschichtlicher Belehrung. Der Brünner Schulgarten diene in seiner jetzigen Einrichtung nur den Zwecken der Volksschule und nehme auf den allseitig vertieften und erweiterten naturgeschichtlichen Unterricht der Bürgerschule keine Rücksicht. Damit er auch für diese seinem ganzen Werte nach ausgenützt werden könne, müßte vor allem den Bürgerschullehrern Brünns ein maßgebender Einfluß eingeräumt werden auf die Anlage, Auswahl und Verteilung der Pflanzungen. Ein Ausschuß, aus Vertretern der naturgeschichtlichen Fachgruppe zusammengesetzt, hätte nach einem festen Plane die einzelnen Brünner Bürgerschulen von dem jeweiligen Stande der Pflanzungen in Kenntnis zu setzen. Über seine Thätigkeit hätte dieser Ausschuß alljährlich der Bezirkslehrerkonferenz der Bürgerschulen Bericht zu erstatten. Der Schulgarten selbst muß den Schülern in den einzelnen Jahreszeiten zugänglich sein. Schwer zu beschaffende Pflanzengattungen muß der Schulgarten dem Lehrer zur Verfügung stellen. Hinsichtlich seiner inneren Einrichtung empfehlen sich folgende Grundsätze: Die Gartenfläche ist vorzugsweise für solche Pflanzengattungen auszunützen, welche für die Bevölkerung einer größeren Stadt von Bedeutung sind. Der Anbau der Pflanzungen geschieht teils nach deren innerer Verwandtschaft und ihren Beziehungen zu einander, teils nach den Verhältnissen, unter welchen sie in der Natur vorkommen. Die Beete und Wege sind so anzulegen, daß jede Pflanzenart auch einer größeren Gruppe von Schülern vorgewiesen werden kann. Die Bepflanzung hat kein wirres Durcheinander zu bilden, sondern ein klar gegliedertes Ganzes, dessen einzelne Teile sich ohne Zwang mit steter Rücksicht auf das Schönheitsgefühl zum Gesamtbilde vereinen. Zahlreiche Nistkästchen und Brutheckeu lehren den Vogelschutz, und einzelne Bienenstöcke zeigen dieses nimmermüde Tierchen in seinem unverdrossenen Fleiße, dann wird der Schulgarten das sein, was die denselben erhaltende Gemeinde und die Schule von ihm erwartet: ein Schatzkästlein naturgeschichtlicher Belehrung.

Unterm 12. Februar 1889 richtete der k. k. Landesschulrat für Oberösterreich zufolge Auftrages des k. k. Ministeriums einen Erlaß an sämtliche k. k. Bezirksschulräte des Landes, wonach dieselben aufgefordert wurden, darauf zu achten, daß in den Volksschulen auf dem Lande den landwirtschaftlichen, überhaupt praktischen Bedürfnissen der Bevölkerung die sorgfältigste Pflege zugewendet werde, und daß die k. k. Bezirksschulinspektoren bei jeder Schulvisitation der Obstbaumzucht beim naturgeschichtlichen Unterricht, dem Zustande und der Bewirtschaftung der bestehenden Schulgärten, sowie der Errichtung von neuen Schulgärten, wo dies nur immer thunlich ist, endlich der Pflege des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichts mit besonderer Rücksicht auf die Obstbaumzucht die sorgfältigste Beachtung zu Teil werden lassen. Veranlassung zu dieser Maßnahme bildete das Einschreiten des Präsidiums des k. k. österreichischen Landeskulturrates.

Digitized by Google

In einem Artikel der Zeitschrift „Der Obstbau", Organ der Obstbausektion der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft von Oberösterreich, heißt es u. a.:

„Neuerer Zeit hat man die Schulgärten als besonders geeignetes Förderungsmittel bezüglich des Obstbaues erkannt und eingeführt; leider geht aber diese Sache nicht gar so leicht und glatt, sowohl von Seite der Gemeinden, als auch von Seite der Herren Lehrer giebt es Schwierigkeiten."

Gegen den Schlußsatz wendet sich in bestimmtester Weise die „Zeitschr. des oberösterr. Lehrervereins", indem sie sagt: „Gegen die Annahme irgend welcher Schwierigkeiten von Seite der Lehrer müssen wir uns aufs entschiedenste verwahren. Im Gegenteil: Der löbliche Ausschuß der Obstbausektion wolle bei seinen Bemühungen, den Obstbau im Lande zu heben, die oberösterreichischen Lehrer als seine selbstverständlichen Bundesgenossen ansehen, wie auch wir die Mitglieder dieser Sektion und jeden die Bildung und das Volkswohl fördernden Verein als unsere willkommenen Mitarbeiter betrachten. Unser Volk in jeder Hinsicht vorwärts zu bringen, ist ja unser Beruf, welchem unsere beste Kraft zu widmen, wir uns zu unserer Lebensaufgabe gemacht haben."

In einem zweiten Artikel des angeführten Blattes giebt Wendelin Richter ein Bild aus der Praxis. Den Schulgarten herbeizuschaffen, ist Sache der Gemeinde. Nicht alle Gemeinden sind aber willig. Drängt der Lehrer, so entsteht leicht eine Spannung, die ihm oft auch dort übel genommen wird, wo man ihn schützen sollte; kommt kein Schulgarten zustande, so bezweifelt man wieder seinen Eifer. Der Verfasser fordert daher stramme Handhabung des Gesetzes. Für den Fall aber, daß ein Schulgarten nicht vorhanden ist, empfiehlt der Verfasser folgenden Ersatz:

Der Lehrer hat eine kleine Baumschule, bloß als Lehrmittel. An Weidenruten lehrt er die Kinder das Veredeln — namentlich Knaben schnitzen ja gerne. Er eifert nun die Kinder an, sich selber zu Hause eine Baumschule anzulegen, und wäre sie vorläufig nur von der Größe eines Quadratmeters. Soviel Raum werden viele Grundbesitzer dem Kinde, das darum bittet, gerne gönnen. Da, in ihrer Baumschule, arbeiten die Kinder viel lieber und sorgsamer freiwillig, als unfreiwillig in der ex officio-Baumschule. Sie erzählen dem Lehrer gerne, wie viel Wildlinge, welche Sorten sie haben. Wenn der Lehrer spazieren geht, schaut er hier und da einmal eine solche Baumschule an, lobt und korrigiert. Alle diese kleinen Baumschulen in der Gemeinde geben aber zusammen eine große. Zudem stehen die Bäumchen in derselben Erde, in der sie auch später stehen werden. Dieses Mittel wurde schon an einigen Orten mit Erfolg versucht. Auf diese Weise könnte dem Mangel eines Schulgartens wenigstens teilweise abgeholfen werden. Bei diesen kleinen privaten Baumschulen hätte der Lehrer wohl weniger Mühe und Verdruß als bei einem größeren Schulgarten, denn, wer ärgerte sich nicht, wenn die mitarbeitenden Schüler oft mehr schaden als nützen. Aus den kleinen Baumschulen würden, wo möglich, allmählich größere, und so ginge die Vermehrung der Obstbäume schneller als durch den Schulgarten von statten.

Das Musterland der Schulgärten ist die Steiermark, von welcher Langauer in seinem „Schulgarten" sagt:

„Es giebt wohl keinen Staat und kein Land der civilisierten Welt, in welchem das Schulgartenwesen von Seite der Schulbehörde so verständnisvolle Förderung und von Seite der Lehrerschaft so opferwillige Arbeitsfreudigkeit finden würde, wie dies in Steiermark der Fall ist. Daß die Schulgärten ihren Segen auch weit über die Umzäunung hinaus in die Bevölkerung tragen können, beweist der Erfolg der steierm. Schulgärten bezüglich der Einführung von neueren besseren Gemüsesorten. Auch die Gärtner und Gartenfreunde in ihrer obersten Vereinigung als k. k. Gartenbaugesellschaft nehmen sich wacker der Schulgärten an."

Digitized by Google

Die letztgenannte Gesellschaft hat ein Schriftchen unter dem Titel: „Ein Schulgarten für größere Städte" erscheinen lassen; eine für die Praxis berechnete und in diese zu übertragende Darstellung des Planes und der Einrichtung des Schulgartens, welcher an der Volksschule in der Hirtengasse in Graz im Berichtsjahre geschaffen wurde. Der Entwurf des Planes und der Einrichtung ist ein verdienstvolles Werk des Bürgerschullehrers M. Camuzzi; dieser, sowie der Gemeinderat der Stadt Graz, welcher die zur Durchführung des Unternehmens nötigen Geldmittel zur Verfügung stellte, verdient alle Anerkennung.

Erziehungs- und Unterrichtsfragen.

In würdigster Weise eröffnete die 4. schlesische Landeslehrerkonferenz, welche am 25. Juli unter dem Vorsitz des k. k. Landesschulinspektors G. Ritter v. Zeynek ihren Anfang nahm, ihre Beratungen mit dem Thema: „Die höchste Aufgabe der Schule ist Erziehung, das Ziel dieser die Stärke des sittlichen Charakters. Wie kann die Schule im Verein mit dem Elternhause dieser Aufgabe entsprechen?" Am Schlusse eines einstündigen Vortrages stellte der Referent, Schulrat Peter in Teschen, folgende Sätze auf, welche einstimmig angenommen wurden:

I. Das höchste Ziel der Pädagogik — die Bildung der Stärke des sittlichen Charakters — ist ein dringendes Postulat unserer Zeit. II. Dieser Forderung muß vor allem die Schule entsprechen, indem sie die erzieherische Thätigkeit durch die unterrichtliche und neben der unterrichtlichen überall in den Vordergrund stellt. III. Das erzieherische Moment muß die Methode der einzelnen Gegenstände beherrschen, muß aber auch für die Wahl des Stoffes in hohem Grade maßgebend sein. IV. Von dem letzteren Gesichtspunkte aus können die Realien bei ihrem eminenten Bildungswerte als Faktor für die sittliche Erziehung in der Volksschule nicht entbehrt werden. V. Von der höchsten Wichtigkeit für die sittliche Erziehung in der Volksschule ist die Bildung und die Stellung des Lehrers. VI. Die sittliche Charakterbildung kann ohne verständnisvollstes und werkthätigstes Zusammenwirken des Hauses mit der Schule nicht erreicht werden; daher ist die Bildung der zukünftigen Mutter — des Mädchens in der Volksschule — von hervorragender Wichtigkeit.

Auf der Tagesordnung der Hauptversammlung des deutschen Landeslehrervereins in Böhmen fand sich das mit obigem verwandte Thema: „Der Lehrer als Erzieher." Der Referent, Bürgerschullehrer Jos. Lipphardt, empfahl unter dem Beifall der zahlreichen Versammlung unter anderem auch folgende Mittel zur Pflege der Jugenderziehung:

a) Freundlichen Verkehr mit dem Elternhause zum Zwecke der Verbreitung richtiger Erziehungsgrundsätze im Volke. b) Errichtung von Kleinkinder-Erziehungsanstalten (Krippen, Bewahranstalten, Kindergärten, besonders Volkskindergärten). Dieselben dürfen aber nur den Charakter der Kinderstube an sich tragen. Ein Kindergarten, in welchem ein förmlicher Schulunterricht betrieben wird, schadet mehr, als er nützt. c) Errichtung von Spielplätzen, Bade- und Schwimmanstalten, Ferienkolonien, Suppenanstalten. d) Wiedereinführung des obligatorischen Mädchenturnens in der Volks- und Bürgerschule. e) Abschaffung der Kinderarbeit in den Fabriken. f) Aufrechterhaltung und konsequente Durchführung der achtjährigen Schulpflicht für Knaben und Mädchen. g) Schleunige Amtshandlung bei Erledigung der Schulversäumnisausweise. h) Gründung von Heimstätten für jene schulpflichtigen armen Kinder, deren Eltern tagsüber außer dem Hause der Arbeit nachzugehen gezwungen sind (Kinderheime). i) Überwachung des sittlichen Verhaltens der Jugend durch die berufenen Gemeindeorgane. k) Ausdehnung des erziehlichen Einflusses der Schule über die Grenze des schulpflichtigen Alters hinaus durch

Digitized by Google

Gründung von Fortbildungsschulen. l) Errichtung, bezw. Erweiterung zweckentsprechender Volksbibliotheken.

Der „Pädagogische Jahresbericht" ist natürlich außer stande, auch nur eine ungefähre Übersicht der zahlreichen Vorträge und Aufsätze über die verschiedenartigsten Erziehungsfragen zu bieten, welche von österreichischen Lehrern im Berichtsjahre gehalten, beziehentlich verfaßt wurden. Dieses Interesse ist aber kein bloß theoretisches: wir sehen die Lehrer an zahlreichen Orten für das Zustandekommen von Veranstaltungen (wie Kinderhorte, Suppenanstalten ꝛc.) eintreten, welche der sittlichen Erziehung mittelbar und unmittelbar zu statten kommen. Daß sie aber auch auf ihrem nächsten Arbeitsgebiete, der Schule, ihrer Pflicht vollauf bewußt sind, beweisen die Wirkungen. Die erfreuliche Erscheinung, welche seit einigen Jahren beobachtet wird, daß nämlich die Zahl der schweren Verbrechen und damit auch die Zahl der in den Strafanstalten untergebrachten Sträflinge konstant und bedeutend abnimmt, ist auch in dem laufenden Jahre zu verzeichnen. Wie aus den Berichten der Strafanstalten hervorgeht, sind dieselben alle, mit Ausnahme von einer oder zwei Anstalten, sehr schwach besetzt. Die großen Strafanstalten von Suben, Pilsen, Prag, Capodistria ꝛc. haben den vierten Teil, einige sogar die Hälfte des Belagraumes nicht besetzt; es stehen dort ganze Trakte leer. Was ist das anders, als eine Frucht der vielverlästerten „Neuschule"? Damit soll nicht gesagt sein, als ob nichts mehr zu bessern wäre; im Gegenteil, noch viel Verdienst ist übrig. Neben anderen Hindernissen, die sich dem Erziehungswerke in den Weg stellen, ist auch der nationale Chauvinismus zu erwähnen, der insonderheit dort, wo die verschiedenen Nationalitäten sich im engen Kreise berühren, vom Standpunkt des Erziehers nicht zu loben ist, womit natürlich dem nationalen Indifferentismus mit nichten das Wort geredet werden soll. Wer die politischen Verhältnisse in Österreich kennt, wird es begreiflich finden, daß gerade der Landesschulrat für Böhmen sich genötigt sah, wenigstens den äußeren Erscheinungen nationaler Ausschließlichkeit, soweit dabei die Schule in Betracht kommt, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nach einem Erlasse der genannten Schulbehörde wurde in den letzten Jahren die Wahrnehmung gemacht, daß das Tragen vereinsartiger und nationaler (blau-weiß-rother und schwarz-rot-goldener) Abzeichen unter der Schuljugend, sowie das Vorantragen solcher nationalen Fahnen bei Umzügen der Schuljugend immer mehr um sich greift und bereits zu verschiedenen unliebsamen Vorkommnissen Anlaß gegeben hat. Die Vorsitzenden der Bezirksschulräte wurden daher in jenem Erlasse hievon mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, daß das Tragen von Vereins- und anderen Abzeichen mit Rücksicht auf die Abträglichkeit eines solchen demonstrativen Auftretens der Schuljugend für die Erhaltung der Schuldisziplin strengstens untersagt ist, und aufgefordert, hienach die Leitungen der sämtlichen dem k. k. Bezirksschulrate unterstehenden Schulanstalten zur genauen Darnachachtung zu verständigen und diese Schulleitungen hiebei anzuweisen, auch die Beflaggung der Schulgebäude bei verschiedenen Gelegenheiten mit nationalen Fahnen in den oben erwähnten Farben zu vermeiden, beziehungsweise, soweit den Schulleitungen diesfalls ein Einfluß zusteht, hintanzuhalten.

Digitized by Google

Im niederösterreichischen Landtage hielt der Abgeordnete Graf Hardegg eine vielbemerkte Rede, deren Grundgedanke der war, durch die Schule müsse mehr als bis nun der österreichische Patriotismus gepflegt werden, die Liebe zum Stamme müsse seine Grenze finden und zurücktreten hinter die Liebe zum Vaterlande. Der Gedanke ist nicht unrichtig, aber die Schule vermag nicht alles, wiewohl zuzugeben ist, daß für die Pflege des Patriotismus in den Schulen mehr geschehen könnte, als geschieht. Die „Freien pädagogischen Blätter" weisen z. B. darauf hin, daß eine der Nährquellen der Vaterlandsliebe, die Geschichte, ganz anders nutzbringend zu machen wäre, als es beliebt wird; „in Österreich ist die Geschichte eine Nessel, sie brennt." Weshalb? Die erwähnten Blätter geben folgende Antwort:

Nicht einmal die Gestalt Josefs des Einzigen darf der Jugend in einer anderen als in der offiziell zubereiteten Form dargestellt werden. Wie, hat denn nicht einer unserer bekanntesten Jugendschriftsteller, der jenen Kaiser der Jugend in einem Büchlein vorführen wollte, erleben müssen, daß seine Arbeit auf den Index kam, weil es einen Satz enthielt, der dem Ultramontanismus nicht zusagte? Und haben wir nicht ebenfalls die Verwerfung einer anderen Jugendschrift erfahren müssen, weil der Verfasser unterlassen hatte, zu sagen, wie oft die behandelte historische Persönlichkeit die Messe besucht habe? Von all den großen Männern, welche in der Ehrenhalle unserer vaterländischen Geschichte stehen, und an deren Thaten sich die Vaterlandsliebe der Jugend gewiß entzünden könnte, müssen viele in das Dunkel verschwinden, weil sie, wie Tegetthoff, nicht „kirchlich" genug gewesen sind. Die Kirche liebt die Geschichte nicht — darin liegt der Grund, der alles erklärt. Liechtenstein wollte den Gegenstand nicht umsonst ganz aus dem Schullehrplane ausmerzen und die Geschichte nur so nebenher, im Lesebuche, mitlaufen lassen. Denn die Geschichte Österreichs ist allerdings auf jedem ihrer Blätter eine Anklage gegen das System, das auf dem Webstuhle des Ultramontanismus gewoben wird und das in immer neuen Formen im Donaureiche zur Geltung zu kommen sucht. Was aber die Ultramontanen wollen, das sucht man ihnen, wenn nicht durch Gesetze, so durch Zugeständnisse auf dem Verwaltungswege zu gewähren. Darnach ist es leicht zu ermessen, daß der Graf Hardegg im niederösterreichischen Landtage gewaltig irrte, indem er für den Mangel an Pflege der Vaterlandsgeschichte die Lehrer verantwortlich machte.

Am 6. Dezember ging das Abgeordnetenhaus über Dr. Rosers Antrag auf Einführung der Schulsparkassen zur Tagesordnung über. —

Die Schülerbibliotheken sind für die Lehrer noch immer ein Gegenstand der Sorge. Die von oberster Stelle angeordneten Revisionen und Superrevisionen, die einander vielfach widersprechenden Verbote einzelner Bücher haben überängstliche Gemüter um alle Ruhe und Zuversicht gebracht, und es ist just kein Wunder, wenn das Schülerbibliothekswesen an mehr als einem Orte die Zuneigung der Lehrer einbüßte, da sie die Verantwortung scheuen, die mit jedem Zuwachs an Büchern größer wird. Es giebt eben Spürnasen, welche in der harmlosesten Wendung einer nicht kirchlich geaichten Jugendschrift den Teufel oder, was diesen Leuten dasselbe ist, den Freimaurer wittern. — Die Schulbehörden stehen der Entwickelung der Schülerbibliotheken, oder besser gesagt: einer bodenständigen Jugendlitteratur nicht eigentlich fördernd, sondern lediglich kritisch gegenüber, und der Anlauf zu direkter Förderung, den das Unterrichtsministerium durch seine Preisausschreibung (siehe „Pädag. Jahresbericht", 41. Band, Seite 739) genommen hat, ist, sei es in welcher Form immer, nicht wiederholt worden.

Digitized by Google

Um den Lehrern die Qual der Bücherwahl zu erleichtern, veröffentlichte der „Deutsche Lehrerfreund“ (Znaim, Bornemann) eine Zusammenstellung verschiedener Urteile über eine Reihe österreichischer Jugendschriften, und auch der „Deutsch-österreichische Lehrerbund“ trat mit einem Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften und Bilderwerke hervor, dessen Bedeutung leider allzuweit hinter der Größe der gehaltenen Reden und anderweitigen Vorbereitungen zurückgeblieben ist.

Eine beachtenswerte Anregung zur Vergrößerung der Schülerbibliotheken enthält die gut geleitete „Schülerbibliothek“ (Beiblatt der „Pädagogischen Zeitschrift“). Sie lautet:

Heute dürfte es wohl wenige Lehrer mehr geben, die den hohen erziehlichen und unterrichtlichen Wert der Schülerbibliotheken geringschätzen, leider geschieht aber für die Ergänzung derselben an vielen Schulen infolge des übertriebenen Sparsinnes der Ortsschulräte so viel wie nichts mehr. Der Lehrer steht diesem Widerstande meist ganz machtlos gegenüber, ja, wenn er ihn zu brechen versucht, läuft er große Gefahr, die Folgen in der Form der Verweigerung dringendster Reparaturen am Schulhause selbst empfinden zu müssen. Ich glaube, diesem Übelstande ließe sich leicht abhelfen, wenn die Bezirksschulräte keinen Voranschlag der Ortsschulräte und ebensowenig eine Jahresrechnung derselben genehmigten, wenn in genannten Gebarungsnachweisen nicht eine, wenn auch nur bescheidene Vorsorge für die Schülerbibliothek ersichtlich erscheint. Das zu bewirken, wäre eine Aufgabe für die Herren Fachmänner in den Bezirksschulräten. Weiters wäre noch in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Nachschaffungen für die Schülerbibliotheken im Wege der Bezirksschulräte empfehlenswert wäre.

Die Bezirkslehrerkonferenz in Wiener-Neustadt empfahl auf Grund eines von Übungsschullehrer Czerny erstatteten Berichts über die Schrift H. Bräutigams: „Der Vorbereitungskurs im ersten Schuljahre“ (Weimar), an den Schulen Wiener-Neustadts einen 2—3monatlichen Vorbereitungskurs im ersten Schuljahre einzuführen.

Im deutschen pädagogischen Verein in Prag kam das Thema: „Der häusliche Unterricht als Ersatz des Volksschulunterrichts“ zur Beratung. Das Ergebnis war folgender Beschluß:

Der Ausschuß des deutschen pädagogischen Vereins wird aufgefordert, die entsprechenden Schritte zu unternehmen, daß 1. der § 16 der Schul- und Unterrichtsordnung in folgendem Sinne abgeändert werde: „Die Eltern solcher Kinder, welche die Schule nicht besuchen, sondern bloß häuslichen Unterricht genießen, sind verpflichtet, dieselben am Anfang eines jeden Schuljahres an derjenigen öffentlichen Volksschule als Privatisten anzumelden, in welche sie in Gemäßheit des § 1 der Schul- und Unterrichtsordnung eingeschult sind. Am Ende eines jeden Schuljahres haben sich solche Schüler an einer öffentlichen Volksschule einer Prüfung zu unterziehen, um darzuthun, daß sie den Stoff derjenigen Klasse, für welche sie an ihrer Pflichtschule vorgemerkt waren, bewältigt haben. Für die Prüfung ist eine Taxe von 5 fl. zu erlegen, welche unter die Prüfenden und den Leiter der Schule zu gleichen Teilen verteilt wird. Bei erwiesener Mittellosigkeit kann die der Schule zunächst vorgesetzte Schulbehörde von dieser Taxe ganz oder teilweise befreien“; 2. daß § 69 der Schul- und Unterrichtsordnung gänzlich entfalle.“ (Dieser lautet: „Mit Privatschülern dürfen während ihres schulpflichtigen Alters Prüfungen nur ausnahmsweise auf begründetes Ansuchen der Eltern oder deren Stellvertreter von jeder öffentlichen Volksschule vorgenommen werden . . .“)

Der Verein österreichischer Turnlehrer sprach sich in einer Petition an das Abgeordnetenhaus für die definitive Anstellung der Turnlehrer nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren, die Gleichstellung der

Digitized by Google

Mittelschulturnlehrer mit dem übrigen Lehrpersonale, für sachkundige Turninspektoren, für die Giltigkeit der Note im Turnen mit gewissen Einschränkungen, für einen wöchentlich dreistündigen Turnunterricht, die Herstellung von Sommerturnplätzen und für die Errichtung eines Bade- und Schwimmbeckens an jeder Mittelschule zur Benützung in den letzten zwei Schulmonaten aus.

Der Kreisturnrat des XV. Turnkreises (Deutsch-Österreich) leitete eine Besprechung über das Schulturnwesen ein, deren Ergebnis in dem Beschlusse bestand, eine Denkschrift abzufassen und dieselbe maßgebenden Orts zu unterbreiten. Diese vom Mitgliede des Kreisturnrats, Professor Kienmann in Waidhofen a. d. Ybbs, verfaßte Denkschrift (Wien, A. Pichlers Witwe & Sohn) würdigt die Bedeutung des Schulturnens als erziehliches Mittel und weist nach, daß das Turnen nicht nur zur körperlichen Ausbildung der Jugend in der Schule das beste Mittel ist, sondern auch auf Geist und Gemüt bildend und erziehend einwirkt. Die Pflege des Turnens in allen Schulen ist, so schließt dieser Abschnitt, vom Standpunkte der menschlichen Erziehung, der Volksgesundheit, des Allgemeinwohles und der Wehrhaftigkeit gleich dringend geboten. Zunächst wird dann das Mädchenturnen besprochen. Der Verfasser bekämpft die Vorurteile, die sich dagegen geltend gemacht, und kommt zum Schlusse: Das Turnen soll an allen Volks- und Bürgerschulen Pflichtgegenstand sein, also auch für Mädchen wieder allgemein verbindlich werden. Weiter wird gewünscht, daß der Turnunterricht in allen Volksschulen endlich zur lehrplanmäßigen Einführung gelange, und daß zur Erteilung dieses Unterrichts überall die erforderlichen Plätze, Räumlichkeiten und Einrichtungen beigestellt werden. Was die turnerische Ausbildung der Lehrer anbelangt, so sei die Einführung von zwei wöchentlichen Lehrstunden für den Turnunterricht in allen Jahrgängen der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu fordern. Eingehend wird auch die Notwendigkeit des Turnens an den Mittelschulen besprochen und verlangt, daß dasselbe als Pflichtgegenstand an allen Gymnasien eingeführt werde.

In Wien wurden ernstliche Versuche zu einer Reform des Schreibunterrichts eingeleitet. Den unmittelbaren Anstoß hiezu gab ein Vortrag des Schulleiters Em. Bayr in der offiziellen Lehrerkonferenz des 6. Bezirks, auf Grund dessen nachstehende Sätze angenommen und zugleich beschlossen wurde, den Bezirksschulrat zu ersuchen, dieselben im Jahre 1890 aufs Programm sämtlicher Bezirkslehrerkonferenzen Wiens zu setzen:

1. Es ist im Interesse des Unterrichts und der Schule gelegen, statt der bisherigen zweierlei Schriftformen nur eine zu gebrauchen. 2. Die lateinische Schrift ist vorzuziehen; der Übergang ist derart zu bewerkstelligen, daß zunächst das Schreibenlernen der Frakturschrift wegfällt und das Lesenlernen von Frakturdruck und eckiger Schrift erst vom dritten Schuljahre angefangen durch so viele Jahre betrieben wird, als es die Praxis wünschenswert erscheinen läßt. 3. Die thunlichste Vereinfachung und Gleichgestaltung der vier unvermeidlichen Alphabet-Reihen wäre selbstverständlich mit der durch die vorliegenden Thatsachen gebotenen Vorschrift allmählig anzustreben. 4. Die steile Schriftlage bei gerader Mittellage

Digitized by Google

des Heftes ist aus Gesundheitsgründen vorzuziehen. (Besonderes Interesse erregte bezüglich dieses Punktes das zur Verlesung gelangte Gutachten des Fachgelehrten Dr. Toldt, Professor der Anatomie an der Wiener Universität, in welchem die gerade Körperhaltung mit entschiedener Konsequenz gefordert wird und demnach einer steilen Lateinschrift der Vorzug gegeben ist, die auch die Sehkraft weniger beeinträchtigt als die schräge.) 5. Die in den vorgenannten Thesen ausgesprochenen Gedanken enthalten auch eine Erleichterung der Arbeit sowohl für das Schulkind, als auch für den Lehrer.

Der k. k. Landesschulrat in Schlesien ordnete auf Grund der Anträge der 4. schlesischen Landeslehrerkonferenz (Referent: Bürgerschuldirektor Steuer-Troppau) bezüglich des Schreibunterrichts an Volksschulen folgendes an:

„Im allgemeinen hat bei Erteilung des Unterrichts im Schreiben an den hierländischen Volksschulen als Regel zu gelten, daß die Schriftformen der an einer Schule in Verwendung stehenden Fibel als Muster für die Handschrift der Kinder dieser Schulen zu gelten haben. Erweisen sich Änderungen bezüglich der Schriftformen in der Fibel, welche an den Schulen eines Bezirkes eingeführt ist, als wünschenswert, sind die betreffenden Anträge seitens der Bezirks-Lehrerkonferenzen zu stellen. Zugleich wird es über Antrag der schlesischen Lehrerkonferenz als wünschenswert bezeichnet, daß in jenen Schulklassen, in welchen mehrere Schriftarten auftreten, die Alphabete dieser Schriftarten nach verwandten Buchstabengruppen den Schülern vergleichend vorgeführt werden."

Was den Knaben-Handarbeitsunterricht betrifft, so läßt sich ein steigendes Interesse der Schul- und anderen Kreise beobachten. Am größten ist dasselbe jedenfalls in Wien, Böhmen und Schlesien, aber auch in den anderen Teilen des Reiches fehlt es nicht daran, wie nachstehende Angaben zeigen. Eine besonders nachdrückliche Forderung erfährt dieser Unterrichtszweig durch das Gewerbeschuldepartement des Unterrichtsministeriums, insofern die demselben unterstehenden k. k. Staatshandwerkerschulen, welche den Schülern nach dem sechsten Jahreskurse einer allgemeinen Volksschule zugänglich sind, den Handfertigkeitsunterricht (Holz- und Eisenbearbeitung, Modellieren) als obligates Fach zugewiesen haben. Alljährlich findet an der mit der Knabenbürgerschule in Neulerchenfeld (bei Wien) verbundenen Schulwerkstätte, sowie in jener im 7. Wiener Bezirk, welche vom Verein zur Gründung und Erhaltung unentgeltlicher Knaben-Beschäftigungsanstalten errichtet ist, je ein Ferialkurs für Lehrer statt. Über die Frequenz des letztgenannten, während der Hauptferien im Jahre 1889 stattgehabten Kurses liegen folgende Daten vor: Teilgenommen haben 47 Lehrer, und zwar aus Niederösterreich 6, aus Oberösterreich 1, aus Böhmen 13, aus Mähren 4, aus Schlesien 6, aus Galizien 3, aus der Bukowina 2, aus Kärnten 5, aus Krain 5, aus dem Küstenlande 2. Unvertreten blieben also nur Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Dalmatien.

Die erste Schülerwerkstätte im niederösterreichischen Waldviertel wurde an der Knabenbürgerschule in Gmünd errichtet; der Unterricht wird in Papp- und Holzarbeiten erteilt. — In Kärnten wird der Handfertigkeitsunterricht zu Grafendorf im Gailthal, in Hüttenberg, im „Knabenhort" in Klagenfurt von Lehrern, und in der k. k. Staatshandwerkerschule von Werkmeistern erteilt. — In Schlesien wurde im Berichtsjahre in

Digitized by Google

Odrau eine Schulwerkstätte eröffnet, und der k. k. Landesschulrat erließ eine Verordnung, welche der weiteren Entwickelung dieses Gegenstandes in Schlesien nicht anders als förderlich sein kann. Sie lautet:

„Anläßlich der Verhandlungen der vierten schlesischen Landes-Lehrerkonferenz findet der k. k. schlesische Landesschulrat die k. k. Bezirksschulräte aufzufordern, die Bestrebungen der Gemeinden nach Einführung eines im erziehlichen Sinne geleiteten Handfertigkeitsunterrichtes mit Rücksicht darauf, das hierlands die Bewohner auf einen mannigfaltigen Erwerb und eine gesteigerte geistig-leibliche Tüchtigkeit angewiesen sind, möglichst zu fördern. In dieser Beziehung haben folgende Gesichtspunkte zu gelten: a) Von einer allgemeinen obligatorischen Einführung dieses Unterrichtes muß selbstverständlich schon aus praktischen Gründen, dann aber auch deshalb, weil die Frage noch nicht hinlänglich geklärt ist, abgesehen werden. b) Es mögen zunächst versuchsweise an Orten, wo eine hiefür befähigte Lehrkraft vorhanden ist, Handfertigkeitskurse eröffnet werden. c) Der Unterricht werde in der Regel von hiezu befähigten Lehrern unter Leitung eines Lokalkomitees, das sich aus Vertretern der beitragenden Faktoren zusammensetzt, erteilt. d) Bei der Feststellung des Unterrichtsplanes und des Stundenausmaßes werde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse vorgegangen; ohne die Einbeziehung anderer Arbeiten auszuschließen, seien namentlich Hobelbank- und Schnitzarbeiten als besonders geeignet empfohlen."

Am 6. November eröffnete der Bürgerschullehrer Stanislaus Rydorowski in Bochnia die erste galizische Schulwerkstätte nach dem Wiener (Bruhusschen) Systeme. In dieser Schulwerkstätte werden 67 Schüler, welche das Gymnasium oder die Volks- und Bürgerschulen Bochnias besuchen, täglich in den Abendstunden im Holzschnitzen und in Papparbeit unterrichtet. Der Bezirksausschuß widmete zur Einrichtung 150 fl. — Wie die Bukowinaer Pädagogischen Blätter berichten, ist dank der vielfachen Bemühung des Schulrats D. Isopescul an der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Czernowitz eine Schulwerkstätte errichtet worden, welche infolge ausgiebiger Unterstützung von Seite der Schulbehörden zu den bestеingerichteten in Österreich zählt. Behufs Verbreitung des Handfertigkeitsunterrichts im Lande wurde in den Ferien 1889 an der genannten Anstalt ein Kurs für Lehrer dieses Unterrichts abgehalten, an welchen 24 Hörer teilnahmen.

Veranstaltungen für arme Kinder. Heilpädagogisches.

Erfreulicherweise ist die den armen Schulkindern zugewandte Privatwohlthätigkeit nicht im Sinken, sondern entschieden im Steigen begriffen. Der Veranstaltungen, welche der schulpflichtigen Jugend Verköstigung, Kleidung, Lernmittel, Aufsicht u. dergl. zuwenden, werden immer mehr, und die günstigen Wirkungen dieses Wetteifers edler Menschenfreunde sind unmeßbar, wiewohl sich ab und zu auch Stimmen vernehmen lassen, welche die verhältnismäßig leichte Zugänglichkeit fremder Hilfe als sittliche Versuchung erklären. In solchen Behauptungen liegt gewiß ein Körnlein Wahrheit, aber einzelne Mißbräuche berühren doch nicht den Wert des Ganzen.

Sehr verdienstlich wirken z. B. die Schulpfennigvereine, deren es z. B. in Schlesien 90 giebt, die den armen Schulkindern Lernmittel, ferner auch Bekleidung und Beschuhung liefern. — Welche Anforderungen an den Schulpfennigverein einer größeren Stadt gestellt werden, zeigt das Beispiel von Brünn. Die Ansprüche an denselben waren im Berichts-

Digitized by Google

jahre folgende: 8049 Lehrbücher, 38 510 Schreibtheken und 6760 Zeichnenhefte, was einem Werte von 3268 fl. entspricht. —

Über den Stand der Suppenanstalten in Steiermark finden sich Andeutungen auf Seite 689. Im Juli 1889 fand in Graz die feierliche Schlußsteinlegnng des Stiftungshauses statt, welches die Brüder Karl, Paul und Friedrich Reininghaus gegenüber der Volksschule in der Hirtengasse erbauen ließen. In diesem Hause soll nach Absicht der Stifter täglich eine größere Anzahl (50) von armen Kindern mit einfacher, kräftiger Mittagskost beteilt werden. Es enthält zwei geräumige Speisesäle, für Knaben und Mädchen getrennt, und eine große Küche. Das Gebäude ist im gotischen Stile ausgeführt und macht mit seinen schönen Türmchen einen sehr freundlichen Eindruck. — Der Pädagogische Verein in Warnsdorf (Böhmen) beschloß einstimmig, die Gründung eines Kinderheims in Warnsdorf anzustreben, und widmete diesem menschenfreundlichen Zwecke als Stammkapital 100 fl. aus der Kasse des Pädagogischen Vereins, hoffend, daß sich mildthätige Gönner der guten Sache, dem edlen Streben anschließen werden.

In der 168. Plenarversammlung der Pädagogischen Gesellschaft in Wien hielt der als Blindenpädagog und Jugendschriftsteller bekannte Direktor S. Heller einen interessanten Vortrag über heilpädagogische Bestrebungen. Der Gedankengang desselben war folgender:

Es ist gut, wenn sich auch der Lehrer der allgemeinen Volksschule mit den Bestrebungen der Heilpädagogik bekannt macht, weil viele Disziplinarfälle als Äußerungen einer nicht normalen Richtung aufgefaßt werden können, weil die Bekanntmachung mit den Ausnahmen die Regel schärft, und weil schließlich ja doch nur die Kinder bemittelter Eltern gerettet werden können, wogegen für solche, welche keinen Hausarzt haben und bei denen daher eine Abweichung von der normalen Geistesanlage meist erst zu spät erkannt wird, der Lehrer eintreten könnte. Die Aufgaben der Heilpädagogik sind a) zu untersuchen, welche Fähigkeiten des Zöglings intakt geblieben sind, b) mit den wirklich übrig gebliebenen nach Maßgabe ihres gegenseitigen Verhältnisses einen Ausgleich zu finden. Die Heilpädagogik beschäftigt sich a) mit solchen Kindern, denen blos irgend ein Sinn fehlt, b) mit solchen, die überhaupt nicht normalen Geistes sind, den Idioten. Die Geschichte der Blindenerziehung zeigt zwei Perioden. Anfangs stellte man als Ziel derselben auf, den Blinden von der Außenwelt abzuschließen. Dabei übersah man, daß derselbe ebensowenig wie der Vollsinnige in einem nur innerlichen Gemütsleben allein seine volle Befriedigung finden kann, sondern der auch in ihm liegende Zug nach Selbstthätigkeit volle Berücksichtigung finden muß. Daher sucht man jetzt den Blinden zu einem erwerbsfähigen Menschen zu machen, wodurch man auch seinen Entwickelungsphasen (Phantasiefähigkeit, Erkenntnis, Selbstthätigkeit) gerecht wird. Der Blinde hat in der That keinen anderen Feind im Leben als das Vorurteil, daß man ihm keine Arbeit anvertrauen darf. In seinem Kreise für die Beseitigung desselben zu wirken, ist daher eine schöne Aufgabe für den, der davon nicht befangen ist und dadurch zur Verbesserung des Loses dieser Bedauernswerten beitragen kann. Was die heilpädagogischen Bestrebungen in bezug auf die idiotischen Erscheinungen im allgemeinen betrifft, so ist zunächst daran festzuhalten, daß die äußeren Merkmale des geistigen Zustandes des Idioten nicht als das Wesen, sondern gleichsam nur als die Decke desselben betrachtet werden müssen. Es handelt sich also für seinen Erzieher vor allem darum, festzustellen, welche der Punkte des Seelenlebens in seinem Zöglinge als tote beiseite zu lassen, und welche als lebens- und entwickelungsfähige zu halten sind; denn nur durch letzteres erhält die Bildung des Erziehungsobjektes einen sicheren Halt. Die Erziehung idiotischer Kinder muß daher in jedem einzelnen Falle psychologisch verschieden sein.

Digitized by Google

Für die Taubstummen- und Blindenbildung in Österreich ist jetzt eine ereignisreiche Zeit angebrochen, und namentlich die erstere erfreut sich der nachdrücklichsten Förderung. Nicht nur, daß die spezielle Methode des Taubstummenunterrichtes innerhalb der Anstalten ihre Ausbildung erfährt, auch ganze Körperschaften, wie Gemeindevertretungen, Landtage, der Reichsrat, sowie die Regierung beschäftigen sich in edlem Wetteifer mit der organisatorischen Frage, wie diesen unglücklichen, von der Natur verkürzten Menschen durch Errichtung von Bildungsanstalten ausreichende Hilfe gewährt werden könne. So wurde erst kürzlich im mährischen Landtage der Beschluß gefaßt, zu der bereits bestehenden Anstalt in Brünn noch zwei tschechische Anstalten zu errichten, so daß dann Mähren allein über drei Institute zu verfügen haben wird; in Graz wurde 1888 ein prachtvolles Institutsgebäude zur Heranbildung der Taubstummen eingeweiht. In Niederösterreich ist das Landes-Taubstummen-Institut in Ober-Döbling mit acht aufsteigenden Klassen bereits seit längerer Zeit fertiggestellt, und der niederösterreichische Landtag hat in der heurigen Session als jährliche Kosten hierfür die Summe von rund 37 000 Gulden bewilligt; die Regierung endlich hat 1889 an alle Landtage Vorlagen entsendet, welche Vorschläge zur Errichtung von Bildungsstätten für Taubstumme und Blinde enthalten. Die Regierung empfiehlt in ihrer Vorlage drei Kategorien von Einrichtungen, durch welche die Ausbildung der Taubstummen und Blinden vermittelt werden soll; nämlich 1. durch Errichtung von Instituten, 2. durch Errichtung von Taubstummen- und Blindenklassen an Volksschulen und endlich 3. durch die Teilnahme der taubstummen und blinden Kinder an dem Unterrichte der Vollsinnigen nebst abgesondertem, für Taubstumme und Blinde angemessenem Unterricht durch mindestens fünf Stunden wöchentlich. Was nun den ersten Punkt der Vorlage betrifft, nämlich die Errichtung von Instituten, so stellt sich der Durchführung derselben der Kostenpunkt als bedeutendes Hindernis entgegen, und nicht leicht ist es den Landtagen zuzumuten, sofort für alle schulfähigen Taubstummen Anstalten zu errichten, umsomehr als bis nun in den meisten Ländern noch viel zu wenig dafür geschehen ist. Und doch ist die Taubstummenanstalt allein mit aufsteigenden Klassen, einem festen Lehrplane, den notwendigen speziellen Lehrbehelfen, sowie mit wohlerfahrenen und für diesen Unterrichtszweig eigens geschulten Lehrkräften die einzig richtige Einrichtung zur Heranbildung der Taubstummen. Das hat schon das k. k. Unterrichtsministerium in dem Erlasse an die k. k. Landesschulräte vom 6. Juli 1881 ausgesprochen, indem es dort heißt: „Beim Unterrichte und bei der Erziehung blinder und taubstummer Kinder sind aber besondere Rücksichten zu beobachten und spezielle Aufgaben zu lösen, so daß für die allseitige Bildung solcher Kinder eigenartige Anstalten eine unabweisbare Notwendigkeit sind.“ Deshalb wird auch immer die Vermehrung, Erweiterung und Vervollkommnung dieser Anstalten als das unverrückbare Ziel für die Taubstummenbildung angestrebt werden müssen. Aber der Kostenpunkt wird, wie schon erwähnt, die Erreichung dieses Zieles sehr verzögern, so daß noch viel Zeit vergehen wird, bis alle schulfähigen Taubstummen in Anstalten untergebracht werden können, wie es zum Beispiel

Digitized by Google

schon in den Königreichen Dänemark und Sachsen der Fall ist. Damit nun aber auch jenen Taubstummen, welche nicht das Glück haben, in einer Taubstummenanstalt aufgenommen zu werden, wenigstens einigermaßen ein Grad von Bildung zuteil wird, schlägt die Regierung vor, diese Kinder in Sammelklassen an Volksschulen zu unterrichten und dort, wo deren Zahl zu gering ist, sie an dem Unterrichte der Vollsinnigen teilnehmen zu lassen und ihnen noch außerdem einen speziellen Unterricht durch mindestens fünf Stunden in der Woche zu bieten. Da nun das k. k. Unterrichtsministerium gleichzeitig Lehrkurse an den meisten bestehenden Instituten angeordnet hat, in welchen die Teilnehmer, bereits ausgebildete Volks- und Bürgerschullehrer, wenigstens etwas Einblick in die Eigenart der Unterrichtsmethode thun können und ihnen so die Grundlage zur später zu erwerbenden tieferen Einsicht in dieselbe geboten wird, so ist, wenn auch nur notdürftig, für das künftige Lehrermaterial vorgesorgt. Indem aber auch die Regierungsvorlage Vorschläge für die Entschädigung der Mehrleistung jener Lehrer, welche sich mit dem Unterrichte der Taubstummen an Volksschulen befassen, enthält, so werden sich auch bald die nötigen Lehrkräfte finden, und der Ausführung der Vorschläge werden auf diese Weise keine nennenswerten Hindernisse entgegenstehen. Doch ist dies wirklich nur ein notdürftiger Ausweg oder, wie der obenerwähnte Ministerial-Erlaß sagt, „ein Notbehelf", keineswegs aber das Ziel unserer Bestrebung für die Taubstummenbildung. Denn selbst vorausgesetzt, die Schüler würden auch in einer solchen Sammelklasse oder durch die geforderten fünf Stunden von einer tüchtigen, erfahrenen Lehrkraft unterrichtet, so ist doch niemals jenes Ziel der Ausbildung zu erreichen, das mit demselben Aufwand von Kraft und Arbeit in einer gut organisierten Anstalt erreicht werden kann. Allerdings ist der Unterricht der Taubstummen anfangs nur Einzelnunterricht, doch bald schon muß der Massenunterricht in seine Rechte treten, und das kann nur zweckmäßig in einer Klasse gleichgebildeter und gleichmäßig entwickelter Kinder geschehen. Sobald aber in einer Sammelklasse, wie es notwendig eintreten muß, Schüler von verschiedenen Unterrichtsstufen unterrichtet werden sollen, so wird die Kraft des Lehrers derart zersplittert, daß für den einzelnen Schüler nicht viel übrig bleibt. Lernen wird der Taubstumme dabei gewiß etwas, das steht unangefochten fest, und darum ist auch dieser Grad der Schulung dort, wo keine andere Hilfe möglich ist, sehr wertvoll, aber vollständige, allseitige Ausbildung, so zwar, daß der Taubstumme seiner traurigen Isoliertheit entrissen und der Menschheit als wenigstens annähernd vollgiltiges Mitglied wiedergegeben wird, das kann auf diesem Wege nicht erreicht werden. Hat man ja auch in Deutschland, wo das Taubstummen-Bildungswesen gegenwärtig am höchsten entwickelt ist, diesen Weg der Taubstummen-Bildung schon längst verlassen und doch waren dort die Voraussetzungen viel günstiger als hier, zumal dort mit den Lehrerseminarien Taubstummenanstalten in Verbindung gebracht wurden, so daß die Lehramtskandidaten einen viel tieferen Einblick in die Methode gewinnen konnten, als unsere Lehrer in zehn Wochen während der Kursdauer. Gewiß aber ist angesichts unserer traurigen Verhältnisse die Regierungsvorlage auch in den zwei letzten Punkten sehr zu empfehlen und deren Durchführung überall

Digitized by Google

dort anzuraten, wo noch gar nicht für die Ausbildung der Taubstummen gesorgt ist. (Schulztg. der „D. Ztg.")

Anfang August fand in Prag der erste österreichische Blindenlehrertag statt, an welchem Vertreter sämtlicher Blindenanstalten Österreichs teilnahmen. Derselbe beschloß u. a. folgende Resolution:

„1. Der erste österreichische Blinden-Lehrertag begrüßt den Gesetzentwurf, betreffend die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für blinde Kinder, mit Freude und Dankbarkeit als Beginn einer neuen Ära des Blinden-Bildungswesens in Österreich und richtet an das Ministerium für Kultus und Unterricht die Bitte, dasselbe wolle in erster Linie die Errichtung von Blinden-Erziehungsanstalten in jenen Ländern, wo solche entweder nicht oder in nicht genügender Zahl vorhanden sind, mit aller Kraft bewirken, da nur diese Anstalten im stande sind, der blinden Jugend jene Erziehung, jenen Unterricht und jene praktische Ausbildung fürs Leben zu bringen, deren sie so unabweisbar notwendig bedarf; und nur insolange die Errichtung solcher Institute noch nicht erreichbar ist, möge der Unterricht der blinden Kinder in der allgemeinen Volksschule angeordnet werden. 2. Der erste österreichische Blinden-Lehrertag richtet an die Regierung die Bitte, dieselbe möge den Blindenanstalten die Eigenschaft von Fachschulen zuerkennen und dieselben in das Verzeichnis jener Unterrichtsanstalten aufnehmen, welchen nach der Gewerbeordnung das Recht zuerkannt wurde, ihren Schülern Lehr- und Arbeitszeugnisse auszustellen."

IV. Die Lehrer.

(1. Amtliche und soziale Stellung der Lehrer. — 2. Lehrerbildung und -Fortbildung. — 3. Die materielle Stellung der Lehrer.)

1. Amtliche und soziale Stellung der Lehrer.

(Absperrung der einzelnen Kronländer. — Lehrstellenbesetzung. — Zum gesetzlichen Schutz des Lehrers als Amtsperson. — Das Recht zum Einjährig-Freiwilligendienst. — Die Lehrer und das politische Leben. — Verbot der Wahlagitation. — Versuchte Beschränkung der Redefreiheit.)

Die Lehrer gehören nicht zu den Günstlingen der Mächtigen, und wer die Geschichte des Standes kennt, darf sich darob nicht wundern: die Tradition hat ein gar zähes Leben; der alte, unwissende Schulmeister ist gestorben, aber eine Erinnerung an ihn hat sich erhalten, sie wirft ihre Schatten auf die Lehrer der Gegenwart, und dieser wird noch verdichtet durch allerhand verdächtigende Ausstreuungen einer Partei, welcher der gebildete, seiner Aufgabe, aber auch seiner Ansprüche vollbewußte Schulmann der Gegenwart ein Hindernis ihrer selbstsüchtigen Reformen ist. — So kommt es denn, daß jeder Fortschritt der Lehrerschaft in amtlicher und sozialer Hinsicht erst nach langen Mühen erzielt wird, daß aber auch die Bemühungen niemals aufhören, die erworbenen Rechte zu beschneiden. Diese allgemeine Charakteristik paßt in ihrem ganzen Umfange auch für das Jahr 1889.

Eine auffällige, Jahr für Jahr schärfer hervortretende Erscheinung, welche einen Nachteil für die Schule, einen noch größeren für die Lehrer bedeutet, ist die Absperrung der einzelnen Kronländer, ja der einzelnen Bezirke gegen auswärtige Kompetenten, und mögen diese auch aufs beste qualifiziert sein. Diese unleidliche Bezirksbergerei bespricht neuerdings ein Artikel der „Niederösterr. Schulztg." und bezeichnet sie mit Recht als Ausfluß der Ungerechtigkeit. Der Verf. argumentiert so:

Digitized by Google

Wenn die Lehrer-Bildungsanstalten allen Staatsbürgern ohne jedweden Unterschied offen stehen, wenn ferner das Lehramt an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich ist, so kann ein Lehrer doch auch verlangen, daß ihm nicht nur die erledigten Lehrstellen im eigenen Bezirke, sondern auch anderwärts zugänglich sind. Offene Lehrposten sollen kein Privilegium der Bewerber des eigenen Bezirkes sein. Wie kommt ein länger dienender verdienstvoller Lehrer dazu, daß ihm oft ein junger, erst flügge gewordener — freilich im eigenen Bezirke wirkender — Kollege vorgezogen wird? Wenn aber für fremde Bewerber absolut keine Aussicht ist, eine Stelle im „heimischen" Bezirke zu erhalten, und man prinzipiell keine außerbezirklichen Kompetenten über die Ringmauern des Bezirkes steigen lassen oder durch das Hauptthor derselben einmarschieren lassen will, warum werden dann die Lehrstellen wochenlang allgemein ausgeschrieben? Diese Konkurs-Ausschreibungen könnten dann doch füglich — schon aus finanziellen Rücksichten — unterbleiben; man beschränke dieselben doch auf das Amtsblatt des eigenen Bezirkes! Oder will man bloß formell das bezügliche Gesetz befolgen?

Dr. Th. Tupetz, Direktor der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau, giebt im „Österr. Schulboten" die Anregung, daß künftig bei allen Ausschreibungen erledigter Lehrstellen die Vorlegung auch des Reifezeugnisses gefordert werden soll — und zwar aus dem Grunde, weil — wie er in seiner Besprechung der Form der Lehrbefähigungszeugnisse nach der früheren und nach der neuen Prüfungsvorschrift des weiteren ausführt — „das Lehrbefähigungszeugnis nun in keiner Weise mehr geeignet ist, an die Stelle des Reifezeugnisses zu treten, aus inneren Gründen nicht, weil die Lehrbefähigungsprüfung keine Wiederholung der Reifeprüfung mehr ist, daher über das Wissen des Kandidaten an sich so gut wie gar keinen Aufschluß mehr giebt: aber auch aus dem äußeren Grunde nicht, weil das Lehrbefähigungszeugnis zwischen den Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern nicht mehr unterscheidet." Daraus gehe hervor, daß nur beide Zeugnisse zusammen genommen, das Reifezeugnis und das Lehrbefähigungszeugnis, ein vollständiges Bild von der größeren oder geringeren Tüchtigkeit eines Lehrers zu bieten vermögen, das Reifezeugnis in Bezug auf sein Wissen, das Lehrbefähigungszeugnis über sein Können.

In Oberösterreich ist die Lehrstellenbesetzung Sache des Landesausschusses, der in der Mehrheit klerikal ist. Nun haben allerdings die Schulbehörden die Bewerber zu beurteilen, aber der Landesausschuß kennt weitaus kompetentere Faktoren zur Beurteilung der Lehrer: beinahe jedesmal wendet sich der Referent in Personal-Angelegenheiten des Lehrstandes im Landesausschusse an den Dechant oder Pfarrer derjenigen Orte, von woher die in Vorschlag gebrachten Bewerber sind, und ersucht um ein Zeugnis über das sittliche, religiöse und politische Verhalten des in Rede Stehenden, ja es giebt Schulbezirke, wo man den Gendarmen befragt, wie sich die Lehrer verhalten!! Die Lehrer sind also in Oberösterreich dem Wohlwollen der Dechante und Pfarrer überliefert. Es sind bereits mehrere Fälle vorgekommen, daß sehr tüchtige Lehrkräfte, die nach allem menschlichen Dafürhalten eine erledigte Lehrerstelle, um die sie baten, hätten erlangen müssen, durchgefallen sind, weil das Urteil des Pfarrers über den Lehrer ein ungünstiges war. Auf diese Weise schwingt man also über die Lehrer die Zuchtrute von verstecktem Orte aus, ohne dazu auch nur das mindeste Recht zu haben.

Digitized by Google

Der klerikale Salzburger Landtag hat den bezeichnenden Beschluß gefaßt, dem Lehrerstand wieder den Meßnerdienst freizugeben. Zwei Fliegen auf einen Schlag! Einerseits kann der Landtag diesen Beschluß als wohlwollenden Schritt für die Besserstellung der Lehrer ausgeben, und andererseits kommen die Lehrer wieder in Abhängigkeit zum Pfarrer.

Die Lehrer-Enquête, welche vom Wiener Gemeinderat in Betreff der Regelung der Gehaltsfrage einberufen wurde, hatte sich auch darüber zu äußern, ob nicht statt des Dienstalters die Trefflichkeit der Leistung bei Vorrückungen ausschlaggebend sein soll. Wie weit die Ansichten der Lehrer in diesem Stücke auseinander gehen, beweist folgendes: In der „Volksschule" schreibt Oberlehrer Buchneder (Wien):

„Wir lassen uns durch nichts abhalten, immer und immer wieder unser Ceterum zu rufen: Die gegenwärtig in Wien fast ausschließlich übliche Vorrückung nur nach dem Dienstalter, und die bestehende Gehaltszuteilung, welche absolut von keiner Rücksicht auf die Verdienstlichkeit abhängig ist, ist in ökonomischer und in pädagogischer Hinsicht ein Unding; sie ist ein äußerst kostspieliges Mittel zur Züchtung gleichgiltiger, träger Elemente, eine Herabminderung des Lehrstandes zu einer großen Versorgungsanstalt verdienstloser Personen, eine Untergrabung und ungerechte Herabwürdigung jeglichen Fleißes und Eifers. — Ein Besoldungssystem, das im Lehrstande nicht zu regem Streben wirkungsvollen Anstoß giebt, ist keinen Schuß Pulver wert."

Dagegen sagte Oberlehrer Zdarsky (Wien) in der Enquête:

„Ich kann den Standpunkt nicht vertreten, daß der Lehrer außer der Tour befördert werde. Durch außertourliche Vorrückungen soll der Ehrtrieb und der Ehrgeiz angeregt werden. Doch keines von beiden ist als reinste Quelle der Moralität aufzufassen. Wer bürgt denn dafür, daß die Lehrerschaft solcher Triebfedern wirklich bedarf! Wer bürgt dafür, daß derjenige, welcher die höhere Stufe erreicht hat, dann in gleichem Zuge weiter arbeitet, oder nicht, nachdem die Trefflichkeit belohnt ist, umschlägt und nur entsprechendes leistet?"

Anläßlich eines speziellen Falles hat der Minister für Kultus und Unterricht den Grundsatz ausgesprochen, daß im Sinne der bestehenden Gesetze die Beeidigung eines Volksschullehrers ein wesentliches Moment seiner definitiven Anstellung bildet, daher auch die bei Zuerkennung der Dienstalterszulagen zu berücksichtigende Zeit erst von diesem Moment zu laufen beginnt. Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz wurde bereits seitens einzelner Landesschulräte verfügt, daß auch Lehrpersonen, welche auf den bisher provisorisch bekleideten Dienstposten definitiv angestellt werden, neuerlich zu beeidigen sind.

Der deutsch-österreichische Lehrerbund hat sich mit einer Petition an den mit der Umarbeitung des österreichischen Strafgesetzes beschäftigten Ausschuß des Abgeordnetenhauses gewendet, in welcher der Wunsch nach gesetzlichem Schutz des Lehrers als Amtsperson ausgesprochen wurde. In der Eingabe heißt es u. a.:

„Schon längst hatte sich bei der Handhabung des Strafgesetzes vom Jahre 1852 ein fühlbarer Mangel dieses Gesetzes herausgestellt, der darin besteht, daß in dem Strafgesetze der Lehrer nicht als eine mit einem öffentlichen Amte betraute Person angeführt ist. Während Bahnwächter, Straßenaufseher, Dorfwachen, Nachtwächter, Pächter öffentlicher Revenuen, Verzehrungssteuerpächter, ja sogar Wasenmeister und andere als im öffentlichen Amte stehende Personen in den Schutzbereich des § 38 gehören und nach § 312 „jede wörtliche oder thätliche Beleidigung der im § 63 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind",

Digitized by Google

als Übertretung geahndet wird; während ferner nach § 313 eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in der Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles gesetzlichen Schutz findet, sind Schulleiter oder Lehrer im § 68 nicht genannt und fanden bisher nur dann als Amtspersonen gesetzlichen Schutz, wenn der betreffende Richter sie als „Wächter" im Sinne des § 68 auffaßte. Sehr häufig jedoch mußten Lehrer, auch wenn sie in der Ausübung ihres Amtes beleidigt wurden, als Privatpersonen ihre Ehre vor Gericht wahren, weil bei wörtlicher Auffassung des § 68 der Lehrer allerdings nicht unter den in den Schutzbereich des § 68 gehörenden Personen aufgezählt ist. Der Mangel des Strafgesetzes hinsichtlich des Schutzes der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen erklärt sich, wenn man in Betracht zieht, daß erst 16 Jahre später, nachdem das Strafgesetz in Wirksamkeit getreten war, durch besondere Gesetze die Volksschule als öffentliche Anstalt erklärt wurde."

Der Petition, welche im § 113 des neuen Strafgesetzes die ausdrückliche Gleichstellung der Lehrer mit dem Beamten verlangte, wurde jedoch nicht Rechnung getragen und dies damit begründet, daß über den öffentlichen Charakter der Lehrer ein Zweifel gar nicht bestehen könne, und die Einreihung derselben unter die im § 123 speziell angeführten Personen eher eine Abschwächung bedeuten würde.

Das erfreulichste Ereignis, welches die österreichischen Lehrer im Jahre 1889 zu verzeichnen haben, ist die Erlangung des Rechtes zum Einjährig-Freiwilligendienste.

Schon seit Jahren war die Lehrerschaft bemüht gewesen, für ihre militärpflichtigen Mitglieder dieses Recht zu erwerben, welches jedem Absolventen einer Mittelschule ohne weiteres zuerkannt ist — allerdings mit dem Vorbehalt, daß für jene Lehrer, welche die bisher gewährte Begünstigung der Einreihung in die Reserve vorziehen, der einjährige Freiwilligendienst nicht obligatorisch sei. Wiederholte Eingaben an die zuständige Zentralstelle erwiesen sich als erfolglos. Als nun das Abgeordnetenhaus das neue Wehrgesetz in Verhandlung zog, nahm sich eine Anzahl von lehrerfreundlichen Abgeordneten, wie die Professoren Dr. v. Kraus, Dr. Fuß und Hofrat Beer, der Sache wärmstens an. Doch die Militärverwaltung zeigte eine geringe Neigung, den Lehrern das Offiziers-Portepée erreichbar zu machen. Ja, der Landesverteidigungs-Minister fühlte sich bei dieser Gelegenheit zu einer sehr kränkenden Qualifikation des Bildungsgrades der Lehrer veranlaßt, die umsomehr ins Gewicht fiel, als sich der Herr General auf das Urteil von kompetenter Stelle berief, indem er sagte: „Die Bildung, welche die Lehrerbildungsanstalten ihren Zöglingen gewähren, ist von kompetenter Seite als eine solche bezeichnet worden, welche der in den Mittelschulen erlangten Bildung nicht gleichwertig ist."

Der Unterrichtsverwaltung konnte unmöglich entgangen sein, wie tief schmerzlich diese Schätzung die Betroffenen berührte. — Da geschah das Unerwartete: am 16. März erklärte der Landesverteidigungs-Minister: „Bezüglich eines Gegenstandes, welcher hier im Hause lebhaftes Interesse gefunden hat, nämlich bezüglich der Behandlung der Lehrer, bin ich heute in der Lage, dem hohen Hause mitzuteilen, daß die Lehrerbildungsanstalten jenen Anstalten gleich gestellt werden, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienste gewähren, und daß in Folge dessen den Lehrern das Alternativrecht ihrer schon dermalen bestehenden gesetzlichen Begünstigung oder jener der Einjährig-Freiwilligen gewährt wird."

Digitized by Google

Der erzielte moralische Erfolg ist ein großer, und er verliert dadurch, daß die meisten Lehrer aus naheliegenden Gründen von dem neuen Rechte keinen Gebrauch werden machen können, nichts von seiner Bedeutung. Er ist „ein Licht- und Sonnenblick in trüber Zeit".

Daß die Lehrer auch im politischen Leben sich zu einem Faktor aufgeschwungen, beweist nebst anderem Thatsache, daß auch die im Berichtsjahre die Bürgerschaft Wiens Lehrer in den Gemeinderat entsendete, daß ferner der Redakteur der „Fr. Schulztg.", Volksschullehrer Fr. Legler in Reichenberg, von der Wählerschaft dieser ersten deutschen Stadt Böhmens mit einem der drei Landtagsmandate geehrt wurde. Aber die Schulbehörden sind vielfach darauf bedacht, Wasser in den Wein zu gießen.

So erließen in Böhmen die Vorsitzenden der Bezirksschulräte an die Ortsschulrats-Obmänner Rundschreiben, in welchen verlangt wird, alle jene Volksschullehrer, welche als Wahlagitatoren ihre besondere politische Gesinnung den Wählern aufzudringen suchen, sogleich anzuzeigen.

Ein vom 18. Februar 1889 datierter, „an alle k. k. Bezirksschulräte und an die gesamte Lehrerschaft" gerichteter Erlaß des k. k. Landesschulrates für Mähren wendet sich gleichfalls gegen die Wahlagitationen. Er lautet:

„In letzter Zeit langen beim Landesschulrate immer häufiger Klagen und Beschwerden des Inhaltes ein, daß einzelne Lehrer an öffentlichen Volksschulen sich in Gemeindeangelegenheiten in störender und ungehöriger Weise einmengen. In diesen Klagen wird laut darauf hingewiesen, daß solche Lehrer in den Gemeinden, namentlich in jenen mit gemischter Bevölkerung, Unfrieden stiften oder den bestehenden Zwiespalt erweitern, daß sie dem Unterrichte nur eine nebensächliche Aufmerksamkeit zuwenden, den Unterricht unterbrechen oder verkürzen, um ihren Parteizwecken nachzugehen und daß ihre Parteistellung selbst bei Behandlung der Schüler in der Schule zum Ausdruck kommt. Es braucht wohl nicht des Näheren auseinandergesetzt zu werden, daß solche Ausschreitungen, durch welche die stille und segensreiche Thätigkeit der Schule gestört wird, nicht geduldet werden können, da sie nicht nur das Ansehen und die Wirksamkeit der einzelnen Lehrer schädigen, sondern auch auf den guten Ruf der mährischen Lehrerschaft einen tiefen Schatten werfen. Der Landesschulrat sieht sich daher veranlaßt, auf die Folgen solcher Ausschreitungen und Pflichtwidrigkeiten aufmerksam zu machen und die Lehrerschaft mahnend und warnend aufzufordern, sich derselben im eigenen, sowie im Interesse ihres wichtigen Berufes sorgfältig zu enthalten. Gegen Zuwiderhandelnde werden die Bezirksschulräte das Disziplinarverfahren einzuleiten haben. Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch den vorstehenden Erlaß die Lehrer an öffentlichen Volksschulen in der Ausübung eines ihnen nach der Gemeinde-Wahlordnung zustehenden Wahlrechtes nicht im geringsten behindert werden sollen."

Die „Fr. päd. Bl." besprechen die Bemühungen, die Lehrer von politischen Agitationen zurückzuhalten, und kommen zu folgendem Schlusse:

„Es giebt eine Agitation, die dem Lehrer nicht geziemt, es soll dies nicht bestritten werden, aber mit einem äußerlichen Befehle wird ihr kein Ziel gesetzt. Ihre Schranke liegt im Lehrer selbst, in seinem Gefühle. Dieses Gefühl, das Taktgefühl, ist ein Produkt der gediegenen geistigen Bildung. Der Weg zu dieser Bildung ist lang und mühevoll, und es wäre an jenen, die den Agitator fürchten, alles aufzubieten, um den Bildungsweg für die Lehrer zu ebnen. Davon sehen wir indessen nichts".

Übrigens gehen die Bestrebungen der behördlichen Organe gar nicht selten dahin, den Lehrern selbst das Wahlrecht zu entziehen. Ein krasser

Digitized by Google

Fall ereignete sich in Landskron in Böhmen, zur Zeit der Landtagswahlen. Der dortige Bezirkshauptmann Baron Prazak, ein Sohn des dermaligen Ministers, sagte zu dem Bürgerschuldirektor: „Sagen Sie den Lehrern, daß sie sich an der Landtagswahl nicht beteiligen; denn es ist offenbar eine Demonstration, jemanden zum Abgeordneten zu wählen mit der Absicht, daß er sein Mandat nicht ausübe*), und es geht nicht an, daß sich Lehrer an Demonstrationen beteiligen. Ich kann einem deutschen Lehrer nicht zumuten, daß er für einen czechischen Kandidaten stimme, aber für den deutschen zu stimmen, ist offenbar eine Demonstration."

Im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses machte Abg. Dr. Menger den Regierungsvertreter darauf aufmerksam, daß Klagen erhoben werden darüber, daß den Volksschullehrern jede politische Thätigkeit, selbst jene, welche von Skandalen weit entfernt sei und nur die Erfüllung der Bürgerpflichten in sich schließe, beschränkt und erschwert werde. Rügen werden an verdiente Lehrer erteilt, ohne daß sie auch nur gehört werden, und an mehreren Orten beschweren sich dieselben über unhöfliche Behandlung seitens einzelner Schulinspektoren. Das Unterrichtsministerium möge dafür sorgen, daß derartige Übelstände, welche auch in weiteren Kreisen Mißstimmung hervorrufen, abgestellt werden. Der Regierungsvertreter, Sektionschef Graf Enzenberg, erwiderte, daß allerdings auf Grund gepflogener Erhebungen Rügen an Volksschul-Lehrpersonen erteilt wurden; die Rüge gehöre jedoch nicht zu den Disziplinarstrafen, sondern erst der Verweis. Im letzteren Falle seien die Disziplinarbehörden gehalten, den Beschuldigten stets einzuvernehmen, und es werde in Rekursfällen seitens des Ministeriums auf die Beobachtung dieser Vorschrift der schärfste Augenmerk gerichtet. — —

Zwei ganz außergewöhnliche, auf die Beschränkung der Redefreiheit der Lehrer abzielende Beschlüsse hat am 6. Mai 1889 der in seiner Mehrheit aus liberalen Gemeinderäten bestehende Bezirksschulrat von Wien über Antrag des Direktors der k. k. Lehrerbildungsanstalt, J. Gugler, gefaßt. Wie im vorigen Bande des „Päd. Jahresber.", S. 746, erzählt wurde, war in der Wiener Lehrerschaft infolge der bei Versetzungen geschehenen Willkürakte eines Beamten eine große Erregung entstanden, welche sich in verschiedenen Zeitungsartikeln in nicht durchaus zu billigendem Tone Luft machte, von denen es übrigens keineswegs erwiesen ist, ob und in wieweit sie von Lehrern herrührten. Diese Thatsachen bildeten den Untergrund der auf eine Schmälerung der freien Meinungsäußerung gerichteten Beschlüsse, welche lauten:

„Es sei der Landesschulrat zu ersuchen, im Wege der Staatsanwaltschaft dahin zu wirken, daß den in periodischen Zeitschriften erscheinenden Artikeln über Schulangelegenheiten eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werde, und daß Amtsehrenbeleidigungen gegen die Schulbehörden und gegen deren Organe in gleicher Weise hintangehalten und geahndet werden, wie die gegen staatliche Behörden und Organe gerichteten Beleidigungen; ferner sei an den Landesschulrat in einer motivierten Eingabe die Bitte zu richten, das in der Ministerialverordnung vom 4. März 1849 ausgesprochene Verbot der Veröffentlichung von aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Beziehungen durch die Presse ausdrücklich auch auf das Lehrpersonale auszudehnen und umsomehr die gegen die dienstliche Ordnung

*) Die deutschen Abgeordneten Böhmens trieben bekanntlich Abstinenzpolitik.

Digitized by Google

und Disziplin verstoßende, das Maß einer objektiven Erörterung überschreitende öffentliche Kritik der Geschäftsführung der vorgesetzten Behörde und ihrer Organe zu untersagen."

Der Wortlaut der angezogenen M.-Verordnung ist dieser:

„Den Beamten, welche sich durch eine dienstliche Verfügung beschwert glauben, ist ein vollkommen genügendes Mittel der Verteidigung durch die gestattete Anbringung ihrer Klagen und Beschwerden im ordentlichen Dienstwege bei den höheren und höchsten Behörden gewährt. Alle Bande der Disziplin würden gelöst und die wichtigsten Nachteile für die Geschäftsbehandlung und die Erhaltung der Ordnung im Dienste wären zu besorgen, wenn die Regierungsbeamten es sich beikommen ließen, ihre aus dem Dienstverbande entspringenden Beziehungen durch die Presse zu veröffentlichen und das Publikum zum Schiedsgerichte zwischen ihnen und ihren Vorgesetzten aufzufordern. Ein solcher Vorgang kann durchaus nicht geduldet werden. Zufolge des von dem Ministerrate gefaßten Beschlusses ist jede Übertretung dieses Verbotes als ein Dienstvergehen zu behandeln, und es ist gegen den Schuldigen vorschriftsmäßig vorzugehen."

Die Wiener pädagogische Fachpresse versäumte selbstverständlich nicht, diese Beschlüsse gebührend zu beleuchten, und der Niederöst. Landeslehrerverein, sowie andere Vereine erhoben Vorstellungen bei der Landesschulbehörde, welche, wie es scheint, nicht geneigt ist, dem Wiener Bezirksschulrate in diesem Stücke zu Willen zu sein.

2. Lehrerbildung und -Fortbildung.

(Lehrerbildung und Mittelschulbildung. — Das musikalische Gehör als Bedingung der Aufnahme in der Lehrerbildungsanstalt. — Der Unterricht im Feuerlöschwesen. — Die Befähigung zum Lehramt an Lehrerbildungsanstalten. — Bürgerschullehrerkurse. — Das Pädagogium in Wien. — Die provis. Aushilfslehrer Oberösterreichs und die Aneignung der praktischen Lehrbefähigung. — Die Lokal-Lehrerkonferenzen. — Seminarlehrertag. — Die pädagogischen Zeitschriften.)

Auf dem Gebiete der Lehrerbildung sind keine einschneidenden Änderungen zu verzeichnen, auch weitergehende Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der bestehenden Einrichtungen sind gegen frühere Jahre seltener geworden — es bleibe dahingestellt, ob dies ein Vor- oder Nachteil ist. Einem aus Böhmen stammenden Vorschlage, allen Lehrern behufs Erlangung der allgemeinen Bildung den Besuch der ganzen Mittelschule vorzuschreiben, wonach zum Erwerb der pädagogischen Fachbildung etwa ein Jahr ausreichen würde, tritt Prof. G. Rusch im „Öst. Schulb." (Nr. 14 und 15) in einer ausführlichen, das Wesen der Lehrerbildung gegenüber der Mittelschulbildung klar und scharf hervorhebenden Abhandlung entgegen. Dabei ermangelt er nicht, die der ersteren noch anhaftenden Mängel aufzuzeigen:

In der Mittelschule herrscht noch der Encyklopädismus, weshalb ihr die Lehrerbildung nicht überantwortet werden darf. Die Lehrerbildungsanstalt muß weniger Mittelschule werden, als sie es jetzt thatsächlich ist, sie muß sich von der Methode und dem Lehrplansysteme der Mittelschule, statt sich ihnen zu nähern, noch mehr entfernen. Nach dem jetzigen Lehrplane der Lehrerbildungsanstalt ist z. B. ein tieferes Eindringen in das Gebiet der Sprache, der Geschichte und Geographie nicht möglich, daher das Ergebnis nicht selten eine encyklopädistische Oberflächlichkeit, ein Mangel an Deutlichkeit und Klarheit der Begriffe, sodaß der Erfolg unserer Lehrerbildung vielfach gegen die Erfolge der früheren Zeit nachsteht. Es wäre vor allem zu wünschen, daß in unsere Lehrerbildungsanstalten ein regeres, frischeres Leben gebracht würde. Auch muß unser Bestreben dahin gehen, daß den Zöglingen der Lehrerbildungsanstalt das Recht zum Besuche einer Hochschule er-

Digitized by Google

teilt werde, wofern sie eine Prüfung aus denjenigen Gegenständen nachtragen, deren Kenntnis von der betreffenden Hochschule verlangt wird und über die sie sich im Reifezeugnisse nicht ausweisen können.

Als eine Übertreibung wird die Vorschrift empfunden, daß das musikalische Gehör eine unerläßliche Bedingung zur Aufnahme in die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist. In der „Laib. Schulztg." schreibt hierüber ein Fachmann:

Alle diejenigen, denen die Natur das bischen Gehör versagt hat, sind schon im vorhinein von der Teilnahme an dem Unterrichte in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ausgeschlossen, und doch kommt es nicht selten vor, daß gerade bei solchen Personen die sonstigen geistigen Fähigkeiten ganz gut ausgebildet sind; ja sehr häufig gehören Schüler, die wenig oder gar kein musikalisches Gehör besitzen, zu den talentiertesten und fleißigsten. Wenn schon auf musikalische Fähigkeiten, wie es in der Natur der Sache liegt, ein besonderes Gewicht gelegt werden muß, so braucht doch den unmusikalischen, die ohnehin schon zu den Benachteiligten gehören, nicht auch noch der Weg zur Erlangung einer bessern Bildung verlegt zu werden. Die ersteren können bevorzugt, die letzteren sollen nicht ausgeschlossen werden; das wäre der richtige Mittelweg.

Der niederösterreichische Landtag hat den merkwürdigen Beschluß gefaßt, daß an den Landes-Lehrerseminarien zu St. Pölten und Wiener-Neustadt der Unterricht im Feuerlöschwesen (!!) einzuführen sei, auch sei die Regierung anzugehen, diesen Unterrichtszweig zunächst auch in den Lehrplan der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems aufzunehmen. Unsere Zeit sieht nun einmal in dem Volksschullehrer das Mädchen für alles.

Eine gesetzliche Bestimmung über die Art und den Umfang der Befähigung zum Lehramt an Lehrerbildungsanstalten existiert nicht, doch muß aus dem § 57 das Organisations-Statutes, welcher die Qualifikation der Lehrkräfte der Privat-Lehrerbildungsanstalten bestimmt, gefolgert werden, daß man hohenorts prinzipiell die Befähigung für Bürgerschulen für vollkommen ausreichend hält. Thatsächlich wirken an Lehrerbildungsanstalten nicht wenige, nur für Bürgerschulen, bezw. Unterrealschulen befähigte Hauptlehrer. Auch das an Lehrerbildungsanstalten thatsächlich zu vermittelnde Wissen geht keineswegs über die Kräfte des Fachlehrers an Bürgerschulen, da unsere Lehrerbildungsanstalten nach ihren Lehrplänen und sonstigen Einrichtungen immer nur die Heranbildung von Lehrern für allgemeine Volksschulen im Augen haben. Trotzdem sieht es in der Praxis anders aus, als in der Theorie. Hierüber brachte die „Fr. Schulztg." einen sehr instruktiven Artikel, welchem wir Folgendes entnehmen:

„Der Bürgerschullehrer hat heute in der Regel nur dann Aussicht auf Erlangung einer Hauptlehrerstelle, wenn er zugleich die Befähigung für Mittelschulen besitzt; dagegen hält das Ministerium — und mit Recht — selbst Volksschullehrer für völlig geeignet, als Bezirksschulinspektoren die pädag. Führung eines ganzen Schulbezirkes zu übernehmen. Es ist also der Maßstab, mit dem man die Intelligenz, die methodische Durchbildung und den Charakter des Bezirksschulinspektors mißt, ein anderer als jener, den man an die gleichen Qualitäten eines Hauptlehrers anlegt. Die Unfertigkeit und Unklarheit der bezüglichen Verhältnisse springt besonders scharf in die Augen, wenn man noch Folgendes erwägt: Bloß für Mittelschulen befähigte Lehrpersonen können an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen nur als Aushilfsunterlehrer angestellt werden. Beabsichtigt eine solche Lehrperson, sich vorläufig als provisorischer Lehrer oder Unterlehrer an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen verwenden zu lassen, so muß sie sich der sogenannten Ergänzungsprüfung aus der Pädagogik und aus jenen Lehrfächern unterziehen, aus welchen

Digitized by Google

sie die Lehrbefähigung für Mittelschulen nicht nachweist. (Siehe hierüber Art. IV. der geltenden Prüfungsvorschrift für allgemeine Volks- und Bürgerschulen vom 31. Juli 1886!) Aber selbst dann, wenn eine solche für Mittelschulen befähigte Lehrperson diese Ergänzungsprüfung abgelegt hat, ist sie noch nicht reif, eine definitive Anstellung an der allgemeinen Volks- und Bürgerschule zu finden, denn sie muß noch nach Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen eine mindestens einjährige zufriedenstellende Verwendung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolksschule (siehe den erwähnten Art. IV!) nachweisen. Wird aber der für Mittelschulen Befähigte zum Hauptlehrer an einer Lehrerbildungsanstalt ernannt, dann bedarf er durchaus nicht einer solchen Ergänzungsprüfung, sondern er ist plötzlich befähigt, zukünftige Lehrer an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen heranzubilden, an welch letzteren Anstalten er auf Grund der Prüfungsvorschrift mit derselben Befähigung ohne weitere Ergänzungsprüfung eben nur als Aushilfsunterlehrer angestellt werden könnte. Das hindert aber nicht, daß er nach Inhalt und Geist des Organisationsstatutes eine umfassende pädagogische Thätigkeit als Hauptlehrer zu entwickeln hat, welche für ihn umso schwieriger ist, als es sich ja doch bei seiner pädagogischen Thätigkeit um die allgemeine Volksschule handelt, für welche er nicht befähigt ist und deren ganze Unterrichtstechnik und Schulpraxis ihm vollkommen fern steht. Hiermit will allerdings nicht gesagt sein, daß Lehrpersonen an Mittelschulen überhaupt ungeeignet sind, künftige Lehrer an allgemeinen Volksschulen heranzubilden. Wir haben im Gegenteile die Erfahrung gemacht, daß einzelne dieser den Kreisen der Mittelschullehrer entnommenen Hauptlehrer vermöge eines besonderen Lehrgeschickes und einer besonderen scharfen Beobachtungsgabe, wie nicht minder durch fleißiges Vertiefen in elementarmethodische Schriften sich eine angesehene Tüchtigkeit als Hauptlehrer erworben haben. Aber aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, daß man bei Besetzung von Hauptlehrerstellen den mit der Schulpraxis vertrauten, für Bürgerschulen befähigten Volksschullehrer einer Würdigung im Interesse unserer Lehrerbildung wert halten sollte. Wir sind keinen Augenblick im Zweifel, daß er seine Aufgabe an der Lehrerbildungsanstalt als Kenner der Volksschule voll und ganz erfüllen wird."

Staatlicherseits wurde die Fortbildung der Lehrer im Schuljahre 1888/89 gefördert u. a. durch die vollständigen Bürgerschullehrerkurse für die naturwissenschaftliche und mathematisch-technische Fachgruppe an den Lehrerbildungsanstalten in Eger, Leitmeritz, Pribram und Marburg, für die sprachlich-historische Gruppe in Königgrätz, durch einen sprachlich-methodischen Kurs für deutsche Unterrichtssprache, allgemeine Didaktik, spezielle Methodik und Lehrpraxis an dem niederösterreichischen Landes-Lehrerseminar in St. Pölten. Dazu kamen noch verschiedene Kurse für Landwirtschaftskunde, Methodik des Taubstummen- und Blindenunterrichts.

Die unter der Leitung Dr. Em. Hannaks stehende groß angelegte Lehrer-Fortbildungsanstalt, das Pädagogium in Wien, von welchem der Engländer J. Russel Edean in seiner Broschüre The public Education of Austria schreibt, daß es die einzige ihrer Art in Europa, wenn nicht in der Welt sei, und daß der Segen, den sie für die Bildung der Lehrer wie für die Erziehung der Kinder im Gefolge hat, nicht überschätzt werden könne, erfreut sich reger Teilnahme seitens der Lehrer und Lehrerinnen Wiens. Am Ende des ersten Semesters 1889 beteiligten sich an den Kolloquien von 379 Hörern und Hörerinnen 91 ordentliche und 95 außerordentliche, also nahezu die Hälfte, die höchste Zahl, die seit dem Bestande der Anstalt erreicht wurde.

Nach den neuen Prüfungsvorschriften für Volksschulen soll der Prüfungskandidat zeigen, daß er in den mindestens zwei Jahren, die er nach der Reifeprüfung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeits-

Digitized by Google

rechte ausgestatteten Privat-Volksschule dienstlich zur Zufriedenheit der vorgesetzten Bezirks-Schulbehörde zugebracht hat, sich die erforderliche praktische Befähigung erworben habe. Die Prüfung für allgemeine Volksschulen trägt, laut den neuen Prüfungsvorschriften, den Charakter einer praktischen Prüfung, im Gegensatze zur alten Prüfungsvorschrift, nach welcher der Kandidat auch beweisen mußte, daß er seinen Wissenskreis selbständig erweitert habe. Nun besteht aber in Oberösterreich eine Einrichtung, welche vielen Absolventen der Lehrerbildungsanstalt die Aneignung der praktischen Lehrbefähigung überaus erschwert, da sie, statt als Unterlehrer (Unterlehrerinnen) vielfach als provisorische Aushilfs-Unterlehrer angestellt werden. Diese Lehrer müssen von einem Posten zum andern, von einer Schule zur andern wandern. Viele von ihnen trifft das traurige Los, innerhalb der zwei Jahre, die sie vor der Lehrbefähigungs-Prüfung an Schulen zubringen müssen, acht- bis zehnmal ihren Schulort wechseln zu müssen. Von dem materiellen Schaden, den ein solches Zigeunerleben mit sich bringt, wollen wir nicht sprechen, so beachtenswert auch dieser insbesondere dadurch wird, daß so ein hin- und hergehetztes Lehr-Individuum geradezu die Lust zu seinem Berufe verlieren könnte. Alle zwei bis drei Monate im Durchschnitte muß das zu seiner praktischen Ausbildung hinausgeschickte Lehr-Individuum nicht nur seinen Schulort, sondern zumeist auch die Klasse seiner Wirksamkeit wechseln. Wie ist es da möglich, daß die Lehrbefähigungs-Prüfung auf Grund seiner praktischen Lehrthätigkeit einen günstigen Erfolg aufweise? Ist der Erfolg dennoch ein günstiger, so ist der Zweck der Prüfung doch nicht erreicht, denn der Kandidat hat sich sein „praktisches Wissen" nicht praktisch, sondern theoretisch angeeignet. Wie schwierig diese Aneignung ist und welch geringen Wert sie besitzt, wenn sie nur zum Zwecke der Ablegung einer Prüfung erworben wurde, braucht nicht weiter erörtert zu werden.

Ein Erlaß des k. k. schlesischen Landesschulrates vom 3. August 1889 traf auf Grundlage des Gutachtens der vierten Landes-Lehrerkonferenz genauere Anordnungen für die fruchtbringende Gestaltung der monatlichen (Lokal-)Lehrerkonferenzen:

Damit die Monatskonferenzen an Volks- und Bürgerschulen im Sinne des § 38 der Schul- und Unterrichtsordnung ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, haben es sich die Schulleiter angelegen sein zu lassen, die Konferenzen so anregend zu gestalten, daß dieselben für die Lehrer der betreffenden Lehranstalt wirklich ein Mittel zur Fortbildung sind und zur Vervollkommnung des Unterrichtes beitragen.

Dieser Zweck wird erreicht: a) durch Mitteilung der anläßlich des Hospitierens des Schulleiters in den einzelnen Klassen gemachten Wahrnehmungen und daran sich knüpfenden Winke und Weisungen, was stets den wichtigsten Punkt der Tagesordnung zu bilden hat; b) durch Abhaltung von Referaten pädagogisch-didaktischen Inhaltes seitens der Mitglieder des Lehrkörpers; c) durch Vorführung des praktischen Lehrverfahrens in einzelnen Unterrichtsgegenständen; d) durch Besprechung der Individualität der Schüler und Feststellung der Maßnahmen, welche mit Rücksicht auf die Individualität der Schüler in erziehlicher Beziehung zu treffen sind.

Den Schulleitern ist zur Pflicht zu machen, Mängel des Unterrichtes und Übelstände an ihrer Schule in der Konferenz zur Sprache zu bringen und auf die Behebung derselben entschieden einzuwirken.

Der k. k. Bezirksschulrat wird bei diesem Anlasse ersucht, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß es den Schulleitern namentlich an mehrklassigen Schulen durch teilweise Entlastung vom Unterrichte ermöglicht werde, bei den Lehrkräften der betreffenden Lehranstalt zu hospitieren.

Digitized by Google

Die Konferenzen sind außerhalb der Unterrichtszeit regelmäßig jeden Monat abzuhalten; die von den Mitgliedern der Konferenz abwechselnd geführten Protokolle sind in längstens acht Tagen der Schulbehörde vorzulegen.

Schließlich empfiehlt es sich, daß auch an zwei- und dreiklassigen Volksschulen monatliche Besprechungen mit den Lehrkräften abgehalten werden; die über diese Konferenzen aufzunehmenden Protokolle sind dem k. k. Bezirksschulinspektor bei der Inspizierung der Schule zur Einsicht vorzulegen.

Auch die zweite Landes-Lehrerkonferenz in Böhmen arbeitete eine Instruktion für die Abhaltung der Lokal-Lehrerkonferenzen aus. (S. „Öst. Schulb.", 1889, Nr. 22 und 23).

Seit geraumer Zeit schon wird in Österreich die Abhaltung eines Seminarlehrertages geplant, ohne daß irgend ein fester Schritt zur Durchführung dieser Absicht unternommen wird. Am besten wäre es, wenn unsere Lehrerbildner die nächste Versammlung des deutsch-österreichischen Lehrerbundes zur Veranstaltung einer Sektionssitzung benützen würden.

Ein wichtiges Mittel zur Fortbildung der Lehrer sind außer Zweifel die pädagogischen Zeitschriften, wenn diese auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen; ist dies nicht der Fall, so üben sie freilich eine erschlaffende Wirkung, sie verflachen dann, statt zu vertiefen. Es liegt nun auf der Hand, daß die Leistungsfähigkeit der Fachblätter nicht in dem Maße zunimmt, in welchem ihre Zahl anwächst — im Gegenteil: eine ungesunde Konkurrenz zerstreut die Kräfte, lähmt deren Wirkung. In diesem Stadium befindet sich die pädagogische Tageslitteratur in Österreich. — Indem ich mich für diesmal aus Rücksichten auf den Raum mit der Feststellung dieser Thatsache begnügen muß und mir vorbehalte, im nächsten Bande der Angelegenheit näher zu treten, sei an dieser Stelle noch des Umstandes erwähnt, daß die Elternzeitschrift „Schule und Haus" von Seite des Ministeriums eine Maßregelung erfuhr, welche berechtigtes Aufsehen hervorrief und sogar zu einer Interpellation im Abgeordnetenhause Veranlassung gab. Das U.-M. hat nämlich mit Erlaß vom 6. Jänner 1889, Z. 316, angeordnet, daß die Jahrgänge 1887 und 1888 der Zeitschrift „Schule und Haus", herausgegeben von Josef Eichler und Eduard Jordan, sofern dieselben in Schulbibliotheken der Volksschulen enthalten sein sollten, aus diesen zu entfernen sind, und daß sich die Schule fortan jeder wie immer gearteten Mitwirkung zur Verbreitung dieser Zeitschrift strenge zu enthalten hat. — Den Anstoß zu dieser Maßregelung bildeten etliche polemische Auslassungen gegen Geistliche. —

3. Die materielle Stellung der Lehrer.

(Allgemeines. — Niederösterreich. — Oberösterreich. — Tirol. — Kärnten. — Krain. — Steiermark. — Böhmen. — Mähren. — Schlesien. — Galizien. — Altersversorgung der Lehrer des deutschen Schulvereins. — Der Lehrerhausverein in Wien. — Spar- und Vorschuß-Konsortien. — Der Lehrerkurhaus-Verein in Karlsbad. — Der deutsche Landeslehrerverein in Böhmen. — Die Kaiser Franz Josef-Stiftung in Steiermark.)

Das Jahr 1889 brachte, wie aus dem Nachstehenden hervorgeht, die Erfüllung einiger Wünsche, noch mehr aber Enttäuschungen. Mit der Besserstellung der materiellen Lage der Lehrer — wenn von einer solchen mit Rücksicht auf die wachsende Preiserhöhung der Lebensmittel überhaupt gesprochen werden kann — geht's nur langsam, sehr langsam vorwärts,

Digitized by Google

und in der Regel ist schon in dem Augenblicke, in welchem ein Vertretungskörper nach langen Beratungen eine bescheidene Bitte der Lehrer erfüllt, das Bedürfnis größer als das Zugeständnis, und so verbleiben denn die Petitionen, Abweisungen und knappen Bewilligungen fortdauernd auf der Tagesordnung.

Bevor in die Mitteilung der die einzelnen Kronländer betreffenden Vorkommnisse eingegangen wird, ist zu berichten, daß die vielfachen Bemühungen der Lehrervereine, auf den Staatsbahnen eine generelle 50prozentige Preisermäßigung zu erwirken, wie eine solche die Staatsbeamten, Professoren und selbstverständlich die Offiziere genießen, erfolglos blieben.

In **Niederösterreich** hatte die Lehrerschaft im Berichtsjahre keinen Erfolg zu verzeichnen. Die speziell den Lehrern Wiens in nächste Aussicht gestellte Gehaltserhöhung blieb noch unerfüllt, wiewohl das ganze Jahr diese Angelegenheit erörtert wurde. Die Lehrerschaft formulierte zwar in einer an den Gemeinderat gerichteten Eingabe ihre Wünsche, trotzdem wurde von dieser Körperschaft noch eine Enquete von Vertrauensmännern der verschiedenen Kategorien von Lehrern und Lehrerinnen einberufen, welche am 9. November das erste Mal sich versammelte, um unter dem Vorsitz eines Gemeinderats folgende Fragen zu beantworten:

1. In welcher Weise kann eine dauernde Regelung der Bezüge sämtlicher städtischer Lehrpersonen aller Kategorien und beiderlei Geschlechtes erfolgen, welche a) die dermalen herrschende Unklarheit und Vielgestaltigkeit in den Bezügen des Lehrpersonals beseitigt; b) den Lehrpersonen ein Avancement nicht lediglich nach der Dienstzeit im Wege von Alterszulagen, sondern auch nach der Trefflichkeit der Dienstleistung im Wege der Gehaltsvorrückung gewährleistet; c) die in der geforderten Vorbildung und den in Anspruch genommenen Leistungen begründeten Unterschiede zwischen einzelnen Kategorien der Lehrerschaft (Direktoren und Oberlehrer, Bürger- und Volksschullehrer, männliche und weibliche Lehrkräfte) entsprechend berücksichtigt; d) den Lehrpersonen bei mittlerem Familienstande das im Gesetze vorgesehene Auskommen sichert? 2. Ist eine solche Regelung im Einklage mit den bestehenden Gesetzen durchführbar?

Im niederösterreichischen Landtag wurde der auf Grund überaus zahlreicher Petitionen gestellte Antrag, den definitiv angestellten männlichen Lehrern in denjenigen niederösterreichischen Vororten, deren Gebiete städtische Wahlbezirke bilden, Quartiergelder zu bewilligen, nach langer Debatte namentlich infolge der Haltung der Vertreter der Landgemeinden und eines Teiles der Abgeordneten des großen Grundbesitzes auch diesmal abgelehnt. Es ist keine Frage, daß durch Annahme dieses Antrages eine gewisse Ungleichheit in der Dotation der Lehrer benachbarter Orte wäre geschaffen worden, aber wir denken, die Härte wird dadurch, daß man mehrere sie verkosten läßt, nicht löblicher. Dieser Beschluß rief bei den betroffenen Lehrern die größte Erbitterung hervor. Das gleiche Schicksal der Ablehnung erfuhr die Bitte des niederösterreichischen Landeslehrervereins um Einführung des Systems der Personalklassen anstatt desjenigen der Gehaltsklassen. Namentlich der Abgeordnete Prof. Dr. Sueß erwies sich als Gegner dieser von der Mehrheit der Lehrer angestrebten Änderung.

In **Oberösterreich** sahen die Lehrer dem Zusammentreten des Landtags mit großer Spannung entgegen, da sie besorgten, der im vorigen Jahre gestellte Antrag auf Gründung eines Lehrerpensionsfonds, für

Digitized by Google

welchen die Lehrer mit 2% ihres Gehalts zu Beiträgen heranzuziehen seien (wie dies fast in allen Ländern gesetzlich ist), würde Beschluß werden. Doch in der Sitzung am 12. November wurde über Antrag des Landesausschusses von einer solchen Gründung dermalen Umgang genommen. Die oberösterreichischen Lehrer bleiben also auch weiterhin von einer Belastung zu Gunsten ihrer Altersversorgung verschont.

Der Gemeinderat von Linz hat den Direktoren, Schulleitern, Bürgerschul-Fachlehrern und Volksschullehrern das ihnen bisher gewährte Quartiergeld von 20% des Gehalts auf 25% erhöht.

In Tirol bestehen bekanntlich ganz eigenartige Zustände; hier ist noch die „politische Schulverfassung" von 1805 in Kraft, das Reichsvolksschulgesetz ist von der Landesvertretung noch immer nicht anerkannt, ein Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes fehlt. Die Lage der Lehrer ist eine sehr klägliche — von 1100 Lehrern in Welschtirol beziehen beispielsweise nur 12 ein Gehalt von über 350 fl., und wie schlimm es im Lande der gesegneten Priesterherrschaft steht, kann schon daraus geschlossen werden, daß selbst ein klerikales Tiroler Blatt, der „Populo trentino", sich herbeigelassen hat, in herber Sprache die Jämmerlichkeit und die skandalösen Zustände des Tiroler Schulwesens zur Sprache zu bringen. Zunächst klagt das Blatt darüber, daß Tirol sich noch immer ohne Ortsschulräte, somit in einem ungesetzlichen Zustande, befindet. Dann, sich den Lehrern und ihrem Notstande zuwendend, weist der „Populo trentino" darauf hin, daß die Gehälter derselben nicht sichergestellt und reguliert sind und — was am traurigsten — daß die Entlohnung, welche die Lehrer empfangen, nicht nur unzureichend zum Leben, sondern entwürdigend für die ganze Klasse ist. „Geringe Ausnahmen abgerechnet, erhalten die Schullehrer weniger als ein Gefängniswärter, als ein Amtsdiener, als ein Waldhüter, als ein Finanzwächter!" Auch ist das Pensionsgesetz nicht geregelt, die meisten Lehrer sind nur provisorisch angestellt, selbst die definitiv Angestellten sind rechtlos und häufigen Versetzungen preisgegeben, wodurch auch der Unterricht keineswegs gefördert wird. Daß aus dieser elenden Lage eine seinem Wirken ungemein hinderliche soziale Stellung des Lehrers sich ergiebt, braucht nicht näher erörtert zu werden; nötig, ja unerläßlich für das wahre Wohl des Volkes ist es aber, daß diesem provisorischen Zustand endlich ein Ende gemacht und die Schulfrage in Tirol einmal geregelt werde.

Im Jahre 1889 zeigte sich die erste Wendung zum Besseren, indem der Landtag, in welchem zum erstenmal — infolge eines Kompromisses zwischen den liberalen Deutschen und den Italienern — die Klerikalen nicht die Majorität besitzen, einem provisorischen Statut, betreffend die Pensionierung der Lehrer und die Versorgung der Witwen und Waisen derselben, einhellig zustimmte. Bisher mußten die Gemeinden vollständig für die Altersversorgung der definitiv angestellten Lehrer aufkommen; um sich dieser Last zu entziehen, versagten sie daher oft genug das Definitivum. Nunmehr hat auch der provisorische Lehrer Anspruch auf Altersversorgung, und die Gemeinden sind wesentlich entlastet, indem ihnen bloß die Zahlung von 25% der im Statut festgesetzten Ruhegehalte, Witwen- und Waisen-

Digitized by Google

versorgungen und Abfertigungen obliegt. Die Pensionsfähigkeit beginnt, wie üblich, nach zurückgelegter 10jähriger Dienstzeit, und zwar mit dem Anspruch auf $^1/_3$ des reinen fassionsmäßigen Einkommens, der volle Jahresgehalt als Pension wird mit dem beendeten 40. Dienstjahre erreicht. Die Witwenpension beträgt ein Drittel des von ihrem verstorbenen Gatten bezogenen reinen Jahreseinkommens; für jedes eheliche, noch nicht 16 Jahre alte und nicht anderweitig (?!) versorgte Kind eines verstorbenen Lehrers, der wenigstens durch volle 10 Jahre im Lande an öffentlichen Volksschulen gedient hat, hat die Vormünderin (der Vormund) Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag von jährlichen 30 fl. Der gesamte Betrag an Erziehungsbeiträgen für mehrere Kinder darf jedoch nicht über die Hälfte und mit Einrechnung der Witwenversorgung nicht über zwei Drittel des vom verstorbenen Vater bezogenen reinen Jahreseinkommens hinausgehen. — Die jährliche Beitragsleistung für jede aktive Lehrperson wurde bis auf weiteres mit 2% des reinen fassionsmäßigen Jahreseinkommens festgesetzt. — Im ganzen genommen, bedeutet dieses Pensionsstatut eine nicht unbedeutende Besserung der materiellen Verhältnisse der Tiroler Lehrer, die ihnen wahrlich niemand mißgönnt.

Der Gemeinderat von Innsbruck gewährte den Lehrern eine Verdoppelung der bisherigen Aktivitätszulagen; die Lehrer beziehen nunmehr eine solche im Betrage von 200 fl., die Lehrerinnen im Betrage von 120 fl.

Im Jahre 1888 wurden die Gehalte der Volksschullehrer und -Lehrerinnen Kärntens reguliert (vgl. „Pädag. Jahresbericht", 4. Band, Seite 753). Nach der hierauf vom k. k. Landesschulrate vorgenommenen neuen Systemisierung der Volksschulen Kärntens wurden von 647 Lehrerstellen 32 in die erste (700 fl.), 65 in die zweite (600 fl.), 292 Lehrerstellen in die dritte (560 fl.) und 258 in die vierte (480 fl.) Gehaltsstufe eingeteilt.

Von diesen befinden sich: in dem Schulbezirk Klagenfurt (Stadt) 8 Stellen in der ersten, 14 Stellen in der zweiten und 2 Stellen in der dritten Gehaltsstufe; im Schulbezirke Hermagor eine Stelle (Hermagor) in der ersten, 3 Stellen in der zweiten, 22 Stellen in der dritten und 24 Stellen in der vierten Gehaltsstufe; im Schulbezirke Klagenfurt (Land) 3 Stellen (Feldkirchen, Ferlach, Grafenstein) in der ersten, 7 Stellen in der zweiten, 57 Stellen in der dritten und 35 Stellen in der vierten Gehaltsstufe; im Schulbezirke Spittal 4 Stellen (Gmünd, Greifenburg, Obervellach und Spittal) in der ersten, 6 Stellen in der zweiten, 49 Stellen in der dritten und 44 Stellen in der vierten Gehaltsstufe; im Schulbezirke St. Veit 3 Stellen (Friesach, Hüttenberg, St. Veit) in der ersten, 8 Stellen in der zweiten, 40 Stellen in der dritten und 43 Stellen in der vierten Gehaltsstufe; im Schulbezirke Villach 5 Stellen (Bleiberg, Bleiberg-Kreuth, St. Martin bei Villach, Tarvis, Villach) in der ersten, 13 Stellen in der zweiten, 61 Stellen in der dritten und 49 Stellen in der vierten Gehaltsstufe; im Schulbezirke Völkermarkt 4 Stellen (Bleiburg, Eberndorf, Prävali, Völkermarkt) in der ersten, 8 Stellen in der zweiten, 36 Stellen in der dritten und 35 Stellen in der vierten Gehaltsstufe; im Schulbezirke Wolfsberg 4 Stellen (St. Andrä, St. Leonhard, St. Paul und Wolfsberg) in der ersten, 6 Stellen in der zweiten, 25 Stellen in der dritten und 28 Stellen in der vierten Gehaltsstufe.

Der Landtag war dem Wunsche beigetreten, daß jede Schulleiterstelle an den Kärntner Volksschulen mindestens in die dritte Gehaltskategorie (mit 540 fl. Gehalt und 30 fl. Funktionszulage) eingereiht werde, da der

Digitized by Google

Schulleiter an einem vereinsamten Posten am meisten Schwierigkeiten zu überwinden und Entbehrungen zu ertragen habe. Die Richtigkeit dieses Verlangens wurde allseitig zugegeben, allein die Ausführung erwies sich, wie das „Kärnt. Schulblatt" mitteilt, aus dem Grunde nicht möglich, weil nach dem Gehaltsschema schon zu viele Lehrer an mehrklassigen Volksschulen in den höheren Kategorien sich befanden und in ihrem bisherigen Besitze nicht mehr geschmälert werden durften. Um jedoch der wohlwollenden Intention des kärntnerischen Landtages nach Möglichkeit zu entsprechen, wurde ein neuerlicher Betrag für Personal-, beziehungsweise Lokalzulagen im Landesschulfond eingestellt, und es erhält nun jeder definitiv angestellte Lehrer an einer einklassigen Schule, deren Lehrstelle in die vierte Gehaltskategorie eingereiht ist, nebst dem Gehalte (jährlich 480 fl.) und der Funktionszulage (jährlich 30 fl.) noch eine Lokalzulage von jährlich 50 fl., somit im ganzen 560 fl. oder nur um 10 fl. weniger als der Schulleiter einer in die dritte Gehaltsklasse eingereihten Schule.

Der Gemeinderat von Klagenfurt übernahm die Zahlung eines Quartiergeldbeitrages von jährlich 50 fl. an sämtliche Volksschullehrer und -Lehrerinnen der Stadt. Villach bewilligte eine Zulage in derselben Höhe.

Nach unendlichem Zögern vermochte sich doch auch der Landtag von Krain nicht mehr der Notwendigkeit zu entziehen, die Lehrergehalte zu „regulieren". Im neuen Gesetz erscheinen die Unterlehrerstellen aufgelassen; das geringste Gehalt der definitiv angestellten Lehrer ist mit 450 fl. (gegen 400 fl.) festgesetzt. Die Gehalte der sämtlichen Lehrer werden in vier Klassen (700, 600, 500 und 450 fl.) eingeteilt. Von der Gesamtzahl der Lehrstellen des Landes entfallen auf die erste Gehaltsklasse 5%, auf die zweite 10%, auf die dritte 25% und auf die vierte 50%. Der Gehalt der provisorisch angestellten Lehrer, welche an Lehrstellen jeder Gehaltsklasse verwendet werden können, wird mit 80% des mit der Lehrerstelle der vierten Gehaltsklasse verbundenen Jahresgehaltes, d. i. mit 360 fl., festgesetzt. Dies ist eine Verschlechterung, da bisher jeder Lehrer mindestens 400 fl. Gehalt bezog. Außerdem haben die definitiv angestellten Lehrer nach je 5 Jahren, welche sie in ununterbrochener und von gutem Erfolge begleiteter Dienstleistung an einer öffentlichen Volksschule zugebracht haben, bis zum vollendeten 30. Jahre der Dienstzeit Anspruch auf Dienstalterszulagen, welche bei dem Lehrpersonale an den Volksschulen ohne Rücksicht auf den Jahresgehalt mit je 40 fl. bemessen werden, Anspruch. Die Zahlung des ersten Quinquenniums beginnt mit dem Tage der definitiven Anstellung. Jeder Leiter hat ferner Anspruch auf eine mindestens aus zwei Zimmern samt Nebenräumlichkeiten bestehende Wohnung oder aber eines Quartiergeldes, das für Bürgerschuldirektoren mit 20% vom Jahresgehalte, bei den Volksschulleitern Laibachs mit 120 fl., außerhalb Laibachs mit 80 fl. bemessen wird. Die Volksschullehrer in Laibach erhalten ein Quartiergeld von 80 fl., Bürgerschullehrer ein solches von 15% des jeweiligen Gehalts. Lehrer außerhalb Laibachs haben keinen Anspruch auf Wohnung oder Quartiergeld.

Das Fazit ist also: Die 80 bis 100 provisorisch angestellten Lehrer beziehen jährlich 40 fl. weniger Gehalt als bisher, etwa 150 bis 200 Lehrer verbleiben bei ihren dermaligen Bezügen, und nur etwa der

Digitized by Google

dritte Teil der Krainer Lehrer gewinnt jährlich 50 fl. Das ist alles! Dennoch wurde im Landtag erklärt, daß die Lehrer nichts weiter zu hoffen haben, und auch die „Laibacher Schulzeitung" meint, daß jede Aussicht auf eine Besserung der materiellen Verhältnisse der krainischen Lehrer auf lange hinaus fehle.*)

Den Lehrern der **Steiermark** brachte der Landtag keine Erfolge. Seit Jahren schon bewerben sich in diesem Lande die Leiter einklassiger Schulen um die Anerkennung des — man sollte glauben — selbstverständlichen und in anderen Provinzen längst zu Recht bestehenden Anspruches auf Funktionszulagen. Doch auch diesmal wurde die Erfüllung dieser Bitte nach der üblichen Formel versagt, ebenso ward das berechtigte Verlangen nach Bemessung dieser Zulagen nach der Anzahl der Schulklassen abgewiesen. (Nach dem gegenwärtigen Gesetz erhalten nämlich die Bürgerschuldirektoren 200 fl., die Oberlehrer in Graz und an Schulen der ersten und zweiten Gehaltsklasse 100 fl., jene an Schulen der dritten und vierten Gehaltsklasse 50 fl. Funktionszulage, und zwar ohne Rücksicht auf die Klassenzahl.) Der vom Unterrichtsausschusse gestellte und vom Landtage angenommene Antrag lautet: „In Erwägung, daß ohnehin in nicht ferner Zeit die im § 18 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 über die Rechtsverhältnisse der Lehrer vorgesehene Revision der Gehaltsklassen der Lehrer stattfinden wird, sei diese Petition dem Landesausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die eventuelle finanzielle Mehrbelastung bei der oberwähnten Revision in Erwägung zu ziehen und seinerzeit (?) hierüber dem Landtage Bericht zu erstatten."

Der Landtag von **Böhmen** hat in seiner Sitzung am 19. Jänner 1889 beschlossen, sämtlichen Lehrern, welche in der vierten Gehaltsklasse (400 fl.) eingereiht sind, vom 1. Jänner 1890 angefangen für die Zeit, bis durch ein neues Gesetz die Lehrergehalte geregelt werden, eine provisorische, in die Pension nicht einrechenbare Gehaltszulage von 100 fl. bewilligt.

Das „neue Gesetz" — es will aber nicht zu stande kommen, und die Not der Lehrer im Lande ist groß. Das hindert aber die „‚Christlich'pädagogischen Blätter" nicht, davon zu reden, daß „die glaubenslosen Lehrer noch immer um Gehaltserhöhung schreien"!

Dafür nimmt auch die Zahl der Aushilfslehrer in Böhmen stetig zu. Die „Fr. Schulzeitung" berichtet: Die Zahl der Aushilfslehrer ist in Böhmen seit dem Vorjahre wieder um 56 gestiegen und beträgt jetzt bereits 611. In den tschechischen Schulbezirken sind 271 (+ 34), in den deutschen 333 (+ 28), in den Stadtbezirken 7 (— 6) Aushilfskräfte angestellt. Die meisten Aushilfskräfte sind in dem tschechischen Bezirke Pilsen (14) und in den deutschen Bezirken Mies (21), Friedland und Kaplitz (je 15), Plan, Prachatitz und Tachau (je 14), Bischofteinitz, Böhmisch-Leipa und Kaaden (je 13), Tetschen (12), Saaz (11), Graslitz, Hohenelbe und Krumau (je 10). An einklassigen Schulen wirken 8 Aushilfskräfte in den deutschen, 3 in den tschechischen Schulbezirken Böhmens.

Mit welchen Empfindungen die Lehrer Böhmens den Erlaß des k. k. Landesschulrats aufnahmen, mit welchem angeordnet wurde, daß der Unter-

*) Während der Korrektur erfährt der Ref., daß diesem Gesetze die Sanktion des Kaisers versagt wurde. —

Digitized by Google

richt in allen nicht obligaten Lehrgegenständen vom Beginne des nächsten Schuljahres an gleichmäßig an allen Volksschulen mit 10 fl. und an allen Bürgerschulen mit 15 fl. jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu remunerieren ist, läßt sich denken. Hierdurch werden besonders jene Lehrkräfte, welche an Bürgerschulen die französische Sprache lehren, hart betroffen, da sie fortan nur 135 fl., beziehungsweise 90 fl., anstatt wie bisher 300 fl. und 200 fl. Jahresremuneration beziehen werden. Der wackere deutsche Landeslehrerverein in Böhmen versäumte nicht, der Landesschulbehörde eine Eingabe gegen diese Reduktion zu unterbreiten.

Ein Resultat, welches hinter den bescheidensten Erwartungen zurückblieb, erzielten die Lehrer **Mährens**, aber doch ein Resultat, mit dem sich, wenn man das Detail verschweigt, flunkern läßt. Nach dem Antrage des Landesausschusses beschloß nämlich der Landtag, den Lehrern mit dem Anfall der 4. und 6 Quinquenalzulage noch eine Personalzulage von jährlich je 50 fl. zu gewähren. Von den mehr als 4000 Lehrern und Lehrerinnen Mährens stehen zur Zeit aber im ganzen nur 216 im Genusse der vierten Dienstalterszulage! Und trotz der Geringfügigkeit dieser „Aufbesserung" stimmte der klerikale Abgeordnete Graf Belcredi mit seinen Gesinnungsgenossen gegen dieses „nicht unbedingt nötige Gesetz". Der „Deutsche Lehrerfreund" bemerkt zu dieser Thatsache: „Ein Glück ist es, daß . . . zu erkennen ist, wer die Herren sind, die der Lehrerschaft den Brotkorb höher hängen: Graf Belcredi und seine Genossen, die jährlich vielleicht für Cigarren oder Hundefutter mehr verbrauchen, als eine ganze Lehrerfamilie zu verzehren hat."

Dem mährischen Landtage lagen nicht weniger als 531 Petitionen in Angelegenheit der Lehrergehaltserhöhung vor, darunter 512 von deutschen Gemeindevertretungen. Anläßlich der Vorlage einer Petition der Stadtgemeinde Neutitschein um Verbesserung der Bezüge der Lehrer äußerte sich der Landtagsabgeordnete Dr. Fux unter anderem:

„Seit 1870 haben sich die Lebensverhältnisse wesentlich geändert, das fühlen am meisten jene, die auf einen fixen Bezug angewiesen und daher außer Stande sind, die Erhöhung der Preise zu überwälzen. Die Erhaltung einer Familie kostet heute fast doppelt so viel, als 1870. Man hat seinerzeit erklärt, dem Lehrer ein sorgenfreies Einkommen gewähren zu wollen, damit es ihm möglich ist, seine ganze Kraft seinem Berufe zu widmen. Wenn man mit der größten Strenge darauf sieht, daß der Lehrer dieses thut, dann ist der Landtag auch moralisch verpflichtet, die Lehrer materiell sorgenlos zu stellen. . . . Alle Bezüge der fix angestellten Personen wurden seit 1870 erhöht, nur jene der Lehrer nicht. Jeder Zugsführer, Bremser und Tagelöhner bei der Bahn hat 1 fl. 20 kr. täglich, jeder Locomotivführer 800—900 fl. jährlich, und nur die Lehrer müssen darben. . . .

Dr. Merores befürwortete in gleich warmer Weise die Petition des „Deutschmährischen Lehrerbundes". Er führte aus: Das Haupthindernis der Verbesserung der Lehrerbezüge liege darin, daß man sagt, die Lehrer sind ungenügsam; wenn man so viel für sie thun würde, als die Landesfinanzen erlauben, würden sie mit neuen Forderungen kommen. Dies sei ein ungerechter Vorwurf. Jeder Erwerbszweig trete für seine Interessen ein, die Industrie, das Gewerbe und die Arbeiter, und zwar mit Recht. Und da sollen die Lehrer allein nicht von diesem Zuge der Zeit berührt werden und sich mit einer idealen Anerkennung begnügen?

Die Gemeindevertretung in Brünn hat in ihrer Sitzung vom 22. Oktober beschlossen, das Quartiergeld der Oberlehrer und des Direktors der Kaiser Franz Josef-Knaben-Bürgerschule in der Czechnergasse von 250 fl. auf 300 fl. vom 1. Jänner 1890 ab zu erhöhen.

Digitized by Google

Wie wenig befriedigend im allgemeinen die materielle Lage der Lehrer **Schlesiens** ist, ergiebt sich u. a. aus den Verhandlungen der vierten schlesischen Landes-Lehrerkonferenz. Der Deligierte Oberlehrer Schulig (Jägerndorf) stellte und begründete folgende Resolution:

„Die ungenügende Besoldung der schlesischen Lehrer hat den Lehrermangel in Schlesien zu einem dauernden gemacht und mannigfache Übelstände im Schulwesen hervorgerufen, die nach dem Urteile der Landes-Lehrerkonferenz nur durch Übernahme der Lehrergehalte in das Landesbudget und durch Erhöhung der Grundgehalte (ähnlich wie in Mähren) behoben werden können, und es ist der hohe schlesische Landesschulrat zu ersuchen, nach dieser Richtung hin eine Regulierung beim hohen Landtage zu erwirken." Der Antragsteller setzte auseinander, daß die gegenwärtigen Gehaltsverhältnisse des schlesischen Lehrerstandes geradezu unhaltbare sind. Dadurch, daß den Gemeinden die Bestreitung der Gehalte aufgebürdet ist, ist es vielen schulfreundlichen Gemeinden mit Rücksicht auf deren schlechte Finanzlage unmöglich gemacht, die Gehalte der Lehrer aufzubessern, und die meisten Gemeinden werden gezwungen, anzustreben, daß ihre Schulen in die niedrigste Gehaltsstufe versetzt werden. Bei der gegenwärtigen Einrichtung der Gehaltsverhältnisse sei auch die Beitragsleistung für die Steuerträger eine ungleichmäßige. Was am meisten die Lehrer drückt, ist die gegenwärtige Art der Auszahlung der Lehrergehalte durch die Gemeinde. Jeder, dem es um das Wohl des Lehrstandes nur halbwegs zu thun ist, muß eine Änderung dieser in vieler Beziehung für die Interessen des Lehrers nachteiligen Einrichtung als wünschenswert bezeichnen. Durch die gegenwärtige Einrichtung werden die schlesischen Lehrer, die ja aus Lokalpatriotismus an der Scholle hängen, zur Auswanderung gezwungen, selbst der Landtag sah die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Einrichtung ein und versuchte, dieser Notlage abzuhelfen. Diese Abhilfe war aber keine radikale, sondern bestand nur in kleinlichen Mitteln, die die Übelstände nicht zu beheben vermochten. Als solche kleinliche Mittel werden bezeichnet: die Auslassung der 4. Gehaltsklasse, die Regulierung der Dienstalterszulagen der Unterlehrer, die Zuerkennung von Funktionszulagen für Leiter an einklassigen Schulen und Übernahme der Funktionszulagen und der Dienstalterszulagen auf den Landesschulfond. Durch diese Übernahme habe der Landtag deutlich gezeigt, daß die Aufrechthaltung der gegenwärtigen Einrichtung, daß nämlich die Lehrergehalte von der Gemeinde, während andere Bezüge wieder vom Lande bezahlt werden, für die Dauer nicht haltbar ist. — In der Debatte wünschte Lehrer Pleban, daß zu diesem Antrage noch hinzugesetzt werde, es wolle der hohe Landesschulrat dahin wirken, daß die gegenwärtige Einteilung der Gemeinden in Gehaltsklassen aufhöre, dagegen ein Konkretualstatus der Lehrer in Beziehung auf die Lehrergehalte geschaffen werde. — Oberlehrer Stallmach stellte das weitere Ersuchen, der Landesschulrat wolle beim Landtag dahin wirken, daß die Lehrer von der Zahlung der Gemeinde- und Landesumlagen befreit werden, wie dies in anderen Kronländern der Fall sei. Dieser Antrag wurde von den Bürgerschuldirektoren Urbaschek und Hiltscher mit dem Bemerken unterstützt, daß diesem Ansuchen auch in Mähren Folge gegeben wurde und überdies nicht in allen Gemeinden der gleiche Vorgang eingehalten werde. — Diese Anträge wurden stimmeneinhellig zum Beschlusse erhoben.

Seine Lehrerfreundlichkeit bewies der Gemeinderat von Troppau, indem er die Gehalte der städtischen Volks- und Bürgerschullehrer um 100 fl. erhöhte. Die Volksschullehrer Troppaus beziehen also jetzt 800 fl. Gehalt, 20% Quartiergeld, d. i. 160 fl., und 60 fl. in die Pension einrechenbare Quinquennalzulagen, also nach 30jähriger Dienstzeit 1392 fl. (1160 fl. Gehalt, 232 fl. Quartiergeld). Die Bürgerschullehrer beziehen jetzt 900 fl., 20% Quartiergeld, das ist 180 fl., und 80 fl. in die Pension einrechenbare Quinquennalzulagen, also nach 30jähriger Dienstzeit 1656 fl. (1380 fl. Gehalt, 276 fl. Quartiergeld).

Die Rechtsverhältnisse der Lehrer **Galiziens** an allgemeinen Volks-

Digitized by Google

schulen wurden durch das Landesgesetz vom 2. Jänner 1889 neu geregelt. Der erste Abschnitt handelt von der Anstellung des Lehrpersonals. Die Besetzung der Schulleiterstellen erfolgt nicht auf Grund vorangegangener Konkursausschreibung, sondern durch einfache Ernennung eines der bereits angestellten Lehrer, und zwar geschieht dieselbe durch den Landesschulrat auf Antrag des Bezirksschulrates. — Der zweite Abschnitt handelt von dem Diensteinkommen der Lehrer. Dieses ist ungemein gering. Das Gesetz unterscheidet in dieser Beziehung fünf Gehaltsklassen: in der ersten stehen bloß Lemberg und Krakau, wo die Hälfte der Lehrerschaft ein Einkommen von 900 fl., die andere ein solches von 800 fl. erhält; — in der zweiten Gehaltsklasse, in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 10000 Seelen, beträgt das Einkommen 600 fl.; in der dritten Klasse, in Orten mit einer Bevölkerung von 6—10000 Einwohnern, 500 fl.; — in der vierten Klasse, in Orten mit 2—6000 in Städten 450 fl., in Dörfern 400 fl.; — in der fünften Gehaltsklasse, in Gemeinden mit einer Bevölkerung unter 2000 Seelen, 300 fl. — An Bürgerschulen bestehen vier Gehaltsklassen: in der ersten Klasse, in Lemberg und Krakau, beträgt das Einkommen 900 fl.; — in der zweiten, in Orten mit über 10000 Seelen, 800 fl.; — in der dritten, in Orten mit einer Bevölkerung von 6—10000 Seelen, 700 fl.; — in der vierten, in Orten mit einer geringeren Bevölkerung als 6000 Seelen, 600 fl. — Außerdem erhält ein jeder Lehrer in Städten und Märkten, mit Ausnahme von Lemberg und Krakau, einen Wohnungsbeitrag, der mit 10% des Grundgehaltes bemessen wird. Der Gehalt der Unterlehrer beträgt 60% der Lehrergehalte, soll aber nie geringer sein als 200 fl. An Filialschulen (Exposituren) hat der Unterlehrer noch um 50 fl. mehr. An den Bürgerschulen erhält der Unterlehrer ohne Unterschied 480 fl. — § 13 enthält die Bestimmungen über die Dienstalterszulagen. Dieselben betragen nach je fünfjähriger Dienstzeit für alle Lehrer ohne Unterschied 50 fl., und zwar kann der einzelne höchstens fünf solcher Zulagen erlangen; einem Lehrer, der eine Stelle in einer höheren Gehaltsklasse erlangt, wird von seinen ihm früher zugesprochenen Dienstalterszulagen so viel abgerechnet, um wie viel sich sein Grundgehalt nun erhöht hat!! Die Funktionszulagen betragen für Direktoren der mit Volksschulen verbundenen Bürgerschulen 200 fl., für Direktoren selbständiger Bürgerschulen und für die Oberlehrer der ersten und zweiten Gehaltsklasse je 100 fl., für alle übrigen, falls die Schule wenigstens zweiklassig ist, je 50 fl. An Landschulen soll der Oberlehrer überdies noch wenigstens ein Joch Felder zur Benützung erhalten; ist es jedoch nicht möglich, ihm ein Feld anzuweisen, so hat er auf eine Entschädigung keinen Anspruch. — Der dritte Abschnitt des Gesetzes handelt von der Disziplinarbehandlung der Lehrer. Der erteilte Verweis hat in Galizien auch noch die Folge, daß die Zuerkennung der nächsten Dienstalterszulage, auf welche der Betroffene Anspruch erheben könnte, um drei Jahre verschoben wird; die strafweise Versetzung bewirkt eine Aufschiebung der Zulage auf fünf Jahre. Diese beiden Disziplinarstrafen sind also eigentlich doppelte Strafen. — Wahrlich, solche Bestimmungen stehen auf der Höhe der Situation!

Die Lehrer an den Schulen des deutschen Schulvereins haben

Digitized by Google

unter sich einen Verein gebildet, der anfangs Jänner 1889 in Betreff der „Bestimmungen über Ruhegehalt der Lehrpersonen und Versorgung ihrer Hinterbliebenen" der Zentralleitung des deutschen Schulvereins eine Denkschrift unterbreitete. In derselben wurde besonders darauf hingewiesen, daß in das erwähnte Pensionsstatut einzelne §§ des Landesgesetzes für Böhmen vom 19. Dezember 1875 aufgenommen wurden, gegen welche sich auch die Lehrer an öffentlichen Schulen ausgesprochen haben, und daß andere Bestimmungen, welche sich auf die besonderen Verhältnisse des deutschen Schulvereins beziehen, den Lehrern drückende Verpflichtungen auferlegen, ohne sie hiefür in anderer Weise genügend zu entschädigen. Weiters hat der Ausschuß im Februar 1889 das wohlbegründete Ansuchen gestellt, die löbliche Zentralleitung wolle den Vorbehalt der vierteljährlichen Kündigung in den Anstellungs-Dekreten aufheben. bezüglich der Kündigung seitens der Lehrpersonen aber ähnliche Bestimmungen erlassen, wie solche für die Lehrer an öffentlichen Schulen bestehen, und die Lehrerschaft über die Frage, in welcher Weise im Falle der Auflösung des deutschen Schulvereins in Wien bezüglich des Ruhegehaltes vorgesorgt ist, aufklären. Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit dieser Angelegenheiten für alle Schulvereinslehrer wurden beide Zuschriften in Druck gelegt und sämtlichen Vereinsmitgliedern zugesendet.

Die von Lehrern zum Zweck der Förderung ihrer materiellen Interessen ins Leben gerufenen Vereinigungen entfalteten im Berichtsjahre zum Teil eine höchst anerkennenswerte Thätigkeit.

Der Lehrerhaus-Verein in Wien ist, dank der opferwilligen und begeisterten Hingabe der leitenden Männer, in erfreulichster Entwickelung begriffen. Im Jahre 1889 erzielte der Verein gegen das Vorjahr ein plus von 11560 fl. 90 kr., das Gesamtvermögen beläuft sich bereits auf 26781 fl. Die Zahl der Mitglieder beträgt 2098 — gewiß eine stattliche Ziffer. Die anläßlich des Kaiser-Jubiläums herausgegebene Festschrift nnd das Festprogramm warfen einen Reinertrag von 13055 fl. ab. Die vom Verein geschaffene Wirtschaftseinrichtung (Rabattzahlung der Lieferanten) erwies sich nicht bloß für die Mitglieder vorteilhaft, sondern eröffnete auch dem Vereine namhafte Zuflüsse. Für das Jahr 1890 ist die Gründung einer Spar- und Darlehenskasse beschlossen, u. zw. räumte die Vollversammlung dem neuen Unternehmen nach Maßgabe der vorhandenen Deckung ein Konto korrent von 10000 fl. ein. Auch ein Gesundheitsausschuß wird an die Lösung seiner Aufgabe herantreten, u. zw. besteht diese in der Gewinnung von Vereinsärzten, der Erwirkung von Preisermäßigungen in Krankenanstalten, Kurhäusern, Bädern, bei hervorragenden Spezialärzten, bei Medikamentenbezug, allenfalls auch in der Bildung einer Krankenunterstützungs- und Sterbekasse. — An der Lebenskraft und Ersprießlichkeit des Wiener Lehrerhaus-Vereines wird nun wohl niemand mehr zweifeln.

Das seit 3 Jahren bestehende vom Lehrerverein „Fortschritt" ins Leben gerufene Spar- und Vorschuß-Konsortium in St. Pölten hat in der kurzen Zeit des Bestandes Vorschüsse in der Gesamthöhe von 178000 fl. gewährt, die Spareinlagen der 129 Vereinsmitglieder betragen 8600 fl. — Ähnliche Einrichtungen bestehen noch in Mistelbach, Waidhofen a./Y. und in Krems.

Digitized by Google

Der Lehrerhaus-Verein in Karlsbad besaß z. Z. der am 31. Juli abgehaltenen Generalversammlung zusammen 752 Mitglieder und ein Vermögen von 7052 fl. 36. — Da die Zahl derjenigen Vereinsmitglieder, welche die Karlsbader Kur gebrauchen müssen, jährlich zunimmt, somit die von Seite des Vereines gebotenen Begünstigungen auch häufiger in Anspruch genommen werden, so beschloß die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes, ihm die jährlichen Zinsen vom gegenwärtigen Kapital, d. i. 250 fl. behufs allfälliger Verwendung der zu vermittelnden Begünstigungen zur Verfügung zu stellen.

Es ist keine Frage — der bestorganisierte, nach innen und außen am besten gedeihende der großen Lehrervereine Österreichs ist der deutsche Landeslehrerverein in Böhmen. Es ist ein allseitig zielbewußtes, begeistertes Arbeiten in diesem Vereine der deutschen Lehrer Böhmens — nirgends eine Spur der sonst üblichen läppischen Vereinsspielerei. Dementsprechend sind auch die Erfolge. Die „Freie Schulzeitung" hatte am Schlusse des 14. Jahrganges einen Kassabestand von 4155 fl. 74 kr. (die Zahl der Abonnenten betrug Ende Juli 1580). „Österreichs deutsche Jugend" erscheint seit 6 Jahren. Der 5. Jahrgang dieser tüchtig geleiteten Jugendzeitschrift ergab einen Gewinn von 5163 fl. 35 kr.; heute beträgt die Zahl der Abonnenten bereits 6000, wovon 5100 allein auf Böhmen entfallen. (Auch das Verbreitungsgebiet der „Fr. Schulzeitung" ist fast ausschließlich Böhmen, in die übrigen Kronländer gehen nur 86 Exemplare.) Der Lehrerkalender des Vereins erzielte einen Reingewinn von 1672 fl. 53 kr. — Die Erträgnisse der genannten Unternehmungen fließen der Hilfskasse zu, deren Vermögen am 20. Juli 1889 bereits 17266 fl. 68 kr. betrug. Seit der Gründung dieser Kasse wurden Darlehen im Gesamtbetrage von 30096 fl. und Unterstützungen in der Höhe von 2104 fl. 60 kr. bewilligt.

Die von den Lehrern Steiermarks im Vorjahre begründete Kaiser Franz Josef-Stiftung hat die Summe von 2554 fl. 80 kr. erreicht.

V. Personalien.

(1. Auszeichnungen und Ehrungen. — 2. Todesfälle.)

1. Auszeichnungen und Ehrungen.

Dem Minister für Kultus und Unterricht, Dr. Paul Gautsch von Frankenthurn, wurde mit a. h. Handschreiben vom 28. Dezember 1889 der Freiherrenstand verliehen.

Die vom 7.—9. August in Braunau stattgehabte Hauptversammlung des deutschen Landeslehrervereines in Böhmen ernannte Se. Excellenz Herr Ritter von Hasner in Würdigung seiner Verdienste als Schöpfer des Reichsvolksschulgesetzes und Herrn Dr. Fr. Dittes als wackeren Anwalt dieses Gesetzes zu den ersten Ehrenmitgliedern des genannten Landeslehrervereins.

Der Gemeinderat von Wien hat den Schöpfer des Reichsvolksschulgesetzes, Dr. Ritter v. Hasner zum Ehrenbürger und seine Mitarbeiter, Dr. Beer und Sektionschef Ritter v. Hermann, zu Bürgern der Stadt Wien ernannt.

Digitized by Google

Oberlehrer Georg Ernst in Wien, Präsident des Vereins für Kindergärten in Österreich, wurde vom deutsch-mährischen Fröbelverein in Brünn wegen der vielen und nachhaltigen Verdienste um das Kindergartenwesen in Österreich zum Ehrenmitglied ernannt.

Am 23. September 1889 beging Dr. Fr. Dittes auf seiner Besitzung in Preßbaum an der Westbahn die Feier seines 60. Geburtstages. Zahlreich waren die Glückwünsche, welche dem Jubilar zukamen; die Wiener Lehrervereine sandten Deputationen.

Dem Volksschullehrer Julius Michel in Neustadtl bei Friedland wurde bei der jüngst in Reichenberg stattgefundenen ornithologischen Ausstellung für Präparate in lebenswahren Gruppen der I. Preis, bestehend aus dem Ehrendiplome und der vom Vereine der Naturfreunde in Reichenberg gewidmeten silbernen Medaille, zuerkannt.

Karl Schwalb, Lehrer in Ober-Rokitai, Bezirk B.-Leipa, hat der deutschen Universität in Prag eine Sammlung von präparierten Pilzen (256 Arten, 940 Ex.) zum Geschenke gemacht. Das Professoren-Kollegium der philosophischen Fakultät der k. k. deutschen Karl Ferdinands-Universität in Prag hat dem Spender ein äußerst anerkennendes Dankschreiben für diese „sowohl in praktischer, wie in wissenschaftlicher Beziehung höchst wertvolle Sammlung ganz vorzüglich präparierter Pilze" zukommen lassen.

Der Oberlehrer Max Bösch in Lustenau (Vorarlberg), seit langen Jahren Obmann-Stellvertreter des Lehrervereins, wurde zum Bürgermeister dieser großen Gemeinde erwählt.

Die Marktgemeinde Hofgastein in Salzburg hat dem pensionierten Oberlehrer Joh. Winkler in Würdigung seines 46jährigen verdienstvollen Wirkens als Lehrer in dieser Gemeinde und anläßlich seines 80. Geburtstages das Ehrenbürgerrecht verliehen, nachdem ihm dieselbe Auszeichnung schon mehrere Jahre zuvor seitens der Landgemeinde Hofgestein zuteil geworden war.

2. Todesfälle.

Am 9. Jänner starb in Troppau der kaiserliche Rat Tobias Kienel, k. k. Professor in R., im 66. Lebensjahre. Der Verstorbene wirkte seinerzeit als Lehrer an der Hauptschule in Troppau und später als Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt. Ein Nachruf des „Schles. Schulbl." schildert ihn als vortrefflichen Lehrerbildner und edelsinnigen Menschen.

Am 15. Jänner starb in Wien der Volksschuldirektor Florian Steiner (geb. 1818), ein ehrenvoller Charakter, voll Ernst und Würde in seinem Amte, freundlich und liebevoll gegen alle Kollegen. Der Verstorbene gehörte zu den gründenden Mitgliedern des ersten Wiener Lehrervereins „Volksschule".

Am 19. Jänner verschied Andreas Wondra, Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Prag, im Alter von 64 Jahren. Durch sein kerndeutsches, munteres Wesen in weitesten Kreisen bekannt, war er seinen Amtsgenossen ein lieber Kollege, den Zöglingen ein väterlicher Freund. Er gehörte zu jenen Schulmännern, die sich aus eigener Kraft

Digitized by Google

aus engen Verhältnissen emporgearbeitet. Seine Lehrthätigkeit begann er an der Trivialschule seines Geburtsortes Neudorf, erlangte dann die Lehrbefähigung für Pfarrschulen und fand 1846/47 auf Grund privater Vorbereitung Aufnahme ins Prager Polytechnikum, das er absolvierte.

Am 29. Jänner d. J. starb in Brünn das gewesene Mitglied des k. k. Landesschulrates für Mähren, Dr. Josef Parthe, k. k. Schulrat und Direktor des Brünner II. deutschen Staatsgymnasiums, im Alter von 63 Jahren. Dr. Parthe war auch lange Zeit Vorsitzender der k. k. Prüf.-Kommission f. allg. V.- u. B.-Sch. in Brünn, sowie k. k. Bezirksschulinspektor für den Brünner Stadtbezirk. Im Vorjahre war Dr. Jos. Parthe zum Ehrenmitgliede des Brünner Lehrervereins ernannt worden. In dem Verblichenen ist ein sehr wackerer Schulmann aus dem Leben geschieden.

Am 12. Februar starb zu Graz Dr. Karl Hirsch, Direktor der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt. Er war zu Teschen in Österr.-Schlesien 1841 geboren, wo er die Volksschule und das Gymnasium besuchte; die Universität bezog er 1860 zu Wien. Nach Absolvierung der letzteren wurde er als Supplent für allgem. und steiermärkische Geschichte, für Geographie und deutsche Sprache am Staatsgymnasium in Graz angestellt. Im Jahre 1869 kam er als Professor an das Gymnasium nach Cilli, 1874 als Hauptlehrer an die k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt wieder nach Graz. Nach zweijährigem Wirken in dieser Stellung wurde er mit der provisorischen Leitung dieser Anstalt betraut und 1879 zum wirkl. Direktor ernannt. Da 1882 die Direktorstelle der Lehrerbildungsanstalt erledigt wurde, betraute man ihn auch mit der provisor. Leitung der letzteren, in welcher Doppelstellung er bis zu seinem Tode wirkte.

Am 2. April schied in Innsbruck Lorenz Hämmerle, Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt, Stadtschulinspektor und Gemeinderat, Ehrenmitglied des Innsbrucker Lehrervereins, aus dem Leben; er stand erst im 48. Lebensjahre. Hämmerle war, wie sein Freund, der Innsbrucker Universitätsprofessor Dr. Fr. Stolz, in einer vom „Schulfr." (Nr. 8) veröffentlichten Biographie erzählt, ursprünglich nicht zum Studium bestimmt, sondern erlernte das Bäckerhandwerk, unterstützte seinen Vater im Holzhandel und verkehrte als Fuhrmann — er war am 5. Juni 1841 in Dornbirn geboren — viel in die Schweiz. „Er war kein großer Mann, aber ein ganzer Mann war er, ausgestattet mit einem klaren, praktisch blickenden Verstande, erfüllt von wahrhaftigem Wohlwollen und stark opferwilliger Nächstenliebe, ein Muster der Berufstreue, eine durch und durch ehrliche, kernige Natur, die aller Herzen überall mit zwingender Gewalt einnahm."

Am 25. April verschied in Prag der im Ruhestande befindliche k. k. Landesschulinspektor Dr. Johann Gall im Alter von 62 Jahren an Gehirnschlag. Der Verblichene hatte sich durch seine seltene Begabung und eisernen Fleiß zu seiner Stellung emporgeschwungen. Er war zu Langenau geboren und, vom Hause aus unbemittelt, gezwungen, nach absolvierter Unterrealschule eine Unterlehrerstelle in seinem Heimatsorte anzunehmen. Seine freien Stunden benützte er zum Selbststudium, hörte

Digitized by Google

später einen technischen Kurs in Prag und legte im Jahre 1860 die Lehramtsprüfung für die Oberrealschule mit glänzendem Erfolge ab. Darauf wirkte er als Lehrer an der Oberrealschule in Kuttenberg. Seine ganze freie Zeit war ernsten Studien gewidmet, die Ferienzeit benützte er zu Reisen nach Italien, London und Paris, in welch letzterer Stadt er an der Sorbonne Vorlesungen hörte. Im Jahre 1868 wurde er an der Prager Universität zum Doktor der Philosophie promoviert, kam im Jahre 1870 als Direktor an die czechische Lehrerbildungsanstalt und wurde später zum Landesschulinspektor ernannt und mit dem Referate über das Volksschulwesen betraut. Im Jahre 1886 wurde er unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit in den Ruhestand versetzt.

Am 9. Mai beschloß in Wien der in den weitesten Kreisen bekannte pädagogische Schriftsteller und kaiserliche Rat Prof. Karl Schubert sein arbeitsreiches Leben. Er war ein Sohn des ehemaligen Direktors der Wiener Normalschule, Ferdinand Schubert, und ein Neffe des Liederkönigs Franz Schubert. Seine Lehrthätigkeit begannn Karl Schubert als „Lehrgehilfe" an einer Pfarrschule Wiens mit 5 fl. Monatsgehalt. Von 1869 bis 1884 wirkte er als Professor an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien. Seiner Feder entstammt eine große Zahl von Schulbüchern und methodischen Schriften; er begann mit seiner litterarischen Thätigkeit zu einer Zeit, da der k. k. Schulbücherverlag fast die einzige Quelle für Lehrbücher war. — Joh. W. Holzabek widmet seinem einstigen Lehrer in der „Volksſch." einen wohlverdienten warmen Nachruf.

Am 14. Juli starb in Stoitzendorf, N.-Ö., der auch als Jugend- und Volksschriftsteller thätig gewesene Dechant und Consistorialrat Engelbert Fischer nach langen, schmerzvollen Leiden. Am bekanntesten ist sein mehrbändiges kritisches Werk: „Die Großmacht der Jugend- und Volkslitteratur".

Am 28. September starb in Graz nach langem, schweren Leiden Dr. Eugen Netoliczka, pensionierter Realschulprofessor, im 65. Lebensjahre. Dr. Netoliczka hat sich als Verfasser zahlreicher, meist naturkundlicher Schulbücher, die sich zum Teil einer ungewöhnlichen Verbreitung erfreuen, sowie anderer Schriften einen über die Grenzen Österreichs weit hinausreichenden guten Namen erworben. Der Verewigte war kaiserlicher Rat, Ritter des Franz-Josef-Ordens, Besitzer der österr. Medaille für Kunst und Wissenschaft und des Hausordens der wendischen Krone.

Am 8. Dezember starb in Wien Johann Umlauft, k. k. pens. Ministerial-Beamter, Schriftsteller, gewesener Reichsrats-Abgeordneter und Gemeinderat der Stadt Wien, nach kurzem Leiden im 83. Lebensjahre. Er war ein Lehrerfreund und schrieb seinerzeit viele Artikel in die Zeitschrift „Volksschule", welche Zeitschrift er auch leitete. Später gab er die Zeitschrift „Österreichs Neuschule" heraus.

Wenige Tage später, am 16. Dezember, verschied in Wien Dr. Ad. Kolatschek, welcher lange Zeit als Professor und politischer Schriftsteller gewirkt hatte. An der Gründung des Wiener Pädagogiums hatte er hervorragenden Anteil. Zum letztenmale trat Kolatschek mit einer gegen Dittes gerichteten Broschüre in die Öffentlichkeit.

Digitized by Google

2. Ungarn.

Von

Moriz Löby,

Schuldirektor in Igló (Zips, Ungarn).

Die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesen eines Kulturstaates kann nach dem Standpunkte und der individuellen Auffassung des Beobachters Gegenstand heterogenster Beurteilung und demnach auch das Fazit ein wesentlich verschiedenes sein. Selbst die vorurteilsloseste Besprechung wird stets durch die Leitprinzipien desjenigen, von dem sie ausgeht, in ihrem Endresultate beeinflußt erscheinen und dessen Stempel als nicht zu verkennendes Merkmal seiner speziellen Anschauungen und Wünsche an der Stirne ausgeprägt tragen. In diesem natürlichen Prozeß menschlicher, besser individueller Denk- und Anschauungsweise ist die Lösung jenes Rätsels zu suchen, wonach ein und dasselbe Problem das Objekt der extremsten Konklusionen zu bilden vermag. Während, um ein Beispiel anzuführen, ein ansehnlicher Teil der ungarischen Schulmänner mit dem gegenwärtigen Stande und der Entfaltung des Schulwesens sich nicht ganz zu befreunden vermag und eine gedeihliche Entwickelung nur von der Verwirklichung ihrer, fügen wir hinzu, berechtigten Wünsche erwartet, als deren Postulate sie hinstellen: die Selbständigmachung der Volksschule von fremden Einflüssen; Einführung direkter staatlicher Aufsicht; vernunftgemäße und den Verhältnissen entsprechende Pflege der religiös-sittlichen Erziehung und des Unterrichts; Schutz der Lehrerinteressen; Hebung des Standesansehens durch Förderung der Selbstbildung und materielle Besserituierung; Organisation des Schulinspektoreninstituts ꝛc. ꝛc., werden andere in der Realisierung dieser Wünsche das Verderben und den Untergang der Volkserziehung erblicken und ein Zetergeschrei über den Verfall der Schule erheben. Eine vorurteils- und parteilose Besprechung der Erscheinungen und Ereignisse auf dem Gebiete der Volkserziehung — und eine solche nur vermag den Fernstehenden eine gründliche Orientierung zu bieten — ist daher nur durch ungeschminkte und von dem Parteistandpunkte unbeeinflußte Registrierung der Thatsachen und Vorfälle möglich; eine Richtschnur, der wie bisher auch in Hinkunft Referent zu folgen sich zur Aufgabe gemacht hat.

Zur Charakteristik der neuen Ära, denn eine solche scheint mit Übernahme des Unterrichtsporteseuilles durch den zum Kultus- und Unterrichtsminister ernannten Grafen Albin Csáky angebrochen zu sein, verdient hervorgehoben zu werden, daß die bisherige extensive Unterrichtspolitik —

Digitized by Google

um ein Wort des neuen Ministers zu gebrauchen, das zugleich sein Programm enthält —, in eine intensive verwandelt werden soll. Während früher die Form mehr in Betracht kam und die ganze Unterrichtspolitik auf schwankenden Bahnen sich bewegte, wird jetzt der innere Ausbau und die Hebung des Niveaus des Unterrichtes und der Erziehung in den Vordergrund gerückt. Graf Albin Csáky hat im Verlaufe seiner kurzen Amtszeit glänzende Proben seines Scharfblickes, seines Organisationstalentes, endlich seiner Reformfreundlichkeit abgelegt, die gewärtigen lassen, daß unter seiner Ägide die Schule einer besseren Zukunft entgegengeht. Daß diese Voraussetzung nicht aus der Luft gegriffen ist, vielmehr in den initiirenden Thaten des Unterrichtsministers ihre positive Begründung findet, beweisen die auch schon bisher durchgeführten, zum Teil in der Durchführung begriffenen, der Volkserziehung zum Frommen gereichenden reformatorischen Maßregeln, von denen insbesondere hervorzuheben sind: die Entlastung der Schulinspektoren von den ihre Thätigkeit überwuchernden büreaukratischen Arbeiten, die Reform des Landesunterrichtsrats, die Wiederbelebung der reichstäglichen Unterrichtskommission, die einleitenden Schritte zur Revision des Lehrerpensionsgesetzes, die obligatorische Einführung von Bewahranstalten und Kindergärten u. a. m. Die Sympathien der Nation, des Parlaments und der Lehrer begleiten den Minister auf der betretenen Bahn. Möge es ihm gegönnt sein, seine den Fortschritt, die Bildung und Zivilisation anstrebende Ideen zu verwirklichen!

Von der Volksschule.

Dem statistischen Ausweise über das Schulwesen Ungarns im Berichtsjahre seien hier einige, in ihren Konsequenzen die gesamte Volksschule mehr oder weniger tangierende Anordnungen der höchsten kompetenten Schulbehörde, des Unterrichtsministers, vorangestellt. —

Als wichtigste, die Lehrerbildung wesentlich beeinflußende Maßregel verdient jener Ministerial-Erlaß bezeichnet zu werden, durch welchen in den beiden staatlichen Bürgerschullehrer-, beziehungsweise Lehrerinseminarien für Seminarlehrer und Lehrerinnen höherer Töchterschulen zur praktischen Aneignung eines methodischen Seminarunterrichts und der Internatserziehung, Unterrichtskurse ins Dasein gerufen wurden. Zu denselben werden Zöglinge des Bürgerschullehrer- und Lehrerinnenseminars, welche den Seminarkurs mit Vorzug absolviert und Beweise ihrer pädagogischen Befähigung geliefert haben, in beschränkter Zahl zugelassen. Sie erhalten so Gelegenheit, ihre pädagogischen und Fachkenntnisse durch einjährige, selbständige, planmäßige Arbeit zu erweitern und zu vertiefen, sich in pädagogischer und methodischer Hinsicht mit der Lehrerbildung und Mädchenerziehung, mit den Administrations- und Wirtschaftsagenden theoretisch und praktisch vertraut zu machen. Die Zöglinge dieses Unterrichtskurses hören keine speziellen Vorträge, sondern obliegen unter Leitung und Kontrolle des Lehrkörpers auf Grund der ihnen von diesem gegebenen pädagogischen und Fachfragen selbständigen Studien. Zu ihren weiteren Obliegenheiten gehören das Hospitieren, der praktische Unterricht und die systematische Hilfeleistung in der Direktionskanzlei, in der Wirtschaft und

Digitized by Google

in der Leitung des Internats. Mit dem Inslebentreten dieser Unterrichtskurse erfolgte auch die Ausarbeitung der erforderlichen Lehrpläne, in welchen die Obliegenheiten und Arbeitsziele der Kandidaten detailliert umschrieben sind. Die Zöglinge dieser Unterrichtskurse werden mit einem 200 fl. betragenden Stipendium und ganzer Verpflegung im Institutsinternate bedacht. In solcher Weise ist die hochwichtige Einrichtung der Seminarlehrerausbildung mit geringen Mitteln und doch praktischem und befriedigendem Resultate ins Dasein gerufen und hierdurch die Möglichkeit geboten, die Seminarien mit entsprechend ausgebildeten Lehrkräften zu versehen.

Diese noch von dem Vorgänger des gegenwärtigen Unterrichtsministers getroffene Einrichtung bezweckt eine Besserung der Lehrerausbildung, da eine entsprechende fortschrittliche Reform des Unterrichtswesens in erster Reihe von der Seele der Schule, dem Lehrer, und folgerichtig auch von seiner Ausbildung abhängt. Leider findet dieser letzterwähnte Umstand nicht immer gehörige Würdigung bei den seitens der Gesetzgebung mit dem Rechte der Lehrerwahl bekleideten Faktoren, so daß der Minister sich veranlaßt fühlte, mit Hinweis auf mehrfach gemachte Wahrnehmungen, wonach bei Lehrerwahlen nicht die religiös-sittliche und die pädagogisch-methodische Befähigung des Bewerbers in Betracht gezogen wurde, zur Abstellung dieses das Unterrichtswesen schädigenden unstatthaften Vorgehens eine strenge, in solchen Fällen eine neue Wahl vorschreibende Verordnung zu erlassen.

Wiederholt vorgekommene Fälle, daß die Gehaltsbezüge der Lehrer unregelmäßig ausgefolgt wurden, bewogen den Unterichtsminister dazu, die Aufmerksamkeit der kirchlichen Oberbehörden, auf diesen für Lehrer und Schule gleich nachteiligen Umstand hinzulenken und dieselben aufzufordern, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß seitens den Gemeinden in erster Reihe den diesbezüglichen Ansprüchen der Lehrer Genüge gethan werde. — Eine Bessergestaltung der materiellen Lage der Lehrer bezweckt eine weitere Ministerialverordnung, durch welche den Verwaltungsbehörden zur Pflicht gemacht wird, in Fällen, wo den zugleich als Kantoren wirkenden Lehrern die ihnen in ihrer ersteren Eigenschaft zugesicherten Gebühren rechtzeitig nicht ausgefolgt werden, über deren Ansuchen ungesäumt die exekutive Eintreibung der Bezüge zu veranlassen.

Eine wesentliche Besserung ist infolge der durchgeführten Lehrbücherrevision auf dem Gebiete der Volksschullehrbücher zu konstatieren. Ein großer Teil der Schulbücher wurde mit Berücksichtigung der bezüglichen Kritik des Landesunterrichtsrats einer Umarbeitung unterzogen und sonach zum Gebrauche geeignet befunden. Papier, Druck und äußere Ausstattung der Lehrbücher sind vollkommen zufriedenstellend. Statt der nicht genehmigten, schlechtbefundenen Lehrbücher erschienen neue, bessere. Der heilsame Einfluß dieses hinsichtlich der Lehrbücher befolgten strengen Vorgehens machte sich auch bei den Konfessionen geltend, denen das Gesetz die Bestimmung der in ihren Schulen zu gebrauchenden Lehrbücher sichert, insofern als diese den Schulbüchern mehr Aufmerksamkeit zuwenden und dieselben ebenfalls einer Revision zu unterziehen beginnen.

Die Überproduktion auf dem Gebiete der Lehrerinnenausbildung veranlaßte den Minister dazu, die freie Verpflegung der Zöglinge des ersten Jahrganges ganz einzustellen. Infolge dieser Anordnung ist die Zahl der

Digitized by Google

um Aufnahme Ansuchenden im Vergleich zu den früheren Jahren beträchtlich gefallen.

Mit den Lehrerseminarien zu Modern und Csáktornya sind Internate in Verbindung gebracht worden.

Zur Besserung und Wahrung der Salubrität unter den schulbesuchenden Kindern erließ der Minister mehrere Verordnungen, so rücksichtlich der Schulimpfung, des Trinkwassers, der Reinhaltung der Zimmerluft und andere.

Zu Zwecken der Vergleichung des Berichts- und des Vorjahres folgt nachstehend eine kurze Zusammenstellung der Hauptfaktoren des Volksunterrichts. Mit Ausschluß der eine autonome Unterrichtsverwaltung besitzenden Nebenländer wurden im Jahre 1880 auf dem 280 393 qkm betragenden Landesflächenraum 13 749 603 Einwohner ausgewiesen; es entfielen demnach auf 1 qkm 49,03 Einwohner.

Die Konskription der Schulpflichtigen ergab im Berichtsjahre bei den 6—12jährigen 1 750 013 = 12,73 %, den 13—15jährigen 666 932 = 4,85 %, zusammen 2 416 945 = 17,58 %, gegen das Vorjahr ein Zuwachs von 39 387 Schulpflichtigen = 1,65 %, durchschnittlich entfielen auf 1000 Einwohner 175,8 und auf 1 qkm 8,62 Schulpflichtige.

Von den oben ausgewiesenen Schulpflichtigen haben die Schule faktisch besucht 6—12jährige 1 511 984 = 86,40 %, 13—15jährige 438 885 = 65,81 %, zusammen 1 950 879 = 80,73 %; gegen das verflossene Jahr eine Zunahme von 21 502 = 1,11 % Schulbesuchender. Durchschnittlich besuchten die Schule von je 1000 Einwohnern 141,9, im Jahre 1887 bloß 140,3. In 12 694 politischen Gemeinden bestanden 16 622 Schulen, während im Vorjahre bei einer Gemeindezahl von 12 699 bloß 16 538 Schulen existierten. Die Verminderung der bürgerlichen Gemeinden ist durch Vereinigung mehrerer zu einer Gemeinde bewirkt worden; hingegen ist eine Zunahme von 84 = 0,51 % Schulen zu konstatieren.

Eine, oder auch mehrere Schulen besaßen 10 649 Gemeinden = 83,89 % 1887, 10 612 Gemeinden = 83,56 %. Im Vereine mit anderen erhielten 1810 Gemeinden = 14,26 %, im Vorjahr 1787 = 14,07 % Schulen. Die Zahl der auch in Verbindung mit anderen Gemeinden erhaltenen Schulen ist demnach um 23 gestiegen. In 235 Gemeinden, um 65 weniger als im Vorjahr, macht sich der Abgang jeglicher Unterrichtsanstalt fühlbar. — Ihrem Charakter nach waren im Jahre

	1887		1888	
Staatsschulen	783 =	4,72 %	786 =	4,73 %
Komunalschulen . . .	1880 =	11,37 %	1910 =	11,49 %
Römisch-kathol. Schulen .	5386 =	32,57 %	5377 =	32,35 %
Griechisch-kathol. Schulen	2147 =	12,98 %	2164 =	13,02 %
Griech. nichtuniierte „	1770 =	10,70 %	1785 =	10,74 %
Reformierte Schulen . .	2344 =	14,18 %	2365 =	14,23 %
Evang.-Konf. Schulen .	1437 =	8,69 %	1430 =	8,63 %
Unitarische Schulen . .	45 =	0,02 %	45 =	0,02 %
Israelitische Schulen . .	544 =	3,29 %	551 =	3,32 %
Private Schulen . . .	171 =	1,03 %	173 =	1,04 %
Vereinsschulen	31 =	0,19 %	36 =	0,22 %
Zusammen	16538		16622	Schulen.

Digitized by Google

Der Rangstufe nach gab es	1887	1888
Elementarvolksschulen . . .	16301	16379
Gehobene Volksschulen . . .	74	75
Höhere Töchterschulen . . .	13	11
Bürgerschulen	150	157

In 1150 Schulen wurden ausschließlich Knaben, in 1313 nur Mädchen und endlich in 14159 beide Geschlechter gemeinsam unterrichtet.

Die Lehrsäle anlangend, deren 24383 gezählt wurden, ergiebt sich gegen das Vorjahr eine Zunahme von 258. Auf je einen Lehrsaal entfallen 71,1 Schulpflichtige und 61,2 schulbesuchende Kinder.

Im Jahre 1887 standen 24148, im Berichtsjahre aber um 231 mehr Lehrer im Amte. Durchschnittlich entfallen auf einen Lehrer 72 schulpflichtige und 62 schulbesuchende Kinder. Die Lehrbefähigung besaßen 21270 = 87,35% während 3109 = 12,75% die Eignung zum Lehrberufe abging.

In der oben ausgewiesenen Lehrergesamtzahl sind 2822 = 11,57 Prozent Hilfslehrer mit inbegriffen. —

Dem Geschlechte nach wirkten 21244 = 87,14% Lehrkräfte männlichen und 3135 = 12,86% weiblichen Geschlechtes. —

Die Zahl der diplomierten Lehrer hat gegen das Vorjahr um 275, die der ordentlichen um 312 zugenommen, während bei den Hilfslehrern eine Verminderung um 81 stattgefunden hat. —

Das gesamte Erfordernis der Volksschulen beziffert sich auf 14947871 fl., um 81751 fl. mehr als im Vorjahre. Seit dem Jahre 1869 ergiebt sich als jährliches Durchschnitts-Mehrerfordernis 588828,8 fl. Die Bedeckung dieses Erfordernisses setzt sich wie folgt zusammen: Erträgnis von Immobilien 2402861 fl., Kapitalzinsen 426290 fl., Schulgelder 1861975 fl., Staatssubvention 1737680 fl., Komunalbeiträge 4489307 fl., die Konfessionen als Schulerhalter 3364210 fl. und Diverse 665548 fl. Im Vergleiche zum Vorjahre zeigen Immobilien, Kapitalien, Schulgelder und Beiträge der Konfessionen eine steigende, Staats- und Komunalsubventionen, endlich Diverse eine abnehmende Tendenz. An Lehrergehalte wurde 11080732 fl. = 74,13% verausgabt. Die sonstigen sachlichen Auslagen betrugen 3867139 fl. = 25,87 Prozent durchschnittlich; entfielen au seinen Quadratkilometer 53,31 fl. Schulerhaltungskosten, auf einen Einwohner 1,08 fl.; je eine Lehrerstelle kam auf 613,14 fl. und der Unterricht je eines Schülers auf 7,66 fl. zu stehen. —

Der Status der Lehrerseminarien blieb unverändert und zwar 25 vom Staate und 46 von Konfessionen erhaltene; von denen 68 die Ausbildung von Volksschul-, 3 hingegen von Bürgerschullehrern besorgten. —

Sämtliche Lehrerbildungsinstitute frequentierten 2756 Zöglinge männlichen und 1199 weiblichen Geschlechtes. Den Unterricht in den Lehrerseminarien besorgten 685 Lehrkräfte. Lehrerdiplome erwarben 789 Individuen männlichen, 343 weiblichen Geschlechtes. Verglichen mit dem Vorjahre ergiebt sich bei den Kandidaten männlichen Geschlechtes eine Abnahme, hingegen bei den weiblichen eine beträchtliche Zunahme. —

Die Erhaltungskosten der Lehrerseminare betrugen 1046481 fl. Durchschnittlich kostete der Unterricht eines Zöglinges 264,6 fl.; auf eine

Digitized by Google

Lehrkraft entfallen 1727,7 fl. Kinderbewahranstalten zählt man 603, um 71 mehr als im Vorjahre. Ihrem Charakter gemäß, gliedern sich die selben wie folgt: Stiftungs- 44 = 7,3%; Staats- 57 = 9%, Kommunal- 123 = 20,4%; Gemeinde- mit staatlicher Subvention 17 = 2%; Vereins- 131 = 21,7%, vom Staate subventionierte Vereins- 37 = 6,2%; Privat- 85 = 14,2%, vom Staate subventionierte Privat- 3 = 0,0%; römisch-katholische 71 = 11,8%; griechisch-katholische 2 = 0,2%; reformierte 7 = 1,2%; evangelische Augsburgische Konfession 21 = 3,0%; israelitische Kinderbewahranstalten 5 = 0,8%.

Die Bewahranstalten wurden von 26440 Knaben und 29199 Mädchen, insgesamt von 6588 Kindern mehr als im Jahre 1887, besucht. — Die Gesamtzahl des Bewahrpersonales, 1212, in Betracht gezogen, ergiebt sich ebenfalls eine Zunahme von 92 Personen. — Hinsichtlich der Erziehungsziele befaßten sich 79 bloß mit Bewahrung und Aufsicht, in 235 wurde das gewöhnliche Bewahrsystem ausgeübt, während 289 auf Fröbelschen Grundsätzen basiert waren. Das Erfordernis sämtlicher Bewahranstalten betrug 409245 fl. Mit der Ausbildung von Kindergärtnern und Bewahranstaltsleitern befaßten sich 3 Seminarien, in denen 141 Kandidaten von 22 Lehrkräften unterrichtet wurden. Diplome wurden 54 ausgefolgt. —

Der Landeslehrerpensionsfond weist 14629 Mitglieder aus und verfügt über ein Vermögen von 6 863820,5 fl. An Pensionen, Unterstützungen und Erziehungsbeiträgen sind im Berichtsjahre 232567,95 fl. verausgabt worden. —

1. Schulpflichtige.

Zur eingehenderen Bekanntmachung des Volksunterrichtsstandes im Berichtsjahre wird das Zurückkommen auf die oben im allgemeinen und hauptsächlich der Vergleichung mit dem Vorjahre wegen angeführten Daten unvermeidlich sein. Sie dienen ihrer Natur nach den weiter folgenden, dieselbe Reihenfolge beobachtenden Besprechungen als Grundlage. — Die Evidenzhaltung der Schulpflichtigen im Wege der hierzu verpflichteten politischen Behörden, hat infolge neuer Anordnungen der Unterrichtsverwaltung und der die Genauigkeit der Aufnahme anstrebenden Maßregeln an Verläßlichkeit gewonnen. Das Verhältnis der Schulpflichtigen zu den Schulbesuchenden muß noch immer als ein ungünstiges bezeichnet werden, insofern als 466066 der gesetzlichen Schulpflicht nicht Genüge leisteten. Statistische Berechnungen ergeben als jährliche Durchschnittsziffer der Schulpflichtigenzunahme 39387, während die Zahl der Schulbesuchenden bloß eine durchschnittliche Jahresvermehrung von 21502 aufweist. Das im Berichtsjahre konstatierte ungünstige Verhältnis der Schulbesuchenden und Schulpflichtigen findet seine Erklärung in der ungenügenden Zunahme der Unterrichtsanstalten und neu kreierten Lehrerstellen. Bei richtiger Entwickelung müßte die Zunahme ungeteilter mit einer Lehrkraft versehener Schulen 200 betragen und sollten insgesamt zumindest 400 neue Lehrerstellen kreiert worden sein, während thatsächlich bloß 78 Volksschulen und 161 neue Lehrerstellen ins Dasein gerufen wurden. Diesem Umstande ist der 0,42% betragende Rückgang der Schulbesuchenden, da die meistens

Digitized by Google

überfüllten Unterrichtsanstalten die des Unterrichts entbehrenden Schulpflichtigen nicht aufzunehmen vermochten, zuzuschreiben. Rücksichtlich des Alters ist zu bemerken, daß von den Schulpflichtigen der Alltagsschule, d. i. der im Alter von 6—12 Jahren stehenden Kinder, 238019 keinen Schulunterricht genossen. Von den zum Besuche der Wiederholungsschulen verpflichteten 13—15jährigen Schulpflichtigen entbehrten 228647 des Unterrichtes. Es genossen also von 1000 6—12jährigen Schulpflichtigen 864 und von 1000 13—15jährigen bloß 658,1 Schulunterricht.

Als ein die allgemeine Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht schwer zu beseitigendes Hindernis ist die in der ungarischen Gesellschaft sich geltend machende Anschauung zu betrachten, nach welcher bloß auf den Schulunterricht der Knaben Gewicht gelegt wird, dem der Mädchen aber eine stiefmütterliche Behandlung zu teil wird. Vieles hat sich in dieser Hinsicht wohl schon zum Besseren gewendet, doch ist das Ziel lange noch nicht erreicht. Schon bei der Konskription der Schulpflichtigen manifestiert sich diese gegen den Schulbesuch der Mädchen gerichtete Strömung. Die konskribierenden Behörden sind auch jetzt noch nicht in der Lage das richtige Verhältnis zwischen den beiden Geschlechtern zu erreichen. Unter 1000 Schulpflichtigen sind auch nach der diesjährigen Evidenzhaltung 510 Knaben und 489 Mädchen. Die Konskription der schulpflichtigen Knaben ergab einen Zuwachs von 1,28 %, die der Mädchen einen solchen von 1,96 %. Bei den Schulbesuchenden ist das Verhältnis ein umgekehrtes, insofern bei den Knaben der Schulbesuch um 1,21 %, bei den Mädchen aber nur um 1,05 % gestiegen ist. Diese Daten beweisen, daß es unumgänglich nötig ist, strengere Maßregeln ins Leben treten zu lassen.

2. Religions- und Sprachverhältnisse.

Es gehört zu der Eigentümlichkeit ungarischer Verhältnisse, daß bei jedem Bildungsmomente, — demnach auch bei Beurteilung des Volksschulunterrichtsstandes die Gruppierung der Landbewohner nach Religion und Muttersprache nicht außer Acht gelassen werden kann. —

Im Berichtsjahre waren:

der Religion nach	Schulpflichtige	Schulbesuchende	Unter 1000 besuchten die Schule
Römisch-katholisch	1 190 079	1 031 016	866,3
Griechisch-katholisch . . .	242 649	150 534	620,3
Griechisch nicht uniert . .	309 062	206 280	667,4
Reformierte	341 075	279 147	818.4
Evangel.-Augsb. Konfession	200 893	177 225	822,1
Unitarier	9 514	7 508	789,1
Israeliten	123 673	99 169	801,8
Zusammen:	2 416 945	1 950 879	807.3

Sowohl hinsichtlich der Schulpflichtigen als auch der Schulbesuchenden zeigt sich bei den Römischkatholischen, Griechischkatholischen, Reformierten und Israeliten eine Zunahme, während bei den evan. Augsburger Konfession und den Unitariern, bei einer geringen Vermehrung der Schulpflichtigen eine Abnahme der Schulbesuchenden wahrzunehmen ist.

Digitized by Google

Die Gruppierung der Schulpflichtigen und Schulbesuchenden mit Rücksicht auf deren Muttersprache, veranschaulicht folgende Tabelle.

Der Muttersprache nach waren	Schulpflichtige	Schulbesuchende	Unter 1000 besuchten die Schule
Ungarn	1 193 678	1 016 432	852,3
Deutsche	329 672	288 782	906,3
Rumänen	381 836	235 909	617,8
Slaven	327 330	274 688	839,1
Serben	68 984	52 752	764,7
Kroaten	47 852	37 949	793,0
Ruthenen	67 593	44 367	656,4
Zusammen:	2 416 945	1 960 879	807,3

Das günstigste Verhältnis hinsichtlich der Schulfrequenz zeigt sich bei den Deutschen. Zum erstenmal nehmen die Ungarn die bisher von den Slaven behauptete zweite Stelle ein. Auch bei den Rumänen ist ein Fortschritt wahrnehmbar, während Slaven, Serben, Kroaten und Ruthenen rückschrittliche Tendenz zeigen.

Die gesetzliche mit acht, beziehungsweise mit neun Monaten festgesetzte Unterrichtszeit wird ebenfalls durch konfessionelle Verhältnisse wesentlich beeinflußt. Je mehr Feier- und andere kirchliche Tage, desto kürzer das Unterrichtsjahr.

Das Unterrichtsjahr beendeten und zur Prüfung erschienen 1 653 524 Kinder. Von 1000 Schulkindern haben bloß 862,9 das Schuljahr beendet.

Ein unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu beseitigendes Hindernis der Entwickelung der Volkserziehung und des Unterrichtsresultates bilden die Schulversäumnisse. Der Kampf der Schulbehörden gegen dieselben datiert von der Reorganisation des Volksschulunterrichtes und hat eine von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl der ausgewiesenen Schulversäumnisse zur Folge; nicht als ob früher der Schulbesuch ein konstanterer und die Versäumnisse geringer gewesen wären; gerade die strengere Kontrolle und die pünktlichere Evidenzhaltung verursacht die Steigerung der Schulversäumnisse, welche sich im Berichtsjahre auf 21 795 183 Fälle, um 1 085 578 Fälle mehr als im Vorjahre, beliefen. Jede Schule muß alle 2 Wochen einen Ausweis der Schulversäumnisse der Verwaltungsbehörde übermitteln. In 843 425 Fällen wurden ungerechtfertigte Schulversäumnisse mit der gesamten Strafsumme von 46 282,65 fl. geahndet. Von den Strafgeldern sind zur Vermehrung von Schulbibliotheken 4 578,36 fl., zur Unterstützung armer Schüler 16 678,18 fl. und zur Anschaffung von Lehrmitteln 17 938,87 fl. verwendet, 7 537,24 fl. aber zu Schulzwecken kapitalisiert worden.

In Staats- und Kommunalschulen sind den zu Gebote gestandenen Mitteln angemessen arme Schüler teils von der Schule selbst, teils aus Kommunaleinkünften mit allen notwendigen Lehrmitteln versehen worden. — In den ältern besser dotierten Volksschulen der Römisch-katholischen, Reformierten und Evangel. Augsb. Konfession, sowie auch in den Schulen der serbischen nicht uniirten Griechen und der frühern Militärgrenze bestehen, zur Anschaffung von Lehrmitteln für mittellose Schüler, Stiftungen, über

Digitized by Google

welche die Geistlichen oder Ortsvorstände verfügen. Den Schulen jüngeren Datums gehen zu diesem Behufe gegründete Stiftungen fast ganz ab. Zu derartiger Unterstützung armer Schüler sind 168234 fl. von verschiedenen Schulerhaltern verausgabt worden. Mit sämtlichen Lehrmitteln waren 89,79% der Schulbesuchenden versehen.

Die Frage, wie viele der 12jährigen gut lesen und schreiben konnten, hat immer aktuelle Bedeutung, einerseits weil die Zahl derjenigen, welche das Schuljahr nicht beendeten verhältnismäßig groß ist, andererseits auch deshalb, weil, obwohl die Volksschullehrer auf Basis der fortgeschrittenen pädagogischen Wissenschaft ausgebildet werden, auch jetzt noch viele mit dem Rechte der Selbstverwaltung bekleidete Schulerhalter bei magerer Dotierung nicht diplomierte Lehrer anstellen. Außerdem ist diese Frage auch für die Beurteilung des Unterrichtsresultates von großer Wichtigkeit. Wie die zur Verfügung stehenden Daten beweisen, gab es mit Schluß dieses Schuljahres rund 216000 12jährige Schüler, auf welche diese Frage Anwendung finden kann. — Von diesen waren 209240 zur Schlußprüfung erschienen; allein bloß 202529 konnten Lesen und Schreiben, die übrigen nur Lesen.

3. Gemeinden und Schulen.

Der Übelstand, wonach noch immer zahlreiche bürgerliche Gemeinden die Schule entbehren müssen, ist auch bisher nicht behoben und wird auch nicht sobald zu beseitigen sein. — Die Ergebnisse des Berichtsjahres in Betracht gezogen, müßten, soll Abhilfe geschaffen werden, beiläufig 2000 Schulen mit je einen Lehrer in solchen Gemeinden, die rücksichtlich ihrer Bevölkerung und materiellen Lage, selbst im Sinne des Gesetzes zur Gründung einer Schule nicht verhalten werden konnten, von staatswegen organisiert und erhalten werden. — Berechnet man das Erhaltungserfordernis je einer Schule nur mit 500 fl., so müßte die Staatskasse für eine Million als ständige Ausgabe aufkommen, während zur Bedeckung der einmaligen Auslagen zumindest 4 Millionen Gulden erforderlich wären. Allein selbst bei der größten Opferwilligkeit bliebe noch immer zu erwägen, ob in jenen 988 Gemeinden, wo die Zahl der Schulpflichtigen zwischen 10 und 20 variiert, eine eigene selbständige Schule Existenzberechtigung habe? Trotzdem wäre auch dann bei dem Wanderleben, das viele Bewohner des Tief- und des Hochlandes führen, die Frage des Schulbesuches noch immer nicht endgiltig gelöst.

Zur Bekanntmachung der Schulerhaltungsverhältnisse in den bürgerlichen Gemeinden übergehend, sei im allgemeinen bemerkt, daß im Berichtsjahre unter 12,694 bürgerlichen Gemeinden bloß 10,649 eine, oder auch mehrere selbstständige Schulen besaßen, so daß auf 1000 Gemeinden 838,9 Schulen entfallen. Außer den angeführten bestanden noch in 839 Kolonien Schulen; die Schulen benachbarter Gemeinden besuchten die Schulpflichtigen von 1810 Gemeinden. Die Zahl jener Ortschaften, in welchen die Schulpflichtigen mangels einer Schule gar keines Unterrichtes teilhaftig wurden, beträgt 235.

Die im Gesetz begründete Lehrfreiheit gewährt den autonomen Schulerhaltern bezüglich der Organisierung von Lehrerstellen, ihrer Ver-

Digitized by Google

mehrung oder Verminderung, ebenso auch in Hinsicht der Lehrerdotierung einen fast freien Spielraum. Staats-Kommunal und konfessionelle Schulen erhalten schon durch ihre Einrichtung den Öffentlichkeitscharakter. Privat- und Vereinsschulen sind behufs Erlangung dieses Charakters gehalten, ihren Lehrplan, bez. ihre Statuten den kompetenten Behörden zu unterbreiten.

Der Schulenzuwachs im Berichtsjahre beträgt 84. Die Errichtung und Schließung von Schulen zeigt namhafte Fluktuationen auf.

Die Rangstufe der Schulen anlangend, waren 16379 Elementar-, 75 gehobene, 157 Bürger- und 11 höhere Töchterschulen. Es sind somit neu gegründet worden: 78 Elementar-, 1 höhere Töchterschule und 7 Bürgerschulen, hingegen haben 2 höhere Töchterschulen ihre Thätigkeit eingestellt. Der Unterricht kann in der Elementarschule für beide Geschlechter gemeinsam sein, in höheren Volks- und Bürgerschulen sind die Geschlechter in allen Fällen gesondert zu unterrichten. Diese das Geschlecht der Schulbesuchenden berücksichtigende Gesetzesbestimmung vor Augen haltend, ist zu bemerken, daß in 14159 Schulen Schüler beiderlei Geschlechtes, in 1150 ausschließlich Knaben und endlich in 1313 nur Mädchen unterrichtet wurden.

Die Schule bietet nur dann ein einheitliches Ganzes, wenn alle jene Faktoren, die sie zu einem solchen machen, das sind: Unterrichtslokalitäten, Lehrer und faktisch unterrichtete Schüler, gegeben sind, sobald jedoch ein Bestandteil des derart zusammengesetzten Begriffes fehlt, hat die Bezeichnung Schule ihre Berechtigung verloren. Streng genommen ermöglicht nur diese Auffassung Orientierung über den wirklichen Schulstand. Die nachstehende Tabelle kennzeichnet die diesbezüglichen Zustände des Berichtsjahres, zu dessen Eigentümlichkeiten es gehört, daß bei Abnahme der Schulen mit mehreren Lehrkräften bloß die Zahl derjenigen mit 2, 3, 4, 5 Lehrern einen Zuwachs erhalten hat. Im ganzen sind im Berichtsjahre 75 Schulen geschlossen und 76 neu eröffnet worden. Das Verhältnis und die Zahl der geteilten und ungeteilten Schulen und der an derselben wirkenden Lehrer ist nachstehend veranschaulicht.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18	19	Die Zahl der Schulen und deren Lehrer
Lehrer besitzende Schulen gab es																		
12 862	2102	683	426	220	115	60	52	39	29	12	4	7	1	1	4	2	1	16 622 Schulen
12 862	4204	2049	1704	1100	690	420	416	351	290	132	48	91	14	15	68	36	19	24 514 Lehrer

Wanderlehrer waren 135, ständig angestellte Lehrer 24514.

Infolge freiwilliger Abdankung blieben 87 Lehrerstellen unbesetzt.

4. Das Unterrichtsresultat.

Zur Kontrollierung der erzielten Unterrichtsresultate erweisen sich die zu Gebote stehenden Daten als ungenügend. Die Klassifikation der Schüler selbst kann mit dem Unterrichtsresultate nicht identifiziert werden. Das eigentliche Resultat könnte nur auf Grund eingehender, auf die Gesamtheit der Schüler sich erstreckender Prüfungen bestimmt werden. In erster Reihe wären hierzu die königlichen Schulinspektoren berufen. Allein da auf je einen Schulinspektor durchschnittlich 260 Schulen und 30500 Schüler entfallen, gehört die Durchführung zu den Unmöglichkeiten. Mit

Digitized by Google

Zugrundelegung des diesbezüglich bisher beachteten Verfahrens kann in Bezug auf den Durchschnittswert des Volksunterrichtes mitgeteilt werden, daß in 11367 Schulen die obligaten Lehrgegenstände pädagogisch richtig unterrichtet wurden. Ins Detail eingehend, zeigt sich, daß Religions- und Sittenlehre in 16053, Zahlen- und Kopfrechnen in 14831, Gesang in 13483, Lesen und Schreiben in 13307, vaterländische Geographie in 13176, Muttersprache in 13137, Anschauungsunterricht in 12529, vaterländische Geschichte in 12162, Naturgeschichte in 10400, Verfassungslehre in 9366, allgemeine Geographie in 8894, Turnen in 8542, Landwirtschaft und Gartenkultur in 8836, Naturlehre in 8365, allgemeine Geschichte in 7766, Schönschreiben in 9512, Gesundheitslehre in 6190, Zeichnen in 5352, weibliche Handarbeiten in 2777, ein oder der andere Hausindustriezweig in 1459 Schulen mit Erfolg unterrichtet wurden.

Dem aufmerksamen Beobachter der Entwickelungsphasen des ungarischen Volksunterrichtswesens ist es längst kein Geheimnis mehr, daß die Unterrichtssprache in den Volksschulen eine langsame, aber stete Umgestaltung erfährt. Es steht dies im Zusammenhange mit der Auffassung des Volkes, welches der Kampf ums Dasein mehr und mehr in das richtige Geleise führt. Insbesondere fordern die Verhältnisse der von gemischtsprachiger und nicht ungarisch sprechender Bevölkerung bewohnten, zu Vermögenserwerb minder geeigneten Gegenden, die Erwerbsbefähigung weiterer Kreise, als deren wirksamster Behelf die Kenntnis der Staatssprache gilt. Unter 13678 Schulen mit einer Unterrichtssprache gab es im Berichtsjahre ausschließlich mit ungarischer Unterrichtssprache 8671, mit zwei Unterrichtssprachen zählte man 2944, dreisprachige Volksschulen 34, in allen aber war die ungarische Hilfsunterrichtssprache. Seit dem Vorjahre haben sich die Schulen mit ausschließlich ungarischer Unterrichtssprache um 141, die gemischtsprachigen um 30 vermehrt. Unter 1000 Schulen waren 304,9, in welchen die ungarische Sprache nur als obligater Gegenstand behandelt wurde.

In eigenen Lokalitäten haben 15131, in gemieteten 1491 Schulen Unterkunft gefunden. Die Zahl der Lehrsäle, 24383, entspricht der der Lehrer, woraus sich ergiebt, daß bei Kreierung neuer Lehrerstellen zugleich auch für Einrichtung neuer Lokalitäten Sorge getragen werden muß. Auf je einen Lehrsaal entfielen 72 Schulpflichtige und 63 Schulbesuchende. Erwägt man, daß auf einen Lehrsaal nach richtiger pädagogischer Berechnung höchstens 60 Schulpflichtige gezählt werden sollten, so zeigt sich, daß noch immer 4800 Lehrsäle fehlen. Die Lehrmittelsammlungen erfuhren eine Bereicherung von 4077 Stücken. Zur Neuanschaffung sind 209478 fl., um 16812 fl. weniger als im Vorjahre, verausgabt wurden. Schulgärten 9224 und Baumschulen 10624 haben eine Zunahme von 194, beziehungsweise 301 erfahren. Turnplätze hatten 7926, entsprechende Turngeräte 2600 Schulen. Mit vollständig befriedigendem Erfolge ist das Turnen in 8542 Schulen unterrichtet worden.

5. Höhere Volks-, Töchter- und Bürgerschulen.

Von den 75 gehobenen Volksschulen waren 21 für den Unterricht von Knaben und 54 für den der Mädchen bestimmt. Staatlichen Charakters

Digitized by Google

waren 19, kommunale 24, römisch-katholisch 13, griechisch-katholisch 1, reformiert 4, evang. Augsb. Konf. 1, israelitisch 2, privat 8 und von Vereinen erhaltene 1. In allen wurden 798 Knaben und 1903 Mädchen unterrichtet.

Als Erhaltungskosten sind 210014 fl., um 34464 weniger als im Vorjahre, ausgewiesen. Auf einen Schüler entfallen 77,75 fl. als Unterrichtskosten.

Mehr als die Hälfte der Bürgerschulen verdankt ihren Bestand der Staatssubvention; nahezu eine halbe Million ist aus Staatsmitteln zu diesem Zwecke verwendet worden. Ihrem Charakter gemäß gliedern sich die Bürgerschulen wie folgt: Staatliche 41, Staatssubvention genießende Komunalschulen 41, kommunale 31, konfessionelle und zwar römisch-katholische 9, griechisch-katholische 1, griechisch nicht uniierte 2, evang. Augsb. Konf. 5, israelitische 5, weiters private 17 und von Vereinen erhaltene 5. Die Schülerzahl 17901 erfuhr eine Steigerung um 1238. Unterricht erteilten 1109 diplomierte und 152 nicht diplomierte Lehrer. Erhaltungskosten 1183498 fl., der Unterricht eines Schülers kam auf 66,11 fl. zu stehen. Die 11 höheren Töchterschulen zählten 1520 Schülerinnen und 162 Lehrkräfte, unter letzteren waren 89 männlichen und 73 weiblichen Geschlechts. Erhaltungskosten 230914 fl. Der Unterricht einer Schülerin kostete 151,91 fl.

6. Lehrer.

In den mehrfach ausgewiesenen Lehrerstatus, in der Gesamtzahl von 24379, sind bloß ordentliche und Hilfslehrer inbegriffen, während sogenannte Stundengeber und Privatlehrer nicht in Betracht kamen. Neu kreiert wurden 231 Lehrerstellen und zwar an höheren Töchterschulen 1, an Bürgerschulen 28, an gehobenen Volksschulen 196. Unter den ausgewiesenen Lehrerstellen waren im Berichtsjahre 87 unbesetzt und in 135 Fällen ist sogenannten Wanderlehrern die Aufgabe zugefallen, 2 Stellen zu versehen. Subtrahieren wir nun von dem faktischen Lehrerstatus jene 1551 der an gehobenen Volks-, Bürger- und höheren Töchterschulen angestellten Lehrer, so erhalten wir für die Elementarschule die Zahl 22888. Ein Vergleich der Schulpflichtigen und der Lehrerzahl belehrt uns, daß ein Volksschullehrer 76 Schulpflichtige der Alltagsschule unterrichten müßte und demnach der gegenwärtige Lehrerstatus ungenügend ist. Mit Bezug auf den Charakter der Schulerhalter wirkten

1)	in 786	Staatsschulen	1628	durchschnittlich	2,07	Lehrer
2)	„ 1910	Kommunalschulen	4096	„	2,14	„
3)	„ 5377	röm.-kathol. Schulen	7943	„	1,47	„
4)	„ 2164	griech.-kathol. Schulen	2126	„	0,98	„
5)	„ 1785	griech. nicht uniierten	2061	„	1,15	„
6)	„ 1430	evang. Augsb. Konf.	2159	„	1,51	„
7)	„ 2365	reformierten Schulen	2955	„	1,25	„
8)	„ 45	unitarischen Schulen	56	„	1,24	„
9)	„ 551	israelitischen Schulen	1012	„	1,83	„
10)	„ 173	Privatschulen	281	„	1,62	„
11)	„ 36	Vereinsschulen	62	„	1,72	„

Digitized by Google

Wie viele Lehrerstellen bei den einzelnen Konfessionen selbst dann noch zu besetzen wären, wenn wir 80 Schulpflichtige auf eine Lehrerstelle entfallend annehmen, erfahren wir, wenn wir die Schulpflichtigen nach ihrer Konfession betrachten. Nach der Konskription des Berichtsjahres waren 6—12jährige Schulpflichtige der Alltagsschulen: röm.-katholisch 793 386, griech.-katholisch 181 986, griechisch nicht uniiert 231 795, Reformierte 249 000, evang. Augsb. Konf. 150 669, Unitarier 6342, Israeliten 92 754. Es wären also bei den Röm.-katholischen noch 1974, bei den Griech.-katholischen 148, bei den griechisch nicht Uniierten 839, bei den Reformierten 157, bei den Unitariern 23 und bei den Israeliten 148 erforderlich, insgesamt zeigt sich demnach bei den konfessionellen Schulen ein Abgang von 3289 Lehrerstellen. Unterrichtsbefähigung besaßen 21 270 Individuen, während 3109 diese Eignung fehlte. Unter 1000 Lehrern hatten demnach 127,5 kein Diplom. Die Zahl der diplomierten Lehrer ist um 231 gestiegen, die der nicht diplomierten um 24 gefallen. Zählt man zu den im Amte stehenden nicht diplomierten Lehrern, damit ein annähernd richtiges Verhältnis zwischen Schulpflichtigen und Lehrern hergestellt werde, die wie oben angeführt, neu zu kreirenden Lehrerstellen, so ergiebt sich ein Gesamterfordernis von 6015 diplomierten Lehrern. Die bestehenden Lehrerseminarien wären, wenn wirtschaftliche Ursachen dies nicht verhinderten, im stande, diesen Abgang diplomierter Lehrer zu ersetzen. Normale Verhältnisse greifen immer mehr Platz hinsichtlich der ordentlichen und der Hilfslehrer, da die Kategorie der ersteren im Berichtsjahre um 312 zu-, die der letzteren aber um 81 abgenommen hat. Unter 1000 Lehrern waren 111,3 Hilfslehrer. Dem männlichen Geschlechte gehörten 21 244, dem weiblichen 3135 Lehrkräfte an; unter 1000 Lehrerstellen waren also 128,6 mit Lehrerinnen besetzt. Das weibliche Geschlecht hat demnach auch im Berichtsjahre auf dem Gebiete des Volksschulunterrichts an Terrain wenig gewonnen.

7. Schulerhaltungskosten.

Die mit 81 751 fl. bezifferte geringe Steigerung der gesamten Schulerhaltungskosten findet ihre Erklärung in den bedeutenden Ersparnissen, welche die älteren Schulen im Berichtsjahre erzielten. Die Schulerhaltungskosten repräsentieren 15,88% der direkten Staatssteuer.

Die Einnahmsquellen, aus welchen die Schulerhaltungserfordernisse bestritten wurden, kennzeichnend, sei in erster Reihe hervorgehoben, daß das Einkommen in bar 10 944 209 fl., der Geldwert des Naturaleinkommens 4 003 662 fl. betrug. Gegen das Vorjahr zeigt sich bei dem Erträgnis der Immobilien ein Mehreinkommen von 122 418 fl., bei den Kapitalzinsen 31 017 fl., bei den Unterrichtsgeldern 91 689 fl., bei den Beiträgen der Konfessionen 94 354 fl. Das Mehreinkommen macht jedoch im ganzen bloß 81 751 fl. aus, da die Staatsunterstützung um 110 953 fl., die der Kommunen um 53 798 fl., endlich andere Einnahmequellen um 92 976 fl. abgenommen haben. Zur Bezahlung von Lehrergehalten wurden 11 080 372 fl. verausgabt. Eine ordentliche Lehrerstelle kostete durchschnittlich 468,5 fl. und je eine Hilfslehrerstelle 345,33 fl.

Digitized by Google

8. Lehrerseminarien.

Zur Ausbildung von Lehrern verschiedenen Ranges bestanden 71 Seminarien mit 259 Jahrgängen, 865 Lehrkräften und 3635 Zöglingen. Als ein den Erziehungs- und Unterrichtserfolg der Seminarien nachteilig beeinflußender Umstand muß noch immer der Abgang von Übungsschulen bei den meisten von den Konfessionen erhaltenen Seminarien bezeichnet werden. Obwohl nun die meisten irgend eine Volksschule angeben, in welcher die Lehramtskandidaten hospitieren, beziehungsweise sich im Unterrichterteilen üben, kann dies doch nicht die Übungsschule ersetzen, weil einerseits diese Schulen mit dem Seminar nicht in Kontakt stehen und die Seminardirektion auf deren Leitung keinen Einfluß hat, anderseits weil der Lehrkörper jener Schule seine Verantwortung bezüglich des Unterrichtsresultats nicht mit den Seminarzöglingen teilen kann. Ein anderes wesentliches Organisationsübel ist bei zahlreichen konfessionellen Seminarien, daß deren Zöglinge nicht in einer selbständigen, für den Lehrerberuf vorbereitenden Fachschule, sondern in Gymnasien erzogen werden. Die bisher gegenüber den in konfessionellen Seminarien beobachteten Übelständen geübte Nachsicht seitens des Staates war in Anbetracht des Lehrermangels oportun, hat jedoch mit dem Augenblicke, als es sich herausstellte, daß die unbesetzten Lehrerstellen weniger auf den Mangel an befähigten Lehrkräften, als vielmehr auf die geringe Dotierung der Lehrerstellen zurückzuführen ist, ihre Berechtigung verloren. Zahl, Charakter und Rangstufe der Seminarien haben seit dem Vorjahre keinerlei Veränderung erlitten. Sittlich unbeanstandete, fleißige und mit Erfolg lernende Schüler, zusammen 2447, wurden seitens der Institutserhalter materiell unterstützt. Die unter den Titel Stipendien und Unterstützungen verausgabte Summe ist auf 568 653 fl. gestiegen. Gegen das Vorjahr haben die Erhaltungskosten um 152 003 fl. zugenommen. An den Gesamterhaltungskosten partizipierte der Staat mit 716 712 fl. Von den Staatspräparandien wurden 425, von den konfessionellen 707 Diplome ausgefolgt, darunter 1036 für die Volks- und 96 für die Bürgerschule. In 57 Instituten war die ungarische ausschließliche Unterrichtssprache.

9. Kinderbewahranstalten.

Die Angelegenheit der Kleinkinderbewahrung entbehrt noch immer der gesetzlichen Regelung, da die allgemeine gesellschaftliche Auffassung der Einflußnahme des Staates auf die Kleinkindererziehung, welche sie ausschließlich in den Pflichtbereich der Familie verweist, zu widerstreben scheint. Bei alledem gewinnt die Überzeugung, daß die gesetzliche Regelung der Bewahrung, beziehungsweise Erziehung der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, vom menschlichen und patriotischen Gesichtspunkte aufgefaßt, Pflicht ist, immer mehr Terrain. Zu den an anderer Stelle angeführten diesbezüglichen Daten ist zu bemerken, daß sowohl die Zahl der Bewahranstalten, als auch die des Personals und folgerichtig auch die der Kinder, nicht minder die Erhaltungskosten eine ansehnliche Vermehrung erfahren haben; eine Opferwilligkeit, die der ungarischen Gesellschaft alle Ehre macht.

Die Umgangssprache war in 533 Anstalten ungarisch, ungarisch-

Digitized by Google

deutsch in 35, ausschließlich deutsch in 22 und andersprachig in 13 Anstalten.

In den drei zur Ausbildung von Kinderbewahranstaltsleitern und Kindergärtnern bestehenden Seminarien fanden 146 Zöglinge Aufnahme. Nach 2jähriger Vorbereitung erhielten 67 Diplome.

Zwei Vereine sind es, welchen die dankbare Anerkennung der Nachwelt gesichert ist; sie haben durch Erhaltung der Kinderbewahrseminarien durch ihre Propaganda für die Kinderbewahranstalten-Idee die Angelegenheit auf das heutige Niveau und zur allgemeinen Entfaltung gebracht. An der Spitze des einen, des Fröbel-Frauenvereins, steht Charlotte Rosenstein-Saphier; die Leiterin des anderen, des Landes-Kinderbewahrvereins, ist die Gemahlin des Ministerpräsidenten Koloman Tisza.

II. Mittelschulen.

Eine eingehende Vergleichung der die Mittelschule betreffenden Daten des Berichtsjahres mit dem Vorjahre vermeidend, sollen im nachstehenden bloß die wichtigsten Einrichtungen Berücksichtigung finden. Unter diesen sind in erster Reihe hervorzuheben die auf Schaffung eines Landes-Pensionsfonds für Lehrer solcher Mittelschulen, welche staatlicher Leitung nicht unterstehen, Bezug habenden grundlegenden Vorarbeiten. Nachdem die Pensionsangelegenheit der Lehrer an den staatlichen und königlichen Mittelschulen durch den Gesetzartikel IX vom Jahre 1885 erledigt ist, erübrigte noch die mehrfach urgierte gesetzliche Ordnung der Pensionsansprüche der an den übrigen Mittelschulen wirkenden Lehrer. Das in Aussicht genommene Pensionsinstitut sichert den ordentlichen Lehrern, ebenso deren Witwen und Waisen, alle jene Begünstigungen, deren die Staatslehrer sich erfreuen; demnach würde ein Lehrer mit 30jähriger Dienstzeit mit seinem ganzen Gehalte pensioniert werden. Eine so günstige Pensionsregelung erfordert bedeutende Fonds und namhaftes Einkommen. Zur Beschaffung desselben müssen verschiedene Einnahmequellen erschlossen werden, damit die Last die in Anspruch genommenen Faktoren nicht zu sehr drücke. Zu diesen gehören die bei einzelnen Mittelschulen schon bestehenden Pensionsfonds, welche, ohne daß sie dem Staate übergeben werden müßten, doch dem allgemeinen Pensionsfond zu gute kommen sollen. Die Einnahmen des Pensionsfonds bestünden ferner aus den Beiträgen der Lehrer und Schulerhalter, aus einer Staatssubvention und den zu Pensionszwecken von den Schülern einzuhebenden Einschreibgebühren.

Die Überbürdung der Direktoren mit administrativen Büreauarbeiten ist, soweit dies anging, behoben worden.

Zur Hebung des Unterrichtsniveaus ist die Anschaffung der zum Unterrichte der Litteratur und allgemeinen Geschichte erforderlichen Anschauungsmittel angeordnet worden, weiters ist der Unterrichtsrat angewiesen worden, da Klagen auftauchten, daß die Kenntnisse der Mittelschüler aus der Weltgeschichte ungenügend seien, die Frage, ob die Weltgeschichte in den gegenwärtigen Rahmen der Maturitätsprüfungen nicht eingefügt werden könnte, zum Gegenstand des Studiums zu machen. Hinsichtlich

Digitized by Google

der Klassiker-Editionen und der historischen Wandkarten sind Veranstaltungen getroffen worden, daß deren Bezug aus dem Ausland entbehrlich werde.

Die Frage des mit der Mittelschulreform in engerem Zusammenhange stehenden Unterrichts der griechischen Sprache ist durch einen an den Unterrichtsrat ergangenen Erlaß, durch welchen demselben zur Pflicht gemacht wird, die Angelegenheit zu studieren, auf die Tagesordnung gestellt worden.

Auch an Wohlthätern, die ihr Interesse für die Mittelschule durch Spenden bekundeten, hat es nicht gefehlt. Gabriel Soós, Advokat in Hajdu-Nánás, hat für das reformierte Kollegium in Debrezin eine Stiftung von 50 000 fl. gemacht. Alexander Bonnaz, Bischof von Csanád, hinterließ dem Temesvárer Obergymnasium 20 000 fl. Ignatz Zimándy, Pfarrer in Török-Balint, spendete zu Gunsten des königlichen Gymnasiums in Skalitz 3000 fl. Es gebricht uns an Raum, alle jene, welche den Mittelschulen hochherzige Spenden zuwendeten, namentlich anzuführen.

1. Schulen.

In der Entwickelung der Mittelschule fanden nachstehend angeführte Veränderungen statt: Die Zilaher reformierte Bürgerschule ist zu einem 8klassigen Obergymnasium erweitert worden; im Staatsobergymnasium des VII. Bezirks der Landeshauptstadt wurde die VII. und im Szolnoker Staatsgymnasium die 8. Klasse eröffnet; die Kommunalbürgerschule in Werschetz ist vorläufig zu einer 5klassigen Realschule umgestaltet worden. Das Realgymnasium zu Pancsova ward zu einem Gymnasium umgewandelt; das reformierte Gymnasium in Kün. Szt. Miklós hat die 5. und 6. Klasse, welche bloß von zehn Schülern besucht waren, geschlossen; endlich ist das evangelische Untergymnasium in Miskolcz, in welcher Stadt ohnehin zwei Gymnasien bestehen, aufgelöst worden.

Über den Charakter der Mittelschulen giebt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

	Gymnasien	Realschulen	Zusammen	
Vom Staate erhaltene:				
Staatsschulen	12	19	31	49
Königliche Schulen	18	—	18	
Staatlicher Leitung unterstehende:				
Katholische Schulen	42	—	42	73
Kommunalschulen	18	6	24	
Privatschulen	6	—	6	
Israelitische Schulen	—	1	1	
Unter staatlicher Aufsicht von Konfessionen geleitete:				
Griech.-katholische Schulen	3	1	4	58
Evang. Augsb. Konf.-Schulen	22	2	24	
Evang. reformierte Schulen	27	—	27	
Uniiert protestantische Schulen	1	—	1	
Unitarische Schulen	2	—	2	
Zusammen	151	29	180	

Digitized by Google

Unter 151 Gymnasien waren 91 8klassig, 42 4klassig, 16 6klassig und 2 mit mehr oder weniger Klassen versehen. Von 29 Realschulen waren 22 8klassig, 5 4klassig und 2 5klassig. 82 Parallelklassen inbegriffen zählten alle Mittelschulen 1278 Klassen. An 120 Mittelschulen ist die ungarische ausschließliche Unterrichtssprache.

2. Schüler.

Eingeschrieben waren in den Gymnasien 35 956, in den Realschulen 7069, zusammen 43 025, um 406 Schüler mehr als im Vorjahre. Während des Schuljahres verließen 3107 Schüler die Schule, so daß mit Schluß desselben die Zahl sämtlicher Schüler 39 918 betrug. Den Klassen nach verteilte sich dieses Schülerkontingent wie folgt:

Klasse	In den vom Staate		Unter konfession. Oberbehörden				Zusammen in den	In den v. Staate		Unter kons. Oberbehörden		Zusammen in den	Zusammen in den Mittelschulen
	erhaltenen	geleiteten	griech. nicht unierte	evang. Augsb.	evang. reformierte	unitarische		erhaltenen	geleiteten	griech. nicht unierte	evang. Augsb.		
	Gymnasien							Realschulen					
I	1728	3 325	134	1678	1274	78	7 617	1141	439	39	155	1774	9 391
II	1387	2 511	131	847	1019	53	5 948	996	375	38	122	1531	7 479
III	1138	2 221	69	670	931	44	5 073	735	308	20	59	1122	6 195
IV	1040	1 882	80	591	770	39	4 402	577	222	14	49	862	5 264
V	748	1 308	42	421	652	39	3 210	328	90	—	23	441	3 651
VI	606	1 130	43	368	494	35	2 676	255	52	—	10	317	2 993
VII	506	833	32	343	465	36	2 215	198	41	—	11	250	2 465
VIII	436	861	33	351	503	30	2 214	206	46	—	14	266	2 480
Zus.	7589	14 071	564	4669	6108	354	33 355	4436	1573	111	443	6563	39 918

In der oben ausgewiesenen Schülerzahl sind 753 Privatschüler der Gymnasien und 96 ebensolche der Realschule inbegriffen. Die Klasse repetierten 2951 Schüler. Von der Zahlung des Schulgeldes waren ganz befreit 6462 Schüler; ein Teil des Schulgeldes ist 1773 Schülern erlassen worden. In den staatlicher Leitung unterstehenden Gymnasien der Hauptstadt beträgt das Schulgeld nach je einem Schüler 30 fl., in der Provinz 24 fl.; in den Realschulen 24 fl., beziehungsweise 18 fl. Die Einschreibegebühr ist mit 2 fl. fixiert; an den übrigen Schulen variirt das Schulgeld von 1,2—24 fl. pro Schüler und Jahr. Unbillig und ungerecht ist die an manchen Anstalten getroffene Einrichtung, wonach fremde Schüler das doppelte, oft auch noch mehr Schulgeld zu entrichten haben.

In Hinsicht der Muttersprache waren unter den Schülern: 28 487 Ungarn, 6285 Deutsche, 2456 Rumänen, 123 Italiener, 1542 Slaven, 810 Serben und Kroaten, 97 Ruthenen und 118 andersprachige. Der

Digitized by Google

Religion nach waren: Röm.-katholisch 17 968, griech.-katholisch 1698, griechisch nicht uniiert 2137, evang. Augsb. Konf. 4396, Reformierte 5540, Unitarier 292, Israelitische 7885. Die soziale Stellung der Eltern in Anbetracht genommen, waren: Großgrundbesitzer 1187, Grundbesitzer 5781, Großindustrielle 527, Gewerbetreibende 6271, Großhändler 766, Kaufleute 4835, Beamte 8376, Soldaten 436, und verschiedenen Standes 10 740. Zur Veranschaulichung der wieartigen Inanspruchnahme der Mittelschulen seitens der einzelnen Gesellschaftsklassen fügen wir noch hinzu, daß 1000 Ökonome 5 Schüler, 1000 Industrielle 19, 1000 Kaufleute 66, 1000 Beamte 165 und 1000 anderen Standes 151 Schüler in die Mittelschule schickten. Das Überwiegen der zwei letztgenannten Kategorien findet seine Erklärung in dem Umstande, daß Beamte und der sogenannte Gelehrtenstand vorwiegend in großen, über Mittelschulen verfügenden Städten ihr Domizil haben. Ein gutes sittliches Betragen bekundeten 25 333 = 69,9 %, ein befriedigendes 12 862 = 32 %, ein minder befriedigendes 832 = 2,1 % und ein schlechtes 44 = 0,1 % Schüler. Disziplinarfälle kamen vor: 2519, worunter 21 Eliminationen. Die sanitären Verhältnisse hielten sich auf gleicher Linie mit denen des Vorjahres; Todesfälle gelangten 110 zur Anzeige. Entschuldigte versäumte Stunden kamen 838 600, unentschuldigte 20 000 vor. Die im Vergleiche mit dem Vorjahre beträchtliche Verminderung der versäumten entschuldigten Stunden ist darauf zurückzuführen, daß im Berichtsjahre die der Feiertage wegen von den israelitischen Schülern versäumten Stunden nicht eingerechnet wurden.

Die Zahl der ungerechtfertigten Versäumnisse ist um 16 % gefallen, was auf eine Besserung der Disziplin schließen läßt. Vorzugsnote erhielten 2622, gute 7625, genügend 20 475 = 51,3 %, ungenügend aus einem Gegenstande 4298, aus zwei Gegenständen 1893, aus mehreren Gegenständen 3005 = 7,5 %. Die lateinische Sprache wurde in 23 Realschulen als außerordentlicher Gegenstand unterrichtet. Die französische in 72 Gymnasien, und englisch unterrichteten 2 Gymnasien und 1 Realschule. Freihandzeichnen haben 92 Gymnasien und Realschulen geübt. Modellieren 2 Gymnasien und 2 Realschulen, Stenographie 70 Gymnasien und 11 Realschulen. Gesang 128 Gymnasien und 22 Realschulen, Musik 53 Gymnasien und 38 Realschulen, Obstkultur 2, Holzschnitzerei 1 und Fechten 3 Anstalten. Fortbildungskreise bestanden an 64 Gymnasien und 9 Realschulen, Musik-Gesangvereine an 7, Stenographenvereine 10, Deklamations- und Lesevereine 7 und endlich ein naturwissenschaftlicher Verein. Zur Maturitätsprüfung meldeten sich 2322 Schüler, die schriftliche Prüfung legten 2071 mit Erfolg ab, die mündliche Prüfung 2207, und zwar vorzüglich 263, gut 685, genügend 955; zur Nachprüfung wurden 233 und zu nochmaliger Prüfung 72 angewiesen.

Die Erscheinung, daß gelegentlich der Maturitätsprüfungen nur so wenige gestoßen werden, läßt eine verschiedenartige Erklärung zu und deutet entweder die genügende Vorbereitung der Maturanten, oder eine leichte Handhabung der Prüfung an. Im ersten Falle wäre dies auf zwei Ursachen zurückzuführen und zwar daß die Schüler in den früheren und in der 8. Klasse einer strengen Beurteilung unterworfen und die nicht genügend Vorbereiteten zur Maturitätsprüfung nicht zugelassen werden;

Digitized by Google

oder daß die Mehrheit der Schüler in Wirklichkeit gut vorbereitet war. Die Annahme, daß zufolge strenger Beurteilung nur die wirklich guten Schüler zur Maturitätsprüfung gelangen, ist unzutreffend, da erfahrungsgemäß nur wenige in der 8. Klasse zurückgestellt werden und in der 7. ebenfalls nur 4,8% zur Klassenrepetition verhalten werden. Es findet daher diese Erscheinung nur in der leichten Handhabung der Maturitätsprüfung hire Erklärung. Der Unterrichtsstoff der 8. Klasse ist wenig umfangreich und die eigentliche Unterrichtszeit wird an vielen Orten so frühzeitig beendet, daß die Möglichkeit geboten ist, ein gutes Teil des Schuljahres auf die Präparation der Schüler zur Maturitätsprüfung zu verwenden. Und doch entspricht diese Prüfung nur dann ihrer Bestimmung, wenn die Mittelschulstudien in der 8. Klasse als ein Ganzes abgeschlossen werden und die Schüler ohne spezielle Präparierung über die Ausdehnung, Gründlichkeit ihrer Studien und den Grad ihrer Befähigung Rechnung ablegen. Es muß daher einerseits das Niveau der Maturitätsprüfung gehoben werden, anderseits aber müssen die Distrikts-Oberdirektoren und Ministerialkommissäre die Möglichkeit direkter Präparierung verhindern. Zur Nachprüfung erschienen 221 Gymnasialschüler, von denen 173 entsprachen, in den Realschulen entsprachen von 11 Schülern 8. Bei den Nachprüfungen wurde demnach entweder mit größerer Strenge vorgegangen oder, was wahrscheinlicher, einen großem Teil der zur Nach-, beziehungsweise zur abermaligen Prüfung zugelassenen Schüler ging die Befähigung ganz und gar ab.

3. Mittelschullehrer.

In sämtlichen Mittelschulen wirkten 2862 Lehrer, im Vorjahre 2913. Die Verminderung ist dem Umstande zuzuschreiben, daß viele Anstalten die außerhalb der Schule unterrichtenden Religionslehrer nicht in Rechnung zogen. Ordentliche Lehrer zählte man 1642, Suppleanten 302, Religionslehrer, Stundengeber, Lehrer außerordentlicher Gegenstände 918. Lehrbefähigung besaßen 2557. An Gehalt beziehen die hauptstädtischen ordentlichen Mittelschullehrer 1800 fl. und 100 fl. Quinquennalzulage. Die Suppleanten 900 fl. In der Provinz beträgt das Gehalt des ordentlichen Lehrers 1400 fl. und 100 fl. Quinquennium, das der Suppleanten 800 fl.

4. Schulgebäude und Erhaltungskosten.

Sämtliche Mittelschulen waren in 173 eigenen und in 16 gemieteten Lokalitäten, die 4748 Räumlichkeiten umfaßten, untergebracht. Die in dieser Hinsicht gegen das Vorjahr sich ergebenden Veränderungen sind unbedeutend. Kapitalien, Immobilien, Einrichtungen und Gebäude der Mittelschulen repräsentieren einen Wert von 24,7 Mill. fl. Es partizipieren hieran die staatlicher Verfügung unterstehenden Anstalten mit 6,5 Mill., staatlicher Leitung unterstehende mit 7,3 Mill., griech.-katholische mit 0,5 Mill., evang. Augsb. Konf. mit 2,7 Mill., reformierte 7,5 Mill. und Unitarier mit 0,2 Mill. fl. Hierher gehören noch die verschiedenen Studienfonds im Betrage von 44 Mill. fl. Die Einnahmen, beziehungsweise Ausgaben betrugen 4 798 000 fl., um 56 200 fl. mehr als im Vor-

Digitized by Google

jahre, hiervon entfielen auf Gymnasien 3 816 400 fl., auf Realschulen 981 600 fl. Die Staatskasse trug zu den Ausgaben der Mittelschulen 841 000 fl. bei. An Unterrichtsgeldern flossen 583 179 fl.

III. Höhere Lehranstalten.

Der Vollständigkeit wegen, damit einerseits der Bericht das gesamte Unterrichtsgebiet umfasse, anderseits um auch jenen Kreisen, welche sich hierfür speziell interessieren, Aufschluß und Orientierung zu bieten, mögen auch nachstehende den Status und die Verhältnisse der ungarischen Hochschulen behandelnden Daten in gedrängter Kürze Raum finden. Die Bemühungen der Unterrichtsverwaltung waren im Berichtsjahre dahin gerichtet, den Unterricht und die Pflege der Wissenschaften je intensiver und präziser, theoretisch gründlich und praktisch instruktiv zu gestalten; die Teilnahme der Hörer an den Vorlesungen und Übungen zu kontrollieren, damit die verschiedenen Kollegien nicht bloß im Lehrplane figurieren, sondern auch faktisch gehört werden. Ein strengere Handhabung der Prüfungen aus den rechts- und staatswissenschaftlichen Fächern, die Reform der medizinischen und der philosophischen Rigorosen, die Abstellung der bisher wahrgenommenen Mängel und Übelstände bildeten den Gegenstand eingehender Verhandlungen. Dasselbe gilt auch von dem Institute der Privatdozenten, das auf die wissenschaftliche Thätigkeit und im allgemeinen, auf den wissenschaftlichen Fortschritt der Universitäten nur dann einen heilsamen Einfluß ausüben würde, wenn die betreffenden das venia legendi nur auf streng wissenschaftlicher Grundlage und bei Beibringung des Nachweises ihrer gründlichen Vorbereitung für den zu lesenden Gegenstand erhalten, bei Vernachlässigung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten aber dieses ihres Rechtes verlustig würden. In Angelegenheit des Universitätsunterrichts und der Beförderung gründlicher wissenschaftlicher Ausbildung hat der Minister den Universitätssenat zur Abgabe eines Gutachtens und zur Beantwortung der Fragen, wie das rechtzeitige Erscheinen der Universitätshörer am Universitätssitze, ihr Aufenthalt daselbst, Fleiß und pünktlicher Besuch der Vorlesungen gesichert werden könnten, aufgefordert. Auch die Reform der Kollegiengelder ist in Fluß gebracht worden. Zu Zwecken der Vermehrung der Universitätsbibliotheken wird von den neu zu inskribierenden Hörern eine Gebühr von 3 fl. eingehoben. Als ein wichtiges, die Hochschuljugend besonders interessierendes Moment des Berichtsjahres ist das neue Wehrgesetz, da im Sinne desselben die Einjährig-Freiwilligen nicht zugleich auch Hörer einer Hochschule sein dürfen, zu erwähnen. Als Ersatz für die infolge des neuen Gesetzes in Anwendung gebrachte Strenge sind namentlich den Hörern der juridischen und philosophischen Fakultäten im Verordnungswege, die Dauer der Studienzeit betreffende Erleichterungen bewilligt worden.

Der Professorenkörper der Universität zu Budapest bestand aus 70 ordentlichen, 26 außerordentlichen und 28 Privatprofessoren, 4 Privatlehrern und 2 Suppleanten. Die theologische Fakultät zählte 11, die juridische 39, die medizinische 96, die philosophische 64 Professoren. In

Digitized by Google

beiden Semestern waren 623 Vorlesungen mit 2166 wöchentlichen Stunden angemeldet. Auf die theologische Fakultät entfielen 23, auf die juridische 113, auf die medizinische 184 und auf die philosophische 303 Kollegien. Im Wintersemester waren 3573 und im Sommersemester 3400 Hörer für alle Fakultäten inskribiert. Theologie hörten im ersten Semester 80, im zweiten 88, Rechts- und Staatswissenschaften 1725 und 1606, Medizin 1184 und 1151, und 90 und 87 Apotheker, Philosophie 340 und 332 Hörer. Unter 1000 Universitätshörern waren der Religion nach röm.-kath. 415, griech.-kath. 22, griech. nicht uniert 30, Reformierte 110, evang. Augsb. Konfession 96, Unitarier 2, Israeliten 321. An Kollegiengeldern gingen 141 131 fl. ein. An Stipendien bezogen 469 Hörer 88382 fl. Unter dem Titel Reisestipendien gelangten 4925 fl. zur Verteilung. Prämien für gelöste Preisfragen wurden im Betrage von 30435 fl. verabfolgt. Prüfungen fanden 2481 und Rigorosen 2570 statt. Doktordiplome wurden 387 und Apothekerdiplome 94 ausgefolgt. Die Universitätsbibliothek ist um 1987 Werke vermehrt worden. 30956 Leser benützten 34748 Werke. Den schulärztlichen Kurs frequentierten 19 Hörer. Das Universitätserfordernis beziffert sich auf 599882 fl. Die Gesamtsumme der von der Universität verwalteten Privatstiftungen beträgt 235000 fl.

An dem Mittelschullehrer-Seminar wirkten 23 Professoren. Die Vorlesungen besuchten 85 Hörer. Das Übungsgymnasium zählte 123 Schüler. Die Erhaltung des Mittelschullehrer-Seminars und Übungsgymnasiums kostete 38761 fl. Mittelschullehrer-Diplome erhielten 30 Kandidaten.

Die Franz Josephs-Universität in Klausenburg zählte 66 Professoren, von denen 294 Kollegien angemeldet worden waren. Im ersten Semester waren 534 und in dem zweiten 519 Hörer eingeschrieben. An Stipendien, Prämien und Unterstützungen sind 41220 fl. ausgefolgt worden. Prüfungen und Rigorosen fanden 886 statt. Doktordiplome erhielten 63 und Apothekerdiplome 17 Personen. Für die Bibliothek sind mit einem Kostenaufwande von 6174 fl. 1272 Bände neuangeschafft worden. Den schulärztlichen Kurs hörten 13 Mediziner. Die gesamten, die Staatskasse belastenden Ausgaben betrugen 165433,25 fl. Dem Mittelschullehrer-Seminar, dem 40 Kandidaten angehörten, standen 15 Professoren vor. Erhaltungskosten 14131 fl. Der Lehrkörper des Josef-Polytechnikum bestand aus 46 Personen. Kollegien wurden 120 gelesen. Für das erste Semester waren 616, für das zweite 547 Hörer eingeschrieben. Diplome erhielten 101 Individuen. Erhaltungskosten 197834,61 fl.

In dem Stand und der Organisation der theologischen Seminarien, deren man 53 zählte, ist seit dem Vorjahre keinerlei Veränderung eingetreten. Sämtliche Anstalten wurden von 1912 Kandidaten frequentiert, von denen sich 1737 für den geistlichen, 117 aber für den Lehrerberuf vorbereiteten. Die Vorträge besorgten 343 Professoren, worunter 122 weltlichen Standes.

Die Zahl der Hörer an den 11 Rechtsakademien betrug 796.

Digitized by Google

IV. Fachschulen.

Die auf Grund des XIV. Gesetz-Artikels vom Jahre 1884 wieder ins Dasein gerufenen Wiederholungskurse für Gewerbelehrlinge, finden in den interessierten Kreisen immer mehr Würdigung und in Anbetracht ihrer erfolgreichen Wirksamkeit stete Verbreitung. Solche Anstalten bestanden im Berichtsjahre 256 mit 44 234 Schülern, die von 1378 Lehrkräften unterrichtet wurden. Den Fortschritt auf diesem Gebiete beweisen folgende Daten. Die Zahl der Unterrichtsstätten ist gegen das Vorjahr um 10, die der Schüler um 113, die der Lehrkräfte um 50 und die Erhaltungskosten sind um 12 388 fl. gestiegen. Leider läßt das Unterrichtsresultat an manchen Orten noch vieles zu wünschen übrig. Als Kostenaufwand sämtlicher Kurse sind 315 984 fl. ausgewiesen, es kostete demnach der Unterricht eines Schülers 7,14 fl.

In 211 Anstalten sind Ausstellungen gewerblicher und Schularbeiten der Lehrlinge veranstaltet worden.

Bei Organisation der Gewerbelehranstalten waren zweierlei Ziele richtunggebend. Sie sollten einerseits den Schulkindern die Möglichkeit zur Aneignung eines bestimmten Grades der Handfertigkeit bieten, andererseits zur Einbürgerung verschiedener Zweige der Fabriks- und Hausindustrie beitragen. Hinsichtlich ihrer Organisation waren dieselben entweder ganz selbständig und ihr Hauptzweck: Beibringung eines Industriezweiges, oder sie hatten die Aufgabe in Verbindung mit anderen Unterrichtsanstalten, die Schüler in den freien Stunden mit industriellen Arbeiten zu beschäftigen. Dem ersteren Zwecke dienten 47, dem letzteren 43 Anstalten. 213 Lehrer unterrichteten 5517, darunter bloß 882 Zöglinge männlichen Geschlechtes. Erhaltungskosten 109 662 fl. In 1455 Volksschulen sind verschiedene Zweige der Hausindustrie unterrichtet worden.

Die Gewerbemittelschule in Budapest zählte 134 Schüler. Die Schule hat im Berichtsjahre ihr eigenes mit allen erforderlichen Behelfen reichlich ausgestattetes Heim bezogen. In demselben Gebäude hat auch die Schwesteranstalt, das technologische Museum, Unterkunft gefunden. Die Summe der von 39 Schülern bezogenen Stipendien betrug 3423 fl. Mit der Anstalt standen auch Winter- und Abendkurse für Gewerbetreibende des Baufaches, für Maschinisten und für Kesselheizer in Verbindung. Das technologische Gewerbemuseum, das sich bisher bloß auf die Holz- und Metallindustrie beschränkte, hat seine Thätigkeit auf die gesamte Fabriks- und Handwerksindustrie ausgedehnt. Die Fachvorträge hörten 311 Gewerbetreibende; an den Zeichenunterrichtskurs nahmen 84 Personen teil. Die ausgestellten Gegenstände besichtigten 21 371 Personen.

Für den Unterricht und die fachmännische Ausbildung der Handelsbeflissenen bestanden 65 Schulen, in denen 3868 Schüler unterrichtet wurden. Erhaltungskosten 61 810 fl. In 22 Handelsakademien unterrichteten 242 Lehrer 2330 Zöglinge, Erhaltungskosten 233 137 fl.

Die Landeszeichnenschule besuchten 92 Zöglinge; 25 Schüler bezogen an Stipendien und Unterstützungen 6100 fl. Diplome erwarben 12 Individuen. Die Kunstgewerbeschule zählte 67 Schüler, deren 26 mit Stipendien und Unterstützungen im Betrage von 2475 fl. bedacht wurden.

Digitized by Google

In der Malerschule fanden 8, in den für Frauen bestehenden Malerkurs 17 Zöglinge Aufnahme. Zur Aufnahme in die vereinigte Musik- und Theater-Akademie meldeten sich 141 Zöglinge, doch wurden blos 126 zugelassen. 15 Professoren unterrichteten wöchentlich 126 Stunden. Die Zöglinge hatten in 7 öffentlichen Konzerten Gelegenheit, Beweise ihrer Fortschritte und Fähigkeiten zu erbringen. In der Theaterabteilung bereiteten sich 15 männliche und 42 weibliche Zöglinge für ihren Beruf vor. An Unterrichtsgelder flossen 2009 fl. ein.

V. Humanitäre Anstalten.

In dem Landes-Taubstummeninstitut in Waitzen erhalten 102 Zöglinge, 66 Knaben und 36 Mädchen, Unterricht und Pflege. 8 Zöglinge erlernten das Schuster-, 10 das Schneider-, 5 das Tischler-, 4 das Drechsler- und 5 das Buchbinderhandwerk. Die Knaben wurden nur nach Beendigung der vierten Klasse dem Handwerke zugeführt. Die Mädchen werden insgesamt in den weiblichen Handarbeiten ausgebildet. Ausgetreten sind mit Schluß des Jahres 14 Schüler. Von 142 Bewerbern konnten bloß 27 berücksichtigt werden. An Spenden und Vermächtnissen gingen 298,75 fl. ein. Die im Institute eingerichteten Werkstätten unterstehen der Leitung von Meistern. Damit eventuell die Ausbreitung des Taubstummenunterrichtes nicht durch den Mangel befähigter Lehrkräfte gehindert werde, sind behufs Aneignung der Methode des Taubstummenunterrichtes 2 Lehrer und ebensoviel Lehrerinnen in der Eigenschaft von Praktikanten auf die Dauer von 2 Jahren in der Anstalt in Verwendung und werden für diese spezielle Fachkurse abgehalten. Das israelitische Taubstummeninstitut in Budapest hatte 86 Schüler, darunter 38 Mädchen. Die Jahresgebühr zahlender Schüler variiert zwischen 100—400 fl. Das Institut für Taubstumme in Klausenburg macht erfreuliche Fortschritte. Das erste Jahr seiner Thätigkeit begann es mit 8 Zöglingen. Welche Lücke diese Anstalt auszufüllen berufen ist, lehrt die Statistik, nach welcher in Siebenbürgen jährlich 40 bis 50 Schüler neu aufzunehmen wären. Außer 4 Stiftungsplätzen sind dem jungen Institut 9100 fl. an Spenden zugeflossen. Die im Jahre 1885 in Arad errichtete Taubstummenschule wird von den Beiträgen der Stadt und durch freiwillige Gaben erhalten; sie beherbergt 15 Schüler, die in 2 Klassen eingeteilt sind. Die Taubstummenanstalt in Temesvár zählt 30 Schüler und bestreitet ihre Kosten, nebst einer 500 fl. betragenden Subvention, aus den eingehobenen Unterrichtsgeldern. In der Umgebung von Temesvár sind 180 Taubstumme im schulpflichtiger Alter, von denen bloß 35 des Unterrichtes teilhaftig werden. Die Taubstummenschule in Kaposvár verfügt über einen im Wege der Sammlung zusammengebrachten Fonds von 5033 fl., außerdem sind ihr an jährlichen Beiträgen 490 fl. zugesichert. Von 90 Taubstummen im schulpflichtigen Alter, konnten mangels erforderlicher Mittel bloß 19 aufgenommen werden. Im ganzen sind im Berichtsjahre in den angeführten und einigen Privatanstalten 284 Taubstumme unterrichtet worden. Eine verschwindend geringe Anzahl im Vergleich zu den ausgewiesenen im schulpflichtigen Alter stehenden 3000 Unglücklichen.

Digitized by Google

In dem Landes-Blindeninstitut befanden sich 89 Zöglinge. Außer den Elementargegenständen lernen die Mädchen Handarbeiten, die Knaben Musik, Korb- und Rohrflechten. Das Institutsvermögen erfuhr durch Stiftungen und Vermächtnisse eine Vermehrung von 3388 fl. In 69 Waisenhäusern, deren Erhaltungskosten 562 708 fl. betrugen, waren 2567 Waisenkinder untergebracht. Ihrem Charakter nach zerfallen dieselben in: vom Staate erhaltene, oder subventionierte 10, von Komitaten und Kommunen ins Dasein gerufene 9, von Stiftungen errichtete 23, von Vereinen erhaltene 20 und konfessionelle 7. — 31 standen mit einer Volks-, 3 mit einer höheren Volksschule in Verbindung und unterrichteten in diesen 100 Lehrer. Durchschnittlich kostete die Erhaltung eines Waisenkindes 219,2 fl. In dem Lehrerwaisenhaus wurden 14 Waisen erzogen. Die Anstalt für Idioten und schwachsinnige Kinder hatte 77 Pfleglinge. Der Unterricht umfaßt sämtliche Volksschulgegenstände. Der Lehrkörper besteht aus 4 Personen, das Wärterpersonal aus 8 Individuen.

VI. Parlament und Unterrichtswesen.

Die Debatte über das Budget des Kultus- und Unterrichtsministeriums hat am 20. Mai im Abgeordnetenhause ihren Anfang genommen. Nachdem sich der Referent des Finanzausschusses Dr. Országh über die Stellung seines Ausschusses zu diesem Budget geäußert, Georg Szathmáry aber als Vertreter des Unterrichtsausschusses eingehende und lehrreiche Betrachtungen über den Stand des ungarischen Unterrichtswesens angestellt hatte, gelangte Graf Csáky zum Worte, um unter gespanntester Aufmerksamkeit, sowohl als Kultus-, wie auch als Unterrichtsminister sein Programm zu entwickeln. Auf dem Gebiete der Kulturangelegenheiten, sagte der Minister nach kurzer Einleitung, wolle er unter voller Wahrung der staatlichen und königlichen Rechte, sowie sie die Gesetze und die gesetzliche Praxis feststellen, volle Respektierung der kirchlichen und konfessionellen Rechts- und Arbeitssphäre beobachten; bei Fragen, welche weder durch Gesetze noch durch gesetzliche Praxis geregelt sind, deren Lösung im Einverständnisse mit den betreffenden interessierten Faktoren auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens herbeiführen.

Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens stellt er sich zur Aufgabe: Die pünktliche energische Durchführung und Fortentwickelung der bestehenden Gesetze, die zur rechten Zeit und mit den rechten Mitteln zu geschehende Sanierung der noch bestehenden Mängel und die Erhaltung und Sicherung der bisher erzielten sehr bedeutenden Resultate, ja nach Möglichkeit deren Steigerung und Entwickelung bis zu jener Grenze, welche die Finanzlage setzt.

Wohl wisse er, daß man die Kulturbestrebungen nicht aus dem Gesichtspunkte des „zwei mal zwei macht vier" allein beurteilen dürfe. Wohl wisse er, daß kleinliche Knauserei dort nicht am Platze ist, wo es sich um die Sicherung großer Ziele handelt, anderseits würde aber die konsequente Außerachtlassung der von ihm gekennzeichneten Gesichtspunkte sicherlich den Kulturbestrebungen selbst zu großem Schaden gereichen, weil die Unhalt-

Digitized by Google

barkeit oder auch größere Störung der Finanzlage, die bisher erzielten Resultate über den Haufen werfen, jede Initiative vernichten würde. Er will nicht auf den großen Fortschritt hinweisen, die bisher besonders seit den letzten zehn Jahren erzielten Resultate detailieren, da diese jedem bekannt sind. Doch halte er es für seine Aufgabe, auf die Kehrseite der Medaille, auf die Mängel hinzuweisen.

Die Festigkeit eines jeden Gebäudes, sagt der Minister, hängt wesentlich davon ab, ob es genug tief fundamentiert ist, deshalb beginne ich von unten und erwähne in erster Reihe die Institution der Bewahranstalten, mit welchen die Legislative bisher sich verhältnismäßig nur wenig beschäftigt hat, welche aber als Knotenpunkt zahlreicher Interessen des Unterrichts, sanitärer und sehr wichtiger nationaler Interessen besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit verdienen.

Es muß eine größere Suprematie der Nation erreicht werden, damit wir zahlreicher und besser werden, deshalb müssen wir schon den kleinen Kindern unsere Sorgfalt zuwenden. Dieses Ziel können wir aber nur so erreichen, wenn wir einerseits der Thätigkeit der Gesellschaft, der Gemeinden und der Einzelnen ein weites Feld lassen, anderseits aber der Staat in einem Gesetze bestimmt, was er zur Sicherung der angedeuteten Ziele für nötig hält, und mit seinen finanziellen Kräften das ergänzt, was die Kraft der Gesellschaft oder der Einzelnen übersteigt.

Hinsichtlich des Elementarunterrichtes ist es allgemein bekannt, daß wir noch immer nicht genug Elementarschulen haben, daß ein beträchtlicher Teil der Schulpflichtigen noch immer keinen Elementarunterricht genießt, daß die Befähigung eines Teiles der Lehrer noch immer mangelhaft und daß die Gehaltsfrage der Lehrer noch immer nicht entsprechend gelöst ist; wozu ich meinerseits noch hinzufüge, daß ich die Reform des Pensionsgesetzes im Interesse der Lehrer- und Bürgerschulprofessoren für sehr dringend erachte.

Auf dem Gebiete der Mittelschulen hingegen ist eine gewisse Überproduktion wahrnehmbar. Die Zahl der Mittelschulen ist mindestens genügend, wenn auch ihre territoriale Verteilung nicht eben eine glückliche genannt werden kann. Der Besuch der unteren Klassen ist ein unverhältnismäßig größerer als der der oberen, trotzdem kommen aus den oberen Klassen Elemente hinaus, welche für eine höhere wissenschaftlichere Ausbildung nicht geeignet sind. Wir müssen also dahin streben, daß unsere minder befähigten Jünglinge rechtzeitig einen anderen Erwerbszweig ergreifen, wodurch sie noch immer nützliche Staatsbürger werden können, während sie, wenn sie in den Mittelschulen leicht durchschlüpfen, nach Absolvierung der Hochschulen nur die Zahl jener vermehren, die sowohl dem Staate als auch der Gesellschaft zur Last fallen.

Mit diesem Bestreben steht natürlich die Einrichtung von Fachschulen in nötiger Zahl und deren entsprechende Organisation im Zusammenhange. Außerdem muß bei den Mittelschulen darauf Rücksicht genommen werden, daß den gegen die Überbürdung hie und da aufgetauchten Klagen ein Ende gemacht werde und zwar in erster Linie durch Anwendung einer richtigeren Lehrmethode. Dies sage ich deshalb, weil man ohne Zweifel an den Mittelschulen des Auslandes, insbesondere in Frankreich und

Digitized by Google

Deutschland, mehr lehrt als bei uns; wenn also bei uns eine Überbürdung existiert, kann sie nur eine Folge der unrichtigen Lehrmethode sein.

Schließlich muß im großen und ganzen die Schaffung der einheitlichen Mittelschule meiner Ansicht nach angestrebt werden, denn ich kann nicht die Ansicht jener teilen, welche das Gymnasium nur als ein hohes wissenschaftliches und ideales, die Realschule hingegen nur als ein praktisches Ziel betrachtet wissen wollen. Jeder gebildete, nach nützlicher Arbeit strebende Mann, muß nicht nur praktische Kenntnisse besitzen, sondern auch höhere Aspirationen und Auffassungen. Der Zustand der Hochschule hängt in der Regel davon ab, was für Elemente aus den Mittelschulen entstammen. Die Verbesserung des Zustandes der Mittelschulen resultiert daher auch eine Verbesserung des Zustandes der Hochschulen. Nebst der richtigen Wahl der Lehrkräfte fesseln noch spezielle Umstände unsere Aufmerksamkeit auf diesem Gebiete. Redner erörterte sodann mehrere auf dem Gebiete der Hochschulen einzuführende Reformen, besprach die Wichtigkeit der speziellen Kulturanstalten, welche der ungarische Staat am wenigsten vernachlässigen dürfe; gedachte sodann seines Amtsvorgängers August Trefort und seiner großartigen Schöpfungen.

Aber bei vollständiger Anerkennung des großen Wertes und der weittragenden Bedeutung dieser großartigen Schöpfungen und eben infolge dieser Anerkennung gelange er immer mehr zu der Uberzeugung, daß die Unterrichtspolitik in ihrer Gänze nunmehr bei einem Wendepunkte angelangt ist. Gleichwie der Magen nicht fortwährend mit Nahrung versehen werden kann, man demselben auch Zeit zur Verdauung lassen muß, wenn wir wollen, daß der Organismus gekräftigt werde; ebenso ist es notwendig, daß auch auf dem Gebiete des Unterrichtswesens der Ära der äußeren Schöpfungen nunmehr eine Ära der inneren Gestaltung folge. An die Stelle der mehr extensiven Wirksamkeit muß eine mehr intensive Thätigkeit treten. Dies will nicht bedeuten, daß in Hinkunft neue Schöpfungen ausgeschlossen seien; deren werde es noch lange bedürfen. Auch heißt dies nicht soviel, als ob bis jetzt der intensiven Wirksamkeit wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden wäre; es will nur die Herstellung des vollständigen Gleichgewichtes zwischen beiden Richtungen, sowie die vollständige Entwickelung und Ergänzung, insbesondere unserer neuen Anstalten und Institutionen bezwecken.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, entschied er sich für die Einrichtung eines Knabenerziehungsinstituts neben dem Obergymnasium im zweiten Bezirk; von derselben Auffassung ausgehend entschloß er sich, in Angelegenheit der Pension der Professoren der autonomen Mittelschulen mit den betreffenden Schulerhaltern Verhandlungen einzuleiten, von demselben Gesichtspunkte geleitet habe er bereits das Professoren-Prüfungssystem abgeändert und bereite auch die als genug dringend bezeichnete Revision des Lehrerpensions-Institutes vor.

Diese Art der Wirksamkeit werde wohl auch nicht annähernd so schillernde und in die Augen fallende Resultate aufweisen, als die separaten Schöpfungen; aber deshalb ist sie dennoch ebenso wichtig wie jene und verdient es gewiß in demselben Maße, die betreffenden Interessenten, alle, den Staat, die Gesellschaft, die Konfessionen, Gemeinden und Einzelne

Digitized by Google

zu dem edelsten Wettstreite zu begeistern. Denn das große Ziel: die Hebung der nationalen Kultur auf ein hohes Niveau kann nur durch den vom genialen Baron Josef Eötvös inaugurierten Wettbewerb gesichert werden. Die Schule ist nicht die Machtsphäre eines Interesses, die Schule ist weder des Staates, noch der Konfessionen ausschließliches Terrain: die Schule ist die gemeinsame Arena, in welcher der edle Wettstreit der Gesamtheit der Interessenten, die künftige Generation groß und nützlich macht. Nachdem Redner noch die Vereinfachung des Unterrichtsverwaltungsdienstes in Aussicht gestellt, schloß er seine mit lebhaftem Beifall aufgenommene Rede mit der an das Haus gerichteten Bitte, das Budget zu votieren.

Albert Kovács unterzog die Resultate der 16jährigen Ministerschaft Treforts einer Kritik, entwickelte sodann die Mängel der Unterrichtsverwaltung und gab schließlich der Hoffnung Ausdruck, der neue Minister werde den an ihn geknüpften Erwartungen entsprechen.

Gabriel Váradv konstatierte, daß in den letzten Jahren sehr vieles geschehen ist. Redner drückte seine Freude aus über die in Aussicht gestellte Revision des Volksschulgesetzes und die verheißene Regelung des Kinderbewahrwesens. Stefan Lesko hält die Reform der Erziehung auf religiöser Grundlage für nötig und führte den Verfall der Sitten auf den Mangel an Religiosität zurück. Johann Hock griff die Verläßlichkeit der Daten des ministeriellen Berichtes an, kritisiert dann den Lehrplan und die Lehrbücher für die Volksschule. Die Lehrbücher sind derartige, daß Redner nicht weiß, welche Kinder er mehr beklagen soll: jene, die nicht in die Schule gehen oder jene, die in die Schule gehen und dort aus diesen Büchern lernen. Der Lehrplan nimmt keine Rücksicht auf die Bedürfnisse der Dorfschule und der städtischen Volksschule, die ganz verschieden sind. Zum Schlusse trat Redner dafür ein, daß der Staat die konfessionellen Schulen kräftigst unterstütze.

Den zweiten Tag der Debatte über das Unterrichtsbudget begann Albert Kiß mit einer längeren Rede, in der er seine Unzufriedenheit mit den auf den Volksschulunterricht bezüglichen Ausführungen des Ministers erklärt, da der Minister in dieser Beziehung kein Programm geboten habe. Mit dem Begriffe eines Kulturstaates, behauptet er, sei es geradezu unvereinbar, daß ein Land bloß 0,58% seiner Ausgaben für Unterrichts- und Kulturzwecke verwende. Alexius Benedek sagt, daß ungarische Unterrichtswesen esse das Gnadenbrot. Redner entwirft ein grelles Bild der an manchen Orten herrschenden Volksschulzustände, tadelt die Wirksamkeit des Unterrichtsrates und sein Vorgehen bei Approbation der Bücher, bespricht sodann den Erlaß des Unterrichtsministers in Angelegenheit der Pflege der deutschen Sprache an den Mittelschulen und kann es nicht billigen, daß eine fremde Sprache über das notwendige Maß hinaus unterrichtet werde.

Otto Hermann führt darüber Klage, daß ein fremder, deutscher Geist die wissenschaftlichen Arbeiten ungarischer Gelehrter durchziehe. Dem Programm des Ministers entnahm er nur das Eine, daß der Minister keine Unterrichtspolitik machen, sondern auf der gegebenen Basis fortadministrieren wolle. Zwei Punkte des Programms begrüße auch er mit

Digitized by Google

Freuden, und zwar die Pflege des Kinderbewahrwesens und die einheitliche Mittelschule. Eine weitere Bemerkung des Redners, sowie auch die Äußerungen Gabriel Ugrons über die Katholiken-Autonomie, boten den Minister Anlaß, seine Stellung zu dieser Frage zu verteidigen. Julius Firczák bespricht anerkennend die intensive und extensive Entwickelung des Unterrichtswesens, bezeichnet es jedoch als einen Mangel, das mehr als eine halbe Million schulpflichtiger Kinder keine Schule besuchen. Emerich Madarász zieht die Daten des ministeriellen Berichtes in Zweifel; bedauert, daß die Schulinspektoren die Schulen nur selten besuchen.

Staatssekretär Albert Berzeviczy nimmt das Andenken Aug. Treforts und die gegen seine Kulturpolitik gerichteten Angriffe in Schutz, polemisiert gegen die Schwarzseherei mehrerer Vorredner, verteidigt den Unterrichtsrat gegen die Beschuldigung der Parteilichkeit, wendet sich sodann gegen den Abgeordneten Benedek, der behauptete: es gebe an den Mittelschulen kaum zehn Professoren, welche die deutsche Sprache mit Erfolg unterrichten können, und daß kaum 90% der absolvierten Schüler richtig ungarisch schreiben können. Wenn dies, sagt Redner, wahr wäre, wie es nicht wahr ist, dann wäre die ungarische Kultur in den letzten Jahren wirklich gesunken. Der Herr Abgeordnete wollte zwei Sachen beweisen und stürzte mit der einen Behauptung die andere um. Denn wenn man bei uns die deutsche Sprache nicht einmal mehr unterrichten kann, dann können wir doch unmöglich so tief in der deutschen Kultur stecken und die Gefahr der Germanisation kann uns nicht so sehr bedrohen wie dies der Herr Abgeordnete behauptet".

Vor kurzem habe er die Verbreitung der ungarischen Sprache, die Erstarkung der ungarischen nationalen Kultur ziffermäßig nachgewiesen. Ich glaube, wenn wir in einigen Jahrzehnten die Versäumnisse von Jahrhunderten nachholen, in dieser Zeit sozusagen eine neue ungarische Wissenschaft schaffen, die Litteratur und die Kunst wieder herstellen mußten, konnten wir unmöglich ein gleiches Niveau mit anderen Kulturstaaten erreichen und wir mußten vom Auslande vieles rezipieren. Es ist möglich, daß auf dem einen oder dem anderen Gebiete Fehler mit unterlaufen sind, daß irgend eine rezipierte Institution für unsere Verhältnisse nicht paßt, dann bitte ich aber konkrete Fälle vorzubringen und zu beweisen, nicht aber allgemeine Klagen.

Meiner Ansicht nach handelt es sich hier darum, ob wir überhaupt und ob wir in nationaler Richtung fortgeschritten sind. Ich glaube, daß beide Fragen bejaht werden müssen, den sonst hätte uns bei unserer politischen Konstelleation die Macht der Verhältnisse als Staat längst hinweggefegt. Ich gebe es zu, daß jene Herrn Abgeordneten, deren Übertreibung ich entgegentrete, ebenso ernst und auch richtig an der Entwickelung der ungarischen Kultur arbeiten wollen, wie die Regierung selbst, nur in der Wahl der Mittel und Wege besteht ein Unterschied zwischen uns. Der Weg, den die Herren Abgeordneten gewählt haben ist folgender: Alle bisher erzielten Resultate gering achten, unsere Zustände grau in grau malen, alle unsere kulturellen Schöpfungen schmähen und dabei die Nation sorgfältig von dem Einflusse der Kultur der fortgeschrittenen Staaten abzuschließen.

Digitized by Google

Liberalismus und der Demokratie einen gegen das geplante Institut gerichteten Beschlußantrag einbrachte, worauf Minister Csáky einfach erklärte, das Institut solle mit diesen Prinzipien gar nicht in Widerspruch stehen und es solle zu stande kommen, weil das Bedürfnis vorhanden ist und weil diesem Bedürfnis im Lande selbst entsprochen werden muß.

Johann Asbóth plaidierte für, Franz Fenyvessy gegen den Danielschen Beschlußantrag, der letztere en passant in Form eines besonderen Beschlußantrages für die Abschaffung des Griechischen aus der Mittelschule. Visi begrüßte das neue Institut als einen neuen Faktor der einheitlichen nationalen Bildung und der Konzentrierung der nationalen Kräfte.

Endlich konnte die Debatte für geschlossen erklärt werden. Minister Graf Csáky erklärte sich für den Antrag Fenyvessys, die griechische Sprache betreffend, da derselbe dem Minister ermöglicht, die Gelegenheit wahrzunehmen, unter welchen Modalitäten dieser Lehrgegenstand, der einheitlichen Mittelschule zum Opfer fallen dürfte, abgeschafft werden könne.

Nachdem noch Szathmáry den Standpunkt des Ausschußberichts, Daniel und Ugron aber den ihrer verschiedenen Beschlußanträge gewahrt, erfolgte die Abstimmung, welche die Annahme des Danielschen Antrages seitens der Majorität ergab. Desgleichen wurde der Antrag Fenyvessys und zwar einhellig angenommen.

Beim Titel Volkserziehung brachte Géza Polónyi am Schlusse einer längeren Rede im Interesse der Verbesserung des Loses der Volksschullehrer und deren Waisen folgenden Beschlußantrag ein: „Das Haus weist den Herrn Unterrichtsminister an, behufs Sicherung der pünktlichen Ausfolgung der den Volksschullehrern zugesicherten Minimalgehälter und der entsprechenden Naturalbezüge gegenüber den hierzu Verpflichteten dringend und mit Anwendung der Strenge des Gesetzes vorzugehen. Im Zusammenhang damit wird der Minister angewiesen, dem Hause über jene Fälle, in welchen die pünktliche Ausfolgung des gesetzlich zugesicherten Gehaltsminimums der Volksschullehrer unmöglich wurde, Bericht zu erstatten und eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Der Minister wird angewiesen, einige einschlägige Paragraphen des Gesetzes, Art. XXXII. 1875, zu modifizieren und einen Gesetzentwurf mit Berücksichtigung folgender Prinzipien einzureichen: a) Die mit vollem Gehalte verbundene Pensionsfähigkeit soll im allgemeinen, also auch bei den Lehrern der konfessionellen Schulen, nach 30jähriger statt nach 40jähriger Dienstzeit eintreten; b) der geringste Betrag der Pension soll ohne Rücksicht auf das Gehalt mit 300 fl. festgestellt werden; c) der Unterstützungsbeitrag der Witwen soll in einem Minimum von 120 fl., der der Waisen in einem Minimum von 50 fl. per Kopf festgestellt werden. Das Haus weist den Finanzminister an, in Angelegenheit der Stempelfreiheit der von Volksschullehrern, deren Witwen und Waisen in Betreff ihrer Pension, endgiltigen Abfertigung oder Unterstützung eingereichten Gesuche und deren Beilagen, sowie der von ihnen ausgestellten Quittungen unverzüglich einen Gesetzentwurf einzureichen." Redner reicht hierauf auch einen zweiten Antrag ein, laut welchem das Haus die dem Landeslehrerpensionsinstitut bisher bewilligte Summe von 150000 fl. auch ferner aufrecht erhält und ihrer bisherigen Bestimmung nicht entzieht." Minister Graf Csáky bemerkt bezüglich des

Digitized by Google

ersten Teils des Polónyischen Beschlußantrags, daß derselbe überflüssig sei, da er (der Minister) schon wiederholt betont habe, er werde in dieser Beziehung verfügen. Den zweiten Teil nennt der Minister einen Sprung ins Finstere, welchen er zu unternehmen nicht geneigt ist. Was die zur Subventionierung des Lehrerpensionsfonds dienenden 150 000 fl. betrifft, sollen diese ihrer Bestimmung nicht entzogen werden und ist daher der Antrag ganz überflüssig. Finanzminister Weckerle spricht sich aus prinzipiellen Gründen gegen die Gewährung der Stempelfreiheit aus. Valentin Illyés fordert einen nationalen magyarischen Geist in allen Zweigen des Unterrichts und unterstützt den Beschlußantrag Polónyis. Sigmund Csatár wünscht die Erhöhung des Gehaltsminimums der Lehrer auf 400 fl. Nach wiederholter Erklärung des Ministers, er werde mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, die Lehrer materiell besser zu situieren, bestrebt sein, nahm das Haus hierauf den Titel an und lehnte den Polónyischen Antrag ab.

Der ganze Verlauf der Unterrichtsbudgetdebatte manifestierte das warme Interesse des Abgeordnetenhauses für die kulturellen Bestrebungen. Dem Unterrichtsminister begegnete auch die Opposition vertrauensvoll. Die im Verlaufe der Debatte von allen Seiten im Interesse der Bessergestaltung der wahrhaft drückenden materiellen Lage der Lehrer geäußerten Wünsche und hauptsächlich die hierauf bezüglichen Äußerungen des Ministers, der sein Versprechen sicherlich auch einlösen wird, sind Beweise der Lehrer- und Bildungsfreundlichkeit des ungarischen gesetzgebenden Körpers. Mögen nun Thaten an Stelle der schönen Worte treten.

VII. Ministerialerlässe.

Schon im Jahre 1877 ist den Gemeinde- und Staatsschulen die Weisung zugegangen, „nur vom Staate herausgegebene oder approbierte Bücher zu verwenden." Diese Anordnung fand in der Praxis nicht die gewünschte Beachtung und mußte daher wiederholt in Erinnerung gebracht werden. Zugleich folgte ein Erlaß, Zahl 842, 1887, welcher es sämtlichen Schulen zur Pflicht machte, je ein Exemplar ihrer Lehrbücher behufs Approbierung durch den Unterrichtsrat einzusenden; da nahe an 1000 Lehrbücher einlangten, wurde der Unterrichtsrat, damit er die Arbeit bewältige, durch zehn der Volksschule entnommene Mitglieder ergänzt. Die durchgeführte Revision bewies, wie zeitgemäß und notwendig diese Maßregel war, indem viele Bücher als nicht entsprechend befunden wurden. Das zu beobachtende Vorgehen bei Beurteilung und Approbierung der Lehrbücher regelte der Minister mittelst Erlaß, Zahl 17 589, 1888. Er bestimmt vor allem, daß in Hinkunft in den Schulen nur approbierte Bücher verwendet werden dürfen; die Approbierung nur auf Grund des von dem Unterrichtsrat abgegebenen Gutachtens durch den Unterrichtsminister erfolgt; er stellt die bei der Auswahl der Lehrbücher durch die Schulkommission zu beobachtenden Modalitäten, das Vorgehen bei Einreichung von Lehrbüchern behufs Approbation fest; als Richtung gebende Gesichtspunkte bei Beurteilung der Lehrbücher werden angeführt: Entspricht das Buch den

Digitized by Google

Anforderungen des Lehrplanes? Leidet der verarbeitete Unterrichtsstoff nicht an den Mängeln des Zuviels und Zuwenigs? Entspricht das Buch in wissenschaftlicher Hinsicht? Ist der Stoff didaktisch richtig bearbeitet? Enthält es keine den Staat, die Religion oder den Anstand verletzende Stellen? Bekundet es nicht nationale oder konfessionelle Voreingenommenheit? Ist es der Entwickelungsstufe jener Klasse, für welche es bestimmt ist, angemessen? Sind Sprache und Rechtschreibung korrekt? Wie ist die Ausstattung besonders hinsichtlich des den Augen schädlichen kleinen Druckes? Ist der Preis nicht zu hoch? Ist bei mehrbändigen Werken Zusammenhang und stufengemäßer Fortschritt zu beobachten? Jedes Buch ist separat zu rezensieren und das Vorgebrachte mit Beispielen zu illustrieren. In jedem Falle ist genau anzugeben, für welche Schule und Klasse das Buch zu approbieren ist. Die Approbation kann eine bedingte und unbedingte sein, in letzterem Falle muß das Buch allen Anforderungen entsprechen. Die Approbation gilt nur für eine Auflage. Für die Beurteilung eines neuen Buches ist eine Gebühr von 10 fl., für die einer neuen Auflage eine solche von 5 fl. zu entrichten. Ein zweiter Erlaß enthält ein Verzeichnis aller approbierten Schulbücher.

Mittelst Erlasses Zahl 45386 wird der mit dem Pädagogium in Ofen in Verbindung gebrachte Fachkurs zur Ausbildung von Industrielehrern organisiert und der zu befolgende Lehrplan skizziert. Als Ziel des Fachkurses wird bestimmt, die Ausbildung von Industrielehrern für die Bürgerschule, vorläufig jedoch bloß von solchen, welche Möbeltischlerei, Drechslerei und Holzschnitzerei unterrichten sollen. Der Kurs besteht aus vier Jahrgängen. Die Aufnahme ist von dem Besitze eines Lehrerdiploms, oder eines Maturitätszeugnisses bedingt. Unterrichtsgegenstände sind: Pädagogik, Methodik, die oberwähnten Handwerke, Bauarchitektur und Formenlehre, die verschiedenen Arten des kunstgewerblichen und Freihandzeichnens, Modellieren, Kunstgeschichte, geometrische Lehrgegenstände, Technologie und Buchführung. Des weiteren wird in dem Erlasse die Verteilung der Unterrichtsstoffe nach Jahrgängen durchgeführt. Für den ersten, dritten und vierten Jahrgang sind je 44, für den zweiten 45 Stunden wöchentlich angesetzt.

Erlaß vom 12. Mai regelt den Übergang von Mittelschulschülern in die Bürgerschule in der Weise, daß auch jenen Schülern, welche aus Latein und Griechisch, in den Realschulen aber aus der französischen Spache eine ungenügende, im übrigen aber genügende Noten erhalten haben, bei erfolgter Aufnahmsprüfung aus jenen Gegenständen, welche in den Mittelschulen nicht gelehrt werden und in den folgenden Klassen der Bürgerschule nicht mehr vorkommen, der Eintritt in die entsprechende Bürgerschulklasse zu gestatten ist; ferner wird das Vorgehen der Schulbehörde bei Prüfungen von Privatschülern umschrieben, die Bedingungen, unter welchen diese vorgenommen werden dürfen und endlich die hierfür einzuhebenden Gebühren festgesetzt.

Durch Erlaß Zahl 23695 wird der mit dem Budapester Bürgerschullehrerseminar in Verbindung gebrachte Turnfachkurs organisiert. Zweck desselben ist, den in den übrigen Fachgruppen eingeteilten Zöglingen die Möglichkeit zu bieten, sich während des dreijährigen Kurses die Befähigung

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zum Turnunterricht zu verschaffen. Zu diesem Fachkurse werden alle Zöglinge des Instituts, welche hierzu Lust zeigen, aufgenommen. Unterrichtsgegenstände sind: praktisches Turnen und Theorie des Turnens und des Turnunterrichts. Diese Gegenstände werden nebst den Gegenständen der betreffenden Fachgruppen in zwei wöchentlichen Stunden drei Jahre hindurch unterrichtet. Nach Beendigung des Kurses haben die Zöglinge eine Lehrbefähigungsprüfung abzulegen und erhalten, wenn sie diese mit Erfolg bestanden haben, ein Diplom, welches sie für den Turnunterricht an Mädchenbürgerschulen befähigt.

Erlaß Zahl 18930 schreibt das Vorgehen der Unterrichtsanstalten bei Ausstellung von Zeugnisduplikaten vor und bestimmt, daß für ausgestellte Duplikate von Volksschulzeugnissen keinerlei, für solche von Lehrerseminarien aber eine Gebühr von 1 fl. einzuheben ist.

Erlaß Zahl 35414 regelt die von den Lehrern gehobener Töchterschulen wöchentlich zu erteilende Zahl der Unterrichtsstunden. Die Direktoren sind gehalten, wöchentlich 12, beziehungsweise 15 Stunden, die Lehrer 18, nötigenfalls 20 Stunden, die Lehrerinnen 12—16 Stunden, die Lehrer für Zeichnen, Musik, Turnen und weiblichen Handarbeiten 24 Stunden zu unterrichten. Bei Anfertigung des Lehrplanes ist darauf bedacht zu sein, daß jede Lehrkraft an jedem Schultage unterrichte. Sämtliche Lehrer sind gehalten, täglich, auch dann, wenn sie in der ersten Unterrichtsstunde nicht beschäftigt sind, vor Beginn des Unterrichts im Schulgebäude zu erscheinen, damit in unvorhergesehenen Fällen sogleich für Supplierung gesorgt werden könne.

Erlaß 38271 machte es, mit Rücksicht darauf, daß das Gehalt vieler Lehrer an Kommunal- und konfessionellen Schulen noch immer nicht das gesetzliche Minimum von 300 fl. erreicht, den Schulinspektoren zur Pflicht, alle jene Schulen, welche in dieser Hinsicht dem Gesetze nicht entsprechen, dem Minister, welcher für Mittel zur Abhilfe Sorge tragen will, bekannt zu geben.

Der mit der Präsidialzahl 411 versehene Erlaß, welcher die Entlastung der Schulinspektoren von einem Teile der ihre eigentliche, die Inspektionsthätigkeit überwuchernden Bureauarbeiten anstrebt, enthält recht praktische Verfügungen, die jedoch nur als der Anfang einer notwendigen Reform angesehen werden können. Das Sammeln statistischer Daten muß auf das unumgänglichst Notwendigste reduziert werden. Die in ihrer gegenwärtigen Anlage unpraktischen, dabei stete Arbeit heischenden sogenannten Lehrergrundbücher müssen in einer weniger zeitraubenden Anlage und Evidenzhaltung durchgeführt werden. Nur wenn diese zwei wichtigen Fragen glücklich gelöst sein werden, wird dem Schulinspektor die Möglichkeit geboten sein, seiner Aufgabe einigermaßen zu entsprechen. Wir sagen einigermaßen, weil auch dann die Schulinspektion nicht in der gewünschten Ausdehnung zu üben sein wird; da es physisch unmöglich ist, daß ein Mensch 300—400 Schulen — und so viele unterstehen einem Schulinspektor — auch nur jährlich einmal in Augenschein nehme, geschweige denn eingehend inspiziere. Nur eine Reform der Schulinspektion in dem Sinne: daß entweder die Inspektionsbezirke enger begrenzt werden, oder aber, wenn die gegenwärtige Einteilung bei-

Digitized by Google

behalten wird, das Inspektionspersonal vermehrt, das Reiserelutum entsprechend erhöht, die Stellen mit Fachleuten besetzt, auch die konfessionellen Schulen der mittelbaren Aufsicht der Schulinspektoren unterstellt und diese mit exekutiven Befugnissen ausgestattet werden, — vermag eine gründliche Sanierung des unhaltbaren Zustandes herbeizuführen. Immerhin verdient die Initative des Ministers vollste Anerkennung. Auf den Erlaß zurückkommend, sei kurz hervorgehoben, daß den Minister, wie er erklärt, sowohl die in Schulinspektor-Kreisen aufgetauchten Klagen, als auch die eigenen Beobachtungen zu der Überzeugung führten: daß die Bureauarbeiten den Schulinspektor seiner wichtigsten Aufgabe der Schulinspektion entziehen. Es werden demzufolge die die Statistik betreffenden Arbeiten restringiert. Zur Vermeidung der ungenügende Orientierung in den Schulgesetzen andeutenden Anfragen aus Lehrerkreisen, deren Beantwortung ebenfalls zeitraubend war, soll ein, die auf dem Schuladministrationsgebiete mit dem Lehreramte verbundenen Agenden behandelndes Büchlein herausgegeben werden, daß den Lehrern als Wegweiser, den Seminarien als Leitfaden dienen soll.

Der bisher den Verwaltungsbehörden vierteljährlich unterbreitete Bericht über den Stand der Volkserziehung soll in Hinkunft nur jedes halbe Jahr vorgelegt werden. Der diesfalsige vierteljährliche Bericht an den Minister unterbleibt ebenfalls. Von der Bekanntgabe ministerieller Verordnungen, die ohnehin in dem auf Staatskosten erscheinenden und allen Schulen gratis zukommenden „Néptanitók Lapja“ (Volksschullehrer-Blatt) offiziell verlautbart werden, — ist der Schulinspektor enthoben. Privatgesuche, welche mit den Schulen in keinem Zusammenhange stehen, sind entweder mittelbar, oder im Wege anderer Behörden dem Ministerium zu unterbreiten. An den Minister gerichtete Meldungen von Schulen oder Schulbehörden sind vom Schulinspektor bloß zu vidimieren. Die Bewilligung zur Aufnahme in gehobenen Mädchen- oder Bürgerschulen, die Erlaubnis zur Nachprüfung solcher Schülerinnen, welche aus zwei Gegenständen eine ungenügende Note erhielten, ebenso auch die auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses nachgesuchte Dispensation vom Turnen, Singen und weiblichen Handarbeiten erteilt der Schulinspektor. Die hierdurch und anderen hier nicht angeführten Erleichterungen gewonnene Zeit ist im Dienste der Schulaufsicht zu verwenden.

In Anbetracht der überhandnehmenden, den Unterrichtserfolg gefährdenden zahlreichen ungerechtfertigten Schulversäumnisse in den Gewerbeschulen fordert der Minister mittelst Erlaß, Zahl 43, 171, die Schulleiter zu strenger Anwendung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen auf und macht dieselben für etwaige ungeahndet gebliebene Versäumnisse verantwortlich.

Zur Vervollständigung des Vorangelassenen, Unterrichtsanstalten, Regierung, Parlament und das Vereinsleben umfassenden Berichtes, möge auch nachstehende Rückschau, auf das Berichtsjahr gleichsam als Nachlese Raum finden. Schon lange hat sich das Parlament mit Unterrichtsangelegenheiten nicht so eingehend befaßt, als im verflossenen Jahre; der Minister hat die seit Jahren außer Thätigkeit gesetzte reichstägige Unterrichtskommission zu neuem Leben erweckt und diese griff

Digitized by Google

mit der Gier eines hungrigen Menschen nach den ministeriellen Berichten, die sie mit einer, in der ungarischen Parlamentsgeschichte beispiellosen Erudition aufarbeitete. Der Landesunterrichtsrat hat eine Riesenarbeit, die Revision der Schulbücher, beendet, außerdem aber auch in mehreren prinzipiellen Fragen sein Gutachten abgegeben, verschiedene Anträge überprüft u. s. w. In der Zusammensetzung des Unterrichtsrates ist die Volksschule leider noch immer nicht genügend berücksichtigt. Und doch glauben wird, daß zur Abgabe eines Urteiles über die Verwendbarkeit eines für die Volksschule bestimmten Lehrbuches in erster Reihe Volksschullehrer berufen sind. Trotz der vielen Angriffe, denen diese Körperschaft ausgesetzt war, ist der heilsame Einfluß ihrer Thätigkeit auf Form und Inhalt der Lehrbücher nicht zu negieren.

Die Stellung des Unterrichtsministers war anfangs infolge seines an die Mittelschulen gerichteten Erlasses, in welchem er auf die Mängel des deutschen Sprachunterrichtes hinwies und eine intensivere Pflege dieser Sprache anordnete, eine schwierige geworden. Ein künstlich angefachter Sturm gegen die vermeinten Germanisationsbestrebungen erhob sich und drohte den Minister von seiner Stelle hinweg zu fegen. Fast hatte es den Anschein, als ginge dem Ungarn das Verständnis dafür ab, daß nur derjenige sein Wohl vor Augen habe, der bestrebt ist, seine Bildung so weit zu fördern, daß er seine Individualität auf jedem Gebiete zur Geltung zu bringen im stande sein soll. Zum Glück wich die chauvinistische Strömung gar bald einer besseren Einsicht. Das männliche, plan- und zielbewußte, kein Hindernis scheuende Auftreten des Unterrichtsministers gewann ihm die Sympathie des Parlamentes und des ganzen Landes. In seiner Programmrede betonte er, daß er als Ministers Ungarns von keiner anderen Rücksicht als der des Landesinteresses sich leiten lassen werde; hob die Wichtigkeit der Kinderbewahrung hervor und stellte die baldige Einreichung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes in Aussicht; sprach sich für die staatliche Subventionierung konfessioneller Schulen aus; verhieß die Gehaltsverbesserung der Lehrer, und die Revision des Lehrerpensiongesetzes. Auch seine Äußerungen hinsichtlich der einheitlichen Mittelschulen und in Angelegenheit der Universitäten fanden allgemeinen Anklang. Kaum war die Budgetdebatte beendet, machte sich der Minister an die Verwirklichung seines Programms. Um sich persönliche Überzeugung von dem in den Unterrichtsanstalten herrschenden Geist und deren Mängel zu verschaffen, besuchte er fast sämtliche hauptstädtische Schulen, und erließ sodann auf Grund eigener Anschauung und schriftlicher Informationen seine, eine intensivere Arbeit bezweckenden Verordnungen, die in der Lehrerwelt und teilweise auch in der Gesellschaft ein lebhaftes Echo wachriefen. Beweis dessen, die durch den Maria Dorothea-Verein arangierte und vorzüglich gelungene Kinderbewahrausstellung, die Lehrerversammlung, über deren Verlauf wir an anderer Stelle berichten. Auch der Verein der höheren Volks- und Bürgerschulen und der neu gegründete Verein der Seminarlehrer traten zu Beratungen zusammen. Alle entsandten Begrüßungsdeputationen an den Minister, der ihre Beratungen mit Aufmerksamkeit verfolgte und einzelne Vorschläge in Erwägung zu ziehen versprach.

Digitized by Google

Im Personalstande des Unterrichtsministeriums brachte das Berichtsjahr auch manche Veränderung. Der verdienstvolle Staatssekretär Paul Gönczy hat mit Berufung auf sein vorgeschrittenes Alter sein Amt niedergelegt. Seine Majestät würdigte die Verdienste des Mannes, der seine Laufbahn als einfacher Schulmann begann und als Staatssekretär beschloß, durch Verleihung des Kleinkreuzes des St. Stefanordens und Berufung in das Oberhaus. Als Schulinspektor von Budapest wurde der auch als pädagogischer Schriftsteller bekannte Dr. Karl Verédy ernannt.

Groß ist die Zahl der neuerrichteten Anstaltsgebäude.

Auch im Interesse höherer Mädchenerziehung ist mancher Schritt geschehen. Antonina de Gerando hat in Angelegenheit des weiblichen Mittelschulunterrichtes dem Reichstage eine Petition unterbreitet. Der vor 22 Jahren von Frau Veres gegründete Landes-Frauenbildungsverein hat seine Mädchenerziehungsanstalt bedeutend erweitert. Anderseits fehlte es auch nicht an Stimmen gegen die Anstellung von Lehrerinnen, insbesondere aber gegen die angebliche Überproduktion von Lehrerinnen, hingegen ist auch ein Versuch zur Vermehrung weiblicher Erwerbsquellen zu verzeichnen, indem die Mädchenbürgerschulen mit einem Handelsunterrichtskurs erweitert wurden.

Ihr Interesse für Unterricht und Erziehung bekundete die ungarische Gesellschaft auch im Berichtsjahre durch reichliche, nahezu 3 Millionen Gulden betragende Spenden. Konstantin Röck allein vermachte mehr als eine halbe Million (davon bei 350 000 fl. für Schulen) für gemeinnützige Zwecke, Graf Kún spendete 300 000 fl., der Verein „Gutes Herz" 250 000 fl., Johann Wagner 210 000 fl. (davon 160 000 fl. für das protestantische Waisenhaus), Rudolf Marienburg 200 000 fl. für die kronstädter Schulen, Johann Dobos zur Errichtung eines neuen Gymnasiums 140 000 fl. und Gabriel Soós 80 000 fl. Zu konstatieren ist, daß im letzten Decennium alljährlich zu Erziehungs- und humanitären Zwecken von einzelnen Philantropen bedeutende Geldbeträge gemidmet wurden, die auch, wie oben ausgewiesen, dies Jahr nicht fehlten. Was aber das Berichtsjahr besonders denkwürdig macht, ist das massenhafte Auftreten kleinerer Spenden, im Betrage von zirka 2 Millionen Gulden. Von Privaten wurden 17 Schulen neu gegründet und deren Bestand durch Stiftungen sichergestellt. Zu Mädchenerziehungszwecken widmete Frau Szabó in Zala-Egerszeg 50 000 Gulden, das Karczager Komposeforat spendete für Volksschulen 150 000 fl. Zum Bau protestantischer Schulen und Konvikte sind über 100 000 fl. gesammelt worden. Doch wer vermöchte alle, Erziehungszwecken gewidmete Spenden aufzuzählen? Sie beweisen einzeln und in ihrer Gesamtheit, daß das Verständnis für die Wichtigkeit der Schule bereits in allen Schichten der ungarischen Gesellschaft vorhanden ist. Die Leser des Pädagogischen Jahresberichtes wird es zu erfahren interessieren, daß von den Schülern und Verehrern des ihnen als Mitarbeiter dieses Berichtes bekannten Seminardirektors Dr. Viktor Emerjczy eine im Wege von Sammlungen zusammengebrachte, den Namen dieses Pädagogen tragende Stiftung errichtet wurde, deren Zinsen alljährlich einem Zögling des königlichen Lehrerseminars in Igló ausgefolgt werden.

Beweise der Verehrung und Hochachtung wurden anläßlich der Jubi-

Digitized by Google

läumsfeiern ihrer Lehrthätigkeit zu teil, der Begründerin der höheren Töchtererziehung, der Direktorin des Mädchen-Bürgerschul-Lehrerinnenseminars, der Frau Johanna Zirzen, welche die 50. Jahreswende ihrer Erziehungsthätigkeit feierte. Auf eine fünfzig- und mehrjährige in Ehren vollbrachte Wirksamkeit blickt der von der Verehrung und Liebe der ungarischen Lehrerwelt getragene, als Pädagog und Schriftsteller bestbekannte Seminarprofessor Abraham Léderer zurück. Zu erwähnen ist ferner Johann Sass, Lehrer in Csönge und Michael Böjzörményi in Kecskemét, die ebenfalls ihr 60, bzw.. 50jähriges Lehrerjubiläum begingen.

Leider hat auch der Tod in den Reihen der Schulmänner fast unausfüllbare Lücken gerissen; es segneten das Zeitliche die Schulinspektoren Emerich Békey, Josef Mennyei, Karl Ballagi und Theodor Berzeviczy, Seminardirektor Heinrich Deutsch, Taubstummeninstituts-Direktor Karl Fekete, der hauptstädtische Lehrer Béla Adámy und viele andere. Friede ihrer Asche!

Erfreuliche Fortschritte zeigten sich auf dem Gebiete der Volksschullitteratur. Von den neuen oder in neuer Bearbeitung erschienenen Schulbüchern sind hervorzuheben, die Fibel von Gyertyánfy, Kiss und Radó, der Leitfaden für den ungarischen Sprachunterricht von Ludw. Nagy, neu bearbeitet von Ludw. Komáromy. Eine vollständige Umgestaltung erfuhren namentlich die Lesebücher. Bahnbrechend waren insbesondere die vom ungarischen israelitischen Landeslehrerverein herausgegebenen Lesebücher. Dieselbe Richtung befolgen auch die Lesebücher von Gyertyánfy, Kiss und Radó, von Vass, Pósa und Irmey und endlich die von Péterfy, Lakits und Komáromy. Lehrbücher naturgeschichtlichen Inhaltes wurden mehrere teils neu bearbeitet, teils in deutscher und slavischer Sprache übersetzt, namentlich die von Johann Búza, Gyertyánfy und Kuttner. Leitfäden für den geographischen Unterricht schrieben Karl Boga, Josef Szentgyörgyi und Andreas Varghas. Rechenbücher erschienen von dem Lehrkörper in Csaktórya, von Orbók und Belicza; Kolomann Kiss verfaßte eine Wirtschaftslehre. Für die Bürgerschule schrieben Gyertyánfy und Kiss ein Lesebuch, Julius Scbestyén eine Geschichte der Ungarn, Julius Kozma eine Weltgeschichte, Anton Herrmann deutsche Lesebücher, Paul Király ungarische Sprachbücher, Frau Helene Scbestyén eine Wirtschafts- und eine Haushaltungslehre, Báthory naturgeschichtliche Werke, Johann Kovács eine Chemie und eine Physik. Wilhelm Suppan mathematische und geometrische Handbücher. Gabr. Seemann mineralogische und geologische Bücher.

Das Gebiet der Jugendlitteratur pflegten Dr. Kármán, Alexius Benedeck, Pósa Mikszáth, Dr. Kerekgyártó, Jancsó und Boros. Die pädagogische Litteratur bereicherten Josef Regéczy mit einer Studie über Herbart und sein Nachfolger. Ludwig Györi übersetzte die Geschichte des Unterrichtes und der Erziehung von Dr. Kellner; Franz Hatvan schrieb über den Unterricht der deutschen Sprache, Sándor Belóczy über das Bürgerschulinstitut und Josef Belicza veröffentlichte eine Sammlung von Volksschulgesetzen und Verordnungen.

Digitized by Google

VIII. Lehrerversammlung.

In dem einst kräftig pulsierenden Vereinsleben der ungarischen Lehrerwelt, das seine schönste Entfaltung in den siebziger Jahren erreichte, ist seither eine Stagnation eingetreten. Es wäre müßig die Ursachen dieser rückschrittlichen Bewegung und des Verfalles in eingehender Weise zu erörtern. Ungenügende Dotation und die aus dieser resultierende, die Entwickelung segensreicher Thätigkeit hemmende Gedrücktheit von Geist und Gemüt einerseits, sowie ungesunde soziale, insbesondere konfessionelle Verhältnisse anderseits, lähmten alle Begeisterung und Schaffensfreudigkeit. Schädliche von außen kommende Einflüsse gelangten zur Geltung und störten die Eintracht und Harmonie unter den Lehrern. Jahre lang kämpften die mutigen Führer gegen die zu Tage getretene Gleichgiltigkeit vergebens an. Endlich gelang es ihren unausgesetzten Bemühungen das Eis des Indifferentismus zu brechen. Ungarns Lehrerschaft hat nun wieder die Fahne entfaltet und sich zur That aufgerafft. Wohl entsprach die Zahl derer, die sich um die Fahne schaarten, nicht den gehegten Erwartungen. Doch ist auch so ein Fortschritt nicht zu leugnen insoferne als der Mahnruf der Zeit nicht ganz ungehört verhallte. Daß dem so ist, ist dem von der dritten allgemeinen Lehrerversammlung entsendeten Exekutiv-Komite zu danken. Dieses hat nämlich nach Überwindung vieler Schwierigkeiten, zur Besprechung wichtiger in das Lehrer-Dasein tief einschneidender Fragen, für den 20. August des Berichtsjahres eine Versammlung bestehend aus den Delegierten der Lehrervereine nach Budapest einberufen. Und was lange Zeit der Wunsch der Besten war, es geschah. Ungarns Lehrerschaft trat unter der Devise: „Ich will leben" in die Schranken. Der Erfolg übertraf alle Erwartungen. Schon der Umstand, daß mehr als ein Drittel der Lehrervereine durch eine ansehnliche Zahl von Delegierten vertreten war, dürfte die Männer, von welchen die Initiative ausging, mit Genugtuung erfüllen. Allein nicht bloß dieses Faktum verdient bei Beurteilung des Resultates berücksichtigt zu werden. Größere Befriedigung vermag die während der Versammlung beobachtete Wahrnehmung zu gewähren; daß die Lehrerschaft wieder liberale Anschauungen hegt, endlich daß sie bewiesen, sie verstehe es mit gereifter Überlegung und sachlichem Ernst gemeinnützige Ziele zu fördern. Liberale Anschauungen offenbarten sich nicht nur in einzelnen Momenten, sondern auch in dem ganzen Verlaufe der Versammlung. Den Niedergang des Vereinslebens in der jüngst verflossenen Zeit verursachte jener Geist, welcher sich einerseits in der Entsagung jedweder selbständiger Thätigkeit äußerte, anderseits in der Erfüllung der von der Obrigkeit ausgegangenen oft unerklärlichen Wünsche ihr Heil erblickte. Ein Ausfluß dieser Auffassung war die freiwillige Entäußerung der auf Basis des freien Versammlungsrechtes beruhenden allgemeinen Lehrerversammlungen und die Übergabe der Verwaltung des Eötvös Fondes. Die bessere Einsicht, welche mittlerweile Platz gegriffen hatte, kam anläßlich dieser Versammlung in erfreulicher Weise zum Ausdruck. Nicht eine Stimme erhob sich für die durch offizielle Pression, zum Glück nur zweimal zusammenberufene sogenannte Landeslehrer-Delegierten-Versammlung. Mit sel-

Digitized by Google

tener Einmütigkeit forderten die Vertreter von 82 Lehrervereinen die Abhaltung freier allgemeiner Lehrerversammlungen. Als weiterer Beweis liberaler und vorurteilsloser Gesinnung der Lehrer kann folgendes angesehen werden: aus dem Charakter der Schulen gefolgerte, unberechtigte Gegensätze hatten in den letzten Jahren zwischen Lehrer und Lehrer, mit der Vorgabe, daß nach der Verschiedenheit der Schulerhalter auch die Interessen der Lehrer verschieden seien, Scheidewände aufgebaut und der Übel kleinstes war es nicht, daß dieser Anschauung auch viele Lehrer huldigten. Schon die Erwähnung dieser Gegensätze rief die Indignation der Versammlung wach; ein Zeichen, daß der reaktionäre Geist gewichen. Möge diese Gesinnung immer breitere Schichten durchdringen!

Den Verlauf der Versammlung, an welcher mehr denn 400 Lehrer aller Konfessionen teilnahmen, skizieren wir nachstehend. Schon am 19. fand in den Nachmittagsstunden eine gut besuchte Sitzung statt, welche der Präsident der Eövösstiftung Alexander Péterfy eröffnete und zugleich die Vorschläge der Stiftungsverwaltung, bezüglich der zu verabfolgenden Stipendien und Unterstützungen unterbreitete. Die Versammlung genehmigte den Antrag der Komission und konklamierte als deren Vorsitzenden den hauptstädtischen Schulinspektor Dr. Karl Verédy. Später hielt das Exekutivkomitee unter Vorsitz des Vendelin Lakits eine Konferenz. Sekretär Josef Somlyay berichtete, daß 82 Vereine 292 Vertreter angemeldet haben, außerdem aber noch 120 Lehrer teilzunehmen wünschen. Nach Feststellung der Tagesordnung für die morgige Hauptversammlung wurde die Beratung geschlossen.

Die Hauptversammlung, welche im Repräsentantensaale des Stadthauses am 20. Morgens 7 Uhr ihren Anfang nahm, eröffnete Präses Vendelin Lakits mit herzlicher Begrüßung der Anwesenden, an die er die Bitte richtete: Sie möchten durch ernste und sachliche Beratung das Standesansehen wahren und hierdurch sich auch die Achtung derjenigen, die den Lehrerversammlungen mißtrauisch gegenüber stehen, erringen. Zugleich stellte er den Vertreter der Regierung, Schulinspektor Karl Verédy der Versammlung vor. Auf Antrag des Vorsitzenden richtete die Versammlung an den Unterrichtsminister ein Begrüßungstelegramm.

„Über den Lehrplan und die Lehrbücher der ungeteilten Volksschule" referierte Balthasar Schmidt. Nach lebhafter Debatte einigte sich die Versammlung in nachfolgenden Thesen: „Nachdem die ungeteilte Volksschule $^4/_5$ aller ungarischen Schulen und demnach die Bildungsbasis eines großen Teiles der Nation bildet, ist es Pflicht aller Derer, welche berufen sind, die richtige und gesunde Entwickelung der Volkserziehung zu befördern, die ungeteilte Volksschule so zu organisieren, daß ihr die Erreichung der gesteckten Ziele ermöglicht werde. Zur Erreichung eines jeden Zieles sind bestimmte Mittel erforderlich. Auch die ungeteilte Volksschule bedarf gewisse bestimmte Mittel; als solche müssen in erster Reihe bei Feststellung des Lehrplanes folgende in Betracht gezogen werden:

1) Die Unterrichtszeit. G.-A. XXXVIII. 1868 setzt die Unterrichtszeit in Dörfern, die meistens eine ungeteilte Volksschule und Agrikultur treibende Bevölkerung haben mit 8 Monaten fest; gestattet außerdem noch über zehn Jahren alten Kindern während der Arbeitszeit 2 Monate der

Digitized by Google

Schule fernzubleiben. Hier ist demnach die Unterrichtszeit fast auf die Hälfte reduziert.

2) Die Lehrkraft. Da in der ungeteilten Volksschule **ein** Lehrer in 6 Klassen Kinder verschiedenen Alters erziehen und unterrichten muß, ist es sehr natürlich, daß er selbst bei eifrigster Bemühung und größter Geschicklichkeit nicht im Stande ist, soviel Unterrichtsstoff, wie mehrere Lehrkräfte in der geteilten Volksschule aufzuarbeiten; es ist daher der Unterrichtsstoff auf ein bestimmtes Minimum zu reduzieren.

3) Die Nationalität. Wo in der ungeteilten Volksschule außer der ungarischen, noch eine andere, die Muttersprache gepflegt werden muß, erleidet die auf die ungeteilte Volksschule entfallende Unterrichtszeit durch diese Zweiteilung abermals einen Abbruch. Damit jedoch der Lehrer in dem Unterrichte der gemeinnützigen Kenntnisse einen Erfolg aufweisen könne, sind diese im Rahmen des Anschauungsunterrichtes aufzuteilen.

4. Die Lebensverhältnisse. Da die ungeteilte Volksschule zumeist in Ortschaften mit Ackerbau treibender Bevölkerung besteht, ist es notwendig, daß die Auswahl des Unterrichtsstoffes mit Rücksicht auf die Landwirtschaft und auf die Pflege der Handfertigkeit erfolge.

5. Der Unterrichtsstoff bilde auf jeder Unterrichtsstufe ein organisches Ganzes, damit, wenn gewisse Umstände den Schüler vor Beendigung der sechs Klassen zum Verlassen der Schule zwingen, seine Kenntnisse nicht lückenhaft seien.

Auf der Mittel- und Oberstufe sind je 2 Jahrgänge zu konzentrieren und der Unterrichtsstoff derart einzuteilen, daß die einzelnen Jahrgänge, nebst den Repetieren immer auch Neues lernen sollen.

6. Entsprechend dem modifizierten Unterrichtsplane mögen auch die Lehr- oder Lesebücher ausgewählt, beziehungsweise verfaßt werden.

Das Lesebuch der ungeteilten Volksschule.

A. Hinsichtlich seines Inhaltes:

1. entspreche dem Lehrplane.
2. Der Unterrichtsstoff der höheren Stufe sei konzentrisch eingeteilt.

a) Hinsichtlich der Sprache:

3. Der Stil sei dem Auffassungsvermögen der Kinder angepaßt.
4. Lesestücke in gebundener und ungebundener Sprache sind im richtigen Verhältnisse aufzunehmen.
5. Enthalte es bestimmte Lesestücke zur Einübung einzelner Sprachregeln.
6. Auf der Oberstufe seien Lebensbeschreibungen ungarischer Schriftsteller und Dichter genügend vertreten; auf der Unterstufe Erzählungen.

b) Hinsichtlich der Realien:

7. Nachdem das Lesen die Basis aller Bildung ist, aber auch die gemeinnützigen Kenntnisse nicht übergangen werden dürfen, der ungeteilten Volksschule jedoch zu deren selbständigen Behandlung die Zeit fehlt, muß das Lesebuch derart verfaßt sein, daß es alle anderen Lehrbücher entbehrlich mache.
8. Auf der Unterstufe ist besondere Sorgfalt auf die Heimatskunde, auf der Oberstufe auf das Vaterland zu verwenden.
9. Es enthalte geographische Landschaftsbilder und Lesestücke astronomischen Inhaltes.

Digitized by Google

10. Es berücksichtige das Wichtigste der vaterländischen Verfassung.

11. Der Stoff der historischen Lesestücke ist der vaterländischen Geschichte zu entnehmen, daneben sind auch Lebensbeschreibungen fremder Männer, die durch ihre Thätigkeit dem Vaterlande Dienste leisteten, mitzuteilen.

12. Es berücksichtige besonders die Geschichte der Zivilisation und vermeide eine Flut von Namen.

13. Naturgeschichtliche Lesestücke sind mit Berücksichtigung der drei Naturreiche im entsprechenden Verhältnisse aufzunehmen.

14. Die Antropologie und Gesundheitslehre seien genügend gewürdigt.

15. Behandle es jene Erfindungen, welche auf die Zivilisation vom großen Einfluß waren.

B. Ausstattung.

16. Papier und Druck seien gut und rein und die verschiedenen Buchstabenformen zum Erkennen geeignet; der Band sei dauerhaft und der Preis billig.

C. Einteilung:

17. Der Unterrichtsstoff der ungeteilten Volksschule ist in 3 Bände (Bücher) zu teilen:

a) A, B, C- und Lesebuch für die 1. und 2. Klasse.

b) Lesebuch für die 3. und 4. Klasse mit besonderer Berücksichtigung der Heimatskunde.

c) Der Unterrichtsstoff des Lesebuches der 5. und 6. Klasse berücksichtige vorzüglich die Realien.

D. Das Lesebuch für Schulen mit nicht ungarischer Unterrichtssprache hat außer den oben angeführten noch in Betracht zu ziehen:

aa) daß der Stoff der Lesestücke des in der Muttersprache verfaßten Lesebuches mit dem des ungarischen Lesebuches identisch sei;

bb) daß es als Anhang ein Register aller in den Lesestücken vorkommenden unbekannten Wörter enthalte.

Als Referent des nächstfolgenden Themas: „Revision des Lehrer-Pensionsgesetzes" fungierte Johann Ember. Auf Grund der Vorschläge des Referenten wurde beschlossen, sowohl an den Unterrichtsminister, nötigenfalls, auch an den Reichstag eine Petition zu richten des Inhaltes: 1) daß das Maximum der Dienstzeit von 40 auf 30 Jahre ermäßigt werde, 2) daß nach beendetem 30jährigem Dienste immer das im letzten Jahre bezogene Gehalt als Ruhegehalt bestimmt werde; eine Ausnahme bilden jene Fälle, in welchen das Gehalt des Lehrers das gesetzlich festgestellte Minimum nicht erreicht, die Pensionssumme jedoch mit dem Minimum von 300 fl. bemessen werden möge. 3) Die Dienstjahre sollen auch den älteren Lehrern nicht vom Jahre 1870, sondern in jedem einzelnen Falle vom Dienstesantritte angefangen gerechnet werden.

4. Die Bestimmungen des XI. G.-A. 1885 für Staats-, Mittel- und Fachlehrer mögen auch bei Abfertigung, teilweiser Pensionierung und Versorgung von Volksschullehrerwitwen und -waisen in Anwendung gebracht werden.

5. Der Landeslehrerpensionsfond gewähre krüppelhaften, erwerbsunfähigen Lehrerwaisen eine lebenslängliche Unterstützung und sorge für die Erziehung der von Lehrern zurückgebliebenen Waisenkindern.

Digitized by Google

Nach kurzer Pause betrat Rudolf Györgyöfi die Referententribüne und erörterte die Frage der Einberufung der IV. allgemeinen Lehrerversammlung und Gründung eines Verbandes der Landeslehrervereine. Die hierüber festgestellten Thesen lauten:

1. Auf Grund des freien Versammlungsrechts treten Ungarns Lehrer zeitweilig zu allgemeinen Lehrerversammlungen zusammen.

2. Diesen Versammlungen kann jeder, der den an die Teilnahme geknüpften Bedingungen entspricht, anwohnen.

3. Jedem Teilnehmer steht das Recht zu, zu jedem Gegenstande das Wort zu ergreifen.

4. Die allgemeine Lehrerversammlung wählt einen Vorsitzenden und Schriftführer ad hoc für die Dauer der Versammlung.

5. Die allgemeine Lehrerversammlung debattiert, tauscht Ansichten aus, beschließt aber nicht. Die Ansicht der Majorität über aufgeworfene Fragen ist als öffentliche Meinung der Unterrichtswelt zu betrachten.

6. Sie entsendet aus ihrer Mitte ein Exekutivkomitee, wählt dessen Präses und Schriftführer.

7. Das Exekutivkomitee beruft die allgemeine Lehrerversammlung ein, bestimmt die zu verhandelnden Gegenstände und sorgt für die Durchführungsmodalitäten.

8. In den Sitzungen des Exekutivkomitees kann jeder Lehrerverein durch eines seiner Mitglieder vertreten sein.

9. Das Exekutivkomitee repräsentiert den Landesverband.

10. Das Exekutivkomitee als Bevollmächtigtes der allgemeinen Lehrerversammlungen hat keine Verbandsstatuten zu schaffen; doch ist es seine Sache, eine Beratung- und Geschäftsordnung der allgemeinen Lehrerversammlung festzustellen.

11. Das Organ der allgemeinen Lehrerversammlungen und des Exekutivkomitees ist das „Népnevelök Lapja“ (Volkserzieher-Blatt).

Es folgte nun der Antrag des Alex. Péterfy in Angelegenheit des Eötvösfonds, welchen die Regierung den Händen der allgemeinen Lehrerversammlung entzog und der offiziellen Lehrer-Delegiertenversammlung zur Verwaltung überantwortete. Da letztere jedoch seit sechs Jahren nicht zusammenberufen wurde und auch in Hinkunft kaum mehr zusammentreten dürfte, beantragte er: Es möge die Regierung ersucht werden, den Fonds im Sinne der bestehenden Statuten der allgemeinen Lehrerversammlung auszufolgen. Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der von Stefan Szöke eingereichte Beschlußantrag: Es möge im Jahre 1890 eine allgemeine Lehrerversammlung abgehalten werden, wurde einstimmig acceptiert und als Verhandlungsgegenstände bestimmt: Die Errichtung von Kinderbewahranstalten, der Unterricht der ungarischen Sprache, die Handarbeiten in der Elementarschule, die fachmännische Schulinspektion, die Lehrbücherfrage und in Verbindung hiermit die Approbationsmisere, die Gleichstellung des Lehrerdiploms mit dem Maturitätszeugnis, die Systemisierung des Lehrergehalts und Feststellung eines den Lebensverhältnissen entsprechenden Minimalgehalts, und endlich Anträge. Die endgiltige Feststellung der Tagesordnung erfolgt auf Grund der von den Provinzvereinen abzugebenden Gutachten. .

Digitized by Google

Endlich referierte Johann Szávа über: „Die Bessergestaltung der materiellen Lage der Volksschullehrer", und beantragte: In Rücksicht darauf, daß das Lehrergehalt seit 20 Jahren nicht systemisiert wurde; in Rücksicht darauf, daß die drückende materielle Lage der Lehrer ein Haupthindernis der Entwickelung und des Fortschritts des Unterrichtswesens ist; in Rücksicht darauf, daß Diurnisten, Wegaufseher, Briefträger und Amtsdiener materiell besser situiert sind als der Lehrer; in Rücksicht darauf, daß zufolge Nichteinhaltung des G. A. XXXVIII. 1868, § 143, der Lehrer noch an vielen Orten zum Nachteile des Standesansehens gezwungen ist, seine Gebühren selbst einzusammeln; in Rücksicht darauf, daß viele Lehrer bei einem Jahreseinkommen von 300 fl. — oft auch bei einem noch geringeren — sich dauernd niederzulassen und eine Familie zu gründen nicht vermögen und so 4—5000 Lehrer in steter Wanderung begriffen sind; in Rücksicht ferner darauf, daß der Lehrer ausschließlich auf sein Gehalt angewiesen ist, ein Nebeneinkommen — und auch das nur ein geringes — nur dann hat, wenn er zum Nachteile des Schulunterrichts, die zu seiner Fortbildung erforderliche Zeit auf Nebeneinkommen abwerfende Beschäftigungen verwendet; und in Rücksicht endlich darauf, daß bei den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen die Lebenserfordernisse mit einem weniger als 600 fl. betragenden Gehalt kaum zu bestreiten sind; in Anbetracht all dessen ist dem Reichstag eine Petition zu unterbreiten und

1. Um Abänderung des XXXVIII. G. A. 1868 anzusuchen.

2. Es möge das Lehrergehaltsminimum mit 600 fl. und das Wohnungspauschale mit 100 fl. festgestellt werden. In 5—10 000 Einwohner zählenden Gemeinden ist das Gehalt mit 800 fl. und 200 fl. Wohnungspauschale, in solchen mit 10—20 000 Einwohnern mit 1000 fl., beziehungsweise 200 fl. und endlich in Gemeinden, welche über 20 000 Einwohner zählen, mit 1200 fl. und 300 fl. Wohnungsgebühr festzusetzen. Das Gehalt der Hilfslehrer ist in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern mit 300 fl. und 50 fl., in größeren Gemeinden aber mit 400 fl., beziehungsweise 100 fl. festzustellen. Hinsichtlich der Wohnung ist zu bemerken, daß es im Interesse der Erziehung wünschenswert ist, daß der Lehrer im Schulgebäude wohne. Das Naturalquartier bestehe zumindest aus zwei Zimmern, Küche, Kammer, Keller, Nebengebäude mit einem entsprechenden Garten. Das Gehalt eines jeden Lehrers möge im Steueramte ausgezahlt werden. Alle Naturalgebühren sollen von den betreffenden Schulerhaltern abgelöst werden. Mit Ausnahme der Unterrichtsgebühren, welche zu teilweiser Bedeckung sachlicher Schulerfordernisse, nie aber zur Bezahlung des Lehrergehalts verwendet werden sollen, verwalte der Staat alles Schuleinkommen. Die Schulgebühren sollen mit der Steuer von der Bevölkerung eingehoben werden. Der Charakter der Schule bleibt durch die vom Staate zu effektuierende Bezahlung des Lehrergehalts unberührt.

Das Gehalt des Lehrers ist durch eine alle 5 Jahre erfolgende 10%ige Zulage zu erhöhen. Ein Lehrer kann nur mit 5 aufeinander folgenden Quinquennialzulagen bedacht werden. Die Quinquennialzulagen sind in gleicher Weise wie die Gehaltsbezüge von den Schulerhaltern zu decken. Bei Stellenwechsel sind hinsichtlich der Quinquennien auch die an einer anderen Anstalt verbrachten Dienstjahre in Rechnung zu ziehen.

Digitized by Google

Bis zur Revision des obangegebenen Gesetzartikels wolle die Regierung im Verordnungswege verfügen, daß die Schulerhalter die zugesicherten Lehrergehalte pünktlich ausbezahlen und die Eintreibung etwaiger Naturalgebühren selbst besorgen sollen.

Zur Überreichung dieser Petition wurde eine Deputation entsendet und in Verbindung mit diesem Gegenstande allen jenen Reichstagsabgeordneten, welche gelegentlich der Unterrichtsbudgetverhandlung im Parlament im Interesse der Lehrer ihre Stimme erhoben haben, tiefgefühlter Dank gesagt. Nach Verlesung mehrerer Begrüßungstelegramme schloß Vorsitzender mit kurzer Rede die Versammlung.

Eine Exkursion nach dem Schwabenberge und ein daselbst eingenommenes, mit zahlreichen Toasten gewürztes gemeinschaftliches Mahl beschloß den Tag. Am 21. besuchten die Versammlungsteilnehmer die Ausstellung für Kinderbewahrwesen, wo der begeisterte Gründer und Förderer der ungarischen Kindergärten und Bewahranstalten, Reichstagsabgeordneter Karl Szathmáry, eine „Die ungarische Gesellschaft und das Kinderbewahrwesen" betitelte Abhandlung verlas. Hierauf wurde unter Führung des Fräulein Helene Hoffmann und des Dr. Julius Faragó die reichhaltige und interessante Exposition einer eingehenden Besichtigung unterzogen.

Eötvösfond.

Über die gedeihliche und erfolgreiche Wirksamkeit des von Lehrern zur Unterstützung von Lehrerwitwen und -waisen und kranker unbemittelter Lehrer gegründeten Eötvösfonds seien nachstehende Daten angeführt. Die aus Kommissionsmitgliedern und den Lehrervereinsvertretern bestehende Verteilungskommission hielt ebenfalls am 20. August ihre Sitzung ab. Die zur Verteilung bestimmte Summe betrug diesmal 1650 fl. Unterstützungsgesuche waren 45 eingelaufen; außerdem hatten auch 30 an Hochschulen studierende Lehrersöhne um Ausfolgung eines Stipendiums nachgesucht. Leider konnten bloß 28 Gesuche berücksichtigt werden. Eine Unterstützung im Betrage von je 50 fl. erhielten 18 Lehrer, beziehungsweise Lehrerwitwen. Stipendien im Betrage von 50—100 fl. erhielten 10 Lehrersöhne. Von den mit Unterstützungen Bedachten waren der Religion nach: Röm.-katholisch 15, evangelisch 7, unitarisch 2, griech.-katholisch 1, israelitisch 3. Seit Gründung des Fonds wurden röm.-katholische 152, evangelische 74, reformierte 66, griech.-katholische 6, unitarische 7 und 49 israelitische Lehrerfamilien mit der Gesamtsumme von 25400 fl. unterstützt. Mit den an Lehrersöhne verabfolgten Stipendien verausgabte der Fond rund 30000 fl. Das kapitalisierte Vermögen beziffert sich gegenwärtig mit 37193,34 fl. Mit der Gründung des Eötvösfonds haben die ungarischen Lehrer den Weg der Selbsthilfe betreten; der Eötvösfond dient aber auch zugleich als Illustration des unter den Lehrern herrschenden Indifferentismus, da trotz des geringen, mit 1 fl. bemessenen Jahresbeitrages kaum ein Fünftel der ungarischen Lehrer zu dessen Mitgliedern zählt. Daß der Fond trotz der geringen Beteiligung der hierbei zunächst Interessierten doch eine so segensreiche Thätigkeit zu entfalten vermochte, ist ausschließliches Verdienst der mit Aufopferung und Hingebung dem Fond dienenden Kommissionsmitglieder, allen voran aber des Kommissionspräses Alexander Péterfy.

Digitized by Google

Das Lehrerwaisenhaus.

Mit Stolz und Genugthuung darf die ungarische Lehrerwelt auch auf dieses, der Initiative ihrer selbstlosen und aufopfernd thätigen Führer sein Dasein verdankendes Werk blicken. Die traurige Lage der vielen von Lehrern hinterbliebenen Waisen regte den Gedanken zur Gründung eines Asyls für dieselben an. Mit einem von innigster Nächstenliebe durchglühten Feuereifer nahm sich der Schulinspektor des Pester Komitats Josef Tóth der Idee an. Seiner begeisterten und begeisternden Thätigkeit, sowie auch der seiner Mitarbeiter gelang es, trotzdem auch hier die große Masse der Lehrerschaft sich indifferent verhielt, ein Asyl edelster Nächstenliebe zu schaffen, einen Bau aufzuführen, der seinen Schöpfern zur Ehre, vielen Lehrerwaisen aber, die sonst einer sehr unsicheren, in vielen Fällen traurigen Zukunft entgegengegangen wären, zum Wohle gereicht. Fast unüberwindlich schienen anfangs die Schwierigkeiten, die sich dem Unternehmen entgegenstellten. Dies schreckte jedoch jene edlen Männer, welche die Sache in die Hand genommen hatten, nicht zurück. Mit unermüdlicher Ausdauer und seltener Hingebung trugen sie Stein um Stein zu dem von ihnen geplanten Gebäude zusammen. Die zu diesem Behufe eingeleiteten Sammlungen resultierten bald ein ansehnliches Kapital, das jedoch zur Realisierung des Unternehmens nicht genügte. Die leitenden Kreise riefen nun auch die Hilfe und Unterstützung des Königs und der Regierung an. Se. Majestät König Franz Josef I. ließ dem Lehrerwaisenhause aus dem Erträgnisse der Wohlthätigkeitslotterie einen bedeutenden Geldbetrag zukommen, die Regierung aber sorgte für die Unterbringung der Waisen, indem sie in Verbindung mit dem Pädagogium in Ofen ein eigenes Gebäude aufführen ließ. Mehrere Lehrervereine veranstalteten in ihren Kreisen Sammlungen, so der des Märmaroser, Stuhlweißenburger und Pester Komitats, und errichteten für Waisen ihres Komitats Stiftungsplätze. Die von einzelnen Vereinen gesammelten Summen variieren zwischen 3—7000 fl. Das Gesamtvermögen beträgt gegenwärtig an 100000 fl. Dermalen werden in dem Waisenhause 21 Knaben erzogen, außerdem aber 5 Knaben und 5 in Lehrerinnenseminarien untergebrachte Mädchen, sämtlich Kinder verstorbener Lehrer, unterstützt.

Das Lehrerwaisenhaus erfreut sich fortwährend der Sympathien des Publikums. Möchte doch auch jenen Lehrerkreisen, die bisher dem Unternehmen gleichgiltig gegenüberstanden, der Geist der Kollegialität und Humanität erleuchten, daß auch sie nach Maßgabe ihrer Kräfte zur Entwickelung des Waisenhauses beitragen, damit dasselbe in die Lage komme, seiner Bestimmung vollkommen gerecht zu werden und allen Lehrerwaisen Ungarns, deren es leider nur noch allzuviele giebt, eine menschenwürdige Erziehung gewähren zu können.

Das Lehrerinnenheim.

Auch die Lehrerinnen, welche vor wenigen Jahren das Prinzip der Selbsthilfe auf ihre Fahne geschrieben und an der Errichtung eines Heims für ältere dienstunfähige Lehrerinnen zu arbeiten begonnen haben, haben ihr Ziel erreicht. In der Hauptstadt erhebt sich ein hübsches stockhohes

Digitized by Google

Gebäude, dessen innere Einrichtung praktisch und zweckentsprechend ist. Dieses Gebäude, das Lehrerinnenheim, war am 12. Dezember der Schauplatz einer erhebenden Feier, die Einweihung und Übergabe des Hauses seiner Bestimmung fand an diesem Tage im Beisein des Unterrichtsministers und der Spitzen der Gesellschaft statt. Die Eröffnung vollzog Erzherzogin Maria Dorothea als Protektorin mit folgenden Worten: „Ich fühle mich glücklich, daß ich diese heilbringende und einem heiligen Ziele geweihte Anstalt eröffnen kann. Besser als der Pflege verdienstvoller Lehrerinnen könnten wir wahrlich unsere Sorgfalt nicht verwenden. Ich wünsche, daß diese Anstalt mit Gottes Segen sich zum Besten der Bildung unseres teueren Vaterlandes und zur Sicherung der um die heilige Sache der Erziehung und des Unterrichts verdienten Lehrerinnen, entfalte und blühe. Gott segne unser teures Vaterland." Nach Besichtigung der Lokalitäten verließen die hohen Herrschaften das Haus, in welchem bereits drei sieche, erwerbsunfähige Lehrerinnen ein bleibendes Asyl gefunden haben.

IX. Litteratur.

Die Bücherfabrikation von Berufenen und Unberufenen, vorzüglich aber auf dem Felde der pädagogischen Litteratur en gros betrieben, hat sich, die Zahl der Werke in Betracht gezogen, obwohl die einzelnen Fachgruppen ansehnliche Schwankungen aufweisen, auf der Höhe des Vorjahres erhalten. Unter den neu erschienenen Werken fehlt es an anerkennenswerten und einen Fortschritt bedeutenden nicht, noch weniger aber an solchen, deren Notwendigkeit zumindest in Zweifel gezogen werden kann. Kompilationen und Dutzendwerke sind reichlich vertreten. Die Zahl der Blätter ist erheblich gestiegen. Wir wollen diesmal wieder mit einer summarischen Zusammenstellung der im Berichtsjahre erschienenen Werke und einer Vergleichung derselben mit dem des Vorjahres, ebenso auch der Zeitschriften unsern Bericht zum Abschluß bringen.

1. Bücher.	1888	1889	+	—
Pädagogische Werke	32	37	5	—
Sammlungswerke, Litteraturgeschichte, Ästhetik	72	62	—	10
Werke theologischen und religiösen Inhaltes	93	63	—	30
Rechts- und Staatswissenschaft, Politik und Statistik	111	130	19	—
Medizinische Werke	13	43	30	—
Naturwissenschaftliche Werke	47	41	—	6
Philosophie	8	10	2	—
Jugendschriften	44	71	27	—
Sprachwissenschaft	92	79	—	13
Alte Klassiker	10	23	13	—
Geschichtswerke	58	83	25	—
Geographische Werke	61	52	—	9
Mathematik, mathematische Geographie, Mechanik	38	45	7	—
Kriegswissenschaft, Pferdezucht, Sport	14	18	4	—
Industrie und Handel	29	16	—	13

Digitized by Google

	1888	1889	+	—
Werke ökonomischen Inhaltes	31	40	9	—
Gedichte	32	32	—	—
Romane, Erzählungen, Anekdoten, Märchen	114	99	—	15
Dramatische Poesie	59	65	6	—
Kalender, Jahrbücher	104	125	21	—
Diverse	54	46	—	8

Diese Bücher sind durchwegs in ungarischer Sprache verfaßt: Die in den übrigen Landessprachen erschienenen Werke sind nicht ausgewiesen.

2. Zeitschriften.

Über das Verhältnis der periodischen Litteratur in den beiden Vergleichsjahren giebt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß.

	1888	1889	+	—
Schul- und Kirchenblätter	36	40	4	—
Politische Tagesblätter	22	23	1	—
Illustrierte Blätter verschiedenen Inhaltes	3	3	—	—
Politische Wochenblätter	45	43	—	2
Blätter verschiedenen litterarischen Inhaltes	13	15	2	—
Humoristische Blätter	14	13	—	1
Fachblätter	123	134	11	—
Provinzblätter (nicht politischen Inhaltes)	136	149	13	—
Annoncenblätter	5	5	—	—
Zeitschriften	166	176	10	—
Verschiedene Beilagen	36	35	—	1

Dem Vorjahre gegenüber ein Zuwachs von 37 Nummern. Von allen diesen Zeitschriften erschienen in Budapest 267, in der Provinz 311, im Auslande 2, sämtliche in ungarischer Sprache. Außerdem erschienen: in deutscher Sprache 118, in slavischer 35, in rumänischer 28, in italienischer 3, in französischer 3, mit den ungarischen zusammen 765 Zeitschriften. Es entfallen demnach auf je 9693 Ungarn eine ungarische Zeitschrift, auf 16348 Deutsche eine deutsche, auf 87484 Slaven eine slavische und auf 122304 Rumänen eine rumänische Zeitschrift. Eine steigende Tendenz in der Zahl zeigen bloß die ungarischen Blätter.

Digitized by Google

C. Die Schweiz.

Mitgeteilt vom Archivbureau der Schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich.

Die „Entwicklungsgeschichte der Schule" muß auch die soziale Stellung der Lehrer in den Kreis ihrer Aufzeichnungen einschließen. Diese Stellung wird durch verschiedene Momente charakterisiert. Sie hängt natürlich zusammen mit der Stellung der Schule zum übrigen Staatsorganismus und zur Kirche, sie wird bezeichnet durch den Bildungsgrad, welcher vom Lehrer im allgemeinen verlangt wird, von dem gesellschaftlichen Lebenskreise, zu welchem er mit Bezug auf das Maß seiner Besoldung gewöhnlich zählt, und nicht zum mindesten aber auch durch die korporative Stellung, welche ihm durch Gesetz und Verordnung angewiesen beziehungsweise zugestanden wird. Es dürfte am Platze sein, eingangs der gewohnten Berichtserstattung einmal die korporative Stellung der schweizerischen Lehrer an Hand der kantonalen Schulgesetze zur gedrängten Darstellung zu bringen. Es zeigt sich auch bei dieser Gelegenheit wieder die bunte Vielgestaltung der schweizerischen Schulverhältnisse und bezüglich der Konferenzen der interessante Übergang von den Anfängen solcher bis zu Stadien, welche kaum irgendwo anders erreicht oder gar überschritten worden sein möchten.

Die Lehrerkonferenzen in den kantonalen Schulgesetzen.

1. Zürich. a) Schulkapitel (=Bezirksvereine), nötigenfalls in Sektionen geteilt. Mitglieder: sämtliche Primar- und Sekundarlehrer und Lehrerinnen; Vorstand von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Versammlung der Kapitel jährlich viermal. Geschäfte: Praktische und wissenschaftliche Fortbildung, Begutachtung von Lehrmitteln und Lehrplänen, Beratung von Anträgen an die Oberbehörde oder an die Schulsynode, Wahl dreier Mitglieder der Bezirksschulpflege, jährliche Berichterstattung an den Erziehungsrat. — Versammlung der Kapitelspräsidenten auf Einladung und unter Vorsitz des Synodalpräsidenten jährlich einmal. Zweck: Mitteilungen über die Kapitelverhandlungen des vorhergehenden und Anregungen für diejenigen des folgenden Jahres, Gutachten betr. Aufstellung der Preisaufgaben, Vorschläge und Aufschlüsse für den Erziehungsrat. — b) Schulsynode. Mitglieder: sämtliche Lehrer und Lehrerinnen an den

Digitized by Google

Volks- und höheren Schulen des Kantons (mit beratender Stimme: Erziehungsräte, Aufsichtsbehörden der höhern Schulen, Bezirksschulpfleger). Vorstand wie bei den Kapiteln. Versammlung jährlich einmal (nach der vorberatenden, programmentwerfenden Prosynode, die aus den Vorstehern der Synode, je einem Abgeordneten der Kapitel und der höheren Schulen und zwei Erziehungsräten mit beratender Stimme besteht). Geschäfte: Aufnahme neuer Mitglieder, Vorträge, Begutachtung und Beratung wie bei den Kapiteln, Entgegennahme des erziehungsrätlichen Jahresberichts und des allgemeinen Kapitelberichts, Mitteilung über die Lösung der gestellten Preisaufgaben, Wahl zweier Mitglieder in den Erziehungsrat. Die Verhandlungen sind öffentlich, ein Bericht über dieselben wird auf Staatskosten den Mitgliedern der Synode, dem Erziehungsrat und den Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen zugestellt. (Reglement für Schulkapitel und Schulsynode vom 27. Juli 1880.)

2. Bern. Kantonale Schulsynode, Kreis- (=Bezirks-) Synode mit Konferenzen (= Sektionen). Kreissynode: jährlich zweimal, Konferenzen (wissenschaftliche Arbeiten) jährlich viermal (oder Kreissynode sechsmal). Auf je 10 Mitglieder 1 Abgeordneter zur kantonalen Schulsynode gewählt (wählbar jeder stimmberechtigte Staatsbürger). Alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen über den Unterricht und die innere Einrichtung der öffentlichen Schulen — abgesehen von der Universität — müssen vor Erlaß von der Schulsynode oder deren Vorsteherschaft (9 Mitglieder = Prosynode) begutachtet sein. Die Vorsteherschaft erhält Taggelder und Reiseentschädigung. Im übrigen Einrichtung und Geschäfte der Synoden ähnlich wie in Zürich, ausgenommen die Wahlen in die Mittel- und Oberbehörde, welche der Berner Lehrerschaft nicht zustehen. (Gesetz über die Schulsynode vom 2. November 1848; Reglement über die Organisation und den Geschäftsgang der Schulsynode, der Kreissynoden und Konferenzen vom 21. Februar 1873.)

3. Luzern. a) Bezirkskonferenzen: Sämtliche Primar- und Sekundarlehrer und Lehrerinnen; Mitglieder der Schulbehörden, Pfarrgeistliche als Religionslehrer, Lehrer an den kantonalen Schulanstalten, Nichtlehrer als Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Vorsitzender Bezirksinspektor, Vizepräsident und Aktuar von der Konferenz gewählt. Versammlung jährlich dreimal. Buße: für unentschuldigt Fehlende 1 Fr., für Vernachlässigung übertragener Arbeiten 2 Fr. — b) Kantonale Konferenz: alle Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen und Mitglieder der Schulbehörden; Versammlung jährlich einmal. Vorstand: 21 Mitglieder (von Luzern 2, aus den übrigen 18 Bezirkskonferenzen und den Seminarlehrern je 1); Versammlungen unbestimmt, Reiseentschädigung, wenn vom Erziehungsrat einberufen (der dann auch den Präsidenten stellt). — Geschäfte sämtlicher Konferenzen und des Vorstandes ähnlich wie in Bern; doch Begutachtungsrecht nur für einzelne Fragen. (Konferenzreglement vom 1. Oktober 1881.) Statt des „Jahrbuchs" erscheint seit 1884 das „Luz. Schulblatt" (jährlich 12 Nummern).

4. Uri. Jährliche Konferenzen, Lehrer und Lehrerinnen getrennt. Zweck: Aneiferung und Fortbildung. Taggeld (4 Fr.) und Reiseentschädigung. Buße für ungenügend entschuldigtes Wegbleiben: das erste Mal

Digitized by Google

bis 30 Fr., bei Wiederholung Einstellung im Amt (Schulordnung vom 24. Februar 1875, § 15).

5. Schwyz. Kreiskonferenzen, jährlich 2 für die Primar- und Sekundarlehrer, 1 für die Lehrerinnen. Zweck: Fortbildung durch schriftliche Aufsätze (kommen bei der Patentierung in Frage; der Aktuar braucht nur einen zu liefern), Lehr- und Gesangübungen. Vorsitz: Schulinspektor. Aktuar und Gesangleiter von der Konferenz gewählt, desgleichen ein Mitglied des Verwaltungsrates für die Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Vergütung 2 Fr; Buße 2, dann 4 Fr. (Instruktion für die Lehrerkonferenzen vom 12. März 1879.)

6. Obwalden. Der Erziehungsrat wird die Bildung und zeitweise Abhaltung von Lehrerkonferenzen unter Leitung des kantonalen Schulinspektors anbahnen und fördern (Gesetz über das Schulwesen vom 1. Dezember 1875, Art. 27 c).

7. Nidwalden. Erziehungsrat zur Anordnung obligatorischer Lehrerkonferenzen berechtigt (Schulgesetz vom 10. September 1879, Art. 78).

8. Glarus. Im Gesetz sind keine Lehrerkonferenzen vorgesehen. (Es besteht ein freiwilliger kantonaler Lehrerverein. Statuten vom 1. Juni 1885.)

9. Zug. Zwei Konferenzen: im Frühling obligatorisch für Primar- und Sekundarlehrer, im Herbst für Sekundar- und höhere Lehrer; Beteiligung an beiden erwünscht; beratende Stimmen wie in Luzern. Für beide eine Direktion, die von beiden vereinigt und aus beiden im Frühling gewählt wird. Jede Konferenz (und jede Spezialkonferenz, bestehend aus den Lehrern einer Schulart, sich versammelnd auf Wunsch des Erziehungsrates oder nach Bedürfnis) hat noch ihre besonderen Statuten. Buße 2 Fr. Geschäfte der Konferenzen und des Vorstandes wie in Luzern (Reglement für die Lehrerkonferenzen vom 7. März 1864).

10. Freiburg. a) Bezirkskonferenzen der Primarlehrerschaft, jährlich zweimal. Vorsitz: Inspektor, Sekretär von der Konferenz gewählt. Zweck: Fortbildung (z. B. durch schriftliche Arbeiten, von welchen aber der Sekretär befreit ist). Buße für Fehlende und nicht ausgeführte Arbeiten 3 Fr. — b) Regionalkonferenzen, gebildet von einer Anzahl Primarlehrer und Lehrerinnen eines Kreises. (Leitung wie bei a.) Zweck: Erteilung von Musterlektionen an Musterschulen. Vergütung: 3 Fr. für den ganzen, 2 Fr. für den halben Tag. (Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884, Art. 110 und Allg. Reglement für die Primarschulen vom 9. Juli 1886, Art. 187—190.)

11. Solothurn. a) Bezirksvereine (der Primarlehrer); eigene Organisation; Zahl der Versammlungen unbestimmt. b) Kantonaler Lehrerverein. Zweck für a und b: Fortbildung. Staatliche Unterstützung für a: 40 Fr., b: 100 Fr. jährlich, „sofern sie eine pflichtgemäße und ersprießliche Thätigkeit entwickeln". — c) Schulsynode: Erziehungsdirektor, Seminarlehrer und 20 von Regierungsrat und Lehrerschaft gewählte Mitglieder (je 1 aus jedem Wahlkreis); jährlich einmal durch den Regierungsrat einberufen; Geschäfte ähnlich wie in Bern. — d) Schulvereine: Lehrer und Schulfreunde (für erstere obligatorisch), versammelt von der Bezirksschulkommission. Zweck: Beratung über die Zustände der Schule, Verbesserungsvorschläge. (Gesetz über das Primarschulwesen vom 3. Mai 1873.

Digitized by Google

§§ 58, 67, 68. Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877, §§ 78—84, 91.)

12. Baselstadt. Monatskonferenzen an den einzelnen Schulanstalten, unter Leitung der Rektoren und Inspektoren. Geschäfte: Ordnung der inneren Angelegenheiten, darauf bezügliche Anträge an die Aufsichtsbehörden, Begutachtung überwiesener Fragen (Schulgesetz vom 20. Juni 1880, § 74).

13. Baselland. Bezirkskonferenzen (jährlich 2) und kantonale Konferenz. Zweck: Fortbildung, unter Obhut des Schulinspektors (Reglement für den Schulinspektor vom 30. Dezember 1885, § 20).

14. Schaffhausen. a) Bezirkskonferenzen für Elementar- und Reallehrer, jährlich 2, mit selbstgewähltem Vorstand. Zweck: Fortbildung. Taggeld 3 Fr. — b) Reallehrerkonferenz, jährlich 1. Zweck: Besprechung von Schulangelegenheiten. Taggeld 4 Fr. — c) Kantonale Konferenz sämtlicher Lehrer des Kantons, mit eigener Organisation, jährlich 1, öffentlich. (Beratende Stimme: Erziehungsräte, Schulinspektor, Mitglieder der Schulbehörden.) Zweck: Fortbildung, Begutachtung gemeinsamer Schulangelegenheiten. Taggeld 4 Fr. Von b und c Bericht an den Erziehungsrat (Schulgesetz vom 24. September 1879, Art. 99, 100, 126).

15. Appenzell A.-Rh. Die Verordnung über das Schulwesen sagt nichts von Lehrerkonferenzen. Doch bestehen eine (obligatorische?) kantonale Konferenz, freiwillige Bezirks- und Ortskonferenzen, über welche seit 1889 ein gedruckter Jahresbericht erscheint. Der Lehrerschaft steht das Recht der Begutachtung zu (Verordnung über das Schulwesen vom 2. April 1878, Art. 6).

16. Appenzell J.-Rh. Jährlich eine von der Landesschulkommission zu bestimmende Anzahl Konferenzen. Zweck: Fortbildung. „Mäßiges" Taggeld. (Schulverordnung vom 8. April 1875, Art. 24.)

17. St. Gallen. a) Spezialkonferenzen für Primar- und Reallehrer (getrennt), jährlich 8—10; Zweck: Fortbildung; Bericht an den Bezirksschulrat. b) Bezirkskonferenzen für Primar-, Real- und Seminarlehrer (vereinigt) jährlich 2. (Beratende Stimme: Bezirksschulräte). Geschäfte: Besprechung und Beratung von Schulangelegenheiten, Wahl der Abgeordneten an die kantonale Konferenz; Protokolle an den Bezirksschulrat für die Erziehungsbehörde. Buße 2 Fr. Taggeld 2 oder 3 Fr. (je nach der Entfernung vom Konferenzorte). c) Kantonale Konferenz: Abgeordnete der Bezirke (je nach der Zahl der Schulen 3—5 auf den Bezirk), Vertreter der Erziehungsbehörde; beratend: Erziehungs- und Bezirksschulräte, sämtliche Primar- und Reallehrer; alle 2 Jahre 1. Geschäfte: Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigeren Schulfragen; Protokoll an den Erziehungsrat. 3 Fr. Taggeld und Reiseentschädigung. — Sämtliche Konferenzen mit eigener Verfassung (Schulordnung für die Primar- und Realschulen vom 29. Dezember 1865, Art. 74—94).

18. Graubünden. a) Spezialkonferenzen (der Volksschullehrer), „möglichst oft". b) Bezirkskonferenzen jährlich 2. Beide unter Leitung des Inspektors. Zweck für beide: Besprechung innerer Schulsachen, Fortbildung. Nachlässigen wird die Gehaltszulage verkürzt oder entzogen. (Instruktion für die Inspektoren von 1865, §§ 22—26.)

19. Aargau. a) Bezirkskonferenzen für Gemeindeschullehrer, jähr-

Digitized by Google

lich 4. Zweck: praktische Fortbildung. (Besondere Bezirkskonferenzen für Arbeitslehrerinnen unter Leitung der Oberlehrerin.) — b) Kantonale Konferenz: sämtliche Lehrer und Inspektoren der öffentlichen Schulen, jährlich 1. Zweck: wissenschaftliche Fortbildung und Begutachtung gemeinsamer Angelegenheiten (a und b eigene Leitung). Schulgesetz vom 1. Juni 1865, §§ 22—24.)

20. Thurgau. a) Bezirkskonferenzen der Primar- und Sekundarlehrer mit Abordnung der Seminar- und Kantonschullehrer, jährlich 2. Geschäfte: Fortbildung, Vorberatung für die Synode, Bericht an die Direktionskommission der letztereu. Taggeld 2 Fr. Buße $1^1/_2$ Fr. (Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875 und Reglement für die Bezirkskonferenz vom 26. Juni 1871.) — b) Bezirkskonferenzen der Sekundarlehrer, denen je 1 Mitglied der Inspektionskommission beiwohnt, jährlich 2; eigene Verfassung (wie a); beratende Stimmen wie in Luzern; Geschäfte: Fortbildung, Begutachtung, Wünsche (an den Erziehungsrat) und Anträge (an die kantonale Konferenz), Bericht an den Erziehungsrat. Taggeld 2 Fr., Reiseentschädigung 1—3 Fr. Buße 3 Fr. (Reglement für die Sekundarlehrerkonferenz vom 2. Oktober 1856.) — c) Schulsynode: Bezüglich Verfassung und Mitgliedschaft, Prosynode („Direktionskommission"), Geschäfte (mit Ausnahme der Wahlen in den Erziehungsrat), Charakter (Öffentlichkeit) und Druck der Verhandlungen wie in Zürich. Vergütung 2—5 Fr. Buße 2 Fr. (Reglement für die Schulsynode vom 15. September 1883).

21. Tessin. Alle zwei Jahre Kreiskonferenzen unter Leitung des Inspektors*) (Regol, scol. per le scuole prim. vom 4. Oktober 1879, Art. 152).

22. Waadt. a) Kreiskonferenzen aller aktiven, auch nicht patentierten (Primar- und Sekundar-)Lehrer (Vikare), monatlich 1. — b) Distriktskonferenzen aller aktiven patentierten Lehrer, jährlich 2. — a und b: Selbstgewählte Leitung, Inspektor zum Beiwohnen berechtigt. Zweck: Fortbildung, Beratung über vom Erziehungsdepartement oder Inspektor vorgelegte Fragen. Buße bestimmt durch das besondere Reglement jeder Konferenz (Régl. prov. pour les éc. prim. et second. du 7 juillet 1865, art. 70—77).

23. Wallis. Bezirkskonferenzen der Volksschullehrer wie in Waadt, doch unter Vorsitz des Inspektors (Reglement für die Volksschulen vom 12. November 1874, Art. 42—47).

24. Neuenburg. a) Distriktskonferenzen für Primarlehrer und Lehrerinnen, jährlich 2, eigene Verfassung. Geschäfte: Behandlung zweier (vom Erziehungsdepartement im Einverständnis mit der Société péd. aufgestellter) Fragen, Begutachtung von Lehrmitteln u. ä., Gesangsübung, Bericht ans Erziehungsdepartement; alle 3 Jahre Doppelvorschlag für einen Vertreter in die „Commission cantonale consultative de l'instr. publ." — b. Kantonale Konferenz, obligatorisch für die Lehrer, jährlich eine dreitägige in Neuenburg. Bureau: Erziehungsdirektor, Schulinspektoren, erster Sekretär des Departements, Redaktionskomitee (von der Lehrerschaft gewählt). Geschäfte: Endgültige Besprechung der von den Bezirkskonferenzen behandelten Fragen, Entgegennahme des Berichts über die Preisarbeiten

*) Daß solche irgendwann abgehalten worden, ist uns nicht bekannt.

Digitized by Google

und Preisverteilung. Verschiedene Zwecke der Fortbildung. (Der dritte Tag gehört der Soc. péd.) Druck der Verhandlungen. Vergütung (richtet sich nach dem verfügbaren Kredit (Loi sur l'ens. prim. du 29 avril 1889, art. 18, 19, 91. Régl. gen. p. l. écol. pr. du 20 décembre 1889, art. 87—98. Régl. p. l. conf. du 24 septembre 1875).

25. Genf. Periodische Konferenzen für Primar- und Sekundarlehrer. Zweck (?). Für die Primarlehrerkonferenz wird der Vorsitzende vom Departement bestellt; Bericht ans Departement. (Loi sur l'instr. publ. du 5 juin 1886, art. 46 et 127. Régl. de l'enseign. prim. du 3 juillet 1888, art. 53.) Die Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen wählt zusammengerechnet 10 von den 30 Mitgliedern der kantonalen Schulkommission. (Loi sur l'instr. publ. du 5 juin 1886, art. 3.)

Wir gehen über zur Berichterstattung über das Unterrichtswesen der Schweiz im Jahre 1889.

I. Eidgenössisches.

Rekrutenprüfungen.

Im vorjährigen statistischen Bericht über die pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung war nebenbei geäußert worden, daß es für die Statistik keinen Wert habe, die bei der Prüfung erteilten Noten außer in die Kontrollen noch jedem Rekruten in sein Dienstbüchlein geschrieben zu sehen, und die Militärjustiz hatte darauf aufmerksam gemacht, daß die Eintragung der Noten unter Umständen die Versuchung zu eigenmächtiger, strafbarer Abänderung derselben nahelege und deshalb zu verwerfen sei. Hinwiederum wurde von sämtlichen Prüfungsexperten betont, daß gerade das Einschreiben der Noten im Dienstbüchlein einen bedeutenden aneifernden Einfluß auf den einzelnen Rekruten ausübe, ähnlich jenem Wetteifer, der durch die statistische Zusammenstellung und Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse zwischen den verschiedenen Gegenden und Kantonen wachgerufen und bis heute erhalten wurde; daraus folge, daß das Wegbleiben der Noten im Dienstbüchlein zu bedauern wäre. „Diese Noten gehören konsequenterweise, wie die Befunde jeder einzelnen Prüfungs- resp. Untersuchungskommission, grundsätzlich ins Dienstbüchlein. Man macht davon Gebrauch bei der Zuteilung zur Waffengattung, bei Beförderungen u. s. w. Bei Weglassung derselben aus dem Dienstbüchlein müßte der Eifer der jungen Leute in den Fortbildungskursen und namentlich bei den Rekrutenprüfungen selbst erlahmen. Die Leistungen könnten für die Schulung unserer Jugend kein richtiges Bild geben, und der statistische Wert der Noten müßte insbesondere von den Schulbehörden und der Lehrerschaft ernstlich beanstandet werden." Die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission ist mit der Beibehaltung des bisherigen Usus nicht einverstanden und wünscht, es möchte diese Frage neuerdings erörtert und die Ansicht der zuständigen militärischen Behörden und der kantonalen Militärdepartemente eingeholt werden.*)

*) Seither hat das Militärdepartement diesbezüglich beschlossen: Die Noten im Dienstbüchlein sind beizubehalten; von einem Rekurs gegen die erste Prüfung und Ablegung einer zweiten Prüfung ist Umgang zu nehmen.

Digitized by Google

Die Expertenkonferenz in Bern (6. und 7. Juli 1889) beschäftigte sich namentlich auch mit der schriftlichen Prüfung in der Vaterlandskunde; für die Prüfung im Herbst 1890 wird diesbezüglich ein definitiver Beschluß zu erwarten sein.*) Bei der Auswahl des Prüfungsstoffes überhaupt wurde neuerdings großes Gewicht darauf gelegt, denselben dem bürgerlich-praktischen Leben möglichst anzupassen. Die Forderungen sind weder erhöht noch vermindert worden, um dem statistischen Bureau für die Vergleichung mit früheren Jahrgängen ein möglichst zuverlässiges Rohmaterial zu verschaffen.

Die Prüfungen verliefen überall in gewohnter Weise und gaben zu besondern Klagen in disziplinarischer Beziehung keinen Anlaß. Die Ergebnisse weisen eine ganz kleine Abnahme der ganz guten Leistungen auf (1%), zugleich aber auch ein Zurückgehen der schlechtesten Gesamtleistungen (2%), so daß der Unterschied zwischen den Hauptergebnissen von 1889 und 1888 immerhin als ein erneuerter kleiner Schritt zum Besseren angesehen werden darf. Für die einzelnen Kantone ergiebt sich für die vier letzten Jahresergebnisse folgende Vergleichung:

Kantone	Von je 100 Rekruten hatten die Note							
	1 (gut) in mehr als zwei Fächern				4 u. 5 (ungenügend und schlecht) in mehr als einem Fache			
	1889	1888	1887	1886	1889	1888	1887	1886
Zürich	29	29	27	26	8	12	12	14
Bern	13	15	11	11	19	19	22	25
Luzern	13	15	16	14	25	24	26	27
Uri	7	5	8	7	29	36	41	31
Schwyz	11	12	13	12	26	23	28	32
Obwalden	17	15	11	9	12	15	17	14
Nidwalden	15	15	18	13	18	9	16	18
Glarus	23	24	21	22	10	12	12	17
Zug	18	14	21	11	19	15	10	18
Freiburg	12	12	14	14	18	24	19	28
Solothurn	20	17	22	19	10	12	11	15
Baselstadt	44	48	43	46	5	3	3	4
Baselland	21	21	16	16	12	11	16	14
Schaffhausen	28	30	30	26	3	7	8	8
Außerrhoden	14	16	16	16	12	13	12	19
Innerrhoden	5	10	4	7	31	36	30	52
St. Gallen	19	18	16	17	11	13	14	24
Graubünden	16	16	18	16	20	22	20	22
Aargau	15	13	14	15	12	17	13	17
Thurgau	26	28	22	22	4	4	9	9
Tessin	13	12	11	11	28	30	27	38
Waadt	17	20	22	16	12	14	10	18
Wallis	8	8	6	5	27	37	36	39
Neuenburg	28	27	25	22	10	12	12	16
Genf	34	28	30	24	7	10	9	11
Schweiz	18	19	19	17	15	17	17	21

*) Definitiver Beschluß: Von der schriftlichen Prüfung in der Vaterlandskunde ist abzusehen.

Digitized by Google

Für 1889 gruppieren sich somit die Kantone folgenderweise:

a. Nach der Zahl der besten Notensummen (1 in mehr als 2 Fächern):

1. Baselstadt	44 %	12. Graubünden	16 %
2. Genf	34 „	13. Nidwalden	15 „
3. Zürich	29 „	Aargau	15 „
4. Schaffhausen	28 „	14. Außerrhoden	14 „
Neuenburg	28 „	15. Bern	13 „
5. Thurgau	26 „	Luzern	13 „
6. Glarus	23 „	Tessin	13 „
7. Baselland	21 „	16. Freiburg	12 „
8. Solothurn	20 „	17. Schwyz	11 „
9. St. Gallen	19 „	18. Wallis	8 „
10. Zug	18 „	19. Uri	7 „
11. Obwalden	17 „	20. Innerrhoden	5 „
Waadt	17 „		

b. Nach der Zahl der schlechtesten Notensummen (4 od. 5 in mehr als 1 Fach):

1. Schaffhausen	3 %	Waadt	12 %
2. Thurgau	4 „	9. Nidwalden	18 „
3. Baselstadt	5 „	Freiburg	18 „
4. Genf	7 „	10. Bern	19 „
5. Zürich	8 „	Zug	19 „
6. Glarus	10 „	11. Graubünden	20 „
Solothurn	10 „	12. Luzern	25 „
Neuenburg	10 „	13. Schwyz	26 „
7. St. Gallen	11 „	14. Wallis	27 „
8. Obwalden	12 „	15. Tessin	28 „
Baselland	12 „	16. Uri	29 „
Außerrhoden	12 „	17. Innerrhoden	31 „
Aargau	12 „		

Aus der Tabelle, welche die guten und die schlechten Resultate für die einzelnen Kantone in den Jahren 1886—1889 zur Darstellung bringt, zeigt sich neuerdings, wie bei verhältnismäßig kleiner Rekrutenzahl an und für sich unbedeutende Zufälligkeiten in den Prozentzahlen große Sprünge zur Folge haben können. So sind z. B. in Nidwalden die Nichtwisser vom Jahr 1887 bis 1889 von 16 Prozent auf 9 Prozent zurückgegangen, um dann wieder auf 18 Prozent anzuwachsen. In den einzelnen Bezirken zeigen sich solch überraschende Sprünge noch viel häufiger. Zu den auffallendsten Erscheinungen dieser Art gehört das Ergebnis für den Bezirk Einsiedeln. Seit Jahren zeichnete sich derselbe gegenüber den andern schwyzerischen Bezirken durch weitaus bessere Leistungen aus; im Herbst 1889 aber machte er einen unglaublich großen Schritt rückwärts. Es zählten nämlich Rekruten mit ganz schlechten Gesamtleistungen

im Prüfungsjahre	1889	1888	1887	1886
der Bezirk Einsiedeln	25 %	11 %	11 %	15 %
der übrige Teil des Kantons Schwyz	26 „	25 „	31 „	35 „

und doch stand den Prüfungen des erstgenannten Bezirks in den beiden letzten Jahren der nämliche Leiter vor.

Digitized by Google

Wir wollen auch diesmal nicht unterlassen, die Schwankungen zwischen den einzelnen Bezirken der Kantone durch einen Auszug aus den großen Tabellen zur Darstellung zu bringen.

Kantone	Bezirke	Kleinste Zahl der Richtwisser von je 100 Rekruten		Größte Zahl der Richtwisser von je 100 Rekruten		Kantone
Zürich	11	Andelfingen	3	Dielsdorf	14	8
Bern	30	Biel	5	Saanen	38	19
Luzern	5	Hochdorf	16	Entlebuch	36	25
Uri	1					29
Schwyz	6	Küßnacht	16	Gersau, Höfe	29	26
Obwalden	1					12
Nidwalden	1					18
Glarus	1					10
Zug	1					19
Freiburg	7	See	9	Greyerz	23	18
		Bucheggberg-Kriegstetten	5	Solothurn-Lebern	16	10
Solothurn	5					
Baselstadt	2	Stadtbezirk	3	Landbezirke	21	5
Baselland	4	Sissach	7	Arlesheim	18	12
Schaffhausen	6	Ober- u. Unterklettgau, Schleitheim	—	Stein	9	3
Appenzell A.-Rh.	3	Mittelland	8	Hinterland	17	12
Appenzell J.-Rh.	1					31
St. Gallen	15	Gossau	4	Sargans	19	11
Graubünden	14	Maloja	8	Albula	29	20
Aargau	11	Brugg	4	Baden u. Bremgarten	18	12
Thurgau	8	Kreuzlingen	2	Arbon, Münchweilen, Weinfelden	6	4
Tessin	8	Livinen	12	Mendrisio	40	28
Waadt	18	Morsee	6	Pays-d'Enhaut	39	12
Wallis	13	Goms	8	Brig	38	27
Neuenburg	6	Chaux-de-Fonds und Neuenburg	6	Val-de-Ruz	16	10
Genf	3	Stadtbezirk	5	Rechtes Ufer	10	7

Auf 23752 Geprüfte, welche schweizerische Primarschulen besucht hatten, kommen 4073 mit höherer Schulbildung, und zwar sind es Besucher von

Sekundar- u. ähnl. Schulen	2480,	wovon	56%	in	mehr	als	2	Fächern	die Note 1 erwarben.
mittlern Fachschulen	407	„	95	„	„	„	„	„	„
Gymnasien u. ähnl. Schulen	1043	„	81	„	„	„	„	„	„
Hochschulen	143	„	94	„	„	„	„	„	„

Mit ausländischem Primarschulort stellten sich 249 Rekruten, von welchen 78 höhere Schulen besucht hatten. Sehr gute Leistungen wiesen 30 Prozent, schlechte Leistungen 16 Prozent dieser Geprüften auf.

Von der Tabelle, welche die Ergebnisse der Prüfung nach Berufen zur Darstellung bringt, greifen wir auch diesmal wieder einzig die Angaben über diejenigen Berufsarten heraus, welche mehr als 100 Rekruten stellten; nebst der Zahl der betr. Geprüften berücksichtigen wir wiederum nur die allgemeinen Leistungs-Verhältniszahlen und diejenigen über den Besuch höherer Schulen.

Digitized by Google

	Zahl der Rekruten.	Von je 100 Rekruten hatten die Notensumme:					Höhere Schulen besuchten
		4—6	7—10	11—14	15—18	19—20	
Land-, Vieh- und Milchwirtschaft	10 360	12	36	39	12	1	5%
Gärtner	238	34	43	19	3	1	18 „
Bäcker	516	20	51	27	2	—	17 „
Zuckerbäcker, Chokolatiers ꝛc.	114	30	46	21	3	—	35 „
Metzger	402	22	48	26	4	—	19 „
Schneider	291	15	43	39	3	—	6 „
Schuhmacher	506	14	42	36	8	—	6 „
Barbiere	102	24	56	16	4	—	24 „
Steinhauer und Marmoristen	113	12	42	35	10	1	7 „
Maurer und Gypser	468	9	29	44	16	2	4 „
Zimmerleute	298	15	47	31	7	—	7 „
Schreiner und Glaser	506	21	49	27	3	0	12 „
Schlosser	372	30	51	18	1	—	23 „
Flach- und Dekorationsmaler	183	33	45	21	1	—	27 „
Sattler	162	22	56	20	2	—	18 „
Spengler	133	20	52	22	4	2	11 „
Küfer	125	17	45	29	9	—	9 „
Buchdrucker	152	54	37	8	1	—	39 „
Spinner, Weber u. dgl.	703	18	38	34	10	0	5 „
Sticker	405	19	50	28	3	0	7 „
Fabrikarb. ohne genauere Bezeich.	111	13	44	37	6	—	9 „
Uhrmacher	897	25	41	29	5	—	8 „
Maschinenbauer	419	44	36	17	3	—	31 „
Schmiede	323	17	48	31	4	0	7 „
Wagner	187	14	49	33	4	—	4 „
Handelsleute, Kommis, Schreiber ꝛc.	1 572	73	20	6	1	—	63 „
Wirtschaftspersonal	262	27	47	23	3	—	20 „
Eisenbahnbau und -Betrieb	255	45	34	18	3	—	33 „
Post und Telegraphie	129	67	25	8	—	—	52 „
Spediteure, Fuhrleute u. dgl.	276	5	44	43	8	—	5 „
Lehrer	281	98	2	—	—	—	100 „
Taglöhner ohne genauere Bezeich.	118	4	33	42	18	3	2 „
Studenten	482	94	5	1	—	—	100 „
Summe sämtl. 75 Berufsrubriken	23 752	24	36	31	8	1	17%

153 der Stellungspflichtigen konnten nicht geprüft werden, weil 96 derselben schwachsinnig waren, 26 taubstumm, taub oder schwerhörig, 4 blind, 2 kurz- oder sehr schwachsichtig, 6 epileptisch und 19 je mit einem anderen Übel behaftet oder krank. Keine Ungeprüften weisen auf die Kantone Solothurn, Baselstadt, Appenzell J.-Rh., Thurgau und Genf.

Zur Vergleichung der Leistungen in den verschiedenen Fächern sei hier auch folgende Tabelle wiedergegeben:

Prüfung im Jahre	Von je 100 Rekruten hatten							
	gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
88	71	51	54	40	8	16	14	25
87	72	52	58	38	8	16	13	28
86	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	35
84	66	48	54	34	10	21	18	36
83	66	46	51	32	11	23	19	38
82	63	47	55	31	13	24	18	40
81	62	43	49	29	14	27	20	42

Digitized by Google

Das auffälligste Ergebnis zeigt sich beim Fach des Rechnens, und da der seit drei Jahren sich offenbarende Rückschritt noch nicht auf seine Ursachen hat zurückgeführt werden können, so wird es in der That zur ernsten Pflicht, demselben weiter nachzuspüren. In allen übrigen Fächern zeigt sich ein zwar langsamer, aber nachhaltiger Fortschritt, welcher hoffentlich auch fernerhin sich kundgeben wird.

Der Bericht des statistischen Bureaus erwähnt einer im Jahr 1860 zu Bern vorgenommenen Prüfung von 400 Infanteriekrekruten im Lesen, Schreiben und Rechnen. Diese Prüfung war durch Schulinspektor Antenen angeregt worden, welcher der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft darüber referieren sollte, ob die Erfahrung, daß der in der Volksschule mitgeteilte Unterrichtsstoff zu wenig haften bleibe, in weiteren Kreisen gemacht werde. Wir übergehen das Detail der sehr sorgfältig durchgeführten Prüfung (Näheres über Einrichtung und Anforderungen derselben findet sich im „Archiv der bernerischen gemeinnützigen Gesellschaft", Bd. IV, p. 216) wie auch die Zusammenstellung der bei Vergleichung der damaligen und heutigen Prüfungsergebnisse für den Kanton Bern in Betracht zu ziehenden Momente und begnügen uns mit Wiedergabe der bezüglichen Verhältniszahlen.

Rekruten der deutschen Bezirke des Kantons Bern	Lesen. Von je 100 Rekruten hatten die Note		Schreiben. Von je 100 Rekruten hatten die Note		Rechnen. Von je 100 Rekruten hatten die Note	
	1 od. 2	4 od. 5	1 od. 2	4 od. 5	1 od. 2	4 od. 5
Prüfung i. J. 1860 . .	58	20	35	28	29	49
Prüfung i. J. 1889 . .	70	7	47	14	49	16
Besserung von 1860—1889	12	13	12	14	20	33

Wenn nach Verfluß der nächsten dreißig Jahre ein verhältnismäßig gleicher Fortschritt sich konstatieren lassen wird, dann haben die Rekrutenprüfungen und die durch dieselben ins Leben gerufenen Bestrebungen und Institutionen zur Hebung der allgemeinen Volksbildung wahrlich schöne Frucht getragen.

Der militärische Vorunterricht im Jahre 1889.

(Nach dem Geschäftsberichte des Bundesrates pro 1889.)

Der Geschäftsbericht des Bundesrates ist im Falle zu konstatieren, daß die diesbezüglichen Berichterstattungen der Kantone wesentlich vollständiger geworden seien und daß im allgemeinen mehrfache Verbesserungen zu Tage treten. In den Kantonen Zürich, Bern, Obwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau und Genf werden teils gemeinde- teils kreisweise regelmäßige Inspektionen des Turnunterrichts oder Turnprüfungen vorgenommen. Die Lehrerkonferenzen von Schaffhausen und Einsiedeln befaßten sich mit spezieller Bearbeitung des Lehrstoffes der Turnschule für die Volksschulen. Regelmäßig wird die Turnschule auch in den Lehrerturnvereinen von Zürich, Winterthur und St. Gallen durchgenommen und werden deren Bestrebungen durch Verabfolgung kantonaler Staatsbeiträge unterstützt. In

Digitized by Google

Bern und Luzern werden Lehrerturnkurse abgehalten. An drei neue Turnhallen im Kanton St. Gallen und eine im Kanton Neuenburg wurden Staatsbeiträge ausgerichtet. Im Kanton Appenzell A.-Rh. wird kein Schulhaus mehr erbaut, das nicht mit entsprechendem, d. h. bestmöglich genügendem Turnlokal und Turnplatz versehen wäre. An die Erstellung derselben wird die staatliche Subventionierung der Schulhausbauten überhaupt geknüpft. Es geht auch aus den statistischen Tabellen hervor, daß Appenzell A.-Rh. mit Baselstadt im Verhältnis der Zahl seiner Gemeinden am meisten Turnlokale von allen Kantonen besitzt.

Von den 3795 Primarschulgemeinden aller Kantone besitzen

Turnplätze

	genügende	ungenügende	noch keine
1889:	2695=71 %	626=16,5%	474=12,5%
1888:	70,9%	14,9%	14,2%

Geräte

	alle vorgeschriebenen	nur einen Teil	noch keine
1889:	1605=42,3%	1417=37,3%	773=20,4%
1888:	40,3%	38,1%	21,6%

Turnlokal

	ein	kein
1889:	604=16 %	3191=84 %
1888:	15,6%	84,4%

Die Zahl der Gemeinden, welche genügende Turnplätze haben, hat sich gegenüber 1888 nur um $^1/_{10}$% vermehrt, dagegen die Zahl der Gemeinden, welche noch keine Turnplätze besitzen, um 1,7% vermindert. In den Kantonen Uri, Obwalden, Glarus, Freiburg, Baselland, Appenzell A.-Rh. und Thurgau haben alle Schulgemeinden Turnplätze. Die namhaftesten Verbesserungen in dieser Richtung haben Uri, das im Vorjahre noch 14% der Gemeinden ohne Turnplätze aufwies, und Genf, in welchem Kanton die Zahl der Schulen ohne Turnplätze von 22% auf 9% zurückging, zu stande gebracht.

Die Zahl der Gemeinden mit allen vorgeschriebenen Turngeräten hat sich gegenüber dem Vorjahre um 2% vermehrt, die Zahl der Gemeinden ohne Geräte um 1,2% vermindert. In den Kantonen Uri, Obwalden, Glarus, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Thurgau giebt es keine Gemeinden mehr ohne Turngeräte, in den Kantonen Zürich, Zug, Solothurn, Baselstadt, Aargau und Neuenburg fehlen sie nur noch je 1—3 Gemeinden. Einzig in Obwalden haben alle Gemeinden alle vorgeschriebenen Geräte, diesem Kanton folgen Baselstadt, Glarus, Appenzell a. Rh., Schaffhausen, Thurgau und Baselland mit 75—83%, Neuenburg mit 70%, Waadt, Zürich, Nidwalden und Aargau mit 60—65% der Gemeinden. In allen anderen Kantonen beträgt die Zahl der Gemeinden, welche dieser Forderung entsprechen, weit unter 50%.

Über die den Gemeinden noch fehlenden Geräte machten nur 15 Kantone Angaben; wir verzichten deshalb auf die Reproduktion der bezüglichen Zahlen.

In 5187 Primarschulen (es ist auffallend, daß die Zahl der Schulgemeinden sowohl als der Primarschulen in den verschiedenen Jahres-

Digitized by Google

berichten zu- und abnimmt, vergleiche die betreffenden Angaben im vorjährigen Bande) wurde Turnunterricht erteilt

	das ganze Jahr	nur einen Teil des Jahres	gar nicht	Stundenzahl: das gesetzl. Minimum v. 60 Stdn. pro Jahr	Stundenzahl: unter dem gesetzl. Minimum
1889	1129=21,8%	3377=65,1%	681=13,1%	1476=28,4%	3711=71,6%
1888	21,3%	64,7%	14,9%	27,6%	72,4%

Es hat sich demnach die Zahl der Schulen, in welchen Turnunterricht erteilt wird, seit dem Vorjahre um $^9/_{10}$% vermehrt. In allen Schulen wird Turnunterricht erteilt in den Kantonen Obwalden, Zug, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Thurgau. In den Kantonen Zürich, Uri, Glarus, Solothurn, Aargau und Genf finden sich nur noch je 1—4 Primarschulen ohne Turnunterricht, in den meisten übrigen Kantonen beläuft sich die Zahl solcher Schulen noch auf $12^1/_2$ bis 75%. Einzig in Baselstadt erhalten alle Schulen die volle Turnstundenzahl; dann folgt Neuenburg mit 80% seiner Schulen, Schaffhausen mit 58%, St. Gallen mit 55% und Waadt mit 53%; in den übrigen Kantonen geht die Zahl der Schulen mit mindestens 60 Stunden Turnunterricht pro Jahr von 40% (Zürich und Freiburg) abwärts bis Null. Nur 16 Kantone machten Angaben über die Stundenzahl derjenigen Schulen, in welchen das Minimum nicht erreicht wird. Auch diesmal muß „ein regnerischer Sommer" einen Teil der Schuld am Nichterreichen der geforderten Turnstunden übernehmen.

Über den Turnunterricht an den Repetier- und Ergänzungsschulen werden folgende Mitteilungen gemacht: Im Kanton Appenzell A.-Rh. genießen alle Ergänzungsschüler Turnunterricht teils in besonderen Abteilungen, teils mit den Alltagsschülern vereinigt, wöchentlich wenigstens eine Stunde. Von 2071 Ergänzungsschülern des Kantons St. Gallen turnten 86 die vorgeschriebene Zeit, 749 einen Teil des Jahres und 1236 noch nicht. An einer größeren Anzahl Schulen des Kantons Thurgau erhielten auch die Repetierschüler während 10 bis 20 Stunden Turnunterricht. Im Kanton Luzern wurde mit 325 von 1639 Fortbildungsschülern geturnt und in Zug wurde nur in 5 Repetierschulen noch kein Turnunterricht erteilt. Im Kanton Zürich wurde nur in 3 Ergänzungsschulen, in Obwalden nur in 1 geturnt, und im Kanton Glarus ist der Turnunterricht an der Ergänzungsschule noch nicht eingeführt. Im Kanton Neuenburg wird in 60 Lehrlingsklassen und Repetitionskursen Turnunterricht erteilt.

Von 441 (1888: 425, 1887: 414) höheren Volksschulen sämtlicher Kantone hatten

	noch keinen Turnplatz	keine Geräte	kein Turnlokal	keinen Unterricht	noch nicht das gesetzl. Minimum v. 60 Stdn.
1889	18=4,1%	29=6,6%	214=48,5%	20=4,5%	138=31,3%
1888	4,3%	6,4%	47,5%	6,6%	33 %

Digitized by Google

Ausweis über den Turnbesuch der Knaben vom 10. bis 15. Altersjahre aller Schulen und Stufen.

Kanton	Von sämtlichen Knaben des 10. bis 15. Altersjahres besuchten den Turnunterricht			
	Das ganze Jahr	Nur einen Teil des Jahres	Noch gar nicht	Total
Zürich	ca. 6000	8500	4000	18500
Bern	10394	21774	3233	35401
Luzern	1608	3256	3422	8286
Uri	114	602	62	778
Schwyz	601	1097	103	1801
Obwalden	—	518	—	518
Nidwalden	—	226	309	535
Glarus	317	1001	483	[1]) 1801
Zug	427	575	—	[2]) 1002
Freiburg	716	3604	—	4320
Solothurn	686	3822	75	4583
Basel-Stadt	2621	—	—	2621
Basel-Land	486	3113	—	3599
Schaffhausen	1465	613	64	2142
Appenzell A.-Rh.	519	2218	—	2737
Appenzell J.-Rh.	—	387	63	450
St. Gallen	2482	5794	1941	[3]) 10217
Graubünden	281	2969	900	4150
Aargau	3893	8033	68	11994
Thurgau	1093	5106	—	6199
Tessin	784	987	?	[4]) 1771
Waadt	8500	5170	500	14170
Wallis	—	5500	1900	7400
Neuenburg	5010	650	95	5755
Genf	3104	—	232	3336
Total pro 1888/89	51101	85515	17450	154066
Total pro 1887/88	50061	85087	17303	152451

[1]) Es sind meist Repetierschüler, die nicht turnen. [2]) Zahl der Knaben in den fünf nicht turnenden Repetierschulen nicht angegeben. [3]) Darunter 1236 Ergänzungsschüler. [4]) Zahl der nicht turnenden Schüler nicht angegeben.

Die im vorjährigen Bericht in Aussicht gestellte direkte Einsichtnahme des Militärdepartements über den Stand und den Betrieb des Turnunterrichts ist im Jahre 1889 noch nicht zur Ausführung gekommen.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe wurde in 8 früheren Kursorten wieder aufgenommen (wobei einige sich zu weiteren Kreisen vereinigten) und an 5 Orten neu eingeführt. Zugleich erstreckt er sich über eine weit größere Anzahl Gemeinden und dehnte sich in den Kantonen Nidwalden und Schaffhausen fast über das ganze Kantonsgebiet aus. In Nidwalden und anderen Kantonen wird da und dort den jungen Leuten auch Unterricht im Armbrustschießen zu teil.

Der freiwillige Vorunterricht wurde an allen Kursorten in möglichst übereinstimmender Weise nach jeweilen vom Militärdepartement genehmigten Lehrplänen erteilt, dauerte 30 bis 64 Stunden und befriedigte die Inspektoren gleich wie früher.

Digitized by Google

„Der Vorunterricht ist nunmehr auf sehr verschiedene Kreise in Stadt und Land, in kleineren Kursen mit beschränkter Schülerzahl, in größeren Vereinigungen mit zahlreicher Beteiligung gemeinde- und kreisweise, ja in kleineren Kantonen sogar kantonsweise unter einheitlicher Leitung erprobt worden. Alle diese Versuche haben den Weg geebnet und ein reichhaltiges, bereits geprüftes und gesichtetes Material geliefert, so daß nichts mehr im Wege steht, Verordnungen für die allgemeine Einführung des Vorunterrichts III. Stufe zu erlassen."

Über Beteiligung an den Kursen pro 1889 reproduzieren wir noch folgende Tabelle:

Kursort	Kurs	Schülerzahl im Anfange	Schülerzahl am Ende des Kurses
1. Zürich mit 17 Nachbargemeinden	VI	390	318
2. Winterthur mit 24 Nachbargemeinden	V	210	185
3. Männedorf	II	52	49
4. Bern	II	228	181
5. Biel	I	140	120
6. Nidwalden (10 Gemeinden)	II	63	63
7. Olten und 9 Nachbargemeinden	I	92	82
8. Zug und Umgebung	I	114	107
9. Schaffhausen (11 Kursorte)	II	350	250
10. Baden und Umgebung	I	57	36
11. Herznach	II	24	22
12. Hornussen und Zeihen	I	33	31
13. Klingnau	II	28	21
	Total	1781	1465
	1888:	1469	1252

Gewerbliches und landwirtschaftliches Bildungswesen.

A. Gewerbliches Bildungswesen.

Die Ausgaben des Bundes für das gewerbliche Bildungswesen sind in stetem Wachstum begriffen, wie folgende Übersicht zeigt:

Im Jahre	1884	betrugen	dieselben	insgesamt	Fr.	44 559,88
„ „	1885	„	„	„	„	171 376,67
„ „	1886	„	„	„	„	220 012,63
„ „	1887	„	„	„	„	259 981,99
„ „	1888	„	„	„	„	319 026,75
„ „	1889	„	„	„	„	367 074,20
				Total	Fr.	1 382 032,12

Der größte Teil dieser Ausgaben wurde durch die Subventionen an einschlägige Anstalten beansprucht. In der folgenden Tabelle sind außer diesen Bundessubventionen auch die Anzahl der betreffenden Anstalten in den einzelnen Kantonen, die Gesamtausgaben derselben und die anderweitigen Beiträge (von Kanton, Gemeinden, Korporationen ꝛc.) für das Jahre 1889 aufgeführt.

Digitized by Google

Kantone	Anzahl der subv. Anstalten	Gesamtausgaben Fr.	Anderweitige Beiträge Fr.	Bundesbeiträge Fr.
Zürich	18	334 345,54	191 648,51	85 198
Bern	24	230 294,99*)	94 225,32*)	50 750
Luzern	1	15 399,58	10 292,78	4 830
Uri	1	350,—	280,—	70
Schwyz	2	3 608,75	2 447,70	958
Obwalden	2	2 521,95	1 671,95	850
Nidwalden	2	2 112,57	1 276,81	700
Glarus	5	6 185,73	4 692,35	1 400
Zug	1	743,50	453,—	200
Freiburg	3	28 874,58	15 774,60	7 175
Solothurn	4	17 411,14**)	7 515,35**)	5 350
Basel-Stadt	4	100 746,74	56 590,95	26 572
Basel-Land	3	3 371,82	2 131,94	970
Schaffhausen	1	4 488,50	2 955,50	1 533
Appenzell A.-Rh.	1	3 064,79	2 155,79	900
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—
St. Gallen	5	111 300,08	72 985,85	24 390
Graubünden	2	9 463,46	4 332,96	1 800
Aargau	10	37 138,54	22 592,85	7 498
Thurgau	4	3 740,11	2 990,70	865
Tessin	15	42 834,44	34 834,44	8 000
Waadt	3	9 847,24	6 055,24	2 603
Wallis	—	—	—	—
Neuenburg	6	118 415,67	67 718,93	27 995
Genf	5	227 203,30***)	159 145,—***)	60 757
	122	1 313 463,02	764 768,52	321 364

Nach den einzelnen Kategorien der subventionierten Anstalten ergiebt sich folgende Verwendung der Bundesbeiträge pro 1889:

Anstalten	Anzahl	Bundessubventionen
Technikum	1	Fr. 32 910
Allgemeine Gewerbeschule	1	„ 16 000
Kunstgewerbe- u. kunstgewerbliche Zeichnungsschulen	7	„ 63 796
Gewerbliche Zeichnungsschulen	29	„ 12 710
Gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen	54	„ 41 971
Webschulen für Seide und Baumwolle	2	„ 8 000
Uhrmacherschulen	7	„ 54 145
Lehrwerkstätten	6	„ 27 152
Schnitzlerschulen	2	„ 4 400
Schulen für weibliche Handarbeit	5	„ 10 700
Industrie- u. Gewerbemuseen, Lehrmittelsammlungen	11	„ 49 580
	125	Fr. 321 364

*) Fehlen hierbei die Angaben für 2 Anstalten des Kantons Bern.
**) Fehlt hierbei die Angabe für 1 Anstalt des Kantons Solothurn.
***) Fehlt hierbei die Angabe für 1 Anstalt des Kantons Genf.

Digitized by Google

Durch jährliche Fachinspektionen werden die Leistungen der subventionierten Anstalten geprüft und verglichen; desgleichen werden auch das Rechnungswesen derselben, die Zweckmäßigkeit ihrer Ausgaben, sowie die Organisation und der Betrieb genau beaufsichtigt. Die mit Spannung erwartete ausführlichere Berichterstattung seitens des Industrie- und Landwirtschaftsdepartements über die Entwickelung der gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten der Schweiz ist leider bis zur Stunde noch unvollendet geblieben.

Einigen Anstalten wurden außerordentliche Subventionen für nicht vorgesehene Ankäufe an der Pariser Weltausstellung bewilligt und zwar:

Dem Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen . .	Fr.	2230
Der Seidenwebschule Wipkingen (Zürich) für Maschinen	„	1325
Der Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur für 1 Metallhobelmaschine	„	5500
Den Lehrwerkstätten in Bern für Muster, Modelle und Utensilien	„	1200
	Total Fr.	10255

Einen bedeutenden Betrag erreichen auch die auf Grund bestehender reglementarischer Vorschriften an Lehramtskandidaten und Lehrer erteilten Bundesstipendien.

Kantone	Für Besuch von Schulen		Für Reisen		Für den V. Handfertigkeits-Kurs		Gesamtbeträge
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Fr.
Zürich	11	4600	—	—	2	160	4760
Bern	5	1300	9	725	8	750	2775
Luzern	8	1850	—	—	—	—	1850
Freiburg . . .	—	—	3	1000	1	120	1120
Solothurn . .	1	350	—	—	3	360	710
Basel-Stadt . .	—	—	7	900	—	—	900
Basel-Land . .	1	430	—	—	—	—	430
Appenzell-A.-Rh.	2	600	—	—	—	—	600
Appenzell-I.-Rh.	1	50	—	—	—	—	50
St. Gallen . .	1	150	2	100	6	600	850
Graubünden . .	2	450	4	600	—	—	1050
Aargau	4	1400	2	300	1	100	1800
Thurgau . . .	8	1450	—	—	2	200	1650
Waadt	1	200	—	—	10	980	1180
Wallis	—	—	—	—	6	450	450
Neuenburg . .	—	—	—	—	17	1615	1615
Genf	—	—	1	150	32	2400	2550
	45	12830	28	3775	88	7735	24340

Ferner wurden folgende Kurse unterstützt: a) der Zuschneidekurs für Schuhmacher in Aarau, 4.—17. Februar, 14 Teilnehmer, mit Fr. 143; b) der Fachkurs des Schuhmachermeistervereins Altorf, 11.—23. Februar, 9 Teilnehmer, mit Fr. 150; c) der Fachkurs des Schuhmachermeistervereins Bern, 28 Teilnehmer, mit Fr. 75; d) der Fachkurs des Schuhmacherarbeitervereins Bern, 26 Teilnehmer,

Digitized by Google

mit Fr. 150; e) der Fachkurs des Schuhmachermeistervereins Burgdorf, 14.—27. Januar, 26 Teilnehmer, mit Fr. 200; f) der Fachkurs des Schuhmachervereins Zofingen, 14. Januar bis 6. Februar, 24 Teilnehmer, mit Fr. 125; g) der Fachkurs des Schuhmachermeistervereins Solothurn, 25.—31. März, 18 Teilnehmer, mit Fr. 100; h) der Zuschneidekurs des Schneiderfachvereins Aarau mit Fr. 100; i) der Zuschneidekurs des Arbeitervereins der Schneider in Bern, 2. Dezember 1888 bis 24. März 1889. 16 Teilnehmer, mit Fr. 130; k) der Zuschneidekurs des Arbeitervereins der Schneider in Bern, Winter 1889/90, mit Fr. 70; l) der Handstickereikurs in Appenzell, 1. April bis 25. Mai, 26 Teilnehmerinnen, mit Fr. 300; m) der Maschinennähkurs Außersihl (Zürich), 29. August bis 6. November, 20 Teilnehmerinnen, mit Fr. 150.

Die „Blätter für den Zeichenunterricht" und „Die gewerbliche Fortbildungsschule" erhielten Fr. 627 resp. Fr. 200 Bundesbeitrag gegen die Verpflichtung, an die vom Bunde subventionierten Bildungsanstalten Gratisexemplare abzugeben.

Der schweizerische Verein zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben gedenkt die gesamte bezügliche Litteratur, methodische Arbeiten und Studienberichte zu sammeln, eine Mustersammlung von Vorlagen und Modellen aus verschiedenen Ländern anzulegen und erhielt pro 1889 unter Bedingungen einen bezüglichen Beitrag von Fr. 1000.

B. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen.

Der Bund richtete im Jahre 1889 an 11 Schüler der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums Stipendien aus im Gesamtbetrage von Fr. 2950 und erteilte 5 Reisestipendien, Fr. 1050, zusammen also Fr. 4000.

Die theoretisch-praktische Ackerbauschule auf dem Strickhof-Zürich erhielt Fr. 9835,60, diejenige auf der Rütti-Bern Fr. 3558,56 und diejenige von Cernier-Neuenburg Fr. 17 252,29, zusammen Fr. 30 646,45.

Die landwirtschaftliche Winterschule Sursee-Luzern mit 31 Schülern und 6485,72 Fr. kantonalen Auslagen erhielt 2756,44 Fr. Bundesbeitrag, diejenige in Brugg-Aargau mit 26 Schülern und 13 067,08 Fr. kantonalen Auslagen erhielt 5651,70 Fr. und diejenige in Lausanne-Waadt mit 63 Schülern und 12 943,18 Fr. kantonalen Auslagen erhielt 5400 Fr., zusammen 32 495,98 Fr. kantonale Auslagen (1888) (23 572,49 Fr.) und 13 808,14 Fr. Bundesbeitrag (1888) (7768,04 Fr.)

Die Gartenbauschule in Genf, eine unter Aufsicht der Regierung des Kantons Genf stehende Privatanstalt verausgabte im Schuljahre 1888/89 für Besoldungen Fr. 16 337,05 (1 Direktor, 9 Lehrer für den theoretischen Unterricht und 7 den praktischen Unterricht überwachende Aufseher) und für Lehrmittel Fr. 831,80. Bezüglicher Bundesbeitrag Fr. 8127,30. Die Schule umfaßt zwei Kurse mit je cirka 300 Stunden für theoretischen Unterricht; im Juli 1889 zählte sie 34 Schüler.

Für 106 landwirtschaftliche Spezialkurse und 409 Wandervorträge, welche von 17 Kantonen veranstaltet resp. unterstützt wurden

Digitized by Google

und welche denselben eine Gesamtauslage von Fr. 26345,10 (1888: Fr. 20530,87) verursachten, leistete das Departement der Landwirtschaft und Industrie einen Beitrag von Fr. 12379,11 (1888: Fr. 10265,47).

Wir übergehen hier selbstverständlich die Leistungen für Käsereiuntersuchungen und Alpinspektionen, für landwirtschaftliches Versuchswesen, und bringen nur noch einige Angaben betreffend die Molkereischulen, welche durchschnittlich 8 Schüler pro Kurs aufnehmen.

Schule	Kantonale Ausgaben			Bundesbeitrag
	Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Fr.
1. Rütti-Bern	3975,75	2083,96	6059,71	3029,86
2. Treyvaux-Freiburg	8664,70	2947,10	11611,80	5805,90
3. Sornthal-St. Gallen	5300,—	5694,62	10994,62	5497,31
1889:	17940,45	10725,68	28666,13	14333,07
1888:	11589,85	11289,06	22878,91	11439,45

Den landwirtschaftlichen Vereinen war für 1889 ein Kredit von Fr. 49070 bewilligt worden, wovon Fr. 45866,06 zur Auszahlung gelangten; ein bedeutender Teil dieser Summe wurde ebenfalls für Wandervorträge und Spezialkurse und für Verbreitung guter Fachschriften verwendet.

Die nationalrätliche Kommission für Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrates bemerkt in ihrem bezüglichen Berichte: „Die stete Zunahme der gewerblichen und industriellen (und „landwirtschaftlichen" hätte sie hinzusetzen können) Berufsbildung ist sehr erfreulich, und man darf zuversichtlich hoffen, daß die vom Bunde hierfür ausgegebenen Gelder die Volkswohlfahrt ganz bedeutend heben werden und somit richtige Verwenwendung finden."

Schweizerische Schulanstalten.

Die Bundesbehörden fahren fort, dem eidgenössischen Polytechnikum jeden wünschbaren Vorschub zu leisten. An Stelle des am 20. Oktober 1888 verstorbenen um die Anstalt hochverdienten Herrn Dr. Karl Kappeler wurde Herr Oberstdivisionär Hermann Bleuler zum Präsidenten des schweizerischen Schulrates gewählt. Das Programm für das Schuljahr 1890/91 weist 50 Professoren, 22 Hilfslehrer und 28 Privatdozenten auf. Außer einer reichhaltigen Bibliothek (31605 Bde.) gehören zum Polytechnikum 25 verschiedene zum Teil sehr reichhaltige Sammlungen, zwei Werkstätten, eine Sternwarte, acht Laboratorien, ein botanischer Garten, ein pflanzenphysiologisches Institut und ein landwirtschaftliches Versuchsfeld. Mit der Schule sind ferner verbunden eine eidgenössische Anstalt für Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien (für dieselbe soll ein eigenes passend eingerichtetes Gebäude hergestellt werden), eine Samenkontrollstation, eine agrikulturchemische Untersuchungsstation und eine eidgenössische Anstalt für das forstliche Versuchswesen. Das im vorjährigen Berichte erwähnte Gebäude für Physik geht nun auch in seinem Innern seiner baldigen Vollendung entgegen. Die Zahl der Schüler erfuhr gegenüber dem

Digitized by Google

Vorjahr einen ganz kleinen Rückgang und zwar um 11 eigentliche Schüler und 20 Zuhörer. Die Gesamtzahl der Teilnehmer am Unterricht ging von 992 im Schuljahr 1888/89 auf 961 im Schuljahr 1889/90 zurück. Die regelmäßigen Schüler verteilten sich in folgender Weise auf die verschiedenen Abteilungen:

	Schweizer.	Ausländer.	Total.
Bauschule ($3^1/_2$ Jahreskurse)	19	15	34
Ingenieurschule ($3^1/_2$)	58	105	163
Mechanisch-technische Schule ($3^1/_2$) . .	77	103	180
Chemisch-technische Schule (3 resp. 2) .	54	93	147
Forstschule (3)	16	3	19
VI. Abteil., Schule für Fachlehrer (3—4)	25	9	34
Landwirtschaftliche Schule ($2^1/_2$) . . .	28	13	41
Kulturingenieurschule ($3^1/_2$)	2	2	4
	279	343	622

Von den 339 Auditoren waren 118 zugleich Studirende der Hochschule Zürich. Die meisten ausländischen regulären Schüler stammen aus russischen Staaten (95), Österreich-Ungarn (50), Deutschland (43), Italien (40), Rumänien (39), Griechenland (14), Amerika (10), Bulgarien (10), Frankreich (8), Großbritannien (8) ꝛc. ꝛc.

Zur Beteiligung an der Weltausstellung in Paris war dem Polytechnikum ein Bundeskredit von 7000 Fr. bewilligt worden; derselbe wurde verwendet zur Herstellung eines in Text und Illustrationen prächtig ausgestatteten die Organisation und die Thätigkeit der Schule nach allen Richtungen beleuchtenden Berichtes, welcher nach Bedarf und Gelegenheit an Behörden und Private zur Orientierung über die Anstalt verabfolgt wird.

Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Die vier permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg erfreuen sich einer steten Vermehrung ihrer Ausstellungsobjekte und eines fortwährend zunehmenden Zuspruches von seiten pädagogischer Kreise und des Publikums. Eine Hauptarbeit des Berichtsjahres, wenigstens für einige derselben, bildete die Sammlung, Sichtung und in gewisser Richtung die Herstellung (statistisch-graphische und litterarische Arbeiten) des Materiales für die schweizerische Schulausstellung in Paris, welche an anderer Stelle näher berührt werden soll. Von der wachsenden Bedeutung der Schulausstellungen und von der mit derselben Schritt haltenden Arbeitsvermehrung zeugen folgende Angaben Zürichs:

Korrespondenz.

1884	Eingang	940	Nummern.	Ausgang	1574	Nummern.
1885	„	945	„	„	1579	„
1886	„	1200	„	„	1141	„
1887	„	2137	„	„	1844	„
1888	„	2510	„	„	2188	„
1889	„	2872	„	„	4626	„

Zahl der Besucher 1889: 3055 gegen 2704 im Vorjahre. Direktionssitzungen 1889: 31 mit 148 Traktanden; 1888: 23 S. mit 90 Tr.

Digitized by Google

Die Ökonomie der verschiedenen Ausstellungen wird durch folgende Zahlen illustriert:

1889.

	Einnahmen.	Ausgaben.	Vermögen.
Zürich	Fr. 11931,45	Fr. 15003,—	Fr. 50486,06.
Bern	„ 3007,32	„ 3017,87	„ 13927,32 (1888
Freiburg . . .	„ 4016,40	„ 4129,30	„ 23814,24.
Neuenburg (1888)	„ 3135,25	„ 2842,30	„ 1524,75.

Jahrbuch für das Unterrichtswesen in der Schweiz.

Von dem vom Erziehungssekretär C. Grob in Zürich, dem Redaktor der schweizerischen Unterrichtsstatistik für die Landesausstellung in Zürich 1883, bearbeiteten „Jahrbuch für das Unterrichtswesen in der Schweiz" ist ein neuer Band erschienen. Derselbe, das Unterrichtswesen im Jahre 1888 behandelnd, hat im Vergleich zu seinem Vorgänger wesentliche Verbesserungen und Erweiterungen erfahren und gereicht seinem fleißigen Bearbeiter zur Ehre. Der erste Teil des Buches umfaßt den **„allgemeinen Jahresbericht"** und zerfällt in fünf Abschnitte: I. Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund. II. Das Unterrichtswesen in den Kantonen mit einer Ährenlese von Zitaten aus kantonalen Verwaltungs- und Inspektionsberichten. III. Schulgesundheitspflege. IV. Verhandlungsgegenstände der kantonalen Lehrerversammlungen. Dieser Abschnitt ist nunmehr nach Materien geordnet worden und dürfte bezüglich Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig lassen. V. Publikationen, betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1888. (Ganz neu und wohl noch unvollständig.) Den zweiten Teil des Buches bildet der **statistische Jahresbericht**, welcher wiederum bezüglich Wahl des Stoffes, sowie bezüglich Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben lobende Anerkennung verdient.

Einen umfangreichen Teil des Buches bilden ferner die **Beilagen**. Als solche finden sich vor: I. Neue Gesetze und Verordnungen, II. Organisation des Unterrichtswesens, III. Besoldungen der Primarlehrer, IV. Unterrichtsprogramme der höheren Schulen, V. Die in den obligatorischen Primarschulen der Schweiz im Gebrauche stehenden Lehrmittel (eine bunte Musterkarte, welche besser, als irgend etwas anders, die Zersplitterung des schweizerischen Schulwesens illustriert).

Schon diese kurze Inhaltsangabe zeugt von der Bedeutung des „Jahrbuches". In der That kommt für die Schweiz nicht bloß der kulturgeschichtliche Wert desselben in Betracht, und der Bund thut gut daran, das Werk durch vertragliche Übernahme von 500 Exemplaren, von welchen im Vorjahr 250 an die kantonalen Erziehungsdirektionen und an die Redaktionen der schweizerischen Schulblätter u. s. w. abgegeben wurden, zu fördern. Je allgemeiner die Verbreitung und Verwertung des Buches wird, desto mehr wird es ausgleichend, anregend und fördernd auf unser vielgestaltiges Schulwesen wirken können.

Über die Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung kann der diesjährige Bericht kurz hinweggehen, da keine der-

Digitized by Google

selben das Schulwesen eingehender berührte. Mit einläßlich motiviertem Gesuche war der schweizerische Verein zur Förderung des Arbeitsunterrichtes für Knaben bei den eidgenössischen Räten um Gleichstellung der Knabenarbeitsschulen mit den gewerblichen Fortbildungsschulen (regelmäßige Bundesbeiträge) eingekommen. Der Bundesrat fand jedoch, daß eine Gleichstellung nicht stattfinden könne, da der Handarbeitsunterricht einen integrierenden Bestandteil des Primaruntcrrichts bilde, welcher nicht im Bereiche des Bundes, sondern in demjenigen der Kantone liege. Dagegen sei er bereit, das Studium und die Entwickelung des Knabenhandarbeitsunterrichtes auch fernerhin finanziell zu unterstützen. National- und Ständerat stimmten der Auffassung der Bundesbehörde zu.

Eine Eingabe der schweizerischen Hochschulen (vom Jahre 1888), worin sie um Bundesbeiträge nachsuchten, da die betreffenden Kantone kaum mehr im stande sind, die für zeitgemäße Ausstattung einer Universität erforderlichen Mittel zu erschwingen, — die übrigen Kantone wollen zwar am Nutzen dieser Anstalten partizipieren, aber keine Opfer für dieselben bringen — ist vom Departement des Innern an eine Kommission gewiesen worden, welche erst am 30. und 31. Oktober 1889 in Bern zusammengetreten ist. Dieselbe äußert sich dahin: Eine eidgenössische Hochschule sei wohl wünschbar, aber zur Zeit und bei obwaltenden Verhältnissen nicht möglich. Der Bund thue deshalb am besten, eventuell eine Rechtsschule, ein hygieinisches Institut, eine Tierarzneischule und eine Kunstschule zu gründen resp. zu übernehmen und auszubauen und diejenigen Hochschulkantone, welche keine dieser Bundesanstalten erhalten, mit Beiträgen bis auf 50000 Fr. zu bedenken, insofern sie selber für ihre Universitäten ein Drittel Mehrausgaben machen. Der Bundesversammlung ist diesbezüglich im Jahre 1889 noch kein Antrag vorgelegt worden.

Auch die Frage betreffend das projektierte schweizerische Landesmuseum ist noch nicht zum Abschluß gekommen. In der Voraussicht, daß mehrere Kantone sich um den Sitz dieses Institutes angelegentlich bemühen werden, will der Bund die bedeutenden Kosten der baulichen Einrichtung von sich abwälzen. Als Konkurrenten verharren auf dem Plan Bern, Basel und Zürich. Bern beruft sich auf seine zentrale Lage, Zürich betont, daß das Museum zum Polytechnikum passe und Basel verweist auf seine große Sammlungen, welche eine Zierde des Landesmuseums bilden würden, und findet, es dürfte auch einmal mit einer Bundesanstalt ausgerüstet werden. Wer schließlich die günstigsten Propositionen machen und den Sieg davon tragen wird, läßt sich zur Stunde noch nicht absehen.

II. Erste schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen.

3. und 4. Juni 1889 in Zürich.

(Nach den „Verhandlungen der I. schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen in Zürich am 3. und 4. Juni 1889. Herausgegeben von Ad. Ritter, Pfarrer in Neumünster-Zürich, Sal. Höhr.)

Digitized by Google

Auf die Initiative der Herren Direktor Kölle, Vorsteher der Anstalt für Epileptische auf der Rüti bei Zürich und Pfarrer A. Ritter in Neumünster wurde anfangs 1889 in zwei Versammlungen unter Gleichgesinnten die Frage der Fürsorge für die Schwachsinnigen und Schwachbegabten besprochen und gefunden, daß ein energisches Vorgehen in Sachen absolut notwendig sei. Ein Komitee von 7 Mitgliedern (2 Geistliche, 3 Lehrer, 1 Arzt und 1 Kaufmann) erhielt den Auftrag, eine größere Konferenz zu veranstalten, welche alsdann am 3. und 4. Juni in Zürich tagte und von zirka 120—130 Personen besucht war.

In seiner Eröffnungsrede konstatierte der Konferenzpräsident, Pfarrer Ritter, zunächst die Thatsache, daß die Schweiz, was die Fürsorge für Idioten anbelange, fast hinter allen zivilisierten Staaten zurückstehe, was um so befremdlicher erscheinen müsse, weil die in den vierziger Jahren auf dem Abendberg bei Interlaken gegründete berühmte Guggenbühlsche Anstalt für Schwach- und Blödsinnige die erste ihrer Art gewesen sei. Der traurige Untergang dieser Anstalt habe auf die bezüglichen Bestrebungen der Schweiz einen verhängnisvollen Einfluß ausgeübt, während dieselben in andern Ländern bald schöne andauernde Erfolge erzielten. Trotz der Bemühungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, trotz Dr. Meier-Ahrens besitzt unser Vaterland zur Stunde erst sechs kleinere Anstalten für Schwachsinnige, welche zusammen ungefähr 180 Zöglinge beherbergen können, während nach Untersuchungen und Berechnungen Dr. Bircher's in Aarau in der Schweiz zirka 20000 Idioten der verschiedenen Grade existieren, deren richtige Erziehung einen gewaltigen materiellen und moralischen Gewinn zur Folge haben müßte. Deutschland zählt zirka 25 Anstalten, welche zum Teil unter staatlicher Leitung stehen und über 5000 Zöglinge verpflegen, unterrichten und zur Arbeit anhalten. In Schweden und Norwegen, wie auch in den meisten der Vereinigten Staaten Nordamerikas sei die Fürsorge für die Idioten gesetzlich geregelt. Kolumbus in Ohio besitzt eine Idiotenanstalt, deren Gebäulichkeiten 600000 Dollars gekostet haben, und der betreffende Staat gebe für die Pflege von 600 schwachsinnigen Kindern alljährlich 1200000 Dollars aus. (?) Auch England, Frankreich, Österreich u. s. w. seien nicht zurückgeblieben. Wenn nun die Konferenz in dieser Angelegenheit erneuerte Anregung und einen Anstoß gebe, so werde sie vor allem aus auf die Zustimmung der Lehrerschaft rechnen können, aber auch auf diejenige aller Kreise der schweizerischen Bevölkerung, welche sich irgendwie mit der Kindererziehung beschäftigen, und endlich auch auf die Sympathie aller derer, welche für das Schwache und Geringe, für das Verwundete und am Wege Liegende ein mitfühlendes Erbarmen haben.

Durch den ersten Vortrag, gehalten von Herrn Dr. med. H. A. Wildermuth, Spezialarzt für Nervenkrankheiten in Stetten über die Pathologie der Idiotie wurde die Versammlung auf die anregendste Weise über das Wesen und über die verschiedenen Grade der idiotischen Zustände aufgeklärt. Nach den bezüglichen Ausführungen muß sich die Fürsorge für die Idioten mit Erfolgen zufrieden geben, welche nach außen unscheinbar, aber in ihrer Art nicht geringer sind, als diejenigen der Psychiatrie im engern Sinne; keinem, der sich im Sinne echter christ-

Digitized by Google

licher Menschenliebe diesen Unglücklichsten widme, werde die innere Befriedigung fehlen. In der Diskussion wies Direktor Kölle in Riesbach auf die gegenseitige Unterstützung seitens der Theorie und Praxis hin; bei genauer Erkenntnis und darauf gegründeter richtiger Fürsorge sei dieselbe in der Regel nicht hoffnungslos. Professor Forel unterstützte die Ausführungen des Vortragenden und führte des weitern aus, wie Trunksucht und absurde Heiraten zur Vermehrung der Geisteskrankheiten beitragen, wie es deshalb Pflicht und Aufgabe eines jeden sei, diesen Krebsübeln nach Kräften entgegenzuwirken.

Herr F. Kölle, der vorn genannte Mitveranstalter der Konferenz, sprach auf Grund 27jähriger Erfahrungen über die Idiotenanstalt und begründete folgende Thesen*): Die Bezeichnungen: Anstalt für Schwachsinnige, für Blöde, Kretinenanstalt ꝛc. ꝛc. umfassen je nur einen gewissen Zweig der Fürsorge für Idioten. Der die gesamte Thätigkeit umfassende Name dürfte in der Bezeichnung „Idioten-Anstalt" liegen. Das Bedürfnis und die Berechtigung solcher Anstalten dürfte zur Genüge begründet sein: a) durch die große Zahl der Unglücklichen; b) durch die Unmöglichkeit ihrer Ausbildung in gewöhnlichen Schulen; c) durch die heutigen sozialen Verhältnisse; d) durch die vorliegenden günstigen Resultate der vielen Idiotenanstalten in den verschiedensten Ländern.

I. Äußere Organisation. Arten der Anstalten: Staats-, Wohlthätigkeits- und Privatanstalten. 2. Die Idiotenanstalten werden am besten nicht in größern Städten, wohl aber in der Nähe von solchen errichtet; an Orten, wo es nicht schwer fällt, passende Gärten anzulegen, nötiges Ackerland zu erwerben. Der Ankauf von älteren Gebäuden ist oft nur scheinbar ein Vorteil. 3. Ein einheitlicher Kasernen- (Linear-) Bau wird zwar Leitung und Verwaltung der Anstalt wesentlich erleichtern, während neuerdings vom Standpunkt der Hygieine aus auch für Idiotenanstalten das Pavillonsystem gefordert wird. Empfehlen dürfte sich ein aus beiden gemischtes System.

An Räumlichkeiten sollen vorhanden sein: Wohnungen für Hauseltern und Lehrer; Wärterstübchen in der Nähe des Wohn- und Schlafzimmers (diese möglichst nebeneinander) für die einzelnen Abteilungen; Schul-, Arbeits-, Bibliothek-, Badezimmer; Speisesaal, Kranken- und Isolierzimmer, Leichenkammer, Küche, Waschküche, Vorratsräume für Küche, Kleidung und Wäsche, Trockenraum, Turnplatz, Spielplatz, Ökonomie-Räume, Scheune, Stallung.

II. Innere Organisation. Eine vollständige Idiotenanstalt sollte bestehen aus: 1) der Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Knaben und Mädchen; 2) dem Asyl für Erwachsene; 3) der Pflegeanstalt für die Blöden; jede Abteilung für etwa 60 Pfleglinge berechnet. In der Unterrichts- und Erziehungsanstalt stehe die Schule im Mittelpunkte. Sie zerfällt in die Vorschule mit Thätigkeitsübungen (Turnen, Bauen, Stäbchenlegen, Flechten) und mit leichtestem Anschauungsunterricht (einfache Begriffe, Formen, Farbe, Zahl) und die eigentliche Schule; in dieser steht oben an und ist als Mittelpunkt des gesamten Idiotenunterrichts zu betrachten: Biblische Geschichte. Daran reihen sich: Anschauungsunterricht, Form- und Sprachunterricht, Rechnen, Geographie, Singen, Zeichnen,

*) Mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum da und dort gekürzt.

Digitized by Google

Turnen. Als Handarbeit, welcher großer Wert beizulegen ist, empfehlen sich: Flechtarbeiten von Tuchenden, Bürstenbinden in einfachen Formen, Korbflechten, Papp- und Holzarbeiten, Holzzerkleinern, Haus-, Garten- und landwirtschaftliche Arbeiten. Erholungen wie: Spiele im Haus und im Freien, Spaziergänge, kleinere Aufführungen erhöhen wesentlich das Wohlbefinden der Zöglinge. — In dem Asyl für Erwachsene sind Männliche und Weibliche (in getrennten Räumlichkeiten) unterzubringen. Der Unterricht beschränkt sich auf Weniges. Hauptsache ist Beschäftigung, in erster Linie durch landwirtschaftlichen Betrieb, sodann in eigentlichen Werkstätten mit Meistern. In dem Asyl für Weibliche werden weibliche Handarbeiten verschiedenster Art, Mithilfe in Küche und Waschküche Platz zu greifen haben. — In der Pflegeanstalt wird die leibliche Pflege der anvertrauten Blöden die Hauptaufgabe bilden.

III. Die Leitung der Anstalt wird je nach den örtlichen Verhältnissen, den Kreisen, welchen die Anstalt ihre Entstehung verdankt, den Bedürfnissen der Anstalt selbst, einem Arzt, Theologen oder Pädagogen anvertraut werden. Als selbstverständlich dürfte angenommen werden, daß die Leitung einer Anstalt, die vorwiegend Erziehungs- und Unterrichtsanstalt ist, einem Pädagogen unter Mitwirkung von Seelsorger und Arzt übergeben wird. Von großer Wichtigkeit für das Gedeihen einer Anstalt ist gutes Personal. Überbürdung desselben, besonders der Lehrkräfte, gereicht der Anstalt zum Nachteil. Auf ein Angestelltes kommen je nach der Zahl der Pfleglinge I. Klasse in der Regel 3—4 Pfleglinge.

IV. Unterhalt der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt. Die Kosten eines Pfleglings dürften sich je nach Einrichtung und Lage der Anstalt auf 5—600 Fr. pro Jahr belaufen, welche durch Kostgelder zu decken sind und zwar: III. Klasse (Armenkostgelder) 2—300 Fr.; II. Klasse (Ersatz der eigenen Auslagen und darüber) 5—900 Fr. und I. Klasse (Pensionäre) 1—3000 Fr. Jede Idiotenanstalt wird in erster Linie (bis zu 66%) Arme aufnehmen und deshalb auf Gaben christlicher Liebe (für Freistellen- und Unterstützungsfonds), auf Staatsbeiträge und weitere Einnahmen (aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und den Industriearbeiten) angewiesen sein.

Wegen Mangel an Zeit konnte sich an diesen Vortrag keine Diskussion mehr anknüpfen. Herr Direktor Erhardt in St. Gallen sprach über die Erziehung schwachbefähigter taubstummer Kinder und forderte Trennung der schwachsinnigen taubstummen Schüler von den übrigen resp. Filialanstalten für Schwachbegabte. Die Diskussion zeigte, daß die Sachverständigen in dieser Frage noch nicht einig gehen.

Es folgten Referate aus 13 Kantonen über den Stand der Fürsorge für die Schwachsinnigen, teils kürzere, teils eingehendere Berichterstattungen über bezügliche Bestrebungen und Erfolge, über bestehende Anstalten und über statistische Erhebungen mit bezug auf die Zahl der vorkommenden Idioten. Von besonderem Interesse war der Bericht des Dr. Karl Bonvin, welcher nachwies, daß die Zahl der Kretinen auch im Kanton Wallis (wie in Glarus ꝛc.) in überraschender Weise zurückgegangen sei; dieser erfreuliche Rückgang sei hauptsächlich bedingt durch bessere Bauart der

Digitized by Google

Häuser, größere Reinlichkeit, gesundere Nahrung, bessere Verpflegung der Kinder, obligatorische Schulen ꝛc. ꝛc.

Herr Prof. Dr. Forel, Direktor der Irrenheilanstalt Burghölzli-Zürich gab in seinem Vortrag über „Jugendliche Geisteskranke" sehr interessante Belehrungen über das Gehirn, über die Ursachen und Folgen von Gehirnkrankheiten und über die Ursachen und das Wesen der Idiotie. Als Formen von Geistesstörungen, die bei Kindern vorkommen, unterscheidet er: 1) Akute heilbare Kinderpsychosen, 2) akute Kinderpsychosen, welche bald in Verwirrtheit und tiefen unheilbaren Blödsinn übergehen, 3) bei tiefer Psychopathie und erblicher Anlage wechselnde Formen von Kinderpsychosen, die bald mehr interkurrierend sind, bald mehr sich mit dem kranken Charakter selbst kombinieren, 4) die Epilepsie, 5) die Hysterie, 6) die moralische Idiotie (die moralischen Idioten sind die schwersten und gefährlichsten Verbrecher) und andere mehr.

„Der Idiotismus unterscheidet sich dadurch von andern Geistesstörungen, daß er der Ausdruck der Hemmung der geistigen Entwickelung, der individuellen Evolution der Seele ist — sei es, daß der Keim des Gehirns bereits selbst durch erbliche Anlage diese krankhafte Hemmung in sich trug, sei es, daß eine frühzeitige Schädigung das Gehirn an der Entfaltung seiner Anlagen hinderte. Der aktive Krankheitsprozeß, die direkte Folge der Schädigung des Gehirns, vermischt sich vielfach mit der Idiotie und kompliziert dieselbe. Somit steht die Lehre der Kinderpsychosen in intimer Beziehung zur Lehre der Idiotie."

„Ist die Psychopathie beim Kinde zu rechter Zeit erkannt, so ist die Landwirtschaft der beste aller Lebensberufe. Besonders nach überstandenen Kinderpsychosen kann man den gesunden Beruf eines Landwirtes oder Gärtners nur empfehlen. Und da sollen die Behörden mit Abkürzung oder Erlaß von Schuljahren nicht kargen. Da ist weitere Schulbildung nicht mehr am Platz."

Über Hilfsklassen für Schwachbefähigte referierte Herr A. Fisler, Lehrer in Zürich, in überaus ansprechender Weise auf Grund reicher Erfahrung und beseelt von Begeisterung für die äußerlich undankbare Arbeit an den ärmsten unserer Schulkinder, welche von den Vollbegabten nicht als ihresgleichen betrachtet werden, ohne doch für schwach genug zu gelten, um in einer Anstalt Versorgung zu finden. „Wer nie selbst Lehrer gewesen, hat keine Vorstellung von der hemmenden, tief niederschlagenden Wirkung, welche diese außer der Schulordnung stehenden Schüler auf die Berufsfreudigkeit gerade desjenigen Lehrers ausüben, dem das Schicksal seiner Zöglinge am wenigsten gleichgiltig ist." Der Vortragende erörterte kurz und zutreffend die Notwendigkeit, die Einrichtung und Leitung von Hilfsklassen und wurde vom Korreferenten Herrn Schulinspektor Dr. Largiadèr von Basel energisch unterstützt und ergänzt. („Es ist Pflicht des Staates, Veranstaltung zu treffen, daß schwach begabte Kinder den zur Erziehung erforderlichen Unterricht in einer den individuellen Anlagen und Bedürfnissen entsprechenden Weise empfangen können.") An diese Ergänzungen schloß sich die sehr interessante Berichterstattung über die Basler Spezialklassen.

In seinem Schlußwort gab der Vorsitzende unter anderm auch dem

Digitized by Google

Wunsche Ausdruck, die Verhandlungen möchten bleibende Frucht zeitigen zum Wohle von Tausenden und zum Besten des Vaterlandes. Manche Konferenzteilnehmer haben die Gelegenheit benutzt, der Keller'schen Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Hottingen, der Anstalt für Epileptische in Riesbach und der Anstalt für schwachsinnige Knaben in Regensberg einen Besuch zu machen, wobei diesen Anstalten nicht wenig Anerkennung und aufrichtiges Lob zu Teil wurde.

III. Allgemeine Fragen.

1. Ein ganz besonderes Interesse beanspruchte im Berichtsjahre selbstverständlich die Pariser Weltausstellung. Hatte sich zuerst im Hinblick auf die mancherlei Schwierigkeiten, welche einer Schulausstellung im Wege stehen und auf die allzu enge Begrenzung des zur Verfügung gestellten Raumes wenig Lust gezeigt, die schweizerische Schule an der Ausstellung mitzubeteiligen, so war man schließlich maßgebenden Ortes doch dazu gelangt, die Weltausstellung auch seitens unserer Schule zu beschicken, und die schweizerischen permanenten Schulausstellungen wurden mit der Sammlung und Einlieferung des auszustellenden Materials betraut. Von Schülerarbeiten wurde Umgang genommen, und es gelangten deshalb zur Ausstellung: Statistische Tabellen und Karten, Berichte, Mobiliar und Material für Schulen, Lehrmittel, Veranschaulichungsmittel, Produkte der Handfertigkeitsschule, Arbeiten der Mädchen und Erzeugnisse von gewerblichen Mittelschulen. (Technikum in Winterthur und Kunstgewerbeschule in Genf ꝛc.) Leider erwies sich der zubemessene Raum in der That als viel zu beschränkt, und es mußte das Arrangement und die Instandhaltung der Schulausstellung darunter ganz bedeutend leiden. Nichtsdestoweniger hat die schweizerische Schule bei allen Sachverständigen große Anerkennung geerntet, und wenn sie nicht durch splendide Raumentfaltung und glänzende Darstellung zu imponieren vermochte, so ersetzte sie diesen äußern Mangel reichlich durch Reellität, dafür zeugen die lobenden Anerkennungen bedeutender Fachmänner aus verschiedenen Ländern und die Auszeichnungen, welche durch das Preisgericht in großer Zahl dieser Abteilung zuerkannt worden sind. Verschiedene Erziehungsdepartemente, das eidg. Polytechnikum, die Hochschulen, die gewerblichen Schulen verschiedener Art, die Sekundar-, Primar- und Handfertigkeitsschulen, die Schulausstellungen, Verleger, Fabrikanten und Lehrer teilen sich friedlich in die zahlreichen Großen Preise, Gold-, Silber- und Bronzemedaillen und in die Ehrenerwähnungen. Was aber mehr wert ist, als diese Auszeichnungen alle, das ist der Gewinn, den die Interessenten und unter ihnen eine schöne Zahl von Lehrern, die entweder aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe von Subventionen die Ausstellung besuchen und studieren konnten, aus der Prüfung und Vergleichung für sich und andere gezogen haben. Und wenn die gewissenhafte Prüfung bewirkt, daß wir uns durch die erfreuliche Anerkennung dessen, was wir auf dem Gebiete der Schule in unserm Vaterlande schon erreicht haben, nicht blenden lassen, sondern stets

Digitized by Google

im Auge behalten, was noch unvollkommen ist und was zu erstreben übrig bleibt, so wird das viele Geld, das diese Ausstellung die Mutter Helvetia und ihre Kinder gekostet hat, nicht umsonst ausgeworfen worden sein, sondern reichliche Zinsen tragen.

2. Die Frage der Lehrerbildung ruht nicht; in den Konferenzen mehren sich die Stimmen, welche verlangen, daß endlich einmal von der bisher üblichen seminaristischen Sonderbildung für den Volksschullehrer abstrahiert nnd demselben die den übrigen Gebildeten zuteil werdende allgemeinwissenschaftliche Vorbildung und eine bessere berufliche Vorbildung vermittelt werde. In Schaffhausen und Aargau wird die Erweiterung der Kantonsschule um eine pädagogische Abteilung resp. die Verschmelzung der Kantonsschule mit dem Seminar ernstlich diskutiert; die waadtländische Lehrerschaft hat sich ebenfalls gegen die Sonderbildung ausgesprochen und sogar im Kanton Thurgau, wo das Seminar seit langem als unantastbar gegolten hat, soll diesbezüglich schon ein bißchen gepläukelt worden sein. Die Angelegenheit wird kaum zur Ruhe kommen, und der folgende Jahresbericht wird ohne Zweifel von weiteren Erfolgen in dieser Richtung (Basel) reden können.

Inzwischen fahren die Lehrer fort, durch Privatstudium, in Konferenzen und in Kursen aller Art, die Lücken ihres beruflichen Wissens und Könnens auszufüllen, um den Anforderungen der Zeit bestens genügen zu können, und sie werden in ihren Bestrebungen durch Veranstaltungen und finanzielle Beihilfe der Schulbehörden und Regierungen vielfach wesentlich unterstützt. Von den vielen Kursen, welche im Jahr 1889 stattgefunden haben, seien hier nur zwei erwähnt: 1) Der I. schweizerische Turnlehrerbildungskurs in Winterthur, 6.—27. Oktober. Bundesbeitrag 800 Fr. Kursleiter: Turnlehrer Wäffler in Aarau und Michel in Winterthur. Zahl der Teilnehmer bei Beginn des Kurses 38, am Schlusse 36, wovon 33 Angehörige des Lehrerstandes aus 9 Kantonen, Männer von 22—37 Jahren. 2) Der V. schweizerische Bildungskurs für Lehrer an Handfertigkeits- und Fortbildungsschulen in Genf. 14. Juli bis 10 August. Kursleiter: Lehrer Gillièron in Genf. (Hauptaufgabe dieses Kurses war, zu zeigen, wie der Handfertigkeitsunterricht mit den übrigen Schulfächern Hand in Hand gehen, wie er auf den untern Schulstufen speziell den Anschauungsunterricht vorbereiten und in den obern Abteilungen den geometrischen und naturkundlichen Unterricht unterstützen soll.) Das Kursgeld betrug 50 Fr., die Materialentschädigung 10 Fr., Kostgeld 1 Fr. 80 pro Tag, Massenquartier gratis. Bund und Kantone gewährten den Teilnehmern Subventionen. Die Zahl der Teilnehmer betrug 91 aus verschiedenen Gegenden der Schweiz.

3. Die konfessionelle Scheidung der Lehrer scheint noch mehr wachsen zu sollen. Die Strenggläubigen der reformierten Landeskirche lassen sichs angelegen sein, diese Scheidung aufrecht zu erhalten und werden kräftig unterstützt von den Römisch-Katholischen. Als eine Frucht des Pius- und Erziehungsvereins-Festes in Wil wird wahrscheinlich ein katholischer schweizer. Lehrerverein ins Leben treten, als Seitenstück zu dem schweizerischen Lehrerverein, dessen Organ, die schweizerische Lehrerzeitung,

Digitized by Google

in Religion und Politik freiere Ansichten vertritt. Wenn die Scheidung, die ja in gewisser Beziehung ihre Berechtigung und auch ihr Gutes haben mag, nur nicht so weit getrieben werden will, daß schließlich auch für neutrale Fragen kein Zusammengehen mehr möglich sein wird!

4. Über die physische und sittliche Bewahrung der Jugend, über die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, über die soziale Stellung der Lehrerschaft und über methodische Fragen kann sich der Bericht diesmal ganz kurz fassen. Die freiwillige Thätigkeit für das leibliche und geistige Wohl des heranwachsenden Geschlechts nimmt trotz vielseitiger Inanspruchnahme der Wohlthätigkeit in ersichtlicher Weise stets noch zu, und wie an anderer Stelle zu ersehen ist, beteiligt sich der Staat mehr und mehr auch an solchen Aufgaben, die er bisher vollständig der gemeinnützigen Privatthätigkeit überließ. Die guten Beispiele werden nicht verfehlen, auch da anzuregen und zu wirken, wo man bisher noch abweisend sich verhielt. Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel marschiert siegreich vor, und wo sie heute noch einmal zurückgewiesen wird, bricht sie sich nächstens dennoch Bahn. Die Erfahrungen, die man bis zur Stunde an den Orten gemacht hat, wo die Unentgeltlichkeit bereits eingeführt ist, beseitigen allmählich die mannigfachen Bedenken sozialer und pädagogischer Natur gegen dieselbe, und bald werden eine Reihe von Kantonen die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel gesetzlich eingeführt haben. — Betreffend soziale Stellung der Lehrer sind besondere, auch für weiteste Kreise interessante Fakta nicht zu verzeichnen; Rückschläge scheinen etwas weniger zahlreich geworden zu sein. — Die methodischen Fragen betreffend ist zu bemerken, daß die Handarbeit für Knaben, die formalen Stufen und die Vereinfachung der Lehrpläne im Vordergrunde stehen. Die Schüler Herbart-Zillers arbeiten unverdrossen und mit sichtlichem Erfolge an der Erweiterung ihres Gebietes; mehrere Blätter, wie die schweiz. Bl. für erziehenden Unterricht, die Blätter für die christliche Schule und die Zuger-Seminarblätter stehen ganz oder größtenteils in ihrem Dienste, und es ist augenscheinlich nicht ihr Schade gewesen, daß sie, wie ihr „Freund" Kuoni in St. Gallen, sich auszudrücken beliebte, das hohe Seil verlassen haben und auf die mütterliche Erde herabgestiegen sind. — Über das Hochschulwesen ist an anderer Stelle das Aktuelle mitgeteilt worden, und es bleibt hier nur noch nachzutragen, daß die von Papst und Bischöfen patronisierte katholische Universität in Freiburg wirklich ins Leben getreten ist und drei Fakultäten (theologische, philosophische und juristische) zählt.

IV. Schulgesetzgebung der Kantone.

Im Laufe des Jahres 1889 ist in keinem Kanton eine Verfassungsrevision durchgeführt worden. Im Wurfe liegt eine solche bekanntlich im Kanton St. Gallen, wo am 7. Juli trotz heftigster Gegenwehr der am Ruder stehenden Liberalen mit mehr als 20000 Stimmen gegen zirka 10000 Verfassungsrevision beschlossen wurde und zwar durch Koalition der Demokraten und konservativen Katholiken. In den Verfassungs-

Digitized by Google

ratswahlen trugen zwar die Liberalen den Sieg davon, immerhin sind die beiden andern Parteien so stark vertreten und in sämtlichen Lagern ist der Eifer so groß, daß in den Revisionsberatungen namentlich auch bezüglich der Schulartikel harte Kämpfe zu erwarten sind.

In Baselstadt hat eine Großratskommission von 11 Mitgliedern unter dem Präsidium von Prof. Dr. Kinkelin in 23 Sitzungen die bestehende Verfassung durchberaten. Der neue Verfassungs-Entwurf enthält in Bezug auf das Erziehungswesen folgende Bestimmungen:

§ 11. Der Staat soll nach Kräften für die Wohlfahrt des Volkes wirken und dessen Erwerbsfähigkeit heben.

§ 12. Die Förderung des Erziehungswesens und der Volksbildung ist Aufgabe der Staatsverwaltung. Der Staat sorgt für die Errichtung und den Unterhalt der öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung. — Der Schulunterricht ist für alle Kinder innerhalb der gesetzlichen Altersgrenzen obligatorisch. — In den öffentlichen untern, mittlern und obern Schulen ist der Unterricht unentgeltlich. Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Unentgeltlichkeit auch auf andere Bildungsanstalten auszudehnen. — Die Lehrmittel werden in den öffentlichen untern und mittlern Schulen den Schülern unentgeltlich verabfolgt. Das Gesetz kann die Unentgeltlichkeit auch auf andere Unterrichtsanstalten erstrecken.

§ 13. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller kirchlichen Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. — Personen, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören, ist die Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten, sowie die Lehrthätigkeit an solchen untersagt.

§ 14. Der Staat wird in Verbindung mit den Organen der Armenpflege und unter Herbeiziehung der Eltern und der Heimatsbehörden für die Unterbringung und Erziehung verwahrloster und gebrechlicher Kinder sorgen.

§ 15. Erziehungs- und Bildungsanstalten, welche nicht vom Staate errichtet sind, haben keinen Anspruch auf dessen Unterstützung, sind aber den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen und stehen unter Aufsicht des Staates.

Die neuen Schulgesetze von Waadt und Neuenburg sind glücklich zwischen allen Klippen hindurch gebracht worden und haben bereits Giltigkeit erlangt. Der Leser findet die wichtigsten Stipulationen dieser Gesetze an anderer Stelle. Hier sei nur noch bemerkt, daß die waadtländischen Vertreter der Landwirtschaft im Großen Rat trotz angestrengtester Gegenwehr mit 90 gegen 80 Stimmen die Verkürzung der Sommerschule für die Kinder von 12 Jahren an durchsetzten. Ferner gaben sich die Freisinnigen vergebliche Mühe, den Religionsunterricht an der Volksschule der Aufsicht der Geistlichkeit zu entziehen. Die Landgemeinde von Glarus hat am 5. Mai ein neues Sekundarschulgesetz angenommen und zwar ohne Diskussion. Dasselbe bringt sehr bescheidene Neuerungen; denn weitergehende Ansprüche, die sich von verschiedenen Seiten geltend gemacht hatten, wurden schon von den vorberatenden Behörden zurückgewiesen. So hatte z. B. die Memorialeingabe des Advokaten Staub Realschulen für das 7. und 8. Schuljahr, obligatorische Fortbildungsschule und Herabsetzung der Minimalzahl der Schüler verlangt, war aber vom Landrat auf Antrag des Regierungsrates einstimmig abgewiesen worden. Die Verstaatlichung der Sekundarschulen wurde mit Rücksicht auf verschiedene Schwierigkeiten nicht in die Vorlage aufzunehmen gewagt, dagegen erhöht das neue Gesetz den Staatsbeitrag an die Sekundarschulen per Lehrer von 1000 Fr. auf

Digitized by Google

2000 Fr. (Minimum der Sekundarlehrerbesoldung) und stipuliert den unentgeltlichen Sekundarschulunterricht, nicht aber die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien. Das Maximum der Schülerzahl unter einem Lehrer beträgt 35. Wenn dieselbe unter 10 herabrückt, so kann der Staatsbeitrag reduziert oder entzogen werden. Wenn die Schulgemeinde Glarus ihre Sekundarschule resp. ihr Progymnasium zu einer vollständigen Mittelschule erweitert und auch innert bestimmter Grenzen Schülern aus anderen Gemeinden unentgeltlich öffnet, so wird der Staat einen Extrabeitrag von 3—4000 Fr. pro Jahr leisten und für jeden neu anzustellenden Hauptlehrer einen Zuschuß von 1000 Fr. (bezw. 3000 Fr.) gewähren.

In Baselland wollten die Schulfreunde trotz der am 20. Januar erfolgten Verwerfung der Verfassungsvorlage die Flinte nicht ins Korn werfen, sondern eine Revision des Schulgesetzes anstreben, um die dringendsten Übelstände im Schulwesen möglichst bald beseitigen zu können. Aber auch diese Bemühungen hatten wenig Erfolg; denn unterm 18. November entschied der Landrat, es sei auf den Gesetzentwurf betr. Festsetzung der Schülerzahl und Einführung des Abteilungsunterrichts nicht einzutreten. Eine Gesamtschulrevision soll erst vorgenommen werden, wenn die Steuerverhältnisse neu geordnet sind.

Die im vorjährigen Berichte auf Seite 851 u. ff. berührten Schulgesetzrevisionen in Bern und Aargau sind noch nicht zu einem endgiltigen Abschluß gelangt; der Ausgang der Abstimmung über das Züricher Schulgesetz (9. Dezember 1888), unzuträgliche Parteiströmungen und andere Umstände gebieten zu warten. In Zürich ist ein neues Mittelschulgesetz notwendig und schon längst gefordert worden. Ein bezüglicher Entwurf hat die Stadien der Vorberatungen bereits durchlaufen; schon zwischen Regierungsrat und kantonrätlicher Kommission und in dieser letzteren selber ergaben sich Differenzen namentlich betreffend Zwei- oder Dreiteilung der Kantonsschule, Zutritt des weiblichen Geschlechts und Unentgeltlichkeit des Unterrichts; überdies ließen sich gewichtige Stimmen dahin vernehmen, daß dieses Gesetz bis nach Durchbringung eines neuen Volksschulgesetzes zurückgestellt werden sollte. In der That beschloß dann der Große Rat (28. Januar 1890), auf die Vorlage des Regierungsrates und der Kommission nicht einzutreten. Einem gleichen Schicksal verfiel ein neuer Gesetzesentwurf, betreffend die Volksschule. Der Ablauf der Amtsperiode, Zaghaftigkeit und der Einfluß der Vereinigungsfrage betreffend Zürich und Ausgemeinden, welche zur Zeit das meiste Interesse eines Teiles der Züricher Landesväter in Anspruch nimmt, haben dieses Resultat auf dem Gewissen.

Im tessinischen Großen Rate wurde der Vorschlag gemacht, die Gemeinden zur unentgeltlichen Verabreichung der Schulmaterialien an alle Schüler ohne Unterschied zu verpflichten, während sie nach bestehendem Gesetze nur gehalten sind, die armen Kinder unentgeltlich auszurüsten; die Mehrheit fand den Vorschlag jedoch unannehmbar. In der gleichen Sitzung wurde darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz betreffend Lehrerbesoldungen da und dort immer noch verletzt werde, indem diese Besoldungen durch geheime Abmachungen zwischen Gemeinde und Lehrer unter

Digitized by Google

das fixierte Minimum herabgesetzt werden, obgleich für diese Gesetzesverletzung eine Buße von 100 Fr. für den betreffenden Lehrer (im Rückfalle Einstellung im Amte für ein Jahr) und für die fehlbare Gemeinde Entzug des Staatsbeitrages (90 bis 250 Fr. pro Lehrstelle) angedroht sei.

Herr Erziehungssekretär C. Grob in Zürich stellte uns in freundlichster und zuvorkommendster Weise die von ihm für das auf Seite 816 berührte „Jahrbuch" angelegte Sammlung von sämtlichen gesetzgeberischen und vollziehenden Erlassen aus dem Jahre 1889 zur Einsichtnahme zu: dieselbe umfaßt 32 Nummern und zwar:

Bund. Departement des Innern. 1. Verzeichnis der schweizerischen Schulen, deren Abgangs-, d. h. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Kandidaten der Tierheilkunde gelten sollen. 21. VIII. 1889.

Vergleiche Anhang zur Verordnung über die eidg. Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 und 25. Januar 1889, welche im vorhergehenden Jahrgang schon aufgeführt sind.

Zürich. 2. Reglement für die Tierarzneischule in Zürich. Erlaß des Regierungsrates. 16. III. 1889. (An Stelle des Reglements vom 10. VI. 1868.)

3. Statuten für die Studierenden an der Hochschule Zürich. Erlaß des Regierungsrates. 29. VIII. 1889. (An Stelle der Statuten vom 19. VI. 1882.)

4. Statuten des Preisinstitutes für die Studierenden der Hochschule Zürich. Erlaß des Regierungsrates. 16. III. 1889. (An Stelle der Statuten vom 6. X. 1860.)

Bern. 5. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien des Kantons Bern. Erlaß des Regierungsrates. 8. II. 1889.

Allgemeine Bestimmungen: § 1. Jeder Schüler soll auf Begehren der Eltern oder ihrer Vertreter vom Griechischen dispensiert werden. In diesem Falle ist der Schüler gehalten, andere Fächer in entsprechender Stundenzahl zu nehmen.

§ 2. Zur Abänderung nachstehender Unterrichtspläne, falls lokale Verhältnisse es verlangen, bedarf es der Einwilligung der Erziehungsdirektion. Abänderungen dürfen jedoch weder die allgemeine Organisation der Schule berühren, noch die Freizügigkeit zwischen den verschiedenen Schulen des Kantons beeinträchtigen.

§ 3. Die Progymnasien sind so einzurichten, daß mit dem vierten Schuljahr eine Scheidung der Litterar- und Realstudien stattfindet.

§ 4. Es steht den Schulkommissionen frei, die Turnstunden zu vermehren, sowie andere körperliche Übungen einzuführen. Die bezüglichen von der Kommission bestimmten Stunden sind obligatorisch, die Dispensation einzelner Schüler, aus Gesundheitsrücksichten, durch die Kommission vorbehalten.

§ 5. Zwei Nachmittage sollen frei sein; jedoch dürfen auf einen derselben militärische und andere körperliche Übungen verlegt werden.

§ 6. Schriftliche Arbeiten als häusliche Aufgaben sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Die vielumstrittene Neuerung, den Unterricht in den alten Sprachen erst im vierten Gymnasialjahr (für Latein) resp. im fünften (für Griechisch) beginnen zu lassen, ist mit diesem Unterrichtsplan definitiv eingeführt worden.

6. Studienplan für die Studierenden des Lehramtes an der Hochschule Bern. Erlaß des Regierungsrates. 1. VI. 1889.

Digitized by Google

I. Sektion für neuere Sprachen. Vier Semester à 27—28 Stunden mit folgenden Fächern: Pädagogik (bezw. Physiologie und Hygiene), Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte, Geographie und Turnen.

II. Sektion für Mathematik und Naturwissenschaften. Vier Semester mit 27—28 Stunden. Fächer: Pädagogik, Physiologie und Hygiene wie an der ersten Sektion, Deutsch, reine Mathematik, praktische und darstellende Geometrie, Physik, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie. Chemie, Zeichnen und Turnen.

7. Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern. Erlaß des Regierungsrates.

§ 9. Die Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer:

1. Für alle Bewerber: Pädagogik, allgemeine Anatomie und Physiologie, allgemeine Gesundheitslehre und spezielle Schul- und Unterrichtshygiene, und, Ausnahmsfälle vorbehalten, Turnen.
2. Für die Bewerber neusprachlicher Richtung: Muttersprache, Französisch (Deutsch), Englisch oder Italienisch, Geschichte und Geographie.
3. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: Muttersprache, Mathematik, Physik und Chemie, Naturgeschichte, Zeichnen.

§ 10. Fakultative Prüfungsfächer sind: Religion, Gesang und Schönschreiben.

§ 11. Ein Bewerber kann ausnahmsweise eines der obligatorischen Fächer seiner Sektion mit Genehmigung der Erziehungsdirektion gegen ein gleichwertiges Fach der andern Sektion vertauschen.

8. Reglement über die Erteilung des Doktortitels an der medizinischen Fakultät zu Bern. Erlaß des Regierungsrates. 13. III. 1889. (Ersatz des Reglements vom 15. IX. 1871.)

9. Regulativ, betreffend das Verhältnis der Berner Hochschulbibliothek zu den Seminarbibliotheken. Übereinkunft zwischen der Erziehungsdirektion und der Kommission der Hochschulbibliothek. 19. II. 1889.

10. Regulativ für die Maturitätsprüfungen der Notaritätskandidaten und der Kandidaten der Tierarzneikunde im Kanton Bern. Erlaß der Erziehungsdirektion. 1. II. 1889.

Schwyz. 11. Beschluß des Kantonsrates, betreffend Abänderung des § 3 der schwyzerischen Medizinalorganisation vom 14. Juni 1878 hinsichtlich der Erteilung des Patentes an Zahnärzte. 30. VII. 1889.

Freiburg. 12. Réglement pour le dépôt central du matériel d'enseignement et des fournitures scolaires du canton de Fribourg. Arrêté par le Conseil d'Etat. 24. VIII. 1889. (Vide: l'arrêté du 24. III. 1888.)

Solothurn. 13. Regulativ über die Rückvergütung der Auslagen der Primarschulinspektoren, der Arbeitsschulinspektorinnen und der Inspektoren der Bezirksschulen des Kantons Solothurn. Beschluß des Regierungsrates. 22. I. 1889.

Art. 1. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und nach der gegenwärtigen Prüfungseinrichtung erfordert eine Schule während eines Jahres von

Digitized by Google

Seite des Inspektorats folgende Besuche: 1 Primarschulbesuch im Vorsommer, Primarschulprüfung im Herbst, 1 Primarschulbesuch im November oder Dezember, 1 Primarschulbesuch im Januar oder Februar, schriftliches Vorexamen der Primarschule im März oder April, Frühlingsprüfung der Primarschule, 1 Besuch der Fortbildungsschule, Prüfung der Fortbildungsschule und 1 Besuch der Arbeitsschule. Dazu kommen für den Inspektor eines jeden Bezirks 4—6 Sitzungen der Bezirksschulkommission.

Art. 2. Sofern obige Schulbesuche gemacht und die Sitzungen der Bezirksschulkommissionen besucht werden, dürfen von den Schulinspektoren für ihre daherigen Auslagen nicht mehr als die nachgenannten Vergütungen in Rechnung gebracht werden:

a.	Für Gemeinden mit 1	Primarschule	Fr.	25,—
b.	„ „ „ 2	Primarschulen	„	40,—
c.	„ „ „ 3	„	„	55,—
d.	„ „ „ 4	„	„	70,—
e.	„ „ „ 5—6	„	„	80,—
f.	„ „ „ mehr	„ für jede Schule	„	12,—
g.	Für jede Sitzung der Bezirksschulkommission pro Halbtag		„	1,50

Werden weniger Schulbesuche gemacht als die in Art. 1 aufgezählten, so sind für jeden weniger gemachten Besuch in den sub. a, b und c genannten Gemeinden je Fr. 2,—, in den übrigen Gemeinden je Fr. 1,50 in Abzug zu bringen.

Nach Art. 7 erhalten die Arbeitsschulinspektorinnen Entschädigungen von Fr. 5—14 für Gemeinden mit 1—5 Schulen, für Gemeinden mit mehr Arbeitsschulen für jede derselben Fr. 2,50.

Art. 9. Die Inspektoren der Bezirksschulen beziehen für die 3 Schulbesuche je Fr. 3 und für die Abnahme der 2 Prüfungen je Fr. 6 Entschädigung.

Eventuell kommen laut Art. 10 zu den in Art. 2, 7 und 9 fixierten Entschädigungen noch Vergütungen für Eisenbahnbillet II. Klasse, und wo die Eisenbahn nicht benutzt wird, 10 Rp. per Kilometer.

14. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Solothurn. Erlaß des Regierungsrates. 22. X. 1889.

In Kraft getreten mit 1. XI. 1889. Der Unterricht erstreckt sich auf das Stricken, Nähen, Flicken, Zeichnen, Zuschneiden und Haushaltungskunde. Er beginnt mit den 2. und dauert bis und mit dem 8. Schuljahre.

15. Hausordnung für das Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn. Erlaß des Regierungsrates. 22. I. 1889.

Infolge Vereinigung des Seminars mit der Kantonsschule (vide Beschluß des Kantonsrates v. 28. IX. 1888) notwendig geworden. Art. 1. Das Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonschule nimmt die Zöglinge dieser Abteilung in Pflege und erziehende Aufsicht; auch bestreitet dasselbe die Auslagen für die ärztliche Behandlung und Medikamente, sowie für die allfällige Verpflegung im hiesigen Bürgerspital. Art. 2. Die Vergütungen an den Staat für die Verpflegung eines Zöglings im Kosthaus der pädagogischen Abteilung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 73 des Primarschulgesetzes von der Staatskasse erhoben.

Art. 19. Die Beaufsichtigung, welche vom Abteilungsvorsteher und vom Verwalter ausgeübt wird, bezieht sich sowohl auf das sittliche Betragen als auf das Arbeiten der Zöglinge. Es soll namentlich darauf geachtet werden, daß Fleiß, Reinlichkeit, Ordnung, Anstand, Verträglichkeit, frohe Geselligkeit gefördert und die Bestimmungen der Hausordnung genau eingehalten werden.

Baselstadt. 16. Provisorische Ordnung für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den unteren und in den mittleren Schulen des Kantons Baselstadt. Erlaß des Regierungsrates. 23. II. 1889.

Digitized by Google

§ 2. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere oder unbrauchbar gewordene Exemplare auf eigene Kosten in saubern Stand zu stellen, eventuell durch neue zu ersetzen. Die Lehrer werden auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge richten und Zuwiderhandlungen angemessen bestrafen.

§ 3. Den Vorstehern der betreffenden Schulanstalten bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen die Lehrmittel beim Austritt der Schüler zurückzuziehen.

17. Großratsbeschluß, betreffend die Fürsorge für unbeaufsichtigte und verwahrloste Schulkinder. 4. III. 1889.

1) Der Regierungsrat wird ermächtigt, Kinderhorte einzurichten, in welchen Schüler der Primarschule, welche der elterlichen Aufsicht entbehren, außerhalb der Schulzeit an den Wochentagen beaufsichtigt und beschäftigt werden können, und es wird hierfür ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 5000 auf Rechnung des Jahres 1889 für die baulichen Einrichtungen bewilligt.

2) Der Regierungsrat wird zur vermehrten Unterbringung von verwahrlosten Schulkindern in Besserungsanstalten oder in auswärtigen Familien ermächtigt und erhält hierfür einen jährlichen Kredit bis auf Fr. 2000.

Baselland. 18. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Basellandschaft. Erlaß des Regierungsrates. 4. V. 1889. (Ersatz der „einstweiligen Vorschrift" vom 23. IV. 1841.)

Der Unterricht erstreckt sich auf das Stricken, Nähen, Flicken, Zeichnen, eventuell Häckeln und Zuschneiden und ist in der Hauptsache Klassenunterricht. Dauer der Unterrichtszeit 3.—6. bezw. 8. Schuljahr bei 4 wöchentlichen Stunden.

§ 4. Für die als Klassenarbeit vorgeschriebenen Übungsstücke muß der Stoff gemeinschaftlich angeschafft werden, für die übrigen Klassenarbeiten ist es erwünscht . . . . . Hinsichtlich der Nebenarbeiten ist zu bemerken, daß sie nur für solche Schülerinnen gelten, welche mit ihrer Klassenarbeit fertig oder in Vorsprung sind; sie sollen auch so gewählt sein, daß sie den Schülerinnen Gelegenheit bieten, das in der Klassenarbeit Erlernte allseitig und bis zur Fertigkeit zu üben.

Appenzell A.-Rh. 19. Zusatz zu den Statuten der Lehrerpensionskasse, resp. Abänderung des § 2 derselben. Kantonsratsbeschluß. 18. XI. 1889.

Gleichstellung der nicht obligatorisch zum Beitritt zur Lehrerpensionskasse verpflichteten Lehrer oder Lehrerinnen an der Kantonsschule und an öffentlichen Real- und Arbeitsschulen bezüglich Staatsbeitrag, wenn die betr. Gemeinde oder Korporation den Gemeindebeitrag leistet.

St. Gallen. 20. Normativ, betreffend die Abfassung der Jahresberichte der Bezirksschulräte. Erlaß des Erziehungsrates. 12. XI. 1889.

21. Regulativ über unentgeltliche Verabreichung von Lehrmitteln, Schreib- und Zeichenmaterialien an der Primarschule Rheineck, Kanton St. Gallen. Erlaß des Schulrates. 1889.

§ 4. Über Abgabe der Lehrmittel und Materialien an die Schüler führt jeder Lehrer ein Tagebuch (!), aus welchem zu ersehen ist, was jeder Schüler bezogen hat und unter welchem Datum der Bezug geschehen ist.

§ 6. Die Maximalbeträge für Schreib- und Zeichnungsmaterialien, welche an einen Schüler unentgeltlich verabreicht werden dürfen, sind folgende:

I. Klasse Fr. 1, II. Kl. Fr. 1,20, III. Kl. Fr. 1,20, IV. Kl. Fr. 2 und V.—VII. Kl. je Fr. 3; Ergänzungsschulen Fr. 1 per Jahr.

22. Regulativ der Spezialklasse für schwachbegabte Kinder. Erlaß des Schulrates der Stadt St. Gallen. 31. V. 1889. Vom Erziehungsrat genehmigt 7. VI. 1889.

Digitized by Google

§ 1. Die Spezialklasse für schwachbegabte Kinder bildet einen integrierenden Bestandteil der städtischen Primarschule. § 3. Die Aufnahme findet in der Regel statt, wenn sich nach einjährigem Besuche der gewöhnlichen Klasse die Notwendigkeit der Versetzung in die Spezialklasse ergeben hat. . . . . § 5. In die Spezialklasse werden nicht aufgenommen: a) Kinder, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sich für den Besuch einer öffentlichen Schule überhaupt nicht eignen, b) sittlich verwahrloste Kinder und c) Kinder, welche das Lehrziel der Unterschule (III. Kl.) erreicht haben. § 8. Die Spezialklasse für Schwachbegabte soll in möglichst zentraler Lage der Stadt untergebracht werden und Kinder beiderlei Geschlechts aufnehmen. Die Zahl soll vorderhand 25 nicht übersteigen. § 9. Mit der Führung der Spezialklasse kann ein Lehrer oder eine Lehrerin betraut werden, und wird für diese Lehrstelle ein Gehaltszuschuß von Fr. 300 zu dem durch das Organisationsstatut festgesetzten Normalgehalte ausgeworfen. . . . . § 11. Die wöchentliche Stundenzahl darf 30 nicht übersteigen. Auf Handarbeit resp. Handfertigkeit und Turnen entfallen mindestens 10 Stunden.

Vide bezügl. Bestimmungen von Basel. 24. I. 1888.

23. Statuten der obligatorischen Fortbildungsschule Gams, Kanton St. Gallen. 27. X. 1889. Vom Regierungsrat genehmigt 15. XI. 1889.

Art. 1. Schulpflichtig sind sämtliche Jünglinge vom vollendeten 16. bis zum 19. Altersjahre, d. h. bis zur Rekrutenprüfung. (Dispensiert, wer 4 Jahre die Realschule, das Gymnasium ꝛc. besucht hat). Art. 5. Unterrichtsfächer sind: Deutsche Sprache, Rechnen, Buchführung, Geographie, Geschichte, Verfassungskunde, Naturgeschichte und Landwirtschaftslehre.

24. Übereinkunft des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen mit der Spitalkommission, betreffend die Verpflegung erkrankter Schüler des Lehrerseminars. 19. VIII. 1889.

Taxe für den Krankheitstag Fr. 2; wenn möglich ist ihnen ein eigenes Zimmer anzuweisen, im andern Falle sind 2 oder 3 Schüler in einem Zimmer unterzubringen.

25. Regulativ für die Maturitätsprüfungen an der St. Gallischen Kantonsschule. Vom Regierungsrat provisorisch genehmigt. 1. III. 1889. (Ersatz des Regulativs vom 30. I. 1878.)

Graubünden. 26. Beschluß des Großen Rates über Subventionierung landwirtschaftlicher Winterschulen. 21. V. 1889.

§ 1. An eine zweiklassige landwirtschaftliche Winterschule, welche in einer Ortschaft eines Haupttales unseres Kantons errichtet wird, trägt der Kanton die Hälfte der Kosten für Lehrkräfte und allgemeine Lehrmittel bei, der Betrag für dieselben darf jedoch nicht höher als auf Fr. 3000 steigen; . . . . . § 3. Die Wahl des Hauptlehrers wie der Hilfslehrer erfolgt durch den Erziehungsrat, ... § 4. Die Schule muß wenigstens 5 Monate dauern und spätestens in der ersten Woche des Monats November beginnen. § 5. Die Schule muß wenigstens 15 Schüler zählen. § 7. Der Besuch der Schule ist unentgeltlich.

Aargau. 27. Disziplinar-Ordnung für die bürgerlichen Fortbildungsschulen. Erlaß des Regierungsrates. 8. III. 1889.

Thurgau. 28. Kadetten-Ordnung für die thurgauische Kantonsschule. Erlaß des Regierungsrates. 22. III. 1889. (Ersatz der Kadetten-Ordnung vom 30. IV. 1880.

§ 2. Die Klassen 1 und 2 sind vorherrschend in der Soldatenschule, I. Abschnitt (soweit nötig auch II. Abschnitt) und in der Gewehrkenntnis zu unterrichten;

Digitized by Google

die übrigen Klassen erhalten Instruktion in der Soldatenschule, I. und II. Abschnitt, in der Kompagnie- und Tirailleurschule, im Sicherheitsdienst und im Schießen, alles verbunden mit den nötigen theoretischen Erläuterungen. . . . . Die Schüler der 6. und 7. Klasse des Gymnasiums und der 5. und 6. Klasse der Industrieabteilung erhalten überdies Unterricht im Säbelfechten.

Waadt. 29. Loi sur l'instruction publique primaire. 9. V. 1889.

Art. 5. Dans tous les hameaux éloignés de plus de trois kilomètres de l'école de la commune, et où il se trouve vingt enfants astreints à la fréquentation de l'école, il doit être ouvert une classe.

Art. 6. Une classe ne doit pas réunir plus de cinquante élèves.

Art. 13. Lorsque des chefs de famille représentant vingt enfants de cinq à sept ans le demandent, les communes sont tenues d'ouvrir une école enfantine . . . . . Les écoles enfantines sont placées sous la surveillance des autorités scolaires.

Art. 14. L'enseignement religieux (facultatif) est placé sous la surveillance des pasteurs de l'Eglise nationale . . . . . .

Art. 21. Les fournitures scolaires sont remises gratuitement aux élèves.

Art. 66. Le minimum de traitement anuel est fixé de la manière suivante:

1°	Pour un régent pourvu d'un brevet de capacité					Fr,	1400.
2°	„	„	„	„	„	provisoire „	900.
3°	„ une régente		„	„	„	définitif „	900.
4°	„	„	„	„	„	provisoire „	500.

Art. 67. Les régents qui demandent à être dispenses de l'enseignement religieux subissent une réduction de leur traitement égale à la dépense occasionnée par leur remplacement dans cette branche.

Art. 68. Le minimum du traitement des maîtresses d'écoles d'ouvrages est fixé à Fr. 200.

Art. 69. Le minimum du traitement des maîtresses d'écoles enfantines est fixé à Fr. 300.

Art. 70. Les traitements fixés aux articles précédents sont à la charge des communes. L'Etat vient en aide à celles dont les ressources sont insuffisantes.

Art. 73. Les traitements du personnel enseignant sont, en outre, augmentés suivant les années de service dans la proportion ci-après:

Pour les régents qui ont de			pour les régentes		
5 à 9 ans inclusivement		Fr.	50	Fr.	35.
10 à 14 „	„	„	100	„	70.
15 à 19 „	„	„	150	„	100.
20 ans et plus	„	„	200	„	150.

Ces augmentations sont à la charge de l'Etat.

Art. 75. La commune fournit, en outre, aux régents et aux régentes un logement convenable, y compris les moyens de chauffage, un jardin ou un plantage et le combustible nécessaire au chauffage de la salle d'école.

Art. 78. Une loi spéciale règle les pensions de retraite à allouer aux membres du personnel enseignant primaire.

Art. 79. Tout enfant est astreint à la fréquentation de l'école, dès le commencement de l'année scolaire, soit dès le 15 avril de l'année dans laquelle il atteint l'âge de sept ans, jusqu'au 15 avril de l'année, où il a seize ans révolus. — Néanmoins, les autorités communales ont le droit de limiter la fréquentation obligatoire de l'école au 15 avril de l'année où l'enfant à 15 ans révolus.

Art. 81. Les commissions scolaires sont compétentes pour accorder aux enfants âgés de 12 ans, lorsque l'état de leur instruction et les circonstances le justifient: 1° La libération des écoles de l'après midi du 15 avril au 1er juin; 2° Des vacances supplémentaires du 1er juin au 1er novembre, moyennant une fréquentation minimum de 84 heures d'école pendant cette dernière période . . . . . .

Digitized by Google

Art. 108—111. Dans toutes les communes où il existe une école prinaire tenue par un régent, il est ouvert chaque année, du 1er décembre au 1er mars, des cours complémentaires d'instruction primaire de trois heures par semaine pour les garçons de 15 à 19 ans de nationalité suisse, qui ne fréquentent pas l'école primaire. (Sont dispensés ceux qui suivent le cours d'un établissement d'instruction publique, secondaire ou supérieure . . . . . .)

Neuenburg. 30. Loi sur l'enseignement primaire. 27. IV. 1889.

Art. 5. L'enseignement publique primaire ne doit avoir aucun caractère confessionnel. Aucune personne appartenant à un ordre religieux ou exerçant des fonctions ecclésiastiques ne peut enseigner dans les écoles publiques.

Art. 6. Sont organisées par la loi comme établissements publics d'instruction primaire: a) l'école enfantine, b) l'école primaire, c) l'école complémentaire.

Art. 10. . . . . En principe, aucune classe ne doit contenir plus de 50 élèves.

Art. 39. L'enseignement religieux n'appartient pas au programme de l'école publique. Il est donné suivant le libre choix et la volonté des familles.

Art. 30. Les locaux scolaires sont de droit, dans les limites de l'ordre public, à la disposition de tous les cultes pour l'enseignement religieux. Les Commissions scolaires veillent à ce que cet enseignement ait lieu à des heures convenables de la journée, soit avant, soit après les autres leçons. En cas de conflit au sujet de l'usage des locaux scolaires pour les leçons de religion, le Conseil d'Etat statue.

Art. 60. La Commission, après avoir entendu l'instituteur, peut décerner des prix aux élèves, d'après leurs connaissances, leurs progrès et leur conduite. Les prix sont fournis en parts égales par l'Etat et par les Commissions scolaires.

Art. 83. Les instituteurs et les institutrices doivent au maximum 34 heures de leçons par semaine.

Art. 92. Les instituteurs reçoivent un traitement initial de Fr. 1600 (resp. [Fr. 2000), les institutrices reçoivent un traitement initial de Fr. 900 (resp. Fr. 1200), qui s'accroît de Fr. 60. (Fr. 40) par année pendant 10 ans.

Art. 96. Les avantages en nature, tels que: logement, bois, jardin, fournis par les communes sont compris dans le chiffre des traitements.

Art. 101. Sont membres du Fonds de secours et de prévoyance: les instituteurs et les institutrices desservant les classes enfantines et primaires.

Art. 102. Les membres du Fonds lui paient pendant trente années une cotisation annuelle de Fr. 60, qui est retenue sur leur traitement.

Art. 103. L'Etat verse annuellement au Fonds une allocation de Fr. 20000.

Art. 104. . . . . chaque instituteur ou chaque institutrice qui a quitté définitivement sa place dans l'enseignement public après trente années de service a droit à une pension dont la valeur normale est de Fr. 800. Au décès de chaque instituteur ou de chaque institutrice, il est payé à ses héritiers . . . . . une indemnité dont la valeur normale est de Fr. 3000.

Art. 106. Les écoles complémentaires sont ouvertes chaque année pendant quatre mois consécutifs. Elles sont tenues par les instituteurs. Les cours ont lieu pendant l'hiver, entre le 1er novembre et le 31 mars. Ils comprennent 4 heures de leçons au moins par semaine.

Art. 115. Les communes délivrent gratuitement aux élèves des écoles publiques les fournitures scolaires à leur usage qui seront déterminées par une loi spéciale. L'Etat contribue pour trois cinquièmes au moins aux frais de ces fournitures.

31. Réglement général ponr les écoles primaires. Arrêté du Grand Conseil. 20. XII. 1889.

Art. 111. Les commissions scolaires peuvent organiser des cours de travaux manuels pour les élèves des deux sexes. Ces cours seront de deux heures au moins par semaine.

Digitized by Google

Genf. 32. Réglements de l'école des arts industriels. Arrêtés par le Conseil d'Etat. 8. VI. 1889.

V. Pädagogische Versammlungen und Referate.

2. Mai. Versammlung der Erziehungsgesellschaft des Kantons Wallis (société valaisanne d'Education) zu Ardon. I. Referat von Lehrer Benjamin Roten in Saviése über: „Der moralische und religiöse Einfluß, den der seines Namens würdige Lehrer auf die Schüler und ihre Eltern ausüben kann." II. Referat von Lehrer Cavé in Orsiéres über: „Woher rührt es, daß die Schüler so große Mühe haben, sich korrekt und geläufig auszusprechen? Was verlieren dadurch Unterricht und geistige Entwickelung? Durch welche Mittel kann der Lehrer die Kinder zu einem leichtern Gedankenausdruck bringen?" III. Referat von Lehrer Cornut in Vouvry über: „Entsprechen die Wiederholungskurse den gehegten Erwartungen? Wenn nicht, warum? Durch welche Mittel kann der Zweck, für welchen sie errichtet worden sind, eher erreicht werden?"

22. Mai. Lehrerkonferenz des Kantons Zug in Menzingen. Referat des Sekundarlehrers E. Blattner in Zug über: „Wie soll der Turnunterricht erteilt werden, um noch bessere Resultate zu erzielen, und durch welche Mittel könnte derselbe gefördert werden?"

22./23. Mai. Versammlung des schweizerischen Armenerziehervereins in Luzern. Vorsteher J. J. Sigrist von Bern referierte über: „Das Patronat über entlassene Zöglinge der Armenerziehungsanstalten", und Vorsteher Wizemann von Kasteln-Aarau über: „Die Berufswahl der austretenden Zöglinge."

23. Mai. Jahreskonferenz der deutschen protestantischen Lehrer des Kantons Freiburg im Bonnbade a. d. Saane. Pfarrer Mojon sprach über: „Mäßigkeit und Mäßigkeitsbestrebungen", und Lehrer R. Blaser in Murten hielt einen Vortrag über: „Das Zeichnen in der Volksschule."

25./26. Mai. Jahresversammlung der ehemaligen Zöglinge des evangelischen Seminars Unterstraß in Zürich und zugleich Feier des 20jährigen Bestehens des Seminars. Vorträge: „Der Humor in der Schule" von Lehrer Utzinger in Wollishofen und: „Die Entwickelung der pädagogischen Anschauungen und Bestrebungen" von Sekundarlehrer Schumacher in Winterthur.

26.—28. Mai. Konferenz des Vereins schweizerischer Taubstummenlehrer in Hohenrain, Luzern.

27. Mai. Frühlingskonferenz der glarnerischen Lehrer in Stachelberg. Verhandlungen über „die Wünschbarkeit einer Ausdehnung der Inspektion auf den Turnunterricht" und über „die Notwendigkeit der Revision des seit 1877 zu Recht bestehenden Lehrplanes für die Primarschule."

Digitized by Google

3./4. Juni. I. Schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen in Zürich (vide Abschnitt II).

10. Juni. II. Hauptversammlung des Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen der Schweiz in Zürich. Vortrag von Lehrer Führer in Herisau über: „Die Volkswirtschaft und Gesetzeskunde als Unterrichtsgegenstand der gewerblichen Fortbildungsschule." Referat und Demonstrationen des Herrn Häuselmann aus Biel über: „Die Verwendung der Farbe im Zeichnen."

13. Juni. 19. Generalversammlung des Freiburgischen Erziehungsvereins in Châtel-Saint-Denis. Gedruckte Diskussionsvorlagen: 1) „Was darf die Gesellschaft von der Primarschule verlangen? Entsprechen unsere Lehrpläne den Bedürfnissen der Zeit?" Berichterstatter über 74 eingegangene bezügliche Arbeiten: Lehrer Cochard in Remaufens. 2) „Welches sind die Mittel, um die Rohheit und Ungebundenheit, welche bei unsern Schülern zu Tage treten, zu bekämpfen? Berichterstatter über 133 Antworten: Lehrer Maradan in Ecuvillens.

17. Juni in Heiden, Appenzell A.-Rh. Kantonallehrerkonferenz. Referat über: „Die appenzellische Übungsschule (Ergänzungsschule), ihre Entstehung, ihr gegenwärtiger Bestand und ihre nutzbringende Umgestaltung" von O. Bruderer in Bühler. Beschlüsse:

1) Die Kantonalkonferenz ersucht die hohe Landesschulkommission, dafür zu sorgen, daß Art. 8 der Schulordnung, letztes Alinea, folgenden Wortlaut erhalte: Regelmäßiger Besuch der Alltagsschule während 8 vollen Schuljahren entbindet von der Verpflichtung, die Übungsschule zu besuchen.

2) Die Tit. Landeskommission ist ferner zu ersuchen, beförderlichst die staatliche Obligatorischerklärung und damit eine einheitliche Organisation der Fortbildungsschule in Beratung zu ziehen.

3) Um den gegenwärtigen Zustand der Übungsschule überhaupt nutzbringend umgestalten zu können, ist deren Zentralisation durchaus notwendig.

17. Juni. Reallehrerkonferenz des Kantons Schaffhausen. Referat von Dr. Bernath: „Die neuesten Ansichten über die Entstehung der Erdbeben."

1. Juli. Thurgauische Schulsynode in Bischofszell. Haupttraktandum: „Die obligatorische Fortbildungsschule". Referent: Lehrer Bommeli in Frauenfeld. Aus dem Referat sowohl, als aus der bezüglichen Diskussion ergiebt sich, daß die obligatorische Fortbildungsschule im Kanton Thurgau in den 14 Jahren ihres Bestehens sich bestens eingelebt und vorzüglich bewährt hat und daß wesentliche Änderungen nicht gewünscht werden.

4. Juli. Kantonallehrerkonferenz in Schaffhausen. „Soll nicht das Gymnasium so erweitert werden, daß es als Vorbereitungsanstalt für die Lehrer des Kantons dienen kann?" Referent: Prof. Ed. Haug, Korreferent: Oberlehrer P. Vollmar. Mit 111 gegen 28 Stimmen wurde nach lebhafter Diskussion folgender Antrag des Referenten angenommen:

„Die kantonale Lehrerkonferenz in Erwägung, daß im Interesse der Schule wie des Lehrers selbst eine freiere und dabei umfassendere und tiefere wissenschaftliche Bildung der Elementarlehrer angestrebt werden sollte, als die heutigen Se-

Digitized by Google

minare in ihrem engen Rahmen sie zu bieten im Stande sind, in Erwägung ferner, daß das kantonale Gymnasium in seiner realistischen Abteilung eine solche Bildung zu geben geeignet ist und daß dasselbe auch durch Einrichtung einer pädagogischen Abteilung für die eigentliche Berufsbildung des Lehrers in ausgiebigster Weise sorgen kann, beschließt, den hohen Erziehungsrat zu ersuchen, er möge sobald als möglich die Frage in Erwägung und Behandlung ziehen, wie es einzurichten wäre, daß das kantonale Gymnasium die Ausbildung von Lehramtskandidaten übernehmen kann."

8. Juli. St. Gallische Kantonalkonferenz in Rorschach. „Die Gesundheitspflege in der Volksschule." Referat (einige Zeit vorher schon durch das „Amtliche Schulblatt" publiziert) von Reallehrer Zollikofer in St. Gallen. Korreferent: Lehrer Keßler in Wil. Von den 11 zum Beschlusse erhobenen Thesen seien folgende herausgegriffen:

1) Es ist wünschenswert, daß von dem h. Erziehungsdepartement eine Statistik über die hygienischen Verhältnisse sämtlicher Schulhäuser des Kantons aufgenommen werde.

3) Wo sich allfällig große hygienische Übelstände ergeben sollten, ist deren Hebung sofort anzuordnen und deren Kosten, falls dieselben für die betreffenden Schulgemeinden zu drückend sein sollten, durch den Staat zu decken.

7) Eine behördliche Verfügung gebe bestimmte, für gleiche Schulverhältnisse allgemein verbindliche Normen für Subsellien, Körperhaltung, Stundenplan, Pausen, Hausaufgaben, körperliche Übungen, Heizung, Reinigung (täglich eines jeden Lehrzimmers), Ventilation ꝛc. (wie Basel).

11) Im Seminar soll dem Unterrichte in der Hygiene entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden.

15./16. Juli. XI. Lehrertag der romanischen Schweiz in Lausanne. In den Kreiskonferenzen waren folgende Fragen behandelt und zu Händen der Berichterstatter begutachtet worden: 1) „Anschluß der Mittelschule an die Primarschule." („Le raccordement des études primaires et secondaires.") Berichterstatter: F. Roux, Direktor der Industrieschule in Lausanne. 2) „Der Zeichenunterricht an den Primar- und Mittelschulen." Berichterstatter: Prof. Lavanchy in Neuenburg. Ad. 1. Der Anschluß im 12. (statt im 11.) Altersjahre wurde von der Versammlung mit großer Mehrheit gutgeheißen.

3. Aug. Generalversammlung des solothurnischen Kantonallehrervereins in Solothurn. Vortrag von Prof. Enz in Solothurn über „die elektrische Kraftübertragung nach den Ergebnissen der neuesten Forschungen."

20./21. August. Jahresversammlung des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins in Wil-St. Gallen in Verbindung mit dem Pinsverein. Es kamen zur Sprache: „Der Erziehungsfreund", das Organ des Erziehungsvereins, die „Exerzitien" und die „Müttervereine", „die Bestrebungen der Freimaurerei auf dem Gebiete der Erziehung". Rektor Keiser in Zug sprach über das Thema: „Die Religion ist Sache des Mannes", und Prof. Biroll aus Luzern erörterte die Frage: „Wie ist die sogenannte „konfessionslose" Schule in der Schweiz thatsächlich beschaffen?" Folgende Thesen wurden gutgeheißen:

1) Die konfessionelle Schule ist unter den in § 27 der Bundesverfassung ausgesprochenen Bedingungen garantiert, insofern nicht die resp. konfessionellen Schulkorporationen selbst sich für Schulverschmelzung erklären. — Mindestens soll von weiterer Zwangsverschmelzung das Schweizervolk über Konfessionslosigkeit oder Konfessionalität der Schulen angefragt werden.

Digitized by Google

2) Die freie Schule, frei in Lehrerwahl, Lehrmitteln und Lehrplan, gebunden im Lehrziel, ist im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet. Konfessionelle Korporationen können sich als Freischulgemeinden erklären.

3) Auch den öffentlichen Schulen bleibt das Recht vorbehalten, sich anderer als der vom Kanton herausgegebenen und unterstützten Lehrmittel zu bedienen.

4) Gegen einzuführende neue staatliche Lehrmittel oder Auflagen derselben steht den kantonalen Vorständen der Konfessionen das Einspruchsrecht zu.

5) Kein Kind darf gezwungen werden, am sogenannten konfessionslosen Religions- und Moralunterricht teilzunehmen.

6) Keiner Schulgemeinde darf ein Lehrer aufgezwungen werden, wenn dieselbe in Rücksicht auf seine religiösen Anschauungen dagegen protestiert; auch sonst soll diesbezüglich gewissenhafte Rücksicht auf die Anschauungen der Gemeinde genommen werden.

7. September. Jahresversammlung der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Waadt in Cully. Vorträge: „Die Luftspiegelungen“ und „Johannes von Müller“.

14. September. 25. Versammlung der aargauischen Kantonalkonferenz in Aarau. Lehrer Hunziker in Aarau, Redaktor des aargauischen Schulblattes, und Lehrer Brändli in Zofingen als Referenten und Seminardirektor Keller in Wettingen als Korreferent behandelten: „Die Rekrutenprüfungen und die aargauische Volksschule.“

Der einstimmig angenommene Schlußantrag lautet: Der h. aargauische große Rat ist durch eine motivierte Eingabe der kantalen Lehrerkonferenz dringend zu ersuchen, im allgemeinen Interesse des Landes die Einführung einer an die von der eidgen. Rekrutenprüfungskommission präzisierten Anforderungen sich anlehnende bürgerliche Fortbildungsschule für das Jünglingsalter vom 15. bis zum 19. Jahre mit obligatorischem Charakter beförderlich an die Hand zu nehmen.

Ferner wurde folgender Antrag zum Beschluß erhoben: Die Kantonalkonferenz richtet an die h. Erziehungsdirektion zu Händen des Erziehungsrates das Gesuch, es möchte in die Instruktion der Inspektoren für die Gemeindeschulen die Bestimmung aufgenommen werden, daß dieselben in den Successivschulen mit denjenigen Schülern, welche in eine obere Abteilung übergehen, und in allen Schulen mit den austretenden Schülern eine individuelle Prüfung in den Elementarfächern vorzunehmen haben.

Endlich wurde auch noch die Seminarfrage gestreift und diesbezüglich mit 86 gegen 62 Stimmen der Wunsch ausgesprochen, daß das Lehrerseminar mit der Kantonsschule in Aarau verbunden werde.

16. September. Versammlung des basellandschaftlichen Kantonallehrervereins in Liestal. Schulinspektor Zingg referierte über: „Die Grundzüge zu einem neuen basellandschaftlichen Schulgesetze.“

„Die Verfassung ist tot, es lebe das Schulgesetz!“ Von den Postulaten notiren wir: Der Einblick der Kinder in die Schule soll mehr nach pädagogischen und hygieinischen Rücksichten bestimmt werden; die Schulpflichtigkeit hat 8 Jahre zu 42 Schulwochen zu dauern; die wöchentliche Schulzeit für die I. Schulklasse betrage 16—18, für die II. Klasse 20, für die III. bis VI. Kl. 26 und für die VII. und VIII. Kl. 18 Stunden; die Repetirschule, als eine wertlose, nicht leistungsfähige Einrichtung falle weg. Die Lehrer sollen nicht sofort nach abgelegter Prüfung, sondern erst nach vorausgegangener provisorischer Amtsführung definitiv gewählt werden können. Es ist eine blöde, nichtssagende Phrase: Ruhegehalte seien nicht republikanisch. Nur geistig und körperlich kräftige Männer sind imstande, den Forderungen, die an einen Lehrer gestellt werden müssen, zu genügen, und es geschieht zum Nachteil der Schule, wenn der schwache, gebeugte Veteran noch den Schulkarren schleppen muß. u. s. w., u. s. w.

16./18. September. Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Trogen. 1) „Das Recht der Armen auf Unterstützung und die Unterstützungspflicht des Einzelnen und

Digitized by Google

Korporationen." Referent: Prof. Dr. Ritter in Trogen. 2) „Die Pflege des nationalen Sinnes in unserm Volke."

20./21. September. 26. Jahresfest des evangelischen Schulvereins des Kantons Bern in Bern. Vortrag von Lehrer Schmocker in Homberg bei Steffisburg: „Die Feinde der Berufsfreudigkeit."

22. September. Jahresversammlung der Freunde der Volkserziehung des Kantons Tessin in Faido. Geschäftliche Traktanden: Statutenrevision ꝛc.

23. September. Zürcherische Schulsynode in Zürich. Referate von Lehrer Hauser in Winterthur und Sekundarlehrer Heußer in Rüti über: „Die Rekrutenprüfungen." Über die Thesen wurde nicht abgestimmt, dagegen fanden folgende Anträge Zustimmung:

1) Die zürcherische Schulsynode anerkennt den pädagogischen Wert der Rekrutenprüfungen. 2) Sie hält dafür, daß dieselben die Notwendigkeit eidgenössischer Vorschriften über das Volksschulwesen, insbesondere über den bürgerlichen Unterricht, dargethan haben.

3) Sie beauftragt den Vorstand, mit den Zentralausschüsse des schweizerischen Lehrervereins in Verbindung zu treten, um denselben zu veranlassen, die Beratung über die Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung, soweit derselbe das Volksschulwesen betrifft, wieder in Fluß zu bringen.

23. September. Kantonalkonferenz in Hitzkirch, Luzern. „Zur Methodik des Rechenunterrichts in der Volksschule, als Beitrag zur Lösung der Lehrmittelfrage." Die umgearbeiteten „Zähringerschen Rechnungshefte" werden heftig angegriffen.

28./29. September. Versammlung des schweizerischen Turnlehrervereins in Aarau. Seminarlehrer Merz in Wettingen und Sekundarlehrer Keller in Winterthur referierten über: „Die Bedeutung geeigneter Inspektionen für die Förderung des militärischen Vorunterrichts." Die Herausgabe eines besonderen, monatlich einmal erscheinenden „Schulturnblattes" als Beilage zur Turnzeitung wurde beschlossen und die Redaktion desselben den Baseler Lehrern Bienz, Glatz und Bollinger übertragen. Das Blatt soll namentlich den Betrieb des Schulturnens und dessen methodische Gestaltung ins Auge fassen.

4. Oktober. Kantonale Schulsynode in Bern. I. obligatorische Frage: Welche Wünsche machen sich in der bernerischen Lehrerschaft in betreff der Art und Weise der bisherigen fachmännischen Schulinspektion geltend, und wie könnte diesen Wünschen in gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften Folge gegeben werden? Referent: Sekundarlehrer Eggimann in Worb. II. Obligatorische Frage: Welches sind die leitenden Grundsätze für die Erstellung eines neuen Mittelklassenlesebuches? Referent: Schulinspektor Stucki in Bern. Diskussion und Abstimmungen in Bezug auf die erste Frage ergaben, daß die große Mehrheit der bernerischen Lehrerschaft zur Zeit mit den Pflichten und Kompetenzen des fachmännischen Inspektorates prinzipiell einverstanden ist. Auch die zahlreichen und ausführlichen insbesondere den realistischen Teil des Lesebuches einläßlich beschlagenden Thesen bezüglich der zweiten Frage wurden ohne große Opposition angenommen.

Digitized by Google

5./6. Oktober-Versammlung des schweizerischen Gymnasiallehrer-Vereins in Chur. Vorträge: 1) Dr. Schaarschmidt in Davos über „das Kunstgesetz der Entsprechung bei Homer." 2) Prof. A. Schwarz in Schaffhausen über „die Reform des fremdsprachlichen Unterrichts." 3) Prof. Hunziker in Aarau über „der Germanisierungsprozeß unter den Räto-Germanen in Graubünden."

12. Oktober. Jahresversammlung des evangelischen Schulvereins der Schweiz in Olten. Referat von Th. Müller, Lehrer an der freien evangelischen Volksschule in Basel über: Dogmatischer und undogmatischer Religionsunterricht."

27. Oktober. Erste Versammlung der neugegründeten solothurnischen gemeinnützigen Gesellschaft in Solothurn. Referat von Schulpräsident J. Bachmann-Schmidt in Olten über: „Die Armenerziehung im Kanton Solothurn."

28. Oktober. Herbstkonferenz der glarnerischen Lehrer in Glarus. Referat von Lehrer Alder in Mollis über „Ziele und Mittel der weiblichen Erziehung."

30. November. Kantonale Lehrerkonferenz des Kantons Graubünden in Malaus. „Ergebnisse der Rekrutenprüfungen im Kanton Graubünden aus den Jahren 1875—1889." Referent: Musterlehrer Keller in Chur.

4. Dezember. Kantonale Lehrerkonferenz in Zug. Seminardirektor Baumgartner in Zug hielt einen zweistündigen Vortrag über „erziehenden Unterricht."

28. Dezember. St. Gallische Reallehrerkonfereuz in Rorschach. Sehr lebhafte und anregende Diskussion über „den deutschen Sprachunterricht auf der Realschulstufe." Verfasser der gedruckten Diskussionsvorlage: Institutsvorsteher G. Wiget in Rorschach. Zur Behandlung gelangten Frage 1 und 2. „Was ist besser: Zerlegung des deutschen Unterrichts in mehrere selbständige Unterrichtsgänge, z. B. für Lesen und Erklären der Musterstücke, für Grammatik, für Stilistik u. s. w. oder Konzentration des deutschen Unterrichtes in der von der Vorlage vorgeschlagenen Weise". (Theorie und Praxis des Realschulunterrichtes 1889. Erstes Heft. St. Gallen. Huber & Komp. Seite 4.) „Auswahl des Lesestoffes." Die Verhandlungen sind in Nr. 6 der Schweizerischen Blätter für erziehenden Unterricht, Jahrgang 1889/90, genau wiedergegeben.

VI. Schuljubiläen.

Die Feier des 300jährigen Bestandes des Gymnasiums zu Basel, welche am 26. und 27. September stattfand, ragt unter den Schuljubiläen des Jahres 1889 besonders hervor. Die Schwesteranstalten aus nah und fern, sowie die Behörden und die ehemaligen Schüler beteiligten sich in großer Zahl; aus freiwilligen Beiträgen war zu Ehren des Tages ein bedeutendes Kapital, dessen Zinsen für Schülerreisen verwendet werden sollen, zusammengebracht worden; der verdiente Rektor, Dr. F. Burckhardt-

Digitized by Google

Biedermann, welcher die Geschichte der Anstalt mit musterhafter Sorgfalt zu einer brillanten Festschrift gestaltete, erhielt von Freunden und ehemaligen Schülern wertvolle Zeichen dankbarer Anerkennung. Die Schüler verschönerten das Fest durch wohlgelungene griechische, französische und deutsche Bühnenvorstellungen, mit musikalischen und turnerischen Produktionen.

VII. Totenliste.

Der Tod hat im Jahre 1889 auch unter den Männern der Schule und der Wissenschaft reiche Ernte gehalten, und die Tages- und Schulblätter haben gar manchen der Dahingeschiedenen einen wohlverdienten Palmenzweig reichen dürfen; wir können an dieser Stelle leider nur einer kleinen Zahl derselben gedenken.

12. Januar † in Basel a. Rektor J. Rud. Burckhardt, 55 Jahre lang Lehrer, 32 Jahre lang (bis 1875) Rektor des Gymnasiums in Basel, ein Meister in der Unterrichtskunst, geb. 1801.

28. Januar † in Genf Antoine Carteret, seit Anfang der vierziger Jahre im Staatsdienst thätig, 1870—1887 Leiter des Unterrichtswesens in Genf, Schöpfer des genferschen Schulgesetzes vom Jahre 1872, das den obligatorischen Primarschulbesuch festsetzte; er bewirkte die Umwandlung der Akademie in eine Hochschule, gründete die Zahnarztschule. Er war ein origineller Mann, voll Kraft und Beredsamkeit und im Privat- wie im öffentlichen Leben makellos, geb. 1813.

6. Februar † in Winterthur Lehrer Arnold Hug, Mitglied des züricher. Erziehungsrates, ein Mann von außerordentlicher Tüchtigkeit und eisernem Fleiß, der das Vertrauen der Behörde und Kollegen und die Achtung der Eltern im hohen Maße genoß, geb. 1838.

2. März † in Zürich Professor Heinrich Breitinger, 1857—76 Lehrer an der Kantonsschule in Frauenfeld, seither Professor der neueren Sprachen und Litteraturen an der Universität Zürich, Verfasser beliebter Hilfsmittel für das Studium der englischen, französischen und italienischen Sprache und Litteratur, einer der beliebtesten und tüchtigsten Dozenten, geb. 1832.

10. März † in Aarau a. Pfarrer Emil Zschockke, Sohn des berühmten Schriftstellers Heinrich Zschockke, Religionslehrer an der Kantonsschule, Mitbegründer des Lehrerinnenseminars, des Lehrerpensionsvereins, Geschichtsschreiber und Jugendfestdichter, geb. 1808.

26. Juli † in Zürich Dr. Hch. Grob, Professor der Geschichte und Geographie am Gymnasium in Zürich, ein edler Mann und ganz vorzüglicher Lehrer, geb. 1812.

14. August † in Basel Professor H. Gelzer aus Schaffhausen, ein Mann von hohem Geistes- und Seelenadel, Verfasser der „deutschen Nationallitteratur nach ethischen und religiösen Gesichtspunkten," geb. 1813. Im Jahre 1856 betraute ihn der schweizerische Bundesrat mit einer wichtigen Mission nach Berlin und Gelzer hat bei jenem Anlaß seinem Vaterlande große Dienste geleistet. Mit dem badischen Minister Roggenbach und der großherzoglichen Familie verband ihn von Basel aus ein lebhafter geistiger Verkehr.

Digitized by Google

27. Oktober † in Luzern Lehrer Josef Bühlmann, gewissenhafter und hochbegabter Schulmann, Begründer und Herausgeber der „Praxis der schweizerischen Volks- und Mittelschule," Verfasser von „Eine Schulreise in Deutschland," „Friedrich Fröbel und der Kindergarten" ꝛc. ꝛc., geb. 1837.

5. Dezember † in Genf Bernard Dussaud, geb. 1832. Im Anfang der fünfziger Jahre wirkte er als Lehrer an verschiedenen Instituten in Deutschland, alsdann am Ryffelschen Institut in Stäfa und kam dann als Lehrer der sechsten Klasse des Kollège in seine Vaterstadt zurück, wo er durch große Kenntnisse, durch Lehrgeschick und Hingabe sich bald vorteilhaft bemerkbar machte. Als Inspektor der Primarschulen und in andern einflußreichen Stellungen hat er sich um das Schulwesen seiner Vaterstadt und um die Lehrer sehr verdient gemacht. 1883 war er mit Dr. Wettstein in Küsnacht Berichterstatter über das Schulwesen an der schweizerischen Landesausstellung.

26. Dezember † in Solothurn Bernhard Wyß, geschickter, treuer Lehrer und fleißiger, gewandter Schriftsteller, dessen in Zeitschriften, Tagesblättern und Schulbüchern zerstreute Artikel stets gern gelesen wurden. Sein Hauptwerk ist „Schwizerdütsch," welches einen wertvollen Beitrag zu dem „schweizerischen Idiotikon" bildet und den Anstoß gab zu den von Professor O. Sutermeister im Verlage von Orell, Füßli & Komp. herausgegebenen weitverbreiten Heften „Schwizerdütsch."

30. August 1890.

LIBRARY OF CALIFORNIA

Litterarische Bekanntmachungen.

Verlag von Richard Richter in Leipzig.

1890 erschienen:

Geschichtsbilder. Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der deutschen Geschichte. Herausgeg. von Albert Richter. Preis: geh. 80 Pf., kart. 1 Mk.

Sächsische Schulzeitung 1890. Nr. 34: „Dieses Buch ist eine höchst beachtenswerte Erscheinung und wird sicher in kurzer Zeit eine Anzahl älterer Hilfsbücher verdrängt haben. Wir empfehlen es allen Kollegen aufs dringendste ....."

Der Rechenunterricht in der Volksschule. Für eine achtklassige mittlere Volksschule aufgebaut v. Dr. Joh. Ad. Griesmann. Preis: 2,75 Mk.

Das hier angezeigte Buch, eine für den Lehrer bestimmte Anweisung zum Rechenunterrichte, kommt, wie kein anderes in der reichen Litteratur des Rechenunterrichts, praktischen Bedürfnissen entgegen, indem es den Unterrichtsstoff, dessen methodische Durcharbeitung es lehrt, nach den acht Schuljahren gliedert. Von berufener Seite ist es dem Verleger als ein „methodisches Meisterstück" bezeichnet worden.

Neudrucke pädagogischer Schriften. Herausgeg. von Albert Richter.

I. **Rochow**, Geschichte meiner Schulen. (1795.)

II. **Schlez**, Gregorius Schlaghart oder die Dorfschule zu Langenhausen. (1795.)

Preis für jedes Heft: 80 Pf.

Die „Neudrucke pädagogischer Schriften", von dem auf pädagogischem Gebiete rühmlichst bekannten Herausgeber mit ausführlichen Einleitungen versehen, zeichnen sich vor anderen Ausgaben älterer pädagogischer Werke zunächst durch einen sehr billigen Preis aus. Sie sollen außerdem in erster Linie nicht Schriften bringen, die schon in zahlreichen anderen Ausgaben zugänglich sind, sondern Schriften, von denen jetzt sehr selten noch ein Exemplar zu erlangen ist. Ferner sollen nicht nur sogenannte „pädagogische Meisterwerke" berücksichtigt werden, sondern auch Schriften, die für die Geschichte der Schule und für die Kulturgeschichte im allgemeinen als Quellenschriften zu betrachten sind. Als weitere Bändchen sind vorläufig in Aussicht genommen:

III. Kursächsische Schulordnungen. IV. Der Gothaische Schulmethodus.

Verlag von **Friedrich Vieweg & Sohn** in **Braunschweig.**

(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Soeben erschien vollständig:

Didaktik

als Bildungslehre nach ihren Beziehungen zur Socialforschung und zur Geschichte der Bildung

dargestellt von

Otto Willmann.

Zwei Bände. gr. 8. geh. **Preis 18 Mark.**

Erster Band. **Einleitung. — Die geschichtlichen Typen des Bildungswesens.**

Zweiter Band. **Die Bildungszwecke. — Der Bildungsinhalt. — Die Bildungsarbeit. — Das Bildungswesen.**

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YC 32343

86117

L31
P4
v.42

Digitized by Google

Digitized by Google